Digitized by Google

THE LIBRARIES

COLUMBIA UNIVERSITY

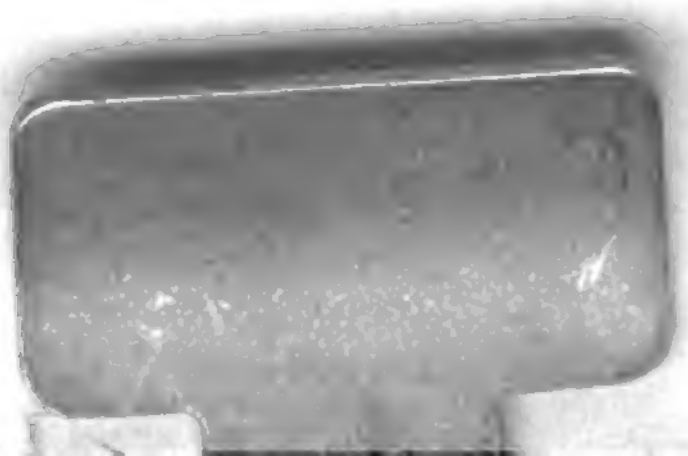

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch-politisch-statistisch-geographischen
Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Vierzehnter Band.

40 — 42 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1810.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Digitized by Google

Der
Rheiniſche Bund.

Vierzigſtes Heft.

I.

Ideen zu einem Staatsrechte des Rheiniſchen Bundes.

Quae viro bono et, ut aliquid fortius dicam, Germano digna, credo, judicabuntur.

LEIBNITZ.

Ueber den in der Ueberſchrift benannten Gegenſtand iſt ſchon viel hin und her geredet worden, aber leider ſind die bisherigen Verſuche, für das Staatsrecht des Rheiniſchen Bundes, Fundamentalbegriffe aufzuſtellen, ſo ſchlecht gerathen, daß ſie manchen zu dem verzweifelten Reſultate führen, es laſſe ſich darüber nichts gewiſſes, noch Praktiſches feſtſetzen. „Ein „Recht, das mehr auf Ausübung, als auf Theorie beruhe, „ſey mehr ein Gegenſtand für den Hiſtoriker, als ein Vorwurf für den Rechtsgelehrten.“ *) So buchſtäblich kann nun dieſe Behauptung nicht gemeint ſeyn, und ſie kleidet überhaupt mehr den Satyrenſchreiber, als den Patrioten, welcher leztere von einem beſſeren Glauben beſeelt ſeyn ſollte. Der patriotiſchgeſinnte Publiziſt darf, im Vertrauen, daß Meinungen zulezt die Welt regieren, ſich ſo wenig durch

---

*) Der Rheiniſche Bund 37tes Heft Nro. 8. p. 123.

166914

Digitized by Google

Fehlversuche, als durch Schwierigkeiten abschrecken lassen, auch in der Sphäre seines Studierzimmers an dem großen Werke Theil zu nehmen, das sich unwillkührlich vor unseren Augen entfaltet, und nur durch liberale Ideen erleuchtet und befördert werden kann. Jedes Staatsrecht muß freilich aus Geschichtsgründen geschöpft werden, doch aber ist es nicht die Sache des blosen Erzählers, der nur von dem Geschehenen Bericht zu erstatten und ein Gegebenes treulich wiederzugeben versteht, sondern die Sache des Forschers, welcher die im Blicke des oberflächlichen Beobachters durch den Weltlauf verwirrten Ideen des Staats und Völkerrechts, als Schicksalsschlüße, und Naturgesetze wieder zu finden weiß, und aus dem, was die Mächte bereits facto zugestehen, die Beweggründe und Mittel entwickelt, wodurch sie jure zum Besseren und Vollendeten angetrieben werden.

Schon unsere wissenschaftlichen Begriffe des allgemeinen Staatsrechts welches durch keinen Nichtgebrauch verjährt wird, würden in Anwendung auf das praktische Leben ausgesprochen, wesentliche Dienste leisten, wenn sie gesunder und richtiger wären.

Der wesentliche Zweck des Staats, d. h. derjenige, ohne welchen gar kein Staat gedacht werden kann, ist ein Zustand, welcher die Menschen zwingt als Wesen von Charakter, Ehre und Selbstbestimmung nebeneinander zu bestehen. Der natürliche Zweck desselben d. h., derjenige, ohne welchen der Staat etwas Unvollkommenes in seiner Art vorstellen würde, ist, die Menschen geneigt zu machen, ihren Charakter und ihre Begriffe von Ehre und Schande, durch Theilnahme an einem gemeinen Wesen, in dem jeder seinen Stolz und seine eigene Angelegenheit findet, zu veredeln. So soll ein mistischer Körper gebildet werden, in dem jeder Bürger als Glied leibt und lebt, und der in allen seinen Gliedern fest zusammenhaltend und im kleinsten Gliede den Geist des Ganzen athmend, durch frem-

Digitized by Google

de Uebermacht wohl vertilgt, aber nicht überwunden werden kann. Der Staat ist also die Darstellung einer idealen Person, welche aber ihr Dasein und ihr Leben aus dem Gesammtbestande sich darin empfindender und wieder findender individueller Persönlichkeiten schöpft, und das Wesentliche seines Zwecks sezt der Willkühr der Staatsgewalt unverkennbare rechtliche Gränzen; obgleich diese Gränzen auf Seiten der Berechtigten, nur durch Beschwerdevorstellungen und nicht durch Zwang können geltend gemacht werden. Der Einzelwille soll dem Gesammtwillen untergeordnet, aber nicht geopfert werden, der Kern jener Eigenheit, jener Meinung von sich selbst, welche wir bei jedem nicht ganz verwahrloßten Menschen finden, soll gesund bleiben, und nur in so ferne abgeschliffen werden, als er nach Hobbes treflichem Gleichnisse dem ungestalteten Quader gleicht, der andern Steinen mehr Platz wegnimmt, als er selbst ausfüllt. Es ist nicht genug, daß ein Staatsgesetz unschädlich sey, sagt ein anderer Britte, *) umsonst werden keine Gesetze gegeben, und wenn das Gesetz nichts hilft, und wenn die Einschränkung der natürlichen Freiheit für das gemeine Wesen kein Gewinn ist, der in der Seele des Patrioten das Opfer derselben überwiegt, so ist es ein Schade, daß das Gesetz ist. Was scheint gleichgültiger als der Schnitt den unsre Röcke haben? — Aber wenn die Laune eines engherzigen Despoten, dessen Brandmahl das timere, ubi non est timor und dessen Fluch Erregung der Renitenz ist, der er vorbeugen will: eine unschuldige Kleidertracht verbietet, so kann dieß mehr empören, als die schwerste Auflage, deren Nothwendigkeit sich wenigstens vorstellen läßt. Diese natürliche Schranken der Staatswillkühr sind es, welche durch ein Mißverständnis den Gedanken Souveränität vielen

*) Payley Moral und Politik 2ter Theil.

Menſchen ſo undeutlich machen. Aber iſt dann Souveränität der blinde Gott der Heiden, deſſen Schläge ungezielt und ungemeſſen treffen, und der jeglichem Gedeihen feind, ſich nur gefällt, das Unterſte zum Oberſten zu kehren? *) — In dieſer Kategorie angeſchaut iſt ſie in der That nur das Geſpenſt eines gewiſſen politiſchen Aberglaubens, der ſich den Krankenwahn in den Kopf geſetzt hat, diejenige Macht, welche alles verderben könne, werde auch ſtets eine ſolche ſeyn, welche alles verderben wolle. Aber lebt dann nicht der Staat in ſeinen Gliedern? Eiferſüchtig auf den Muth und Wohlſtand ihrer Unterthanen kann es gerade nur eine kleinherriſche, precaire Gewalt ſeyn, welche ſich noch nicht zur Souveränität ausgebildet hat, und wenn der Rheiniſche Bund die Reibungen des Einzelwillens gegen den Geſammtwillen dadurch aufgehoben hätte, daß er ſolchen dürftigen Exiſtenzen den Garaus machte, ſo dürften wir uns Glück wünſchen, daß ſein Tag gekommen iſt.

Eben ſo ungegründet erſcheint in einer richtigen Anſicht der Dinge die Beſorgniß, der Regent möge ſeine uneingeſchränkte Macht mißbrauchen, um nach eigenem Gutdünken und ohne den Rath von Sachverſtändigen in das bürgerliche Recht zu pfuſchen. Dieſen Gemeinplatz der Demagogen und Regimentsſtürmer betreffend, iſt zuvörderſt klar, daß durch Staats und Polizeigründe, über die nur dem Regenten ein Urtheil gebührt, Geſetze diktirt werden können, welche auf das Mein und Dein Einfluß haben. La loi politique doit gouverner la loi civile. Sein eigentlicher Gegenſtand aber ſind Verhältniſſe, welche die Mitgabe der in den Staat tretenden Menſchen ſind, und durch das Staatsgeſetz nicht erſchaffen, ſondern nur zur Erkennbarkeit vor einem öffentlichen Gerichtshofe beſtimmt,

---

*) Mit dieſen Prädikaten ſchilderte Herodot namentlich und an mehreren Orten die Gottheit.

Digitized by Google

und durch Mittel, welche wieder ſich von ſelbſt geben, und nicht rein willkührlich ſind, befördert und erweitert werden. Aber gewiß wird auch ein Regent von Geiſt und Kraft, mit wichtigeren Dingen beſchäftigt, ut spartam nactam ornet, davon ſo wenig wiſſen wollen, als er ſich einfallen läßt, Kinder zu lehren oder Predigten zu halten, und ſowohl das Richten, als das Detail der bürgerlichen Geſetzgebung wird Männern vom Fache anvertraut bleiben, welche dafür verantwortlich ſind, und deren Werke und Handlungen, wo es Noth thut, unterſucht und reformirt werden können.

Dagegen giebt es unſtreitig Regierungsakte, deren Energie nicht durch peinliche Erwägung deſſen, was andere darüber ſagen, gelähmt werden darf. Man denke nur an Krieg und Frieden, und an gemeinnützliche Anſtalten. So wenig es dem Feldherrn der etwas ausrichten ſoll, an Vollmacht fehlen darf, ſo wenig dieſem die Operationen aus dem Kriegsrathe vorgezeichnet werden können, ſo gewiß muß der Regent eine uneingeſchränkte Gewalt beſitzen, und dieſe Gewalt gebührt ihm auch im Inneren, ſo ferne er im Namen des Ganzen handelt. Die Staats- und Polizeigeſetzgebung müſſen durch eine jugendliche Kraft beſeelt werden, welche nur ſich und ihren Zweck begreift, und wie ein Gott in ihrem Werke lebt. Wenigſtens muß dieſe den Anſtoß und den Nachdruck geben, wobei freilich nicht zu läugnen iſt, daß der Herrſcher nur dann Geſetzgeber, d. h. Sprecher eines kategoriſchen Willens iſt, wenn er ſich auf das Geſetzgeben beſchränkt, das Richten, Anordnen und Ausführen aber dem bedächtigen Alter überläßt, welches in jedem wohlorganiſirten Staate, in den Juſtiz- und Regierungsbehörden perſonifizirt iſt.

Wenn wir die Sache in das gehörige Licht ſetzen, ſo zeigt ſich, daß der Staat in ſeinem rechtlichen Daſeyn durch die nemlichen Eigenſchaften bedingt iſt, welche den Menſchen zum Rechtsſubjekte machen. Um ein Rechtsſubjekt

Digitized by Google

vorzustellen, muß der Mensch Charakter haben, er muß der willkührlichen Einwirkung anderer ein beharrliches Wollen entgegensetzen, das sich wohl lenken aber nicht biegen läßt, und durch Zwang mehr unterdrückt, als besiegt, sich rächt, wo es Luft gewinnt. Ohne diese Eigenschaft wäre er bei dem gebildetsten Verstande ein zahmes Thier, und ein Volk solcher Subjekte eine Heerde, der es genügte, wenn sie zu leben, und wann's hoch kommt, Wohlleben hätte. So lustig der Gedanke ist, so käme es dabei auf die Kleinigkeit an, wer den Schaafstall gegen die Wölfe vertheidigen soll. Der Mensch muß ferner zum Rechtssubjekte Ehre haben. Er muß sich in seinem Gewissen nach Rechtsgesetzen beurtheilen, welches er schon dadurch, daß er Gleiches mit Gleichem vergilt, durch die That beweiset, und andern die Befugniß gibt, ihn nach der Regel des Rechts zu beurtheilen. Diese Urtheile anderer aber, die er bei einem guten Gewissen obgleich nicht fürchtet, aber doch achtet, dürfen ihm nicht gleichgültig seyn. Ein Wesen, das bei seinem beharrlichen Wollen keine Raison annimmt, ist ein wildes Geschöpf, das vielleicht durch Zuchtanstalten zur Vernunft und Verträglichkeit dreßirt werden kann, aber in keinen Staat paßt. Endlich aber muß der Mensch ein Prinzip der Selbstbestimmung besitzen, das ihn für Ideen empfänglich und der Bildung fähig macht, ein Prinzip der Selbstbestimmung, das sich in jenem Aufopferungsgeiste beweiset, ohne welchen kein ächter Charakter und keine wahre Ehre besteht, und der das Specifikum des Patriotismus ist.

Eine brute Abstraktion der Kantischen Schule, an der übrigens der Meister keinen Theil hat, hat die Rechtsforscher verleitet, die lezte Eigenschaft in Epikurs Wissenschaften zu logiren, und sie bilden sich ein, die Rechtsphilosophie müsse davon abstrahiren. Es läßt sich beweisen, daß selbst die Theorie der juridischen Imputation jenes Prinzip, besonders bei Bestrafung der Culpa, durchaus nicht entbehren kann.

Digitized by Google

Hier begnügen wir uns, die Nothwendigkeit deſſelben für das Daſeyn der bürgerlichen Geſellſchaft durch eine Inſtanz zu zeigen. Der alte Deutſche hatte Charakter, das erfuhren die Römer, welche ihm fremde Sitten aufdringen wollten in dem Schickſal ihrer vom Varus geführten Legionen. Er hatte Ehre, ſeine Loſung war, ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort. Aber er mochte um alles in der Welt die elende Exiſtenz in ſeinen Wäldern nicht mit dem Stadtleben vertauſchen, und auf dieſer Stufe war er der Civiliſirung unfähig, und hätte ewig ein Wilder bleiben müſſen. Der Himmel gebe, daß wir's unſeren Vorfahren an Charakter und Ehre, aber nicht an Barbarei gleich thun. Gerade ſo muß nun das perſonifizirte Ganze, der Staat, Charakter haben, und dieſer beſteht in einer unwiderſtehlich vollſtreckenden Gewalt. In dieſer Hinſicht hat die Souveränität einen Grund, der auch bei den verworrenſten Begriffen der Staatsverfaſſung jederzeit iſt anerkannt worden. Der Staat muß ferner Ehre haben. Deren Grundſäulen ſind: 1) ein öffentliches bürgerliches Recht, welches jedem das Seine nach Geſetzen zutheilt, welche neben der Eigenſchaft des Gebietens, welche ſie von der exekutiven Gewalt entlehnen, zugleich die Eigenſchaft der Grundſätze haben, welche dadurch verpflichten, daß ihnen Herz und Verſtand beipflichtet. Vom öffentlichen Rechte iſt der in unſeren Staaten glücklich ausgebildete Unterſchied von Juſtiz und Regierungsſachen, und die Verwerflichkeit der Kabinetsjuſtiz unzertrennlich, und ſelbſt das Detail der bürgerlichen Geſetzgebung muß vom Regenten unabhängig ſeyn. 2) Eine in Denk und Preßfreiheit lebende öffentliche Meinung. 3) Eine mit der öffentlichen Meinung und dem abſoluten Menſchenwerthe verträgliche bürgerliche Ehre. In dieſer Hinſicht hat alſo die höchſte Gewalt Schranken, welche ſie nicht überſchreiten kann, aber gewiß auch nicht überſchreiten will, es ſey dann, ſie wiſſe nicht,

was sie wolle. Gäbe es in dem Organismus des Staats Institute, welche nur den Zweck hätten, den Regenten die Eingriffe in diese Schranken zu erschweren — denn unmöglich können sie nicht gemacht werden, ohne die höchste Gewalt zu vernichten, und zugleich die von Zeit zu Zeit nöthigen Reformen unmöglich zu machen, — so wären sie wohlthätig, und ein rechtschaffener Regent wird sie um sein Selbstwillen achten. Z. E. Wenn kein Statut als bürgerliches Recht verkündet werden dürfte, bevor es in einem Senate discutirt und von diesem zur Ausführung — nicht Ausübung, denn die geht vom Regenten aus — bestimmt wäre.

Aber leider haben die meisten auf das Ziel jener Idee hinauswollenden Institute, welche wir in den Staaten unserer Ueberlieferung antrafen, eine ganz verkehrte Tendenz gehabt, und es war kein Wunder, daß die Zeit sie auf das fünfte Rad am Wagen reduzirt hatte. *) Sie wollten das Regentenamt gerade da binden, wo es zum Wirken freie Hände haben soll, und dagegen fehlte es an Ableitern für die Blitze des Regentenwillens gerade da, wo es solcher Ableiter bedarf. Der Regent sollte eine Macht haben ohne Mittel. Er durfte Krieg anfangen, Bündnisse schließen, gemeinnützige Anstalten treffen, den Aufwand aber sollte er von seinen getreuen Ständen betteln. Dagegen wo sind die Grundgesetze, welche das bürgerliche Recht, das nur durch Alter, Ansehen und eine stetige Tradition, Gültigkeit erlangt, und alles, was die Staatsanstalten zugeben müssen, die Grenzsteine und Vertragsformeln, die Münzen und die Märkte vor Verfälschung bewahren, wo die Grundgesetze über Büchercensur und Schriftenverbote? was für Statute erhalten den Regenten in der Austheilung der bürgerlichen Ehre auf dem rechten Wege? was garantirt das Leben der auf dem Staatsboden gewurzelten Gewerbzweige gegen das

*) Man sehe davon die Schlußbetrachtung.

willkührliche Sperren der Ein- und Ausfuhr? — Die Mängel und die fehlerhaften Versuche der Vorzeit dürfen uns indessen an der praktischen Realität positiver Staatsgrundgesetze und Staatseinrichtungen nicht verzweifeln lassen. Die Staatsgewalt muß frei seyn, wie die Willkühr des Individuums, wenn nicht Tugend und Verdienst ein Ende haben sollen. Aber wie der Einzelne die Freiheit seiner Willkühr nur dadurch bethätigt, daß er sich selbst verpflichtet, so kann auch die Staatsgewalt nur in einer weisen Selbstbeschränkung frei seyn. In der Natur der Dinge ist auch schon für diese Beschränkung so gut gesorgt, als dafür gesorgt ist, daß das Meer in seinen Ufern bleibt. Was seyn soll, das leitet gewiß immer das Schicksal in ein gewisses Geleis, daß es geschieht, und das Heraustreten aus diesem Geleis wird im gewöhnlichen Leben dadurch verwahrt, daß der Regent nichts davon hat, vielmehr sich dadurch verhaßt, verächtlich, oder gar lächerlich macht. Allein des Menschen würdig ist nur das Planmäßige, welches dem Zufall am wenigsten überläßt, und so wie in unserem Privatleben nichts herauskommt, wenn wir uns nicht an eine gewisse Ordnung binden, obgleich diese Ordnung unter wandelnden Verhältnissen nicht peinlich seyn darf, so sollte auch jeder Staat geschriebene Fundamentalgesetze und Fundamentaleinrichtungen, gleich stehenden Schriften, haben. Wer diese mit der Souveränität unverträglich hält, der setzt Souveränität für die Abscheu erregende Befugniß, alle Formen des öffentlichen Lebens in einen Brei zusammen zu rühren, auf welches Kunststück die Anarchie sich besser versteht, als die Monarchie.

Aber weder eine exekutive Macht, von der alles abhängt, noch ein öffentliches Leben, das auf seinen eigenen Gründen ruht, erschöpfen den Begriff des Staats und dieser muß noch ein Prinzip der Selbstthätigkeit haben, in dem er sich selbst begreift und fortstrebt. Dies ist die so-

genannte gesetzgebende Gewalt, repräsentirt in einem Monarchen, der in einem edleren Sinne als Ludwig der Vierzehnte sagen könnte, der Staat, das bin ich. In dieser Kategorie betrachtet, kann die Staatsgewalt wiederum keine andere seyn, als eine absolute. Denn das Gedankenwesen Staat kann nur empfinden und handeln in demjenigen, der seine individuelle Persönlichkeit als unzertrennlich von der Ehre und der Unabhängigkeit des Ganzen betrachtet. Das Staatsrecht hat also eine Theorie, gegen die kein von der Praxis hergenommener Einwurf statthaft ist, und nach der die Praxis bequemt werden muß, die leztere gebährde sich wie sie wolle. Der Publizist ist freilich ein lästiger Gast bei Regenten und beim Volke. Jene lieben den Geschichtschreiber, der ihre Thaten rühmt, aber sie mögen keinen Geschichtsforscher von so eigner Ansicht, der aus dem Spiegel der Vergangenheit, die Zukunft mit einer nakten sich unsern Wünschen durchaus nicht bequemenden Wahrheit zeigt. Das Volk aber, immer fordernd und immer weigernd, sucht nur Beschönigung seiner Launen, und seines Widerwillens Aber trotz seiner Unfreundlichkeit bleibt er doch der wahre Freund, den man zulezt wird herbeiholen müssen, und er werde nur nicht müde, zu predigen, bis man höret — vom Volke, daß es ein Wesen ist, das nur im Staate und durch den Staat lebt, daß kein Staat ohne höchste Gewalt besteht, daß das Ungemach, womit uns eine höchste Gewalt bedroht, dem gewissen Uebel des Naturstands nicht verglichen werden kann; daß endlich eine einfache, festgegründete und absolute Macht vor einer zertrennten, abhängigen und eingeschränkten Gewalt so viel Vorzug hat, als der bürgerliche Zustand vor der Anarchie. — Vom Regenten, daß das Daseyn der Staatsgewalt von ihrer Würdigkeit, zu seyn, unzertrennlich ist.

Die Kräfte der Natur haben ein von der praktischen Vernunft unabhängiges Daseyn, und selbst das Thier an-

erkennt sie durch Neigung oder Furcht. Recht und Staat hingegen haben zwar, als unwillkührlicher Reflex unserer Menschennatur, für uns und unseres Gleichen eine gleiche Realität, wie die Elemente der Körperwelt; aber sie sind doch nur dadurch: daß es interessirt, daß sie seyen. Interessiren kann aber der Staat nur als ein zweckmäßig organisirtes Ganze, in dem etwas bleibendes ist, das die Zeit bildet, aber nicht alle Augenblicke umgestaltet. Ein Staat also, der noch keine Grundverfassung hat, muß sich dieselbe anschaffen; oder es wird mit der Herrlichkeit eingebildeter Souveränität bald ein Ende haben.

Außer diesen philosophischen Gründen, welche zugleich universalhistorisch sind, fehlt es gewiß nicht an besonderen Geschichtsgründen, auf die der Publizist das Staatsrecht jedes einzelnen Staats stützen kann. Die Aufhebung der Reichsgewalt und Reichsgesetzgebung konnte ja die vorhin abhängigen und eingeschränkten Fürsten Teutschlands nicht wie durch den Zauberschlag eines Feen-Mahrchens, in Souverains verwandeln, sondern man sagt richtiger; sie würden durch die Bundesakte mehr zur Souveränität berufen, als daß sie schon das wären, was sie durch eine freiere Staatsgewalt aus sich machen können. Abstrahirt von Kaiser und Reich mußten in den neuen Zustand der Dinge mancherlei alte Formen übergehen, die, weil sie alt, deswegen nicht zu verachten sind, und wenn sie verwerflich wären, nicht im Nu, sondern erst mit der Zeit aufgelöset werden können. Jeder Regent wird überdies das Bestehende achten, und lieber das Bestehende den Endzwecken der Rechtsverfassung, wenn es nur irgend angeht, bequemen, als die schwere Verantwortung auf sich laden, alles neu zu schaffen. Die Natur, welche ruhig in ihren Wirkungen ohne Sprung ihr Ziel verfolgt, und in ihrem gewöhnlichen Laufe keinem Wesen den Tod bringt, das ihn nicht als Gnade erflehen sollte,

ſey ſein Muſter, und dann wird er weder zu viel noch zu wenig thun.

Das alte Territorial-Staatsrecht iſt daher noch immer werth, daß man es ſtudiere, beſonders da es in ſo vielſeitigen Beziehungen begriffen und entwickelt iſt. Iſt es gleich aus der Mode, ſo betrachte man es, wie einen alten abgelegten Rock, den man dann und wann wieder anzieht, um ſich bequem zu fühlen, und die Staatsrechtsphiloſophie, wenn ſie nur gegen das Unvollkommne nicht blind iſt, und für das Herkommliche keine ſteife Anhänglichkeit hat, kann ſich reichlicher an dem nähren, was beſtanden hat, als an dem, was erſt im Werden iſt. Deswegen ſollte auch das ehemalige Staatsrecht nicht vernachläßiget werden. Hat doch ein Mann von Geiſt daraus Ideen geſchöpft, welche, wenn ich mich nicht ſehr irre, als Elemente für das allgemeine Staatsrecht des Rheiniſchen Bundes gebraucht werden können. Dieſer Mann war der große Leibnitz, und die freilich mit ein wenig Abſtraktion zu leſende Stelle ſeiner Vorrede zum Tractat de jure suprematus ac legationis Principum Germaniae, *) in der er ſeine Anſicht zuſammengedrängt hat, ſcheint mir werth, dem Publikum als Stoff zum Nachdenken mitgetheilt zu werden.

Caesareum fastigium paulo sublimius esse arbitror, quam vulgo sibi persuadent, Caesarem esse Advocatum, vel potius caput, aut, si mavis, Brachium seculare Ecclesiae universalis. Totam Christianitatem unam velut rempublicam componere, in qua Caesari aliqua autoritas competit. Hinc sacri Imperii nomen, quod aeque late ac Ecclesia Catholica quodammodo porrigi debet. Caesarem esse Imperatorem, id est, Ducem natum Christianorum contra infideles: ipsius

*) Herausgegeben unter dem verſchleierten Namen Caesarinus Fürstenerius. 1677.

esse ante caeteros Schismata componere, Concilia et procurare et moderari et denique ipsa sui muneris autoritate operam dare, nequid Ecclesia et respublica christiana detrimenti capiant. Multos principes constat aut Imperii Romani, aut certe Ecclesiae Romanae beneficiarios sive Vasallos esse, a Caesare aut Pontifice Reges vel Duces appellatos; et reliquos etiam non prius regno, quam Christo inaugurari, cujus Ecclesiae fidelitatem spondent, cum ab Episcopo unguntur. Sic enim Christus regnat, vincit, imperat: cum plerosque Occidentis populos studiosa pietate, se ecclesiae submississe Historiae ostendant. Nec disputo, an haec juris divini sint; illud constat, omnium voluntate facta esse et fieri recte potuisse et a communi Christianae rei utilitate non abhorrere: nam eadem saepe est salutis animarum et boni publici cura, ut nesciam, an non cum conscientia regum, Ecclesiae universali etiam Sceptra subjiciantur, non ut minuatur dignatio eorum, aut ut ligentur manus Principibus, quae ad Justitiam administrandam, regendosque feliciter populos expeditae esse debent, sed ut homines turbulentos, ultra jus fasque exorbitantes, et ambitionem privatam innocentium sanguine placaturos, qui saepe principes ad prava impellunt, major autoritas contineat, quae in Ecclesia universali, sive sacro Imperio et capitibus ejus Caesare ac Pontifice legitimo et potestate recte utente quodammodo residere debet. Itaque si jure agendum est, Caesari in magna parte Europae aliqua autoritas et quasi Primatus quidem Ecclesiastico respondens tribuendus est, et quemadmodum in Imperio nostro de pace publica tuenda, subsidiis contra infideles conferendis, justitia inter ipsos Principes administranda cautum est, ita Scimus Ecclesiam universalem de causis principum judicasse, prin-

cipes ad concilia appellasse, in conciliis de ordine, ac sessione pronuntiatum fuisse; Concilia Christianorum nomine bella in Christiani nominis hostes indixisse. Et, si perpetuum esset concilium, vel constitutus a concilio communis rei Christianae Senatus extaret, tunc quod nunc foederibus, et, ut vocant, meditationibus atque quarantiis fit, id interposita autoritate publica a capitibus Christianitatis, Pontifice ac Caesare profecta, amica quidem compositione, efficacius tamen, quam nunc fit, transigeretur. Quod itaque Principes nostri Caesari ac sacro imperio se propius junxere, in eo aliis quibusdam Principibus, ac Rebus publicis Exemplum monstrant, quae melius securitati suae consulerent, si se imperio unirent, ut olim Burgundia, quae Sponte Corpori nostro accessit. Quod autem nostri Exemplum usurpationis quorundam, imprimis in Italia sequi nolunt; ideo praemium constantis erga sacrum imperium obsequii hoc tulere ab Ecclesia et orbe Christiano, ut ex eorum nummero et ab ipsis Imperator eligeretur, Christianae Reipublicae Caput. Itaque quod imperium agnoscunt, ad ipsorum potius honorem ac dignitatem pertinet, et nihilo alii quidam liberiores censendi sunt, qui exemtionem exercent, quae nec ipsis prodest, et publico nocet. *Nocet*, inquam, quia dissolvit illam Christianorum unitatem, quae publicam tranquilitatem stabiliret; *non protest* usurpantibus, quia nihilo ipsi nunc plus possunt, quam principes nostri; neque enim vel Ecclesiae potestas in Conscientias, vel sacri imperii (Ecclesiae conjuncte) auctoritas in principes vel privatorum libertatem, vel principum suprematum minuit. Haec enim non eo dico, quasi principes etiam exteri sint Caesaris subditi sine discrimine ac modo, quod absurdum foret, sed quod sen-

tiam eos *Salvo Suprematu suo* autoritati ejus Reverentiam efficacem debere, illos tamen maxime, qui peculiaribus vinculis imperio obligantur, Itali, Germanique. Quod ut appareat, intelligendum est, quid Suprematum vocem. Nimirum vulgo multa de juribus Majestatis et formis rerum publicarum et summa potestate dicuntur, quae abhorrent ab usu. Ego Majestatis vocabulum hinc ablego, quod Caesari in Germania olim proprium, hodie in aliis quoque regibus receptum est. Summa autem potestas ambiguum est quiddam. Nam si *jus* tantum spectamus, aeque maximum principem ac abjectissimum quemque de plebe obligatum esse constat, ad actiones omnes ex justitiae praescripto moderandas; si vero potentiae tantum, quae ipso *facto* competit, rationem habemus, tyrannus aut dux latronum non minus ac rex Summa potestate praeditus videbitur: itaque medium quodam tenendum est, et jus facto contemperandum. Nempe tria maxime vincula homines continent: Conscientia, reverentia, vis ipsa. *Conscientia* omnes Deo subjicit, *reverentia* ecclesiae, sacro imperio ac Caesari; denique *vis* praesens subditos principi aut superiori, itaque maiestas Caesaris, cui cultus debetur maximus, nihil ordinum Superiotati detrahit, quam diu noudum illuc rediit eorum conditio, ut Caesar ipsorum oppida praesidiis recepto atque ordinario jure teneat. *Jus* ergo *Superiotatis* unicujusque Principis sive Civitatis in eo consistit, ut suum territorium ipsemet, confesso jure manu militari obtineat, et subditos praesenti potestate continere in officio possit, in quo Dominus territorii eminet supra Dominum jurisdictionis, domino territorii subditum. Nam *dominus territorii* jus habet comparandi sibi vires, quibus totam subditorum universitatem in potestate reti-

neat manu militari, at dominus jurisdictionis jus habet tantum ministros habendi executionis contra privatos justitiae refractarios. — At vero, quia territorium potest esse exiguum, quale est Reipublicae San Mariniarae aut regni imaginarii Ivetotiani, hinc Superioritatem adhuc distinguo, ab eo quod appello, *Suprematum*: ut sit vox, quae illi rei respondeat, quam exteri vocant *Souveraineté*. Scio quidem et Gallos Juris Consultos nonnunquam ea voce intelligere exiguum etiam territorium, quale est *la Souveraineté de Bidache* aut similis; sed cum de publicis negotiis sermo est, eos vocare solent *Souverains*, quos alias appellant *potentats*, qui Scilicet majus territorium tenent. *Suprematum* ergo illi tribuo, qui non tantum domi subditos manu militari regit, sed et qui exercitum extra fines ducere, et armis, foederibus, legationibus, ac caeteris juris Gentium functionibus aliquid momenti ad rerum Europae generalium summam conferre potest. Unde sequitur talium nunquam magnum nimis nummerum fore, etc.

Mit Theorien iſt es, wie mit dem Planemachen. Sie empfehlen ſich nicht, wenn nicht zugleich ihre Anwendbarkeit gezeigt wird. Laßt uns alſo die über das Territorialſtaatsrecht aufgeſtellten Ideen auf zwei Gegenſtände anwenden, über die heut zu Tage ſo laut, aber ſelten unbefangen geſtritten wird, nemlich auf die Aufhebung der Landſtände, and auf die Aufhebung der Steuerfreiheiten.

Der Antheil unſerer Landſtände an der Landesgeſetzgebung war bekanntlich beſtritten und unbedeutend. Mithin verdient nur die Konkurrenz zur Ausübung des Beſteurungsrechts einer Erwägung. In wie ferne nun das Weſen der leztern in das Verwilligungsrecht geſetzt wird, das ihnen ein eignes vom Regenten unabhängiges Erkenntnis

über den Nutzen und die Nothwendigkeit einer neuen Steuer gab; sind Landstände ohne Zweifel durch den Rheinischen Bund ipso facto aufgehoben. Denn, was der Staat braucht, das kann nur der Regent bestimmen, der also inskünftige den Widerspruch seiner Landstände nicht mehr zu achten nöthig hat. Der teutsche Verstand, dem nichts gleichkommt, als die Gutmüthigkeit des deutschen Phlegma's hat dieses auch längst eingesehen, und das, was der Regent jetzt confesso jure ansprechen darf, in der Praxis stillschweigend eingeführt. Schon Christian Thomasius *) äußert sich über die Langweiligkeit der Landtäge mit der Bemerkung, vor Alters seyen bessere Zeiten gewesen, da hätten sie nur einen Vormittag gedauert, und wenn bis eilf Uhr die Sitzung nicht geendiget gewesen, wäre der Hofnarr mit dem Ausrufe hereingetreten: willigt ihr Herren, sonst werden die Schöpsenkeulen verbraten. Von minder, mächtigen Herren lies't man zwar in der Geschichte bittere Klagen: z. B. die der Grafen von Waldeck in der Landtagsproposition von 1633, welche ihr Land dem Ueberzuge feindlicher Völker hatten preis geben müssen, weil die Stände nichts hatten herausrücken wollen; und bei solchen Klagen blutet das Herz des Patrioten. Aber wie wahr ist es auch, was in der Waldeckischen Deduktion gegen die Waldeckische Ritterschaft gesagt wird? „daß ein Jusus in voce: Bewilligen stecke, wird niemand widersprechen, wer bedenkt, „wie viel das Nichtbewilligen denen sub potentioribus principibus stehenden Unterthanen nutze oder helfe: „Denn da heißt es, es stehe nicht bei dem Unterthanen, ob „er bewilligen wolle oder nicht? — sondern die Necessitas „erfordere, daß dieß und das bewilligt werden müsse, man

*) In den Noten zu Severini de Monzambano (Pufendorff) de statu imperii Germanici. Cap. V. §. 4. not. p.

„thue es gern oder nicht. Und wird wohl keine unter sol„chen Herren seßhafte Ritterschaft sich unterstehen dürfen, „von einem Landtage abzuscheiden, ohne bewilligt zu ha„ben; — sondern die *Potentiores* können schon machen be„willigen, wie die vielfältigen Exempel auf Landtägen in „Churſachsen und anderswo bezeugen.“ *)

Aber die Landstände hatten noch einen andern Zweck, nemlich gemeinschaftlich mit dem Regenten den *modum collectandi*, wie die Staatsbedürfnisse auf die leichteste, dem Unterthanen am wenigsten drückende Weise aufgebracht werden könnten, ausfindig zu machen, und dem letzteren sowohl von der gebührenden Vertheilung als von der zweckmäßigen Verwendung dessen, was er an den Staat abgeben muß, Ueberzeugung zu geben. Unstreitig greift in dieser Hinsicht die Ausübung des Steuerregals in das öffentliche Recht, und in das Mein und Dein ein. Der Regent bestimmt, was der Staat braucht, und das muß unweigerlich geschaft werden, wiewohl sich das unmögliche von selbst verbietet. Aber der Abstand zwischen dem Regenten und Unterthanen ist viel zu groß, als daß ersteret sich in die Lage des letzteren versetzen, und sein Vermögen richtig beurtheilen könnte; und wie also das Staatsbedürfnis geschaft werde, das ist seine Sache nicht, und das soll er von Rechtswegen Ständen überlassen, d. h. solchen Behörden, deren Handlungen vor dem Publikum zur Verantwortung gezogen werden können, welches nicht der Fall wäre; wenn sie nicht selbst, sondern im Namen des Regenten handelten. Das Geringste, was wir von unseren Souverainen fordern können, ist Trennung des Steuerdepartements von der Finanzkammer, wie Justiz und Regierung getrennt sind. Die Handlungen des Steuerdepartements müssen vom Regenten

*) Siehe Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. Sechstes Kapitel pag. 594. Sequ.

so unabhängig seyn, als es die Rechtspflege in jedem nicht sultanisch regierten Staate ist, seine Akten müssen überdies die gröste Publizität haben. Und dieß gilt endlich auch von der vom Regenten abhängigen Verwaltung des Staatsvermögens. Es gibt freilich geheime Ausgaben, die nicht jedermann wissen darf, aber diese sind Ausnahmen von der Regel, und im übrigen mußte die Verheimlichung der Staatsverwaltung entweder Furcht oder Schaam zum Grunde haben. Ueber die Furcht ist der Regent durch seine Macht erhaben, und jene Kniffe zu Berückung der Stände, deren Moser am angeführten Orte aus einer andern Schrift gedenkt, waren das Produkt einer lahmen Reichshoheit, die ihren Hofstaat erbetteln und erschleichen mußte. Die Schaam läßt sich bei einem guten Gewissen, das übrigens für den Regenten als Menschen und Christen wohl so sehr Seelenbedürfnis ist, als für jeden Privatmann, nicht denken, und was die blöde Scheu vor unbilligen Kritiken über die Zweckmäßigkeit der Verwendungen anbetrift, so ist sie bei dem Bewußtseyn nach bester Einsicht gehandelt zu haben, gewiß jedem Regenten fremd, der Kopf und Herz hat, das vorzustellen, was er confesso jure ist, nemlich den Souverain; und sie wäre ein Rückfall in Gesinnungen, welche nur die Situation einer precairen Gewalt einflößen konnte.

Ueberdies aber sind die Gesetze der Rechtsverfassung hier, wie gemeiniglich, Bedingungen der Ausführung, welche die Natur der Dinge vorschreibt, und die Politik auch abstrahirt von Rechtszwecken anräth. Die Staatsbedürfnisse werden gewiß auf dem Wege einer ordentlichen Besteurung sicherer und unfehlbarer angeschaft, als auf dem Wege der Erpressung, welche nimmt, wo sie findet, aber nicht immer findet, wo sie sucht. Selbst feindliche Heere stellen ja, ohne das Landesbeste zu bezwecken, das Plündern ein, und verschaffen sich, was sie begehren, durch Requisition. Das Steuerwesen ist unstreitig ein Fach, das Vorberei-

tung, Plan und Anstalten fordert, welche kein Geheimnis bleiben, vielmehr nur durch Theilnahme und Mitwirkung der Unterthanen verwirklicht werden können. Denn ohne das Interesse einer gemeinschaftlichen Angelegenheit würden die Wohlhabenden bald das Geheimnis finden, ihren Wohlstand zu verbergen, und der Staat würde über die Mittel, die ihm in den Vermögenskräften seiner Unterthanen zu Gebote stehen, nimmer eine richtige und vollständige Kenntnis erlangen.

Das Zeugnis der Vaterlandsgeschichte berechtigt keinen teutschen Regenten, sein Volk mit der nur einem Kleinherrn anstehenden Verachtung einer widerspenstigen Canaille anzusehen. Das Volk gibt seine gewöhnlichen Abgaben gerne, es gibt ungewöhnliche, so sauer sie ihm ankommen mögen, willig, wenn die Last nur gleich vertheilt ist, und keine Prägravation durchscheinet, oder der Modus collectandi nicht empört. Regenten Teutschlands! seid dieses guten Volkes würdig. Schenkt ihm durch Publizität ein Zutrauen, das sein guter Wille verdient, und seinen guten Willen erhält. Haltet strenge auf Ordnung und Recht in der Vertheilung der Staatslasten. Und das wollt ihr auch gewiß, einer, wie der andere, und man müßte noch unbilliger seyn, wenn man Euren erhabenen Gesinnungen diese Gerechtigkeit versagen wollte, welche Euch die angebohrne Liebe Eurer Unterthanen verbürgt. Aber am Willen ist es nicht genug, wenn die That ausbleibt, oder nur hier und da in mehr lärmenden, als helfenden Einschreitungen erfolgt. Gebt, wenn ihr könnt, dem Ganzen des Steuerwesens eine einfach und festgegründete Verfassung, an der Willkühr und Betrug nichts einschieben oder verrücken können, daß es geht, wie ein Uhrwerk, an dem man nur die Gewichte aufzuziehen braucht. Aber fühlt ihr Euch für das große Werk, das freilich nur dem mit der Zeit vermählten Genius Eueres Staats gelingen kann, zu schwach, so achtet bis auf

den glücklicheren Zeitpunkt des Vollbringens, diejenige Verfassung an die Euer Volk den Glauben hat.

Niemand kann für Fürstenmacht und Fürstenehre sich so mit Leib und Leben interessiren, als der Verfasser, niemand weniger in der Gewalt, die über uns ist, Gottes Ordnung verkennen; niemand sich aufrichtiger freuen, daß die Widersprüche unserer alten Reichsverfassung aufgelöset sind, in der die Versicherung der tiefsten Devotion so oft durch den heimtückischen Vorbehalt verfälscht wurde; wenn ich nicht erhalte, was ich verlange, so weiß ich mich schon höheren Orts zu beklagen. Aber er erschrickt und glaubt nicht, daß es aus rechtschaffener Meinung mit dem Regenten geschehe, wenn unter mancherlei schwierigen Fragen unseres Staatsrechts auch die Frage: ob der Regent Kraft zustehender Souveränität, seine Landstände und die anhangende landständische Verfassung aufzuheben, wohl befugt sey, belacht, und mit einem Leichtsinn bejaht sieht: als sey an einem Mittler zwischen Souverain und Volk überhaupt nichts gelegen, und als bestehe Souveränität darin, nur aus dem Kabinette zu handeln, das doch mehr zu thun hat, als sich um bürgerliche Händel zu kümmern. Thomas Hobbes, der größte Vertheidiger der Hoheitsrechte, verstunde doch Recht und Ausführung derselben zu unterscheiden, und durch folgendes erhabene Bild zu verherrlichen. Ubi separentur jus et exercitium summi imperii, ibi regimen civitatis simile est regimini mundi ordinario, *quo deus, primus omnium motor, effectus naturales producit per ordinem causarum secundarum* Ist von der Macht des Regenten die Rede, so ist sie freilich groß, aber größer zum Zerstören, als zum Hervorbringen. Mit einem Federstriche kann er Stellen, welche seit Jahrhunderten gewirkt haben, außer Thätigkeit setzen, aber nicht so leicht ist die

Herstellung anderer Institute, welche die Lücke im Staatsorganismus ausfüllen. Ist aber vom Rechte die Rede, so ist jedes Institut, das einem Vernunft-Postulate der Staatsverfassung entsprechend, durch Zeit und Erfahrung, sei's auch in unvollkommener Zweckmäßigkeit gegeben ist, zwar nicht heilig — denn heilig ist nur Gott im Himmel, und der Regent und die Kirche auf Erden, — aber doch achtungswürdig, d. h. es muß, wo es ohne Zerstörung angeht, nur verbessert werden; und der Regent hat, es aufzuheben, nur in so ferne das Recht, als ihm dazu die Staatspflicht obliegt, so wie er nur den darf hinrichten lassen, den er, hinrichten zu lassen, von Staatswegen verbunden ist.

Unsere Rechtsfrage löset sich also in einer Geschichtsfrage auf, die sich in jedem Staate anders beantworten wird. Aber aus dem aufgestellten unbefangenen Gesichtspunkte glaube ich, daß die Aufhebung der Landstände mehr für als wider sich hat, und daß jene in thesi zu verneinende Frage ex hypothesi zu bejahen ist. Denn:

Erstlich war unsere landständische Verfassung dem Hauptgesichtspunkte nach falsch begriffen, und mehr auf das Verwilligungsrecht, als auf die Besteurungsart berechnet. Sie sollten einen Antheil an der höchsten Gewalt haben, welcher dem allgemeinen Staatsrechte widerspricht, und gerade diejenigen Regentenhandlungen controlliren, welche theils wie z. B. Krieg und Frieden, außer dem Gesichtspunkte des Unterthanen liegen, theils aber, wie eigentlich beim Hofstaate der Fall ist, durch die dem Regenten gehörige Würde, über die Controlle eines Unterthanen erhaben sind. Das Andenken ihrer vormaligen, wiewohl nur eingebildeten Gewalt, reimt sich daher nicht wohl mit der subalternen Stelle, welche sie fortan zu spielen hätten, und das ganze Institut ist nicht nur nicht zweckmäßig, sondern zweckwidrig, und könnte also doch nur dem Namen nach

durch eine gänzliche Umschaffung erhalten werden. Zweitens. Was die Regulierung der Besteurungsart betrift, so lehrt die Geschichte, daß sie sich hierinn gerade nicht ausgezeichnet, noch zu derjenigen selbstständigen Würdigkeit konstituirt haben, welche ihnen Achtung geben müßte. Es war noch nicht so weit gediehen, daß der Regent ihnen dieses Geschäfte auf ihre Verantwortung überließ, oder nur überlassen konnte. Hören wir darüber einen Zeugen, dessen Zeugniß um so unverdächtiger, da er längst zu seinen Vätern versammelt ist.

„Ordentlicher Weise ist die Bestimmung der Besteurungsart ein gemeinschaftliches Geschäfte des Landesherrn und seiner Landstände. Die Landstände schlagen die Besteurungsart meistens vor, und zwar nicht unbillig. Bekommt der Landesherr das, was man ihm schuldig ist, oder auch, aus freien Stücken bewilligt hat, so kann er zufrieden seyn, und seinen Ständen wohl überlassen, daß sie diejenigen Wege erwählen, das Geld zusammen zu bringen, welche ihnen die erträglichsten sind. Weil aber doch auch an Seiten derjenigen, so das Werk dirigiren, allerlei Eigennützigkeit und Partheilichkeit vorgehen können, u. s. w., so ist billig, daß der Landesherr ebenfalls davon wisse, und es bekräftige und autorisire" *) ꝛc. Das Institut hatte also schon im Allgemeinen innere Gebrechen, welche den Landesherrn nöthigten, sich gegenseitig in Sachen zu mischen, welche außer seinem Gesichtskreise und unter seiner Würde liegen. Hatten sie aber überdieß, welches indessen gewiß nur ein einzelner Fall ist, entweder durch revolutionäre Tendenz sich verächtlich gemacht, oder durch Partheigeist das öffentliche Zutrauen verscherzt, sah in ihnen das Publikum nur unnütze Subjekte, deren müssiges Dasein zu weiter nichts, als zur Vermehrung der

*) Moser l. c. C. VII. §. ph. 11.

Landesunkosten dienet, so ist der Regent ein wahrer Vater des Volks, der sie aufhebt und — an ihre Stelle zweckmäßigere Institute setzt.

Drittens. Das Einzige, was von der landständischen Verfassung erhalten zu werden verdient, das sind die Landskassen, in wie ferne nemlich die beständigen Staatsbedürfnisse einen beständigen unangreiflichen Fonds, sodann die Staatsschulden einen Tilgungsfonds haben sollten, der nur im Falle der Noth, die Eisen bricht, darf angegriffen werden. Dieses ist so klar, daß es keiner weiteren Erörterung bedarf.

Die andere Frage die Aufhebung der Steuerfreiheiten betreffend hat noch tiefere Gründe des Rechts und der Geschichte; so daß nicht jeder oberflächliche Kenner von beiden darüber absprechen sollte. Wir werden sie in einem der nächsten Hefte mit der nemlichen Freimüthigkeit und Wahrheitsliebe auflösen, welche sich der Verfasser zum Gesetze seines schriftstellerischen Charakters gemacht hat, und deren sich der Teutsche von jeher rühmen durfte.

2.

Organisation des Grosherzogthums Baden. *)

Wir Carl Friedrich

Von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Durch einige der neuesten Zeitbegebenheiten, nahmentlich durch die Folgen des Lüneviller Friedens, durch den Preßburger Frieden, durch die bald nachher geschehene Auflösung des Deutschen Reichsverbands und Entstehung des rheinischen Bundes, hat sich Unser Staat in allen seinen Theilen so sehr verändert, daß Wir schon lange die Nothwendigkeit fühlen, derselben, anpassend, zu den jetzigen Verhältnissen, eine gleiche und einfache Verwaltung zu geben.

Unsere Edikte von 1807. und 1808. haben nur in Ansehung der direktiven Stellen das Nöthigste einstweilen verfügt, da zu weiter greifenden Anordnungen die Vorbereitungen damals noch nicht vollendet waren.

---

*) Wir theilen hier dem Publikum die vollständige neue Organisation des Grosherzogthums Baden mit, und werden im nächsten Heft die noch fehlenden Beilagen B u. f. folgen lassen. Nach dem Abdrucke derselben werden wir sodann eine historisch-statistische Uebersicht der Organisationen und Veränderungen dieses Landes aus dem Regierungsblatte und sonstigen uns mitgetheilten Urkunden abdrucken, um das was war und wird, gegen einander vergleichen zu können.

W.

Inzwischen sind diese nun so weit gediehen, daß Wir Uns im Stande finden, auch rücksichtlich der untern und mittlern Verwaltungsstellen das Nöthige festzusetzen, sie an die Centralstellen gehörig anzuknüpfen und so das Ganze der Staatsverwaltung zu umfassen.

Wir verordnen demnach folgendes:

1) Das ganze Grosherzogthum wird in Kreise und die Kreise werden in Bezirke eingetheilt.

Das Nähere hierüber enthält die Beilage A.

Die bisherige Eintheilung in Provinzen wird hiermit aufgehoben.

2) Alle Gerichtsbarkeit und polizeiliche Gewalt in Unsern Landen wird künftig blos in Unserm Nahmen und aus Unserm Auftrag ausgeübt.

3) Die Verwaltungsstellen sind von unten herauf:

a) In staatsrechtlicher und staatspolizeilicher Hinsicht: Ortsvorgesetzte, Aemter, Kreisdirektorien, Ministerium des Innern;

b) In staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht: Ortsvorgesetzte, Revierförster und Waldaufseher — Verrechnungen und Forstämter — Kreisdirektorien und Oberforstämter — Ministerium der Finanzen;

c) In gerichtlicher Hinsicht: Aemter — Hofgerichte, und zur Zeit noch Justiz Kanzleien — Oberhofgericht, Ministerium der Justiz.

4) Der privilegirte Gerichtsstand, der bisher einzelnen Klassen von Unterthanen und Einwohnern Unserer Lande zukam, hört künftig, rücksichtlich der zum Civilstand gehörigen Personen, unter den in den Beilagen dieses Edikts enthaltenen Bestimmungen, auf. Nur dem Militärstand bleibt derselbe wie vorhin.

5) Die Standesherrn haben die ihnen durch die Rheinische Bundesakte eingeräumte niedere und mittlere Gerichtsbarkeit fernerhin durch ihre Aemter auszuüben.

6) Die Einrichtung und den Geschäftsumfang der Orts und Städtischen Vorstände enthält die Anlage B.

7) Der Geschäftsumfang der Bezirksvorstände ist in der Beilage C. bezeichnet.

8) Ueber die Zusammensetzung und die Bevollmächtigung der Kreisobrigkeiten, namentlich der Kreisdirektorien und Oberforstämter, verfügt die Beilage G.

9) Der Wirkungskreis des Oberhofgerichts und der Hofgerichte erhellt aus der Beilage E.

Die standesherrlichen Justizkanzleyen haben im gerichtlichen Fach, so weit nicht Unsere Gesetze eine Beschränkung machen, mit den Hofgerichten dieselbe Gewalt.

In keinem andern Theile der Staatsverwaltung aber wird den Hofgerichten und Standesherrlichen Justizkanzleyen eine Einwirkung gestattet.

10) Die Ministerien sind folgende:

a) Das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse;

b) Das Justizministerium;

c) Das Ministerium des Innern;

d) Das Finanzministerium;

e) Das Kriegsministerium;

Die Einrichtung dieser Ministerien und der Geschäftsumfang eines jeden sind aus der Beilage F. zu ersehen.

11) Das Cabinetsministerium hört auf ein besonderes Departement zu bilden.

Der Cabinetsminister ist das Organ, durch welches die Anträge der Ministerien an Uns und Unsere Entschließungen an sie gehen.

Er bildet mit dem ihm untergeordneten Personal das Cabinet.

12) Der persönliche Rang der Staatsminister unter sich richtet sich nach der Zeit ihrer Bestallung als wirkliche Geheime Räthe.

13) Der Vereinigungspunkt sämmtlicher Ministerien ist die Ministerial-Conferenz. Wir bestimmen derselben Unsern ältesten Staatsminister, den Wir eben deswegen von der Besorgung eines besondern Departements entbinden, zum Präsidenten als Unseren Stellvertreter, wenn Wir oder Unsers geliebten Enkels des Erbgrosherzogs Liebden derselben nicht persönlich beiwohnen.

14) Der Wirkungskreis der höhern Stellen fängt erst da an, wo der Wirkungskreis der ihnen unmittelbar untergeordneten Stellen aufhört. Jene haben daher immer an diese ihre Verfügungen zu richten.

Sollte je in eilenden Fällen von einer obern Stelle an eine untere, unter Uebergehung der Mittelstelle verfügt werden müssen, so ist diese von dem Verfügten sogleich zu benachrichtigen.

15) Die Anliegen nnd Gesuche der Bittsteller müssen in Administrativ — eben so wie in Justiz-Sachen zuerst bei der untersten Stelle, in deren Wirkungskreis ihr Gegenstand gehört, angebracht werden, ehe sie von der unmittelbar vorgesezten Stelle angenommen werden können. Auf diese Art können sie höchstens durch drei Instanzen gehen. Von der obersten dieser Instanzen findet keine Berufung mehr statt. Die Verfasser schriftlicher Eingaben sind jederzeit auf denselben zu benennen, sonst darf darauf keine Rücksicht genommen werden.

16) Alle seither bestandene Administrativ-, Justiz- oder Finanz-Stellen, welche nicht in dieser Verordnung und ihren Beilagen benannt sind, werden von dem Zeitpunkt ihres Vollzugs an aufgelößt.

Dieser wird hiermit, in so weit es nicht, wenigstens Theilweise, früher geschehen kann, spätestens auf den 25ten April 1810 bestimmt.

17) Alle bisher in den Organisations- und Constitutions-Edikten auch andern Landesgesetzen enthaltene Ver-

ordnungen, welche dem gegenwärtigen Edikt und dessen Beilagen entgegen laufen, werden hiermit aufgehoben.

18) Zu Beschleunigung des successiven Vollzugs des gegenwärtigen Organisationsedikts und den deshalb zu treffenden vorbereitenden Maasnehmungen wird hiermit Unser Cabinetsminister speziell beauftragt.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Gegeben Carlsruhe den 26ten November 1809.

Karl Friedrich.

Karl Erbgrosherzog.

vdt. Freiherr von Reizenstein.

(L. S.) Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern Befehl.

Gerstlacher.

Beilage Lit. A.

Zu dem, im lezten Regierungs-Blatt verkündeten Organisations-Reskripts vom 26ten November d. J.

Unsere gesammten Grosherzoglichen Lande werden in Kreise, und diese leztern in Amtsbezirke eingetheilt.

Die Kreise sind folgende: Der Seekreis, der Donau-Kreis, der Wiesen-Kreis, der Treisam-Kreis, der Kinzig-Kreis, der Murg-Kreis, der Pfüz und Enz-Kreis, der Neckar-Kreis, der Odenwälder-Kreis, der Main- und Tauber-Kreis

I. Der See-Kreis.

Begreift die südöstlichsten Gränzländer des Grosherzogthums, und enthält dermalen die gegenwärtigen Aemter Pfullendorf, Markdorf, Meersburg, Ueberlingen, Constanz, Reichenau, Bohlingen, Salem, Herdwangen, Petershausen, Hilzingen, Unter-Elchingen, Heiligenberg, Mößkirch, und Engen.

Die Aemter Pfullendorf und Bohlingen bilden Staabsämter.

Das Amt Markdorf wird zu dem Obervogteyamt Meersburg geschlagen.

Desgleichen werden Stadt und Landamt Ueberlingen und Stadt und Landamt Constanz mit einander vereinigt, zu welchem lezteren auch noch das Amt Reichenau kommt.

Die zu dem Kreise gehörigen Grundherrlichen Orte sind; Worndorf, Freudenthal, Liggeringen, Rohrnanghof, Möckingen, Güttingen, Hüttisheimhof, Gahlingen, Worblingen, Langenrain, Marbach, Wangen, Billafingen, Beurenhof, und Nessenhof.

Der Sitz des Kreises ist in der Stadt Constanz.

II. Der Donau-Kreis.

Umfaßt den obern Schwarzwald, und enthält dermalen die Aemter Blumenfeld, Bonndorf, Villingen, Bräunlingen, Triberg, einschließlich des ganzen Prechthals, Thiengen, Jestetten, Thengen, Blomberg, Löffingen, Neustadt, Stühlingen, Donaueschingen, Hüfingen, Möhringen und Föhrenbach.

Das Stadtamt Villingen macht mit dem bisherigen dortigen Amt, und Bräunlingen ein Amt aus.

Das Amt Bonndorf bekommt zu seinem jetzigen Bestand noch die Vogtey Schluchsee mit Eisenbreche, die zu dem Kreiße gehörigen Grundherrlichen Orte sind die Herrschaft Schrozburg und Immendingen. Der Sitz des Kreises wird demnächst bestimmt werden.

III. Der Wiesen-Kreis.

Zwischen der westlichen Gränze des vorigen Kreises, und dem Rhein, begreift die Aemter St. Blasien, Schönau, Waldshut, Seckingen, Bruggen, Rötteln, Schliengen und Badenweiler.

Die Aemter Bruggen und Schliengen gehen ein, und zerfällt mit deren Inbegriff das bisherige Oberamt Rötteln, in die drei Aemter Lörrach, Schopfheim, und Candern.

Auch ist die Stadt Kleinlaufenburg zu dem Sitze eines neuen Amtes bestimmt.

Das Amt St. Blasien verliert die Vogtey Schluchsee, die zu dem Amte Bonndorf kommt, und den Ort Hochenschwand, der zu Waldshut kommt. Es erhält dagegen von Waldshut den Ort Kutterau.

Das Amt Waldshut enthält die Stadt dieses Namens, und die Orte Dogern, Roggenschwil mit Föhrenbach, und Leinegg, Weihlen, Dietlingen, Waldkirch, Gais, Eschbach, Schmitzingen, Bierbronnen, Rohr, Aispel, Bürgeln, Haibach, Haselbach, Bierdorf, Birklingen, Kuchelbach, Bolland, Eisenwerk Albbruck, Buch, Etzwil, Heide,

Hechenwihl, Steinbach, Kießenbach, Ober Alpfen, Rentschwihl, Baunholz, Au, Strittberg, Amerigschwand, Segalen, Elmenegg, Attlisberg, Heppenschwand, Frohnschwand, Tiefenhäußern, Oberweschnegg, Unterweschnegg, Neumühl, Immenrich, Brunadern, Aisberg, Hohenschwand, Gurtweil, Jedlighofen, endlich nur noch provisorisch Rötelen, Hohenthengen, Herdern und Lienheim.

Das neue Amt Kleinlauffenburg bekommt die Orte Kleinlaufenburg, Hauenstein, Murg, Rheinsberg, Rothhauß, Rüttihof, Raina, Diggeringer Mühle, Binzgen, Gaisböhl, Oberhöfer Hammer, Hänner, Oberhof, Thimoos, Niderhof, Diggeringen, Zechenwihl, Gerwihl, Oberwihl, Rüswihl, Lochmühle, Tiefenstein, Rotzingen, Burg, Hartschwand, Strittmatt, Engelschwand, Hochschür, Lochmatt, Segetten, Hetzleinmühle, Hochsal, Rotzel, Luttingen, Grünholz, Stadenhausen, Alb und Albbrett, Schochen, Niederwihl.

Zu dem Amte Seckingen gehören die Orte Seckingen, Rippolingen, Katzenmoos, Harpolingen, Rickenbach, Henematt, Bergalingen, Jungholz, Egg, Willaringen, Wisladingen, der von Zweiersche Lehenhof, Wickerts-Mühle und Schweighof, Attorf, Hornberg, Hutten, Rüttihof, Altenschwand, Glashütte, Hottingen, Obergebisbach, Niedergebisbach, Herrischried, Herrischrieder Säge, Herrischrieder Rütte, Herrischwand, Schellenberg, Girsbach, Lochhäusern, Wehrhalden, Lindauer Lehenhof, Warmbach, Nollingen, Beuggen, Karsau, Riedmatt.

Das Amt Schönau begreift Schönau mit Schönbuchen, Schönenberg, Entenschwand, Wild Böllen, Eitern, Holzinshauß, Multen, Rollsbach, Atzenfeld, Königshütte, Geschwand, Breg, Herrischwand, Thunau, Bischmatt, Michelrütte, Wambach, Schindeln, Ober Böllen, Nieder Böllen, Haidflühe, Ittenschwand, Kastel, Oberhepschingen, Niederhepschingen, Hof, Künaberg, Stutz, Holz Graben,

Umgehewieden, Rütte, Oberwinden, Lallehäuser, Leitenbach, Todtnau, Aftersteg, Hasbach, Muggenbrunn, Brandenberg, Fahl, Schlechtnau, Todtnauerberg, Todtnauer Bergrütte, Neuenweg mit Belgen, Oberheubronn, Mittelheubronn, Unterheubronn, Bürchau und Kastel.

Das künftige Amt Schopfheim bekommt Schopfheim nebst dem Hammer, Höfen und Ehnerfahrnau, Gundenhausen, Maulburg, Weitenau, nämlich das Kloster, der Klosterhof, Heuberg und Hummelberg, Wiesleth, nebst Henschenberg, Eichholz, Schillingshof, Langenau, nebst Enkenstein, Ober Tegernau, Oberhäuser, Raich, Ried, Hoheneck, Langensee, Elbenschwand, Holl, Gresgen, Ewigen, Sallneck, Schwand, Nieder Tegernau, Wies, Demberg, Fischenberg, Kühlenbronn, Stockmatt, Fahrnau, Hausen nebst dem Bergwerk, Raitbach, Kirnberg, Scheuermatt, Kehregraben, Blumberg, Schweigmatt, Schlechtbach, Wiechs, Eichen, Gersbach mit Fezenbach, Neuhauß und Lochmühle, Glashütte mit Stegmühle, Hassel, Dossenbach, Ober Mitrel- und Nieder-Minseln, Nordschwaben, Ober- und Nieder-Eisel, Adelhausen, Rapperschweier und Ortwangen.

Dem Amt Löhrrach werden zugetheilt, Lörrach, Stetten, Inzlingen, Grenzach, Tullingen, Weil, Haltingen, Oetlingen, Binzen, Rümmingen, Wittlingen, Schallbach, Wappach mit Maugenhard, Fischingen, Eimeldingen, Märkt, Kirchen, Efringen, Egringen, Istein, Huttingen Thumringen, Rötteln mit der Kirche, Mühle, Röttlenweiler und Schloß, Hagen mit Hasenloch, Hauingen, Brombach, Steinen, Höllstein, Hüsingen, Hägelberg, Wiehlen mit Rührberg und Markhof, Herthen, Dugerfelden und Hachenbacher Hof.

Das künftige Amt Candern besteht aus Candern nebst dem Platz und Glashütte, Woltbach, Nebenau, Egerten, Egisholz, Hammerstein, Holzen, Riedlingen, Malsburg,

Vogelbach nebst Käsacker, Tantenmühle, Lützschenbach, Oedenbach, Lausbühl, Kaltenbach, Wambach Bürgeln, Marzell, Schlechtenhauß nebst Hofen, Endenburg, Kirchhaußen und Lehnacker, Sitzenkirch, Feuerbach, Niedereggenen mit Gemmbach und Kutzmühle, Obereggenen mit Schallsingen, Feldberg mit Rheinthal, Tannenkirch mit Kaltenherberg, Kupf, Bellingen und Utnach, Hertingen, Wintersweiler, Welmlingen, Blansingen, kleinen Kems, Steinenstadt, Schliengen und Mauchen.

Das Amt Müllheim besteht aus den Orten Müllheim, Badenweiler, Oberweiler, Niederweiler, Schweighof, nebst den Sirnizer Höfen, Lippurg, Sehringen, Zunzingen, Hügelheim, Zienken, Buggingen, Bettberg, Britzingen, Dattingen, Muggart, Seefelden, Lausen, St. Ilgen, Gallenweiler, Gittigen, Sulzburg, nebst Sengelberger Hof, Ballrechten, nebst Kastelhof, Ober- und Nieder-Dottingen, Vogisheim, Auggen, nebst Hach, endlich die Stadt Neuenburg.

Die zu dem Kreise gehörigen Grundherrlichen Orte sind: Unteralphen, Niederschwörstätt, Oberschwörstätt, und Eichbühl, Niederdossenbach, Oeflingen und Grünenbach, Wallbach, Obersäckingen, Wehr, Enkendorf, Flienken, Klosterhof, Lachen, Niederwehren, Thal, Mettlen und Steinegg, Adelsberg, Altenstein, mit Sonnematt, Atzenbach, Blauen, Ersperg, mit Wallmatt und Wühre, Happach mit Forsthof und Schürberg, Niedischen mit Gaisbühl und Hütten, Hag, Pfaffenberg und Kessern, Wambach mit Silberau und Mehlsthau, Rohmatt, Rohrberg, Stadel, Zell, Bellingen, Liel, Inzlingen, Bamlach und Rheinweiler. Der Sitz des Kreises ist zu Lörrach.

IV. Der Treisam-Kreis.

Enthält die jetzigen Aemter Heitersheim, Staufen, Breisach, St. Peter, Waldkirch, Freyburg, und den grösten Theil von Hochberg, in den künftigen Aemtern Stau-

sen, Breisach, Stadtamt Freyburg, zwey Landämter Freyburg, St. Peter, Waldkirch, Emmendingen und Endingen.

Das bisherige Amt Heitersheim geht ein, und wird mit Ausnahme der zu dem Amte Müllheim fallenden Stadt Neuenburg zu dem Amte Staufen geschlagen, welches dagegen die Orte Ehrenstetten, Gütighofen, Kirchhofen, Ober- und Unter-Ambringen, Oferdingen, Oehlinsweiler und Pfaffenweiler an das erste Landamt Freyburg abtritt.

Dieses Landamt Freyburg besteht aus den eben genannten Amts Staufenschen Orten, und bekommt von dem bisherigen Oberamt Freyburg dazu die Orte Ebringen, Norsingen, Föhrenschallstadt, St. Georgen, Hasloch, Leutersberg, Mengen, Bergtolskirch, St. Nickolaus, Opfingen Schallstadt, Schallhöfe, Thiengen, Uffhausen, Wendlingen, auch Wolfenweiler.

Das 2te Landamt Freyburg besteht aus dem Reste des bisherigen Oberamts, wozu es noch von Hochberg die Orte Denzlingen, Gundelfingen, nebst Reutenbach, Vorstetten und Schupfloch, von Waldkirch aber Klotterthal und Ohrensbach bekommt.

Das künftige Amt Breisach bildet sich aus dem jetzigen Oberamte, mit welchem die Stadt vereinigt wird, und von Hochberg die Orte Bischoffingen, Bickensohl und Ihringen dazu kommen.

Das neue Amt Endingen besteht aus der Stadt Endingen, den von Kenzingen abkommenden Orten Wiehl mit Wöllingen, Küchlinsbergen, und Riegel, auch zur Zeit Forchheim und Schelingen, dann aus den Hochberger Oberamtsorten Bahlingen, Bötzingen, Ober-Schaffhausen, Eichstetten, Königschaffhausen und Leiselheim.

Das Stadtamt Freyburg und Staabsamt St. Peter bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange. Mit dem Amte Waldkirch wird die Stadt vereinigt, wogegen es die Orte Klotterthal und Ohrensbach abgiebt.

Das Amt Emmendingen besteht aus dem Reste des Oberamts Hochberg, nach Abzug der Orte Weisweil und Herdern, auch derjenigen, die es nach Breisach, Freyburg, und Endingen abgiebt. Die zu dem Kreise gehörigen grundherrlichen Orte sind, Aubach mit Bollschweil und Elighofen, halb Gütighofen, Leimbach, Biengen mit Dottighofen, Ober- und Unter-Krotzingen nebst Kems, Ichtingen, Oberbergen mit Vogts-Burg, Ober- und Nieder-Rothweil, Hausen an der Möhle, Ober-Rimsingen, Waltershofen und Dachswange, Munzingen, Feldkirch, Amoltern, Sasbach mit Limburg und Lützelburg, auch Haimbach und Hecklingen, Antheil an Bötzingen und Ober-Schafhausen, auch an Gottenheim und Mördingen, Au, Sölden, Merzhausen, Wittnau und Biezighofen, Neuershausen, Holzhausen, Niederreute und Oberreute, Umkirch, Wildthal, Stegen und Weiler, Unterybenthal, Buchheim, Hochdorf und Benzenhausen, Weilersbach, Dietenbach, Steig und Fahrenberg, Falkensteig, Hugstetten, Buchenbach, Buchholz, Niederwinden und Schwangen, Oberyach, Föhrenthal, Büderbach, Niederspitzenbach.

Der Sitz des Kreises ist in Freyburg.

V. Der Kinzig-Kreis.

Enthält das neue Amt Ettenheim, sodann die bisherigen Aemter Kinzingen, Mahlberg, Lahr, Offenburg, das in zwey zerfällt, Kocken, Gengenbach, Haßlach und Wolfach. Das Amt Ettenheimmünster wird aufgelöst.

Das Amt Kenzingen begreift mit Ausschluß der Orte Küchlinsbergen, Ober- und Niederhausen, Riegel, Wiehl und Wöllingen das jetzige Oberamt einschlieslich der Stadt Kenzingen und Au, sodann die Orte von Hochberg, Weisweil und Herdern und von Mahlberg die Orte Broggingen, Wagenstadt und Tutschfelden.

Das neue Amt Ettenheim bekommt vom Oberamt Mahlberg die Stadt Ettenheim, Ettenheimweiler, Grafenhausen,

Kappel am Rhein, und Ringsheim, und von Kenzingen die Orte Ober- und Niederhausen, womit das bisherige Amt Ettenheimmünster vereinigt wird.

Das Amt Mahlberg behält von jetzigem Oberamt die Orte Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Kippenheim, Kippenheimweiler, Kürzel, Mahlberg, Ottenheim und Schutterzell, und bekommt vom Amte Lahr, Sulz.

Das Amt Lahr bleibt wie gegenwärtig mit Ausschluß des Ortes Sulz.

Das Stadt- und erste Landamt Offenburg enthält die Stadt dieses Nahmens, und vom bisherigen Oberamte die Orte Bohlsbach, Bühl, Elgersweyer, Goldscheuer, Griesheim, Kittersburgen, Marten, Müllen bei Goldscheuer, Schutterwald mit Langhurst und Hösen, Walteswеyer, Zunsweyer, Ortenberg mit Kefersberg, Zell mit Fessenbach, Albersbach, Riedle Weyerbach, Ober- und Unter-Ramersweyer.

Das 2te Landamt Offenburg begreift die Orte Appenweyer, Ebersweyer, Weyer, Durbach mit Ober- und Unter-Nesselried, Herzthal mit Meisenbühl, Rußbach mit Müllen-Urloffen mit Zimmern nnd Zusenhofen.

Die Aemter Kork und Gengenbach bleiben wie jetzt.

Die Grundherrlichen Orte in solchem sind:

Allmansweyer, Altdorf, Diersburg, Meisenheim, Nonnenweyer, Orschweyer, Ottenweyrer Hof, Rohrburgerhof, Rust, Schmieheim, Wittenweyer, Berghaupten, Hofweyer, Nieder-Schopfheim und Windschlag, auch Bleichheim. Der Sitz des Kreises ist in Offenburg.

VI. Der Murg-Kreis

umfaßt die künftigen Aemter Bischoffsheim, Oberkirch, Renchen, Achern, Bühl, Baden, zwei Rastadter Aemter Gernsbach und Ettlingen.

Die bisherigen Aemter Schwarzach, und Steinbach gehen ein.

Das Amt Bischoffsheim bleibt wie jezt.

Das Amt Oberkirch bleibt wie jezt, mit Ausschluß des Gerichts Ulm.

Das neue Amt Renchen bekommt von Achern die Gerichte Renchen und Kappel und von Oberkirch das Gericht Ulm.

Das Amt Achern verliert die erstgedachten beiden Gerichte und bekommt dafür von Bühl, Lauff und Ottersweyer.

Das Amt Bühl behält den Rest seines bisherigen Amts und bekommt dazu das Amt Schwarzach mit Ausschluß der Orte Hügelsheim, Sellingen und Stollhofen.

Baden bekommt zu seinem Distrikte die Stadt dieses Namens mit den dazu gehörigen Zinke und Höfen: Badenscheuern, Dollen, Gunzenbach, Carlshof, Hahnenhof, Herrenguth, Häslich, Krippenhof, Sauersberg, Selig, Thiergarten, und Jagdhauß, sodann Balg, Ober- und Unterbeuren, Eck, Geisbach, Gerolsau, Mahlsbach, Müllenbach, Schmalbach, und das bisherige Amt Steinbach, das Stadt- und erste Landamt Rastadt bekommt die Stadt Rastadt, und von dem bisherigen Oberamte die Orte Rheinau, Förch, Iffezheim, Kuppenheim, Niederbühl, Oberndorf, Ottersdorf, Plittersdorf und Wintersdorf, sodann von Baden die Orte Ebersteinburg, Haueneberstein, Oos mit Oosscheuer und der Schweigrother Mühle, und Sandweyer, endlich von Schwarzach, die Orte Stollhofen, Sellingen und Hügelsheim.

Das zweite Landamt Rastadt erhält den Rest des bisherigen Oberamts.

Das Amt Gernsbach bildet sich aus der Vereinigung der bisherigen Aemter Eberstein und Gernsbach.

Das Amt Ettlingen bleibt wie jezt, ausschliesslich der Orte Bulach, Beyertheim, Dachslanden und Grünewinkel.

die es an Carlsruhe, und des Orts Stupferich, den es an Durlach abgibt.

An grundherrlichen Orten gehören zu diesem Kreise Neuweyer und Gaisbach. Der Sitz des Kreises ist in Rastadt.

VII. Der Pfinz- und Enz-Kreis.

Begreift die künftigen Aemter:

Stadtamt Carlsruhe, Landamt Carlsruhe, Durlach, Stein, zwei Pforzheimer, zwei Bruchsaler Aemter, Bretten und Gochsheim. Das bisherige Staabsamt Eppingen geht ein.

Das Standamt Carlsruhe begreift die hiesige Stadt nebst Klein-Carlsruhe, und Gottesau.

Das Landamt erhält von dem bisherigen Oberamte die Orte Mühlburg, Eggenstein, Friedrichsthal, Hochstetten, Knielingen, Linkenheim, Welsch und Deutsch-Neureuth, Rüppur und Schröth, von dem Amte Ettlingen, die Orte Grünwinkel, Daxlanden, Beyertheim, Bulach, Scheibenhard, und von dem Oberamte Durlach die Orte Rietheim, Blankenloch, Büchig, Spöck, und Staffort.

Das Amt Durlach verliert die leztgenannten Orte und gibt Söllingen an Stein und Weingarten an Bruchsal ab, erhält hiernächst Stupferisch von Ettlingen.

Das Amt Stein gibt ab:

Bauschlott und Bilfingen, und erhält dagegen vom Amte Durlach, Söllingen, und von dem Amte Bretten Jöhlingen und Wäschbach.

Das Stadt und 1te Landamt Pforzheim begreift die Stadt dieses Nahmens nebst den Orten Dillstein, Weisenstein, Büchenbronn, Huchenfeld, Niefern, Eutingen, und Brözingen;

Das 2te Landamt Pforzheim begreift den Rest des bisherigen Oberamts nebst Bauschlott und Bilfingen.

Das Stadt und 1te Landamt Bruchsal enthält die Stadt, nebst den Orten Unteröwisheim, Unter-Grombach,

Ober-Grombach und Helmsheim, dem bisherigen Carlsruher Oberamts-Ort Graben, und dem bisherigen Durlacher Oberamts-Ort Weingarten.

Das 2te Landamt Bruchsal enthält den Rest des bisherigen Oberamts mit Ausschluß von Neuenburg, und von dem Amte Kißlau: Mingolsheim.

Das Amt Bretten verliert die Orte Helmsheim, Jöhlingen, und Wöschbach, und bekommt statt dessen das bisherige Staabsamt Eppingen.

Das Amt Gochsheim vereinigt die bisherigen Aemter Gochsheim und Odenheim und bekommt dazu das Dorf Neuenburg, wogegen es Unter-Oewisheim abgibt.

An Grundherrlichen Orten gehören zu diesem Kreise Hohenwettersbach, Königsbach, Wurm-Liebeneck, Heidach und Thiergarten, Hamburg, Hohenwerth, Lehningen, Mühlhausen, Neuhausen, Schöllbrunn, Steinegg, und Tiefenbronn, ferner Flehingen, Gondelsheim, Menzsingen, Sickingen mit Neu-Sickingen und Sulzfeld mit Ravensburg

Der Sitz des Kreises wird demnächst bestimmt werden.

VIII. Der Neckar-Kreis.

Begreift die bisherigen Aemter, Philippsburg, Schwetzingen, Stadtamt Heidelberg, Landamt Ober-Heidelberg, Landamt Unter-Heidelberg, Stadtamt Mannheim, Ladenburg, Weinheim und Neckargemünd, wozu noch das neue Staabsamt Rauenberg kommt, dagegen das Amt Kißlau eingeht.

Das Amt Philippsburg bekommt zu seinem dermahligen Bestand noch von dem bisherigen Oberamt Carlsruhe die Orte Liedolsheim und Rußheim, und von dem eingehenden Amt Kißlau die Orte Kißlau und Kronau.

Das Staabsamt Rauenberg wird zusammengesetzt aus den bisherigen Kißlauer Amtsorden, Walzfeld, Dielheim, Eschelbach, Horrenberg, Malsch, Malschenberg, Mühlhaus-

sen, Oberhof, Rauenberg, Rettigheim, Rotenburg und Unterhof.

Das Amt Schwezingen bleibt wie jezt.

Das Amt Oberheidelberg begreift die Orte: Alt-Wißloch, Bruchhausen, Eppelheim, Grünshof, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Pleickartsförsterhof, Rohrbach und Bierhalterhof, St. Ilgen, Sandhaußen, Walddorf, Weiblingen und Wißloch.

Das Amt Unterheidelberg begreift den Rest des jetzigen Oberamts Heidelberg.

Die Stadtämter Mannheim und Heidelberg, so wie die Aemter Ladenburg und Weinheim und das Staabsamt Neckar-Gemünd behalten ihren dermaligen Umfang.

Die zu dem Kreis gehörigen Grundherrlichen Orte sind: Beyerthal, Gauangelloch, Ilvesheim, Leutershausen, Lißelsachsen, Mauer, Münschzell, Schatthausen, und Ursenbach.

Der Sitz des Kreises ist in Mannheim.

IX. Der Odenwälder-Kreis.

Umfaßt das Amt Neckarschwarzach, das mit der Stadt Waibstadt vereinigt wird, sodann an Standes und Grundherrlichen Bezirken: das bisherige Oberamt Waibstadt, und die Landvogtey Mosbach, letztere mit Ausschluß des Amtes Buchen, ferner die Orte Adelshofen, Bockschaft, Dammhof und Ittlingen.

Der Sitz des Kreises ist in Mosbach.

X. Der Main- und Tauber-Kreis.

Begreift die beiden Landvogteyen Miltenberg und Wertheim, und das Amt Buchen.

Der Sitz dieses Kreises wird demnächst bestimmt werden.

3.

Auch Etwas über die Ansprüche der Standes-Herrn auf Steuer-Freiheit!

Als Gegensatz der, im 34ten Heft des Rheinischen Bundes-Journals, unter Ziffer 6. eingerückten, vom Freiherrn v. Strauß verfaßten Abhandlung.

§. 1.

Sehr einsichtsvoll und wahr sagt Freiherr v. Strauß in seiner, in der Aufschrift angeführten Abhandlung gleich im Eingange: „daß der Rheinische Staaten-Bund eine „Schöpfung des Augenblicks war, und daher auch die Akte „vom 12. Julius 1806. nicht viel mehr als Grundlinien der „neuen Verhältnisse enthalten könnte, deren weitere Ausbil„dung und Begränzung einem zukünftigen Bundes-Tage, „oder den Aussprüchen der Zeit-Ereignisse vorbehalten schei„ne“ — Er sagt ferner im 10ten §.: „Zwar sind die Stan„des-Herren bei der Verfassung der Bundes-Akte nicht ge„fragt worden, sonst möchten Sie wohl bedeutende Gegen„Erinnerungen gemacht haben“ — — und endlich §. 11. „Traurig ist allerdings das Loos, welches die mediatisirten „Herren getroffen hat; ausgestrichen aus der Reihe selbst„ständiger Regenten, von unmittelbaren Reichs-Ständen „zu Unterthanen von Fürsten herabgesunken, mit denen sie „ehedem auf einer Stufe standen, beschränkt in mehr als ei„ner Hinsicht, eines großen Theils ihrer Einkünfte verlu„stig, müssen sie selbst ihre übrig gelassenen Domainen und „Renten versteuern. Schmerzlich muß dieser Gedanke ei„nem Standes-Herrn seyn, der mit dem Gefühle, seine „Lage nicht verdient zu haben, die Pflicht, dieses Opfer dem

„Ganzen zu bringen, nicht reimen kann, weil die Haupt„beweggründe, welche die konföderirten Fürsten bei der Er„richtung ihres Bundes leiteten, und ihnen die Beschrän„kung einiger aus ihnen nothwendig machten, ihm wahr„scheinlich, wie mir, unbekannt sind.“ ꝛc.

§. 2.

In diesem löblichen, aus dem innersten Gefühle der Wahrheit, des Rechtes und Unrechtes entsprungenen Geständnisse liegt aber ein guter Theil der Widerlegung des, von dem Freiherrn v. Strauß aufgestellten Resultates seiner Abhandlung schon von selbst jedem Partheilosen Denker, und noch mehr jedem Staats- und Privat-Rechtsgelehrten vor Augen.

Es erhellet daraus:

a) Daß die Bundes-Akte in manchen Stellen einer großen Erläuterung nöthig habe.

b) Daß das audiatur et altera pars! noch niemal beobachtet worden! und

c) Daß die Standes-Herren, als allein verlierende nicht nur allein zu bedauern, sondern auch in dieser Hinsicht als unschuldige Staatsopfer zu berücksichtigen seyen, dergestalt, daß, wo auf einer Seite die Mediatisirte allein verlieren sollen, wenigstens in zweifelhaften Stellen der Bundes-Akte, die Auslegung zu Gunsten der lezteren zu machen sey.

§. 3.

Hart wäre es demnach, wenn von den Machthabern gerade das Gegentheil geschehen sollte; wenn durch unabänderliche, einseitige Aussprüche das Schicksal der Standes-Herrn dergestalt entschieden werden wollte, daß gar keine Vorstellungen und geziemende Reklamationen der unschuldig leidenden mehr angehört würden; wenn auf einseitiges Raisonnement, und ein, vielleicht aus schiefer Ansicht, und

nicht genug geprüften Gründen beider Theile niedergeschriebenes, Privat Quod erat demonstrandum eines Staats-Raths einer Stelle, oder eines Rechtsgelehrten über den leidenden Theil sogleich der Staab gebrochen, und von Rechtswegen der Prozeß von der Exekution angefangen werden wollte; hart — ja zu hart wäre dieses Alles, sage ich! Eben darum ist aber auch mit Zuversicht zu hoffen, daß die höchsten Regenten entweder durch eigene unpartheiische Abwägung der dafür, wie der dagegen streitenden Gründe eine Milderung eintreten lassen werden, wie von ihrer Gerechtigkeit und Huld bestimmt zu erwarten ist, oder daß sie den Staatsdes-Herren, wie jedem ihrer Unterthanen und Staatsbürgern wenigstens gestatten, ihre Rechte gründlich, doch, wie es sich von selbst versteht, in tiefster Ehrfurcht, zu vertheidigen.

§. 4.

Wenn, wie Freiherr v. Strauß im vorerwähnten 11. §. sich äussert, der Concipient der Rheinischen Bundes-Akte zum Sistem genommen hat, erstens Innere, dann zweitens äußere Ruhe zu erhalten; so hat er gewiß unter innerer Ruhe auch zum Zwecke gehabt, daß Gerechtigkeit gehandhabt werde, daß niemand mehr verliere, als der Zweck des Bundes nothwendig macht, daß die unschuldig Leidenden mit möglichster Schonung behandelt werden. Diese Gesinnungen sind dem hohen Geiste des Bundes-Stifters und Beschützers, K. Napoleon vollkommen angemessen, und diese sind es auch, welche die souverainen Mitglieder dieses neuen Bundes beseelt haben, als sie darinn über das politische Schicksal ihrer schwächeren Reichs-Mitstände, und, wenn ich mich so ausdrücken darf, teutschen Staats-Brüder definitive entschieden haben.

Aus diesem milden und gerechten Ansichtspunkte sind die Bestimmungen des verlierenden Theils von §. 27. bis 34. einschlüssig, zu beurtheilen, und mehr als gewiß ist es, nach

eines jeden Unpartheiischen innerster Ueberzeugung, daß die erhabenste Bundes-Protektion eben so, als alle dessen höchste Mitverbündete zur Absicht gehabt haben, daß, wenn einmal so viele ehemalige Reichsstände dem unvermeidlichen, sie so tief niederbeugenden Loose der Mediatisirung, als allerseits anerkannte Staatsopfer unterliegen sollen, diesen doch in allem Uebrigen ihre künftige Lage begünstiget und der Verlust ihrer unschätzbaren Vorzüge, wenigst in anderer Hinsicht erträglich gemacht werde! Gewiß, weit entfernt war man damals von dem unnatürlichen Satze, daß im Zweifel die Auslegung dunkler Bundesstellen, ohne weiteres für den gewinnenden Theil, und stets gegen den unschuldig verlierenden, gemacht werden müsse! Nur innere und äussere Ruhe des gesammten Bundes, nicht aber die Finanzvermehrung einzelner Bundes-Staaten wurde damals grosmüthig zum Gegenstande genommen. Nirgends sagt die Bundes-Akte, daß die Bundes-Fürsten aus dem Vermögen der Standes-Herren ihr Einkommen vermehren, und das droit d'Impot über sie, wie andere Unterthanen, unbeschränkt ausüben sollen! Der ganze §. 27. enthält die Ausnahme auf das Deutlichste, wenn man je demselben nicht geflissentlich Gewalt anthun will.

§. 5.

Die mediatisirte St. Herren sind in die Staaten-Bundes-Fürsten als Untergebene zwar eingereihet, aber keinesweges wie lediglich Unterthanen (im Gegensatz der vormaligen Reichs-Ritterschaftlichen Mitglieder) unterworfen worden. Nicht als Erb-Unterthanen, nicht als Eroberte, nicht als freiwillig subjicirte traten sie unter die Zepter der Bundes-Fürsten, sondern durch Kaiser Napoleon, den Stifter und höchsten Bundes-Protektor wurden sie den respect. Souverains, und zwar durch eine eigene feierliche Staats-Handlung übergeben, und ihnen ihre, in der Bundes-Akte zugesicherten Rechte, mit ausdrücklicher Berufung

auf die Art. 27; 28 und 53; vorbehalten, wie die Procès verbaux über die, von den Kaiserlich-Franz-Kommissarien überall, gleichförmig vollzogene Commissions-Akten, die von den, zur Besitznahme bevollmächtigten Kommissarien der Souverains, mit unterschrieben worden, augenfällig beweisen (R. B. 2tes Hft. Nro. 27. pag. 270.)

§. 6.

Es haben also die mediatisirten St. Herren ein gegründetes, erworbenes Eigenthums-Recht (jus quaesitum) auf Alles, was ihnen in der Bundes-Akte vorbehalten, weiter eingeräumt, oder verheissen worden ist.

Durch die, im vorstehenden §. angeführte Staats-Handlung ist ihre Existenz, so wie sie zur Zeit der Bundes-Akte, nemlich am 12. Julius 1806. dem Bunde, und dessen Zweck angemessen war, allerseits erkannt worden, ohne Zweifel mit dem Ganzen identifizirt, und in dieser Gestalt garantirt, auch ihr Privat-Interesse und Eigenthum eben so, wie die den höchsten Souverains zugesprochene Rechte und neue Erwerbungen nach der wechselweisen Beschränkung in der Wesenheit des Bundes selbst bestätiget. Eben da, wo sie (die Mediatisirte) zu Wahrung ihres eigenen Bestens nicht zur Sprache gelassen worden, machte der Große K. Napoleon ihren Vormunder; Er bekräftigte mit, und in der Bundes-Akte Alles dasjenige, was diese zum Behufe der unschuldig Leidenden Günstiges enthält, und nur in diesem Verhältniß untergab Er sie selbst den neuen Bundesfürsten.

§. 7.

Man werfe mir hier nicht vor, der Kaiser Napoleon habe, in seinem bekannten in dieser Zeitschrift abgedruckten Schreiben zu erkennen gegeben, Er mische sich nicht in die innere Regierungs-Angelegenheiten der souverainen Bundes-Fürsten: dies hat immer seine Richtigkeit; allein, es ist auf die gegenwärtige Frage nicht anwendbar. Hier handelt

sich nicht blos um innere willkührliche Spezial-Einrichtungen der resp. Staaten, sondern um Rechte und Befugnisse, die im Ganzen des Rheinischen Bundes ihren festen und besten Grund haben.

§. 8.

Nach diesen Voraussetzungen rücke ich der vorgestellten Hauptfrage näher. Ich setze den Text des Art. 27. der Rh. Bundes-Akte voraus:

„Les princes et comtes actuellement regnants conseryeront chacun comme propriété patrimoniale, et „privé tous les domaines sans exception, qu'ils possedent, maintenant — — et les revenus provenants „des dits domaines. — — — *Leurs domaines seront „assimilés quant à l'impot, aux domaines et biens „des princes de la maison, sous la Souveraineté de „laquelle* ils doivent passer en vertu du présent traité; on si aucun prince de la dite maison ne possedoit „d'immeubles, *aux domaines et biens de la classe la „plus privilegié.*"

Welcher unpartheiische Beurtheiler sieht nicht hier im allerersten Anblick eine unzweideutige, offenbare Begünstigung der St. Herren, in Rücksicht der Besteurung ihrer eigenen Domainen, die ehemals, so lange sie selbst regierende Herren waren, von der gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Steuer sich befreit befunden haben? Es kann also nur die Frage entstehen: Hat der Fürst, unter dessen Zepter sie gefallen, zur Zeit der errichteten Bundes-Akte, selbst Steuerfreie Güter besessen? oder, im Falle von Nein! welche waren die am meisten begünstigte Güter-Besitzer in Rücksicht der Steuerbarkeit? Diesen sollen sie (die Mediatisirten) ohne weiters gleich gestellt werden. Dieses ist klar, deutlich, und ohne alle Zweideutigkeit.

§. 9.

Ich sehe gar nicht ein, wie Freiherr v. Strauß im §. 4. selbst sagt, daß man hier von dem Buchstaben des Gesetzes abgehen solle, und zu was es einer doktrinellen Interpretation vonnöthen haben möge, die nur dahin führen müsse, um die ohne dies mehr als genug verlierende St. Herren auch um dieses Prärogative zu bringen, und es ihnen mit Schein-Gründen hinweg zu demonstriren. Wenn es nun schon nicht nach dem derzeitigen Wunsche mancher Hof-Publizisten klingen mag; so sage ich, wie Freiherr v. Strauß: ita lex scripta est! ich sage weiter, nach dem Röm. Rechte: Interpretatio contra illum facienda est, qui legem clarius dicere potuisset: und dann die selbst angeführte Stelle aus dem Code Napoléon: „on doit dans les con„ventions rechercher, quelle a été la commune inten„tion des parties contractantes, plutôt que de s'arrê„ter au sens litteral des termes.“

Man wolle einen Blick zurückwerfen auf Jenes, was ich oben in meinem 4. §. gesagt habe, und man wird den Geist des Gesetzes ohne alle Verdrehung, ganz mit den Worten übereinstimmend, finden.

§. 10.

Ich gehe nun weiter, um die Resultate näher zu prüfen, die Freiherr v. Strauß aus seinen Prämissen herleiten zu können glaubt.

Ganz bin ich daher mit seinen §§. 5 und 6. und seinem darinn aufgestellten I. und II. Satze einverstanden; daß „die, im 27. Art. der Rh. Bundes-Akte, den damals mediatisirten Erbfürsten und Grafen zugestandene Steuer-Privilegien, keine persönliche Vorzüge, sondern ständige Vorrechte für sie, und ihre Nachfolger seyen.“

Ferner

„der ständige Steuer-Vorzug der St. Herren besteht nicht

„in einer Gleichstellung ihrer Domainen mit den Domainen „der Prinzen des regierenden Hauses.“

Es würde eine kleinlichte Cavillation seyn, wenn man hier, zwischen dem Prince chef de la maison reguante, und zwischen den Princes appanagés ou paragés eine große Differenz suchen wollte; genug: „ils sont assimilés „à la classe la plus privilegié.“

§. 11.

Das III. Resultat des Freiherrn v. Strauß gebe ich zur ersten Hälfte unbedingt zu, da es also lautet: „Aller Un„terschied in Ansehung der Besteurung zwischen den Standes„herrlichen und Kron-Domainen ist der Bundes Akte zuwi„der.“

Allein das zweite Glied verdient eine nähere Erläuterung! „Daraus folgt aber noch nicht, daß die St. Herrl. „Domainen, zu den ordentlichen Staatslasten nichts beizutra„gen haben.“

Ich finde den Grund zur Bezweiflung der vollkommenen Steuerfreiheit, den hier Freih. v. Strauß anführt, nicht hinlänglich; es hätte nemlich ein so wichtiges Privilegium *explicite*, und nicht *implicite*! in der Bundes-Akte angeführt werden müssen, und, daß damals schon vorauszusehen gewesen seye, es werde ein solches Privilegium in die Zukunft nicht mehr bestehen können! Die eigene, in seinem 4. §. angeführte Beweisgründe widerlegen alle diese schwache Distinctionen. Der Buchstabe des Gesetzes, mit dem zugleich der Geist desselben vollkommen übereinstimmt, wie ich oben, in meinem 9. §. hinlänglich bewiesen habe, ist zu klar, um je denselben einer unächten Wendung zu unterstellen. In Staatsgesetzen haben derlei, aus scholastischen Disputationen entlehnte Distinctionen keine Anwendung; ich berufe mich auf die vorstehende §§. 8. u. 9.

§. 12.

Ich übergehe nun zu dem IVten Resultate, welches also lautet: „Die Gleichstellung ist gebothen, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Epoche, auf einen Normal-Termin, oder auf den Zustand der Kron-Domainen, zur Zeit des Bündnisses.“

Diesem Satze kann ich unmöglich beipflichten; er widerstrebt meines Erachtens allen Begriffen, die wir bisher in dem Natur-Völker- und positiven Rechte, in der Lehre von Verträgen je gehört, oder gelesen haben; ja, ich getraue mich, fest zu behaupten, er widerstrebt auch der innersten Ueberzeugung des Freih. v. Strauß selbst.

Daß kein früherer Termin, als jener der Bundes-Akte darunter verstanden gewesen sey — dies ist wohl klar; daß aber die für die Mediatisirte, so höchst wichtige Gleichstellung der wandelbaren Zukunft; der bloßen Willkühr, oder der Spezial-Staats- oder Finanz-Convenienz der Bundes-Fürsten heimgestellt geblieben sey; und daß hier abermal eine ächt Jesuitische Distinction von implicite und explicite in einen Staats-Vertrag, der unter Garantie des grossen Kaisers Napoleon von teutschen Fürsten geschlossen worden, einschleichen könne, wodurch den St. Herren nach Gefallen mit einer Hand wieder genommen werden könnte, was mit der andern ihnen gegeben worden ist, — dies widerstrebt zu sehr den Gesinnungen der höchsten Paciscenten.

Es ist dem Natur-Rechte angemessen, daß, wenn ich an einem Tage eine Handlung über eine Sache schliesse, ich die Sache selbst in dem Zustande verstehe, wie sie am Tage und in der Stunde des geschlossenen Contracts sich befindet; will ich die Würkung auf futura contingentia ausdehnen, so muß dieses explicite, das heißt, deutlich und bestimmt ausgedrückt seyn; sonst würde wahrlich kein gültiger Vertrag mehr in der Welt existiren können!

Der 12te Julius des Jahrs 1806. als der Entstehungstag des Rheinischen Bundes, ist ohne alle Zweifel der dies normalis in diesen wie in allen andern dahin zu rechnenden Gegenständen. Der an diesem Tage festgesezte politische künftige Zustand ist einmal mit der Rheinischen ganzen Bundes-Akte so eng amalgamirt, daß selber von einzelnen Bundesfürsten nicht nach Gefallen geändert werden kann. Ein mehr als leoninisches Machwerk würde es seyn, wenn der, ohnedies schwächere, niemals angehörte, unschuldiger Weise aufgeopferte Theil, auch noch die Würkung des Natur-Rechts, und den Schutz des Haupt-Staats-Gesetzes verlieren sollte, wodurch Er alles, was die Grosmuth und das innerste Rechts-Gefühl der höchsten Paciscenten, zu seiner Erleichterung und Verschmerzung des beispiellosen Unglücks, ihm zugestanden haben, wieder verschwinden sehen müßte!

§. 13.

Endlich folgt der V. Satz:

„Die Assimilirung der Standesherrlichen, und Krons„Domainen„ ist mithin dergestalt zu verstehen, daß jede „Veränderung in diesen, eine Veränderung in jenen nach sich zieht.“

Dies kann einmal der aufgeklärte, rechtlich gesinnte Freih. v. Strauß unmöglich im Ernste zu Papier gesetzt haben.

Wäre die alte Schul-Disputations-Methode noch an der Tages-Ordnung; so würde ihm aus jedem Winkel zugerufen werden, nego, pernego! differentia summa est!

Da die höchste Souverains, aus Macht-Vollkommenheit alle ehemalige Steuer-Verträge mit ihren Unterthanen, alle Landes-Stände und Repräsentanten aufzuheben für gut gefunden, und ihr Chatouille-Hof-Staats- und Kriegs-Bedürfni, ihrer eigenen Ermäßigung vorbehalten

haben, darüber sie niemand als Gott allein Rechenschaft ablegen müssen; so ist es — man verzeihe mir diesen Ausdruck! — eine wahre Illusion, wenn sie ihre, bisher steuerfrei behandelte Domainen einer Besteurung zu dem Zweck unterwerfen, um dadurch andere Steuerbefreite um ihre Rechte, unter dem eitlen Vorwande des eigenen Beispiels zu bringen. Was ihnen hier scheinbar abgeht, muß der Unterthan in anderen alten und neuen, ohne Zahl erfundenen directen und indirecten Steuern wieder ersetzen. Darum wird weder die Hofhaltung mehr eingeschränkt, noch an den königlichen oder fürstlichen Privat- Staats- oder Kriegs-Despensen Etwas mehr oder weniger erspart. Die Unterthanen müssen zahlen, bis alle Ausgaben bedeckt sind, und es bleibt gleichgültig, unter welchem Titel die Steuer erhoben werde? Es ist daher der Inhalt des §. 15. der Frei;. von Straußischen Abhandlung gar nicht zu begreifen, und eine Calculation de lana caprina. Der Status exigentiae, der von dem Willen des Souverains allein abhängt, muß einmal vom Unterthan bezahlt werden. Ganz anderst ist die Lage der von allen Seiten gekränkten und bedrängten Stl. Herren, die zu der, ihnen zugemutheten Besteurung ihrer eigenthümlichen Domainen, lediglich keine Ressource, als ihren eigenen Beutel haben!

Wahrlich einem Deutschen müßte sein deutsches Herz bluten, wenn er glauben müßte, daß deutsche Fürsten gegen deutsche Redlichkeit, sich solcher schwachen Beweiß- vielmehr Intuitions-Mittel bedienen wollten, um ihren ehemaligen Deutschen Staats-Brüdern abermal einen Theil ihres wahren Eigenthums hinweg zu disputiren. Eher sage man: Stat pro ratione voluntas! so wird jeder wissen, daß er seinen Nacken beugen müsse! Die heilige Gerechtigkeit wird, tief in den Trauer-Schleier gehüllt, Gott und der Nachwelt die Beurtheilung überlassen müssen!

§. 14.

Der Freiherr v. Strauß kömmt freilich am kürzesten durch, und schneidet mit einem Hieb alle Widerlegung ab, wenn er am Schlusse seines §. 14. sagt: „die leichteste „Weise diesen Knoten zu lösen, wenn es auch etwas „Alexanderhaft klingen sollte, ist die, Alles gleich „zu stellen! damit ist allen Streitigkeiten und „Beschwerden auf einmal geholfen.“

Schön, bündig, und kernhaft gesagt, und wahrhaftig sans réplique! besonders, wenn der Demonstrant die Sache mit dem Schwerte, wie Mahomet seinen Alcoran beweisen kann.

Zum Glücke und Trost der, ohne dies, ganz schuldlos so empfindlich mitgenommenen, und tief gebeugten St. Herren, dürfen sie erwarten, daß die höchsten Souverains, deren oberste Gewalt sie nunmehr zu respectiren haben, und ihre Staats-Dikasterien, weit grosmüthiger, gerechter und humaner denken, und ganz zuverläßig den gegründeten Vorstellungen ihrer mediatisirten Erbfürsten und Grafen huldreiches Gehör, auch Abhülfe ihrer billig erfundenen Beschwerden verleihen werden, wenn auch gleich mehrere derselben, wie Freiherr v. Strauß sie anführt, zur Zeit die Steuerfreiheit der Standes-Herren aufzuheben, sich vor der Hand entschlossen haben. Das argumentum à multitudine ist einmal kein Rechtsgrund, der jura quaesita, publica, et quae antiquata gerade zu in den Staub treten kann. K. Napoleon, der mächtigste Beschützer der Rh. Bundes-Akte wird ihren Inhalt sowohl für die Souverains, als die ihnen Untergeordnete zuverläßig gerechtest handhaben.

§. 15.

Sollte es dann am Ende von Seiten der Bundes-Fürsten als eine unerläßliche Sache, unter dem Vorwande der totalen Gleichförmigkeit im Steuer-Wesen erachtet werden,

daß die Domainen der Erbfürsten und Grafen eben so wie die Landesherrliche, und jene der übrigen Unterthanen, versteuert werden müßten; so dürfen sie am Ende auch dieses, aus Patriotismus, sich gefallen lassen, wenn ihnen, wie jedem andern Staatsbürger, der einen Theil seines Eigenthums zum gemeinen Besten hergeben muß, gleiches Recht widerfahren wird; ich meyne, wenn nach natürlichem Rechte und Begriffe von Billigkeit, welche die Römische alte bekannte lex Rhodia de jactu so gut darlegt, und welche Grundsätze der große Gesetzgeber Napoleon bei allen derlei Vorfallenheiten großmüthig und gerechtest Selbst ausübt: (Cod. Napol. P. 2. tit. 2. §. 545: *) auch ihnen ein erschöpfender Ersatz von dem Staat oder Souverain, und zwar, zum Voraus, bevor die Einziehung des Rechts der Steuerfreiheit geschieht, gegeben wird; obgleich sonst der Staat und sein Oberhaupt, oder der Souverain, besonders da wohl zu unterscheiden, wo die Finanz-Kammern an die Stelle der vorhin bestandenen öffentlichen Staats-Cassen eintreten, und diese auf jene eingeimpft worden sind.

Der Herausgeber theilte dem Freiherrn von Strauß diesen Aufsatz vor dem Abdrucke mit, um zu hören, ob derselbe etwa dagegen etwas zu bemerken hätte, weil ihm scheint, dieser wichtige Gegenstand verdiene von allen Seiten beleuchtet zu werden. Da der Freiherr von Strauß damals gerade verreißte, so erhielt er von demselben folgende Antwort:

---

*) Dieser §. lautet nach der offiziellen Uebersetzung im K. Westphalen: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, wenn es nicht des öffentlichen Wohls „wegen und gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung geschieht.“

„Meinerseits submittire ich an Sententiam. Das Publikum mag entscheiden. Die Punkte, worin der anonyme „Verfasser dieser scharfsinnigen Abhandlung meine Ansichten „anerkennt, haben schon einmal die Ehre gehabt, von dem „Herrn geheimen Regierungsrath Schue misverstanden zu „werden, und finden ihre Erläuterung in den Noten, die „ich damals beifügte. Entschädigung gebührt allerdings für „genommene Rechte, auch wenn man ganz von der Lex „Rhodia abstrahirt. Wie aber, wenn das Recht selbst auf „einem historischen Irrthum beruht? Und dies schreibt doch „ein Gönner von der Steuerfreiheit der Domänen — der „Standesherrlichen und der Krondomänen! — „Streitet auch für solche Rechte die Vermuthung, wenn „sie nicht ausdrücklich konservirt sind? Nach dem Verfasser „ist dies zwar in der Bundesakte geschehen. Ich verstehe „die Worte anders. Welche Erklärung die natürlichste sey, „muß ich der individuellen Ansicht unsrer Beurtheiler überlassen.

„Ich finde deswegen keine Lust meinen Jesuitismus „nochmals besonders zu vertheidigen. Wenn ich meine Fe„der zu oft schneiden muß, so wird sie leicht spitz, und — „ich möchte nicht gern den Ruf der Mäßigung verlieren.

„Sollte aber eine Antwort nöthig oder nützlich seyn, „so steht es Ihnen immerhin frei, von dieser meiner Er„klärung auf jede Weise Gebrauch zu machen.“

von Strauß.

4.

Ueber die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreiche Würtemberg.

Man war in allen denjenigen Staaten des alten teutschen Reichs, in welchen die Patrimonialgerichtsbarkeit bestand, längst von ihrer Unschicklichkeit, und von den Unbequemlichkeiten, die sie mit sich führte, durch die Erfahrung überzeugt worden. Sie hemmte und lähmte überall den Gang der Gerechtigkeitspflege, vervielfältigte die Geschäfte, und gab Veranlassung zu vielen die Justiz entehrenden Menschlichkeiten und Unterschleifen. Auch blieb es, auf dem theoretischen Standpunkt betrachtet, niemand verborgen, daß es Thorheit und Inkonsequenz heiße, die Justizverwaltung, einer Familie als Erbeigenthum zu überlassen, was sie doch ihrer Natur nach nie seyn konnte, und einen Theil der Staatsunterthanen in ein solches Verhältniß zu dem Oberhaupte zu setzen, daß die gegenseitige Einwirkung zwischen beiden nur mittelbar möglich war. Indessen bestand diese Verfassung, weil sie einmal durch das Herkommen geheiligt, und auf Gesetze und Verträge begründet war, deren Umsturz der teutsche Sinn für Rechtlichkeit eben so wenig geduldet haben würde, als der das Verhältniß zwischen den Mächtigern und Schwächern beachtende und schützende allerhöchste Richter.

Die glückliche Benutzung der Resultate des Preßburger Friedens von Seiten der siegenden Koalition, warf das lange gebrechliche und immer heftiger erschütterte teutsche Reich, vollends über den Haufen. Da sich niemand fand der sich seiner angenommen hätte, so war es in der Macht derjenigen, denen diese Operation gelungen war,

die Trümmer nach ihrem Wohlgefallen zu organisiren, und in ihrer neuen Bildung nicht nur die frühern Erfahrungen, sondern auch die Aussprüche der berichtigten neuern Theorie zu benutzen. Demungeachtet wurde in allen den Staaten, die im Süden Germaniens sich erhuben, die Patrimonialgerichtsbarkeit beibehalten, und in dem Statut, das sämmtliche Verbündete als gemeinschaftliches Grundgesetz annahmen, bestimmt und feierlich befestigt. Die nachdenkenden Beobachter, besonders wenn ihnen das Wohl und Wehe, das alle diese Bewegungen verhießen oder drohten, am Herzen lag, nahm es Wunder, daß man so etwas noch beibehalten machte. Doch entschuldigten sie die Sache auf eine die Gesinnung der Stifter des Rheinbundes ehrende Weise. Man habe, bemerkten sie, den Teutschen nicht mit einem Male alle Formen nehmen wollen, an die sie seit Jahrhunderten gewöhnt waren; man habe denen, welche Opfer der Umkehrung geworden, alles lassen wollen, was man ihnen möglicher Weise lassen konnte, um ihnen den unvermeidlichen Verlust erträglicher zu machen. — Und in großen Staatsrevolutionen ist ja doch wohl Schonung und Milde gedoppelter Achtung werth.

Wir räumen dieß von Herzen ein; aber wir meynen, daß, wenn es einmal auf die neue Bildung eines Staats ankommt, die Reform ganz vollendet werden müsse, besonders in Zeiten, wo das Volk ohnehin schon an große Veränderungen gewöhnt ist, und daß die Gefühle des guten Herzens bei einer solchen Operation, im Konflikt mit Grundsätzen des Rechts und der Politik, nothwendig schweigen müssen. Wenn man diese Regeln vernachläßigt, so wird aus der zu bildenden Masse nie ein vollendeter, und in sich selbst zusammenstimmender Organismus hervor gehen, man wird nie aufhören dürfen nachzubessern, sich zu wiederrufen, und sich zu berichtigen, und nie wird man in seine Schöpfung bringen, was allein allen Dingen Voll-

kommenheit gibt, Einheit und System; auf diese Bedingung aller Vollkommenheit strebten unverkennbar die sämmtlichen Legislatoren in den Staaten des Rheinbundes; aber sie konnten sie unmöglich erreichen, so lange ihnen die Erhaltung einer solchen Anomalie und eines solchen Prinzips der Trennung und Entzweiung, wie die Patrimonialgerichtsbarkeit, als Regel gegeben war; und in der wirklichen Behandlung der Geschäfte mußten sie jeden Augenblick an derselben anstoßen, da ihre Unschicklichkeit in der Verfassung der neu organisirten Länder noch weit stärker und sichtbarer hervortrat, und die Mißtöne und Reibungen der Natur der Sache nach, heftiger waren, als in den Fürstenthümern des ehemaligen teutschen Reichs. Die Regierung von Wirtemberg, durch selbstständigen Charakter und festen Gang rühmlich ausgezeichnet, hat sich durch einen kräftigen und durchschneidenden Schritt, von dieser Belästigung, die ihr bei ihrem bestimmten Streben auf gleichförmige und rasche Wirksamkeit gedoppelt schwer seyn mußte, befreit. Durch eine königliche Verordnung vom 10. Mai dieses Jahrs wurde „die von den Fürsten, Grafen und „adelichen Gutsbesitzern bisher ausgeübte Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, mithin sowohl die „Kriminal- Civil- und Forstsgerichtsbarkeit, als auch alle „auf Polizeigegenstände sich beziehende Jurisdiktion gänzlich „aufgehoben, und sämmtliche Justizkanzleien und Patrimonialgerichte für aufgelößt erklärt.“ Die Königlichen Oberbeamten wurden angewiesen, alle bei den ehemaligen Justizkanzleien und Patrimonialgerichten verhandelten Akten zur Hand zu nehmen, und die anhängigen Sachen nach Vorschrift der Gesetze fortzuführen. Die Ersetzung der Stadt- und Gerichtsschreibereien und Schultheißenämter in den bisherigen Gutsherrlichen Besitzungen, hängt von nun an von dem Gutachten der Oberregierung ab. Die ehemaligen fürstlichen und gräflichen Kanzleigebäude werden zur Dispo-

ſition des Königs in Beſitz genommen. Den Gutsbeſitzern bleibt es vorbehalten, die zur Adminiſtration ihrer Güter und Einkünfte erforderlichen Rentbeamten zu beſtellen. Das Ganze wird durch den Zweck motivirt, „die Juſtizpflege zu „vereinfachen, und eine gleichförmige, ſtracke Handhabung „derſelben in allen vorkommenden Fällen herzuſtellen.“

Dieſe Reform machte eine um ſo größere Senſation, da ſie, ohne daß ſie auf irgend eine Art vorbereitet worden wäre, unerwartet und plözlich erfolgte, und einen weſentlichen Beſtandtheil der bisherigen Verfaſſung von derſelben abſchnitt. Das Volk, das dergleichen Verhältniſſe nicht begreift, nahm größtentheils keine Notiz von ihr; die Denker unter den gebildeten Ständen bemerkten hier, mit Beifall, eine abermalige Annäherung zu Realiſirung der vernünftigen Idee des Staats und ſahen ſich durch eine Verfügung, die über kurz oder lang der Zeitgeiſt und das gefühlte Bedürfniß nothwendig herbeiführen mußten, nicht überraſcht; die am Herkommen und am Scheine der Dinge hängenden Adelichen aber — denn es gab auch Weiſere, die den König für die Abnahme eines läſtigen Rechts dankbar ſegneten — erneuerten ihr ſchon lange ertönendes Klaggeſchrei, welches dieſe Kaſte ſeit einigen Jahren, nicht nur in Wirtemberg, ſondern in allen Ländern von Europa erhebt, in welchen durch Umarbeitung der Staatskonſtitutionen verſucht wird, was jezt den Völkern zu ihrem Frieden dient. Durch die Aufhebung ihrer richterlichen Privilegien, verſicherten ſie, nehme man ihnen ja vollends das lezte Merkmal, was ſie bisher noch von dem Pöbel unterſchieden habe. Wenn dem Adel gar keine Art von Regierungsrecht mehr bleibe, ſo ſey ſein urſprünglicher und eigentlicher Charakter erloſchen. Sie haben ſchon ſo viel aufgeopfert; warum man auch noch das lezte Glied abſchnitte, das ſie bisher an ihre ehemaligen Unterthanen geknüpft habe? — Was ſie gegen die Sache anführten, war, wie man ſieht, blos auf

dem Standpunkte ihres eigenen Nutzens oder ihrer Vorurtheile gefaßt. Was der gemeine Nutzen, und das ursprüngliche ewige Recht forderten, das schienen sie in dieser Angelegenheit nicht zu berücksichtigen.

Unterdessen mochte die Bemerkung einige Aufmerksamkeit verdienen, wie denn solchen Gutsbesitzern, welche ehemals in die Klasse der Reichsstände gehörten, die Patrimonialjurisdiktion genommen werden könne, da doch deren Beybehaltung in dem Fundamentalstatut der Konföderation, den Bundesfürsten zur Bedingung gemacht worden? — Aber wir wissen ja schon aus so vielen Erfahrungen, und wir haben es schon aus der ersten Anlage der Bundesakte ersehen, daß sie keine Tafel ewiger Gesetze seyn sollte, und die Kontrahenten, nämlich der Protektor und die Fürsten haben nirgends auf das Recht verzichtet, Bestimmungen und Einrichtungen, die im ersten Entwurfe festgesetzt worden, wieder abzuändern und zu modifiziren, wenn im Laufe der Zeit Unthunlichkeiten und Schwierigkeiten offenbar werden sollten. Ueberhaupt ist es uns bald bemerkbar geworden, daß von der Konföderationsakte eigentlich nur das bleiben und sich erhalten werde, was den Geist derselben ausmache, nämlich das gegenseitige Verhältniß zwischen Frankreich und den Bundesstaaten; was in Ansehung der innern Verfassung der letztern stipulirt worden war, ist nur zufällig, und wurde auch von Anfang an wenig geachtet, und meistens nach persönlichen Ansichten und Neigungen, Lokalitäten und Konvenienz erklärt und in Anwendung gebracht. Dieß mußte auch dem Sinne des Protektors gemäß seyn, der es so oft feierlich wiederholt hat: „euere innere Angelegenheiten gehen mich „nichts an!“ Und er mußte dieser Erklärung getreu verbleiben, wenn die von ihm gegebene Zusage der Souveränität erfüllt werden sollte.

Die ehemaligen Reichsritter konnten die Bundesakte als kein zwischen ihnen und den Souverainen richtendes Gesetz

anführen. Denn als dieselbe verfaßt wurde, war über ihr Schicksal schon definitiv entschieden, und es war ihrer darinn mit keinem Worte gedacht worden. Ein Befehl aus dem Hauptquartier des Kaisers Napoleon hatte sie den französischen Bundesgenossen unbedingt unterworfen. Was die Letzten ihnen noch von ihren alten Vorrechten ließen, und was sie ihnen zur Erhaltung des alten bürgerlichen Glanzes ihrer Abstammung bewilligten, war freie Gabe, zu der kein Vertrag und kein Gesetz verband, und die die Empfänger zum Dank verpflichtete, wenn gleich dieser Dank nur von den wenigsten gefühlt werden mochte.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit hatte aber in der That für diejenigen, welchen sie zuerkannt wurde, keinen realen Werth; sie konnte nur durch die Gesinnung dessen der sie gab etwas gelten; weil dieser durch das Geschenk bewies, daß er dem Empfänger das bisher gewohnte Recht zu regieren und zu befehlen nicht gänzlich nehmen, daß er den Charakter der Herrschaft in ihm nicht gar auslöschen wollte. Der Patrimonialherr mußte seine Kanzleiräthe, seine Gerichtshalter und seine Gerichtsdiener besolden; er mußte die Amtsgebäude und Gefängnisse im Bau erhalten; er mußte die Kanzleirequisiten auf seine Kosten herbeischaffen; er mußte arme Verbrecher während der Untersuchung ernähren; er mußte für die niedere Polizei eine Menge Ausgaben bestreiten; und doch hatte er in den Angelegenheiten der Justiz durchaus keine Stimme; er konnte die Strafen weder erkennen noch mildern; seine Beamten handelten durchaus im Namen des Souverains und nach den Gesetzen des Landes. Der Gerichtsherr hatte persönlich eigentlich kein Recht, aber desto größer waren die Lasten, die er trug. Und da nun ihm diese abgenommen sind — kann es aus einem sein Interesse erkennenden und richtig berechnenden Verstande kommen, wenn er sich beklagt?

In Wirtemberg hat deshalb jedermann über diese

Klagen die Achseln gezuckt, oder gelächelt. Desto mehr interessirte man sich aber für die Besorgnisse, welche das Dekret vom 10. Mai in den Patrimonialbeamten erregte. Durch die Aufhebung ihrer bisherigen Geschäftsthätigkeit verloren sie sammt und sonders ihre Stellen. Den Patrimonialherrn war nicht zuzumuthen, ihnen ihre — grösstentheils ohnehin geringen — fixen Gehalte fortzureichen, viele der erstern bedurften keine Oekonomieverwalter; manche der leztern hatten sich, durch pflichtmäßige Erfüllung der landesherrlichen Befehle, mit ihren Dienstherrn entzweit; der größte Theil von ihnen hatte nicht nur für sich, sondern auch für Frau und Kinder zu sorgen; ihr Schicksal erregte um so mehr Theilnahme, als sich unter ihnen viele Leute von vorzüglicher Bildung, Tüchtigkeit, und Rechtschaffenheit befanden. Aber das Publikum und diese bedauerten Männer hatten sich umsonst ihren Besorgnissen überlassen. Die Gerechtigkeit des Regenten erträgt es nicht, daß durch eine das Beste des Staats bezielende Verfügung ein Schuldloser leide. Bereits sind von den Patrimonialbeamten mehrere in dem unmittelbaren Dienste angestellt worden, und es ist der Grundsatz ausgesprochen, daß alle angestellt werden sollen, die, bei gehöriger Brauchbarkeit und Unbescholtenheit, eine Anstellung verlangen. Viele haben indessen einen löblichen Beweis ihrer Anhänglichkeit an ihre bisherigen Herrn gegeben, indem sie mit Verzichtleistung auf die eröfneten bessern Aussichten, und bei verminderten Einkünften, doch lieber in die Klasse bloßer gutsherrlicher Rentbeamten heruntersteigen, als die Familien verließen, in deren Dienste sie bisher Brod und gute Behandlung gefunden hatten. Durch die Aufhebung dieser Art von Gerichtsbarkeit ist nun freilich der Charakter erloschen, der in Hinsicht auf die bürgerliche Bedeutung, den höheren und niedern Adel, in Wirtemberg bisher von den übrigen Staatsunterthanen unterschieden hat. Denn das Von vor dem Namen und die übrigen äussern

Bezeichnungen, so wie der Rang, haben doch einen beinahe gar nicht zur Sprache kommenden Realwerth, und die Zinse und Abgaben, welche der Adel von seinen ehemaligen Hintersassen beziehet, so wie die ihm noch immer zukommende Präsentation der von ihm besoldeten Kirchen- und Schullehrer, sind solche Proprietäten und Rechte, die, da sie von jedem Privatmann erworben werden können, kein Merkmal für eine besondere, privilegirte Kategorie von Staatsbürgern abgeben. Aber diese Amalgamirung des Adels mit dem Bürgerstande, ist doch anerkanntermaßen eines der wohlthätigen Resultate, die aus den blutigen Bewegungen unserer Zeit hervorgegangen sind. Längst haben wir das Unrecht des Kastenwesens und des Kastengeists begriffen; längst hat uns jenes gedruckt, und dieser gedemüthigt und geärgert; längst hat die Vernunft ihre Ausrottung reklamirt, und sie können derselben nun nicht mehr entgehen. Auch muß sie nothwendig erfolgen, wenn in einem Staatsgebäude Einklang, Harmonie und rasche Kraft hergestellt werden soll. Es ist alles ertraumt, was man von einem Systeme der Einheit in den Staaten sagt, so lange noch zwischen dem Regenten und dem Volke viele oder wenige kleine Herrn mitten inne stehen, und ein Theil der Nation sich zu dem Regenten in ein Verhältniß gesetzt sieht, das die unmittelbare Berührung mit ihm abschneidet. Bereits sind diese Ideen in Frankreich, Italien, Neapel, Holland, desgleichen in Westphalen, Baiern, in dem preußischen Staate mehr oder weniger zur praktischen Gültigkeit gekommen, und wo es noch nicht geschehen ist, zeigt die herrschende Tendenz der öffentlichen Meinung und der Sinn der Regierungen, daß es früh oder spat gewiß geschehen werde.

Diejenigen Gutsbesitzer, welche vormals in der Reichsversammlung Sitz und Stimme gehabt hatten, waren bisher in Wirtemberg, durch die Gnade des Königs, von der ordinären Steuer frei geblieben. Eine gleichfalls am 10.

Mai emanirte Verordnung hebt diese Befreiung für immer auf. Es ist natürlich, daß der Eigennutz sich darüber beschwehrte. Aber der unpartheiische Verstand und das reine Rechtsgefühl sehen dadurch eine Einrichtung erlöschen, die ihnen bisher zum Anstoß gereichte. Denn es läßt sich kein Grund denken, warum gewisse Individuen, die alle Wohlthaten des Staats genießen, nichts zu den Lasten desselben sollen beitragen dürfen; und mit Recht klagen die andern darüber, deren Lasten nothwendig in dem Verhältnisse verstärkt werden müssen, je grösser die Anzahl und je beträchtlicher der steuerfreie Besitz der Eximirten ist.

Es ist wahr, die Umbildung der innern und äussern Staatsverhältnisse von Europa, die in unsern Tagen vorgeht, hat keinen Stand grössere Opfer gekostet, als den Adel in seinen verschiedenen Zweigen, auch läugnen wir nicht, daß ihm oft mehr zugemuthet worden, als Recht und Noth verlangten, und daß man die Anforderungen an ihn oft mit zu viel Härte gemacht, und mit zu viel Strenge vollzogen hat. Wer wird das eine und das andere vertheidigen, oder entschuldigen wollen? — Aber der Adel möge es dagegen auch nicht vergessen, daß Vorrechte ihrer Natur nach nicht auf ewige Zeiten verliehen werden können, und daß alle Verfassungsformen, sie heißen wie sie wollen, nothwendig fallen müssen, sobald die Nation, oder die sie repräsentirende Regierung, zur Erkenntniß von ihrer Unrechtlichkeit oder Schädlichkeit gekommen ist. Diese Betrachtungen können den Adel nicht nur mit einem ihm ungünstigen Zeitalter wieder aussöhnen, sondern ihn auch dafür bewahren, daß er durch starrsinniges Bestehen auf unstatthaften Behauptungen sein Schicksal verschlimmere, oder durch einseitige Urtheile und eitle Hofnungen sich lächerlich mache. Wer in Gefahren des rechtmäßigen Eigenthums noch Vertheidigungsanstalten für das Zweifelhafte, und Unrechtmäßige trift, zieht sich leicht das Urtheil zu, daß er auch das erste zu verlieren verdiene.

5.

Neue Steuerverordnung im Grosherzogthum Würzburg.

Die Einkünfte des vormaligen Hochstifts Würzburg bestanden, wie in andern deutschen Staaten, theils in Territorialabgaben, theils in Domänen Revenüen, und grundherrlichen Gefällen. Leztere floßen in die Fürstliche Kammer, erstere in die Landes-Casse, welche den Namen: Landesobereinnahme führte. Der wirklichen Abtheilung der Landes- und Kameral-Einkünfte selbst, aber unterlag kein publicistischer Grund, indem zur Landesobereinnahme eigentlich nur die Landesschatzung, zur Kammer-Casse hingegen verschiedene Abgaben und Gefälle, die ihrer allgemein anerkannten Natur nach zu den Landesabgaben gehören, wie z. B. die Accise, die Einkünfte aus den sogenannten nüzlichen Regalien, gezogen waren. Dagegen leistete aber auch die Fürstliche Kammer, der Obereinnahme jährlich einen nicht unbeträchtlichen Zuschuß, und bestritt überdies mehrere Ausgaben, welche in andern deutschen Landen aus den eigentlichen Landeseinkünften gedeckt werden müßten, wohin vor allen die Besoldung der Civilstaatsdienerschaft zu rechnen war. Unter der Churbaierischen Regierung im Jahr 1803 wurde dieser Unterschied zwischen Landes- und Kammerkasse aufgehoben, beide mit einander unter dem Namen Haupt-Casse vereinigt, welche auch gegenwärtig noch der Centralpunkt aller Landes- und Domänen-Einkünfte ohne Unterschied ist. Indessen sind die Gränzlinien zwischen eigentlichen Landesabgaben, Staats-Eigenthums- und grundherrlichen Einkünften, sowohl in dem unter der Churbaierschen Regierung eingeführten systematischen Staatsrechnungs-norma-

tive, als auch in praktischer Beziehung auf mittelbare Güterbesitzer, wie die landesherrliche Verordnung über die Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer im Grosherzogthum vom 9ten Juni 1807. Tit. VII. *) beweiset, genau bezeichnet.

Zur Einleitung in nachstehende neueste Grosherzogl. Würzburgische Verordnung, die Deckung der Staatsbedürfnisse betreffend, wird es nicht unzweckmäßig seyn, eine kurze Uebersicht der Territorial-Abgaben in dem Grosherzogthum, in so weit man hievon öffentliche Kenntniß haben kann, unsern Lesern mitzutheilen. Sie bestehen in folgenden:

I. Die Grundsteuer.

Der Tipus derselben rührt vom Jahr 1685 her, und unter dem Fürst-Bischoff von Hutten, wurden einige Veränderungen vorgenommen, die aber auf die Haupt-Anlage keinen wesentlichen Einfluß gehabt haben mögen. Bei der ursprünglichen Anlage ward jedem Amte des Hochstifts ein verhältnißmäßiger monatlicher Beitrag, *simplum* genannt, zur festgesezten Landesschatzung (so hieß man die Steuer) zugewiesen, von den Beamten auf die Gemeinden nach Maasgabe ihres Wohlstandes und dem Betrage ihrer Grundstücke, endlich von diesen — zufolge einer damals noch bemerkbaren deutschen Autonomie der Communen und Corporationen, — unter die individuellen Güterbesitzer und Gemeindsmitglieder, nach den verschiedenartigsten Grundsätzen und Manipulationen, subrepartirt. Nach dem Maasstabe dieses Simplums wird a) die eigentlich sogenannte Landesschatzung; b) das Straßenreparaturs-Geld; c) das Service und Quartiergeld; d) das Husarengeld; e) gewisse Amtsauslagen bestimmt. Die ordinäre allgemeine Landesschatzung besteht in 12

*) Rhein. Bund. X. S. 3. u. folgende.

Simplen; das Straßenreparationsgeld in 4; das Service und Quartiergeld in 1/4.; das Husarengeld in 1, und gewisse Amtsauslagen beiläufig in 1/2. Die allgemeine Landesschatzung wird nach Simplen erhöht; was zwölf Monate oder Simplen übersteigt, wird extraordinäre genannt. Bis ins Jahr 1800 betrug die ordentliche und außerordentliche Landesschatzung (mit Ausschluß der sich gleich bleibenden Straßenbau-, Service-, Quartier-, und Husarengelder) 24 Simplen; in diesem und dem darauf folgenden Jahre kam sie durch die Bedrängnisse des Kriegs auf 40, wobei noch die Umlage der französischen Kriegskontribution von 1,500,000 Livres ganz besonders 42 Simplen erforderte. In den Jahren 1802 bis 1806 fiel sie wieder herab bis zu 55 Simplen, wozu jedoch in den beiden lezten Jahren 1805 und 6 noch 12 Simplen als außerordentliche Kriegssteuer kamen, die aber im Jahr 1807 nicht gezahlt wurden. Der in unserer Zeitschrift bereits mitgetheilten Landesherrlichen Verordnung vom 1ten April 1809 gemäß, *) wurde wegen der unzulänglichen Einkünfte des Grosherzogthums für die Bedürfnisse des Staats, die Landesschatzung um 20 Simplen, das ist zu 55, erhöht, welche aber nach dem neuesten nachstehenden Patente wieder um 2 Simplen vermindert ist. — Nach Schöpf (Versuch einer statist. Beschreibung des Hochstifts Würzburg) betrug das Simplum 8373 Rthlr. oder 12562 Fr. 30 kr. rhn. welches aber nothwendig durch die im Reichs-Deputations-Hauptschluß entschiedene Trennung mehrerer Aemter von der übrigen Masse des ehemaligen Hochstifts, durch den preußisch bayerschen Tauschvertrag, durch die neuen Erwerbungen mediatisirter Gebietstheile, theils einen Ab-, theils einen Zugang erfahren haben muß. — In der Residenzstadt scheint für die außerordentlichen Abgaben eine neue Taxation der Häuser und Gär-

*) Rhein. Bund Heft XXXII. S. 279.

ten vorgenommen worden zu seyn, da vermöge §. 2. der Verordnung vom 2ten April 1809. in der Erwägung, daß die gegenwärtige außerordentliche Last des Staats möglichst gleich vertheilt werden müsse: das auf eine neue Einschätzung der Häußer und Gärten (ob hierunter auch die Weingärten begriffen sind, ist nicht bestimmt) gegründete Simplum, als die Basis der neuen extraordinären Grundsteuer gelten soll. Auch erhellt aus eben jener Verordnung, so wie auch aus der hier abgedruckten, daß, in Hinsicht der bisherigen Landessteuer, die auch in andern Municipal-Städten ehedem bestandene Freiheit, oder Gewohnheit der Magistrate ihres Subcollektationsrechts in dem Maaße sich zu bedienen, daß sie nur ein gewisses bedungenes Aversionalquantum an die landesherrliche Kasse abliefern, den Ueberschuß aber zur städtischen Kasse nehmen, in der Stadt Würzburg nach existirte. Uebrigens sind alle Steuerexemtionen, sie mögen bürgerliche oder adeliche Güter oder grundherrliche Renten betreffen, mit alleiniger Ausnahme der Befreyung neuer Gebäude in der Residenzstadt, welche aber auch durch die Verordnung vom 3ten September 1808. *) modificirt wurde, aufgehoben, alle bisher steuerfreyen Grundstücke eingeschäzt, und mit der ordentlichen und außerordentlichen Steuer belegt worden.

II) Auch die Geistlichkeit, sowohl die reguläre, als die Pfarrer und Beneficiate mußten in dem ehemaligen Hochstift Würzburg an den Staatslasten ihren Antheil tragen. Ihre Beiträge sind von zweyerlei Art: a) das sogenannte Subsidium charitativum, dessen Ursprung schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu suchen seyn mag. Es wird nach einem bestimmten Anschlage der Besitzungen der Stifte, Klöster, frommer Fundationen, Pfarreyen und Beneficien auf gleichförmige Weise in halbjährigen Raten

*) Würzb. Regierungsblatt v. 1808. S. 89.

entrichtet, und ist als die ordinäre Steuer der Geistlichkeit anzusehen; deren Betrag aber wegen der aufgehobenen Stifte und Klöster und Inkameration ihrer Besitzungen, sich sehr vermindert hat. b) Der zehnte Pfenning den jede Pfarrey und Pfründe nach ihrem normalmäßig festgesetzten Ertrage zahlt, und die Natur einer extraordinären Steuer hat.

III. Eine Art von Personen- oder Familiensteuer ist das Rauchpfund (focagium) welches jeder Bürger und Beisaß, er mag ein mittelbarer oder unmittelbarer Unterthan seyn, wenn er einen rauchenden Heerd hat, zur Recognition der Landesherrschaft und wegen des landesherrlichen Schutzes zahlen muß. Es beträgt für jeden Heerd 13½ kr. und man findet schon Spuren dieser Abgabe gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

IV) Die Zölle, die sich aber noch zur Zeit auf keine Mauthordnung, und feste Landes-Barriere gründen, sondern nach dem ältern Herkommen, und den ältern Einrichtungen erhoben werden. Eine ganz eigene Art des Zolls ist der sogenannte Guldenzoll, welcher von fremden Weinen sowohl, wenn er irgendwo in das vormalige Hochstift (nunmehrige Grosherzogthum) eingeführt wird, als vom einheimischen Weine, wenn er in einen andern Ort verführt wird, und zwar nur ein einzigesmal entrichtet wird, so, daß, wenn der Eigenthümer des Weins, bei weitern Verführungen ins Ausland, oder von einem inländischen Ort in den andern, über den einmal gezahlten Guldenzoll sich legitimiren kann, derselbe von der Abgabe desselben frei bleibt. Dieser eigene Zoll beruht auf einem Privilegium Kaiser Friedrichs III. vom Jahr 1468.

V) Consumtionssteuern; nemlich die Accise und das Umgeld. Nach der würzburgischen Verordnung vom 17ten Febr. 1750 sollen von einem Pfunde Fleisch 1 Pfen-

ning oder ½ kr.; von einer Maas Brandwein oder fremden Wein 4 Pfenning oder 2 kr. (auf fremden Wein ist späterhin eine höhere Abgabe gelegt worden); von einer Maas Bier 2 Pfenning oder 1 kr.; von einem Malter Waizen 30 kr.; von einem Malter Roggen 15 kr. erhoben werden. Diese Abgabe war bisher zum Theil verpachtet, zum Theil wurde sie durch Einschau regulirt. Durch die nachstehende Verordnung ist in der Erhebung dieser Abgabe die wesentliche Umschaffung vorgegangen, daß, mit Auflösung aller Pachte und der Einschau der einsbaren Gegenstände, dieselbe von den Consumenten unmittelbar entrichtet werden muß, zu welchem Ende Fassionen der jährlichen unmittelbaren Verzehrung von jeder Familie angeordnet sind. Schöpf (a. a. O.) und Bundschuh (Geogr. statist. topogr. Lexikon von Franken B, VI. S. 439.) geben den Betrag der Accise im vormaligen Hochstift Würzburg zu 50,000 fl. an, eine Summe, die mit der Bevölkerung, wenn man sie mit den Verfassern der eben genannten statistischen Schriften nur zu 262,000 Seelen anschlägt, in gar keinem Verhältniß steht.

VI) Die Handels- und Gewerbssteuer. Diese wurde eigentlich nur von den Handels- und Gewerbsleuten in der Residenzstadt entrichtet, und, wie aus der landesherrlichen Verordnung vom 1ten April 1809, und auch aus der nachstehenden zu entnehmen ist, von der städtischen Kasse gegen Abgabe eines Aversional-Quantums an die Staats-Casse bezogen; auf dem platten Lande hatte sie entweder gar nicht, oder auf eine sehr unvollkommene Weise statt. Diese letztere erhielt durch die Edikte vom 1ten April 1809, vorzüglich durch das neueste vom 21ten Okt. eine andere Einrichtung.

VII) Die Stempelpapier-Taxe. Sie wurde

zuerst durch die Verordnung vom 10ten Sept. 1803 eingeführt.*)

VIII) Die Besoldungs- und Pensionensteuer, die durch das Steueredikt vom 1ten April 1809 ihren Anfang nahm, und in einem Prozente von jeder Gattung von Besoldung und Pension besteht.

IX) Die Kapitalienſteuer, welche, dem Edikte vom 1ten April 1809 zufolge, mit einem Prozente von den im Lande ausgeliehenen Kapitalien entrichtet wurde. Sie kömmt in dem neuesten Steuerausschreiben nicht vor, scheint daher für das Etatsjahr $180\frac{9}{10}$ nicht mehr erhoben zu werden.

W.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand, kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß die unausweichlichen Bedürfnisse des Staats auch für das Etats-Jahr $180\frac{9}{10}$ mit der gewöhnlichen Einnahme nicht gedeckt werden können, verordnen und befehlen Wir:

1) Die für das Etats-Jahr $180\frac{8}{9}$ ausgeschriebene Grundsteuer soll um 2 Simplen vermindert, daher das Etats-Jahr $180\frac{9}{10}$ eine Grundsteuer nach dem bisherigen Schazungs-Fuße mit 18 Simplen vom ganzen Lande erhoben werden. In jedem Monate werden nebst der gewöhnlichen Schatzung $1\frac{1}{2}$ entrichtet, und damit der Anfang am Ende des Monats October gemacht.

---

*) Regierbl. für die churpfalzbayersche Fürstenthümer in Franken v. 1803. S. 37.

2) In Unserer Residenzstadt wird bei Häusern und Gärten das der neuen Einschätzung derselben entsprechende Simplum, bei Weinbergen und andern Grundstücken das bisherige Simplum achtzehnmal, jedoch in den §. 1. bestimmten Fristen erhoben, und ohne Abzug von Unserm Verwaltungsrathe und Stadtrentamte an Unser Aerar abgeliefert.

3) Unsere adeligen Gutsbesitzer und Mediat-Unterthanen sind im §. 1. dieser Verordnung begriffen. Von denselben werden demnach mit Einrechnung der zehn Schuldentilgungs-Simplen, welche von Unsern Immediat-Unterthanen schon seit mehreren Jahren entrichtet werden, monatlich $2\frac{1}{8}$ Simpleu erhoben. Wegen der Erhebungsart belassen Wir es bei den Vorschriften der §§. 4. und 5. Unserer Verordnung vom 1. April 1809.

4) Die Handels- und Gewerbsleute sollen in der Erwägung, daß die im verflossenen Etats-Jahr erhobene Gewerbssteuer in keinem richtigen Verhältnisse zu den gerechten Forderungen des Staates stand, wie folgt, angelegt werden.

5) Die Handels- und Gewerbsleute Unserer Residenzstadt sollen den ganzen Betrag jener Gewerbssteuer, welchen sie bisher an Unsern Verwaltungsrath entrichtet haben, nichts hiervon ausgenommen, noch einmal ohne Abzug für die städtische Casse, und zwar in vier Quartal-Raten an Unser Aerar entrichten. Die Einnahme wird Unser Verwaltungsrath besorgen.

6) Auf dem Lande soll eine neue Einschätzung der Handels- und Gewerbsleute von Unsern Landgerichten, welche Wir für die adeligen Patrimonial-gerichts-Bezirke als Unsere landesherrlichen Commissarien hiermit erklären, unter Zuziehung eines Bürgermeisters und zweyer Rathsglieder in den Landstädten, des Schuldheißen und zweyer Gerichtsleute in den übrigen Ortschaften, endlich, wenn es sich von

die Einschäzung der jüdischen Gewerbe handelt, unter Zuziehung des Districts-Vorgängers, und zweyer jüdischen Deputirten auf das neue, wie folgt, vorgenommen werden.

1) Die Handelsleute sollen bey ihren Pflichten nicht nur das Kapital angeben, das in ihrem Handel umgesetzt wird, sondern auch bestimmen, wie oft dasselbe umgesetzt werde. Das einfache Kapital wird hiernächst mit der Umsetzungs-Zahl multiplicirt, und das Resultat ist das zu versteuernde Handlungs-Kapital.

2) Gewerbsleute, welche den Waaren, welche von ihnen eingekauft, oder ihnen zugestellt werden, durch eigene oder fremde Bearbeitung eine andere Form, und hierdurch einen höhern Werth geben, sollen nach ihrem jährlichen Verdienste durch Erhöhung des Gulden mit zwanzig zu Kapital eingeschäzt werden. Das Resultat ist das zu versteuernde Gewerbs-Kapital.

3) Bey Gewerbsleuten, welche zugleich zur ersten und zweiten Classe gehören, ist das zu versteuernde Kapital die Summe, welche sich aus dem umgesezten und dem Verdienst-Kapital ergiebt.

7) Wenn das zu versteuernde Kapital auf diese Weise gefunden ist, so besteht die Steuer von dem Gewerbs Kapitale in 12 Kreuzern von hundert Gulden Kapitals.

8) Jenen Handels- und Gewerbsleuten, welche bisher schon eine Gewerbssteuer bezahlt haben, wird der ganze Betrag derselben zu gut, und von der gegenwärtigen Gewerbssteuer abgeschrieben. Sie bezahlen nur so viel, als nach Abzug ihrer bisherigen Gewerbssteuer von der dermal zu bezahlenden übrig bleibt. Ergibt sich kein Rest, so sind solche Handels- und Gewerbsleute von der gegenwärtigen Gewerbssteuer frei zu lassen.

9) Die Gewerbssteuer-Register sollen nach dem folgenden Muster gemacht werden.

Gewerbssteuer des Landgerichts N. Stadt N.

Name des Gewerbsmannes.	Handels-Kapital.			Verdienst-Kapital.			Summe aus beyden.			Gewerbsteuerbetrag			Bisheriger Gewerbsteuerbetrag.			Rest.			Ist dermalen zu zahlen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf.

10) Nach vollendeten Gewerbssteuer-Registern wird den Ortsvorständen und den Steuerpflichtigen die zu entrichtende Steuer bekannt gemacht, und in vierteljährigen Raten von den Contributions-Einnehmern erhoben.

11) Mit der ersten Einlieferung der Gewerbssteuer werden Unsere Landgerichte auch die Steuer-Register an Unsere Steuer-Commission zur Revision und Bestätigung einschicken. Was in Gemäßheit der Entscheidungen Unserer Steuer-Commission von den einzelnen Steuerpflichtigen weniger oder mehr bezahlt werden muß, soll denselben ab- und respective nachträglich zugeschrieben werden; weßwegen die fraglichen Steuer-Register bis zu ihrer Bestätigung durch Unsere Steuer-Commißion nur eine provisorische Kraft haben sollen.

12) Die Besoldungs-Steuer wird, wie im vorigen Jahre, jedoch in vier vierteljährigen Raten, entrichtet.

13) Nicht minder soll von den Zehnten, Gülten, Zinsen und andern Gefällen Unserer adelichen Gutsbesitzer, welche bei der Grundbesteuerung noch nicht in Anschlag gekommen sind, die im verflossenen Etats-Jahr erhobene Steuer auch in dem laufenden Etats-Jahr, jedoch in vier vierteljährigen Raten, erhoben werden.

14) Um endlich den nach Benutzung der vorstehenden Mittel noch immer vorhandenen Abgang in den erforderlichen Einkünften zu decken, soll die von allen Bewohnern Unserer Residenzstadt schon seit längeren Jahren, und von Unsern Unterthanen auf dem Lande seit der Verordnung vom 1ten April 1809 vermittelst eines Surrogats entrichtete Getreid- und Fleisch-Accise in Zukunft, wie folgt, von allen Unsern Unterthanen entrichtet werden.

15) Vom 1ten December des laufenden Jahrs an hören die Accise-Pächte der Bäckerei, Melberei und Schlächterei sowohl, als die hie und da noch angeordnete Einschau in Unserer Residenzstadt und auf dem Lande auf. Gegen die-

se durch Rücksichten des öffentlichen Wohls gebotene Verfügung so wenig, als über die Folgen derselben in Bezug auf Einzelne hat ein Recurs an Unsere Justizstellen Platz.

16) Dagegen soll binnen acht Tagen eine allgemeine Aufnahme der Fleisch- und Getreid-Consumtion, vermittelst der Fassionen der Familienhäupter, veranstaltet werden.

17) Diese Aufnahme geschieht in Unserer Residenzstadt nach Districten. Bei derselben sollen ein Verwaltungsrath, ein Polizeibeamter und ein Viertelmeister gegenwärtig seyn.

18) Auf dem Lande werden Unsere Landrichter in der Eigenschaft landesherrlicher Commissarien vor allem die Fleisch- und Getreid-Consumtion aller Familien ihres Districts deren Häupter einen privilegirten Gerichtsstand haben, unmittelbar aufnehmen.

19) In den Städten soll die Aufnahme durch einen Bürgermeister, ein Mitglied des Raths, zwei Mitglieder der Gemeinde, und den Stadtschreiber gemacht werden.

20) In allen andern Orten wird die Fleisch- und Getreid-Consumtion durch den Vorstand, ein Mitglied des Gerichts, und ein Mitglied der Gemeinde, endlich den Gerichtsschreiber aufgenommen.

21) In der Residenzstadt soll die zum Vollzuge dieser Verordnung niederzusetzende Commission, auf dem Lande aber sollen die Landgerichte die Individuen bestimmen, aus welchen die Aufnahms-Commissionen bestehen sollen, und dieselben besonders in Pflichten nehmen.

22) Die Aufnahme der Fleisch- und Getreid-Consumtion geschieht durch treue Niederschreibung der Fassion einzelner Familien-Häupter, welche nicht nur dasjenige, was sie für sich und ihre Familien verzehren, sondern auch, was sie an ihre Gäste, Kostgänger und Fremde abgeben, in dieselbe aufzunehmen haben. Jede Fassion soll, nebst der getreuen Angabe der Fleisch- und Getreid-Consumtion, auch das Gewerbe des Fatenten, die genaue Anzahl der Fami-

ren Glieder, als der Ehefrau, der Kinder, und zwar mit der Unterabtheilung, ob die Kinder unter sechs Jahren seyen, oder das Alter von sechs Jahren schon erreicht haben, der Knechte und Mägde enthalten.

23) Die Aufnahms-Commissionen Unserer Residenzstadt schicken die einzelne Districts-Fassionen mit ihrem Gutachten an die zum Vollzuge dieser Verordnung niederzusetzende Commission unmittelbar ein. Dagegen werden die städtischen und Orts Fassionen auf dem Lande an Unsere Land- und Patrimonialgerichte, und von den leztern wieder an Unsere Landrichter als landesherrliche Districts-Commissarien mit Gutachten eingeschickt. Die Aufnahms-Commissionen und die Patrimonial-Gerichte sind für die Fassionen, deren Richtigkeit von ihnen bezeugt wird, besonders verantwortlich.

24) Wir befehlen Unserer Steuer-Commission und Unsern Land- und Patrimonialgerichten, die einzelnen Fassionen auf das genaueste zu prüfen, und dieselben besonders mit der Zahl der angegebenen Familien-Glieder zu vergleichen. Ergibt sich ein erheblicher Zweifel über die Richtigkeit der einzelnen Fassionen, so sind dieselben befugt und verpflichtet, solche von den Fatenten durch einen Eid bekräftigen zu lassen.

25) Nach berichtigter Aufnahme der Fleisch- und Getreid-Consumtion sollen in Gemäßheit der Verordnung vom 17ten Februar 1750 von jedem Würzburger Malter Weitzen oder gegerbten Dinkel sechs Batzen, von jedem Malter Korn drei Batzen, und von jedem Pfunde Fleisch ein Pfenning erhoben werden. Zu dem Ende werden von Unserer Steuer-Commission dahier dem Verwaltungsrathe, und von den Landgerichten den einzelnen Fatenten privilegirten Standes, den Bürgermeistern und Ortsvorständen Verzeichnisse zugestellt, in welchen jedes Familienhaupt mit der dasselbe betreffenden Consumtions-Steuer aufgeführt wird.

26) Die Entrichtung dieser Consumtions-Steuer fängt vom 1ten December des laufenden Jahrs an; dieselbe wird zum ersten Mal für den December des laufenden Jahrs am 1ten Januar 1810, und sodann in dreivierteljährigen Raten bis zum 1ten October 1810 entrichtet.

27) In Unserer Residenzstadt wird diese Steuer durch den Verwaltungsrath, auf dem Lande von den Contribuenten privilegirten Standes unmittelbar durch die Landgerichte, in den Städten und Ortschaften aber durch die gewöhnlichen Schatzungs-Einnehmer erhoben, und an Unsere Landgerichte eingeschickt.

28) Bei der ersten Steuer-Einlieferung sollen Unsere Landgerichte die General-Fassion ihres Districts mit ihren Bemerkungen an Unsere Steuer-Commission zur Revision und Bestätigung einschicken. Was in Gemäßheit der Entscheidungen Unserer Steuer-Commission von einzelnen Facenten weniger oder mehr bezahlt werden muß, soll denselben ab- und respective nachträglich zugeschrieben werden, weßwegen die von Unsern Landgerichten an die Personen privilegirten Standes, Bürgermeister und Ortsvorstände, herauszugebenden Zahlungs-Weisungen bis zu ihrer Bestätigung durch Unsere Steuer-Commission nur als provisorisch zu betrachten kommen.

29) Da diese Consumtions-Steuer erst am 1ten December des laufenden Jahrs, mithin nur auf 10 Monate des gegenwärtigen Jahrs, bezahlt wird, so haben die Pächte der Getreid- und Fleisch-Accise, und die in einigen Orten noch angeordnete Einschau bis zum 1ten December fortzudauern, und die Unterthanen auf dem Lande zur Gleichstellung mit jenen in Unserer Residenzstadt das durch die Verordnung vom 1ten April 1809 bestimmte Accise-Surrogat auf zwei Monate, mithin ein Drittheil dessen, was im verflossenen Etats-Jahr auf 6 Monate bezahlt worden ist, zu entrichten.

30) Vom 1ten December des laufenden Jahrs an sollen die Polizey-Taxen des Fleisches und Brodes im ganzen Großherzogthume um so vieles vermindert werden, als die bisher darauf geschlagene Accise-Abgabe betragen hat.

Unsere Landes-Direction und die sämmtlichen Polizei-Behörden des Landes werden mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt, und die sich ergebende Verminderung der Polizei-Taxen öffentlich bekannt zu machen angewiesen.

31) Den sämmtlichen Gerichtsstellen und Rentämtern wird von den Gefällen, welche denselben zur unmittelbaren Erhebung angewiesen worden sind; abermal ein Procent ohne Rücksicht auf das Schreiber-Personale bewilligt, welches eben so, wie in der Verordnung vom 1ten April vorgeschrieben wurde, zu vertheilen ist.

32) Zum Vollzuge dieser Unserer Verordnung wird die bereits aufgestellte Commission hiermit bestätigt.

33) Diese Unsere Verordnung soll endlich nicht nur besonders abgedruckt, sondern auch in das Regierungsblatt eingerückt, und allenthalben verkündigt werden.

Gegeben unter Vordruckung Unsers großherzogl. Siegels, und unter Unserer Handunterschrift. Werneck den 21sten October 1809.

Ferdinand. (L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers

J. M. v. Seuffert.

Auf großherzoglichen allerhöchsten Befehl.

F. K. v. Hartmann.

Verordnung,

Die Deckung der Staatsbedürfnisse betr.

6.

Nähere Bestimmungen bei Einführung des Code Napoleon im Grosherzogthum Baden.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 22ten Juny d. J. Regierungsblatt Nro. 26. haben wir den Zeitpunkt, von welchem an, der Codex Napoleon in Unserm Grosherzogthum verbindliche Kraft erhalten soll, auf den 1ten Januar 1810 bestimmt; auch halten Wir es für eine Unserer ersten Regenten-Pflichten, Unsern Unterthanen diejenige Wohlthat nicht länger zu entziehen, die ihnen durch die allgemein verbindliche Einführung eines Gesetzbuches zugehen wird, das unter allen bisher erschienenen dem Ziel der Vollkommenheit am nächsten gekommen ist, das durch die Kürze, Klarheit und Bestimmtheit seiner Aussprüche, der Gerechtigkeits-Pflege in allen ihren Theilen einen leichtern, festern und schnellern Gang gewährt und bereits die Zustimmung des gebildeten Theils aller Nationen sich erworben hat. Am so ernstlicher muß daher Unser Bestreben seyn, alles zu beseitigen, was wenigstens für den ersten Augenblick der Einführung des Codex Napoleon als Landrecht für Unser Grosherzogthum hinderlich seyn könnte. Da Uns nun als solche Hinderung vorzüglich die Annahme einiger Unsern Landen bisher fremd gewesenen, und noch nicht gehörig zur Einführung vorbereiteten Staats-Einrichtungen sowohl von Unsern Gerichtshöfen als administrativen Stellen bemerklich gemacht wor-

den ist, diese organischen Einrichtungen aber, wenn gleich mit dem Sistem der französischen Gerichtsverfassung aufs innigste verbunden, gleichwohl von der Bestimmung, der bürgerlichen Verhältnisse durchaus unabhängig sind, und ohne schwere in den dermaligen Zeiten weder Unserm Aerario noch Unsern durch den Krieg so hart mitgenommenen Communen aufzubürdende Kosten, noch nicht in volle Wirksamkeit gesetzt werden können; so haben Wir Uns, um das Wesentliche der Sache selbst nicht länger aufzuhalten, vielmehr mit der wirklichen Einführung des Code Napoléon den mit verbündeten Staaten voranzugehen, entschlossen, die Gesetzkraft dieses Code für Alles, was die bürgerlichen Rechtsverhältnisse betrift, unverlängt eintretten, zur Zeit aber noch, und bis zu vollendeten präparatorischen Anordnungen dasjenige, was veränderte Staats-Einrichtungen voraussetzt, in suspenso zu lassen.

Wir verordnen demnach folgendes:

1) Vom 1ten Jänner 1810 an wird die für Unser Grosherzogthum als Landrecht verkündete offizielle Uebersetzung des Code Napoléon unter den hier nachfolgenden Bestimmungen als allgemein verbindliches Civilgesetzbuch erklärt.

2) Es bleibt bei den Anordnungen Unseres jener Uebersetzung vorgedruckten Edikts vom 3ten Febr. d. J. so weit sie durch das nachstehende und durch Unser Organisations-Edikt vom 26ten November 1809. nicht modifizirt sind. Die in jenem Edikt auf den 1ten July d. J. gesetzten Fristen fallen nun auf den 1ten Jänner 1810. Die andere Fristen bleiben unverändert.

3) Da für alle diejenigen Fälle, über die der Code Napoléon disponirt, die gesetzliche Kraft des römischen und kanonischen Gesetzbuchs, der Land- und Staatsrechte auch aller Rechts-Gewohnheiten für aufgehoben zu achten ist, so versteht es sich nicht nur von selbst, daß die bisherige

subsidiarische Rechtskraft des römischen Rechts blos noch in solchen Fällen, wo der Code Napoléon weder durch ausdrücklichen Ausspruch, noch durch den Grund und Geist seiner Gesetze, noch durch richtige logische Analogie entscheidet, bestehen bleibe, sondern Wir verordnen noch ausdrücklich, daß die andern gemeinen Rechte und die vielen in den zusammengesetzten Theilen Unserer Grosherzoglichen Lande bestandenen Landrechte auch nicht einmal als Gewohnheitsrecht, welches Wir überhaupt hiermit allgemein aufheben, geltend gemacht werden sollen.

4) Für einstweilen noch suspendirt erklären Wir die Bestellung der Kron-Anwälde.

5) An die Stelle des Familien-Raths treten, da Wir die in Unsern Landen bisher bestandene Pflegschaftsordnung noch nicht aufzuheben gedenken, in den Fällen des Art. 160. 174. 175. die Pfleger, in den Fällen des Art. 361. 457. 458. 461. — 468. 483. und 2143. die Nro. 18. bemerkte Personen; in dem Falle des Art. 2144. die den Ehefrauen zu bestellende Beistände; in dem Falle der Art. 454. und 455. die Amts-Revisorate; endlich in den Fällen der Art. 395. 457. 458, 478. und 433. die vorgesetzten polizeilichen Obrigkeiten. Die Anordnung des Waisenrichteramts, ist in allen jenen Theilen Unserer Lande, wo sie noch nicht existiren sollte, ohne Aufenthalt einzuführen.

6) Als Beamte des bürgerlichen Standes zu Führung der Standesbücher werden die Pfarrer sämmtlicher christlicher Confessionen in ihren Sprengeln, so wie bei den Juden die Rabbinen hiermit ernannt; und wird sich hiermit in Ansehung der von ihnen zu führenden Kirchenbücher sowohl, als der von den Raths- und Gerichtschreibereien zu haltenden Lagerbücher auf die als Beilage des gegenwärtigen Edikts erscheinende besondere Instruktion berufen.

7) Als Staatsschreiber erklären Wir Unsere Amts-Revisoren. Ihnen und den dermalen bestehenden Stadt- und

Rathsschreibern auch Amts-Commissarien, so wie sie bisher dazu berechtigt waren, stehen die Staatsschreibereirechte und die den Staatsschreibern nach dem Code Napoléon zugewiesenen Geschäfte zu. Die Scribenten und Theilungs-Commissarien können nur im Namen und aus Auftrag ihrer Principalen Staatsschreiberei-Geschäfte verrichten.

Ausnahmsweise verbleiben den jezt bestehenden Notarien, sofern sie nicht in Unsern oder Unserer Standesherrn und Grundherrn, auch städtischen Diensten stehen, diejenige Geschäfte, die ihnen bisher nach der im Regierungsblatt Nro. 30. von 1806. publizirten Notariats-Ordnung zu besorgen, zugestanden haben.

Die Revisorats-Instruktion, welche demnächst herauskommen wird, enthält die nähere Vorschriften über alle diese Geschäfte, so wie über jene der Staatsschreiber.

8) Die Trauscheine werden in bisheriger Art von den Aemtern und rücksichtlich der Militär-Personen von der Militär-Behörde ausgefertigt; die Stellen, welche sie ertheilen, haben zuvor über alle Staats-Hindernisse, die durch Befragung der nächsten Verwandten und Pfleger zu erforschen sind, oder ihnen sonst bekannt werden, Erkundigung einzuziehn, und sich zu überzeugen, daß deren keine vorhanden oder dieselbe beseitigt seyen. Staatshinderniß ist ein jedes, wegen dessen Daseyn der Kron Anwald zu Anfechtung einer Ehe oder zu Antragung auf Strafe aufgefordert wird. Art 175 a. 184, 189 a. 228 a. 298 a. darunter gehört auch der Mangel eines Heurathsortes im Lande für verlobte Landes-Unterthanen.

Die Aufgebote geschehen durch die kompetenten Pfarreyen. Die Pfarrer werden durch die Trauscheine dazu legitimirt. Sie verrichten die Trauung.

Die Einsprachen gegen eheliche Verbindungen sind, nach der Wahl des Einsprechenden, bei einer der Stellen, welche die Trauscheine ertheilt haben, oder auch bei der Be-

amtung anzubringen, wohin der künftige Wohnort der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einsprache geschieht, benachrichtigt sogleich jene Pfarreien, die zu Verrichtung der Trauung befugt sind, davon, und besorgt ihre Erledigung im polizeilichen Wege. Die Berufungen von ihren Entschließungen gehen an die Kreisdirektorien. Die Ortspfarrer sollen, wenn sie durch das einschlägige Amt oder von einer Parthie von gemachten Einsprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon durch das Amt bekannt gemacht wird, sonst verfallen sie in die im Artikel 68. geordnete Strafe nebst Leistung der Entschädigung.

9) Zu Satz 99. bis zu 101. Die Berichtigung der bürgerlichen Standes-Scheine geschieht von den Beamten im polizeilichen Wege auf Ansuchen der Betheiligten. Sie wird der einschlagenden Behörde zur Einschreibung in die Bücher mitgetheilt. Nur Rechtsstreitigkeiten über bürgerlichen Stand gehören vor die Gerichte.

10) Zu Buch 1. Tit. 4. Die Obrigkeit setzt den vermißten Abwesenden, die keine Bevollmächtigte Geschäftsführer haben, und im Falle des Art. 142. auch ihren minderjährigen Kindern von Amts wegen Pfleger. Die Pfleger der Abwesenden werden auf ähnliche Art, wie die Pfleger der Minderjährigen, bestellt und verpflichtet und haben mit ihnen dieselbe Obliegenheiten. Das Verfahren der Verschollenheits-Erklärung ist polizeilich, nicht gerichtlich. Die Obrigkeit selbst sorgt für die gesetzmäßige Bekanntmachung ihrer sich darauf beziehenden Entschließungen. Die Berufungen von derselben gelangen an die ihr unmittelbar vorgesetzte Administrativ Behörde. Die Inventarien über das Vermögen des Verschollenen werden auf die bisher übliche Art besorgt.

11) Zu Buch 2. Tit. 6. In Ehestreitigkeiten findet, wie bisher, blos mündliches Verfahren statt. Die Ver-

handlungen werden bei den Obrigkeiten gepflogen, welchen die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in Personal-Sachen der Betheiligten zusteht, die Endverfügungen aber, wenn es auf Scheidung oder Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe ankommt, werden von den Hofgerichten und Justiz-Kanzleyen erlassen. Die Berufungen gehen an das Oberhofgericht.

12) Zu Satz 275. bis 294. Das ganze hier beschriebene Verfahren bei der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung, mit Ausnahme der Fällung des Urtheils, wird von dem Beamten unter Zuzug seines Aktuars geleitet. Die Gegenwart und Beiwirkung von Staatsschreibern unterbleibt hier, so wie bei allen vor Amt vorgehenden prozessualischen Verhandlungen. Die Stelle des Krons-Anwalds vertritt der Referent im Hofgericht, in der Justiz-Kanzlei und im Justiz-Ministerium rücksichtlich der Anordnungen des Art. 288. 289. und 293.

13) Zu Buch 1 Tit. 8. Die Bestätigung der Annahme an Kindes statt geschieht nicht durch gerichtliches, sondern durch polizeiliches Verfahren. Die Obrigkeit prüft von Amts wegen die Erfordernisse und faßt hiernach ihre Entschließungen. Die Berufungen gehen an die unmittelbare höhere Administrativ-Stelle.

14) Zu Buch 1. Tit. 9. In den Fällen des Artikels 377 und 382, von der elterlichen Gewalt, findet nur polizeiliches, nicht gerichtliches Verfahren statt. Die Berufung geht an die höhere Administrativ-Stelle.

15) Zu Buch 1. Tit. 10., die Betreibung der Bevormundungen in den dazu geeigneten Fällen liegt den nächsten Verwandten, Ortsvorstehern, Waisen Richtern, Amts-Revisoraten, nnd ihren Theilungs-Commissarien ob. Nach Erhebung des Gutachtens der nächsten Verwandten bestellt, bestätigt, verpflichtet, entläßt die ordentliche Obrigkeit die

Vormünder, wobei ihr frei steht, auch die Ortsvorsteher und Waisen-Richter zu Rath zu ziehen.

Jeder durch das Gesetz oder durch elterliche Verordnung berufene Vormund, mit Ausnahme des Vaters, bedarf der Obrigkeitlichen Bestätigung. Erst, wenn diese erfolgt ist, verbinden seine Handlungen den Pflegling. Sie kann jedoch bei gesetzlich oder elterlich verordneten Vormundschaften ohne gesetzlich begründete Ursachen nie verweigert werden. Jeder Vormund mit Ausnahme der Eltern und Ascendenten ist Obrigkeitlich zu verpflichten.

16) Zu Art. 395. und 478. Die Obrigkeit, die in diesen Fällen, statt des Familien-Raths, entscheidet, hat zuvor die Nro. 18. bemerkten Personen mit ihrem Gutachten zu hören.

17) Zu Art. 420 bis 426. Die Ernennung von Gegen-Vormündern unterbleibt zur Zeit noch. Nur der Mutter und Grosmutter muß ein vormundschaftlicher Beistand zu ihrer Berathung und Unterstützung beigegeben werden. Derselbe ist nothwendig in allen denjenigen Fällen beizuziehen, in welchem eine Weibsperson in ihren eigenen Angelegenheiten nicht ohne Beistand handeln kann. Wo der Vortheil des Vormunds gegen jenen des Minderjährigen anstößt, wird von der ordentlichen Obrigkeit ein besonderer Pfleger zu Vertretung des Pfleglings bestellt. Bei mütterlichen Vormundschaften vertritt diese Stelle der vormundschaftliche Beistand, der aber alsdann mit dem eigenen ordentlichen Beistand der Mutter nicht der nemliche seyn darf.

18) Zu Satz 454. 455. Die hier bemerkten Bestimmungen sollen gleich nach geschlossener Inventur und Abtheilung nach Vernehmung der dabei von Amts wegen oder zu Wahrung des Nutzens des Bevormundeten zugegen gewesenen Personen durch das Amts-Revisorat geschehen.

19) Zu Satz 457. 458 und 483. Ueber Veräußerungen und Verpfändungen liegender Güter der Minderjährigen

und über Geld-Aufnahmen beschließt die ordentliche Obrigkeit, nachdem sie

a) Bei Personen, die zu einer bestimmten Gemeinde gehören, den Vormund, den Ortsvorsteher oder einen Waisen Richter und die im Orte wohnhafte nächste Verwandte;

b) Bei Personen, die zu keiner bestimmten Gemeinde gehören, den Pfleger und zwei im Obrigkeitlichen Bezirke wohnhafte volljährige nahe Blutsfreunde des Curanden, oder wenn deren darinn keine wohnhaft sind, zwei zu ihrer Vertretung zu ernennende dazu geeignete Einwohner des Obrigkeitlichen Amtsbezirks, vernommen hat.

20) Zu Satz 461 bis 467. Die Obrigkeitliche Prüfung und Bestätigung ist nur im Falle des Art. 467. nöthig, jedoch ohne ein Gutachten dreier Rechts-Gelehrten zu erheben.

21) Zu Satz 469. bis 475. Die Rechnungen der Vormünder sind bei Pfleglingen, welche fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle 1 bis 2 Jahren, bei solchen, die weniger besitzen, alle 3 bis 4 Jahre zu stellen, und von den Amts-Revisoraten einzufordern und abzuhören; diese sind dafür bei regressorischer Haftung für den Schaden verantwortlich.

22) Zu Buch 1 Tit. 11. Satz 489. bis 512. Die nächsten Verwandten, Orts-Vorsteher, Waisen-Richter, Aerzte, Amts-Revisoren, und ihre Theilungs-Commissarien sind verpflichtet, über den Zustand solcher Personen, die sie für geeignet zur Entmündigung erachten, bei der ordentlichen polizeilichen Obrigkeit die Anzeige zu machen. Diese prüft die Angabe theils durch Selbst-Einsicht, theils durch Erhebung des Gutachtens des Bezirks-Arztes und andrer von ihr zu wählenden Sachverständigen, und faßt hiernach die Entschließung, die zu den obrigkeitlichen Akten kommt.

Jeder Betheiligte kann Abschrift davon erhalten. Die Berufung geht an die höhere Administrativ-Stelle. Die Vormundschafts-Bestellung geschieht wie bei Minderjährigen.

23) Zu Satz 513. bis 515. Die Ortsvorsteher haben die besondere Verpflichtung, bei Wahrnahme ausserordentlicher Verschwendung eines Untergebenen zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu machen, damit diese die nöthige Corrections-Mittel anwende. Die Mundtodtmachung geschieht von den Kreis-Direktorien im polizeilichen Wege der Erörterung, von Amts wegen oder auf Ansuchen der Interessenten.

24) Der Zusatz 1360. Lit. h. cessirt.

25) Zu Buch 5. Jeder der ein liegendes Eigenthum aus irgend einem Rechtstitel erwirbt, ist schuldig, seinen Erwerb in das Grundbuch eintragen zu lassen. Ehe dieses geschehen ist, kann er in Gerichten sein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverschreibungen darauf geben, muß vielmehr alle darauf in der Zwischenzeit zwischen seiner Erwerbung und der Einschreibung von dem vorigen Eigenthümer nachkommende Pfandverschreibungen gegen sich gelten lassen.

Die Grundbücher werden rücksichtlich der marksäßigen Güter von den Stadträthen und Dorfgerichten, rücksichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Güter aber von den Amts-Revisoraten gehalten. Die Einschreibungen geschehen durch Raths- oder Gerichtsschreiber, Amts-Revisoren oder ihre Subalternen. Ueber die diesen Räthern zu gebende Einrichtung wird demnächst eine Instruction nachfolgen.

26) Zu Buch 3. Tit. 16. Die Pfandbücher werden von den nemlichen Stellen wie die Grundbücher, gehalten. Die Pfandschreibereien sind also rücksichtlich markmäßiger Liegenschaften, die Stadträthe und Dorfgerichte, rücksichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften aber die Amts-Revisorate. Ueber die den Pfandbüchern zu gebende Einrichtung wird demnächst eine Instruktion nachfolgen.

Richterliche Unterpfänder finden nach der bestehenden hiemit auf Unsere gesammte Grosherzogliche Lande ausgedehnt werdenden Exekutions-Ordnung nicht Statt.

Kein Unterpfand oder Vorzugsrecht an Immobilien gilt ohne die Einschreibung in die Hypothekenbücher; ist diese geschehen und bei bedungenen Unterpfändern noch dazu die Unterpfandsverschreibung förmlich ausgefertigt, so entscheidet lediglich das Alter der Einschreibung.

Gesetzliche Unterpfänder werden auf Verlangen der Betheiligten oder ihrer Vertreter nach geschehener Bescheinigung ihres Rechtstitels in die Pfandbücher eingetragen.

Die Pfandschreibereien sind für die Eintragung nur dann verantwortlich, wenn sie auf gesetzliche Art unter Darlegung der nöthigen Bescheinigungen verlangt worden ist. Soll ein bedungenes Unterpfand einer Liegenschaft gegeben werden, so erscheinen die Betheiligten oder ihre Gewalthaber mit den nöthigen Urkunden vor der Pfandschreiberei. Diese untersucht, ob das zu gebende Unterpfand des Schuldners Eigenthum, und ob es mit frühern eingeschriebenen oder einzuschreibenden Pfandrechten belastet sey. Sie läßt es ordnungsmäßig taxiren und trägt sodann, wenn keine Anstände obwalten, sämmtliche im Artikel 2148. von Nro. 1. bis 5. erwähnte Verhältnisse ins Pfandbuch ein, wobei noch weiter der taxirte Werth des Unterpfands, und wie weit es mit eingeschriebenen Pfandrechten bereits belastet sey, zu bemerken ist. Hierauf liefert die Pfandschreiberei, wenn die Güter markfäßig sind, den Betheiligten einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche aus, welcher in urkundlicher Abschrift das Eingetragene enthält, und auf die Vorweisung dieses Auszugs fertigt das Amts-Revisorat nach zuvor eingezogener Erkundigung, ob es an den rechtlichen Erfordernissen zur Unterpfands-Einsetzung rücksichtlich der Personen des Gläubigers und Schuldners und der zu verpfändenden Güter nicht mangele, die Unterpfandsverschrei-

hung in gesetzlicher Form aus. Die Einschreibung in die Pfandbücher muß also immer der förmlichen Ausfertigung der Pfand-Urkunde vorangehen.

Die im Art. 2127. angeordnete Zuziehung von zwei Staatsschreibern oder Einem Staatsschreiber und zwei Zeugen unterbleibt.

Die Pfandschreibereien haften für den Schaden in den Fällen des Art. 2197. und wenn die als Unterpfand verschriebenen Güter nicht ordnungsmäßig taxirt worden sind; die Amts-Revisorate aber haften für den Schaden, wenn sie Unterpfands-Verschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtlichen Erfordernisse mangeln.

27) Zu Art. 2138. Die Aemter sollen bei Ausfertigung der Trauscheine und bei Bestellung der Vormünder die Partheien auffordern, sich zu Einschreibung der Pfandrechte zu melden, auch bei Vormundschaften statt des Gegenvormundes diese Einschreibung förmlich verlangen.

28) Zu Art. 2143. bis 2145. Auf das Gesuch eines Vormundes, um Beschränkung des Unterpfands-Rechts seines Curanden und auf das Gesuch eines Ehmanns, um Beschränkung des Unterpfands-Rechts seiner Frau, beschließt die ordentliche Obrigkeit im polizeilichen Wege. Sie haftet regressorisch für den Schaden, der durch allzugroße Beschränkung des Unterpfands-Rechts den Betheiligten erwächst, falls sie gegen ihren und ihrer Vertreter Willen geschieht.

29) Zu Satz 2148. Bei gesetzlichen Unterpfändern ist die Ausfertigung einer Pfand-Urkunde unnöthig. Es bedarf also hier nur der Eintragung ins Hypothekenbuch.

30) Zusatz 2194. Die hier bemerkte Verkündung muß rücksichtlich der veräußerten Güter des Ehemanns an die Frau und ihren dazu zu bestellenden Beistand, rücksichtlich der Güter des Vormunds aber, wenn die Curanden zu ein-

ner Gemeinde gehören, an den Ortsvorstand, und wenn sie zu keiner Gemeinde gehören, an die unter Nro. 18. bemerkten Personen geschehen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 22ten Dezember 1809.

Karl Friedrich.

Karl Erbgrosherzog.

vdt. Freiherr von Reizenstein.

(L. S.) Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern Befehl.

Gerstlacher.

Beilage Lit. A.

1) Die Kirchenbücher werden rücksichtlich der Christen aller Confessionen wie bisher von den Ortspfarrern und Garnisonspredigern rücksichtlich der Juden aber von den Rabbinern gehalten.

2) Sie sind künftig allgemein in deutscher Sprache zu schreiben.

3) Sie theilen sich in Geburts-, Ehe- und Todten-Bücher.

4) Beglaubigte Auszüge daraus haben die Kraft öffentlicher Urkunden.

5) Die von den Pfarrern eigenhändig zu schreibende Einträge geschehen in die Geburtsbücher am Taufstage, in die Ehebücher am Trauungstage, und in die Sterbebücher am Beerdigungstage, nach den mündlichen oder schriftlichen Angaben der bei diesen Handlungen anwesenden Verwandten und Zeugen.

Jeder einzelne Eintrag ist von dem Eintragenden mit seinem Namenszuge zu unterzeichnen.

Bei jedem Eintrag sollen enthalten

a) Die Geburtsbücher: Ort, Tag, und Stunde der Geburt und der Taufe, das Geschlecht des Kindes, dessen Vornamen, die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern, so wie der Zeugen.

b) Die Ehebücher: Ort, Tag und Stunde der Trauung, die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Alter, die Gewerbe, und Wohnorte der Ehegatten, ihrer Eltern oder Pfleger, und der Zeugen.

c) Die Todtenbücher: Ort, Tag, und Stunde des Todes und der Beerdigung, die Vornamen, Geschlechtsnamen, Gewerbe, Wohnorte, und das Alter des Verstorbenen, seines andern Ehegatten; falls er verheurathet, oder im Wittwenstande war, seiner Aeltern, so weit man davon Nachricht haben kann, dessen Geburtsort, endlich die Vornamen, Geschlechtsnamen, Gewerbe, Wohnorte, und das Alter der Zeugen.

6) Wenn ein Unterthan außerhalb seines Wohnorts im Grosherzogthum stirbt, so hat der Pfarrer des Sterbeorts dem Pfarrer des Wohnorts einen beglaubigten, das ist mit seinem Nahmen unter Beisetzung des pfarramtlichen Sigills unterzeichneten Auszug aus dem dortigen Kirchenbuche, den Todt des Verstorbenen betreffend, zu übersenden, damit dieser Auszug ins Kirchenbuch des Wohnorts ebenfalls eingetragen werde.

7) Diejenigen, welche die bürgerlichen Standes-Bücher für Militairpersonen ausser dem Staatsgebiete führen, haben die Einträge in dieselben ganz nach den obigen Regeln zu machen, und beurkundete Auszüge daraus an die Pfarreyen der Wohnorte zu übersenden, damit sie in die dortigen Kirchenbücher eingetragen werden.

8) Die Todesfälle verunglückter Personen, die nicht begraben werden. Z. B. der Verbrannten, Verschütteten, Ertrunkenen, die man nicht finden kann, sind von den Beamten, welche nach bestehenden Verordnungen die Unglücksfälle erheben, den einschlägigen Pfarreyen zum Eintrag in die Kirchenbücher urkundlich bekannt zu machen.

9) Die Kirchenbücher sind in duplo zu führen, und mit Registern zu Erleichterung des Nachschlagens nach alphabetischer Ordnung der Zunahmen der Eingetragenen zu versehen. Die Duplikate sind alle Jahre an die einschlägigen Aemter zur Aufbewahrung einzusenden.

10) Wenn eine Pfarrey Filial-Orte hat, so sind für jedes Ort besondere Kirchenbücher zu halten.

11) Die bürgerlichen Standes-Bücher der Juden sind ganz auf dieselbe Art wie die der Christen zu halten, und die Einträge in dieselbe in deutscher Sprache am Beschneidungs-, Trauungs- und Beerdigungs-Tage, bei weiblichen Geburten aber binnen 8 Tagen nach der Geburt zu machen.

12) Die Bürger-Bücher sind von den Raths- und Gerichtsschreibereien ferner zu halten. In dieselben werden nach alphabetischer Ordnung die Bürger und Beisassen jedes Orts sogleich nach ihrer Annahme eingetragen, und bei jedem die Vornamen, der Geschlechts-Name, der Geburtsort, das Alter, die Religion, verehelicht oder unverehelichter Stand, das Gewerb, und der Tag der Annahme bemerkt. Jeder Eintrag wird mit dem Namenszuge des Einschreibenden beglaubigt.

7.

Antwort eines Deutschen auf die Epitre Lycurg's die Einführung des Code Napoleon betreffend. (Heft 37. Nro. 12.)

Mon cher Lycurgue!

Ayant toujours été pénétré du plus grand respect pour Vous et Vos lumières legislatives, je n'ai pu lire sans surprise la premiére de Vos observations, deposées dans le Cahier 37. Nro. 12. du Journal, Rheinische Bund redigé par Mſr. Winkopp.

Les tems, où on pouvoit croire de voir revivre *Athenes* en Allemagne sont passés; on s'y croit en Lacedémone; il est donc bien naturel, qu'aussi au fond de Vos champs elisées le plus grand des Spartiates s'interesse à notre sort; mais, digne legislateur! Vous annoncéz dans l'epitre addressé à Messieurs les Commissaires réunis à Gieſsen pour adapter le Code Napoléon aux moeurs de la Germanie des raisons et des faits, qui — pardonnez moi cette franchise — sont ni concludantes ni fondés.

Vous y proposez p. 144. la thèse suivante: „Dès qu'il s'agit adopter une legislation etrangère, il paroit qu'il est utile et même necessaire d'appeller aux travaux préparatoires sur le mode d'adoption un Jurisconsulte, qui soit versé non seulement dans cette legislation, mais encore dans celle du pays ou l'on se propose de l'adopter et qui connoisse surtout parfaitement bien le genie, les habitudes et les moeurs de la nation à laquelle on la destine. Lorsque les lois

de Créte furent reçues à Sparte, les Lacédémoniens s'empressérent d'appeller les hommes les plus savants et les plus sages parmi les Crétois pour les consulter. Ce que les Lacédémoniens firent, il y a plus de deux mille ans, peut aujourdhui servir d'exemple. D'ailleurs Vos Souverains ne seront pas embarassés de trouver quelque Jurisconsulte, qui revetu depuis longtems d'une fonction publique en France réunisse la connaissanse théoretique et pratique des lois françoises à celle des lois qui ont été suivies jusqu'ici en Allemagne.

Je Vous demande la permission de soumettre ce que Vous avancez dans ces mots à nn petit examen, Vous protestant, de ne pas Vous supposer un but guidé d'intérêt. Quoiqu'il paroit le contraire, je sais qu'un Lacédémonien est desinteressé. Je passe donc à Vos theses elles-mêmes.

Vous soutenés très justement, qu'il est indispensablement necessaire, d'appeller aux travaux préparatoires de la transplantation d'une legislation des personnes, qui connaissent parfaitement le genie et les moeurs de la nation, à la quelle on destine cette legislation êtrangère. Mais très respectable doyen des legislateurs! Suit-il de cette these, qu'il faut appeller un Jurisconsulte françois à l'adaption et à l'adoption du Code Napoleon aux Etats de l'Allemagne? J'ose le nier et pernier. Son adoption ne pourrait se borner à nous expliquer la loi que nous voulons reçevoir chès nous. Mais cette instruction et explication est absolument superflue, lorsqu'il s'agit de la reception du Code Napoléon; ce Code est, l'univers le sait, et Vous l'avoués p. 143. Vous même, si sage et si lumineuse, qu'elle est également claire aux Allemands et aux François. Aussi, venerable Lycurgue! nous Al-

lemands nous avons par nos *Almendingen*, *Seidensticker*, *Bachmann* *) *Schmidt*, *Hofbauer*, *Dabelow* etc. etc. deja suffisement et évidemant prouvé, que nous avons aussi bien que les François pénétré l'esprit et les dispositions du Code Napoléon, et les legislation de la Bavière et de Bade prouvent avec clarté évidente, que nous allemands sont très bien à portée d'adapter le Code Napoléon à leurs moeurs sans la moindre intervention et instruction d'un Jurisconsulte françois. Mais supposons une obscurité à quelque article du C. N., les Allemands pourroient très aisement reçevoir une interpretation authentique, et en tout cas ce ne seroit tel ou tel article obscure, à l'enodation du quel se borneroit cette instruction doctrinelle, et qui toujours se feroit plus surement et plus justement, si nos Souverains envoyerent quelques Allemands à Paris, à Mayence ou à Coblence, pour y étudier le mecanisme de la pratique des Codes françois, ce qui tout au plus ne seroit necessaire qu'à rapport au Code de procédure.

Mais, mon cher Lycurgue! de la ne suit pas, qu'il est necessaire d'appeller un Jurisconsulte françois

---

*) Dieſe große Kenner des franzöſiſchen, römiſchen und deutſchen Civilrechts, der ſo tief in den Geiſt des Code Napoléon eingedrungen war, und von dem das deutſche Publikum ſo gründliche Erläuterungen dieſes Geſetzbuchs zu erwarten hatte, iſt nicht mehr. Er ſtarb im Laufe des verwichnen Monaths an einem wiederholten Schlage zu früh für Deutſchland und für Aſchaffenburg beſonders, wo er ſeit Errichtung des Königreichs Weſtphalen trefliche Vorleſungen über den Code Napoléon hielt. Auch der Herausgeber verliert an ihm einen alten ſchätzbaren Freund.

W.

à decider sur l'applicabilité du C. N. aux états allemands. Voila l'objet, qui, comme Vous même l'observés p. 144, exige une connaissance parfaite et intime du genie, des moeurs et des habitudes de notre nation, que cette nation possède si non seule, pourtant preferablement à une étrangere, et sur lequel elle n'a besoin ni de l'instruction, ni des lumières d'un étranger. Le jugement sur l'applicabilité et sur l'adoptabilité d'une legislation étrangere ne peut et ne doit être porté et prononcé que par la nation elle même, qui veut donner la reception à cette legislation. Il seroit contraire et aux droits et à l'honneur d'une nation de s'éclairer et de s'informer sur ses propres moeurs, sur son propre genie par un Jurisconsulte étranger.

Aussi ni les peuples de l'Italie, ni d'Hollande, ni de l'Espagne lorsqu'ils adoptérent le Code Napoléon, ont appellé un Jurisconsulte françois pour les instruire sur les rapports entre leurs moeurs et le code; les premiers ils les connoissoient eux-mêmes, et le dernier est assés clair.

Vous, Lycurgue! membre chef et legislateur d'une nation, qui quelque respectable qu'elle ait été, fut infinement inferieure en matière de legislation civile à la nation allemande, d'une nation qui étoit presqu'entierement destituée de cette legislation, pendant que nous Allemands possedons des chefs d'oeuvres de legislation civile, vous avés très bien senti, qu'il est ni juste ni décent pour une nation, si elle se defie d'elle même au point de ne pas juger elle même jusqu'à quel degré une legislation étrangere est applicable à son genie et à ses moeurs.

Quel est l'exemple, que Vous pouvés alléguer pour un fait si deshonorable? Les Romains, quoiqu'alors presqu'entièrement sans institution et instruc-

tion, lorsqu'ils adopterent les lois des XII. Tables des Grecs, d'une nation infinement superieure à la romaine, envoyoient des Romains au centre de Votre patrie, Lycurgue! y chercher vos loix civiles, qui n'étoient pas encore redigées par ecrit avec la clarté, qui caracterise le Code Napoléon, et dont ils ne pouvoient connaitre ni la teneur ni le genie que par des Deputés, qu'ils n'auroient pas envoyé en Grece, s'ils auroient pu en faire venir un exemplaire du Code grecque. Mais les Romains bornoient leur relation avec vos compatriotes à la connoissance de vos loix, mais ils n'appellèrent pas des Grecs à Rome, pour y discuter avec des Romains sur la question: si les lois grecques sont utiles et applicables aux Romains, à leur genie, à leurs moeurs, à leurs interets? Cette question, cette discussion ils se reservoient eux-mêmes sans y admettre, sans y méler des Grecs.

Un second exemple, cher Lycurgue! vous offrés Vous-même. Il est vrai qu'avant de donner à votre peuple une legislation, Vous avés étudié les legislations étrangères. Vous fites des Voyages chès d'autres peuples pour y étudier leurs legislations et leurs institutions, dont il vous était impossible de faire l'étude sans votre presence personelle, puisqu'elles n'etoient pas conçues en écrit. Mais vous n'y ramassiés que les materiaux pour votre legislation. De retour à Sparte Vous jugiés sur l'applicabilité des lois étrangères à Vos Spartiates; mais Vous vous gardiés bien et à très juste titre d'appeller à Sparte des Crétois ou des Membres des autres nations, que Vous aviés visité, pour dire à Vous et au peuple de Sparte, quels de ces materiaux vous sont applicables et utiles, quels d'eux repondent ou sont contradictoirs au genie et aux moeurs des Lacedemoniens. C'est à Vous même, c'est à Vos

Spartiates eux mêmes, que Vous avés reservé ce jugement, ce discernement, et j'aime à me plaire en soutenant, que Vous n'auriés pas fait vos tournées chès les Cretois, si leurs loix avoient reçu une redaction par écrit et si le but de ces tournées s'etoient uniquement borné à la legislation civile.

Il est vrai que Vous pretendés dans votre epitre (p. 146.) que les Lacedemoniens s'empresserent d'appeller les Cretois les plus savants et sages pour les consulter! mais - ami de la verite! daignes me pardonner, si je m'avise de Vous contredire sur ce point. Votre memoire vous est infidele sur ce point; suite peut-être de Votre respectable age et du nombre des grands faits, qui se rappellent à votre memoire.

Votre vie, vos actions depuis deux mille ans ont etées l'objet des rechercher des hommes le plus savans des toutes les nations; mais aucun nous dit ce fait. Permettés moi, de Vous alleguer ce que le meilleur de vos biographes, *Plutarque* nous rapporte sur ce fait, Je Vous allegerai ses propres paroles selon l'edition de *Ricard* et les changemens legeres de Mfr. de *Saint Croix* sur la legislation de Crète (p. 417). Plutarque dit dans la vie de Lycurgue T. 1. p. 89. „Lycurgue „partit de Sparte et alla dabord en Crète, où Il ob„serva avec soin le gouvernement et eut de fréquen„tes conférences avec les personnes qui avoient le „plus de réputation. Il approuva fort quelques unes „de leurs loix et les recueillit, afin de les transpor„tes et de s'en servir quand il seroit de retour dans „sa pstrie; il en regetta d'autres, comme peu dignes „d'estime *) Il y avoit alors en Crète un homme re-

*) Ainsi Lycurgue Vous-mêmes Vous jugiés sur la receptibilité des lois de Cretois et Vous ne les adoptiés pas aveuglement et sans discernement.

„nommé par sa sagesse et sa science politique, à qui „Lycurgue persuada par ses prieres et ses temoigna„ges d'amitié d'aller s'établir *) à Lacedemonie. Il se „nommat Thalétas et étoit poëte lyrique; mais en pa„roissant ne composer que des pièces de chant, il se „conduissoit réellement comme l'ont fait les plus habi„les legislateurs. Toutes ses odes étoient autant d'ex„hortatione à l'obeissance et à la concorde soutenues „du nombre et de l'harmonie pleines à la fois de dou„ceur et de vehemence; elles adoucissoient les esprits „des auditeurs, leurs inspiroient insensiblement l'a„mour des choses honnêtes et faisoient cesses les hui„nes qui les divisoient. Par ce moyen il prépara en „quelque sorte les voces à Lycurgue pour les institu„tions, qu'il vouloit donner aux Lacedemoniens.“ **)

Vous seres d'accord, bon Lycurgue! que Votre memoire s'est abusée et vous a rappellé vos propres faits avec une très grande infidelité. Je crois même que Vous n'auriés pas appellé ce Thalétas à Sparte, si vos Laeedémoniens auroient été à ce degré d instruction que possédent les Allemands dans tout ce qu'appartient aux sciences, aux lettres et à la legislation, degré qui nous rend assés forts, pour trouver ce qui est vrai, bon, juste et utile sans le secours d'un Juris-

---

*) Ainsi pas pour y faire un sejour ephémère.

**) Ainsi Lycurgue Vous ne fites par ce poëte membre de votre commission de legislation, vous ne l'appellates que pour adoucir l'esprit de Vos Spartiates et pour les animer à la concorde et aux moeurs douces. Ce ne fut point un jurisconsulte Cretois, mais un poëte que Vous appellates à Lacedemonie, comme le grand *Frederic* appella Voltaire, Alembert etc. dans ses Etats.

consulte étranger, qui en tout cas ne connoit ni nos moeurs; ni notre genie, ni nos institutions.

J'oppine dons coutre la proposition que Vous avés faite, et je declare ma conviction qu'il est ni necessaire, ni utile, ni convenable d'admettre au jugement sur la question: à quel point le Code Napoléon est applicable aux Etats d'Allemagne? un Jurisconsulte étranger.

Enfin ce n'est que pour ne Vous faire mes objections dans une langue qui peut-être ne Vous est pas connue, que je les fait dans la langue française, par rapport à la quelle je ne Vous conteste pas la superiorité très eminente. Accordés quant à ce point à un Jurisconsulte allemand une censure équitable: *Petimus et dabimus vicissim.*

Au reste, très venerable Lycurgue! je m'estime très heureux d'avoir une occasion de Vous exprimer les sentiments de la plus haute consideration et de la vénération la plus parfaite avec laquelle j'ai l'honneur d'être.

Votre

très humble et très obeissant

Serviteur.

K.

8.

Bemerkungen über die in der Zeitschrift: Germanien dritten B. 2tes Heft, Nr. VIII. unter dem Titel: Reflexionen über die Errichtung eines obersten Bundes-Tribunals für die rheinische Konföderation, abgedrukte Abhandlung.

Vom Herrn geheimen Regierungsrath Schue in Gießen.

Der Herr Verfasser hat bei Aufwerfung der Frage: Entspricht ein Bundes-Tribunal dem Geiste unserer gegenwärtigen Verfassung, der Idee des Bundes? verschiedenes gegen verschiedene Abhandlungen vorgetragen, die im rheinischen Bund und auch anderswo vorkommen. Alles reduzirt sich etwa auf folgendes:

Zum §. 11. der Germania.

1) Nachdem der Verfasser §. 10. S. 201. und S. 202. die bekannte ehemalige Reichsverfassung und die Subordination der Stände unter Kaiser und Reich geschildert hat; behauptet er §. 11. S. 203. „Diese alte Verfassung wäre nun „aufgegeben!“ und Teutschland habe aufgehört ein Staat zu seyn, weil das charakteristische Kennzeichen eines Staats in seiner vormaligen Beziehung aufgehöret habe. Das wäre mir leid! Ist dann gar keine Verbindung mehr in Teutschland? Man durchblättre dagegen nur den rheinischen Bund. Ein Band, das mehrere einzelne Staaten durch seinen politischen Einfluß zusammenhält, muß doch wohl, so ein Ding wenigstens, von Staat seyn. Dieses Band hält aber der mächtige Napoleon mit Herkuleskraft in seinen kaiserlichen Händen. Und gleichwohl Teutschland kein Staat mehr?

Daß dieser große Napoleon mit seinen Konföderirten Europa Gesetze vorschreiben kann, das sehen doch wohl die übrigen Welttheile, das kann selbst Rußland nicht in Abrede stellen, ob es gleich 54,000 □ Meilen unter seinem Zepter hat, fast die eine Hälfte von der Oberfläche des Mondes, der nur eine andere Hälfte mehr hat. Es ist wohl sehr sonderbar, dem lieben Vaterland den Titel eines Staats abzusprechen, und blos deswegen, weil es nicht mehr auf die alte Art regiert wird.

„Der rheinische Bund gewähre den ehemaligen Reichs„ständen volle Unabhängigkeit.“ Aber wie bestehet denn diese volle Unabhängigkeit mit dem, was im 9ten Heft des rhein. Bundes Nr. 36. S. 554, 555. und auch in späteren Heften desselben dagegen gesagt worden ist? Schürze man erst diese und derlei Knoten auf, die die rheinische Bundesakte selbst geflochten hat, bevor man von völliger Unabhängigkeit spricht. Ein Souverain gegen den Andern (der Protector ausgenommen) ist freilich unabhängig, alle zusammengenommen sind es auch in Ansehung aller fremden Staaten; allein dieses war auch vor dem 12. Jul. 1806. der Fall der teutschen Stände, der Fall Teutschlands. Derlei Unabhängigkeiten beweisen demnach — nichts.

„Der Zweck des rheinischen Bundes sey blos politisch“ Gut! Dann bleibt alles in Betreff der Gerechtsame der Unterthanen, wie sie vorher waren, es versteht sich, daß sie nur nicht mehr unter dem vorigen Reichs-Oberhaupt und in den vorigen Reichsverbindungen stehen. Erworbene Rechte, rechtskräftige Urtheile, Verträge ꝛc. sind dann geborgen. Nicht? „Der Zweck des rh. B. gehe nur auf inneren und „äusseren Frieden für das mittägliche Teutschland.“ Daß er aber weiter gehet, sehen wir schon daraus, nachdem unterdessen Stände in den Bund aufgenommen sind, die zum mittäglichen Teutschland nicht gehören. Und glaubt wohl der Herr Verfasser, daß es gar sehr die innere Ruhe Teutsch-

lands erhalten würde, wenn seine Bewohner durch ein Bundesgericht gegen faktische Eingriffe in ihre Vorrechte und sonstige Befugnisse gesichert würden? Ein Bundesgericht entspricht also gerade dem Zwecke des Bundes. Denn was nüzet es, wenn es, während auswärts gelöschet wird, im Innern zu brennen drohet, wenn's wirklich brennt? „Die „Ausübung einer höchsten Gerichtsbarkeit seze eine Oberherr„schaft voraus, an welcher es in Teutschland fehle, weil sie „weder bei dem Protector, noch bei der Gesammtheit des „Bundes existire.“ So! der Protector mit den Souverainen wäre also zu unmächtig, durch unpartheiische Justizpflege dem armen teutschen Unterthanen den Weg zu bahnen, den ein jeder will? Der Protector und die Gesammtheit des Bundes könnten also nicht einmal ein Bundesgericht über die teutschen Souveraine errichten, wenn sie auch wollten? und warum dann nicht? Sie konnten ja Preußen, und nachher das mächtige Haus Oesterreich zwingen: sollten sie denn nicht so viel Gewalt haben, ein Gericht zu errichten, nach welchem jeder Patriot seufzet, und das zwar, ohne dem rh. Bunde entgegen zu handeln, der, wenn er gleich die Errichtung eines Bundesgerichts in der Eile, mit welcher dieser Bund entworfen wurde, nicht ausdrücklich ausspricht, doch zum wenigsten auch nicht dasselbe ausschließt.

Zum §. 12. der Germania. Hier heißt es:

2) „Der Protector sey kein Oberherr der Souveraine, „mische sich nicht in die innere Angelegenheiten des Bundes. „Die Errichtung eines Bundesgerichts entspreche also nicht „dem Geiste des rh. Bundes, indem dadurch dem Protector „eine Oberherrschaft über die Souveraine eingeräumt würde.“

Es ist aber mein Nachbar auch nicht mein Oberherr. Wenn ich ihm aber aus vernünftigen Gründen freiwillig Gerechtsame über mich und das Meinige einräume, höre ich deswegen auf, Staatsbürger zu seyn? Und wird dadurch mein Nachbar mein Oberherr? Keines von beiden. Dieses

ist aber auch der Fall, wenn sich der Protector mit den Souverainen in Güte über ein Bundesgericht verstehen würde. Nicht? Ist es nicht überaus traurig, daß selbst deutsche Rechtsgelehrte das Heil deutscher Unterthanen mit einer Distinction zu hintertreiben suchen? mit einer Distinction, die nur Hang nach Sophisterei gebähren kann. Daß der Protector und die Souveraine zur Errichtung eines Bundesgerichts physisch gezwungen werden dürfen, hat noch niemand behauptet; daß aber die Errichtung eines solchen für den Staat, dessen Idee doch der Complexus der Unterthanen vorzüglich konstituirt, nützlich sey, haben schon viele brave Männer gesagt, und spricht nicht die Menschlichkeit das Handeln des Souverains an, wenn einmal die Nützlichkeit eines Dings in der Kategorie des Staatsbesten liegt? Man glaubt S. 205. „nicht einmal der Protector und die Souveraine „könnten ein Bundesgericht errichten, weil es an einer ge„sammten Staatsmacht mangle.“ Es ist aber dieses schon beantwortet.

Es sagt freilich der Kaiser nach S. 206. „La diête est le tribunal politique.“ Schließt er aber dadurch ein anderes oberstes Machtstribunal aus?

Es heißt nicht weniger a. a. O. „Da die einzelne Bunsdesglieder so wohl von einander, als von der Gesammtheit „der Konföderation völlig unabhängig sind; so würde ein „vom Bunde konstituirtes, und in dessen Namen über die „einzelnen Souveraine richtendes Tribunal einen Widerspruch „in sich darstellen.“ Nun also noch gar ein Widerspruch! Der alte Kaiser sprach zwar auch eine Exemtion von den Reichsgerichten wegen seiner Oesterreichischen Länder an: Gesetzt nun, er habe hierauf verzichtet, würde er darum weniger Souverain gewesen seyn? In Ungarn ist derselbe mehr eingeschränkt, als vor dem 12. Jul. 1806. ein Reichsgraf, und doch — wie es S. 207. heißt; hat Napoleon erklärt: „Les princes sont des Souverains, qui n'ont point de

„Suzerain. — Les discussions, qu'ils pourroient avoir „avec leurs sujets ne peuvent donc être portées à un „tribunal étranger.“ Gut! Stehen aber diese, obgleich meine Behauptung nicht entkräftende Worte, in der Rheinischen Konföderations Akte? Nein. Konnte sie aber der Kaiser gleichwohl aussprechen, nachdem der Bund abgeschlossen war; warum sollte er nicht auch eine andere Sprache führen können? Zumal wenn er weiß, daß große Bundesfürsten (dieses ist der Fall) eine solche Sprache gern hören. Oder ist dann ein selbst gewähltes Bundesgericht ein tribunal étranger? Ja, heißt es S. 208. „Nach verschiedenen „Aeusserungen des Protectors selbst, wolle er die Streitigkeiten der Unterthanen mit dem Souverain durch die eigene „Gerichte geschlichtet wissen, und er halte deswegen Unterwerfung unter eine obergerichtliche Gewalt für unzuläßig.“ Ich antworte: Vielleicht will der Kaiser nur die Schlichtung derlei Prozesse in den untern Landesgerichten. Wo stehet es aber, daß er ein gemeinschaftliches Obergericht für unzuläßig erklärt? Diese Induction findet nirgendwo Schutz.

Zum §. 13. der Germania. Hier und in der Note zum vorigen Paragraph bemühet sich der Herr Verfasser einem von dem Protector und den Bundesfürsten niedergesetzten Obergericht, den Begriff eines tribunal étranger beizulegen, welches doch nach dem Willen des Kaisers nicht Statt haben soll. Bei dieser Gelegenheit bekommt der Verfasser der allgemeinen Zeitung 1809. No: 93. S. 759. einen Hieb. Warum? Nun dieser will sogar im siebenten Artikel der rhein. Bundesakte den Embryo eines Bundesgerichts finden; denn es werde durch denselben bestimmt, daß die Bundesfürsten „independans de toute puissance étrangère à la „confédération seyn sollen.“ Darf ich aber meine eigene Meinung von der Brust wegsagen; so finde auch ich in der Bundesakte und zwar noch mehr, als einen Embryo von einem Bundesgericht. Denn, wenn eine Bundesversamm-

lung im Artikel 9. zu Frankfurt, statt des Regensburger Reichstags bestimmt ist; wenn dieses Bundestribunal zu Frankfurt für kein tribunal étranger vom Kaiser angenommen wird: warum soll ein Bundesgericht un tribunal étranger seyn? Der Herr Verfasser erwiedert dagegen S. 208. am Ende der Note: „die Tendenz des Artikels 7. „werde hier ganz übersehen. Der Zweck der Bundesver„sammlung schief aufgefaßt.“ Es mag seyn! Aber auch der Begriff des Ausdrucks *étranger*? Auf diesen kommt ja wohl doch alles an, und wenn die Bundesversammlung zu Frankfurt schon vor der Hand für keine fremde erklärt wird; so ist auch ein von allen Souverains selbstgewähltes und konstituirtes Bundesgericht kein fremdes. Wie könnte hier Verschiedenheit der Tendenzen native Begriffe zernichten? Die Tendenzen der ehehinigen Reichsgerichte und des Reichstags zu Regensburg waren ebenfalls verschieden. Waren aber deswegen die Reichsgerichte fremd, und nur der Reichstag einheimisch?

„Dem unabhängigen Regenten (wegen der Unabhängig„keit siehe oben) ist jeder Gerichtshof außer seinen eigenen „Staaten fremd,“ (bloße Distinctionskrämerei!) „weil eine „Unterwürfigkeit unter die auf einem fremden Gebiete „(Teutschland ist kein fremdes Gebiet) ausgeübte Richterge„walt ihm den Charakter der Unabhängigkeit rauben würde.“ Noch einmal! Dieses geschiehet ja aber nicht bei der Bundesversammlung; warum denn hier? Die Ausflucht wegen der Verschiedenheit der Tendenz hat schon ihre Abfertigung erhalten.

Versichert der Herr Verfasser S. 210. und 211. (auf denen sich mehr als ein Luftstreich befindet) „die Schriftsteller „für ein Bundesgericht behaupteten es sei keine Wahl unter „der Alternative einer Realisirung dieser Vorschläge (nämlich „der Errichtung eines Bundesgerichts) oder den Gräueln despo„tischer Ungebundenheit und gesezloser Willkühr; aber sie

„übersähen dabei (das ist wenigstens der Sinn des Verfassers „mit Auslassung seiner Flosken), daß der Regent zwischen „sich und seinen Unterthanen immer das Gesez (wenn nun „aber dieses nichts taugt?) werde entscheiden lassen, wenn „gleich seine eigene Gerichte das Recht aussprächen.“ Wie aber, wenn der Regent durch ein Gesez den armen Unterthanen ihre Eigenthumsrechte offenbar heute verlezet, und morgen allen seinen Gerichten befiehlt, keine Klage gegen dieses Gesez von den Unterthanen anzunehmen? Das Gesez wird von einem Finanzmann (wo nicht gar von einem eigenen Plusmacher) gemacht, seine Tendenz ist handgreifliche Plusmacherei: wie kann das eigene Tribunal helfen? wie darf es? wie wird es gar helfen, wenn das oberste Tribunal aus Männern zusammengestoppelt ist, wie ich sie im rheinischen Bunde H. 23. 6te Bemerkung S. 193. geschildert habe? Kann es der Herr Verfasser zuwege bringen, daß nur im ächten Sinne des Worts gemeinnüzliche Gesezе gemacht werden (dieses gehört aber unter die unmögliche Dinge, wie z. B. die Quadratur des Zirkels, der Stein der Weisen, ꝛc.). Dann erst spreche er gegen Bundesgerichte. Unter hundert Stückchen will ich ihm nur eins izt erzählen, und zwar aus dem Schlözerischen Briefwechsel und seinen Staatsanzeigen, eine Zeitschrift, wegen welcher dem wackern Manne mitten in Teutschland eine Ehrensäule errichtet werden sollte. Als der Generalcontrolleur Terrai (er war sogar ein Abt) am Ende der 60iger und zu Anfang der 70iger Jahre des 17ten Jahrhunderts, auch sogar die Pensionen einer Steuer unterwarf, und das königliche Edikt vorzüglich mit die Großen am Hofe betraf, verschaffte er ihnen zur Entschädigung (er glaubte noch an den einfältigen Grundsaz, daß man den, dem man das Seinige nimmt, entschädigen müsse) eine weit größere Pension; so bekam der Herzog von Duras, der nur eine Pension von 20000 ℔ hatte, und welche durch die Auflage auf 14000

schmolz, 30000 ℔. Siehe Schlözer Briefwechsel H. 5. S. 288. Nr. 35. Was Hr. von Voltaire darauf schrieb, stehe am a. g. O. S. 289. Gesezt nun, ein teutscher Souverain, (der Himmel bewahre dagegen!) machte eben solche Gesezze: was könnte ein eigenes Oberappellationsgericht thun? Eben so viel als das Parlament in Frankreich that — Nichts.

„Ja!" sagt der Vertheidiger eigener Gerichte S. 21. „War und ist es anders in Staaten unabhängiger Monarchen? „als Frankreich ꝛc.?" Ich dächte aber, mit Frankreich werden sie die Leser verschonen, und in anderen Reichen fehlet es nicht an ähnlichen Beispielen. In eben diesem hatte späterhin eine Gesellschaft in Paris die Hazardspiele gepachtet, für welche die Regierung jährlich 6 Millionen ℔ bekam. Die Lotterien in ganz Frankreich trugen auf eben die Art jährlich 36 Millionen ℔ ein, andere noch bedeutendere Dinge zu übergehen, die man bei Schlözer, auch bei andern findet. Wäre es hier nicht für Frankreich besser gewesen, wenn es sich einem Obertribunal mit gehöriger Executionsgewalt unterworfen hätte? Was war das Ende vom Lied in diesem so lange mißhandelten erst unter Napoleon durch seine Palingenesie entfesselten Reiche? das, was Pfeffel Th. 4. seiner Werke S. 20—23. in seinem Tanzbär singt. Von andern Reichen, wer kennt nicht ähnliche Beispiele? Z. B. von einem russischen Kaiser Namens Johannes Basilowitz, vor dessen Geschichte die Menschheit zurück bebt? und wie viel Reiche giebt es nicht, die, oft nur für den ehrlichen Mann, durch ihre Minister Polyphemus — Hölen und Richelieusche Oubliettes, oft nur mit dem Schweiße der Unterthanen aufbauen! Hat die Vorsehung noch zur Zeit mit solchen gekrönten Ungeheuern unser Teutschland verschont: wer bürget uns für die Zukunft? und wo dann Rettung hernehmen, wenn kein Bundesgericht seyn, wenn diese herba vetonica dem Herrn Verfasser gar ein Widerspruch seyn soll?

Wie kräftig die vormalige Reichsgerichte dem armen Unterthanen halfen, das zeigen alle Blätter ähnlicher Sprüche. Wären ihre Sprüche von jeher durch eine nöthige Executionsgewalt unterstützet worden, Teutschlands Staatsform hätte die Risse nicht bekommen, die ihm den Untergang zuzogen, zuziehen mußten. Endlich höre man doch auf, von andern Monarchien Paralelle auf alle unsere teutsche Staaten zu ziehen. Welche von ihnen können wohl mit Frankreich oder auch vielen andern Staaten verglichen werden? Und was für Institutionen sind in diesen, um den eignen Obergerichten jene Unabhängigkeit zu geben, welche das eigentliche karakteristische Richterlicher Gewalt ist? Was für Institutionen haben wir, um das Eingreifen besonders in kleinen Staaten zu verhüten, wo der Regent gewissermaßen mit den Angelegenheiten jeder Familie bekannt ist. Wo ist das Repräsentativ-System, wo jener ehrwürdige Senat, wo ein Cassations-Gerichtshof wie in Frankreich? Und in wie vielen teutschen Staaten sind denn wohl solche bewahrende Institutionen möglich?

Zum §. 14. der Germania. Hier wird die Behauptung, daß ein Bundesgericht mit der neuen Verfassung im Widerspruch stehe, wiederholet, welcher unglückliche Einwurf hoffentlich glücklich widerlegt ist.

Wird aber dieser §. S. 210. damit beschlossen: „es sey nicht wahrscheinlich, daß die Stifter des neuen Bundes die Fundamente desselben umändern würden, um dem Bundesgericht einen schiklichen Plaz vorzubereiten," so muß ich dem Herrn Verfasser im Vertrauen eröffnen, daß einer der ersten Souveraine Teutschlands bei einem andern Souverain daselbst den Wunsch zur Errichtung eines Bundesgerichts ganz lebhaft geäussert, und daß der lezte diesen Wunsch mit vielem Beifall, nicht nur aufgenommen, sondern auch bereits Hand an dieses humane Werk gelegt hat. Ein eben nicht gar willkommner Beitrag wenigstens zu den Widersprüchen, die der Herr Ver-

faſſer in der Errichtung eines Bundesgerichts finden will. Zur Beruhigung teutſcher Unterthanen glaube ich, wenn ich anders wahre Fürſtenherzen auf der guten Seite nicht ganz mißkenne, werden die meiſten Souverains das Ihrige zu dieſem edlen Zwek beitragen, weil, wenn ſie auch für ihre Perſonen für die Reinheit ihrer fürſtlichen (das heißt väterlichen Geſinnungen) ſtehen können, doch Gefahr von Seiten der Nachfolger iſt. Denn wenn ich meine Meinung unverſteckt ſagen darf, ſo muß den teutſchen Souverainen, die es in der rechtlichen Bedeutung ſind, an dem Bundesgericht eben ſo viel, als an den Unterthanen gelegen ſeyn, wenn anders der th. Bund auch innere Ruhe der Staaten, was doch der Herr Verfaſſer ſelbſt nicht läugnet, im Ernſte zum Zweck hat.

Zum §. 15. der Germania. Hier unterſucht der Herr Verfaſſer S. 212. und die folgende die Frage: Iſt dann daſſelbe (das Bundesgericht) wirklich an ſich ſelbſt ſo nothwendig und nüzlich? Glaubt derſelbe aber im Ernſte, daß ein Bundesgericht mit der dermaligen Verfaſſung Teutſchlands in einem Widerſpruch ſtehe, wie kommt er an dieſe Frage? Die Vorſehung hat das Intereſſe zwiſchen Regenten und Unterthanen ſo ausgemittelt, daß für den Kenner die ſchönſte Harmonie unter ihnen ſeyn kann, noch mehr, ohne in andere Widerſprüche zu verfallen, ſeyn muß.

Was der Herr Verfaſſer aus der Abhandlung des Herrn vom Kamp im 2. St. Bd. 1. Nr. 9. in der Zeitſchrift Germanien in ſeinen dermaligen Abhandlung S. 195–199. §§. 7. und 8. vom Umfange Bundesgerichtlicher Obliegenheiten vorgetragen hat; davon muß ich offenherzig geſtehen, daß ein ſolches Gericht doch gewiß ein ſehr achtbares, Völkerbeglükendes Gericht wäre. Freilich würde es den Unterthan gegen manche Eingriffe willkührlicher Herrſchaft ſchüzen. Aber eben dies, meint mein Gegner, räume ſich nicht mit der vollen Souverainität.

Und warum denn nicht? — Soll eine volle Souverainität nicht anders denkbar seyn, als wenn dem Unterthan jeder Weg zur Abhülfe gegen Willkühr versperrt ist? Aber jeder Souverain ist doch der Bundesversammlung zu Frankfurt unterworfen? Ob uns gleich dieselbe ein politisches Tribunal ist; so wird doch der Herr Verfasser gewiß zugeben, daß im Falle in einem Bundeslande so gehandelt würde, daß dadurch die innere Ruhe der ganzen Konföderation gefährdet würde — was durch fortgesezte allgemeine Mißhandlungen der Unterthanen doch der Fall wäre — dieses politische Tribunal alsdann hievon Notiz nehmen, und Mittel und Wege einschlagen würde und müßte, um dergleichen Gefahren abzuwenden und dem Zweke der Konföderation zu entsprechen. Gibt mir nun der Herr Verfasser dieses, wie ich hoffe, zu; so frage ich, wenn die politische Bundesversammlung unter solchen Umständen helfen kann und helfen muß, ohne der vollen Souverainität zu nahe zu treten; warum soll dieses nicht auch ein Bundesgericht thun können, da doch beide nur im Namen aller Souveraine organisirt werden? Ich bitte um Angabe der Disparität, aber ohne alle Sophismen, durch welche die heiligsten Rechte der Menschheit auf keine Art verlezt werden dürfen. Unter den izt lebenden, so human denkenden Souverainen zwar nicht unglücklicher, aber vielleicht seiner Zeit äußerst zu beklagender Unterthan, wenn die Gesinnungen des einen oder des andern Regenten ausarten sollten! — Wie es mit Moral und Politik, mit Humanität und Barbarismus abwechselt, lehrt doch wohl die Geschichte? Noch mehr. Vor 30, 40, ja 50 Jahren verbrannte man noch eine Hexe, wodurch man der doch so ganz unblutigen Religion einen wohlgefälligen Dienst zu thun glaubte. Dermalen denkt man ganz anders über solche Gräuelthaten. Wer bürgt uns aber dafür, wie man in 50 oder 100 Jahren denken wird? Zwar werden die Hexen sicher seyn; aber gibt es nicht andere schädliche Meinungen,

oder wo auch nicht Meinungen, doch im menschlichen Herzen Stoff zu Thathandlungen, durch welche die Menschheit unglücklich wird. Verlasse man sich auf weise Staatseinrichtungen, nicht auf die Gesinnungen kommender Menschen. Das erstere wird ganz gewiß durch ein gut organisirtes Bundesgericht erzweckt und erreicht; was für Folgen lezteres hat, lehrt die Geschichte willkührlicher Herrschaft. Weiter hin und S. 213. und 214. findet der Herr Verfasser „bey eigenen Landesgerichten für die Unterthanen gar nichts Gefährliches, weil der gerichtliche Stand unabhängig sey." Wie siehet es nun aber dann aus, wenn der Fürst faktisch Eigenthumsrechte durch ein Gesez kassirt, den Landesgerichten befiehlt, keine Prozesse gegen dieses Gesez anzunehmen? Wie damit, wenn sich das oberste Landeskolleg zwar nicht daran störet, Prozesse annimmt, gegen das ungerechte Gesez verfügt, auf Reversalien, Verträge, Verjährungen, Transactionen — oft die oneroseſten; auf rechtskräftig gewordene Urtheile verfügt, und der Souverain die Exekution verbietet? Eine schöne Gerichtsunabhängigkeit, aber nur auf m — Papier. Nie hat es getaugt, daß gesezgebende und exekutive Gewalt in einem Subjekt beisammen waren, nie. „Wer, so heißt es weiter, unserer teutschen Regenten wird Despot genug seyn, um seine von ihm „zur unpartheiischen Justiz bestellte Richter zu verfolgen, „wenn sie thun, was Pflicht ihnen befiehlt." Wie aber, wenn heute oder morgen nur einer der Souveraine hiezu genug Anlage haben wird? Zu was wäre die Jurisprudentia cautelaris, wenn sich die Menschen trauteten? Ist etwa der Souverain weniger Mensch? Ja! er ist in diesem Punkte noch weit unter dem Loose seiner Unterthanen, da es so viele Schlauköpfe giebt, die seinen Verstand gefangen nehmen, die sein Herz umschlingen. Hat aber der Gesezgeber einmal ein noch so schiefes Gesez sanktionirt, wie wird er sich von seinem Obertribunal überzeugen lassen: das Gesez

taugt nichts; die Gesezesfabrikanten werden ihm vielmehr zu erkennen geben: ne sutor ultra crepidam, mit dem Anhange, quod judex non *de legibus*, sed *juxta leges* provideire debeat, welches auch bei gerechten Gesezen in der That nur der Fall seyn darf. Also vorerst lauter gerechte Gesezе, nebst unbeschränkter exekutiver Gewalt unter verschiedenen Händen, wenn man gegen die Bundesgerichte einnehmen will.

Zum §. 16. der Germania. „Aber, so heißt es S. 216, „ist nicht die Existenz eben der (neuen müßte es heißen) Ge„seze eine der gegründesten Veranlassungen zu gerechten Be„schwerden? Sind nicht so vielen Subjekten wohl erworbene „Rechte entzogen?“ Ich dächte! Mit diesem Einwurf, den der Verfasser aus andern Schriften wiederholet, ist er in einem Nu fertig. Rücksichten aufs allgemeine Wohl müßten Privat-Rücksichten verschlingen, außerdem daß auch nicht alle Rechte wohl erworben wären, und es dürfte (so heißt es S. 217.) „sich leicht erweisen lassen: daß jene in den rheini„schen Bundesstaaten bis jezt erlassene organische Gesezе, noch „nicht gegen die Forderungen des Rechts und der Billigkeit „angestoßen, sondern daß sich sehr viele durch eine Schonung „ausgezeichnet haben, von der es sich noch fragen ließe: ob „sie mit der richtig bestimmten Idee des Staatszwecks ver„einbarlich sey? In dieser Rücksicht erscheine daher ein Bun„desgericht sehr entbehrlich.“ Ich antworte: Ich gestehe es 1) mit Vergnügen ein, daß ich mehrere solcher herrlichen Gesezе unserer Souveraine erkenne und tief verehre. Wenn sie aber 2) nun nicht alle dieses Gepräge haben, und wenn ich 3) gleich zugebe, daß wir für die erstere kein Bundesgerichtnöthig haben, so folgt doch nicht, daß es auch der Fall in Ansehung der leztern seyn müsse, vielmehr das grade Gegentheil. Gesezt aber 4) auch nur der Nachfolger des Souverains verändert das Himmelbrod in Skorpionen, was dann? und muß nicht dieses einem jeden Souverain einfal-

lich, wenn er anders die Kenntniß von sich selbst auf den Menschen anwendet. Es ist nicht wahr, daß der Mensch, ihn im Durchschnitt genommen, gut ist; es ist dagegen wahr, daß die Wirkung guter Gesetze den Menschen zum politisch Guten zwingen kann und zwingen muß, wenn anders der Organismus fehlerlos seyn soll. Ich mag mich 5) darüber nicht weiter auslassen, kann aber versichern, daß ich seit dem 12. Jul. 1806. unter den vielen herrlichen Gesetzen in Teutschland, auch mitunter einige gefunden habe, von denen ich nicht einmal als Redacteur bekannt seyn mögte.

Zum §. 17. der Germania. „Die Richter, heißt es „S. 217. seien von jedem Kabinetseinfluß befreiet, auf die „Lebenszeit bestellt, und ihre Entlassung hängt nicht von dem „Willen des Regenten ab, sondern muß das Resultat vorhergegangener Untersuchung und Entscheidung seyn."

Freilich! wenn alles so allerliebst und überall ist, und man auch Bürgschaft hätte, daß es so bleiben würde, dann — aber!

„Wie aber (so heißt es S. 218. weiter gegen das Bundesgericht) wenn das Bundesgericht sich selbst ein faktisches „Verfahren erlaubt, Justiz verzögert, oder verweigert, wenn „Justizkäufer sich in seine Mitte einschleichen, wenn das „Bundesgericht die ihm untergegebenen Regenten mit despotischer Willkühr drückt, wenn es sie in der rechtmäßigen „Ausübung ihrer Regentengewalt störet; wenn es die Anmaßungen rebellischer Unterthanen in Schuz nimmt, wer „soll dann helfen?" Antwort. Wenn nun dieses alles das eigene oberste Landesgericht, ja, wenn das die oberste Bundesversammlung selbst thäte; wer hilft dann aus? Aber dann wären ja doch wohl Regenten da, die dem Uebel steuern könnten. z. B. der gewesene Kurfürst von Hessen, an dem man so viel zu tadeln weiß, war hierin — und wahrlich auch noch in mehr andern Dingen ein Muster für einen Regenten. Wäre aber so ein Fall bei dem Bundesge-

richt selbst, dann wäre der Organismus eben so fehlerhaft, als ich eine fliegende Pieçe unter diesem Namen kenne. Und dann — dann wäre ja doch immer die oberste Bundesversammlung in Frankfurt, die der Hydra zu hunderten dergleichen Köpfe abhieb. Wo hat aber der Herr Verfasser bei einem ehehinigen Reichsgericht derlei Gräulthaten erlebt, wie er sie hier schildert. Bei dem ehehinigen K. und R. K. Gericht entdekten sich zwar zur Zeit der lezten Visitation bei einem oder dem andern Mitgliede derlei Personalgebrechen, man weiß aber auch, daß es durch eben diese Visitation mittels Kassirung dreier Mitglieder gereiniget wurde. Blieben gleichwohl noch Mängel; so waren es keine Fehler an den herrlichen Gesetzen, sondern an dem einen und andern Regenten, der den kaiserlichen Striegel, wenn das Gericht nach den weißen Gesetzen gesprochen hatte, unleidlich fand, et hinc illae lacrymae! Sind die Gesetze für ein Bundesgericht gut, und hält der Protektor mit starker Hand auf ihre Handhabung; so fallen alle diese Sottisen weg, deren der Herr Verfasser erwähnt. Wir wollen aber für ein Bundesgericht nur gute Gesetze, für deren Geltendmachung sich gewiß kein guter Regent zu fürchten hat, und welches nur der Unrechtliche fürchten soll.

Zum §. 18. der Germania. In diesem Paragraph sitzt der Herr Verfasser S. 219-221. ganz con amore auf seinem Steckenpferd. Dem Sinne nach schraube ich ihn enger zusammen. Er meynt: „ein Bundesgericht würde „nur störend für die Staatsadministration seyn, alle Zweige „der öffentlichen Verwaltung würden gelähmt werden; gar „verderblichen Mißbräuchen könnte nicht vorgebogen werden, „der Regent müsse sich an Verträge, rechtskräftige Urtheile, „an Verjährung, kurz an jura quaesita binden! die in „Baiern und Hessen abgeschafften Landstände müßten dann „beibehalten werden, außer diesem aber müßte der Regent

„bei jedem Federstrich, den das Ministerium in Landessa„chen unternähme, Donnerbefehle vom Bundesgericht zu ge„warten haben, deren Wirkung sich weit über die Lebens„zeit des Regenten erstrecken, wenigstens ihn zu einer lebens„länglichen Unthätigkeit verdammen würde.“

Folgende Bemerkungen heben vielleicht die vorangeführten Besorgnisse. 1) Der Herr Verfasser will in seiner Abhandlung an verschiedenen Stellen schlechterdings, daß man sich auf die Güte der Regenten, und auf die Weisheit ihrer Gesetze verlassen soll. Ich frage: a) Sind denn alle Regenten gut? werden nicht auch, so gar Guten böse Gesetze abgelistet? Wenn nun der Regent gar böse, seine Gesetze böse sind: wie dann? b) verdienet dann ein sorgfältig ausgewähltes Bundesgericht und seine Mitglieder nicht eben so viel Zutrauen, als ein Souverain; nicht, daß es seine Gewalt und seine Gränzen kenne, dieselben nicht überspringe? Ist dieses c) nicht ganz vorzüglich von einem jeden Bundesgerichtsmitgliede zu erwarten, dem sich, wenn es etwa ausschlagen wollte, durch die Bundesversammlung ein Gebiß anlegen läßt. 2) Alles das, was er von dem Bundesgericht zu fürchten scheint, könnte ja wohl auch von der Bundesversammlung selbst gegen die Einschreitungen eines oder des andern Souverains unternommen werden wollen, wenn diese Einschreitungen dem Zwecke der Konföderation entgegen, die innere Ruhe des Rheinischen Bundes gefährdeten, oder wohl gar Gefahren von aussen herbeiführten. Wie alsdann? Aber ich wiederhole es, durch einen guten Organismus (an Materialien fehlt es doch wohl nicht) ließen sich gar füglich alle Bedenklichkeiten heben, mit denen die Brust des Herrn Verfassers angeschwellt zu seyn scheint. 3) Daß der Regent wahre, auch durch Jahrhunderte hindurch geheiligte Mißbräuche vernichten kann und soll; z. B. solche, wie sie nach Schlözer St. A. H. 43. S. 258–263. der Estländische Adel angesprochen hat, daß er

bei Ausübung seiner theuern Pflichten sorgfältige Rücksicht auf den Geist der Zeit — in so weit ohne sein Geltendmachen das Staatsbeste nicht erreicht werden kann, in so weit dadurch weder gegen die Moralität, noch gegen Regentenklugheit verstoßen wird, nehmen soll, darüber kann zu unseren Zeiten keine Frage mehr seyn. Wie aber, wenn der Regent durch seine Anordnungen eigene und heilige Zusagen umstößt, auf die oneroseste Art erworbene und auf dem eigenen Fürstenthron sanktionirte zurücknimmt, reichsgerichtliche, oder im eigenen Lande ertheilte — selbst gegen den Landesherrn ergangene Rechtssprüche aufhebt; jura quaesita, die deswegen, weil sie quaesita sind, nicht mit dem Namen der Mißbräuche gestempelt werden dürfen, und so nützliche Herkommen, und was sonst in die Kategorie der Eigenthumsrechte gehört, kassirt; wenn dann der gekränkte Unterthan an dem eigenen Oberappellationsgericht anklopft, daselbst enthört wird, entweder weil die Mitglieder nicht wollen, oder nicht dürfen (läugne man es ja nicht, daß es Fälle dieser Art geben kann, wirklich giebt) was bleibt unter solchen Umständen den Unterthanen übrig? Sich bei dem Souverain beschweren? Aber dieser hat ja die Neuerung geheiligt; bei den Ministern? aber unter diesen ist wahrscheinlich einer, der das Monstrum entworfen, zu Tag hat fördern helfen. Was für ein unaussprechlicher Trost würde unter solchen und ähnlichen Umständen ein braves von allen politischen Rücksichten enthundenes, auch aus moralisch gut und rechtlichen Männern bestehendes, vom Souverain selbst mit kreirtes und besetztes Bundesgericht für den Gekränkten, für den, der noch solche Kränkungen zu befürchten hat, für die — teutsche Menschheit seyn!

4) Daß ein solches Bundesgericht die Aufhebung der Landstände durch Mandata sine clausula, deren Gültigkeit der Souverain, noch weit über quadruplicas würde bestreiten lassen, bewirken, und dadurch, wenn die

Landstände das sind, was sie seyn sollen, unendlich viel Gutes stiften würde; daran ist wohl um so weniger zu zweifeln, als selbst in manchen Ländern der Souveraine z. B. im Königreich Westphalen, im Großherzogthum Berg, in Sachsen u. s. w. die Landstände beibehalten werden, und selbst als ein Repräsentativsystem in Frankreich, und nun auch in Baiern, ob man gleich den Namen der Landstände nicht hat, der Regierungsklugheit die Krone aufsetzt. Doch ich mag mich über diese Materie nicht weiter auslassen, da ich sie schon im Rheinischen Bund berührt habe, und da ich über diesen Punkt die meisten Stimmen sachkundiger Männer für mich habe. Man sehe übrigens Schlözer Briefwechsel B. 3. Th. 15. S. 28. u. d. f. welcher grade zu behauptet: weder Verträge noch Eide wären sicher ohne Landstände — oder Repräsentanten.

Zum §. 19. der Germania. Der Herr Verfasser meynt hier S. 221. und 222. „ohne ein Bundesgericht hätten es die Regenten gelehrt, wie man dem Lande den Kredit erhalte, und es seyen schon wirklich in dieser Hinsicht „weit bessere Gesetze erschienen, als oberst gerichterliche Inhibitor-Kassator- und Annullator-Verordnungen“ Wollen sehen! Das beste Gesetz würde aber seyn durch welches, Erhaltung des Staatskredits nicht mehr so oft nöthig seyn würde. Dieses wird der Fall seyn, wenn sich der Regent das Benehmen eines ächtrechtlichen und einsichtsvollen dem Hauswesen gewachsenen, Familien-Vaters — es versteht sich alles respective und cum grano salis, zum Muster wählte; und im Falle gute Gesetze dieser Art vorhanden wären, sich aber der eine oder der andere Regent oder le premier Citoyen de la patrie, (wie sich der König von Schweden 1773 bei Schlözer Briefwechsel H. 32. S. 119. nennt,) nicht nach ihnen bemessen wollte; so dächte ich noch immer, Inhibitor-Kassator und Annullator-Verordnungen, nachdem sich ein eigenes Landesgericht kaum mit Erfolg an ein

solches Opus wagen würde, stünden bei einem Bundesgericht an ihrem rechten Orte. Wie oft haben die hochseligen Reichsgerichte den Unterthanen geholfen? Es ist freilich wahr, was der Herr Verfasser aus Häberlins St. R. 2. Th. S. 374. in der Note sagt. „Nur allzulange mußte der Nothleidende bei den Reichsgerichten auf ein Endurtheil warten.“ Allein trugen die Reichsgerichte hievon die Schuld? Sie kommt auf die Rechnung des Kaisers und Reichs. Mache man es also dermal mit dem zu errichtenden Bundesgericht, besser! die Kunst besteht nicht im Tadeln des Alten, sondern im Bessermachen des Neuen.

Zum §. 20. der Germania S. 2212. 213. „Daselbst „hofft der Verfasser, es sey ihm gelungen seine Ansichten „über ein Bundesgericht mit der dermaligen Staatsverfas„sung dargestellt zu haben; und ich rechne darauf, vorstehende Bemerkungen, wenigstens die eine oder die andere, werde einige Grade seiner Hofnung herunterstimmen; vielleicht, ich sage, vielleicht wird er sich überzeugen, daß die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts leichter zu vertheidigen, als sich — bei einem oder dem andern, die Aufgabe: wie sich die vis tangentialis zur vis centripeda verhalte, lösen läßt.

Aber nun noch einige Worte. Der Herr Verfasser führt in seiner Abhandlung in der Note 2. zum §. 4. die Schriften an, die schon in Betreff eines Bundesgerichts vorhanden sind. Dabei hätte man es, dächte ich, bewenden lassen sollen, weil es mit dem dafür und dem dawider Gesagten genug war, und man doch ein wenig die Geduld des Lesers schonen sollte. Er setzt aber §. 5. S. 93 zu: „Behr ist, so viel ich mich erinnere, der einzige (sehr „schlimm für die Güte seiner Behauptung!) welcher sich bestimmt gegen die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts erklärt hat.“ Ich meyne doch in der Zintelischen bekannten Schrift auch etwas ähnliches gelesen zu haben. Ob sei-

ne im 2ten H. des Rh. B. N. 1ten S. 254. u. d. f. unternommene Widerlegung meine für das Bundesgericht — obgleich nur im Vorbeigehen, in den frühern Heften des Rh. Bundes vorgelegte Gründe schwächen; darüber hat schon der Herr Professor mit seinem eigenen Urtheil dem Publikum vorgegriffen. Bei der Gelegenheit, daß er die Litteratur über diesen Gegenstand anführt, zitirt er auch das Journal: Germanien von Crome und Jaup B. I. St. 2. N. 9. wo bereits S. 200. vom H. R. K. G. Assessor von Kampz, der vormalige R. K. G. Assessor von Stein N. 38. des H. 6. des Rh. Bundes sehr ruhmvolle Meldung that. Es hat aber dieser kernhafte Aufsatz den H. R. K. G. Assessor von Kampz zum Verfasser, und zwar vom Dezember 1807. Aber es stehet auch schon im 6ten Heft des Rh. Bundes eine eigene Abhandlung über diesen Gegenstand, die den hiesigen Hofgerichts-Direktor Freiherrn von Stein zum Verfasser hat. Warum ignorirt der Herr Verfasser diesen ehrwürdigen, auch in mehreren Rezensionen nahmhafte gemachten Schriftsteller? Sollte dann wohl eine gewisse Rezension der Piece: der Organismus, auch bei dem Herrn Verfasser solchen Unwillen erregt haben? unbekannt konnte wenigstens Herr von Stein als Verfasser der Nro. 38. im 6ten Heft des Rh. B. nicht mehr seyn, nachdem selbst der würdige Herr von Kampz im 34ten Heft des Rh. B. N. 8. S. 136. von demselben schreibt: „daß er in „den in dieser Zeitschrift abgedruckten gehaltvollen Ideen „über ein deutsches Bundesgericht (das im H. 6. des Rh. „B. ist hier gemeynt.) den Amphictyonen Rath der Griechen als Beispiel eines Gerichtshofs für die Streitigkeiten „konföderirter Staaten anführt.“

„Ein anderer Gelehrter (so fährt H. von Kampz a. a. „O. fort,) hat die Statthaftigkeit dieser Analogie geläugnet, um seine Lieblingsidee durchzusetzen, die, so viel mir „bekannt ist, nur er allein und für sich allein stehend ver-

„theidigt, während das übrige Deutschland den entgegengesetz„ten Wunsch laut ausgesprochen hat.“ Hierauf fährt Herr von K. fort, die Geschichte des griechischen Amphictyonen-Senats mit einer ihm eigenen Grazie in einer Skizze zu entwerfen. Der Herr Verfasser, mit welchem ich es in meinen vorigen Anmerkungen zu thun gehabt habe, hat das, was Herr Professor Behr in seiner systematischen Darstellung und im Rheinischen Bunde gegen die Bundesgerichte geschrieben hat, von neuem zusammengetragen, und nun in der beliebten Zeitschrift Germanien niedergelegt. Hat aber jene Ausführung des Herrn Prof. Behr dem Herrn von Kampz nicht behagt; so mag der Herr Verfasser, der übrigens bei Herrn Professor Behr seine Rechtsgrundsätze eingenommen zu haben scheint, sich die Rechnung in Betreff der nochmals vorgetragenen Ideen machen, auch überlegen, was für Sensation er mit der Abhandlung N. 8. im 2. H. des B. 3. der Germania gemacht haben werde, besonders wenn er noch dazu beherzigen will, was ich ihm oben in Betreff der Gesinnungen einiger Souveraine über diesen Punkt anvertraut habe, deren keiner zu glauben scheint, das Vaterland leide durch ein Bundesgericht Gefahr.

In dem Eingangs bemerkten Heft der Germania, welches einige vortrefliche Abhandlungen von den Kammergerichts-Assessoren, Herren von Hohenhorst und von Kampz enthält, stehet auch eine andere Abhandlung, welche hin und wieder Stellen enthält, die ich wegwünschte, da sie nichts Gutes bewirken können, manchen ohne Nutzen kränken müssen, und gar sehr gegen die uralten Maximen verstoßen, quod cum honore Synagoga sepeliri oporteat.

Gießen den 8. Dezember 1809.

9.

Einige statistische und geographische Nachrichten von der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein.

(Verglichen mit Heft 12. Nro. 11. S. 148.)

Die Grafschaft Witgenstein ist ein bergiges und waldiges Ländchen, von unfruchtbarem Boden, und daher unergiebigem Ackerbaue, der Wittgenstein-Berlenburgische Antheil macht $\frac{2}{3}$ dahingegen der Wittgenstein-Witgensteinische $\frac{1}{3}$ aus.

Die Waldung welche diese letzteren — wovon hier die Rede ist — bedeckt, beträgt ohngefähr 40000 Morgen. Es ist solche herrschaftlich privatives Eigenthum, keine Unterthanen oder Gemeinds-Waldung ist vorhanden. Ehedem wurden jährlich an die 3000 Wagen Kohlen gebrannt, und meist in das Ausland geführt. Die Abnahme des Holzes hat darin nicht so fortfahren lassen, sondern eine Beschränkung nöthig gemacht, wornach die Kohlen meist auf den einländischen Hütten und Hämmern verbraucht werden. Da in neuern Zeiten der Bergbau stark betrieben worden, so ist man allmählig dahin gekommen, eigene Erze zu verhütten. Durch den Ackerbau wird nicht so viel produzirt, als das Bedürfniß der Landes-Einwohner erheischet, daher aus den benachbarten Hessen-Kasselischen und Darmstädtischen Landen das Fehlende geholt wird. Die erzeugte Frucht ist rauher Art, und der Landmann pflegt Korn, Gerste und Haser zu seinem Brode zu vermischen. *) Manche an den Berg-

*) Hafer und Gerste werden hauptsächlich gezogen, das Korn weniger, und Waitzen fast gar nicht. Kartoffeln müssen oft den Mangel des Brods ersetzen. Mit den Pflanzen anderer Gemüße befaßet sich der Bauer nicht.

gen liegende Ländereien werden von 15 zu 15 Jahren besäet, drei Jahre lang benützt, und alsdann wieder der Ruhe überlassen und blos zur Weide für das Vieh gebraucht. Die Nahrungsquellen der Einwohner sind, ausser Ackerbau und Viehzucht, die Köhlerei, das Landfuhrwesen und der Verdienst bei den herrschaftlichen Hütten und Hämmern, auch Wollenspinnerei. An Handwerkern fehlt es nicht und ihr Verdienst ist nicht von Belange. Taglöhner männlichen und weiblichen Geschlechts erhalten im Durchschnitte, erstere 24 bis 30 kr. letztere 20 kr. des Tags, wo sie aber bei der Arbeit verköstigt werden, nur 12 kr. Taglohn.

Die Grafschaft Wittgenstein wird von Pütter (Beiträge zum Staats- und Fürstenrechte 1. Th. S. 140.) als Beispiel eines Landes, das nach Eigenthums-Rechten beherrscht wird, angeführt. Er fließen auch hier die Rechte des Landes- und Gutsherrn überall zusammen, fast alles eignet sich zu Eigenthumsrechten des großen Güterbesitzers. Ausser dem Stammschlosse und Gütern der Landesherrlichen Familie finden sich hier keine Rittergüter, keine Klöster. Ein Städtchen hat sich unter den Dörfern und Höfen erhoben, das zwar schon 1438. privilegirt war, unterdessen außer der Freiheit von ungemessenem Frohndienste und damit verbundenen Abgiften vor jenen nicht viel voraus hat. Man pflegt die Regierungs-Verfassung solcher kleinen Länder einen *modum herilem* zu nennen, wo an keine Landstände, wie anderwärts, zu gedenken sey, sondern der Herr nach seiner Willkühr etwas einrichte. Unterdessen hat die Aufklärung neuter Zeiten den modum herilem des freyen Menschen, der nur regiert werde, unwürdig, und auf den Leibeignen anwendbar gefunden, und Regenten, die ihre Bestimmung anerkannt, haben es sich zur Ehre gerechnet über vernünftig freye Wesen ihre Oberherrschaft auszuüben. Wenn gleich in der Grafschaft Wittgenstein keine Landstände wohnten, welche Steuer versagen oder bewilligen konnten, so

pflegte man jedoch den Deputirten von Stadt und Land die jedesmalige Berechnung der Steuererforderniß an Reichs-Kreis- u. d. gl. Prästanden nach ihren hergebrachten Matriken, vorzulegen, auch Abschrift davon mitzutheilen.

Der Landesherr war übrigens in seiner Landeshoheit auf keine Weise mehr beschränkt, als es der Reichsverband mit sich brachte. Er zeigte seine Wirksamkeit zum gemeinen Staatswohle in Handlungen der gesetzgebenden, obersaufsehenden und exekutiven Gewalt, und übte solche in allen Gegenständen der Staatswohlfahrt. Das in ältern Zeiten exercirte Münzrecht hat man aufgegeben. Postanlagen hatten im Lande noch nicht statt gefunden, sondern durch ordentliche Bothen unterhielt man die Communication mit den nächsten Städten Marburg und Dillenburg.

Uebrigens hat die Grafschaft Wittgenstein und Berleburg in keinem weitern auswärtigen als dem Hessen-Darmstädtischen Lehensverhältnisse sich bisher befunden. Der alte Nassauische Lehens-Nexus ist vorlängst erloschen.

Die Wittgensteinischen Bürger und Bauern besitzen bei ihren Häußern gewisse Herrn- und Kirchen-Lehngüter, deren Leihe jedesmal im 8ten Jahre und zwar der ersteren bei der Kammer, der letzteren bei dem Consistorio erneuert wird, wo sodann Vorheuer und Weinkauf, ausser dem jährlichen Zinße, entrichtet wird, deren dieser $\frac{1}{3}$, jener eben so viel als der Zins ausmacht. Diese Güter folgen den Häußern und werden wohl ohne Consens davon getrennt, niemals aber vertheilt. Diejenigen Grundstücke, welche nicht unter diese Kategorie gehören sind Erbgüter, welche keinen Leihe-Prästanden unterworfen sind und willkührlich vererbt und vertheilt werden. Canonisten-Güter werden die eigentlichen Erbleihe-Güter genennt, die in besondern Concessionen übertragen sind, und wobei keine achtjährige Leihe und deren Erneuerung statt findet.

Die Grafschaft Wittgenstein wird nach ihrer politischen Verfassung eingetheilt: in das Residenzschloß Wittgenstein, die Stadt Laasphe und die 4 Landesviertel, wovon das letztere aus der Vogtey Elsaß bestehet.

1) Das Residenzschloß Wittgenstein, wobei ein herrschaftliches Pacht-Vorwerk, ein Wirthshaus und 4 umliegende Kanonisten-Häuser. Hierzu gehören noch: 1) die ehemalige Fassanerie, jezt Friedrichs-Hütte und Friedrichs-Hammer 1 Eisenhütte 2 Hämmer 1 Walkmühle, zwei herrschaftliche Häuser 1 Kanonisten-Hauß. 2) Die Kunst, woselbst die herrschaftliche Wasserleitung nebst Wasch-Hauß, und 8 Kanonisten-Häuser.

In allem außer dem Residenzschloß Wittgenstein und Vorwerk 16 Brandstädten.

II) Die Stadt Laasphe bestehet aus einer Kirche, 154 Brandstädten, worunter 136 Bürgerliche, und die übrige 18 Herrschaftl. Geistliche, 1 Rath, und Gemeine Häuser und 1 Herrschaftl. Mühle befindlich sind, und einer Menge dazu gehöriger Neben-Gebäuden, und vor den beiden Thoren gelegener Scheuern.

2) Die Laasper-Hütte hat 10 bürgerliche Häuser.

III) Das Banfer oder Fischelbacher Viertel. Dazu gehören folgende Dörfer und Ortschaften.

1) Fischelbach mit einer Kirche, einem Herrschaftlichen Hauße, einer Pfarrwohnung, 18 dienstbarer Unterthanen und 10 Beisitzer-Häußern, auch einer Mühle, also 31 Brandstädten.

2) Hesselbach hat 21 dienstbare Bauernhäußer, 4 Beisitzer-Häuser, 1 Mühle, und also 26 Brandstädten und eine Capelle.

3) Bernshaußen besteht aus 6 dienstbaren Unterthanen und einem Beisitzer-Hauß; folglich 7 Brandstädten.

4) Banfe hat 38 dienstbare Unterthanen-Häuser, 5 behaußte Beisitzer, ein Schulhauß, 1 Mühle, eine Nach-

richters Wohnung, also 46 Brandstätten und eine Kapelle.

5) Herbertshausen, hat 21 dienstbare Bauern-Häuser, 1 Beisitzer-Hauß und eine Mühle, folgl. 23 Brandstätten.

6) Weydenhausen, mit einer Kirche, 16 dienstbare Unterthanen-Häusern, 3 Beisitzer-Häusern und einer Mühle, auch einer Pfarrwohnung, also 21 Brandstätten.

7) Puderbach, hat 14 dienstbare Unterthanen-Häuser und 1 Kapelle (welche ehedem die Mutter-Kirche vom Laaspher Kirchspiel.)

8) Stünzel, 8 Kanonisten-Häuser. 2 Beisitzer-Häuser.

9) Sohl bei Fischelbach, 3 Kanonisten-Häuser.

10) Dizrod, ein Herrschaftliches Vorwerk.

Summa Banfer Viertel, 10 Ortschaften, 171 Brandstädten, 2 Kirchen, 3 Kapellen, 1 Vorwerk.

IV) Freudinger Viertel.

1) Freudingen, mit einer Kirche, 1 Pfarrwohnung, 1 Schulhauß, 1 Herrschaftl. Hauß, 46 dienstbaren Bauern-Häuser. 19 Beisitzer 1 Juden-Hauß, eine Mühle, also in allem 70 Brandstätten.

2) Feudinger Hütte, ein Herrschaftl. Hauß, 6 dienstbare Unterthanen und 1 Beisitzer-Hauß, folglich 7 Brandstätte.

3) Oberndorf, 11 dienstbare Unterthanen-Häuser, 1 Schul und 3 Beisitzer-Häuser, also 15 Brandstätten.

4) Volkholz, hat 4 dienstbare Bauern — 5 Beisitzer-Häuser und 1 Mühle, also 10 Brandstätten.

5) Ruckershausen, hat 3 dienstbare Unterthanen und 2 Beisitzer-Häuser, folglich 5 Brandstätten.

6) Amtshausen, hat 6 dienstbare Unterthanen und 5 Beisitzer-Häuser folglich 11 Brandstätten.

7) Schameder, hat 13 dienstbare Unterthanen und 4 Beisitzer, 1 Kapelle, folglich 17 Brandstätten.

8) Endebrück, mit einer Kirche, 1 Pfarrhaus, 1 Schulhauß, 49 dienstbare Unterthanen und 35 Beisitzer, auch 2 Kanonisten-Häußer, folglich 88 Brandstätten.

9) Zinße, hat 6 Kanonisten und 1 Beisitzer, also 7 Brandstätten.

10) Bänfe, hat drei Kanonisten-Häußer.

11) Weide, 6 Kanonisten und 3 Beisitzer-Häußer, folglich 9 Brandstätten.

12) Großenbach, 7 Kanonisten und 1 Beisitzer-Hauß also 8 Brandstätten.

13) Welsch Gehäue, 2 Kanonisten-Häußer,

14) Hiligenborn, 5 Kanonisten-Häußer.

15) Lünnefeld, 3 Kanonisten-Häußer.

16) Glashütte, 2 Kanonisten-Häußer.

17) Augustenberg, ein Herrschaftl. Pacht-Vorwerk.

18) Ludwigs-Eck, ein Herrschaftl. Pacht-Vorwerk, 1 Kanonisten-Hauß.

19) Schürmames-Hof, ein Herrschaftl. Pacht-Vorwerk.

20) Haupt-Mühle, ein Herrschaftl. Pacht-Vorwerk und Mühle und 1 Kanonisten-Hauß.

Summe Feudinger Viertel, 20 Ortschaften, 265 Brandstätten, 2 Kirchen, 1 Kapelle, 4 Vorwerke.

V. Arfelder Viertel.

1) Arfeld, mit einer Kirche, 1 Pfarrhauß, 53 dienstbarer Unterthanen und 2 Beisitzers-Häußer, 1 Eisenhammer, 1 Kanonisten-Hauß, in allem 57 Brandstätten.

2) Richstein, 30 dienstbare Unterthanen und 6 Beisitzer-Häußer, 1 Kapelle und 1 Schule, in allem 37 Brandstädten.

3) Sassenhausen, hat 15 dienstbare Unterthanen-

Häußer, 3 Beisitzers-Häußer, 1 Kapelle, in allem 18 Brandstätten.

4) Niederlaasphe, 15 dienstbare Unterthanen-Häußer, eine Mühle sodann 2 Beisitzers-Häußer, und 1 Kapelle, also zusammen 18 Brandstätten.

5) Niederlaasphers-Hammer, 1 Mühle. 3 Beisitzers Häußer, 1 Eisenhammer.

6) Holzhaußen, 5 dienstbare Bauern-Häußer.

7) Bermeershausen, 4 dienstbare Bauern und 1 Beisitzer-Hauß, 5 Brandstätten.

8) Wahlbach. Eine Mühle.

9) Ruppershausen, 7 dienstbare Unterthanen-Häußer, 5 Beisitzer-Häußer, 12 Brandstätten.

10) Steinbach, 4 dienstbare Unterthanen, 1 Beisitzer Haus, 5 Brandstätten.

11) Saßmannshaußen. Eine Herrschaftliche Brandwein-Brennerei; Bierbrauerei, Potaschesiederei, und Viehmasterei mit 2 Herrschaftl. Häußern, 1 Herrschaftl. Pacht-Vorwerk, 1 Eisenhütte, 1 Eisenhammer 5 Kanonisten, 1 Beisitzer-Haus und 2 Zigeuner-Baraken.

12) Leimenstruth, 2 Kanonisten-Häußer.

13) Sohl, bei der Leimenstruth oder Holzhaußen 3 Kanonisten-Häußer.

14) Hülshof, 1 Herrschaftl. Jagdhauß, 1 Herrschaftl. Pacht-Vorwerk. Summe Arfelder Viertel 14 Ortschaften, 163 Brandstätten, 1 Kirche, 3 Kapellen, 2 Vorwerke, 3 Eisenhämmer.

VI. Elsoffer Viertel, oder die Vogtei.

1 Elsoff, mit einer Kirche, 1 Pfarrhauß, 1 Schul- und Brauhaus, 56 dienstbare Unterthanen-Häußer, 2 Beisitzer-Häußer, 1 Juden-Hauß, 2 Mühlen, in allem 63 Brandstätten.

2) Bettelhausen, eine Kapelle, 21 dienstbare Un-

terthanen-Häußer, 4 Beisitzer und 1 Juden-Haus, in allem 26 Brandstätten.

3) Allertshaußen, eine Kapelle, 33 dienstbare Unterthanen 2 Mühlen 1 Beisitzer, also 34 Brandstätten.

4) Gersbach, 3 Kanonisten.

5) Teiche, 1 Kanonisten-Hauß.

6) Christians-Eck, 2 herrschaftl. Pacht-Vorwerke, 1 Privat-Pachtgut, 2 Kanonisten-Häußer.

7) Rübengrund, 1 Kanonisten-Haus.

8) Haynhof, 2 Kanonisten-Häußer.

9) Brücher, 1 Kanonisten-Hauß.

10) Tiefenbach, 2 Kanonisten-Häußer.

11) Luttersbach, 1 Kanonisten-Hauß.

12) Heller, ein herrschaftliches Pacht-Vorwerk, und 1 Kanonisten-Haus.

13) Hambach, ein Kanonisten-Hauß.

14) Gersbach, 2 Kanonisten-Häußer.

15) Billing, 1 Kanonisten-Hauß.

16) Neuwiese, 1 Kanonisten-Hauß.

17) Schwarzenau, 1 Herrschaftl. Pacht-Vorwerk, 1 Herrschaftl. Jagd-Hauß, 2 Herrschaftl. Privat-Häußer, 69 Kanonisten-Häuser, 15 Beisitzer, 3 Juden-Häuser, 1 Herrschaftl. Mühle, in allem 90 Brandstätten.

Summe Elsoffer Viertel, 18 Ortschaften, 1 Kirche, 2 Kapellen, 243 Brandstätten, 4 Vorwerke, herrschaftl. Mühle.

Summe im ganzen Land, 67 Ortschaften, worunter 1 Residenz-Schloß, 1 Stadt, 1017 Brandstätten außer den 10 Vorwerker drei Herrschaftl. Mühlen, 7 Kirchen außer der jenigen im Residenzschloß, 9 Kapellen, 5 Eisenhämmer, 2 Eisenhütten.

Sonst wurde das Land auch noch in 4 Aemter eingetheilt, nemlich in das Amt Wittgenstein, Richstein, Elsoff und Erndebrück, welche Eintheilung aber den

malen keine weitere Anwendung mehr hat, als bei den jährlichen Rüge-Gerichten, wo das Amt Wittgenstein und das Amt Erndebrück das eine — und das Amt Richstein, und das Amt Elsoff das andere Gewicht ausmachen, und bei der Zoll-Verfassung.

Nach der kirchlichen Verfassung wird die Grafschaft Wittgenstein eingetheilt in das Residenz-Schloß Wittgenstein, und die 7 Kirchspiele Laasphe, Feudingen, Arfeld, Elsoff, Erndebrück, Fischelbach und Weidenhausen; und unter diese Kirchspiele sind die Ortschaften folgender Gestalt vertheilt:

I) Schloß Wittgenstein, dazu werden gezählet;

1) Die ehemalige Fassanerie, 2) die Kunst, 3) Saßmannshaußen, 4) Hülshof.

II) Kirchspiel Laasphe:

1) Stadt Laasphe, die Kirche 2) Laaspher-Hütte, 3) Puterbach, Kapelle, 4) Niederlaasphe-Kapelle, 5) Niederlaaspher Hammer, 6) Ditzroth.

III) Kirchspiel Feudingen.

1) Feudingen, die Kirche 2) Feudinger Hütte, 3) Bermershaußen; 4) Holzhausen, 5) Leimenstruth 1 Hauß. 6) Amtshaußen, 7) Steinbach, 8) Ruppershaußen, 9) Obernsdorf, 10) Rückershaußen, 11) Weiden, 12) Augustenberg, 13) Volkholz, 14) Glashütte; 15) Großenbach, 16) Welsche Gehäue, 17) Heiligenborn; 18) Lünnefeld, 19) Wahlbach; 20) Herbertshaußen; 21) Banse, Kapelle.

IV) Kirchspiel Arfeld.

1) Arfeld, Kirche. 2) Richstein, Kapelle, 3) ein Theil von Schwarzenau. 4) Hambach, 5) Gersbach, 6) Neuwiese. 7) Tiefenbach. 8) Luttersbach, 9) Brücher, 10) Hayn-hof. 11) Rüben-Grund.

V) Kirchspiel Elsoff.

1) Elsoff, Kirche, 2) Beddelhaußen, Kapelle, 3) Alertshaußen, Kapelle. 4) Ein Theil von Schwarzenau. 5) Gars-

bach, 6) Christian-Eck. 7) Teiche 8) Strutbach 9) Heller, 10) Billing.

VI) Kirchspiel Erndebrück.

1) Erndebrück, Kirche, 2) Schamäder, Kapelle. 3) Ludwigs-Eck. 4) Bänse, 5) Schürmannshof, 6) Haupt-Mühle. 7) Zinse.

VII) Kirchspiel Fischelbach.

1) Fischelbach, Kirche. 2) Hesselbach, Kapelle. 3) Berntshaußen. 4) Sohl bei Fischelbach.

VIII) Kirchspiel Weidenhausen.

1) Weidenhaußen, Kirche 2) Sassenhausen, Kapelle. 3) Stünzel. 4) Sohl bei Holzhaußen. 5) Leimenstruth 1 Hauß.

Endlich wird das Land nach der Forsteilichen Verfassung in 10 Forste und darunter alle Berge und Waldungen getheilt. Diese Forste sind;

1) Der Laaspher- 2) der Laaspher Hütter- 3) der Freudinger- 4) der Fischelbacher- 5) der Erndebrücker- 6) Rüppertshäußer- 7) Weidenhäußer- 8) der Arfelder- 9) der Elsoffer- 10) Puderbächer-Forst.

10.

Nähere Nachrichten von den am 26. Junius 1809. in der K. Baierischen Stadt Nürnberg vorgefallenen Unruhen.

Im 35sten Hefte S. 277. theilten wir im Auszuge die K. Baierische Verordnung wegen Errichtung von Spezialgerichten im Königreiche zur Untersuchung eines Staatsverbrechens u. s. w. mit. Auch gaben wir die Nachricht im 36sten Hefte S. 464, daß ein solches Spezialgericht wirklich in Nürnberg errichtet worden sey. Der Zweck und Gegenstand desselben war, die am 26. Juni 1809. bei Gelegenheit der österreichischen Truppen vorgefallenen Unruhen, zu untersuchen. Worin diese eigentlich bestanden, ist niemals zur Kenntniß des Publikums gekommen, und man weiß nun aus öffentlichen Blättern, daß kein einziger rechtlicher Bürger Nürnbergs Theil daran genommen hat. Da inzwischen diese Angelegenheit die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen, und zu mancherlei Gerüchten und Gesprächen Anlaß gegeben hat; so halten wir für nothwendig, in den Anlagen 1) die Vorstellung des engern Ausschusses der Genannten des größern Raths zu Nürnberg an Se. Maj. den König von Baiern; 2) das Reskript Sr. Majestät an den K. Baierischen Stadtgerichts-Direktor Freiherrn von Leonrod über diesen Gegenstand in den Anlagen mitzutheilen.

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die am 26. Juny d. J. vorgefallenen Unruhen in unserer Stadt forderten strenge Untersuchung.

Euer Königliche Majestät ordneten hiezu ein Spezial-Gericht an, und Allerhöchst Dero Weisheit wählte Männer zu Richtern, die mit hoher Gerechtigkeit reine Humanität verbinden.

Die Sizungen dieses erhabenen Gerichtshofes sind geendigt, die Wahrheit ist erforscht, die Schuld bestraft. Vor Allerhöchst Ihro Königlichen Throne bringt das Kollegium der Genannten des grössern Raths, längst bekannt in der Geschichte Nürnbergs als die gesezmäßige Repräsentation der Bürgerschaft, durch seinen engern Ausschuß, den ehrfurchtsvollsten kindlichsten Dank für diese strenge Untersuchung, welche mit der Fackel der Wahrheit die Geschichte jenes Tages beleuchtete, und der bekümmerten Brust jedes guten Bürgers die schönste Beruhigung gab. Denn offen und aktenmäßig liegt es nun vor dem Auge Euer Königlichen Majestät und der Welt, daß die unglücklichen Ereignisse des 26. Junii nicht das Werk staatsverrätherischer Plane oder einer lichtscheuen Kabale waren; daß kein rechtlicher Mann die heilige Pflicht gegen Fürsten und Vaterland verlezte; daß Nürnbergs Einwohner, troz der feindlichen Waffen, standhaft an ihrem Monarchen hiengen, und die blutige Fahne der Insurrektion vergebens in ihren Mauern aufgesteckt wurde, — daß nur 10 Menschen vor den Richterstuhl des Spezial-Gerichts gestellt werden konnten, daß keiner unter ihnen geachtet im Publikum war, und daß auch die Strafbarsten unter ihnen nur der Theilnahme am Tumulte, nicht des schwarzen Verbrechens des Staats-Verraths schuldig erkannt wurden.

Nach diesem Resultate strenger Untersuchung, dürfen wir für die gerechtfertigte Stadt, mit freudigen Zuversicht Allerhöchst Ihre fortgesezte Gnade, die Erhaltung Höchst Ihres Vertrauens erbitten.

Mit reinem Sinne geloben wir dagegen in die Brust jedes Nürnbergischen Bürgers, treue Anhänglichkeit an Thron und Vaterland, willigen Gehorsam, kindliche Liebe!

Wenn unter dem heiligen Schuze des Friedens die Wunden des Vaterlandes heilen, dann wird Euer Königlichen Majestät väterliches Auge mit neuer Sorgfalt auf unsere Stadt herabblicken, in der die Noth des bedrängten Staats-Gläubigers, und die Thräne des arbeitslosen Handwerkers um Unterstüzung und Hülfe fleht, und Allerhöchst Dero großes Herz wird sie Theilnehmend gewähren, bis die längst ersehnte Freiheit der Meere unserm Handel neuen Flor — unserm Kunstfleiße neue Beschäftigungen giebt. —

Der reinste Dank lohnt dann Allerhöchst Dero Vatersorgfalt, er wird ewig und unvergrößerlich, wie die tiefe Ehrfurcht seyn, womit wir uns nennen

Eurer Königlichen Majestät

Nürnberg,
am 10. November 1809.

allerunterthänigst gehorsamster engerer Ausschuß der Genannten des größern Raths.

Justus Christian Kießling.
Johann Jacob Reichel.
Georg Christoph Forster.
Peter Gottlieb Gosling.
Johann Bernhard Bauer.
Michael Joseph Schmid.
Paul Prächter.
Nicolaus Schumacher.

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Mit allerhöchstem Wohlgefallen haben Wir die aufrichtigen Versicherungen der Treue und Ergebenheit aufgenommen, welche Unsere gute Stadt Nürnberg durch den Vorstand, des nunmehr aufgelösten Spezialgerichts daselbst an Uns hat gelangen lassen.

Wenn die strenge, aber gerechte Untersuchung, der am 26. Juni laufenden Jahrs vorgefallenen tumultuarischen Excesse, einzelne Bewohner Nürnbergs schuldig befunden hat, so hat sie zugleich auf die standhafte Anhänglichkeit des bei weitem größten und achtbarsten Theiles der Bürger, an König und Vaterland, auf das unzweideutigste bewährt.

Nur auf wenigen und auf solchen Menschen, die schon längst die Verachtung ihrer Mitbürger trugen, ruht die Schuld jenes Tags, den alle rechtlichen gut gesinnten Bürger verabscheuten, von welchen so mancher, selbst mit Gefahr des eigenen Lebens, seinen Bürgersinn in Kraft und That, wider die bethörten Ruhestöhrer bewiesen hat.

Es ist Unsern väterlichen und gerechten Gesinnungen gemäß, diese Unsere aus den Akten geschöpfte Ueberzeugung, hiemit zu eröffnen, und dadurch Unsere gute und getreue Stadt Nürnberg Unserer steten Huld und Gnade zu versichern.

Diesemnach hat Unser dortiger Stadtgerichts-Director Freyherr von Leonrod, dem in Eingangs berührter Vorstellung unterzeichneten ehemaligen engern Ausschuß der Genannten des größern Raths, Christian Kießling, Jacob Reichel, Christoph Forster, Gottlieb Golling, Bernhard Bauer, Joseph Schmid, Paul Prechter und Nicolaus Schuh-

macher, gegenwärtiges Reſcript bekannt zu machen, und denſelben gefertigte Abſchriften hievon zuſtellen zu laſſen.

München, den 23. Novbr. 1809.

Max. Joſeph

Gr. Morawizky,

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl,
der General Secretär

Nemmer.

An
den Königlich Baieriſchen Stadtgerichts-Direktor, Freyherrn von Leonrod, zu Nürnberg.

Die dortigen tumultuariſchen Auftritte am 26. Juny, d. J. betreffend.

11.

Königliches Dekret vom 10. December 1809. die Vereinigung einiger Universitäten und andern Unterrichts-Anstalten im K. Westphalen betreffend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. haben, in Erwägung, daß eine Anzahl von Universitäten und andern öffentlichen Unterrichts-Anstalten, welche in einem zu großen Mißverhältnisse mit der Bevölkerung und den Hülfsquellen des Königreiches steht, in vielfachen Rücksichten für die Wissenschaften und das wahre Interesse des Ganzen eher nachtheilig als vortheilhaft ist; daß man, ohne im Wesentlichen von der Absicht der Stifter sich zu entfernen, durch die Vereinigung einiger dieser Anstalten es dahin bringen kann, nicht nur das richtige Verhältniß zwischen den Hülfsquellen des öffentlichen Unterrichts und den Bedürfnissen Unserer Völker herzustellen, sondern auch zugleich die Dauer der beibehaltenen Anstalten zu befestigen, und die Vortheile, wodurch die berühmtesten derselben sich auszeichnen, zu vermehren und zu vervielfachen, indem ihnen größere Hülfsquellen verschafft werden; daß überdies diese Vereinigungen den Vortheil gewähren werden, daß, ohne neue Lasten Unsern Unterthanen aufzulegen, für die Wiederbesetzung der erledigten Professuren gesorgt werden kann, indem die geschicktesten und berühmtesten Professoren der vereinigten Anstalten, oder diejenigen Gelehrten berufen werden, welche Wir in Unsere Staaten zu ziehen Uns beeifern werden; auf den Bericht Unsers Ministers des Innern; nach Anhörung Unsers Staatsraths

Verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. In Unserm Königreiche sollen in Zukunft nur

drei Universitäten seyn; nämlich: die Universitäten zu Göttingen, Halle und Marburg, mit welchen die Universitäten zu Helmstädt und Rinteln sollen vereinigt werden.

Art. 2. Mit den im vorstehenden Artikel erwähnten Universitäten sollen gleichfalls das Pädagogium zu Klosterbergen bei Magdeburg, und das Seminarium zu Riddagshausen bei Braunschweig vereinigt werden.

Art. 3. Die im ersten und zweiten Artikel vorgeschriebenen Vereinigungen müssen vom 1. May 1810. an zur Vollziehung gebracht seyn.

Art. 4. Das Collegium Carolinum zu Braunschweig ist durch die Militairschule, welche Wir daselbst errichtet haben, ersezt.

Art. 5. Die Einkünfte der vereinigten Universitäten und übrigen Lehranstalten sollen zur Unterhaltung der Universitäten zu Göttingen, Halle und Marburg bestimmt seyn.

Art. 6. Die Professoren uud Lehrer derjenigen Unterrichts-Anstalten, deren Vereinigung oder Ersetzung angeordnet worden ist, sollen, so viel nur möglich ist, bei den erhaltenen Lehranstalten wieder angestellt werden. Diejenigen aber, deren Wiederanstellung durch die Umstände unthunlich gemacht wird, behalten für ihre Lebenszeit ihren Gehalt.

Art. 7) Auf den Vorschlag Unsers Generaldirektors des öffentlichen Unterrichts sollen von jezt an von Unserm Minister des Innern Kommissarien ernannt werden, welche ein Inventarium von den Grundstücken und Einkünften, wie auch von dem beweglichen Vermögen derjenigen Anstalten, welche wir mit den drei obengenannten Universitäten vereinigt haben, zu verfertigen haben. Diese Kommissarien müssen die gedachten Inventarien an den Generaldirecteur des öffentlichen Unterrichtes einschicken. Sie sollen die beweglichen

und unbeweglichen Güter der vereinigten Anstalten provisorisch verwalten und darüber dem Generaldirecteur Rechnung ablegen.

Art. 8) Diejenigen beweglichen Sachen, welche für die erhaltenen Universitäten von Nutzen seyn können, sollen der Verfügung Unsers Ministers des Innern überlassen bleiben, welcher sodann dieselben, auf vorgängiges Gutachten Unsers Generaldirectors, unter die Universitäten vertheilen wird; das Uebrige soll, nach erfolgter Genehmigung Unsers Ministers des Innern, verkauft und der Ertrag davon in die Kassen der beibehaltenen Universitäten geliefert werden, welche daraus die Kosten der Inventarisirung und des Verkaufes zu entrichten haben.

Art. 9) Die oben erwähnten Kommissarien sollen über die Art der künftigen Verwaltung der Güter und Einkünfte der vereinigten Lehranstalten ihre Vorschläge an Unsern Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts machen, welcher darüber seinen Bericht an Unsern Minister des Innern zu erstatten hat.

Art. 10. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben zu Paris, den 10. December 1809. im 3ten Jahre Unserer Regierung.

12.

Berichtigung des Druckfehlers in den Nachrichten von dem Lande der Fürsten Salm-Kyrburg und Salm-Salm im 38sten Hefte des rheinischen Bundes.

Anstatt 182 Seelen des Kirchspiels Sudlohn muß es heißen 1820 Seelen. Auf diese Weise kömmt die Summe des Hohgerichts zum Homborn aufm Bram mit 16344 Seelen richtig heraus, und die S. 284. bemerkte Hauptsumme von 55286 Seelen bleibt als die richtige stehen.

13.

Soll man Rheinische Conföderation, Rheinischer Bund oder Rheinbund schreiben?

Im November-Stück der Zeiten, eine Zeitschrift, welche Herr Professor Voß in Halle herausgibt, wird bei Gelegenheit der Anzeige des Hasselischen Staats- und Addreßbuchs, wo gesagt wird, daß nach der Ankündigung des Herrn Hassel der 2te Theil, die Staaten des Rheinbundes enthalten solle, hinzugesetzt: „nicht des Rheinbundes, welcher Ausdruck an die Rheinbunde der Vorzeit erinnert, die ganz etwas anders waren, als die jetzige Rheinconföderation. Französische Schriftsteller sagen häufig schlechtweg: *la confédération*, und gewiß nicht ohne Ueberlegung.“

Es ist allerdings richtig, daß der jetzige Rheinische Bund ganz etwas anders ist, als die Rheinbunde oder Rheinische Bündnisse der Vorzeit. Aber auch das Wort Conféderation hatte sonst eine ganz andere Bedeutung, und die Confoederationen der Vorzeit besonders in benachbarten Landen waren etwas ganz anders als die dermalige Confédération du Rhin, oder auch Rhenane, wie der Rheinische Bund in mehrern französisch politischen Blättern genannt wird. Wegen diesen Nebenbegriffen oder Erinnerungen ist aber noch niemanden eingefallen, die französischen Schriftsteller zu tadeln, daß sie diesen Bund mit jenen Worten bezeichnen, der in der französischen diplomatischen Sprache und in allen Akten der Regierung gebraucht wird. Daß dieser Bund schlechtweg la confédération genannt wird, ist mir ebenfalls bekannt; aber dieses geschieht nur

dann, wann schon vorher von der Confédération du Rhin gesprochen worden ist. —

Diese französische diplomatische Sprache ist aber für uns Deutsche kein Gesetz, das nämliche Wort für die Verbindung zu gebrauchen, in welcher die deutschen Fürsten unter sich stehen. Uns liegt vielmehr ob, gerade jene Benennung beizubehalten, welche die verbundenen Fürsten in officiellen Aktenstücken bis hieher allgemein gebraucht haben. In diesen steht aber weder Rheinbund noch Confoederation. In der Erklärung, welche unsere Fürsten am 1ten August 1806 dem Reichstage übergeben ließen, gaben sie der neuen Verbindung ausdrücklich den Namen des Rheinischen Bundes, *) und sie nannten die getroffene Verbindung nicht Confoederation; sondern Bund. In allen officiellen Schriften, worin des Rheinischen Bundestags oder der Bundesversammlung gedacht wird, heißt diese nicht Confoederations-Versammlung oder Versammlung der konfoederirten Staaten, jene nicht der Konföderationstag. In fast allen Besitznahmen, Pateyten, in allen Circularien heißt diese Verbindung immer der Rheinische Bund, und nur in einigen wenigen ist promiscue auch der Confoederation gedacht; ja noch in den neuesten Zeiten findet man in den bekannten Avocatorien und andern Proclamationen z. B. der Grosherzoglich-Hessischen, Darmstadt den 24. April 1808. der Königlich Würtembergischen vom 9ten März 1808. (siehe Rheinischer Bund Heft 33, S. 443. u. f.) immer ausdrücklich den Rheinischen Bund genannt. **)

Da nun die Rheinischen Bundesgenossen selbst in ihrer ersten Erklärung der getroffenen Verbindung den Namen

*) S. Rheinischen Bund Heft I. S. 53.

**) In der neuesten Baierischen Bekanntmachung Heft 39. Nro. 41, heißen die Souveräne, Fürsten des Rheinischen Bundes.

des Rheinischen Bundes gaben, dieser Ausdruck auch bis hieher in der diplomatischen Sprache gebraucht worden ist; so ist nicht abzusehen, warum wir diese Sprache ändern, und blos darum einen franzöſ. Ausdruck wählen sollten, weil der dermalige Rheinische Bund etwas ganz anders ist, als die ehmaligen, besonders da mit dem Worte *Confoederation* Nebenbegriffe verbunden sind, die von ältern Zeiten her noch in unserm Andenken ruhen. —

Wir werden daher auch fortfahren, unserer Zeitschrift den Namen des Rheinischen Bundes zu geben, bis von den verbündeten Fürsten eine andere Benennung eingeführt wird. Uebrigens findet man das Wort: Rheinbund gar nicht in Aktenstücken, und auch die ältern Bündnisse heißen nicht Rheinbund, sondern Rheinischer Bund.

W.

14.

Ueber den künftigen Zustand des Rheinischen Bundes.

Tausend Gerüchte laufen jetzt im Publikum herum. Gewöhnt seit 1802 an tägliche Veränderungen und große Begebenheiten, können wir nicht begreifen, wenn einen Monath lang eine Art von Stillstand eintritt. Wir nehmen unsere Zuflucht zu Träumereien, zu allerlei Sagen, die von Stadt zu Stadt getragen, einen Grad von Glaubwürdigkeit erzeugen, weil man nicht vermuthet, daß so allgemeine Gespräche ohne Grund seyn könnten. Diese politische Träume, und Sagen entweder zu beweisen oder zu widerlegen, kömmt uns nicht zu. — Wir erzählen, was geschieht, und eben deshalb müssen wir die merkwürdigen Worte in unserm Archive abdrucken lassen, welche der Französische Minister des Innern auf Befehl des Kaisers Napoleon bei der Gelegenheit sprach, als er am 12. Dezember die Lage Frankreichs dem gesetzgebenden Körper in dieser Versammlung schilderte. Der Moniteur vom 14. Dezember liefert dieses sehr merkwürdige Aktenstück. Unter der Aufschrift: Politik heißt es daselbst:

„Der große Einfluß des Jahrs 1809. auf die Gestalt der „Welt fordert unsere ganze Aufmerksamkeit auf. Das Herzogthum Warschau ist durch einen Theil von Gallizien vergrößert worden. Es wäre dem Kaiser leicht gewesen, Gallizien ganz diesem Staate einzuverleiben; allein er wollte „nichts thun, was seinem Bundesgenossen, dem Kaiser von „Rußland Unruhe erregen konnte. Gallizien von der ersten „Theilung ist beinahe ganz in der Oestreichischen Gewalt geblieben. Seine Majestät haben niemals die Widerherstellung von Polen zur Absicht gehabt; was der Kaiser für „Neugallizien that, wurde ihm weniger von der Politik, „als von der Ehre eingegeben. Er konnte Völker, die so viel „Eifer für die Sache Frankreichs gezeigt hatten, nicht der

„Sache eines unversöhnlichen Feindes hingeben. — Ein jun„ger Oestreichischer Prinz, der nämliche, der 1805. das „Kommando zu Ulm führte, eben so stolz, als in der Kriegs„kunst unwissend, wußte an der Spitze von 40000 Mann „nichts anders zu thun, als sich vom Fürst Poniatowsky, „der 13000 befehligte, schlagen zu lassen. Durch die schlech„ten Combinationen seiner Heerführer verlohr das Haus Oest„reich Westgallizien, dessen Einwohner mit Enthusiasmus das „bleierne Joch, das auf ihnen lastete, abschüttelten. Es war „eine Pflicht für den Kaiser, sie demselben nicht von neuem „zu unterwerfen. Sr. Majestät wünschen, daß die Einwoh„ner des Grosherzogthums Warschau unter der weisen Re„gierung des Königs von Sachsen ihre Ruhe sichern, und „ihre gegenwärtige glückliche Lage benutzen, ohne ihren Nach„barn Besorgnisse zu erregen.

„Die Könige von Baiern, von Westphalen, von Wür„temberg, und die übrige Bundesfürsten werden insgesammt „einen Gebietszuwachs erhalten *) Unstreitig wäre es Frank„reich leicht gewesen, seine Gränzen über den Rhein auszu„dehnen, aber dieser Strom ist die unveränderliche Gränze der unmittelbaren Staaten „seines Reichs. Die Hanseestädte werden ihre Unabhängigkeit behalten. Sie werden gleichsam ein Mit„tel zu Kriegsrepressalien wider England seyn. —

„In den politischen Verhältnissen des „Rheinischen und Helvetischen Bundes wird „nichts geändert werden.“

*) Bei Eröffnung des gesetzgebenden Körpers am 3. Decemb er sprach der Kaiser selbst: par le traité de Vienne tous les rois et souverains mes alliés, qui m'ont donné tant de temoignage de la confiance de leur amitié, ont acquis et acquereront un nouvel accroissement de territoire.

15.

Bestand des Königreichs Westphalen.

Wir haben bereits im 14ten Hefte unsers Journals unter Nr. 30. S. 321. die Territorial-Eintheilung und Bestandtheile des Königreichs Westphalen oder das desfalsige Königliche Dekret vom 24. December 1807. mitgetheilt. Daselbst wurden von Königlich Sächsischen Landen angeführt und zwar a) bei dem Departement der Elbe, die Grafschaft Barby und die Gommerischen Aemter, mit der Bemerkung, daß die definitive Organisation nachfolgen solle. 2) Bei dem Departement der Saale, ein Theil des Mansfeldischen. Man war aber noch ungewiß, wie der 7te Artikel des Posener Friedens *), vermöge welchem Sachsen so viel abtreten sollte, als der erhaltene Kottbußer Kreis beträgt; in Erfüllung gegangen; da von einer desfalsigen Convention zwischen Sachsen und Westphalen im Publikum nichts bekannt war, und man sonst nichts wußte, als daß beide Theile miteinander übereingekommen seyen.

Endlich wurde in des 2ten Bandes erstem Hefte der Zeitschrift Germanien die unterm 19. März 1808. zu Leipzig abgeschlossene Convention zuerst in französischer und deutscher Sprache mitgetheilt, deren wir in unserm Journale um so mehr gedenken müssen, als sonst eine Lücke in demselben entstehen möchte, und unsere Anmerkungen zum K. Dekrete vom 24. December 1807. zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten.

In dieser Convention, welche aus 18. Artikeln besteht, wird im Eingange eines am 22. Julius 1807. abgeschlossenen,

*) S. Heft 3. S. 468.

zur Kenntniß des Publikums noch nicht gekommenen Traktats gedacht, und angeführt, daß vermöge des 12. Artikels dieses Traktats, von Sr. Maj. dem König von Sachsen an S. Maj. den König von Westphalen „das Amt Gommern, die „Grafschaft Barby, das Amt Sangerhausen, und ein Theil „der Grafschaft Mannsfeld sächsischer Hoheit, welcher gegen „Mitternacht an das Halberstädtische, gegen Morgen an das „Preußische Mannsfeld und gegen Abend an die Anhaltischen „und Stolbergischen Besitzungen gränzt, eine Bevölkerung „von ungefähr 10000 Seelen enthalten, und dessen Begränzung durch die zu diesem Behuf zu ernennenden Kommissarien genau bestimmt werden soll," abgetreten worden; und daß zur Vollziehung dieses Artikels beiderseitige Kommissarien ernannt seyen.

Im ersten Artikel dieser Convention oder des Uebergabe-Rezesses wurde nun festgesetzt.

„In der Abtretung des Amtes Gommern und der Grafschaft Barby sind das Amt Walter-Nienburg und die Holzmark an der Albizbach, welche besondere von der Königlichen „Lehnskurie zu Dresden relevirende, und von dem Fürsten zu „Anhalt besessene Lehen sind, und niemals integrirende Theile „der gedachten Grafschaft und Amtes ausgemacht haben, noch „mit derselben gränzen, nicht mit begriffen."

Im zweiten Artikel heißt es: „Anstatt des Amtes Sangerhausen, welches in seinem ganzen Umfange Sr. Majestät „dem Könige von Sachsen verbleibt, treten S. Majestät an „Se. Maj. den König von Westphalen, außer dem ohngefähr „10000 Seelen enthaltenden Theile der Grafschaft Mannsfeld, dessen im 12. Artikel der Dresdner Convention Erwähnung geschieht, tauschweise einen großen Theil der erwähnten Grafschaft ab, so daß S. Majestät der König von Westphalen theils in Verfolg des gedachten Artikels, theils vermittelst des gegenwärtigen Austausches erhalten:

a) Die Stadt Heiligenstadt.
b) Das Amt Arenstein.
c) Das Amt Waldeck.
d) Queenstadt.
e) Neiaberg.
f) Das Amt Ober-Wiederstädt.
g) Das Amt Rammelsburg.
h) Wiesenroda.
i) Neuhaus.
k) Das Amt Leinungen.
l) Das Amt Mohrungen.
m) Die Stadt nebst dem Ober- und Unteramte Eisleben.
n) Das Amt Wimmelburg nebst allem Zubehör.

„Ferner überläßt S. Maj. der K. von Sachsen an S. Maj. den König von Westphalen:“

B. „Das Berg- und Zehnt-Regal im vormals preußischen „Mannsfeld und in den durch Abtretung und Tausch an „Westphalen gelangenden Theilen des sächsischen Manns„feld ausgeübt hat.“

„S. Maj. der König von Sachsen tritt gleichergestalt „an Se. Maj. den König von Westphalen ab:

C. „Das Miteigenthum der Landesherrlichkeit im Amte „Treffurth und der Vogtei Dorla nebst allen damit ver„bundenen Rechten und Nutzungen, wie auch die daselbst „von den sächsischen Einnehmern von Langensalza erho„benen Zinsen.“

Diese Territorial-Abtretungen wurden nun auf folgende Art dem Königreiche Westphalen einverleibt. Das Amt Treffurth und die Vogtei Dorla waren gleich bei der ersten Territorial-Eintheilung zum Harz-Departement, und zwar zum Distrikte von Heiligenstadt geschlagen worden, in dem sie den Kanton Dorla von 6 Gemeinden und den Kanton Treffurth von 6 Gemeinden bilden. Von der Beschaffenheit beider

Aemter haben wir bereits im 14. Hefte S. 9. Nachricht gegeben. Die Grafschaft Barby und das Amt Gommern wurden zwar durch das nämliche Dekret in der ersten Territorial-Eintheilung zum Departement der Elbe und zum Distrikte von Magdeburg geschlagen, jedoch ward die Bemerkung hinzugefügt, daß solche noch nicht in Kantons und Gemeinden eingetheilt seyen. Diese Eintheilung erfolgte durch ein Königliches Dekret vom 27. März 1808 *).

Nach demselben bilden beide 1) den Kanton Barby. Dieser besteht aus a) Barby mit dem Weiler Wespen und den Meiereien Colphus, Augustusgabe, Monplaisir und Zeiz; b) Werkeitz und Torniz; c) Gnadau mit der Meierei Döben, d) Gömesse und Glinda. 2) Den Kanton Gommern mit 10 Gemeinden nämlich 1) Gommern mit Carith, 2) Darnikow mit Prödel; 3) Güterglück; 4) Schora mit Moriz und Töpel; 5) Vechlitz mit Wallmiz; 6) Trypehne; 7) Ihleburg; 8) Plözky und Pretzien; 9) Elbenau und Grünewalde; 10) Ramis. Die Namen sind zum Theil anders bei Leonhardi; auch fehlen einige. Dieser führt ausser Barby und den genannten Vorwerkern an: 1) das Kirchdorf Felgeleben; 2) das Pfarrdorf Pemmelte; 3) das Pfarrdorf Werkleitz; 4) das Pfarrdorf Wespen; 5) das Kirchdorf Torniz; 6) das Kirchdorf und Rittergut Besedau; 7) den Flecken Gnadenau. Das Dorf Felgeleben findet man im Kanton Schönebeck, Besedau aber scheint der Lage nach zum Kanton Cönnern im Distrikte Halle des Saale-Departements zu gehören; da es aber hier nicht zu finden ist, so scheint es, daß es zum nicht abgetretenen Amte Walther Nienburg gerechnet wurde. Das Pfarrdorf Glinda, welches im Königl. Dekrete angeführt wird, gehörte nach Leonhardi nicht zu Barby, sondern zu Gommern.

Die im Kanton Gommern angeführte Gemeinden trefs

*) Bulletin des lois No. 26. von 1808. Decret. No. 66.

sen vollkommen mit Leonhardi überein, nur daß Wechlitz daselbst Wehelitz und Namis daselbst Nanies heißt.

Nach der bereits angeführten ersten Territorial-Eintheilung sollte das abgetretene Stück des sächsischen Mannsfelds und das Amt Sangerhausen zum Distrikte Halle des Saal-Departements geschlagen werden; aber die Organisation selbst war noch aufgeschoben. Nach ausgewechseltem Vertrage erhielt nun auch dieser Theil seine Organisation durch ein Königl. Dekret vom 27. März 1808. *). In diesem heißt es: „Der Uns von S. Maj. dem K. von Sachsen gegen das Amt Sangerhausen abgetretenen Theil der „sächsischen Grafschaft Mannsfeld mit der Stadt Eisleben ist „und bleibt unter dem Distrikte von Halle des Saal-Departements vereinigt." Das Gebiet wird in 4 Kantone eingetheilt, nämlich:

1. In den Kanton Wipra. Er besteht aus 7 Gemeinden.

1) Wipra mit den Meiereien Heyde und Poperode. 2) Triesdorf mit den Weilern Rammelburg, Clauszell und Biesenrode; 3) Abterode mit den Weilern Hermerode, Steinbrücken und Nitzgerode; 4) Kanigerode; 5) Braunschwende. 6) Rode mit Hotta, Hilkenschwende, Neuhaus und Pasbruch. 7) Leinungen mit dem Weiler Mohrungen.

2. In den Kanton Endorf von 11 Gemeinden, nämlich:

1) Endorf; 2) Welbsleben; 3) Queenstädt mit der Meierei Pferdorf; 4) Arnstädt; 5) Sylda; 6) Harkerode mit der Meierei Arnstein; 7) Abterode; 8) Ulzigerode; 9) Stangerode; 10) Braunrode mit Hartungerode, Willerode und Friedrichrode; 11) Greifenhagen mit Wernerode.

3. In den Kanton Hettstädt, welcher aus den 3 Gemeinden:

---

*) Bulletin des lois No. 26. Decret. No. 58.

1) Hettstädt mit Kupferberg, Salgerhütte, Kupferkam und Meerhütte; 2) Wallbeck mit Nitterode, Eisberg und Meisberg, dann 3) Oberwidderstadt besteht.

4. In den Kanton Eisleben, welcher die Alt- und Neustadt Eisleben, und Oberamt Eisleben mit Wimmelburg und Birkennorweck, das Unteramt Eisleben und Neuhelfta enthält.

Diese Ortschaften treffen insgesammt mit Leonhardi überein, nur daß Kanigerode, daselbst Königerode und Neuhelfta den Namen Neuhelfta hat.

Der übrige Inhalt des Vertrags ist folgender:

Art. 3. Der König von Sachsen übernimmt den wider den Stadtrath von Leipzig anhängigen Prozeß, ohne daß der König von Westphalen an demselbigen oder dessen Folgen einen Antheil nimmt. Auch macht sich der König von Sachsen anheischig, dem K. von Westphalen den Genuß der $\frac{7}{12}$ des Bergzehnten zu verschaffen, den der Stadtrath von Leipzig bisher erhoben hat.

Art. 4. Der König von Sachsen behält die Oberlehnsherrlichkeit über alle Lehngüter ꝛc. die in ihren Staaten liegen, und bisher bei der Lehnkurie zu Barby und Eisleben zu Lehen gingen, wogegen aber auch alle in den abgetretenen Theilen liegende und von der Lehenskurie zu Dresden zu Lehn gehende Lehngüter, so wie die Mannsfeldische Lehen im Auslande, und in der ganzen Grafschaft an den König von Westphalen kommen.

Art. 5. Durch die Abtretungen in diesem Vertrage ist der König von Sachsen aller Verbindlichkeiten nach dem 12. Artikel der Convention vom 22. Julius 1807. entledigt.

Art. 6. Wegen verzögerter Uebergabe zahlt der König von Sachsen an den K. von Westphalen überhaupt 200000 Franken.

Art. 7. Alle Geld- und Naturalien-Vorräthe (bis zum 1. März 1808.) verbleiben dem K. von Sachsen eben so.

Art. 8. Alle Rückstände. Der König von Westphalen wird zu deren Eintreibung behülflich seyn, ohne für den Eingang Gewähr zu leisten.

Art. 9. Ueber den Beitrag der abgetretenen Länderstücke zu den Schulden des Landes, soll noch besonders verhandelt werden.

Art. 10. Die von Sachsen geschlossene Pächte und Kontrakte kann der König von Westphalen nicht aufheben, ohne die Pächter zu entschädigen.

Art. 11. Die Prozesse in den abgetretenen Länderstücken, die eher anhängig gemacht worden, als der Codex Napoleon darin Gesetzkraft erhielt, sollen nach den dort geltenden Gesetzen entschieden werden.

Art. 12. Sachsen zahlt den Dienern die Cautionen zurück, so bald die Rechnungen in Ordnung sind, welches längstens in 6 Monaten geschehen soll.

Art. 13. Das in Eisleben anhängige Mannsfeldische Kreditwesen soll vor einem judicio mixto, worüber man sich einverstehen wird, fortgesetzt werden. Der König von Westphalen ist dabei zu $\frac{2}{3}$ betheiligt.

Art. 14. Ihre Majestäten werden gegenseitig den Verkauf der Mannsfeldischen Kupfer, so wie der Steinkohlen und anderer Materialien, welche man für den Mansfeldischen Bergbau aus Sachsen zu ziehen benöthiget seyn möchte, auf alle thunliche Weise erleichtern. Diese Kupfer, Steinkohlen und sonstige Materialien sollen um den kurrenten Preis verkauft werden.

Art. 15. Werden verschiedene Gegenstände zu künftigen Verhandlungen ausgesetzt.

Art. 16. Enthält die wirklichen Uebergaben.

Art. 17. Gränzen sollen bleiben wie sie sind, und soll auf beiderseitige Kosten eine Charte verfertigt werden.

Art. 18. Vorbehalt der Ratifikationen.

16.

Miszellen

1.

Vom 1. Jänner 1810. an, ist der französische Münzfuß im Grosherzogthum Berg eingeführt worden.

2.

In der Münchener politischen Zeitung Nr. 5. vom 5ten Jänner 1810. liest man aus der allgemeinen Zeitung einen merkwürdigen Aufsatz, der so wesentlich zur Geschichte unserer Tage gehört, daß wir nicht unterlassen können, solchen auch in unserer Zeitschrift wörtlich abzudrucken:

München, 30. December 1809. In einem Aufsatze über den Krieg mit Oesterreich in den Aarauer „Miszellen für die neueste Weltkunde" werden verschiedene Begebenheiten und Verhältnisse auf eine Art dargestellt, welche eine nähere Beleuchtung erfordert. So wird uns in Nr. 97. berichtet, die Könige von Sachsen und Baiern, wie der Grosherzog von Würzburg, hätten nach der Schlacht von Aspern „durch Verlassung ihrer Wohnstätten" die Glaubwürdigkeit trüglicher Sagen begünstigt, während König Friedrich von Würtemberg „mit Königssinn unerschrocken und gebietend „zwischen empörten und gährenden Völkern" stand, und durch die andringende Gefahr weder aus seinem Volke, noch aus seiner Königsstadt sich vertreiben ließ. Mögen der Sachse und Würzburger ihre Fürsten rechtfertigen, daß sie im Julius, als österreichische Streifkorps über Dresden und Baireuth vordrangen, sich nach Frankfurt begaben; unser König ist in dem Falle nicht, einer Rechtfertigung überhaupt zu bedürfen. Am 11. April (den Tag nach dem Uebergang

der Oesterreicher über den Inn, und fünf Tage vor ihrem Einrücken in München) hatte er die Hauptstadt, aber nie seine Staaten verlassen. Vierzehn Tage darauf, als noch österreichische Vorposten bis zwei Stunden vor München schwärmten, besuchte er uns schon wieder, und am 17. Mai kehrte er mit seiner Familie von Augsburg in unsere Mauren zurück, zu einer Zeit, wo noch in den südlichen Kreisen der Aufruhr (doch nicht vergleichbar mit den Tumulten von Meergentheim und Stockach) ungebändigt wüthete, wo die vierzig Stunden lange Grenze des Isar- und Salzachkreises größtentheils nur durch Freywillige, Bürger und Bauern gedeckt war. Und er verließ uns nicht, als im Süden eine Rebellenrotte durch Uebermacht bis Spatzenhausen, unweit Murnau (fünfzehn Stunden von München), vordrang, und als im Norden des Reichs der Oesterreicher Ankunft in Nürnberg einen bedenklichen Aufstand entwickelte, den man nur als Ausbruch einer lange vorbereiteten, allgemeinen Gährung ansehen, dessen Ausbreitung und Folgen man noch gar nicht berechnen konnte.

In diesem kritischen Momente, wo andere Regierungen, durch die Ereignisse der Zeit schüchtern und mißtrauisch gemacht, ihren Unterthanen alle Waffen, selbst die Jagdflinten, abnehmen ließen, rief Er mit Königs Sinn, und auf die Treue seiner Baiern vertrauend, seine Völker auf, „sich zu „erheben gegen den Feind, welcher ihre Selbstständigkeit, „ihre Sicherheit, alle öffentliche Ordnung bekämpfe, ihn allenthalben zurück zu drängen über des Reichs Grenzen, Ihn „und seine Familie, das Vermögen des Staats und sich selbst „zu schützen gegen Mishandlung und Raub!“ — Dieß wird in seinem Aufsatze verschwiegen, verschwiegen Baierns frühere Anstrengungen; die bedeutenden Korps, die es zugleich, indem es binnen sechs Monaten von einer Bevölkerung von dritthalb Millionen (so viel waren der Regierung zur Disposition noch geblieben) 17,000 Recruten zur mobilen Armee,

lieferte; noch besonders aus Jägern (zu Fuß und zu Pferd) Förstern, ausgedienten Landkapitulanten, Gebürgsschützen und Freiwilligen des Bürgermilitairs zum Schutze der Gränzen zusammenstellte; die Bereitwilligkeit, mit der Adel, Bürger und Bauer zum heiligen Kampfe für Fürst und Vaterland herbeieilten; der Muth, welchen diese Männer, geübten Kriegern gleich, in den Gefechten bei Kempten, Scharnitz, Loitasch ꝛc. bewiesen; der ehrenvolle Tod, den der Edelsten des Landes Einer im unaufgefordert beständenem Kampfe fürs Vaterland in jenen Gegenden starb, wo vor hundert Jahren sein Ahnherr ein treues Leben für Max Emanuel geopfert hatte — verschwiegen endlich die vielfältigen Opfer, von Baiern der gemeinsamen Sache gebracht. Dem Schrecken, den der Anmarsch von Königl. würtembergischen Truppen verbreitete, wird hier der Oesterreicher Flucht aus Baireuth in Böhmens Bergschlünde zugeschrieben, während doch bekanntermaßen die Oesterreicher erst am 6. Jul. Baireuth räumten, mithin, nachdem die würtemb. Truppen Elwangen (bekanntlich noch 8 Märsche „vom Fuße des Fichtelberges“ entfernt) wieder verlassen hatten, durch die von Bamberg und Vorchheim herkommenden Franzosen und Bayern gejagt, und zum Theil noch erreicht. Auch über die Eindämmung des Aufruhrs innerhalb den Gränzen Vorarlbergs ließe sich Manches sagen, wenn man die anfängliche Zögerung der würtemb. Heerführer, über die Schussen vorzurücken, und dann die, ihnen über die Absichten der gezogenen Kette, entfallenen Aeußerungen näher beleuchten wollte. Damit soll keineswegs verkleinert werden, was König Friedrich wirklich für die Erhaltung der Ruhe im südwestlichen Deutschland gethan hat; allein Er denkt und fühlt sich zu erhaben, als daß er auf Kosten seines nicht minder thätigen Bundesgenossen erhoben zu werden wünschen sollte.

3.

Vermöge einer landesherrlichen Verordnung vom 26. d.

28. December 1809. ist die Anwendung von Stockschlägen, Peitschenhieben und körperlichen Züchtigungen als Correction oder Strafmittel gegen erwachsene Personen beiderlei Geschlechts aller geistlichen und weltlichen Gerichtsstellen, Polizei und Forstbehörden im vereinigten Herzogthum Nassau gänzlich untersagt. In Fällen, wo dieselbe nach vorigen Gesetzen oder Gewohnheiten bisher statt gefunden hatten, sollen angemessene Geld- oder Gefängnißstrafen an die Stelle der vorgedachten körperlichen Züchtigungen treten.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind alle in den Zuchthäusern Verhaftete, welche, insoweit es nach den bestimmten Gesetzen und Züchtigungsreglements zulässig ist, von den peinlichen Richtern und den Inspektoren oder Verwaltern der Zuchthäuser mit körperlichen Züchtigungen der angegebenen Orte belegt werden können. Welche Behörde oder welcher öffentliche Diener diese Vorschrift überschreitet, soll nicht nur bestraft werden, sondern den Beleidigten wird auch die Anstellung einer Injurienklage, so viel die Privatsatisfaktion betrifft, gestattet.

Im Eingange dieser Verordnung wird unter andern auch der Grund angegeben, daß diese Züchtigung als Corrections-Mittel oder ordentliche Polizeistrafe gegen Erwachsene bis zu den Jahren der Mannbarkeit gereiften Personen angewendet, in der Voraussetzung einer solchen Rohheit des Gestraften beruhe, die bei dem hohen Grade der Bildung, zu welcher die größte Mehrzahl der Herzoglichen Unterthanen fortgeschritten, nur in seltenen Fällen sich noch äußern.

4.

Folgende Ankündigung des Herrn Oberhofgerichts-Assessor Enhard verdient als Zusatz zu Nr. 38. des 36sten Heftes sowohl, als auch in Rücksicht des Aufsatzes in Germanien 3. B. 3s Heft Nr. 18. ganz besonders in unsrer Zeitschrift aufbewahrt zu werden. Hier folgt sie:

Die Ehre, die meiner Ueberſetzung des Code Napoleon dadurch wiederfahren iſt, daß ihr der gelehrteſte Fürſt ſeiner Zeiten, Se. Durchlauchtigſte Eminenz der Fürſt Primas, vorläufig in ſeinen Staaten geſetzliche Kraft ertheilt hat, machte es mir zur Pflicht, dieſes Werk nochmals der genaueſten Prüfung zu unterwerfen. Dieß hat mich veranlaßt,

Eine Kritik aller deutſchen Ueberſetzungen des Code Napoleon, mit Einſchluß meiner eigenen

auszuarbeiten, welche nächſtens die Preſſe verlaſſen, und vorzüglich die Verbeſſerungen meiner Ueberſetzung zum Beſten ihrer Beſitzer enthalten wird. Für die mir theils in kritiſchen Blättern, theils ſonſt mitgetheilten, zum Theil richtigen Bemerkungen, ſage ich ihren Urhebern herzlichen Dank.

Leipzig, am 12. Decbr. 1809.

Erhard.

Der
Rheinische Bund.

Ein und vierzigstes Heft.

1.

Ueber Steuerwesen und Steuerfreiheiten.

Maxima ambitione de immunitate certatur, et in eo certamine minus felices, magis felicibus tanquam victi invident!

HOBBES.

Vorbericht.

Die von den Standesherrn angesprochene und vom Adel hergebrachte Steuer-Privilegien, sind zwar in dieser Zeitschrift schon von mehreren Seiten geprüft und gewürdigt werden: Indessen glaubt der Verfasser, daß grade die wichtigsten Ansichten noch unerörtert geblieben sind, welche für die betheiligten Stände nicht blos um Gnade flehen, sondern Gerechtigkeit fordern. Natürlich können solche Ansichten nicht aus dem eingeschränkten Gesichtspunkte eines Sachwalters der Mediatisirten geschöpft werden. Sie gehen von einem patriotischen Standpunkte aus, welches das Privatrechtliche dieser Exemtionen in gemeinrechtliche Principien auflöset und die Erhaltung einzelner Stände nur im Wohl des Ganzen bezweckt.

Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts kann niemanden versagt werden, und wird auch gewis jedem zu Theil werden, woferne nicht, was Gott in Gnaden verhüte, der Tollsinn einiger vom Lichte neuer Ideen geblendeten Reformen Prediger, die der Zeitgeist am Narrenseile führt, Gesetze diktirt, welche im ruhigen Zustande der Dinge die Gräuel der Anarchie erneuernd, der spätesten Nachwelt ein Denkmahl unserer Schande seyn würden. Gewis ist es nicht der Wille unserer Regenten, welche weit entfernt von einem kleinherrischen, leidenschaftlichen Verfolgungsgeiste gerne helfen und schonen, wo sie können, und nichts geschehen lassen, ohne den Glauben, es müsse geschehen, — sondern falsch verstandene und irrig angewendete Begriffe und Grundsätze sind es, welche über den hohen und niedern Adel ein kränkendes Schicksal zu verhängen drohen, und ohne alle Persönlichkeit angegriffen werden dürfen. Und hierinn wird vielleicht auf Seiten seiner Widersacher und auf Seiten seiner Vertheidiger in gleichem Grade gefehlt. Die hergebrachten Steuer-Exemtionen haben nicht das Heiligthum eines Urrechts, sie unterliegen unstreitig der Staats-Reform. Die Gerechtigkeit ihres Anspruchs ist einzig gegründet in der Unmöglichkeit einer plötzlichen Reform der herkömmlichen Steuerverfassung, mit der sie genau zusammenhängen, und deren totale Reform im Rechtswege nur nach vorgängiger Purifikation des Eigenthums verwirklicht werden kann, welche sich gleichfalls nicht auf einmahl erzwingen läßt. In der bestehenden Steuerverfassung wurde den bisher Exemten die Last doppelt treffen und zwar, was ja nicht zu übersehen ist, ohne daß die aufgehobene Exemtion gerade denjenigen Individuen zum Vortheil gereichte, welche dadurch prägravirt sind, — wenn der Staat vergißt, daß er dem Exemten Rückwährung des Ersatzes schuldig ist, den er, ohne dessen, was

er längst geleistet hat, zu gedenken, für seine Exemtion auf eine unmerkliche Weise noch wirklich leistet.

Diese Rücksichten empfehlen in den durch die Staats-Raison dictirten provisorischen Maasregeln wenigstens Schonung, in welchem Stücke auch mehrere Staaten schon mit einem guten Beispiel vorangegangen sind. Ueberhaupt steht es dermahlen mit der Sache der Exemten so schlimm noch nicht, und es ist nur Zeit, durch wissenschaftliche Aufklärungen das Mögliche beizutragen, daß es nicht ärger werde, wobei man sich aber in Acht nehmen muß, daß man nicht durch Uebertreibungen der Wahrheit und Gerechtigkeit jenen stillen Eingang verderbe, welchen sie jederzeit von selbst finden werden.

Der Verfasser glaubt in gleichem Grade auf Gehör in den Kabinetten und auf den Dank derjenigen Mediatisirten rechnen zu dürfen, welche ihren Vortheil nicht auf Kosten der Ehre erzielen. Nur diejenigen unberufenen Sprecher, welche im Tone der Anacharsis Clootse aller Zeiten bei allem Geschrei doch nur an Lichtenbergs Gleichniß von den Kirschenklopper *) erinnern, nur diejenigen Egoisten, welche die Würde ihres Selbsts darin setzen, daß sie dem

*) Diese machen nämlich — es ist von denen die Rede, welche an die Bäume gebunden werden — grade dann den ärgsten Lärm, wenn sich die Sperlinge längst vor dem Sturme verkrochen haben. Nicht viel klüger ist das Geschrei über Feudalismus, Adels-Privilegien und Patrimonial-Jurisdiktion, nachdem die Zeit diese Anomalien mit der Rechtsverfassung, so gut sie der malen gedeihen wird, längst ausgesöhnt hatte; daß man anfängt, wo man endigen sollte, und daß man mit kleinen Maasregeln groß thut, als habe man Staatsstreiche ausgeführt, beurkundet, wie arm wir an Ideen sind.

Staate keine Opfer schuldig glauben, wird er zu Gegnern haben.

Die vorgesetzte Untersuchung ist übrigens so leicht nicht. Die Begriffe über das Objekt, den Maasstab und die Gränzen des Steuer-Regals liegen noch in der trübsten Verwirrung. Es thut Noth, sie zu entwickeln und zu berichtigen, um für ein gesundes Raisonnement sich vordersamst des Obersatzes zu versichern. Und da ein Obersatz ohne Mittelsatz nicht schließt, so muß die herkömmliche und bestehende Steuerverfassung in richtigen Erfahrungssätzen und Geschichtsdaten aufgefaßt werden, damit die allgemeinen Principien auch nach Zeit und Ort ihren Geist nicht verfehlen. Erst dann werden wir im Stande seyn, einen Schulgerechten Schluß zu ziehen, und Resultate, so richtig als praktisch, aufzustellen.

Der Plan dieser Abhandlung zerfällt also in drei wesentliche Abschnitte, wovon dieses Heft den ersten liefert, welcher dem Versuche einer reinphilosophischen Entwickelung der Rechtsverfassung in Steuersachen gewidmet ist; ein zweiter Versuch soll die historische Erörterung des deutschen Steuerwesens enthalten, so weit sie zur Sache gehört. Der Dritte aber die Frage beantworten, was nach der veränderten Staats und Rechtsverfassung in Absicht der Steuer-Exemtionen Rechtens sey.

Der Verfasser konnte irren und läßt sich gerne eines besseren belehren. Aber hoffentlich wird sein redliches Streben nach Recht und Wahrheit Achtung verdienen, auch wenn er sein Ziel verfehlt haben sollte.

Erster Abschnitt.

Ueber die Rechtsprincipien der Steuerverfassung.

Ob der Unterthan den Glauben hat, daß das Staatsvermögen zweckmäßig verwendet, oder ob er glaubt, daß das-

selbe zwecklos verschwendet werde, das ist gewis keinem Regenten gleichgültig. Aber wahr ist es, daß es keine Macht giebt ohne Mittel, und daß der Regent über die Mittel unumschränkt muß disponiren können, so wie ihm das entscheidende Urtheil über dasjenige gebührt, was die Staatsbedürfnisse erfordern.

Hingegen die Art und Weise, wie der erforderliche Aufwand geschaft, und die Frage, woher er genommen werde, schlagen unstreitig in das öffentliche Recht und in das Mein und Dein ein. Die Staatsbedürfnisse können nur nach Gesetzen aufgebracht werden, von denen man annehmen kann, daß das Volk sie sich selbst gegeben habe. Eben so unstreitig hat der Staat mit jeder Privathaushaltung das gemein, daß seine Mittel ihr Maas und ihr Ziel haben. Steht er an diesem Ziele, so sind keine weitere Exaktionen erlaubt, und wofern er nicht durch einen im Allgemeinen unerzwinglichen Patriotismus seiner Burger unterstützt wird, ist für ihn kein anderer Rath übrig, als Schulden zu machen.

Die Grundsätze des Abgaben-Systems ergeben sich zwar, was den Obersatz des die Steuerverfassung constituirenden Raisonnements betrift, von selbst. Die Staatslasten sollen nach dem Gesetze der Gleichheit vertheilt werden. Das Gleichniß ist gemein, aber es fällt mir durch eine seltsame Ideen Association immer bei dieser Gelegenheit ein, es geht hierbei, wie wenn ein Sarg getragen wird: Je mehr Schultern nachgeben, desto härter werden die übrigen gedruckt. Nur versteht sich, daß man Gleichnisse, wenn sie nicht hinken sollen, nicht zu weit verfolgen dürfe; denn der Himmel verhüte, daß wir in den Staatslasten die Leiche des Staates zu Grabe tragen.

Nicht so leicht ist der vermittelnde Satz gefunden, ohne welchen kein Raisonnement schließt und an-

wendbar ist, was nemlich in diesem Falle als Gleichheit anzunehmen, oder unter Gleichheit zu verstehen sey.

Staatswirthe und Rechtsgelehrte mögen die unreifen Gedanken, welche der Verfasser aus dem Meister unter den Rechtsphilosophen, Thomas Hobbes, geschöpft hat, und bescheiden zur Prüfung vorlegt, zeitigen.

„Unter Gleichheit, sagt Letzterer, *) ist hier keine „Gleichheit in der Geld-Abgabe, sondern eine Gleichheit „im Gefühle der Beschwerde zu verstehen, d. h. ein richtiges Verhältniß der Theilnahme an den öffentlichen Lasten „zu dem Genusse der Vortheile des bürgerlichen Zustandes. „Die Ruhe und Sicherheit, welche der Staat gewähren, „kommen zwar einem, wie dem andern zu Statten, allein „sie sind deswegen nicht einem, wie dem andern von gleichgünstigem Vortheile. Manche erwerben mehr, manche minder, und einige verzehren wieder viel, andere wenig. Es „entsteht also die Frage: sollen die Staatsbürger contribuiren nach Verhältniß dessen, was sie gewinnen oder nach „Verhältniß dessen, was sie verzehren? — Mit andern Worten: sollen die Personen selbst (Mann für Mann) nach „dem, was sie im Vermögen haben, geschätzt werden, das „mit jeder nach Verhältniß seines Verbrauchs abgebe? Ziehen „wir nun in Erwägung, daß eine der Person aufgelegte Vermögenssteuer das Nachtheilige hat, daß, weil diejenigen, „welche gleichviel erwerben, nicht gleichviel besitzen, da, „was der eine durch Sparsamkeit zusammenhält, der andere „verschwenderisch durchbringt, Personen, denen der Frieden „gleich günstig ist, ungleiche Lasten tragen müssen, dahingegen aber, wenn man die Steuern auf die Sachen legt, „dann ein jeder, indem er sein Eigenthum benutzt oder verzehrt, den dem Staate schuldigen Beitrag nicht nach Verhältniß dessen, was er hat, sondern nach Verhältniß des-

*) Elem. de Cive. Cap. XIII. §. XI.

„sen, was er gehabt hat, durch die Consumtion des Seini„gen selbst und unmerklich bezahlt, so leidet es keinen Zwei„fel, daß die beste Art, die Staatsbedürfnisse aufzubringen, „mit der Billigkeit und der Pflicht des Regenten im Wi„derspruch stehe, die leztere aber aus Gründen der Vernunft „und des Rechts erwählt werden müsse.“

Viele Gelehrte werden über diese Stelle im Cavaliers-Tone urtheilen, sie seye eine längst in das Reich der Träume verwiesene Anpreisung indirekter Steuern. Es ist auch nicht zu läugnen, daß die von Hobbes angeführten Gründen für die Consumtions-Steuern viel Empfehlendes haben, wie dann auch sein Landsmann David Hume diese Gründe auf den leztern Gegenstand fast wörtlich angewendet hat. „Das sind die besten Taxen, sagt er, welche auf die Con„sumtion gelegt werden, sonderlich solcher Waaren, die zum „Luxus gehören; weil diese Taxen vom Volke am wenig„sten gefühlt werden. Sie scheinen gewissermaßen freiwil„lige Abgaben zu seyn, indem es bei einem jeden steht, in „wie ferne er sich der Waaren bedienen will, die mit Auflа„gen beschwert sind, sie werden nach und nach und unver„merkt bezahlt: und da sie sich mit dem natürlichen Preise „der Waare vermischen, so wird sie der kaum gewahr, der „die Waare verbraucht. Ihr einziger Nachtheil besteht dar„in, daß sie viel einzufordern und zu heben kosten.“

Wirklich werden durch diese vielsagende Worte die Consumtionssteuern aus Rücksichten empfohlen, welche mir für eine jede Steuer-Anlage ungemein wichtig scheinen. Erstlich der Staat schöpfe durch sie aus dem entbehrlichsten Vermögen der Unterthanen. Denn entbehrlich ist in der Regel dasjenige Geld, was für Luxus-Gegenstände ausgegeben wird. Zweitens sie wurden nach und nach bezahlt, und hielten dadurch gleichen Schritt mit dem Erwerbvermögen, das nach und nach ohne Schwierigkeit aufbringt, was auf einmal aufzubringen baare Unmöglichkeit

ist. Drittens sie würden unvermerkt bezahlt, weil sie sich mit dem Preiße der Waaren vermischten, und die Wirkung einer künstlichen Steigerung desselben hätten, welche unter der Menge von Zufällen, die auf Theurung und Wohlfeilheit Einfluß haben, und auf die der vorsichtige Haushälter auch unter den hoffnungsvollsten Aussichten ohnehin immer gefaßt seyn müsse, kaum gefühlt würde. Man könnte auch hinzusetzen, daß sie sich selbst beschränken; denn ein Regent wird bald gewahr werden, daß die übertriebene Erhöhung der Impoſten keine Vermehrung seiner Einkünfte sey. In der Rechenkunst der Zölle macht, wie Swift sagt, zweimahl zwei nicht vier, sondern eins. Denn die Uebertreibung der Abgaben auf entbehrliche Gegenstände hat die Folge, daß die Privat-Personen ihren Aufwand lieber einschränken, und also der Absatz jener Artikel vermindert wird.

So wahr und schön dies alles ist, so ist es doch Schade, daß es nur so seyn sollte, und nicht ist. Sollen indirekte Steuern bei der Kostspieligkeit ihrer Erhebung etwas einbringen, so müssen sie gerade auf die Nothwendigkeiten des Lebens gelegt werden, und dadurch drucken sie den Armen am meisten. Ueberhaupt läßt sich unter den menschlichen Bedürfnissen nicht leicht ein Unterschied des entbehrlichen und unentbehrlichen machen, ohne in einen Despotismus zu verfallen, welcher dem Menschen Genüsse erschwert oder versagt, wodurch er veredelt und am meisten zur Gewerbthätigkeit angetrieben wird. Die Vorsicht des Haushälters kann nur auf gewöhnliche Zufälle berechnet seyn, auf Seiten des Staats aber ist die Versuchung für den Augenblick mehr zu haben, zu stark, und seine Eingriffe werden also nur zu jenen ausserordentlichen Zufällen sich analogisiren, welche wir im gemeinen Leben Strafen des Himmels nennen, weil menschlicher Fleiß und menschliche Vorsorge unvermögend sind, sie zu lindern. Endlich sind ihre Nachtheile

für die Sittlichkeit zu erwägen. Durch die Leichtigkeit, womit der Staat um dergleichen Abgaben betrogen werden kann, führen sie gegenseitig nicht nur den Privatmann, sondern auch die Organe, welche der Staat zur Erhebung braucht, in eine zu starke Versuchung. Gelegenheit, man weiß es, macht Diebe, und Zöllner und Sünder scheinen in den Zeiten des alten und neuen Testaments Synonymen gewesen zu seyn.

So einleuchtend diese Gegengründe sind, so muß man sich doch auch hier vor Uebertreibung in Acht nehmen. Wo indirekte Abgaben einmal eingeführt sind, da ist ihr Bestehen vor der Hand gewiß erträglicher, als ihre Abschaffung, und ich möchte keinem Staate rathen, sie plötzlich abzuschaffen, besonders so lange kein festerer Fuß ausgemittelt ist, die Gewerbe und Handlungszweige zu besteuern, weil sonst die ganze Last der öffentlichen Abgaben auf die Grundeigenthümer fällt. Man spricht oft mit einer unbesonnenen Verachtung von Finanzspeculationen. Allein der Staat hat einmal seine Bedürfnisse, welche beigeschafft seyn wollen, und eine Regierung, welche darauf sinnt, neue Finanz-Quellen zu eröffnen, ist sicher einem Finanz-Systeme vorzuziehen, das sich in träger Gleichgültigkeit auf das Pressen verläßt. Die Mauth bringe im Königreiche Baiern, wie man sagt, drei Millionen Gulden ein. Welchen Unterschied würde die Aufschlagung dieser Summe auf die direkte Steuer machen? — Wie viele Menschen tragen dazu unvermerkt bei, welche in der direkten Besteuerung leer ausgehen? — Selbst die Besitzer steuerbarer Objekte würden ihre Beiträge, wenn sie unter den direkten Steuern erhoben würden, weit härter empfinden, als jetzt, da das Abgeben derselben in die Versorgung mit ihren Bedürfnissen vereinzelt und vermischt ist.

Es scheint mir aber, daß in dem von Hobbes an dem angezogenen Orte demonstrirten Lehrsatze ein viel tieferer Sinn liegt, als eine bloße Rechtfertigung der indirekten Abgaben,

obgleich Hume sich der nemlichen Gründe bedient hat, die Consumtionssteuern zu idealisiren. Ich will es versuchen, den Hauptgedanken zu zergliedern.

Der Satz, daß die Steuern den Vermögenskräften proportional seyn müssen, ist in einem gesunden Sinne (sano sensu) wahr. Aber es ist ein heilloser Irrthum, wenn man ihn so versteht, Steuer müsse derjenige am meisten geben, wer am besten geben könne, d. h. zur Zahlung desselben das bereiteste Vermögen besitze, obgleich dieser Irrthum dunkel den vielfältigen Ansprüchen zu Grunde liegt, womit heut zu Tage, wenn es die Gerechtigkeitsliebe der Regenten nicht anders lenkt, besonders die sogenannten entprivilegierten Kasten zu Grunde gerichtet werden sollen. Denn wie oft tönt der Ruf, die können es am besten, sie waren lange genug geschont, sie müssen froh seyn, wenn man sie nicht rückwärts zu schon getragenen Lasten anzieht, ohne daß man bedenkt, daß dergleichen Wahlsprüche das Plündern in ein System raisonniren. Denn sieht man auf das zum Zahlen bereite Vermögen, so ist folgerecht, daß der Reichste die Abgaben allein bezahlen müsse, die Unbemittelten aber, obgleich sie die Vortheile des Staats in gleichem Grade genießen, verschont bleiben*). Dies wäre dann freylich das wirksamste Mittel die Vermögens-Gleichheit herzustellen, und, wenn dieses, eine tyrannische Gleichheit, welche nichts zu Kräften kommen läßt, der Endzweck des Staates ist, wenn er keiner Kapitalisten bedarf, die er in Zeiten der Noth um Vorschuß ansprechen kann, so muß man gestehen, daß Spartas Lykurg gegen diejenigen Staatsmänner, welche jene Maxime zum Gesetz erheben, ein

*) Vergleiche: Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht von Krünitz. Giessen bey Heyer. 1804. pag. 394. Eine äußerst interessante Schrift.

Pfuscher gewesen ist. Hören wir das Urtheil eines denkenden Mannes über einen hierher gehörigen Gegenstand.

„Wir haben in der That einen Entwurf zur Bezahlung „unserer Nationalschulden gehabt, den ein vortrefflicher Bürger, der Herr Hutchinson in Vorschlag brachte, und der „zwar von einigen verständigen Leuten gebilligt ward; allein „es hatte nicht das Ansehen, daß er jemahls könnte ausgeführt werden. Er behauptete, daß man sich fälschlich einbildete, daß der Staat Schulden habe; sondern eine jede „einzelne Person sey einen proportionirten Theil dieser Summe schuldig; und bezahle in ihren Abgaben einen proportionirten Theil der Zinsen, außer den Kosten, die zur Hebung derselben erfordert werden. Thäten wir also nicht „besser, sagt er, wenn wir eine proportionirte Vertheilung „der Schulden unter uns machten, und jeder von Uns, nach „Maasgabe seines Vermögens, eine Summe beytrüge, und „wenn wir auf diese Art mit einmal alle unsre Fonds und „öffentlichen Hypotheken einlöseten. Es scheint, als wann er „nicht bedacht hat, daß die arbeitsamen Armen durch ihre „jährliche Consumtion einen beträchtlichen Theil der Auflagen „bezahlen, ob sie gleich nicht im Stande sind, auf einmal den „erforderlichen proportionirten Theil herzuschießen. Nicht zu „gedenken, daß das Vermögen, so in baarem Gelde und in „Handlungs-Capitalien besteht, leicht verborgen und verheelt „werden kann; und daß das sichtbare Vermögen von Ländereien und Häusern zuletzt für alles stehen mußte. Hieraus „würde eine Ungleichheit und Unterdrückung erfolgen, wozu „sich niemand bequemen würde. *).

---

*) David Hume in seiner Abhandlung über den öffentlichen Credit, der achten im ersten Theile seiner politischen Versuche. Wie dieser Schriftsteller den Vorschlag würdigt, ergiebt der eigentlich nicht hierher gehörige Schluß: „Aber „obgleich dieser Vorschlag wohl nie statt finden wird, so ist

Diese Stelle ist einleuchtend genug, und bedarf zu ihrer vollständigen Berichtigung der einzigen Bemerkung, daß bei dem vorgeschlagenen Modus, die Staatsbedürfnisse aufzubringen, nicht blos die fleißigen Armen aus der niedrigsten Klasse bloßer Taglöhner, denen allenfalls Schonung zu gönnen wäre, sondern auch die Gewerbsleute leer ausgehen würden, obgleich, wie Montesquieu sagt, jedes Handwerk einen goldenen Boden hat. Der Professionist besitzt in seinem Gewerbe ein Kapital, das ihm ein so sicheres Einkommen gewähret, als dem Gutsbesitzer sein Grundeigenthum. Nur geht es bei ihm gemeiniglich von Hand zu Munde, was er erübrigt, das kann er nur nach und nach zurücklegen, sein Kapital selbst aber, so wenig, als seine Person veräußern. Aber soll dann deswegen alles über den Landmann ausgehen, weil dieser durch seine Lebensart mehr zum haushalten, ja zum darben genöthigt wird, weil er den Fleiß eines ganzen Jahrs auf einmal aufspeichert, oder gar, weil er auf sein Gut Geld geliehen bekommt, oder es Stückweise versilbern kann? Hobbes hat also vollkommen recht, daß er die den Personen aufgelegten Vermögenssteuern, welche sich nach dem augenblicklichen Besitze disponibler Mittel richten, oder doch in der Ausführung richten müssen*), mit dem Rechtszus

---

„es doch nicht ganz unwahrscheinlich, daß nicht dann, wenn „die Nation sehr krank an ihren Schulden darniederliegen „wird, ein kühner Projektmacher sich mit einigen „phantastischen Entwürfen, zur Bezahlung derselben hervorwagen sollte. Dann wird der Staats-Credit „durch das Versehen des Arztes den Todesstoß bekommen."

*) Das letztere scheint mir klar. Setzet, es werde eine Vermögenssteuer zu 2 Procent ausgeschrieben. Wer ein schuldenfreyes Gut von 10,000 fl. Werth besitzt, kann leicht 200 fl. aufbringen. Aber man fordere sie einem angehenden Handwerker an, der nichts, als seine Profession besitzt,

ſtande unverträglich hält. Nur im Falle der Noth, welche Eiſen bricht, ſind ſie theils in Form freywilliger Beiträge, (dons gratuits) welche bei offenkundigen Noth der Staat von dem Patriotismus ſeiner Bürger erwarten, und ſie zu dem Ende herzhaft bei der Ehre angreifen darf, wollte einem ehrloſen Volke, das für die öffentliche Noth und für die Würde des Regenten keinen Sinn hat, auch durch Zwang kein Unrecht geſchieht; theils in minder offenkundigen Fällen, in Form gezwungener Anleihen auf unbeſtimmte Zeit hergeſtellten Zahlungsfähigkeit aus dem disponiblen Staatsvermögen, zuläßig und müſſen, damit ſie im Nothfalle wirken, aus der Regel des Staats-Organismus verbannt werden. Wehe dem Staate, bei dem der Nothſtand in der Tagesordnung wäre! — Denn eine oft wiederholte Finanz-Operation dieſer Art fällt wie ein Mehltau in den Privatwohlſtand, auf dem doch die Macht und der Reichthum des Staates beruhen. Die Sache iſt ernſthafter, als man glauben möchte und kann ſo weit kommen, daß man die Hand des mächtigen Welt-Gebieters oder gar eines Eroberers ſegnet, welche der politiſchen Exiſtenz eines ſolchen Staats den Garaus macht. Kaiſer Conſtantin führte im römiſchen Reiche ſtatt der herkömmlichen, ordentlichen Abgaben Kopfſteuern ein. Dieſe Veränderung wurde dem Volke ſo drückend, daß es mit Freuden unter den ſiegreichen Waffen der Barbaren Schutz ſuchte, deren Herrſchaft ſie der feinen, gekünſtelten Tirannen der Römer vorzogen.

Gehen wir auf den rechtlichen Urſprung des Staats aus der Idee eines Urvertrags zurück, und es wird ſich von

---

obgleich ihm dieſe Profeſſion jährlich 800 fl. einbringt. Es leuchtet in die Augen, daß wir von ihm das Unmögliche fordern, und doch ſollten beide in rechtlicher Hinſicht gleich gehalten werden — ein Beweis, daß die Vermögensſteuern grundfalſch ſind und auf eine Requiſition hinauslaufen.

selbst ergeben, was der Staat vom Privatmanne in Anspruch nehmen darf. Nichts von dem, was er hat, denn was er hat, das braucht er; und weil er es erhalten will und eine Garantie seines Eigenthums, seiner Bequemlichkeiten und Genusse sucht, tritt er ja in den bürgerlichen Zustand. Der Gedanke, der Privatmann müsse sein Eigenthum mit dem Staate theilen; widerspricht den Grundsätzen einer gesunden Politik und ist dem Staate und den Bürgern gleich gefährlich. Er widerspricht den Grundsätzen der Politik, weil der Staat in der Regel der schlechteste Wirth ist und daher weit klüger thut, wenn er andere wirthschaften läßt. Er ist dem Staate selbst gefährlich, weil er folgerecht auf das Vorurtheil des Mittelalters führt, jene Theilung sey schon beim Anbeginnen der bürgerlichen Gesellschaft in Richtigkeit gebracht worden, darum müsse der Regente die Staatsbedürfnisse aus seinen Domainen bestreiten, und man sey ihm ohne guten Willen keinen Beitrag schuldig. Er ist endlich den Bürgern gefährlich, weil niemand seines Eigenthums mehr sicher ist, wenn derjenige, welcher keinen Richter anerkennt, um seiner Existenz willen bei seinem Eigenthume so halten muß, wie der Privatmann dabei hält, um leben zu können. Es wird dann zuletzt dahin kommen, daß wir alle nichts besseres, als Grundholden des Regenten sind, welche im Schweiße ihres Angesichts ein fremdes Eigenthum bauen und vom Taglohne leben. Vernunft und Philosophie diktiren daher den Grundsatz, daß der Staat nicht sowohl das Eigenthum, welches der Bürger in den Staat gleichsam mitbringt, sondern nur die Produktion, welche in seinem Schoße gedeiht, und zwar von dieser nur das in Anspruch nehmen kann, was sie in ihrer Selbstthätigkeit für eigene Zwecke und Bedürfnisse erübriget. Hieraus folgt dann der in die Augen fallende Satz, **daß die Staatsbedürfnisse, damit die Steuern mit der Produktion gleichen Schritt halten, in kleinen Thei-**

len, nach und nach, auch in bequemen Terminen erhoben werden müssen.

Die aufgestellte Behauptung ist durch ihren Inhalt vor der gefährlichen Misdeutung oder Uebertreibung gesichert. Der fleißigste und erfinderischeste müssen am meisten steuern, vor der wir gleichwohl zur vollständigen Entwickelung des Hobbesianischen Lehrsatzes noch warnen müssen. Jenes verderbliche Sophisma lag in dem teuflischen Wahlspruche des altfranzösischen Financiers versteckt: daß jede neue Auflage dem Unterthanen eine neue Fähigkeit verschaffe, sie zu ertragen, und daß jede Vermehrung der öffentlichen Lasten in gleichem Verhältnisse auch den Fleiß des Volks vermehre. Diesem Wahlspruche fehlt es, sofern man ihn blos als historische Wahrheit betrachtet, nicht an Schein, wie wohl es eine Linie giebt, über welche hinaus statt der versprochenen Steigerung der Industrie, Unmuth und Verzweifelung erfolgen. Als Rechtssatz gewürdigt aber müßte er grade umgekehrt werden und so lauten: nur diejenige Auflage ist recht, welche dem Leben der Industrie nicht hinderlich ist. So wie wir nemlich, wenn wir den Staat idealisch aus dem Urvertrage reproduciren, anzunehmen genöthigt sind, daß der Mensch sein Eigenthum in den Staat mitbringe, so wie also jede Staatsmaxime, welche das Privat-Eigenthum gefährdet oder unbeständig macht, verwerflich ist: eben so ist es noch weit ausgemachter, daß der Einzelne seine Person in den Staat mitbringe und Staatsmaximen, welche die Persönlichkeit untergraben, um so abscheulicher sind, je unveräußerlicher das Recht der Persönlichkeit ist. Zu den Rechten der Persönlichkeit gehört aber, daß die Thätigkeit des Menschen nur durch Selbstbestimmung angeregt werden dürfe, welches nur dann geschiehet, wenn der Mensch für sich selbst, oder für selbstgewählte Zwecke arbeitet.

So wenig wir für die Vorstellungsart, der Mensch

müsse sein Eigenthum mit dem Staate theilen, einen Rechtstitel haben, eben so grundlos ist das entgegengesetzte Extrem, der Mensch müsse einen Theil seiner Thätigkeit dem Staate zur Disposition überlassen. Ja dieser Gedanke ist noch weit rechtswidriger und gefährlicher, weil bei der Unzertrennlichkeit der Person auf der einen, und der Unbestimmtheit der Staatsbedürfnisse auf der andern Seite, der Bürger in die unvermeidliche Gefahr gesetzt wird, ein Leibeigener zu werden, da der Herr seiner Kräfte keinen Richter anerkennt, wie es z. B. bei dem Frohnberechtigten Gutsherrn der Fall ist.

Wenn es darauf ankommt, wird freilich der Patriot dem Staate Gut und Leben opfern, und im Soldaten dient dem Staate der ganze, aber auch der freye Mensch. Aber die Pflichten des Patriotismus, so wie die erzwingliche Manier, welche die Menschen zu dieser Tugend vorbereitet und gewöhnt, bis der freie Trieb von selbst kommt, stehen im graden Widerspruche mit dem Gedanken, der Staat seye im Sinne des Privatrechts Eigenthümer der Personen, welches er so wenig, als der Vater Eigenthümer seiner Kinder ist. Man ist längst davon zurückgekommen, daß der Regent, um seinen Geschmack zu zeigen, und der Nachwelt Denkmahle zu hinterlassen, seine Unterthanen in der Frohne brauchen dürfe, um Prachtgebäude aufzuführen, wie die alten Aegyptischen Könige Pyramiden gebaut haben; und gewiß ist die Einbildung despotisch, der Regent könnte nach eigenem Gefallen, etwa um sich mit seinen kriegerischen Talenten berühmt zu machen, die Unterthanen in den Krieg führen, wie zu einer Lustparthei.

Der Anspruch, dem Staate einen Theil der Thätigkeit der Privat-Personen zu vindiciren, ist auch gegen die Politik und ich glaube, Machiavell würde anders rathen. Denn soll dieser Anspruch nur den Schein des Rechts behalten, so muß er in quanto, quali et modo bestimmt seyn, damit

die Bürger wissen, was ihnen übrig bleibt. Darauf darf sich aber der Staat erstlich nicht einlassen, weil seine Bedürfnisse nicht stehend, sondern steigend sind. Zweitens wette ich, der Staat in Opposition mit dem Einzelwillen einer renitenten Menge wird zu kurz kommen, wie er dann auch in der menschlich legalsten Verfassung der am meisten betrogene ist. Endlich aber kommt es ja nicht auf den Besitz, sondern auf den durch das Produkt bestimmten Werth der menschlichen Thätigkeit an. Was der Mensch ausrichtet, ist durch guten Willen bedingt, und wenn der Regent nicht die Kunst versteht, guten Willen zu machen, so sind Fuchtel und Kerker unvermögend, es dahin zu bringen, daß das Werk geräth. Wie läßt sich aber guter Wille bei einer verfluchten Schuldigkeit denken, welche nach unserer Hypothese nur dem Staate dient, ohne daß irgend ein Trieb des Egoismus mit im Spiele wäre? besonders da diese Schuldigkeit einem Rechte gegenüber steht, das, nur zu leicht willkührlich ausgedehnt, den Menschen seines edelsten Vorzugs, der Persönlichkeit, zu berauben, und den Lastthieren gleichzustellen droht.

Auch hier sind das Staats- und das Privat-Interesse innig vereinigt. Muß die Besteuerung, weil ihr in der gewöhnlichen Ordnung der Dinge keine Theilnahme an dem Eigenthume der Bürger gestattet ist, außer der natürlichen Produktion auch auf den Gewerbfleiß berechnet werden, so fordert die Klugheit erstlich, daß sie ihren Plan so anlege, daß der Mensch in ein und eben derselben Handlung für den Staat schaffe und erwerbe, in welcher er für sich selbst zu erwerben und zu schaffen bestrebt ist. Der Staat wird also den Gedanken eines eigenthümlichen Gewerbes, wozu er die Bürger anzieht, aufgeben, und seinen Zweck dadurch erzielen, daß er in der Steuer eine Quote des Privat-Erwerbs fordert; denn niemand wird seine eigene Sache vernachlässigen, um den Staat um den geforderten Antheil

zu bringen. Soll indessen diese Quote ihres Zwecks nicht verfehlen, so muß sie mäßig seyn, so daß der Bürger durch Steigerung seiner Industrie mehr für sich als für den Staat schaffe. Hierzu gesellt sich dann endlich der Rechtsgrundsatz, daß, weil der Bürger so gut leben will, als der Staat sein Auskommen verlangt, letzterer nur auf dasjenige Anspruch habe, was der Bürger in den Produkten seines Fleißes, als entbehrlich erübrigen kann. Mit diesen Postulaten vergleiche man das, was David Hume zur Empfehlung der Consumtions-Steuer von Luxusgegenständen sagt, und man wird sich überzeugen, daß ich mit der Behauptung, er habe diese Steuer idealisirt, nicht zu viel gesagt habe. Ich glaube die Principien der Rechtsverfassung in Steuersachen sind dadurch erschöpft, daß jene Maximen der Besteuerung durch öffentliche Gesetze verwirklicht werden müssen, wobei sich die Grundsätze des öffentlichen Rechts-

non esse et non apparere in jure unum idemque est, und jura generaliter et non in singulas causas ac personas constituuntur von selbst verstehen. Wir sind daher hinreichend vorbereitet, die wichtigsten bei dem Steuerwesen entstehenden Fragen zu beantworten, welche theils das Steuer-Objekt, theils den Maasstab der Vertheilung der Staatslasten, und endlich das Steuerquantum, worüber der Staat disponiren darf, betreffen. Eine ausführliche Beantwortung dieser Fragen, so leicht sie sich ergiebt, wenn einmal ein Grund gelegt ist, wäre Stoff zu einem eigenen Werke. Wir beschränken uns daher auf einige leichte Umrisse.

A. Die Steuer darf weder die Substanz des Eigenthums, noch die Persönlichkeit des Bürgers angreifen, und ruht daher auf dem Mitteldinge von beiden, auf der im Schooße des Staats gedeihenden Produktion. Der Regent, als wirkliche Person, will freilich essen, trinken, schlafen, wie ein anderer Mensch, und, wenn die gleichgültigsten Dinge seine Würde bezeichnen sollen, so versteht es

sich von selbst, daß seine Wohnungen, seine Garten, seine Equipagen ꝛc. nicht die schlechtesten seyn dürfen. Aber der Staat, als idealische Person betrachtet, ist weder Eigenthümer, noch Gewerbsmann. Aus Gründen des Rechts und der Politik gehören alles Eigenthum und alle Gewerbe den Privatpersonen. Der Staat ist daher um seiner Existenz willen genöthigt, an beidem Theil zu nehmen, aber es liegt in seiner Garantie, die er dem Eigenthümer schuldig ist, daß er an dem letzteren in der Regel nur in so weit Theil nehmen darf, als es ohne Verkümmerung desselben möglich ist; und aus gleichen Gründen kann er den Gewerbsfleiß nur in sofern in Anspruch nehmen, als er sich selbstthätig äußern kann und geäußert hat.

1) Das Eigenthum kann nur in so fern zur Steuer gezogen werden, als es produktiv ist. Todte Kapitalien sind ipso jure eximirt, es sey dann, daß uns Gründe der Cultur, Polizey zu der Annahme berechtigen: der Eigenthümer tödte sein Kapital willkührlich und müsse, weil er sich das Vergnügen des nutzlosen Besitzes statt des Nutzens anrechne, dem nutzenden Besitzer gleichgehalten werden. Der Ertragswerth und Kapitalwerth correspondiren in der Regel, sollten sie aber von einander abweichen, so muß bei der Steuer-Anlage auf den ersteren gesehen werden.

Mobilien können daher meiner Meinung nach nicht besteuert werden, obgleich es möglich und rechtlich ist, ein mit ihnen getriebenes Gewerbe zu besteuern. Sie sind todte Kapitalien und überdies von keinem dauernden Werthe, da sie durch die Zeit, den Gebrauch und den Wechsel der Mode täglich abnehmen. Ihr Besitz ist also nicht produktiv, sondern jeder Eigenthümer rechnet ihn zur Consumtion. Was aber ein Eigenthümer von dem Produkte seiner Vermögenskraft nach Entrichtung seiner Abgaben aufspart, das darf er verzehren, und der Staat ist ihm dabei Garantie für seine Bequemlichkeiten und Genüsse schuldig. In wie fern der

leztere die Consumtionsbefugniß durch Aufwands-Gesetze einschränken dürfe, gehört nicht zur Sache. Dem Resultate nach ist hierüber Krönke in der angeführten vortreflichen Schrift einverstanden, und nur im Princip abweichend. Er verwirft die Mobiliensteuer nicht, als rechtswidrig, sondern weil sie sich nicht nach Gesetzen der Gleichheit, und nach derjenigen Gewisheit und Sicherheit, wodurch die Handlungen der Obrigkeit bedingt sind, ausführen lasse. Dies scheint mir aber die Erfahrungs-Probe ihrer Widerrechtlichkeit. Denn für das, was dem Princip nach recht ist, findet sich gewis das empirische Substrat einer sicheren und durchgreifenden Anwendung von selbst, und Hobbes würde fragen, wollt ihr den häuslichen Eigenthümer, der sein gewonnenes Gut auf Genüsse von wenigstens zeitlicher Dauer verwendet, härter halten, als den Verthuer, der alles durch die Gurgel jagt?

Aus dem nemlichen Gesichtspunkte muß die Frage gewürdigt werden, in wie ferne Prachtgebäude und Lustgärten der Steuer unterworfen sind. Der erhöhete Kapitalwerth kommt meiner Meinung nach in keinen Anschlag. Die ersteren sind nur in so ferne einer höheren Steuer unterworfen, als Pracht und Geschmack auf das Miethgeld Einfluß haben, und Lustgärten dürfen auf keinen Fall höher angelegt werden, als gemeines Gartenland. Wenn es überdies weder rechtlich, noch anständig ist, daß der Staat die Einwirkung des Abgabe-Systems auf die Industrie nur auf Küche und Keller berechne, so ist die Frage erlaubt, ob es nicht besser sey, dergleichen Gegenstände ganz frei zu lassen. Staatslasten auf nutzlose Objekte gelegt, können leicht die Lust vertreiben, den guten Geschmack in diesem Fache auszubilden, aber dafür hat es keine Noth, daß die Exemtion der Lustgärten, eine der Produktion des Nothwendigen nachtheilige Sucht ausbreiten werde, Lustgärten anzulegen und darauf Kunstgärtner zu besolden.

2) Die Gewerbsteuer darf nie die Persönlichkeit angreifen. So wie also nun dasjenige Eigenthum steuerbar ist, welches eine nur durch Personenthätigkeit zu benutzende produktive Eigenschaft besitzt, so ist umgekehrt nur diejenige Personenthätigkeit steuerpflichtig, welche einen Sach-Charakter besitzt.

Ein Handwerk kann nur derjenige treiben, wer es gelernt hat, und der ist nicht jeder, obgleich jeder es hätte lernen können. Schon dies giebt ihm also einen Sachcharakter, weil es erwerblich ist, aber auch durch Erlernung und Uebung erworben seyn will! Ueberdies ist die Zahl der Handwerker einer jeden Gattung, welche sich im Lande oder Orte nähren können, durch das Maas der Bedürfnisse ihrer Fabrikate so ziemlich bestimmt, und ist ihre Zahl voll, so sind die bestehenden Meister im Besitz, welcher wenn sie geschickt und fleißig sind, auch ohne Zunftzwang nicht leicht einem neuen Meister das Aufkommen gestattet. Dadurch erhält dieser Besitzstand eine veräußerliche, mit Abstraktion von der Person gedenkbare Eigenschaft. Ist der Meister alt, so setzt er sich in Ruhe, läßt seinen Sohn heurathen, und übergiebt in seinem Etablissement und seiner Kundschaft eine eben so reichliche Ausstattung, als der Bauer seinem Sohne in Haus und Gut übergeben kann. Ist der Meister bequem, so stellt er Gesellen in seiner Werkstatt auf und geht nur ab und zu. Sein Gewerbe hat also einen selbstständigen und gleichsam selbstthätigen Charakter.

Ganz entgegengesetzt verhält es sich bei einem bloßen Tagelöhner, der sich davon nährt, daß er seine Kräfte anderen zu den gemeinsten Verrichtungen verdingt, welche, weil sie nur eine geringe Anweisung und Uebung fordern, jeder besorgen kann, und daher nicht zu einem eignen Metier gediehen sind. Es kann seyn, daß er mehr verdient, als ein geringer Handwerker, allein da dieser Verdienst entweder auf zufälligen Umständen beruht, oder die Frucht ei-

nes besondern Fleißes, oder rein persönlichen Vertrauens ist, so ermangelt er jenes Sachcharakters, welcher die Steuerpflicht bedingt. Die Steuerpflichtigkeit eines Gewerbs kommt mit derjenigen Eigenschaft überein, welche die Gewerbtreibenden, als solche zum activen Staatsbürger macht; und in diese Kategorie gehört nicht der Operarius, sondern der Opifex. Das Sachkriterium ist meiner Meinung nach das; wenn man Beispiele hat, daß das Gewerbe durch professionsverständige Gehülfen getrieben wird, deren Arbeiten der Meister, als die Seinigen ausgiebt oder welche die aufgetragenen Geschäfte auf seine Verantwortung besorgen.

So himmelweit der Unterschied ist, so sind doch die freyen Künste, als solche, einer Besteuerung so wenig unterworfen, als das Gewerbe des gemeinen Taglöhners und zwar aus dem analogen Grunde, weil sie nicht besteuert werden können, ohne die Person selbst zu besteuern. Die einzige Schwierigkeit, deren Erörterung uns zu weit führen würde, besteht darin, daß die freyeste Kunst immer viel mechanisches hat, und der große Haufe der Künstler und Gelehrten in diesem Punkte vom Handwerke nicht gut zu unterscheiden ist.

Aber warum erfordern dann Vernunft und Gefühl für die Steuerbarkeit eines Gewerbes jene selbstständige Eigenschaft? — Erstlich weil ein Gewerbe nur unter dieser Kategorie eine sichere, von Zufällen minder abhängige Nahrung gewährt. Theure Zeiten z. B. steigern den Taglohn nicht, und Busch erzählt, daß er im Jahre 1772 derselbe blieb, obgleich dafür nicht die Hälfte des Brods gekauft werden konnte, wie in wohlfeilen Jahren. Im Nothfalle kann sich jeder sein Holz selbst hauen, aber er verreißet so viel Schuh, wie sonst, und wird durch die Theurung nicht geschickt, sich seine Schuhe selbst zu machen. Auch vermehrt die Noth aus der Zahl geringer Handwerker, denen es an Arbeit fehlt, die Zahl derjenigen, welche sich zum Taglöhner anbieten,

daher die gemeinsten Verrichtungen als letzte Ressource billig frei bleiben. Hingegen die Zahl der Handwerker vermindert sie eher, als sie sie vermehrt. Zweitens kann dergleichen Gewerbe der Staat garantiren; indem er nicht mehr Meistern das Etablissement gestattet, als sich nähren können.

Den äußersten Nahrungszweig aber muß er aus dem nemlichen Grunde jedem gestatten, weil doch jedes leben will. Endlich muß sich jede Rechtspflicht, mithin auch die Steuerpflicht aus einem Freiheitsakte erklären lassen. Diesen Erklärungsgrund erhält sie aber aus der postulirten Veräußerlichkeit des Gewerbes; der Staat kann unter dieser Voraussetzung zu jedem sagen, willst du die Steuer nicht geben, so gib uns dein Kapitel oder Gewerbe. Es sind andere da, welche es auf Condition der geforderten Abgabe übernehmen, und die noch obendrein einen Gesellenlohn oder Pachtgewinn abreichen.

3) Weder die Cultur des Eigenthums, noch die Gewerbzweige können gedeihen, wenn es nicht zwischen dem Eigenthümer und Gewerbsmann einen Vermittler gibt. Dieser ist der Kaufmann, der indem er die Produkte und Fabrikate an den Mann bringt, mit beiden theilt, und dadurch sowohl den Eigenthums-Ertrag, als den Verdienst der Gewerbe negativ bestimmt. Denn ihr beiderseitiges Minus, ist sein Plus. Es ist also billig und recht, daß auch dieses in der Besteuerung nicht leer ausgehe, und so sind die Quellen einer direkten Besteuerung, Ertrag, Erwerb und Gewinn, und deren Objekte Eigenthum, Gewerb und Handlung erschöpft. Es giebt kein Steuer-Objekt, das sich nicht auf einen dieser Gattungsbegriffe zurückführen läßt, und wer noch andere ausfindig zu machen glaubt, der raisonnirt falsch und die Spitzfindigkeit seines Raisonnements wird ihn der Falschheit verdächtig machen. So ist es irrig und rechtswidrig, wenn man z. B. außer

jenen Objekten auch noch die Personenkräfte des Besitzers oder das Gesinde einer eignen Schatzung unterwirft, und es wird auch dabei wenig herauskommen, weil das resultirende Plus wieder an den Hauptgegenständen abgehen müste. Wir verwirren dadurch nur den umfassenden Blick von dem die Steuergesetzgebung sich muß leiten lassen.

B.

Das Abgabesystem ist von Rechtswegen auf die Vermögens-Produktion zu berechnen. Nun sind aber schon die gleichartigen Objekte in der Empirie ungleich an Ertrag, Einkommen und Gewinn. Die Frage, in wie ferne der Staat auf diese Ungleichheiten Rücksicht nehmen könne, ohne den objektiven, gesetzmäßigen Gesichtspunkt zu verlieren; die höhere Frage, nach welchem Maasstabe er die ungleichartigen Objekte ausgleichen müsse: sind von so verwickelter, umständlicher Untersuchung, daß sie der Rechtsgelehrte billig dem Staatswirthe überläßt, welcher darin eine reichliche Gelegenheit finden wird, seinen Scharfsinn und seine Kenntnisse zu üben. Nur steht für diese Untersuchung der Grundsatz fest, daß der Staat zur Erzielung seiner Einkünfte den Fleiß zwar antreiben, aber nicht bestrafen muß.

Der Bauer, der sein Gut selbst baut, darf nicht härter belegt werden, als der Gutsherr, der sich zur Benutzung seines Eigenthums fremder Hände bedient. Was jener erübrigt, ist ein gerechter Lohn seiner Anstrengung und was dem andern zu zahlen härter fällt, ist ein Zoll seiner Bequemlichkeit. Eben so wenig kann dem letzten angerechnet werden, was er durch größere ökonomische Anstalten oder durch eine von zufälligen Verlegenheiten minder abhängige Versilberung seiner Produkte mehr herausbringt. Vom gering begüterten Hintersäßler, der keinen Knecht braucht, muß so sehr als vom großen Gutsbesitzer abstrahirt werden, und da der Mittelmann eigentlich die Preiße macht; so scheint

mir der angemessenste Vorschlag der, die Grundsteuer nach den Kaufpreisen der Grundstücke zu regaliren. Hierinn muß man, so viel ich von der Sache verstehe, Wachter beipflichten.*)

Der Handwerker kann begreiflich nur nach seinem Erwerb geschäzt werden, da sein Kapital keinen Schatzwerth hat. Aber auch hier wird man nur im Allgemeinen auf das sehen, was im Orte seines Etablissements z. B. ein Tischler, der sein Metier versteht, jährlich verdient, und man wird auf den ungeschickten Professionisten so wenig, als auf den Mann von ausgezeichneter Geschicklichkeit und Industrie reflektiren. Das einzige, was in der Schatzung der Handwerker eines Orts einen Unterschied macht, ist die Zahl der Gehülfen oder Gesellen, welche der Meister auf seiner Profession hält. Von dieser Regel dürften nur diejenige Gewerbsleute ausgenommen seyn, welche mit ihren Fabrikaten zugleich einen bedeutenden Handel treiben. Diese Frage liegt jedoch ausser den Grundlinien, die wir uns als Ziel vorgesezt haben, und betrift die Gränzbestimmung zwischen der Professions- und Handlungssteuer.

Wenn die Grundsteuer sich nach dem in dem Verkehr bestimmten Kapitalwerth, die Gewerbsteuer aber nach dem Ertragswerthe richtet, so wird dagegen die Handelssteuer, als diejenige, welche das am meisten ab und zunehmende

---

*) Nach) Dessen Staatswirthschaft. §. 1051. Uebrigens bedürfen die Schriften dieses verdienten Gelehrten meiner Empfehlung nicht. Aber auffallend empfiehlt sich seine hier berührte Idee, in der Leichtigkeit, womit sie die Grundsteuer ganzer Aemter, jedes ganzen Landes ausgleicht. Je näher der Hauptstadt, oder dem Mittelpunkte des Verkehrs, desto höher werden die Güterpreiße steigen. Jeder andere Plan, zerstößt sich entweder in verwickelte Details, oder er läßt das Uebersehen örtlicher Verhältnisse befürchten.

Objekt hat, sich nach beidem, nach Kapital und Ertrag richten müssen. Der Handelsmann muß nach Verhältniß des alljährlich umgeschlagenen Kapitals, mit Rücksichtnahme auf den mittleren Handlungsgewinn steuern, den man in den meisten Geschäftszweigen zu 10 pCt. überschlägt. Seine Steuer ist daher ein Mittelding zwischen Gewerb- und Eigenthumssteuer.

Die Aufgabe, nach welchem allgemeinen Fuße diese drei Klassen in ihrem Beitrage zu den Staatslasten auszugleichen seyn dürften, überläßt der Verfasser gründlichen und erfahrnen Staatswirthen. Er wagt es nicht über eine so verwikkelte Materie ein entscheidendes Urtheil auszusprechen. Nur kann er sich der Bemerkung nicht enthalten, daß in den meisten deutschen Ländern in diesem Zweige der Staatsverwaltung noch viel zu thun ist; und daß es privilegirte Klassen giebt, an die unsere beredten Reformen-Prediger nicht zu denken scheinen, welche, so wie gewisse Hunde am lautesten auf die Fliehenden bellen, nur die unglücklichen Opfer der neuesten Staatsveränderungen auf das Korn nehmen. Es gibt Staaten, in denen über zwei Drittheile der gewöhnlichen nach dem Contributions-Fuße erhobenen und täglich steigenden Staatsbedürfnisse auf der Grundsteuer lasten.

Das Uebrige wird durch indirekte Abgaben aufgebracht, welche den Gewerbs- und Handelsstand, der sie auf seine Fabrikate oder Waaren schlägt, am gelindesten treffen. Die Besitzer von Häußern und Ländereien müssen also für das meiste haften, wie auch schon David Hume klagt, und dieses ist eben so schlimm für den armen Bauern, als für den geringen Burger, welcher besonders in kleinen Städten doch immer ein Hauß und einige Güter haben muß, und darauf mehr Lasten trägt, als sein Nachbar, der es verschmäht, sein Kapital in Güter zu stecken, und dafür sich ohne Lasten mit einem einträglichen Gewerbe bereichert.

Sollte das Gesez der Gleichheit durchgreifend angewen-

der werden, so müßten vielleicht in manchen Staaten von der Grundsteuer ⅓, von den Gewerben ⅓ und von allen Zweigen der Handlung ⅔ erhoben werden. Auf welcher Seite die Prägravation liegt, das werden die Symptome bald ausweisen. Unser Handel und unsere Gewerbe würden täglich in Aufnahme kommen, wenn nicht die Seetyrannei der Engländer die Mächte des Kontinents unter der Aegide ihres mächtigen Beschützers, genöthigt hätte die Häfen zu sperren; und sie gedeihen ungeachtet dieser Katastrophe. Aber der Werth des Grund Eigenthums scheint unverhältnißmäßig zu fallen, und die Staatslasten dürfen keine bedeutende Vermehrung erhalten, wenn es nicht unmöglich werden soll, dasselbe in zweiter Hand zu nützen. Die Gewerb und Handelsleute werden reich, aber daß der Landmann reich werde, das hält, ungeachtet seiner kümmerlichen Lebensart schwerer, als daß ein Kameel durchs Nadelohr gehe.

Die Herstellung der Rechtsgleichheit im Abgaben-System, welche zugleich das Staatsvermögen bedeutend vermehren würde, ist also des ernstlichsten Nachdenkens jedes patriotischen Staatsmannes würdig, und diejenigen Staaten dürfen nicht genannt zu werden, welche hierin mit einem guten Beispiele vorgegangen sind. Aber nur keine zu raschen und zu wenig vorbereiteten Reformen! Diese würden nur das Uebel ärger machen. Die Grundsteuern würden vielleicht schon jezt unerträglich seyn, wenn nicht das Schicksal wollte, daß in dem innigen Zusammenhange der menschlichen Dinge jede Prägravation in der Folge sich von selbst ausgleichte. Eine plözliche Herstellung der Rechtsgleichheit würde zwar im Stande seyn, den vorhin begünstigten ihren gebührenden Antheil an den öffentlichen Beschwerden zuzutheilen, aber sie wäre unvermögend ihnen auf der Stelle den Ersatz zurückzugewähren, den sie für ihre Erleichterung auf eine unmerkliche Weise schon leisten müssen.

Weiser und gerechter handelt der Staat, wenn er hier-

in folgende Maximen berücksichtiget. Erstlich die Rechtsgleichheit in Steuersachen ist nur Idee. Die künstlichst ausgesonnene Purifikation ist am Ende doch nur das Haus der Swiftischen Satyre, welches von den Baumeistern nach den Regeln des Gleichgewichts so streng gebaut war, daß es zusammenfiel; wenn nur ein Vogel sich darauf sezte. So lange also die vorgeschlagenen Verbesserungen von keiner in die Augen fallenden Ausführbarkeit und gemessener Wirkung sind, bleibe derselbe bei der herkömmlichen Steuerordnung, und halte sich an die bekannten Objekte ohne ängstliche Erwägung, ob alles gleich vertheilt ist. Zweitens mache er es sich zum unverbrüchlichen Gesetze diese Objekte nicht höher anzuziehen, als nach Grundsätzen des Staatsrechts irgend ein Steuerobjekt angezogen werden kann. Ist er am Ziele, so haben seine Mittel ein Ende, und er muß dann im Nothfalle den Contributions-Fuß verlassen und zu dem Nothmittel der Vermögenssteuer seine Zuflucht nehmen. Bei dieser nun schone er die ohnehin prägravirten Steuer-Objekte am meisten, und halte sich an das Mobilär-Vermögen und an diejenigen Klassen, welche in der Regel am leichtesten durchkommen; dieses macht nun die Frage wichtig, deren Beantwortung uns noch übrig ist.

C.

Welche Quote der Vermögens-Produktion darf der Staat von seinen Bürgern in Anspruch nehmen? — Die Auflagen dürfen die Substanzen des Eigenthums deren Garantie der Staat schuldig ist, nicht schmählern, also den Kapitalwerth nicht verringern. Sie dürfen eben so wenig den eigennüzigen Trieb tödten, welcher die Industrie belebt, noch einen besondern Fleiß, indem der Privatmann fühlt, daß er nicht für sich arbeitet, erpressen. Der Staat ist also im Allgemeinen auf den entbehrlichen Theil der Vermögens-Produktion beschränkt. Aber was ist entbehrlich? — Der Zwing-

herr wird sagen, ihr habt genug, wenn ihr Wasser und Brod habt. Die Einzelne werden sagen, das menschliche Leben hat mancherlei Bedürfnisse, und keiner hat übrig. Da sollte dann der Staat den Pelz waschen und doch nicht naß machen.

Das entbehrliche, was die Vermögens-Produktion erübrigen kann, ergiebt sich, glaube ich aus untrüglichen Erfahrungsgründen.

Die Natur des Menschen und der Dinge hat dafür gesorgt, daß es wenige giebt, welche nicht übrig halten, und diesen können sie ad hominem überführt werden, theils durch Ausgaben, welche sie auf entbehrliche Dinge wenden, theils aber durch das, was sie in der Benutzung des Steuerobjekts durch fremde Hände freiwillig weggeben. Im Allgemeinen werden wir daher auf dasjenige sehen, was in Veräußerungs-Handlungen drein gegeben wird. Sie sind der Puls, welcher das Entbehrliche objektiv bestimmt. Grund-Eigenthum wird von vielen angeschaft, die es nur durch Verpachtung nutzen können und diese sind es vielleicht, welche den Capitalwerth desselben bestimmen, der also durch die Pachtung nicht verringert wird. Nun gönnt aber der genaueste Wirth in dem Anschlage des Pachtgeldes seinem Beständer ein Fünftheil des Ertrags. *) Dieses Fünftheil, oder der vierte Theil des gemeinen Pachtschillings der Grundstücke ist also das maximum der Grundsteuer, welchen Satz auch die Constitutionen, die Napoleon den Französischen und Westphälischen Reichen gegeben hat, so wie die Baiertische Constitution geheiligt haben. Der gesetzliche Zinsfuß sind 5 pCt. doch giebt es viele, welche zu 4 pCt. Geld austei-

---

*) Oeconomia forensis. III. Band. §. 117. pag. 53. Walther Landwissenschaft. §. 194. der neuen Auflage.

hen, wenige aber zu 3 pCt. *) Die Kapitalien-Steuer dürfte also höchstens 1 pCt. seyn, weil man dann noch nicht zu fürchten hat, daß niemand mehr Geld ausleihen werde.

Die Quote der Gewerbsteuer wird meiner Meinung nach durch das Verhältniß des Gesellen-Lohns **) zu dem, was seine Arbeit dem Meister einbringt, bestimmt.

Ich verstehe mich darauf nicht, vielleicht aber ergiebt sich hieraus kaum ein Sechstheil des Erwerbs, vielleicht auch hat der Gesellenlohn aus Gründen, die in unserer Zunftverfassung liegen, ein nach einem allgemeinen Maasstabe bestimmbares Verhältniß. Sachverständige mögen daran ihre Rechenkunst üben.

Eben so sehr liegt es aus meinem Gesichtskreise, ob sich nicht etwa die Handelsteuer nach derjenigen Gemeinschaft bestimmen lasse, welche man en Commandite nennt, wo einer blos Geld herschießt, ohne sich in Verrichtung einzulassen, der andere aber die Handlung unter seinem Namen führt, und alle und jede Angelegenheiten allein besorgt; es ist aber wohl nicht fehl gegriffen, wenn man den Handelsmann auf das doppelte des Kapitalisten sezt, und sein Maximum auf 2 pCt. seines Handelskapitals bestimmt, wodurch er zugleich, da der gewöhnliche Gewinn zu 10 pCt. überschlagen wird, dem Grundeigenthümer gleich steht.

Vielleicht sind dies die Grundsätze eines richtigen Rationalismus, die 3 Hauptklassen der Steuer-Objekte auf

---

*) Zu geringern Zinsen leihen nur solche, welche keine Rentirer sind, und ihr hinterlegtes Geld in der Zwischenzeit, bis sie es besser anlegen, nicht ungenüzt lassen wollen.

**) Daß jedes Handwerk den Gesellenlohn erübrigt oder abwirft, davon ist der Beweis der, daß Gesellen darauf gehalten werden, und daß es ein Zeichen der Aufnahme des Gewerbs ist, je mehr Gesellen gehalten werden.

eine leichte Art auszugleichen. Denn es ist dem geschickten Rechner genug gegeben, wenn ihm gesagt wird; wenn der Grund-Eigenthümer ein Viertheil des Pachtschillings, der Hausbesitzer ein Fünftheil der Miethe, der Kapitalist 1, pCt. von seinem Kapital abgeben muß; so muß der Handwerker ein sechstheil seines Gewerbes, und der Kaufmann 2 pCt. von seinem Handelskapital zahlen.

Uebrigens bedarf es keiner Bemerkung, daß in diesen Schranken die direkte Steuer alle die Vorzüge hat, welche sich Hume von indirekten Steuern nur einbildete. Der Kreis unserer Untersuchungen schließt sich also in Ideen eines der geistreichsten Philosophen, von denen wir ausgegangen sind.

2.

Fortsetzung der Beilagen zu dem im 10sten Hefte Nro. 2. S. 17. abgedruckten Grosherzoglich Badischen Organisations-Edikte.

Beilage Lit. B.

1) Der Ortsvorstand in Städten ist der Stadtrath, in Flecken und Dörfern das Gericht.

2) Jeder Ort von wenigstens 40 Bürgern, der bis jezt noch kein eigenes Gericht hatte, soll ein solches erhalten.

Die dieser Verordnung entgegenlaufende, hie und da noch bestehende Staabs-Kirchspiels-Amtsschultheiserey- und dergleichen Verbindungen, sind, sobald es thunlich ist, aufzuheben.

3) Kleinere Ortschaften, die kein eigenes Gericht haben, stehen unter dem Gericht des Orts, welchem sie herkömmlich zugetheilt sind.

Sie wählen einen ihrer Bürger, der unter dem Namen Staabhalter, die Orts-Polizei und die Vollstreckung der Befehle im Ort besorgt, zugleich auch Mitglied des Gerichts des Haupt-Orts ist.

4) Das erste Mitglied der Gerichte ist der Ortsvorgesezte, welcher in den Städten Burgermeister oder Ober-Burgermeister, und auf dem Lande Vogt heißt.

5) Seine Ernennung geschieht aus der Burgerschaft durch die Wahl der Bürger mit Ausschluß der Ehren-Burger.

Das Amt leitet diese Wahl, ernennt in den Dörfern einen von denen, welche wenigstens ein Viertheil der Stimmen erhalten haben, verpflichtet ihn mit Handtreue, und

ſezt ihn auf der Stelle ein. Hält das Amt jeweils die Beſtellung eines ſolchen, der gar keine, oder doch nicht wenigſtens ein Viertheil aller Stimmen erhalten hat, für räthlich, ſo muß es, ehe die Ernennung und Einſetzung geſchehen kann, die Genehmigung des Kreis-Direktoriums einholen. Eben dieſes Directorium ernennt auf die mit Bericht an daſſelbe einzuſendende Wahl-Protokolle die ſtädtiſchen Burgermeiſter.

6) Wo ein Ortsvorgeſetzter Beſoldung und andere Nuzzungen hat, da bezieht er dieſelbe in der Regel von der Gemeinde. Jede Aenderung in ihrer Regulirung fordert höhere Genehmigung. (Lit. F. Nro. 22. z.)

7) Der Ortsvorgeſetzte hat:

a) Den Vollzug alles deſſen, was in die Orts- und Feld-Polizei einſchlägt, zu leiten.

b) Die Befehle der höhern Stellen zu verkünden und zu vollſtrecken.

c) Bei außerordentlichen Vorfällen, und überhaupt über alle einer höhern Entſchließung vorbehaltene Gegenſtände dem Amt die Anzeige zu machen.

d) Streitigkeiten, welche auf dem Lande nicht über 5 fl. und in Städten nicht über 15 fl. betragen, zu entſcheiden.

e) Kleine Polizei-Frevel und Unordnungen, deren Strafe nicht geſetzlich beſtimmt iſt, bis auf höchſtens 2 fl. Geldſtrafe oder 24ſtündige Einthürmung zu rügen.

f) Diejenigen Polizei-Vergehen, welche ihre beſtimmte Legalſtrafe haben, z. B. Verkauf zu leichten Brods oder Fleiſches, Feld-Diebſtahl u. d. gl. zu beſtrafen.

g) Die Vormundſchafts-Beſtellungen in geeigneten Fällen bei Amt zu betreiben.

h) Die Verlaſſenſchafts-Beſiegelungen an Orten, wo das Amts-Reviſorat oder einer von deſſen Subalternen nicht gegenwärtig iſt, zu beſorgen.

i) Den Inventuren und Abtheilungen beizuwohnen, und das Taxations-Geschäft zu verrichten, soferne dieses nicht observanzmäßig an einzelnen Orten dem Waisenrichter überlassen ist, oder durch besondere obrigkeitliche Anordnung ihm übertragen wird, indem die Beiziehung von zwei Gerichts-Personen in solchen Fällen verboten wird.

k) Die Einziehung der herrschaftlichen und Staats- auch Kirchengefälle, die im Kleinen eingehen und ihre Ablieferung an die Bezirks-Verrechner, zu besorgen, so weit lezlere nicht gut finden, dieses Geschäft einem andern Bürger zu übertragen.

l) Ueberhaupt alles dasjenige zu verrichten und zu fördern, wodurch er dem Lande, dem Regenten und der Gemeinde, welcher er vorsteht, nützlich seyn kann.

8) Der Regel nach soll an jedem Ort nur Ein Vorgesezter seyn; wenn aber das Amt nöthig findet, ihm einen Stellvertreter beizugeben, so kann ein solcher auf die nemliche Art, wie oben Nro. 5. gewählt, ernannt und eingesezt werden. Er heißt in den Städten: zweiter Burgermeister, auf dem Lande: Stabhalter. Er ist blos bei Verhinderung des Vorgesezten wirksam, bezieht auch keinen Gehalt, sondern nur die taxordnungsmäßigen Gebühren. Wo bisher ohne Bedürfniß zwei Vorgesezte waren, da bleiben sie, bis durch Beförderung, Entlassung oder Absterben eine Veränderung mit ihnen vorgeht.

9) Der Stadt- oder Gemeinds-Rechner wird unter dem Vorsiz des Vorgesezten von der Gemeinde gewählt und vom Amte bestätigt; er ist zugleich Gerichtsglied und darf nicht mehr, wie es hier und da üblich war, nur wechselnd auf gewisse Zeit bestellt werden. Die nöthige Instruktion über seine Amtsführung ertheilt ihm das Amts-Revisorat.

Seine Rechnung ist in den nächsten vier Wochen nach

dem Jahresschluß von ihm selbst, oder von einem andern tüchtigen Mann, nach seiner Wahl zu stellen, sodann foliirt und besiegelt 14 Tage auf der Gerichtsstube zur Einsicht und nach Befinden, Erinnerung jedes Bürgers, der sie einzusehen beliebt, vorzulegen, hierauf an das Amts-Revisorat zur Abhör einzusenden.

10) Die Stadträthe oder Ortsgerichte werden durch den Zusammentritt der Rathsglieder oder Gerichtsmänner mit dem Vorgesezten und Gemeinds-Verrechner gebildet.

In Orten, welche weniger als 80 Bürger haben, ist nur Ein Gerichtsmann, in Orten von 80 Bürgern und mehr bis 120, ist ein zweiter zu bestellen, und sofort für jede 40 Bürger ein weiterer Gerichtsmann, jedoch darf die Zahl der Gerichtsmänner oder Rathsherrn mit Einschluß des Vorgesezten und Verrechners nicht über 12 steigen. Wo deren mehrere sind, da muß ihre Zahl, bei dem Abkommen einzelner, allmählig bis auf die geordnete herabgesezt werden.

11) Die Rathsglieder und Gerichtsmänner werden von dem Stadtrath oder Gericht selbst gewählt, und von dem Amte bestätigt. Sie beziehen als solche in der Regel keine fixe Gehalte, sondern nur die taxordnungsmäßigen Gebühren. Für jezt aber behalten die besoldeten ihre Gehalte, bis sie abkommen oder entschädigt werden können.

12) Die Gerichtsschreiberei ist in der Regel von den Ortsschulmeistern, gegen den Bezug des herkömmlichen Antheils an den Gewähr- und Erkenngeldern, und gegen die taxordnungsmäßige Gebühren zu versehen. Wo mehrere Schulmeister angestellt sind, da hat das Amt, nach eingeholtem Vorschlag des Gerichts, den Gerichtsschreiber aus denselben zu bestellen.

13) Städte, die dazu das Vermögen haben, können mit Genehmigung des Kreis-Direktoriums, eigene Rathsschreiber aufstellen, welche das Gericht, ohne an die Bürgerschaft gebunden zu seyn, aus den im Schreiberei-Fach

tüchtig befundenen Subjekten wählt, und das Amt bestätigt. Wo bisher in einer Stadt abgesonderte Raths und Gerichtsschreiber waren, da hört dieser Unterschied auf, und werden bei dem Abgang des einen von ihnen beide Stellen in einer Person vereinigt.

14) Die Raths- und Gerichtsdiener, und andere niedere Orts-Polizei-Aemter bestellt der Stadtrath oder das Gericht.

15) Die Bedienstungen der Ortsvorgesetzten, Rathsglieder, Gerichtsmänner. Gerichtsschreiber und die Orts-Polizei-Aemter sind widerruflich.

16) Die Stadträthe und Ortsgerichte haben sich längstens alle 14 Tage zu versammeln, wozu in den Dörfern die Zeit am Sonntage nach der Kirche zu wählen ist.

Bei den Berathschlagungen entscheiden die meisten Stimmen, also daß bei gleichen Stimmen die Meinung des Vorstehers den Ausschlag giebt.

17) Ein Hauptgeschäft der Stadträthe und Gerichte besteht in der Führung der Contrakten- und Unterpfands-Bücher, zu welchem Zweck die Central-Behörde eine allgemeine Vorschrift ertheilen wird. Wo noch keine solche Bücher vorhanden sind, da sollen sie sobald als möglich eingerichtet, die noch bestehenden Hypotheken sogleich, die künftig zu errichtenden Hypotheken aber, so wie die Contrakte, seiner Zeit in dieselbe eingetragen werden.

18) Die übrigen Geschäfte der Stadträthe und Gerichte theilen sich in solche, welche die Vernehmung der Gemeinde erfordern, und in solche, welche von dem Stadtrathe oder Gemeinde-Gericht allein besorgt werden. Zu ersteren gehören;

a) Die Veräußerungen eines liegenden Eigenthums der Gemeinde;

b) Die Holzverkäufe aus Gemeindswaldungen, wenn dadurch die Einschränkung des Burgergabholzes nöthig

werden sollte, oder der Betrag in einem Jahr die Summe von 500 fl. übersteigt.

c) Die Verpachtungen von Liegenschaften, wenn sie ohne öffentliche Versteigerung vorgehen sollen.

d) Die Aenderungen der Gemeindsgüter-Cultur, besonders Wald-Ausstockungen oder Wald-Anlagen.

e) Die nicht nothwendige jedoch nützlich scheinende Baureparationen.

f) Alles neue Bauwesen.

g) Die Aufnahmen oder Einziehungen von Kapitalien ohne Wieder-Anlegung.

h) Die Nachlässe von Schuldigkeiten in die Gemeinds Casse.

i) Die außergewöhnlichen Ausgaben.

k) Die Abänderungen im Burgergenuß.

l) Die Uebernehmung neuer ständigen Ausgaben auf die Gemeinds-Casse.

Ueber alle diese Geschäfte muß nach vernommener Gemeinde an das Amt berichtet werden.

Sie sind jedoch nicht nothwendig an die Bewilligung des größern Gemeindstheils gebunden, sondern es kann, jedoch nur von der Central-Behörde aus obervormundschaftlicher Gewalt, gegen den Willen der Gemeinde entschieden werden.

19) Ohne Zuzug der Gemeinde besorgt der Stadtrath oder das Gericht:

a) Die Verkäufe und Verpachtungen in öffentlicher Steigerung;

b) Die gewöhnliche und nothwendige Baureparationen;

c) Die Unterhaltung der Vicinal-Wege, Brücken, Pflaster;

d) Die Prüfung der, drei Monate vor dem Eintritte eines jeden Rechnungsjahrs von dem Gemeindsverrechner vorzulegenden Ueberschläge über die in demselben zu

erwartende Einnahmen und zu bestreitende Ausgaben, und die Mittel zu Deckung der leztern.

e) Anders in die Gemeindswirthschaft einschlagende, nicht ausdrücklich auf die Genehmigung der Gemeinde oder einer höheren Stelle ausgesezte Gegenstände.

f) Die Bestellung der Orts-Polizei-Aemter in Dörfern, die Berichts-Erstattung an das Amt hierüber in Städten.

g) Die Berichts-Erstattungen wegen Burger- und Hintersassen-Annahmen, Gewerbs-Bewilligungen, Dispensationen, Unterstützungen, Maasnahmen, gegen Verschwender u. dgl.

20) Da keine Gerichtsbarkeits-Exemtionen mehr statt finden, so zerfällt für die Zukunft der Unterschied zwischen kanzleisässigen, vogteipflichtigen und amtssässigen Städten.

Die unter den beiden ersten Klassen gewesene Städte, welche ihre Justizbeamte selbst besoldet haben, und nach der jetzigen Eintheilung eigene Beamten behalten, besolden dieselbe auch ferner. Diejenigen aber, die zu einem grössern Beamtungs-Bezirk eingetheilt werden, oder bereits eingetheilt sind, tragen nur einen verhältnißmäßigen Theil an den Besoldungen der Beamten dieses Bezirks. Wo städtische Beamten und andere städtische Diener durch die neue Einrichtung in den Quiescentenstand fallen, da zahlen die Städte ihnen einstweilen noch den Quiescenten-Gehalt, erhalten aber ein verhältnißmäßiges aversum für die zuvor bezogene, nun der landesherrlichen Casse zufallende Taxen, Sportuln und Jurisdictionsgefälle von den Amtsgeschäften so lange, bis die gedachten Diener auf andere Art versorgt werden.

21) Die Schulmeister und Meßner, deren Ernennung dem Landesherrn zusteht, werden nach eingeholtem Gutachten des Ortspfarrers und des Decans von dem Kreis-Direktorium ernannt.

22) Die Förster und Waldaufseher werden wie bisher

bestellt. Rücksichtlich ihrer Amts-Instruktion bleibt es einstweilen und bis eine demnächst zu veranstaltende Revision Unserer Forst-Organisation von 1808. erfolgt seyn wird, bei dem was der §. 9. dieser Verordnung vorschreibt; jedoch kann ihnen die Anweisung von geringeren Holzhieben nach dem Ermessen und der Anleitung der ihnen vorgesezten Forstmeister und Forst-Inspektoren überlassen werden.

Beilage Lit. C.

I. Beamtungen.

1) Jede Beamtung, sie mag Landes-, Standes-, oder Grundherrlich seyn, soll in der Regel wenigstens 7000 Seelen enthalten.

Ausnahmen hievon können, wo sie wegen Local-Umständen nöthig oder räthlich sind, nur von Uns selbst gemacht oder genehmigt werden.

2) Wo sich nach der Lage nur vier bis fünftausend Seelen in ein Amt vereinigen lassen, da wird die herrschaftliche Verrechnung dem Beamten zugleich übertragen, und dasselbe hierdurch zu einem Staabsamte gebildet.

3) Die Grundherrlichen Beamtungen sollen entweder gleichbalden bis zur vorgeschriebenen Seelenzahl vergrößert werden; wo sich jezt gleich eine Vereinigung mehrerer Grundherrn zu Haltung eines gemeinschaftlichen Beamten zu Stande bringen läßt, oder nach und nach bei der Erledigung von Beamtenstellen, mittelst Hinzuschlagung zu einem benachbarten Amte.

Die Verhandlungen hierüber haben, mit Rücksicht auf die Wünsche der Grundherrn, die Kreisdirektorien zu leiten und unter den dabei betheiligten Standes- oder Grund-

herrn eine gütliche Uebereinkunft über die Bedingungen zu erzielen, oder im Entstehungs-Fall darüber zu entscheiden, jedoch unter Vorbehalt der Berufung an die höhere Administrativstelle.

4) Wenn grundherrliche Besitzungen ihrer Lage nach zu einem Landesherrlichen Amte geschlagen werden, so übt der Beamte die Amtsgewalt in Landesherrlichem Namen aus, und gehören in diesem Fall die Taxen, Sporteln und Jurisdictions-Gefälle von Amtsgeschäften dem Landesherrlichen Fiscus.

5) Bei Vereinigung von Standes- oder Grundherrlichen Beamtungen darf der gemeinschaftliche Beamte nicht über vier Stunden von seinem äußersten Amtsort entfernt wohnen.

6) Von den Stadtämtern zu Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg soll jedes zwei Beamte haben. Wo deren gegenwärtig mehrere sind, da wird ihre Zahl bei Dienst-Vacaturen bis auf zwei vermindert.

In jedem andern Amte wird der Regel nach nur Ein Beamter aufgestellt.

Bei Aemtern, die in der Regel nur einen Beamten haben sollen, aber dermalen wegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise mehrere erhalten, darf, wenn Vakaturen sich ereignen, nicht ohne Unsere besondere Erlaubniß ein zweiter Beamter wieder angestellt werden.

Wo mehrere Beamte bei einem Amte sind, da entscheidet nur die Stimme des ersten.

7) Die Landesherrlichen Beamten werden von Uns ernannt.

Die Standes- und Grundherrlichen aber sind von den Standes- und Grundherrn aus der Zahl der Landesherrlich approbirten Subjekten zu wählen und dem Kreis-Directorio anzuzeigen, welches die Bestätigung bei der höhern Stelle einholt. (Lit. F. Nro. 22. K.)

8) Die Beamten sollen wenigstens 300 fl. an fixem Jahres-Gehalt, nebst freyer Wohnung oder Hauszins empfangen.

Kein Beamter darf künftig auf Sporteln gesezt werden. Diejenigen aber, die gegenwärtig noch auf Sporteln stehen, bleiben für ihre Person, und so lang sie ihren dermaligen Posten begleiten, im Bezug derselben.

9) Jeder Beamte erhält, wo die Beamtung nicht besonders weitläufig ist, nur einen Scribenten, welcher aus der Sportel-Casse bezahlt wird. Er kann denjenigen, aus den im Schreiberey-Fach approbirten Subjekten nach Belieben wählen und wieder entlassen. Bei überhäuften Geschäften, kann der Beamte auf Kosten der Sportel-Casse einen Dekopisten, jedoch nicht ständig zu Hülfe nehmen.

10) Die Gerichtsbarkeit der Beamten erster Instanz in bürgerlichen Rechtssachen wird künftig in der Regel auf alle Bewohner und Corporationen ihrer Bezirke, ohne Unterschied des Standes, ausgedehnt.

Ausgenommen hievon sind:

a) Die Militärpersonen, die hierin ganz in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben.

b) Die landesherrlichen Diener in den Standes- und grundherrlichen Besitzungen, über welche der erste Rechtsgelehrte, Kreisrath des betreffenden Kreises (Lit. D. Nro. 1.) die Gerichtsbarkeit erster Instanz in allen Personalsachen ausübt, von dessen Urtheilen der Rechtszug an die Hofgerichte geht.

c) Die Gantsachen der Standes- und Grundherrn und der von Uns oder Unsern Ministerien patentisirten oder bestätigten Diener, in welchen die Gerichtsbarkeit erster Instanz den Hofgerichten ferner zusteht.

11) In Fällen wo hiernach die Gerichtsbarkeit eines Beamten oder Kreisraths zwar begründet seyn würde, er aber selbst in der Sache betheiligt ist, hat der zunächst

wohnende Beamte die Gerichtsbarkeit erster Instanz auszuüben. Ein gleiches findet statt bei Fiskalprozessen, in Fällen, wo der Staabsbeamte als zugleich Verrechner wegen dieser Vereinigung nicht selbst Richter erster Instanz seyn kann.

12) Ueber die Art der Ausübung der amtlichen Gerichtsbarkeit über Studirende auf den beiden Landes-Universitäten behalten Wir Uns besondere Anordnung vor.

13) In Realsachen unterliegen alle Gegenstände rechtlicher Verhältnisse im Amtsbezirk ohne Ausnahme der amtlichen Gerichtsbarkeit erster Instanz.

14) Die Strafgerichtsbarkeit bleibt dem Beamten rücksichtlich der Gegenstände in dem bisherigen Umfang; rücksichtlich der Personen aber über alle Einwohner ihrer Amtsbezirke, mit Ausnahme des Militairs, der von Uns oder den Ministerien patentisirten oder bestätigten Diener, der landesherrlichen Diener in Standes und grundherrlichen Besitzungen und der Standes- und Grundherrn. Doch schließt diese Ausnahme diejenigen provisorischen Maasregeln nicht aus, welche die Beamten gegen solche Personen in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ergreifen sollen.

15) In denjenigen Städten, wo bisher abgesonderte Polizei-Commissionen waren, werden dieselbe mit den Stadt-Aemtern verbunden, und erhalten diese künftig eben die Vollmacht und Gerichtsbarkeit, welche jene in Ansehung der ihnen zur Besorgung übertragenen Gegenstände besaßen.

16) Außerordentlicher-Weise verbleiben in Unserer Stadt Mannheim dermalen folgende Commissionen in ihrem bisherigen Verhältniß und Wirkungskreis:

a) Die Demolitions-Commission.

b) Der Kriegs-Separat für die Altpfälzische Ober-Aemter.

17) In Ehestreitigkeiten steht den Beamten rücksichtlich aller in ihren Ortsbezirken wohnhaften Personen zu;

a) Die Ergreifung der geeigneten polizeilichen Maasnahmen und Vereinigungs-Versuche.

b) Die Instruktion der Prozesse auf Ehe-Nichtigkeit oder Ehetrennung und die Einsendung der Akten an die Hofgerichte.

c) Das Erkenntniß in erster Instanz über Abtrag, Genugthuung, Unterhaltungspflicht und Vermögens-Auseinandersetzung bei getrennten und aufgelösten Ehen.

18) Im Staatsrechtlichen und Staatspolizei-Fach gehören in den amtlichen Geschäfts-Kreis überhaupt alle dahin einschlagende Gegenstände des gemeinen Wohls.

19) Die einzelnen administrativen Geschäftszweige betreffend, besorgen die Aemter:

Im Regiminalfach.

a) Die Handhabung der Verhältnisse der Unterthanen und ihrer Stände gegeneinander und gegen den Landesherrn, so wie des Staats gegen Auswärtige, auch die Vollziehung der dahin einschlagenden Aufträge der Kreis-Direktorien (Lit. D. Nro. 10. a. b. c.).

b) Die Erhebung und Durchgehung der Bevölkerungs-Tabellen und deren Einsendung an die Kreis-Direktorien (Lit. D. Nro. 10. f.)

c) Die in das Militair-Conskriptions-Marsch- und Verpflegungswesen einschlagende Aufträge der Kreis-Direktorien (Lit. D. Nro. 10. g. i. k.).

d) Die Bestätigung und Einsetzung der Orts-Vorgesezten und Gerichtsleute unter den oben (Lit. B. Nro. 5, 8, 9, 11.) bemerkten Bestimmungen.

e) Die Bestellung der städtischen Polizei-Aemter, nach eingeholtem Gutachten des Gerichts.

f) Die Aufsicht auf die Amtsführung der Ortsvorsteher und Gerichtspersonen in allen ihren Theilen, die Bescheids-Ertheilung auf Anfragen derselben.

g) Die exekutive Unterstützung derselben in Ausübung ihrer Amts-Obliegenheiten.

h) Die bürgerliche und hintersäßliche Annahme von Inn- oder Ausländern, welchen die Orts-Religion nicht entgegen ist, in Städten und auf dem Lande, wenn das Gericht und der größere Theil der Gemeinde einwilligt.

i) Die Burger- oder Hintersassen-Annahme der ältesten Söhne der Juden, an dem Wohnort ihrer Eltern.

k) Die Einnahme der Huldigung von jungen Bürgern oder Beisassen und neuangenommenen Unterthanen.

l) Die Ertheilung der Erlaubniß an Weibspersonen zum Wegzug außer Lands, und an Amtsunterthanen ohne Geschlechts-Unterschied zum Wegzug aus einem Amt in ein anderes Amt im Grosherzogthum.

m) Die Aufsicht auf gute Sitten und Gewerbsfleiß.

n) Die Belegung der Verschwender mit polizeilichen Strafen, jedoch mit Ausschluß der Mundtodtmachung.

o) Das Anhalten der jungen Leute zum dienen.

p) Die Durchgehung, Berichtigung und Aufbewahrung der künftig an die Aemter abzusendenden Duplikate der Kirchenbücher.

q) Die Absendung der tabellarischen Uebersichten derselben an die Kreis-Direktorien.

r) Die Dispensations-Ertheilung.

α) Vom Heurathe-Alter bei Mannspersonen vom vollbrachten 21sten bis 25sten, und bei Weibspersonen vom vollbrachten 16ten bis 18ten Jahre.

β) Von der Copulation und Taufe in der Kirche.

γ) Von der Trauerzeit.

s) Die Trauscheins-Ertheilungen.

20) In Hinsicht auf die willkührliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntariae) erstreckt sich die Gewalt der Beamtungen der Regel nach auf alle im Amts-

Bezirk wohnenden Personen und auf alle darinn vorkommende hieher gehörige Geschäfte. Sie sind indessen nicht schuldig, alle diese Geschäfte, als Inventuren, Theilungen, Pfleg-Local-, Stiftungs-Gemeinds-Zunft-Rechnungen, Contrakte und dergleichen durchzugehen, sondern ihre Obliegenheit ist:

a) Einzelne derselben von Zeit zu Zeit zur Einsicht und Durchgehung einzufordern;

b) Darauf zu sehen, daß keines davon im Rückstand bleibe und zu diesem Ende die Verzeichnisse über die Rückstände alle Vierteljahre von den Ortsvorständen einzufordern, durchzugehen und wegen der Beschleunigung das Nöthige anzuordnen.

c) Auf die jeweiligen Anfragen der Amtsrevisorate oder Anliegen und Beschwerden der Interessenten oder auch nach Befinden von Amtswegen die Bescheide zu ertheilen.

d) Solche Contrakte und andere Geschäfte, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrer Wissenschaft, Unterschrift und Bestätigung kommen müssen, gehörig zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen.

e) Die Pfleger für Minderjährige, Abwesende, Verschwender und andere unter Vormundschaft gehörige Personen, so wie die Beistände für das weibliche Geschlecht zu gehöriger Zeit zu bestellen und zu verpflichten.

f) Ueber Abwesende in den geeigneten Fällen Kundschaft zu erheben, sie nach Befinden für verschollen zu erklären, und in den fürsorglichen oder eigenthümlichen Besitz ihres Vermögens die dazu berechtigte Personen einzuweisen.

g) Liegenschafts-Veräußerungen, Kapital-Aufnahmen, Vergleiche und andere wichtige Geschäfte der Bevormundeten, sodann Vermögens-Uebergaben, Verpfrün-

dungen, so weit sie gesetzlich einer Obrigkeitlichen Einsicht bedürfen, Annahmen an Kindesstatt, Einkindschaften zu prüfen, und nach Befinden zu bestätigen.

h) Die Aufsicht über die Pflegschaften zu führen — die Pflegschafts-Tabellen ihrer Amtsdistrikte alle Jahre durchzugehen, und zur Superrevision an die Kreis-Direktorien abzusenden.

i) Die Ordnungsmäßige Führung der Grund- und Pfandbücher zu beabsichten.

k) Für die Depositen nach der bisherigen Einrichtung zu sorgen.

Rücksichtlich der Grundherrn und des zu den Kreis-Direktorien und den Landesherrlichen Verrechnungen in standes- und grundherrlichen Besitzungen gehörigen Personals werden die unter e. g. und h. bemerkten Geschäfte Ausnahmsweise von den Kreis-Direktorien besorgt, welchen die Vormundschaften übergedachte Personen unmittelbar untergeordnet sind.

21) Den Aemtern liegt ferner ob:

In Hinsicht auf Gewerbe und Zünfte:

a) Die Handhabung der hierüber bestehenden Landes-Gesetze und Anordnungen im Allgemeinen.

b) Die Wachsamkeit gegen die Zunft-Misbräuche, besonders gegen die Wiedereinführung der Strafrechte, welche ehemals die Zünfte sich angemaßt haben.

c) Die Bewirkung öfterer Mühlen-Maas-Gewichts- und Waaren-Visitationen durch die Polizei-Bediente, der Ansatz und Vollzug der hier einschlagenden Polizeistrafen, die Einsendung der desfallsigen Protokolle zur Durchgehung an die Kreis-Direktorien.

d) Die Aufsicht auf die Ordnung auf Jahr- und Wochenmärkten, in öffentlichen Häußern, Gasthöfen, auch andern Versammlungsorten, und auf Plätzen wo die

Waaren zum Verkauf ausgesezt sind, wie auch die Taxirung der nothwendigsten Lebensmittel.

e) Die Ertheilung von gemeinen blos persönlichen Krämerei- Feuerrechts- Handwerks- und Hausier-Bewilligungen.

f) Die Dispensations-Ertheilung an Zunftgenossen von Erstehung der Wander-Jahre, und zu Antretung des Meisterrechts vor zurückgelegtem 25sten Jahr.

g) Die Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Wandern im Ausland — desgleichen zu Erlernung eines für einen Landort nicht geeigneten Gewerbs an einen Landburgers-Sohn.

b) Die Aufsicht über die Zunft-Kassen — die Sorge, daß die Rechnungen derselben alle drei Jahre abgelegt werden, und die Wachsamkeit gegen unzuläßige Ausgaben, oder Diäten und Gebühren.

22) In Hinsicht auf die Sicherheits-Polizei:

a) Die Ertheilung der Päße ins In- oder Ausland an Inländer, und die Prüfung der Päße der Durchreisenden:

b) Die Sorge für die Beifahung verdächtiger Personen, besonders der Vaganten und Jauner, und für ihre Bestrafung. Die zu diesem Ende nöthige öftere Anordnung von Streifen und Visitationen.

c) Die nach Möglichkeit zu fördernde Erledigung der Untersuchungen, die öftere Visitation der Gefängnisse, die Sorge für die sichere Verwahrung und gehörige Unterhaltung der Gefangenen, die Einsendung der vierteljährigen Verzeichnisse über sie an die Kreisdirektorien.

d) Die Untersuchung über plözliche Todes- oder Unglücksfälle, besonders wo Verdacht eines Verbrechens obwal-

und die Einsendung der Protokolle an die Kreis-Direktorien.

e) Die Handhabung aller Anstalten zu Verhütung von Feuer- und Wasser-Schaden. — Die Sorge für die Bewirkung der jährlich zweimal, nemlich im Frühjahr, und Spätjahr, vorzunehmenden allgemeinen Feuer-Schau. — Die Durchgehung der Protokolle darüber, und Bestrafung der Schuldigen. — Die Aufsicht auf Anschaffung und Erhaltung der Feuerlösch-Geräthschaften. — Die Leitung der Lösch-Anstalten bei entstandenem Feuer-Unglück. — Die Einsendung der Abschätzung des entstandenen Schadens an das Kreis-Direktorium.

f) Die Aufsicht über alle zur Orts- und Straßen-Polizei gehörige Gegenstände, die auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben.

23) In Hinsicht auf die Gesundheits-Polizei.

a) Die Sorge für die Gesundheit, besonders bei ansteckenden Krankheiten an Menschen oder Vieh — die Ergreifung der Maasregeln dagegen, unter Kommunikation mit den Physikaten, und die Einberichtung solcher Fälle an die Kreis-Direktorien.

b) Die Wachtsamkeit auf die Beobachtung der Todtenschau-Ordnung — auf Anwendung der Rettungsmittel bei Unglücksfällen — auf Bewirkung der jährlichen Apotheker-Visitationen durch den Bezirks-Phisikus — auf den Fortgang der Schutzblattern-Impfung — auf Verhinderung und Bestrafung der Pfuschereien im Sanitäts-Fach.

c) Die Sorge für die Reinlichkeit an öffentlichen Plätzen.

24) In Hinsicht auf die Armen-Polizei:

a) Die Handhabung der Anstalten gegen Bettel und Müßiggang.

b) Die Aufsicht auf die Verwaltung der Orts-Almosen, der Heiligen, der nur für einzelne Orte, oder für den Bezirk ihrer Aemter bestimmten Spitäler, Waisen-Siechen, Irrenhäuser u. dgl.

c) Die Bestellung der Verwalter und Verrechner dieser Anstalten, auf den Antrag der Ortsgerichte, oder der Stadträthe, so weit die Stiftungsgesetze nicht ein Anderes verordnen.

d) Die Aufnahme der nach den Stiftungsgesetzen sich dazu eignenden Personen in dieselbe und die Aufsicht auf die ordnungsmäßige Vertheilung der Unterstützungen aus denselben.

e) Die jährliche Einsendung von Tabellen nach Ortschaften über sämmtliche Personen, welche aus General-Bezirks- oder Local-Fonds, Unterstützungen beziehen, ihre Umstände, die Art und den Betrag der Unterstützungen.

25) In Hinsicht auf die Gemeinds-Oekonomie:

a) Die Dekretur aller unständigen Gemeinds-Einnahmen und Ausgaben, besonders der Diätenzettel.

b) Die Sorge für die jährliche Stellung und Abhör der Gemeinds-Rechnungen bei den Amts-Revisoraten, auch jeweilige Abrufung einer Rechnung zur Super-Revision — die Durchgehung der jährlich von den Amts-Revisoraten abzugebenden Kommuns-Rechnungs-Extrakte, und deren Absendung an das Kreisdirektorium.

c) Die Entschließung über Kapital-Aufnahmen oder Ablösungen nicht wieder anzulegender Aktiv-Kapitalien der Gemeinden, sofern die Summen nicht über ein Viertheil des jährlichen Gemeinds-Einkommens betragen, und über dieses auch die Gemeinde selbst einwilligt.

d) Die Genehmigung auf den Antrag der Gemeinden zu nützlich scheinenden Bau-Reparationen, und zu Liegenschafts-Verpachtungen derselben ohne öffentliche Versteigerung.

26) Eine vorzügliche Obliegenheit der Beamten besteht in der Abhaltung der Rüg- oder Vogt-Gerichte, welche im Amtsbezirk nach und nach so zu bewirken ist, daß sie in jedem Amtsort alle drei Jahre einmal geschehe. Eine allgemeine Instruktion hierüber wird demnächst von Unserem Ministerium des Innern ertheilt werden.

Die Ruggerichte sollen sich über alle Gegenstände der amtlichen Verwaltung verbreiten. Der Beamte hat dieselbe entweder sogleich an Ort und Stelle zu erledigen, oder ihre Erledigung gehörig einzuleiten. Die Protokolle werden an das Kreis-Direktorium zur Einsicht und Einleitung, oder Anordnung dessen, was von höhern Stellen erledigt werden muß, eingesendet.

27) Die Beamten haben die zu ihrer Obsorge gehörigen Gegenstände, so weit sie durch gegenwärtige Anordnung, oder durch die Natur der Sache dazu bevollmächtigt sind, selbst zu erledigen; wo aber die Sache zu höherer Entscheidung sich eignet, oder sie anzufragen gut finden, an die ihnen unmittelbar vorgesezte Stelle zu berichten. Diese ist das einschlagende Hofgericht, wenn es sich von einer streitigen Rechts- oder einer Criminal-Justiz-Sache, oder von Auflösung geschlossener Ehen handelt, und das Kreis-Direktorium, wenn von irgend einem Gegenstande der administrativen Verwaltung, worunter alles Uebrige, mit Einschluß der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehört, die Frage ist. An Lezteres haben die Beamte jährlich im Jenner kurze fortlaufende Protokolle über die ertheilten Dispensationen und Burger- oder Hintersassen-Annahmen, auch Krämerei-Feuerrechts- und Handwerks-Bewilligungen (N. 19. 28. k.

Nro. 20.) mit Beisetzung der Taxen und Sporteln zur Durchgehung einzusenden.

Die Beamten vollziehen und besorgen die von höhern Stellen an sie in Amtssachen gelangende Weisungen, die an die höheren Stellen abzusendende Geschäfte aber haben sie so vorzubereiten, daß jene nicht nöthig haben, durch Vor-Verfügungen weitere Aufklärung zu erheben, und somit die Sachen auf dem kürzesten Wege erledigt werden mögen.

28) Die Taxen und Sporteln von den Amtlichen und von den an die Aemter gelangenden höhere Verfügungen, sind gleich bei Ablieferung derselben an die Interessenten unter Aufsicht und Kontrollirung des Beamten von dem amtlichen Scribenten gegen die geordnete Einzugs-Gebühr zu erheben, und monatlich mit einem Verzeichnisse, welches in verschiedenen Rubriken die Taxen und die Sporteln von Tag zu Tag ausgezogen, enthalten soll, und von dem Beamten durch Unterschrift zu beurkunden ist, an die herrschaftliche Bezirks-Verrechnungen abzuliefern.

29) Die amtlichen und die höhern Orts angesetzten Geldstrafen sind von den Aemtern selbst, in der Regel gleich nach geschehenem Ansatz, sofern der Bestrafte die Berufung an eine höhere Stelle gültig nicht ergreift, einzuziehen, und ganz eben so, wie die Taxen und Sporteln, in der Verrechnung zu behandeln.

30) Den Standes- und Grundherrlichen Beamtungen wird, so weit sie in Gemäsheit der gegenwärtigen Verordnung noch bestehen können, in allen Theilen eben dieselbe Gewalt, wie den Landesherrlichen Beamtungen beigelegt.

II. Amts-Revisorate.

31) Künftig soll ein jeder, der die bisher von den Amtsschreibereien versehene Geschäfte und diejenigen welche hierunter weiter dazu geschlagen werden, in einem Bezirk

besorgt, Amts-Revisor genannt werden, und sollen die andern bisherigen Benennungen aufhören.

32) Für jedes größere Amt ist in der Regel ein besonderer Amts-Revisor anzustellen. Staabsämter sind mit einem benachbarten Amts-Revisorat zu verbinden, also, daß in dem Hauptorte des Staabsamts ein Amts-Revisorats-Scribent angestellt werde, der neben seinen Theilungs- und Rechnungsgeschäften, welche von dem Amts-Revisor zu revidiren sind, auch im Namen desselben die Fertigung und Unterschrift der Kontrakte und übrigen Revisorats-Geschäfte besorge.

33) Die noch in einigen Gegenden Unserer Lande mit den Aemtern verbundene Amts-Revisorate werden künftig überall, wo es nach der Lage und dem Umfang der Aemter thunlich ist, von den Beamtungen getrennt: sie bleiben jedoch in allen zu ihrem Wirkungs-Kreis gehörigen Geschäften auf die Nro. 20. bemerkte Art den Beamtungen untergeordnet. Diese können ihnen aber keine Geschäfte übertragen, die außer dem ihnen unter Nro. 39. angewiesenen Wirkungskreis liegen, namentlich keine Protokollaufnahmen in streitigen Rechtssachen oder Untersuchungen.

34) Wo in Standes- und Grundherrlichen Ortschaften ohne Nothwendigkeit die Amts-Revisorate mit den Beamtungen verbunden sind, da sollen beide entweder gleichbald, oder später bei jeder schicklichen Gelegenheit, besonders bei Vakaturen von einander getrennt werden. In Absicht auf das Verfahren hierbei, und die Einwirkung der Kreis-Direktorien kommt das nemliche in Anwendung, was oben Nro. 3. rücksichtlich der Beamtungen vorgeschrieben ist.

35) Wo dermalen noch die zweiten Beamten die Amts-revisorats-Geschäfte besorgen, da haben die erste Beamte die Aufsicht darüber auf die Nro. 20. bemerkte Art; wo aber nur ein einziger Beamter zugleich für die Amts- und für die Amts-Revisoratsgeschäfte aufgestellt ist, da haben

die Kreis-Direktorien selbst diese unmittelbare Aufsicht auszuüben (Lit. D. Nro. 12. c.).

36) Die Amts-Revisorate in unsern Eigenthums-Landen werden auf die unten bemerkte Weise (Lit. D. Nro. 37. w.) besezt. Die Standes- und Grundherrlichen Amts-Revisoren sind aus der Zahl der im Schreiberei-Fach approbirten Subjekte von den Standes- und Grundherrn zu wählen, und dem Kreis-Direktorio anzuzeigen, welches die Bestätigung des Justiz-Ministeriums einholt.

37) Die Amts-Revisoren sollen nicht auf Sporteln, sondern auf eine fixe Besoldung von wenigstens 600 fl. gesezt werden, nebst dem haben sie die Sextern-Gebühren von sämmtlichen Rechnungen, welche sie revidiren, oder abhören, zu beziehen. Die Taxen und Sporteln sind Unserm Fiscus oder der betreffenden Standes oder Grundherrschaft zu verrechnen. Die bereits auf Sporteln angestellten Amts-Revisoren bleiben, sofern sich nicht eine Uebereinkunft auf ein Aversum mit ihnen treffen läßt, für ihre Person, und so lange sie ihren dermaligen Posten begleiten, im Bezug derselben; indessen ist ihnen bei Kassations-Strafe untersagt, ohne besondere amtliche schriftliche Erlaubniß irgend eine Zahlung für Geschäfte früher zu nehmen, als bis sie dieselbe vollendet haben, und diese Erlaubniß kann nur bei besonders langwierigen Geschäften für bereits gefertigte Arbeit ertheilt werden. Eben dieses findet bei den Amts-Revisorats- und Theilungs-Scribenten rücksichtlich ihrer Diäten statt.

38) Für die Amts-Revisorate werden keine besondere Scribenten vom Staat angestellt, sondern der Amts-Revisor stellt, so viel er beschäftigen kann, selbst an, und läßt dieselbe vom Amt verpflichten. Sie beziehen statt einem Gehalt ihren Taxordnungsmäßigen Antheil von den Sporteln und Gebühren für die Geschäfte, welche sie besorgen.

39) Der Geschäftskreis der Amts-Revisorate umfaßt:

a) Die Ausfertigung der Kontrakte, vorzüglich der Kauf- und Tauschbriefe und Schuld-Verschreibungen, welche, so weit sie eine gerichtliche Bestätigung und Unterschrift gesetzlich nöthig haben, der betreffenden Stelle zu diesem Ende vorzulegen sind.

b) Die Ausfertigung der Testamente, welche jedoch auch von andern auch nach den gesetzlichen Formen gefertigt werden können.

c) Die Aufsicht über die Grund- und Pfandbücher der Gemeinden.

d) Die Haltung von Grund- und Pfandbüchern für diejenige Liegenschaften, welche einer bestimmten Orts-Gemarkung nicht einverleibt sind, nach der demnächst zu ertheilenden allgemeinen Instruktion.

e) Die Besorgung der Obsignationen und Fertigung der Inventuren, Theilungen, Vermögens-Uebergaben, auch die hiemit bei Wegzugsfällen und Erbschaften, die ausländischen Erben anfallen, verbundene Abzugs-Berechnungen.

f) Die Fertigung der Kommun-Zunft-Pflegschafts-Local Stiftungs- Allmosen- und Heiligen Rechnungen im Amtsbezirk, so weit der Rechner sie nicht selbst stellen kann, oder nicht ein anderes tüchtiges Subjekt zur Stellung wählt.

g) Die Fertigung der jährlichen Kommun-Rechnungs-Extrakte und deren Abgabe an das Amt.

h) Die Liquidationen und Verweisungen bei Ganten, nicht aber die Entwerfung der Gant-Urtheile, welche den Beamtungen obliegt.

i) Das Ab- und Zuschreiben der Brand-Versicherungs-Anschläge.

k) Die Fertigung der Pflegschafts-Tabellen.

l) Desgleichen der Bevölkerungs-Tabellen, und

m) Der Tabellen über den Viehstand.

m) Die Ertheilung der von den Aemtern verlangten Notizen aus den Urkunden und Akten des Amts-Revisorats. Die unter a) b) d) g) bis m) bemerkten Geschäfte können, so weit es nach geschehener Vorbereitung im Amtsort thunlich ist, von den Amts-Revisoren selbst gefertigt werden. Die unter e. und f. angeführten Geschäfte aber sind von dem Amts-Revisorats-Scribenten zu fertigen, deren jedem ein seinen Kräften angemessener Bezirk anzuweisen ist, in welchem er sie von Ort zu Ort zu besorgen hat. Die genaue Revision dieser Geschäfte und die Rechnungs-Abhören sind die besondere Obliegenheit des Amts-Revisors, und er ist für die Richtigkeit, Gesetzmäßigkeit und Vollständigkeit denselben zunächst verantwortlich. Indessen wird seine Revision bei Inventuren nur auf die Fälle beschränkt, wenn

α) auswärts wohnende einem Abzug oder einer Erb- oder Entlassungs-Gebühr unterworfene Erben bei der Erbschaft befangen sind;

β) wenn sie zu Begründung des Rechtsvortheils des Erbverzeichnisses (beneficium inventarii) gemacht werden;

γ) wenn Personen, die einer vormundschaftlichen Fürsorge unterliegen, als Waisen, Verschollene, Entmündigte dabei betheiligt sind;

δ) wenn die Betheiligte es eigens verlangen.

40) Wo Stadt- oder Rathsschreiber dermalen noch das Inventur-Theilungs- und Rechnungs-Wesen in Städten besorgen, da müssen sie die dahin gehörige Nro. 39. e. und f. benannte Geschäfte, so weit sie nach Vorstehendem einer Revision unterliegen, dem einschlägigen Amts-Revisor zur Durchsicht oder Abhör zu stellen. — Wo sie aber zugleich Amts-Revisoren sind, da müssen sie diese Geschäfte durch

Scribenten fertigen lassen, und ihre Revision oder Abhör besorgen.

42) Die Taxen und Sporteln von Amts-Revisorats-Geschäften werden von den Amts-Revisoren und ihren Scribenten gleich nach deren Fertigung gegen die geordnete Einzugs-Gebühr erhoben. Die von den Scribenten eingezogenen werden mit den Geschäften selbst längstens alle Monate an den Amts-Revisor abgeliefert, welcher sodann monatlich ein Verzeichniß, in welches die Taxen und die Sporteln von Tag zu Tag ausgezogen, unter abgesonderten Rubriken einzutragen sind, fertigt, und es sodann mit dem ganzen Betrage des erhobenen an die herrschaftliche Verrechnung abgibt.

III. Physikate.

42) Für jeden Amts-Bezirk wird der Regel nach ein Physikus oder Bezirks-Arzt aufgestellt, der in dem Haupt-Amtsort seinen Sitz haben soll. So lange die Grundherrlichen Orte noch nicht in größere Aemter vereinigt sind, werden sie den benachbarten Amts-Physikaten beigeschlagen.

43) Der Geschäfts-Kreis der Bezirks-Aerzte ist in ihrer Instruktion vom 22. Juni 1806. bestimmt, bei welcher es mit dem Anfügen verbleibt, daß alle dort vorgeschriebene an die General-Sanitäts-Commission oder an die Hofraths-Collegien bisher zu erstatten gewesene Berichte künftig an die Kreis-Direktorien gerichtet werden sollen, welchen die Bezirks-Aerzte unmittelbar untergeordnet sind.

44) Die Bezirks-Aerzte haben ferner, wie bisher, die Aufsicht über die Bezirks- und andere Wund-, Heb-, Thier-Aerzte, Apotheker und Hebammen.

In allen Theilen der medizinischen Polizei haben sie den Aemtern auf Verlangen ohne Verzug mit Rath und That beizustehen, auch von Amtswegen in den geeignet-ten Fällen das Nöthige an die Beamtung gelangen zu lassen.

II. Dekanate.

45) In Beamtungen, welche entweder blos der katholischen oder blos der evangelischen Religion, wozu Lutheraner und Reformirte ohne Unterschied gehören, zugethan sind, wird ein Geistlicher als Aufseher über das Kirchen- und Schulwesen, und besonders über die Amtsführung der dabei im Amt angestellten Diener ernannt, welcher künftig allgemein den Titel: Dekan führen soll, wogegen der Titel: Schulvisitator aufhört. Wo Aemter vermischter Religion sind, werden mehrere unter ein Dekanat vereinigt, und wird für jede obiger beider Konfessionen ein besonderer Dekan angestellt.

Die grundherrlichen Orte werden, so lange sie noch nicht in größere Aemter verbunden sind, dem benachbarten Dekanate beigeschlagen.

46) Die Evangelischen sowohl, als die an die Stelle der katholischen Schulvisitatoren tretenden katholischen Dekane, werden von Uns ernannt.

47) In den Geschäfts-Kreis der Dekane gehört:

a) Die Prüfung der Subjekte, welche sich dem Schulwesen widmen.

b) Die Visitation der Kirchen und Schulen.

c) Die Entschließung über die aus den Schulen zu entlassenden Kinder auf die pfarramtlichen Berichte gemeinschaftlich mit dem Amt.

d) Die Abhaltung der Pfarr-Synoden und Schul-Konvente, der Vorsitz dabei, und die Leitung ihrer Berathschlagungen.

e) Die Einsicht der gestellten Local-Stiftungs-Almosen- oder Heiligen-Rechnungen, wozu sie die nöthigen Erinnerungen nach Gutfinden machen können und sollen, worauf bei der Revision oder Abhör die geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

48) In allen denjenigen Amtssachen, welche nicht nur

auf die Kirche, sondern auch auf den Staat Bezug haben, sind die Kreis-Direktorien die unmittelbar vorgesetzten Behörden der Evangelischen sowohl, als der katholischen Dekane, an welche daher auch die Berichte und Protokolle über alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich über die Kirchen- und Schul-Visitationen, so weit sie diese Gegenstände berühren, und über die Prüfungen der dem Schulfach sich widmenden Subjekte zu erstatten und einzusenden, die von Kreis-Direktorien kommende Weisungen aber pünktlich zu befolgen sind.

In allen rein kirchlichen Gegenständen erstatten die evangelischen Dekane ihre Berichte an das Kirchen-Departement des Ministeriums des Innern, und erhalten unmittelbar von daher die Verfügungen.

49) Wenn ein Dekan der obrigkeitlichen Hülfe in seiner Amtsführung bedarf, so hat er sich nach Befinden entweder an das Amt oder an das Kreis-Direktorium zu wenden, welche Stellen ihm, sofern das Gesuch den Gesetzen und der Ordnung gemäß ist, ihren Beistand leisten werden. Die Ausübung jeder exekutiven Gewalt oder irgend eines Strafrechts wird den Dekanen, so wie allen Geistlichen, ernstlich untersagt.

V. Bezirksverrechnungen.

50) Die herrschaftlichen Verrechnungs-Bezirke sollen künftig allgemein im Grosherzogthum mit den Amts-Bezirken übereinstimmen, und nie sollen verschiedene Theile eines Amts unter verschiedenen herrschaftlichen Verrechnungen stehen. Wo dieses noch nicht ist, da soll ohne Verzug die nöthige Veränderung in der Eintheilung gemacht werden.

Ist ein Amtsbezirk für eine herrschaftliche Verrechnung zu gering, so soll ihr Umfang mehrere Amtsbezirke begreifen.

51) Alle landesherrlichen Gefälle in einem Amte sind

künftig in der Regel nur von Einem Verrechner zu erheben. Wo eine Ausnahme unumgänglich nöthig seyn sollte, da können doch höchstens nur zwei herrschaftliche Verrechnungen für Einen Amts-Bezirk aufgestellt werden, nemlich eine für die Domanial-Gefälle, als Domanial-Güter, Forstnutzungen, Gülten, Zinsen, Zehnden, und dergleichen, die andere aber für die direkten und indirekten Steuern, namentlich Schatzung, Land- und Wasserzoll, Pfundzoll, Accis und dergleichen.

Da in einigen Gegenden noch besondere Forst-Verwaltungen, und solche geistliche Verwaltungen bestehen, welche längst sekularisirte geistliche Gefälle für die Landes-Herrschaft verrechnen, so sind dieselben aufzuheben.

52) Die Verrechnungen der Domanial-Gefälle, werden in Zukunft allgemein Domanial-Verwaltungen, die Verrechnungen der Steuern-Einnehmereien, und die Verrechnungen von beiderlei Gefällen, Gefällverwaltungen genannt.

53) Die landesherrlichen Bezirks-Verrechner werden von Uns ernannt.

54) Sie benehmen sich einstweilen in ihrer Amtsführung nach den besondern ihnen ertheilten Instruktionen, bis demnächst eine genaue Revision Unserer altbadischen Rechnungs-Instruktion und der nachgefolgten in's Rechnungswesen einschlagenden Verordnungen, bewirkt, hiernach eine allgemeine Rechnungs-Instruktion gefertigt, sofort jede Verrechnung mit einem bestimmten Etat versehen seyn wird, der ihr zur Uebersicht und zum Leitfaden dient, was sie als Einnahme zu erwarten, und als Ausgabe zu leisten hat.

55) Die unmittelbare Aufsicht über die Dienstführung der herrschaftlichen Bezirks-Verrechner gebührt den Kreis-Direktorien (Lit. D. Nro. 19.) Sie haben also auch an diese ihre Berichte der Regel nach zu erstatten, und ihre Weisungen zu befolgen, nur rücksichtlich der Rechnungsab-

hören, und was dahin ausschlieslich einschlägt, gehen ihre Berichte unmittelbar an das Cassen-Departement des Finanz-Ministeriums, und erhalten sie die Verfügungen unmittelbar von daher.

56) In ihren Geschäftskreis gehört:

a) Die genaue Führung der zum Dienst gehörigen Bücher. Die Veranstaltungen ihrer Erneuerungen in den geeigneten Fällen.

b) Die Einnahme der Herrschafts-Gefälle nach Maasgabe dieser Bücher, die Fertigung der Einzugslisten für die Ortsvorsteher.

c) Die nöthigenfalls exekutive Eintreibung der Ausstände, die Liquidirung illiquider Forderungen bei den Aemtern.

d) Die vierteljährige Einsendung der Ausstandsverzeichnisse an die Kreis-Direktorien, mit Bemerkung der Ursachen der Ausstände, der von den Aemtern mit zu attestirenden ökonomischen Verhältnisse der Schuldner, und gutachtlichem Vorschlag der Fristverlängerungen oder Nachlaßbewilligungen.

e) Die vierteljährige Abrechnung wegen der indirekten Abgaben, als Zoll, Ohmgeld, Accis, und dergleichen, mit den Erhebern. Die vierteljährige Einsendung der Zollregister zur Durchgehung an das Kreis-Direktorium.

f) Die Aufsicht auf den ordnungsmäßigen Gebrauch des Stempelpapiers.

g) Die monatliche Erhebung der Taxen, Sporteln und Strafen von den Aemtern, Forstämtern, Amtsrevisoraten (Nro. 28. 29. 41. 61. 64.) Die Detail-Einnahme derer, die bei der Verrechnung selbst, oder von höhern an die Verrechnung gelangenden Verfügungen fallen.

b) Die Führung eines vollständigen Verzeichnisses der

herrschaftlichen Domainen und dessen Einsendung an die Kreisdirektorien, die Eintragung der jeweiligen Veränderungen in dasselbe. Die Aufsicht auf ihre Cultur und möglichst gute Benutzung.

i) Die Führung eines vollständigen Verzeichnisses der herrschaftlichen gemeinen Guts- oder Erb- auch Schupflehen, ihrer dermaligen Besitzer, der Gesetze der Lehensnachfolge, die Nachtragung der jeweils vorgehenden Veränderungen in dieses Verzeichniß, dessen Einsendung an die Kreisdirektorien.

k) Die Aufsicht über die gute Bewirthschaftung dieser Erblehen durch die Lehenleute. Die Anzeige vorgehender Deteriorationen. Die Sorge, daß bei Veränderungen die Belehnungs-Erneuerung nachgesucht werde Die Erhebung aller zu Ausfertigung der Lehenbriefe in solchen Fällen nöthigen Notizen. Die Projektirung der Entwürfe dieser Lehenbriefe. Die berichtliche Einsendung derselben an die Kreisdirektorien.

l) Die Aufsicht über Keller und Speicher.

m) Die Berichts-Erstattung an die Kreisdirektorien wegen Veräußerung vorräthiger Naturalien, wegen Selbsteinheimsung, Versteigerung oder Verpachtung von herrschaftlichen Güter-Erzeugnissen, Zehnden, Renten u. dgl.

n) Desgleichen wegen der streitig gewordenen herrschaftlichen Güter oder Einkünfte. — Die Besorgung der fiscalischen Prozesse in erster Instanz bei den Aemtern nach erfolgter Autorisation der Kreisdirektorien. (Lit. D. Nro. 19. m.)

o) Die Vorschläge an die Kreisdirektorien wegen Besetzung niederer Kameraldienste, als Zöller, Zehndknechte, Kiefer ꝛc.

p) Die Einsendung monatlicher Etats über die vorhandene Geld- und Natural-Vorräthe an die Kreisdirekto-

rien, zur Beförderung an das Cassen-Departement des Finanz-Ministeriums.

q) Die Führung einer genauen Tabelle über das fixe und zufällige Dienst-Einkommen sämmtlicher im Verrechnungs-Bezirk angestellten weltlichen und geistlichen Staatsdiener, sowohl aus landesherrlichen als aus andern Mitteln. Die Einsendung eines Duplikats derselben an das Kreisdirektorium, die Eintragung der vorgehenden Veränderungen in dieselbe.

r) Die gemeinschaftlich mit den Bauverständigen zu bewirkende Erstattung der jährlichen Baurelationen über sämmtliche der Landesherrschaft obliegende Baulichkeiten und deren Einsendung im Herbst an das Kreisdirektorium.

s) Die gleichbaldige Besorgung unverschieblicher Baulichkeiten, bis zu 50 fl. verschieblicher und kostbarerer Baulichkeiten aber, nach erfolgter höherer Genehmigung, mittelst jedesmaliger Veraccordirung an Maurer, Schlosser, Schreiner, Zimmerleute und andere Handwerker.

t) Die Berichtigung sämmtlicher Etatsmäßig auf die Rezeptur angewiesenen Ausgaben und Lasten.

u) Die quartalweise Einsendung der umständigen Einnahms- und Ausgabszettel zur provisorischen Dekretur an das Kreisdirektorium.

v) Die Ablieferung des Erhobenen nach Abzug der etatsmäßigen Local-Ausgaben, unmittelbar an die General-Casse.

w) Die jährliche Rechnungs-Einsendung binnen drei Monaten nach dem Jahrs-Rechnungsschluß an das Kassen-Departement des Finanz-Ministeriums.

57) Die landesherrlichen Bezirks-Einnehmer haben in der Regel auch die Amts-Land- oder Landskosten-Cassen zu verwalten, welche künftig allgemein mit dem Namen Amts-Cassen zu belegen sind. Rücksichtlich dieser Kassen ist

ihr Geschäftskreis und die Art ihrer Verwaltung ganz dieselbe, wie rücksichtlich der landesherrschaftlichen Kassen. Als Amts-Cassen-Verrechner stehen sie unmittelbar unter den Kreisdirektorien, und mittelbar unter dem Landesökonomie-Departement des Ministeriums des Innern. An dieses erstatten sie in lezterer Eigenschaft diejenigen Berichte, welche die Rechnungsstellung und Abhör und die unmittelbar damit verwandten Gegenstände betreffen, auch senden sie ihre Jahrsrechnungen an dasselbe ein.

68) Die Verrechner solcher geistlichen Stiftungen und milden Fonds, die besonders beträchtlich sind, oder auch rücksichtlich ihrer Einkünfte und ihrer Bestimmung sich nicht blos auf einzelne Kirchspiele und Pfarreien, sondern auf größere Distrikte erstrecken, werden in Ansehung ihrer Geschäfts-Kreise und ihrer Amtsobliegenheiten den landesherrlichen Verrechnern vollkommen gleich geachtet, und haben also alles dasjenige, was unter Nro. 54 bis 56 diesen vorgeschrieben ist, so weit es auf die Natur ihrer Verwaltung sich anwenden läßt, zu beobachten. Sie stehen, sofern ihre Einnahms-Bezirke in einem Kreis eingeschlossen sind, unmittelbar unter dem Kreis-Direktorium, und unmittelbar unter dem betreffenden Kirchen-Departement des Ministeriums des Innern, an welches sie ihre Jahres-Rechnungen absenden; falls sie aber auf mehrere Kreise sich erstrekken, unmittelbar unter dem gedachten Kirchen-Departement.

VI. Forstämter.

59) Die Forstamtsbezirke werden künftig mit den Amtsbezirken eben so, wie die landesherrlichen Verrechnungsbezirke (Nro. 50.) in Uebereinstimmung gesezt.

60) Die Landesherrlichen Forstmeister werden von Uns ernannt.

61) Der Geschäfts-Umfang der Forstämter und Inspektionen bleibt einstweilen derjenige, welcher in der Forst-

Organisation von 1808. §. 10. bezeichnet ist: rücksichtlich der Forstfrevelthätigungen aber haben sich die Forstämter nach den hierüber ergangenen neuern Verordnungen zu achten. Die Strafgelder sind gleich nach geschehenem Strafansatz von dem Forstbeamten selbst, oder von dem Aktuar, der bei der Thätigung das Protokoll führt, einzuziehen, unter Vorbehalt der Rückgabe auf den Fall, wenn der Bestrafte höhern Orts eine Strafmilderung oder einen Strafnachlaß auswirken sollte. Die Protokolle sind an die Oberforstämter zu Durchgehung, Genehmigung, und Ueberweisung der Beträge an die geeigneten Verrechnungen zu übersenden.

62) In allen Gegenständen, welche blos die Herrschaftswaldungen betreffen, besorgen die Forstämter theils ohne, theils mit Berichtserstattung die Geschäfte allein. Eben dieses findet auch, jedoch unter Rücksprache mit den Eigenthümern in geeigneten Fällen, bei anderen Waldungen rücksichtlich alles dessen statt, was in die gewöhnliche Forstbewirthschaftung einschlägt, worunter z. B. die Eintheilung in Schläge, die Holzanpflanzung, sofern dazu keine außerordentliche Auslagen nöthig sind, die Naturalabgabe der üblichen Burgergaben an Brand- Bau- und Nutzungsholz gehört.

Sobald aber von solchen Geschäften, welche außer der gewöhnlichen Waldbewirthschaftung liegen, die Rede ist, z. B. von Waldaussteckungen, neuen Waldanpflanzungen, Waldtheilungen, Holzverkäufen u. dgl., so muß über die Frage, wie solches Geschäft zu bewirken, und wie es zu behandeln sey, bei Gemeinds- oder Genossenschafts-Waldungen mit dem Amt, bei Stiftungswaldungen aber mit der Verrechnung kommuniziert, und an die höhere Stelle berichtet werden. (Nro. 63.) Ist diese Frage entschieden, so besorgen die Forstämter in der Regel die Ausführung allein, sofern nicht höhern Orts eine andere Stelle dazu beauftragt,

oder zur Mitwirkung veranlaßt wird.

63) Die Forst = Aemter sind rücksichtlich der Herrschaftl. Waldungen den Oberforst = Aemtern allein, rücksichtlich der Gemeinds = Genossenschafts = Stiftungs = und Privat = Waldungen aber den Kreis = Direktorien und Oberforst = Aemtern gemeinschaftlich unmittelbar untergeordnet. Alle ihre Berichte müssen daher, nach Beschaffenheit ihrer Gegenstände, an eine oder die andere dieser Stellen, oder an beide zugleich gerichtet werden, und sie haben die in Amtssachen von denselben an sie gelangenden Weisungen pünktlich zu befolgen.

64) Die Taxen und Sporteln von Forstamtlichen Verrichtungen sollen von den Forstämtern nicht nur angesezt, sondern eben so wie von den Beamtungen (Nro. 28. 29.) eingenommen, und mit den Verzeichnissen, in welche die Taxen and die Sporteln unter abgesonderten Rubricken von Tag zu Tag einzutragen sind, an die Verrechnungen monatlich überliefert werden.

Der Beschluß dieser Beilagen folgt im nächsten Hefte, und im folgenden dann die schon bemerkte Uebersicht.

3.

Theatrum praetensionum

Der durch die Bundes-Akte mediatisirten Reichsstände, mit berichtigenden Anmerkungen.

Als die Bundes-Akte im Jahr 1806. zum Vorschein kam, war es natürlich, daß sich die Publicisten fragten: wie viel bleibt von dem bisherigen Gebäude stehen? in welches Verhältniß treten die untergeordneten Reichsstände zu den neuen Souverains, wenn man die gegebene Richtschnur dem Individuellen anpaßt? — Aber nicht so natürlich war es, daß viele Geschäftsmänner die ganze politische Erscheinung mehr als einen Staatsschiffbruch, denn als eine durch das Gesetz der Noth, und erst in ihren Grundlinien entworfene neue Schöpfung ansahen; wenn nicht überhaupt behagliches Festhalten an veralteten, oder unhaltbaren Formen und herkömmliches Zurückbleiben in den Forderungen des gesunden Zeitgeists, worüber wir Teutsche selbst im Privatrecht uns ausländische Weisheit vorsetzen lassen müssen, unsern einheimischen Gelehrten meistens eigen und natürlich wäre. Die Folge davon war fast durchgehends, daß man von Seiten der Mediatisirten statt stillen und bescheidenen Danks für das glückliche Geschick, nicht mit so vielen Mächtigern zertrümmert worden zu seyn, — einen widerwärtigen Oppositionsgeist voranstellte und in der Auslegung der Bundes-Akte von einem Schwindel ergriffen wurde, der gegen weiße Fügung in die Umstände bis zur lächerlichsten Thorheit abstach. Auch in dem folgenden Gutachten, wozu ein Ungenannter gleich bei seiner Erscheinung die mit abgedruckten Anmerkungen gemacht hat, ist die richtige

Ansicht der Dinge verfehlt und die hier und da angegebenen Resultate der Erfahrung stimmen mit diesem Urtheile überein. Wer den jetzigen Zustand und das Interesse der rheinischen Bundesstaaten unbefangen erwägt, wird der Ueberzeugung nicht widerstreben, daß die mediatisirten ehemaligen Reichsstände nichts bessers und sich selbst ersprieslicheres thun können, als ihrer politischen Zwittergestalt zu entsagen, und die ruhige Fortdauer ihres Daseyns in der Kathegorie von angesehenen und persönlich privilegirten Privatpersonen sicher zu stellen; — es seye denn, daß sie im edlen Unmuth über den Verlust ihrer Rechte — wo nicht als Cato von Utika enden — doch ihres gleichen nicht hinterlassen, sondern lieber aussterben wollten!

Gutachten des gräflich E. E. Kanzleidirektors D. an den Grafen F. zu E. E. —: Die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Reichsstände betreffend. Mit Anmerkungen eines Unpartheiischen.

Auf die Reichsstände, welche nach der Rheinischen Conföderations-Akte der Souverainität eines andern Herrn unterworfen werden sollen, kann der Begriff von Landsassen nicht angewendet werden, indem sie nicht in des Souverains eignem Lande angesessen sind, sondern von jenem ganz abgesonderte Territoria oder Lande besitzen, über welche den Souverains nicht die Proprietät, oder das Eigenthum, sondern nur die Ausübung bestimmter Souverainitäts-Rechten zukommen; *) alle in solchen bestimmten Souverainitäts-Rechten nicht wesentlich begriffene Herr-

---

*) Also bloße Servituten? —!

schaftl. *) und Feudal-Rechte aber den gegenwärtigen Landesherrn vorbehalten sind; so daß sie, nach deutschen staatsrechtlichen Begriffen, wirkliche Herrn und Eigenthümer ihres Landes bleiben; **) und dem Souverain nur in so weit, als seine Souverainitäts-Rechte bestimmt sind, unterworfen sind. ***) Nur ihre Reichsunmittelbarkeit höret auf, und sie stehen nun in dem nämlichen Verhältnisse gegen den Souverain, in welchen sie bisher gegen Kaiser und Reichsstände gestanden sind. ****)

Die bestimmten Souverainitäts-Rechte sind folgende.

I) Die Gesetzgebung.

Bei solcher wird auf die besondere Landes- und Territorialverfassung Rücksicht zu nehmen seyn, *****) Bestehende Landes-Statuten, Ordnungen und Gewohnheits-Rechte, welche auf die geschlossene Verträge und Kontrakte der Unterthanen und Landes-Einwohner, einen Bezug haben, und die der Souverainität nicht wesentlich anhängige, landesherrschaftliche Rechte und Befugnisse ******), können

---

*) Muß nunmehr heißen, delegirte, — oder patrimoniale Rechte, — oder gerichtsherrliche Rechte; (man hat ihnen seitdem den pompößern Ausdruck: standesherrlich, hie und da gelassen. —

**) Cessat.

***) Also wäre der Souverain nur ein in alieno territorio quasi privilegirter Fürst? —

****) Sie hätten also in die Regierung des Souverains ein Wort mitzusprechen? —!!

*****) Kommt lediglich auf den Souverain an.

******) Landesherrschaftliche, territorial-Rechte sind Ausdrücke, die der Conföderation so wenig angemessen sind, als reichsständische Rechte. Das richtigste Wort wird seyn — gerichtsherrliche Rechte, — oder auch gut- und gerichtsherrliche Rechte.

und dürfen durch neue Gesetze nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden. So wird auch den Landesherrschaften die Befugniß bleiben, Lokal-Statuten und Ordnungen zu machen und zu vollziehen, in so weit solche den Prohibitiv-Gesetzen des Souverains nicht entgegen sind. *)

II) Die höchste Gerichtsbarkeit.

Diese wird an die Stelle der bisherigen Reichsgerichte eintreten, und also zu solcher gehören: **)

a) Die Appellationen von den Rechtssprüchen welche in der zweiten Gerichtsinstanz der Landesherrschaften gefällt werden, wodurch jedoch parti gravatae die Freiheit unbenommen seyn kann, statt der Appellation, sich auch des remedii transmissionis actorum in vim revisionis bedienen zu dürfen. ***)

b) Die Klagen, welche in causis civilibus von den Unterthanen gegen die Landesherrschaften angestellt werden können.

In Ansehung der Appellationen wäre die Summa appellabilis, die bisher in Absicht auf die Reichsgerichte statt gefunden hat, nämlich 600 rheinische Gulden Kapitalsumme zu bestimmen; ****) und was die Klagen der

---

*) Die vorigen Landesherrn können keinen Antheil an der Gesetzgebung verlangen.

**) Nicht blos an die Stelle der Reichsgerichte, sondern auch an die Stelle auswärtiger Rechtsgelehrten in den Fällen des Rd. Abschn. von 1600. §. 16. u. des J. R. A. §. 113.

***) Diese Freiheit wäre fortan ein Unglück für die Gegenpartheie und eine offenbare Schmälerung obigen Souverainitätsrechts.

****) Nur die Vorschrift des Grosherzogl. Oberappellations-Gerichts kann hier Maas und Ziel geben. In Betracht,

Unterthanen gegen die Landesherrschaften betrift; so mögte auszubedingen seyn, daß auf solche Klagen, ehe und bevor von den Landesherrschaften darüber Bericht abgefordert worden, keine Mandate und Prozesse erkannt werden sollen. *)

So viel aber die übrigen persönlichen Klagen in causis civilibus gegen die Landesherrschaften betrift, möchte ihnen das in den Vorrechten der Austräge begriffene beneficium primae instantiae nicht entzogen werden können. **)

---

daß die Verschickungen per modum revisionis an auswärtige Fakultäten hinwegfallen, und die Grafschaft ** kein so reiches Land ist, daß die meisten Streitobjekte von Bedeutung sind, mögte die Appellations-Summe eher zu mindern, als zu steigern seyn.

*) Gott bewahre die Grosherzogl. Unterthanen in den neuen Ländern vor dem Justizverschleife, den sich vormals beklagte Reichsstände durch den von dem größten Publicisten vorausgesagten Misbrauch des §. 7. Art. XIX. der Leopoldischen Wahlkapitulation verordneten Nothwendigkeit der Berichtsabforderung in allen und jeden Fällen zu Schulden gebracht haben! Die Herrn Grafen können kein apartes Prozeßrecht verlangen, sondern müssen sich an die im Grosherzogthum übliche Prozeßform halten.

**) Der Grafenstand hat niemals das justizhinderliche Vorrecht der Austräge in allen und jeden Streitfällen genossen, worin er von Personen höhern oder wenigstens gleichen Standes belangt ward, sondern nur der Natur der Austrägalinstanz gemäs in causis citationis. In Mandatsachen ꝛc. cognoscirten die Reichsgerichte. Da die Conföderations-Akte die destituirten Landesherrn blos in Criminalsachen das Recht von ih-

III) Die hohe Polizei.

Die Polizei im allgemeinen begreift das Recht in sich, alle Einrichtungen zu machen, und Verordnungen zu erlassen, wodurch sowohl die gegenwärtige und zukünftige für das gemeine Wesen im Innern zu befürchtende Uebel abgewendet, als auch die Wohlfahrt und Industrie der Unterthanen befördert werden. Der Zweck der hohen und niedern Polizei ist einerlei; es ist also nur die Gränze zwischen der hohen und niedern Polizei zu bestimmen. *) Subordinirt ist und bleibt allemal die niedere Polizei der obern, und daraus folgt schon von sich selbst, daß die niedere Polizei unter der Oberaufsicht des Souverains steht, und nur dieser allein allgemein verbindliche Polizeigesetze und Verordnungen machen kann, und die Gerichte der mediaten Landesherrschaften solche beobachten und vollziehen müsse. **) Durch solche können und dürfen aber die den Landesherrschaften vorbehaltene Rechte nicht gekränkt und eingeschränkt werden, und wann eine Polizeisache sich in eine Justizsache verwandelt, so muß der landesherrschaftlichen Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz die Cognition darüber zustehen. ***)

---

res gleichen gerichtet zu werden, einräumt, so sind sie eo ipso in allen andern Fällen der alleinigen Jurisdiction des Souverains unterworfen.

*) Die sogenannte niedere Polizei ist in der Conföderations-Akte den alten Landesherrn nur in Ansehung der Forstlichkeit verliehen. Der folgende Catalog von vermeinten niedern Polizeibefugnissen ist so weit umfassend, daß für die hohe Polizei und also für den Souverain nichts übrig bleibt.

**) Also wäre die hohe Polizei nichts, als das Recht der Gesetzgebung in Polizeisachen?

***) Wird keinen Anstand haben. (In reinen Polizei-

Zu der niedern Polizei möchten besonders zu rechnen seyn: alle auf die Erhaltung der äußern Zucht und Ordnung zielende Anstalten, alle in die bestehende Kirchen- und Schulordnungen einschlagende Sachen, in so weit solche als Gegenstände der Polizei betrachtet werden können. Die Zunft und Handwerkssachen, die Mehl — Brod — Fleisch — Bier und Weintaxe. Das Recht, Mehl- Becker- Schlacht- Bräu- Markt Hochzeit- Kindtauf- Begräbniß- Bettler- Bau- und andere in die niedere Polizei einschlagende Ordnungen, in sofern solche den Probitiv-Gesetzen des Souverains nicht entgegen sind, zu machen und zu vollziehen;

Die Aufsicht über Maas und Gewicht;

Die Visitation der Mühlen;

Die Feuerschau und die zu verfügende Löschanstalten;

Die Anordnung der Sicherheitsanstalten durch Tag und Nachtwachen, und vorzunehmende Landstreifzüge.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen- und Communengüter;

Die Bestellung der Vormundschaften über Elternlose Kinder und Verschwender;

Die Aufsicht über Wirthshäußer und Herbergen;

Die Aufsicht über Wege und Brücken;

Die Aufsicht über das Medicinalwesen;

Die Anordnung der Volkslustbarkeiten, der Kirchenweyhschutz, endlich alle übrige hier nicht benannte in die Stadt- und Dorfpolizei einschlagende Sachen.

IV) Militair-Conscription und Rekrutirung. *)

Hierbei wird die Familienanzahl der Landes-Einwoh-

---

sachen ist den standesherrlichen Justizbehörden alle Einmischung untersagt worden.

*) Liegt ganz außer aller Conkurrenz der destituirten Landesherrn.

ner zum Grunde gelegt werden, und wäre nur zu bestimmen, auf wieviel Familien Ein auszuziehender Mann in Friedens und Kriegszeiten gerechnet werden soll.

Sodann wäre auszubedingen, daß die Söhne der Geistlichen, der herrschaftlichen Räthe, Beamten, Forstbedienten und Hausoffizianten und die in Livrée stehende herrschaftliche Domesticken von der Conskription eximirt bleiben.

Noch weiter wäre auszubedingen:

1) Daß die Conskription und Rekrutirung über die in dem Rheinischen Bundesvertrag art. 38. bestimmte Anzahl der von dem Souverain zu stellenden Kriegsmannschaft nicht ausgedehnt werde.

2) Dabei auf die Bevölkerung der mediaten Territorien Rücksicht genommen und die Anzahl der zu conskribirenden oder auszuhebenden Mannschaft nicht anderst, als im mathematischen Verhältnisse zu der Bevölkerung der gesammten Souverainitäts Lande bestimmt werde;

3) Bei der Aushebung der Mannschaft keine willkührliche Auswahl statt haben, sondern solche durchs Loos geschehen solle, dem Ausgelooßten aber die Freiheit gelassen werde, für sich einen andern, der eben so tüchtig, als er selbst ist, zu stellen.

4) Kapitulation für die ausgezogene Mannschaft, in welcher die Dienstzeit genau und so zu bestimmen ist, daß solche wider den Willen des Kapitulanten nicht verlängert werden darf; besonders aber wäre auszubedingen:

5) Die der Landesherrschaft zustehende Befugniß, bei der Aushebung ihrer Unterthanen-Söhne Deputirte aufzustellen, die darauf sehen und verhüten, daß dabei keine Mißbräuche und Partheilichkeiten vorgehen.

Mit der Militair-Conskription steht auch das Einquartirungsrecht in Verbindung, und in Ansehung desselben möchte zu bedingen seyn:

1) Daß die Unterthanen der mediaten Territorien, denen bei ihnen einquartirt werdenden Truppen des Souverains nichts weiter, als die Lagerstatt, Holz, Licht, und das bedürfende Geschirr zum Kochen zu geben schuldig seyen.

2) Die Quartiersfreiheit der landesherrschaftlichen Residenzien, Häußer und Domainen Höfe, der landesherrschaftlichen Räthe, Beamten, Officianten und Forstbediente, der geistlichen Präceptoren und Schulmeister. *)

3) Die zu beobachtende Mannszucht, besonders daß der Soldat die Unterthanen nicht mishandle oder plage, von denenselben nichts erpresse, oder sonstige Excessen begehe, die Officiere, und Soldaten in den landesherrschaftlichen Forsten und Jagden nicht schiesen und jagen, keine Jagdhunde halten, und in Gärten, Feldern, Wiesen und Waldungen, es bestehe worin es wolle, nichts wegnehmen oder entwenden, auch keine Schulden machen, und niemand nöthigen sollen, ihnen zu borgen.

Da die Militair-Conskription und Rekroutirung ein Souverainitäts-Recht ist; so ist das den Territorial-Herrn bisher zugestandene Jus armorum dergestalt aufgehoben, daß sie in ihren Landen einen eigentlichen Militair-Etat nicht mehr formieren können. Das Recht aber, eine Hausmiliz in soweit solche zur Bewachung ihrer Residenzen erforderlich ist, aufzustellen, wird ihnen unbenommen seyn, und zur Bestreitung der darauf zu verwendenden Kosten wird auch ihre Befugniß keinem Zweifel unterworfen seyn, die von ihren Cent-Unterthanen schuldige Wachtdienste in einen billigen und bisher in einigen Centen schon eingeführten Geld-

*) Also den Druck, der bisher auf der onerirten Klasse der Unterthanen allein gelegen, zu verewigen und sie bei fortdauernden Kriegen zu ecrasiren!

anschlag, nämlich auf einen Centmann jährlich 1 fl. zu verwandlen; *) wobei sich auch von selbst verstehet, daß der, zur Verbesserung der Löhnung des bisherigen Ortsscontingents wegen Versehung der Residenzwachten aus den Kammereinkünften der Landesherrn seit einigen Jahren in die Landkasse gezahlte Beitrag nunmehr cessiret, und an die Landesherrn zur Bestreitung der Kosten ihrer eigends anzustellenden Residenzwachten zurückfällt. **)

V) Das Besteuerungs-Recht (le droit d'impöt.)

Die Landsteuern der Grafschaft Erbach fließen insgesammt in die Landkasse, ***) worüber der Land-Commissair die Rechnung führt. ****) Sie werden in ordentliche und außerordentliche eingetheilt, und wie es die Nothdurft erfordert, nach dem eingeführten Schatzungsfuß, ausgeschlagen und erhoben. Mit solchen sind bisher die Reichs- und Creisanlagen, die zur Unterhaltung des Cammerge-

---

*) Dieses Wachtgeld als eine Reluition der vormals in Friedenszeiten üblichen Wachtdienste gehört ohnstreitig dem Souverain, (wofern es nicht bei ganz veränderten Umständen völlig hinwegfällt, wie nun auch geschehen ist.)

**) Dagegen ist nichts einzuwenden. Aber die vormaligen Landesherrn können sich der Besteuerung ihrer Güter zumal solcher, die von jeher steuerbar gewesen sind, nicht entziehen.

***) Nein! — denn a) entrichten die Herrn Grafen die Schatzung von ihren steuerbaren Gütern nicht; und b) enthalten sie der Landcasse in mehrern Aemtern ein nahmhaftes Quantum unter dem Nahmen „Schatzungs-Ueberschuß" vor, und führen damit eine eigene sogenannte „Surplus Casse."

****) Diese Surplus Cassen werden von andern verrechnet.

richts bestimmte Ziele, die Unterhaltung der Creiskontingentmannschaft, die Reichs- und Creistagsgesandschaften und sonstige Staats-Ausgaben *) bestritten worden.

Unter solchen Steuern ist aber auch der Beitrag der Unterthanen zu den Kosten die auf die Justiz- und Gerichtsverwaltung im Lande verwendet werden müssen, und an die jährliche Summe von 3000 fl. fixirt sind, begriffen. **) Die fortwährende Erhebung dieser Summe aus der Steuerkasse wird den Landesherrschaften nicht denegirt werden können, weil der Grund, warum solche bisher von den Unterthanen gegeben worden, ***) nämlich die Verwaltung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, ****) den Landesherrschaften bleibet, und solche als ein Accessorium solcher Gerichtsbarkeit zu betrachten ist. *****)

Die auf die Erhaltung der Land- oder Territorial-Gränzen zu verwendende Kosten sind bisher aus der Landsteuer-

---

*) Deren Schuldigkeit für die Landkasse zum Theil nicht erwiesen werden kann, sondern von den Kammeral-Behörden ꝛc. auf sie übergewälzt worden ist.

) Die * Herrschaften haben sich diesen Beitrag erst nach dem Abgang der alten *** Linie — und seit dem Jahr 1747. propria autoritate zugeeignet. Vorher bestritten sie die Verwaltungskosten aus den fructibus jurisdictionis und übrigen Revenüen. Warum nicht fernerhin? —

***) Die Unterthanen haben sie niemals verwilligt.

****) Für die Kosten der peinlichen Gerichtsbarkeit sind die sogenannten Centausschläge bestimmt, welche dem Criminal-Gerichtsherrn verbleiben, ohne jedoch eine Revenüe daraus machen zu dürfen.

*****) Also soll der Souverain die Verwaltungskosten aus den Kassen seiner andern Staaten bestreiten?

kasse bestritten worden, und da solche unstreitig unter die öffentlichen oder Staatsausgaben gehören; so werden solche auch noch fernerhin aus der Landsteuer-Kasse zu bestreiten seyn. *)

Ausser den eigentlichen Landsteuern sind auch die Landes-Unterthanen schuldig, die zur Ausstattung der landesherrschaftlichen Töchter von uralten Zeiten her eingeführte Fräuleinsteuer zu entrichten, welche für eine jede sich verheurathende illustre Tochter die Summe von 4000 fl. beträgt; und die Landesherrschaften hoffen, daß dieses besondere Besteurungsrecht ihnen für die Zukunft in Salvo belassen und sie an dessen Ausübung nicht verhindert werden. **)

Da übrigens Steuern und Auflagen auf das Wohl und Wehe der Landes-Unterthanen den stärksten Einfluß haben; so wird bei ausserordentlichen Steueranlagen, und auch in dem Fall, wenn der eingeführte Steuerfuß erhöhet werden wollte, denen Landesherrschaften das jus *monendi* et *consentiendi* nicht versagt werden können. ***)

---

*) Wegen des beiderseitigen Interesse werden diese Kosten zum Theil von dem Souverain und zum Theil von dem Gerichtsherrn getragen werden müssen. Der Souverain ist befugt, seine Rata aus der Landkasse zu bestreiten.

**) Die Unterthanen haben nunmehr zu der Ausstattung der Prinzessinnen des Grosherzoglichen Hauses zu steuern. Man kann sie nicht doppelt belasten, und die Herrn Grafen, die das Recht der Auflagen nicht mehr besitzen, können um so weniger die bisherige Fräuleinsteuer verlangen, als sie solche eigenmächtig von den Kammercassen auf die Landcassen gewälzt haben.

***) Das hieße: sich dem ewigen Widerspruche der Oppositionsparthie Preis geben.

Die den Landesherrschaften bleibende Rechte sind folgende:

Sie behalten:

I) Als Patrimonial- und Privateigenthum alle Domainen ohne Ausnahme, die sie besitzen. *)

Solche Domainen bestehen in Häußern, **) Gütern, Höfen und Waldungen.

II) Alle Herrschaftliche und Feudal-Rechte, die nicht specialement der Souverainität anhängen: dieses möchte also zu verstehen seyn; die nicht wesentlich den bestimmten 5 Souverainitätsrechten anhängen. Durch das Verbindungswort — ainsi que — (eben so) werden den Landesherrschaften alle solche Herrschaftliche und Feudal-Rechte, gleichwie ihre Domainen, als Patrimonial-Eigenthum zugestanden.

Unter den Feudal-Rechten werden auch die Passiv-Lehen zu verstehen seyn, ***) a) und indem solche auf die Landesherrschaften übergehen, ****) so werden dieselben eo ipso von allem bisherigen Lehnsnexu dergestalt befreit, daß sie nun ihr Land als ein freies Patrimonial-Eigenthum besitzen. *****)

---

*) Auch die, welche nur interimistisch als Domainen verwaltet werden, aber eigentlich keine Dommialgüter sind? —

**) Die ad usus publicos bestimmten Häußer = Archiv, Regierungen, Amt- und Bestallungshäußer können der Gerichtsherrschaft unter der Bedingung füglich gelassen werden, daß sie solche ad usum publicum fernerhin im baulichen Wesen erhalte.

***) a) Keineswegs.

****) Quo jure?

*****) Dann wäre die Adquisition der Gerichtsherrschaften größer, als die des Souverains.

III) Die Rechte der niedern und mittlern Jurisdiction in Civil und Criminalsachen.

Hierunter kann nichts anders, als die Jurisdiction in erster und zweiter Instanz verstanden seyn.

Und gleichwie sich die bürgerliche Gerichtsbarkeit über alle bürgerliche streitige und nicht streitige Rechtsfälle, Schuld-, Arrest-, Pfandungs-, und Concurssachen, und über die Contrakte, Verträge, Handlungen und geringe Vergehen der Unterthanen, welche bürgerlich bestraft werden können, erstreckt; so kommt der Criminal-Gerichtsbarkeit zu: die Untersuch- und Bestrafung aller und jeder Verbrechen ohne Ausnahme, worunter vorzüglich begriffen sind: Mord, Raub, Diebstahl, Brand, Nothzucht, Hurerei, Ehebruch, Zauberei und alle andere Verbrechen, welche Leib- und Lebensstrafe nach sich ziehen, und wozu die in den bestehenden Centen angesessenen Unterthanen die Kosten beitragen müssen. *)

Die mit dem Land-Eigenthumsrecht verbundene niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen und Criminal-Sachen begreift noch besonders folgende Landesherrschaftliche Rechte in sich:

a) Die Aufnahme neuer Unterthanen. **)

---

*) Doch nur wenn der Verbrecher nicht solvent ist, nie aber bei den sogenannten Hurenbrüchen ꝛc.

**) Bei dem Misbrauche, der mit der Verweigerung, oder mit der Ertheilung des Unterthanenrechts von Seiten der Gerichtsherrschaft getrieben werden kann, und von Seiten ihrer Unterstellen zur Entziehung vom Militairdienst getrieben werden wird, kann dieser Zweig des Regierungsrechts in keinem Falle den Gerichtsherrschaften zugestanden werden, wenn nicht einer aus Eigennutz und Leidenschaften aller Art zusammengesetzten Gerichtsverwaltung der alten Herrschaften, Thür und Thore geöffnet

b) Die von den Unterthanen zu leistende Erbhuldigung und die Nachfolge mit den dazu gehörigen Diensten. *)

c) Die Erhebung des Ein- und Abzugsgeldes von recipirten und auswandernden Bürgern und Unterthanen.

d) Die Aufnahme allerlei Handwerker.

e) Die Verleihung oder Concession der Wirthschafts-Braus-Markt- und anderer Gerechtigkeiten.

f) Der Judenschutz.

g) Die herkömmliche Centgerechtsame mit Gebot und Verbot.

h) Die Ernenn- und Bestellung der Schultheißen, Cent- und Landschöpfen.

i) Das Zwangrecht, sive jus exequendi in so weit sich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Criminalsachen erstreckt.

k) Das Straf- und Confiskationsrecht.

l) Das Recht über Flüsse und Bäche, auf erblose Güter und Adespota, und,

m) Das Recht des Fiscus.

Von allen diesen Rechten ist kein einziges den bestimmten 5 Souverainitäts-Rechten specialement oder wesentlich anhängig.

Den Landesherrschaften bleiben also gewisse Hoheits- und Regierungsrechte, und die niedere und mittlere Ge-

---

werden sollen. Die Unterthanen gehören dem Souverain, und schon bei der Aufnahme müssen sie lernen, daß er ihr alleiniger Souverain ist, folglich das Unterthanenrecht aus seinen Händen empfangen.

*) Weder auf diese, noch auf die unter Lit. c. e. f. k. l. u. m. erwähnten Rechte haben die alten Herrn Ansprüche zu machen.

richtsbarkeit, welche die erste und zweite Instanz in sich begreift, giebt den Landesherrschaften das Recht, Justizämter und Regierungs-Justizkanzleien *) anzuordnen, die dazu erforderlichen Räthe, Beamte und Diener anzunehmen, ihnen Instruktionen zu ertheilen und sie darauf zu verpflichten **).

Die niedere und mittlere Jurisdiktion in allen bürgerlichen und Criminalsachen steht den Landesherrschaften privative zu, daher auch dieselbe von dem Souverain und vermöge der demselben zustehenden höchsten Gerichtsbarkeit in dieser ihrer Jurisdiktion, und in allen denen Sachen, welche vermöge derselben vor sie gehören, auf keine Weise turbirt werden dürfen, weder durch unmittelbare Verfügung an die Unterthanen in Sachen, die nicht devolvirt sondern vom judice ordinario zu verfügen sind; noch durch comissarische Untersuchungen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß da die den Landesherrschaften competirende jurisdictio omnimoda der höchsten Gerichtsbarkeit des Souverains subordinirt ist, bei demselben unmittelbar die Klagen über versagte und verzögerte Justiz, und eben so die Nullitätsklagen in causa non appellabile angebracht werden können.

Was aber die in Dienst und Pflicht stehende Räthe, Beamte und Diener der Landesherrschaften betrift; so hat ein solcher nicht nur in allen mit seinem Amte in Verbindung stehenden Sachen, sondern auch in solchen Fällen, wo er privato nomine, sive realiter, sive personaliter

---

*) Der den Gräflichen Reichsständen von Fürstlichen Häusern schon vormals nicht zugestandene Ausdruck „Regierung" kann jezt noch weniger statt haben.

**) Die Justizbedienten werden dem Souverain nahmhaft gemacht, zur Prüfung gestellt und von diesen verpflichtet werden.

ex contractu vel delicto belanget wird, seinen Gerichtsstand in erster Instanz bei der landesherrschaftlichen Canzlei, *) und steht auch den Landesherrschaften das Recht zu, einen solchen ihrer Räthe, Beamten und Diener ob malam administrationem sui officii zu bestrafen. **) Wann aber die landesherrschaftlichen Räthe, Beamte und Diener, Eingriffe in die reservirte Souverainitätsrechte thun; so können sie, da sie auf solche Souverainitätsrechte verpflichtet sind, von dem Souverain unmittelbar zur Verantwortung gezogen werden.

IV) Die Forstgerichtsbarkeit und Forst-Polizei, die Jagd- und Fischerei.

Diese begreifen das Recht in sich, Forst und Jagd, und Fischereiordnungen zu machen ***) und den Uebertreter derselben zu bestrafen, auch von den Unterthanen die schuldige Forst-, Jagd- und Fischerei-Frohnden zu fordern und sie dazu anhalten. ****)

---

*) Bei dem Hofgerichte des Souverains vielmehr, — da diese Canzleien nicht so bestellt seyn können, daß eine prompte und unpartheyische Justiz gegen einen solchen Mann zu erwarten steht.

**) Zur Vermeidung aller in solchen Fällen gewöhnlichen Rechtsverletzungen wird eine Grosherzogliche Justizstelle einzuschlagen haben.

***) Die Gerichtsherrschaften haben keine Gesetzgebung. Höchstens können sie dem Souverain ihren Wunsch, daß dieses oder jenes Gesetz gegeben, aufgehoben, modificirt werde, mit den Gründen dafür vorlegen.

****) Nur nicht im bisherigen Uebermaaße und nicht zur Unzeit, wenn der Landmann mit nothwendiger Feldarbeit überhäuft ist. — Auch muß aller schädliche Wildstand, dem eigends vorliegenden Versprechen der Herrn

V) Das Bergwerksrecht, les droits de mines.

Dieses begreift nicht nur das jus metallorum, sondern auch alle andere Mineralien, z. E. Salpeter, Salzquellen, Torf, Steinkohlen, Marmor, Kalk und Steinbrüche ꝛc. *) in seinem ganzen Umfange in sich: die Landesherrschaften können also den Bergbau auf alle Erze, Metalle und Mineralien veranstalten, solche verleihen, den Bergwerkszehend erheben, Bergwerksordnungen machen **) und die Uebertreter derselben bestrafen.

Unter dem Bergwerksrecht möchte auch das Münzrecht begriffen werden. ***)

VI) Les droits d'Usine.

Dieses Wort bedeutet ein jedes großes mechanisches Werkzeug, und werden darunter verstanden: Eisen, und Kupferhämmer, Mahl- Schneid- Oehl- Pulver, Papier- Schleif- und Walkmühlen. ****)

Grafen gemäs, welches aber nur das Haus *** gehalten hat, cessiren.

*) Salpetersiedereien, Salzquellen, Torf? Steinkohlen giebt es im *** nicht. Das Regal dazu in thesi, wird sich der Souverain nicht absprechen lassen.

**) Gesetze zu geben, steht nur dem Souverain zu.

***) Ohe! die Herrn Grafen haben ja vor der Zeit nicht einmal das Münzrecht in Ansehung des Silber und Bleibergwerks zu Ebershausen gehabt, sondern sich an Churpfalz reversiren müssen; das Silber in die kurpfälzische Münze zu liefern, und den Schlagschatz davon zu entrichten!

****) Nach dem Franz. Steueredikt von 1766. scheint dieser Begriff zwar richtig zu seyn. In diesem Edikte heißt es aber auch: que ceux, qui ont moulins, forges, usines et autres biens non designés seront imposés à la taille.

VII) Das Zehendrecht.

Worunter auch der Noval und Rottzehende begriffen seyn wird. *)

VIII) Das Recht der Lehensprästationen.

Hierunter werden zu verstehen seyn **); alle die Schuldigkeiten und Abgaben der Unterthanen von ihren Personen, Häußern und Gütern und von denen an sie verliehenen Gerechtigkeiten, die sie, außer der Landsteuer bisher prästirt haben.

Mit den Nutzungen der Domainen machen solche Prästationen die eigentlichen Cameral = Einkünfte aus, welche zum Unterhalt der Landesherrschaft und ihrer Familie und zur Besoldung ihrer Diener bestimmt sind.

Der mehreste Theil solcher Prästationen beruht auf dem Leibeigenschafts Nexu ***) und besteht solcher in dem Leibsbeed, Grund und Erbzinß und Gülten an Geld, Früchten, Hühnern ꝛc. ꝛc. und in ungemessenen Frohndiensten. ****)

Die Leibeigene müssen auch den Haupt oder Todesfall entrichten, und, wenn sie außer Land ziehen wollen, sich von der Leibeigenschaft loskaufen *****) und wenn sie nach

---

*) Die Herrn Grafen von *** haben den Novalzehenden an den meisten Orten ihres Landes jure territoriali eingeführt, er gehört folglich dem Souverain.

**) Nichts, als die gemeinen Bauerlehe vid. Buri's Erläuterung des Lehenrechts mit Runde's Anmerkungen.

***) Keineswegs, sondern auf dem vormaligen eigenthümlichen Besitze der Hubengüter.

****) Von diesen Abgaben ist nichts eine reine Folge der Leibeigenschaft, als die Leibsbeed — 25 kr. jährlich von jedem leibeigenen Familienvater.

*****) Fällt für die Zukunft billig hinweg, wenn der Leibeigene in eine Grosherzogliche Provinz überzieht.

zurückgelegten 50 Jahren erblos sterben, sind sie dem eingeführten Hagestolzen-Recht unterworfen. *)

Im ganzen Lande hat die Landesherrschaft den Weinverlag, **) der bis jetzo an die Wirthe gegen Entrichtung eines bestimmten Ohmgeldes verliehen ist; den Salzverlag, wofür die Unterthanen ein gewisses Salzgeld entrichten; den ausschlieslichen Aschen-Wachs und Honighandel, welche bisher verpachtet worden: ***)

Auch steht der Landesherrschaft der Brandweinschrank zu, welchen an gewisse Verzapfer verpachtet wird, und ohne Landesherrschaftl. Erlaubniß darf niemand Brandwein brennen, und muß für solche Erlaubniß jährlich einen bestimmten Blaßenzins entrichten. ****)

Auf allen und jeden Gütern der Landes-Einwohner, hat die Landesherrschaft die Schaafweidgerechtigkeit. *****)

---

*) Das Hagestolzenrecht und die Bastardsfälle hat schon ehe hin der Lehenherr der Grafschaft angesprochen und jeden Falls gehören sie zur Bevölkerungspolizei, folglich zu den Rechten des Souverains, wenn sie nicht als Reste der Barbarei nebst der Leibeigenschaft aufgehoben werden.

**) Nicht der Weinverlag, sondern das Ohmgeld, oder die Trankſteuer und diese gehört dem Souverain.

***) Lauter Concessionen, die in der Polizei gegründet sind, und also dem Souverain zustehen, der sie als gemeinschädlich ganz abstellen kann, wie hier und da von den Herrn Grafen selbst geschehen ist.

****) Wie die 2 vorhergehende.

*****) Das Hauß *** hat von jeher behauptet, das Weidrecht als ein regale zu besitzen. In dieser Hinsicht würde es dem Souverain gehören. Allein jener Grundsatz, daß das Weidrecht ein Regale sey, ist offenbar irrig. Die Schäfereigerechtigkeiten werden also dem Hause *** nicht abzustreiten, aber sich deren Beschränkung

Wegen der Criminal-Jurisdiktion ist das Land in Centen eingetheilt, und ein jeder in der Cent angesessene Unterthan muß Wachtdienste *) verrichten, und den jährlich bestimmten Rauch und Zenthaber entrichten, auch die vorkommende Centfrohnden prästiren.

IX) Die Rechte des Patronats.

Unter den bestimmten 5 Souverainitätsrechten sind die Religions-, Geistliche- und Kirchensachen nicht enthalten, und daher auch solchen Specialement nicht anhängig. Es sind also in dem — mit der niedern und mittlern bürgerlichen und Criminal-Jurisdiktion verbundenen landesherrschaftlichen Patronatrechte begriffen: alle Gerechtsame in Religions- und Kirchensachen **) insonderheit aber a) die geistliche Gerichtsbarkeit, in Sachen, welche das Predigtamt, den öffentlichen Gottesdienst, Religion oder Glauben, Lehre, Gebete, ꝛc. ꝛc. die geistlichen Personen und Sachen, die geistlichen und Kirchenstrafen, die Ehestreitigkeiten, Eheverlöbnisse, Ehescheidung, uneheliche Vermischung, Kirchenzucht u. d. gl. betreffen. b) Die Be-

---

zum Besten der Landwirthschaft, wo sie vonnöthen, vorzubehalten seyn.

*) Mit der künftigen Conskription und regelmäßiger Militairverfassung kann die Gerichtsherrschaft auf die aus dem Bewaffnungsrecht fliesenden Wachtdienste der Unterthanen keine Ansprüche mehr machen.

**) Wo ist je ein Kirchenpatron, auf solche extravagante Behauptungen verfallen? — Das Patronatrecht begreift lediglich das Recht, zu einer erledigten Pfarrstelle zu präsentiren. Alles andere, was gegenüber nahmhaft gemacht wird, gehört zu den Consistorial-Rechten, die dem Souverain nicht entzogen werden können, da sie das so bedeutende Wirkungsmittel der Polizei — die Religion ꝛc. betreffen.

ſtellung eines Conſiſtoriums zur Ausübung ſolcher Gerichtsbarkeit; c) die Diſpenſation in Anſehung der in der Eheordnung verbotenen Grade; d) die Collegial-Kirchenrechte; e) die Vocation, Präſentation, das Examen, die Ordination, Inſtallation, und Viſitation der Pfarrer; f) die Annahme, Prüf- und Beſtellung der Schullehrer; g) die Verfaſſung der Kirchen- und Schulordnungen, h) die Anordnung der Landtrauer und des Trauergeläuts bei Todesfällen in der Familie des Souverains und der Landesherrſchaft.

Die landesherrſchaftliche geiſtliche Gerichtsbarkeit iſt zwar der höchſten Gerichtsbarkeit des Souverains ſubordinirt, es kann aber ſolche höchſte Gerichtsbarkeit in causis ecclesiasticis Protestantium ſich nicht weiter erſtrecken, als nach den Begriffen des teutſchen Kirchenſtaatsrechts, wie ſolche bisher den Reichsgerichten zugeſtanden iſt.

X. Et autres droits semblables.

Alſo: alle andere denen vorher (notament) beſonders und vorzüglich benannten ähnliche und aus derſelben Natur und Eigenſchaft abzuleitende Rechte, womit dann ganz genau beſtimmt iſt, daß alle und jede Landesherrliche und Feudalrechte, welche den Souverainitätsrechten nicht specialement anhängen, ohne Ausnahme den Landesherrſchaften vorbehalten ſind; und es ſollen auch den Landesherrſchaften:

XI. Alle aus beſagten Rechten fließende und zuziehende Nutzungen eben ſo, wie die Revenüen und Nutzungen ihrer Domainen verbleiben. Außer den bisher benannten, den Landesherrſchaften vorbehaltenen Territorial-Rechten, müſſen ihnen auch alle mit ihrem Stand und Würde verbundene perſönliche Rechte verbleiben, nämlich Wappen, Titel und Rang, die ihrem Stande gemäße Ehrenbezeigung, und die nach teutſchen Rechten ihnen zuſtehende Autonomie.

Es wäre demnach nicht nur das, zu beobachtende Ceremoniel überhaupt, sondern auch insbesondere die von den Souverains und ihren Dikasterien den Landesherrschaften und ihren Regierungs- und Justizkanzleien zu gebende Titulatur und Curialien, und wie die Abgeordnete der Landesherrschaften zu traktiren seyen, festzusetzen, und die den Landesherrschaften zu erweisende militairische Honneurs *) werden ohnehin keinem Zweifel unterworfen seyn! Auch wird noch besonders für die Landesherrschaften die Zollbefreiung vom Wein, Getraide und andere Naturalien, die sie zu ihrem eigenen Hausgebrauche und Bauwesen außerhalb ihres Landes einkaufen und beiführen lassen, auszubedingen seyn. Auf die Hausverfassung und Familienrechte der mediaten Landesherrn, hat der Rheinische Bundesvertrag und die durch solchen entstehende Staatenveränderung nicht die geringste Beziehung oder Einwirkung. Es müssen daher alle bestehende pacta familiae, Fideicommiß- und Hausverträge und die Successionsrechte unverlezt, und die ganze Hausverfassung unverändert bleiben. Kein Haus-Agnat kann und darf ohne ausdrückliche Einwilligung aller andern Agnaten, solchen Hauß und Familien-Verträgen zuwider handeln, auch nichts von den Domainen und herrschaftlichen Rechten und Revenüen etwas, es sey an wen es wolle, veräußern, verpfänden, oder abtreten; und solche Haus- und Familienverfassung steht nur in so weit, als es ihre Aufrechterhaltung betrift, unter dem Schuz der höchsten Gerichtsbarkeit des Souverains, diese kann aber in Ansehung solcher Familien-Verfassung und Verträgen nur alsdann in Wirksamkeit kommen, wann der Fall einer Verletzung derselben eintreten sollte.

*) In der Grosherzogl. Residenz oder an ihrem eignen Aufenthaltsorte?

4.

Gutachten des Staats-Rathes im Königreich Westphalen wodurch das am 9ten Januar 1808. über die Fideicommissarischen Substitutionen vom Staates-Rathe abgegebene Gutachten erklärt wird. *)

(Sitzung am 25ten März 1809.)

Der Staatsrath, welchem Seine Majestät den Bericht des Ministers der Justiz über die Frage; „Ob, vermöge des Gutachtens des Staats-Rathes vom 9ten Januar 1809, wodurch festgesezt ist: daß der Aufhebung aller fideicommissarischen Substitutionen ungeachtet, dennoch der nächste Fideicommißerbe, welcher vor dem 1ten Januar des gedachten Jahres geboren ist, zur Succession gelangen soll; die erst nach dem 1ten Januar 1808 gebornen, und zur fideicommissarischen Succession qualificirten, Descendenten von den Seitenverwandten, welche am ersten Januar die nächsten Fideicommiserben waren, ausgeschlossen werden sollen; und ob sowohl in der geraden, als in der Seitenlinie die Descendenten, sie mögen bereits geboren seyn, oder künftig geboren werden, berechtigt sind, in der gedachten fideicommissarischen Succession kraft des Repräsentations-Rechtes

*) Das Gutachten des Staatsraths über die hier bemerkte Frage haben wir im 14ten Hefte Seite 326. mitgetheilt und es ist daher nothwendig auch diese weitere wichtige Erklärung abdrucken zu lassen.

W.

in die Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern, welche am 1ten Januar unmittelbar zur Succession berufen waren, einzutreten ?c" zugeschickt haben:

In Erwägung, daß der Staats-Rath, als er dafür hielt, daß es billig sey, auf die Hoffnungen des bereits gebornen Fideicommißerben Rücksicht zu nehmen, keineswegs die Absicht hatte, diesen Hoffnungen eine größere Ausdehnung und Wirksamkeit beizulegen, als sie rechtlich haben konnten, und den Seitenverwandten, welche erst in Ermangelung der Descendenten in der graden Linie zur Successionberufen waren, ein größeres Recht zu verleihen, als ihnen wirklich zustand, und denselben die Gewisheit zu geben, zu dem Besitze der fideicommissarischen Güter zu gelangen, von welchen sie doch, wie ihnen wohl bekannt war, durch die Geburt eines oder mehrerer Söhne des Belasteten würden ausgeschlossen werden;

Daß, wenn gleich diese Söhne erst nach dem 1ten Januar 1808 geboren sind, dennoch die Bedingung, in diesem Zeitpunkte am Leben seyn zu müssen, nicht zum Nachtheile der nach demselben Zeitpunkte gebornen Söhne, sondern einzig und allein aus dem Grunde hinzugefügt worden ist, um die in Rücksicht der Aufhebung der fideicommissarischen Substitutionen gemachte Ausnahme möglichst einzuschränken;

Daß vielmehr die Absicht dahin gegangen ist, daß diejenigen fideicommissarischen Substitutionen, in Rücksicht welcher zur gedachten Zeit kein zur Succession berufener Fideicommißerbe am Leben war, von dieser Zeit an sogleich aufhören, dieselben aber im entgegengesezten Falle zu Gunsten der zur Erbfolge unmittelbar berechtigten Fideicommißerben, jedoch nur zum letztenmale, und mit Beschränkung auf ihre Person, fortdauren sollten, dergestalt, daß gedachte Fideicommißerben, nachdem sie wirklich zur Succession gekommen, das Fideicommiß als freies Eigenthum besitzen sollten;

Daß man indeß keineswegs dies hat beabsichtigen können, daß die erst nach dem 1ten Januar 1808, jedoch noch vor der Eröffnung der Succession gebornen Fideikommißerben der ersten Ordnung, von den vor jenem Zeitpunkte gebornen Fideicommißerben der zweiten Ordnung ausgeschlossen werden sollten;

Daß, wenn die Existenz eines oder mehrerer Fideicommißerben, welche zur Zeit der erfolgten Aufhebung der fideicommissarischen Substitutionen zur Succession berufen waren, diese Substitutionen noch einmal aufrecht erhält, alsdann auch alle bei der Substitution vorhandenen Bedingungen statt finden, und folglich gedachte Fideicommißerben dem oder denjenigen nachstehen müssen, welche in der Ordnung der Substitution vor ihnen einen Vorzug haben;

Daß man gleichfalls nie die Absicht gehabt hat, für den Fall, wo die fideicommissarische Succession noch zum letztenmale, zur Ausübung kommen kann, das Repräsentationsrecht in der geraden oder in der Seitenlinie aufzuheben;

Ist der Meinung;

1) Daß diejenigen fideicommissarischen Substitutionen, in Rücksicht welcher am 1ten Januar 1808. kein Successor am Leben war, durch das Gesetzbuch Napoleons gänzlich aufgehoben sind;

2) Daß die Substitution auf gleiche Weise erloschen seyn soll, wenn der unmittelbar zur Succession berufene, und in dem gedachten Zeitpunkte bereits lebende Fideicommißerbe vor Eröffnung der Succession gestorben ist oder noch versterben sollte, es sey dann, daß derselbe einen qualificirten Descendenten, welcher Kraft des Repräsentations-Rechtes in seine Stelle einzutreten befugt ist, hinterlassen hätte;

3) Daß, wenn dem Besitzer des Fideicommisses nach dem 1ten Januar 1808. ein zur fideicommissarischen Succession qualificirtes Kind geboren ist, oder geboren wird,

der nächste Collateralerbe, welcher in seinem Zeitpunkte bereits am Leben war, demselben nachstehen soll, dergestalt, daß er von allen Rechten an dem Fideicommisse ausgeschlossen ist, selbst alsdann, wenn jenes Kind vor ihm und zwar vor dem Anfalle der Substitution, welche in diesem Falle, in Gemäsheit der unter Nro. 2. enthaltenen Entscheidung, erloschen seyn soll, versterben sollte;

4) Daß in dem Falle, wenn Mehrere, zu deren Bessen die Substitution zum leztenmale aufrecht erhalten worden ist, zugleich zur fideikommissarischen Succession berufen sind; das Repräsentationsrecht sowohl in der graden Linie, als in der Seitenlinie statt finden soll, so daß die qualificirten Kinder der zur Succession berufenen Fideicommiserben, sie mögen geboren seyn zu welcher Zeit sie wollen, in die Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern einrücken, und gemeinschaftlich mit den übrigen Fideicommißerben zur Succession gelangen.

Gegenwärtiges Gutachten soll ins Gesetz-Bülletin eingerückt werden.

Genehmigt im Pallaste zu Cassel, den 8ten April 1809.

Unterzeichnet, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Sekretair,

Unterzeichnet, Graf von Fürstenstein.

Für die Uebereinstimmung des Auszugs,

Der General-Sekretair des Staatsrathes.

Unterzeichnet, Hugot.

Als gleichlautend bescheinigt, der Minister der Justiz.

Unterzeichnet, Simeon.

5.

Beitrag zur Kenntniß von den verschiedenen Schicksalen der einzelnen Dispositionen des Art. 27. der Rheinischen Bundesakte.

Unserem Journal, als Archiv für den Bearbeiter der Geschichte, Statistik, des Staatsrechts u. s. w. des rheinischen Bundes, muß jede Akte willkommen seyn, welche die Grundsätze beurkundet, die von den verschiedenen Interessenten über diesen oder jenen Gegenstand gehegt, und in Anwendung gebracht worden sind. Da aber das Journal bei Mittheilung solcher Urkunden in der Regel nur den Sammler macht, so wird und kann das Publikum auch nicht erwarten, daß es, wo es nicht besonderen Anlaß dazu findet, mehr als die richtige Abschrift der ihm zugekommenen Akten liefere, oder gar für den Inhalt derselben einige Verantwortlichkeit übernehme. Wir werden deswegen keiner besondern Entschuldigung bedürfen, wenn wir die nachfolgende Correspondenz so liefern, wie wir sie erhalten, und nur dabei bemerken, daß wir während dem Abdruck derselben unter der Hand vernommen, daß die bezielte Abtretung der fraglichen Patronat-Rechte dem Fürsten nicht gelungen sey. Ob aber deswegen dessen Geheimer Rath das Lob verdiene, daß er in die Mysterien der Regierungs-Grundsätze des betreffenden Souverains eingeweihet seye, können wir nicht beurtheilen, weil wir die Resolution selbst nicht zu Gesicht bekommen haben.

Den 19ten August 1809.

1)

Mein lieber Herr Geheimer Rath von . . . .

Alle meine Bemühungen meine Ansprüche hinsichtlich der uns vorbehaltenen jurisdiction basse et moyenne geltend

zu erhalten, haben nichts gefruchtet, und da der Verluſt der Jurisdiktion den Werth ſehr vermindert, welchen ich bisher auf meine Patronatsrechte zu . . . gelegt habe, ſo habe ich mich entſchloſſen, auch dieſe dem Souverain freiwillig abzutreten; ehe ich aber dieſen Vorſatz ausführe, will ich vor allen Dingen des Herrn Geheimen Raths Gutachten darüber und dabei Vorſchläge gewärtigen, unter welchen Modifikationen dieſe Abtretung etwa zu geſchehen haben möchte. Dieſem Gutachten recht bald entgegenſehend verbleibe ich des Herrn Geheimen Raths

Freundwilliger.

* * * *

2.

Antwort hierauf.

Durchlauchtigſter Fürſt,

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Wenn Euer Hochfürſtliche Durchlaucht die Patronats-Rechte zu . . . . an den Souverain abtreten wollen, ſo werde ich dabei vorausſetzen dürfen, daß Höchſtdieſelben nicht anders gemeint ſeyen, als dieſe Abtretung *cum onere* zu thun, das heißt, daß Höchſtdieſelben zugleich auch dem Souverain die Beſoldungen der Geiſtlichen, und das Onus fabricae der Kirchen und der Pfarrhäußer heimweiſen werden.

Wird die Abtretung der fraglichen Patronats-Rechte auf dieſe Weiſe jenſeits angenommen, ſo kann ſelbige Höchſtdenenſelben und den höchſten Nachfolgern meinem geringen Dafürhalten nach, keinen Nachtheil bringen.

Zwar wird Euer Hochfürstliche Durchlaucht und den höchsten Nachkommen die Gelegenheit genommen, würdigen Angehörigen, oder einem um das Hochfürstliche Haus verdienten Mann, oder seinem Sohne eine Gnade zu erzeigen, unter denjenigen eine Anhänglichkeit zu erhalten, welche vorzüglich gegen seine gnädigste Herrschaft die Liebe am besten unterhalten können.

So vielen Werth auch solches vor der Auflösung unserer Verfassung gehabt hat, so sehr hat sich jetzo der Werth vermindert, weil eine zu lebhafte Anhänglichkeit und Liebe Aufmerksamkeit erregen könnte, ohnehin auch Euer ꝛc. bei der jetzigen Lage der Dinge nichts bessers, thun können, als durch Ersparnisse bei den Administrations-Kosten, die Lükken nach und nach auszufüllen zu suchen, welche die auf den Begebenheiten der Zeit ruhende Ansprüche des Souverains verursachen.

Eben dieser leztere und für Höchstdieselben der wichtigste Beweggrund für die Abtretung der fraglichen Patronats-Rechte wird aber auf Seiten des Souverains eben so starke Zweifelsgründe erzeugen, so daß ich mit vieler Zuverläßigkeit voraussehe, daß Höchstdero Antrag jenseits nicht werde genehmiget werden, indem die Jurisdiction weit mehr Reize für den Souverain hat, als das Patronat-Recht, und daher von der Wegnahme Jener auf die Uebernahme dieses schlechterdings kein Schluß gilt.

Die Jurisdiction steht mit den Regierungs-Rechten in sehr genauer Verbindung, und hat auf jeden Fall das Angenehme, daß sie durch Strafen, Sporteln u. s. w. einigen Ersatz für den dazu nothwendigen Aufwand leisten kann; das Patronat-Recht hingegen gewährt, wenn man anders den so übel verschrieenen Zauberer Simon nicht nachahmen will, schlechterdings keinen pekuniären Nutzen, sondern es ist vielmehr mit der unfinanzischen Last verknüpft, die

Geistlichen besolden, auch Kirchen- und Pfarrhäuser bauen und unterhalten zu müssen; es ist daher kaum zu erwarten, daß von Seiten des Souverains, dessen Finanzkammer bekanntlich ohne Grund nicht verlieren, sondern eher gewinnen will, auf die Erwerbung der fraglichen Patronats-Rechte *cum onere* einiger Werth werde gelegt werden.

Wenn übrigens Euer ꝛc. aller dieser Betrachtungen ungeachtet von der Abtretung der fraglichen Patronats Rechte nicht abstrahiren, sondern noch einen Versuch damit machen wollten, so will ich nur darum devotest bitten, daß in der diesfallsigen Proposition nur recht bestimmt und deutlich ausgedruckt werden möge, daß die Abtretung;

1) nur durch den Drang der gegenwärtigen Umstände veranlaßt seye, und

2) nicht anders, als gegen Uebernahme des oneris salarii et fabricae zu verstehen sey.

Dieses ist es, was ich auf das gnädigste Reskript vom 19. d. M. in demjenigen tiefsten Respekt vorzutragen hatte, womit ich verharre

Euer ꝛc.

* * *

den 27. Aug. 1809.

Unterthänigst treugehorsamster

* * *

22.

Betrachtungen über den Art. 30. der Rheinischen Bundes-Akte.

§. 1.

Die Rheinische Bundes-Acte vom 12ten Julius 1806. die das ehmals teutsche Reich ganz auflöst, und einer neuen Staats-Verbindung ihre ganz neue Gestalt gibt, hat jedoch die Privatrechte der Staatsbürger unter sich zu verrükken, wohl niemal die Absicht. Nur der ausgedrückte hohe Zweck „la paix interieure et exterieure du midi de l'Allemagne!“ wird bezielt. All übriges, nicht ausdrücklich Geändertes hat unter dem Schutze der Gesetze im Alten zu verbleiben. Wohl läßt sich auch kein innerer Friede denken, wenn die jura privatorum nach Willkühr umgestoßen werden könnten!

§. 2.

Einer dieser wichtigsten Gegenstände ist wohl das Verhältniß der Gläubiger und ihrer Schuldner. Es ist immer besorglich, daß bei gewaltsamen Staats-Umänderungen, wie im öffentlichen, so im Privat-Creditwesen öfters Erschütterungen geschehen, und, ihrer engen Verbindung wegen, beinahe geschehen müssen, denen aber jede weise und gerechte Regierung durch ausgewählte gute Maaßregeln zuvorzukommen, und, wo dieses nicht geschehen kann, doch wenigstens abzuhelfen, angelegenst sich bestrebt.

§. 3.

Daß dieses, ganz ohne Zweifel bei Errichtung der Rhei-

nischen Bundes-Akte beabsichtet worden seye, giebt ihr Text selbst deutlich zu vernehmen; daher sagt der Art. 30.

„Les *dettes propres* à chaque Prince, Comte, „ou Seigneur passant sous la Souveraineté de l'un des „états confédérés *seront partagées* entre les dits états „et les Princes ou Comtes actuellement règnants *dans* „*la proportion des revenus*, que le dit état *doit acque-* „*rir* et de ceux, que les princes et comtes *doivent* „*conserver* dans les Stipulations ci-dessus."

Eben so wird in gleichem Bezuge auf die Erhaltung des öffentlichen Staats-Credits, in dem unmittelbar vorgegangenen Art. 29. schon angeführt:

„Les états confédérés *contribueront au payement* „*des dettes actuelles des cercles* non seulement pour „leurs anciennes possessions, mais aussi pour les ter- „ritoires, qui doivent être respectivement soumis à „leur Souveraineté etc."

§. 4.

Sehr gern läßt man diesen Satz im Allgemeinen bestehen, und es sollte bei dieser Vorlage wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Privat-Gläubiger eben so wenig als die Staatsgläubiger zu risquiren hätten! Allein, die Folge möchte wohl mancherlei Fragen und Schwürigkeiten auf die Bahn bringen, die sowohl aus dieser politischen Metamorphose selbst, als aus der Art nnd Weise hervorspringen, nach welcher der vorangeführte Art. 30. ausgelegt, auch, hie und da, de Facto vollzogen wird.

§. 5.

Bekannt unterwirft die Rheinische Bundes-Akte so viele ansehnliche, ehmals Reichsständische Fürstl. und Gräfl. Häuser durch einen Machtspruch der Souverainität der Grössern, oder der glücklich Begünstigten weniger Kleinen. Die erstgenannte verlieren dadurch nicht nur ihre Reichsunmittel-

barkeit, und damit verbundene unschätzbare persönliche Vorzüge, sondern auch alle Revenüen, die sie in der Eigenschaft als Landesherren vormals bezogen haben. Auf eben dieses, hiedurch neu eingetretene Verhältniß, würkt aber der oben stehende Art. 30. Wenn man seinen Inhalt so, wie er klar da liegt, unbefangen liest, heißt er wohl deutlich so viel: die Souverains sollen ohne Unterschied pro rata der an sich gezogenen Einkünfte, auch eben so viel Schulden (les dettes propres) des mediatisirten Grafen oder Fürsten übernehmen, als sie sich von dessen Einkünften zugeeignet haben, oder noch zueignen wollen. Natürliche Billigkeit, Teutscher National-Biedersinn, Recht und Ohnrechtigkeit begründen diesen Begriff, und gewiß lag er auch bei dem Entwurfe des Rheinischen Staaten Bundes-Vertrages in dem grosmüthigen Sinne der erhabensten Stifter.

§. 6.

Allein, bald fand man Gründe, (und wie leicht kann man deren finden, wenn man will? — —) um diesem Satze eine weit beschränktere Auslegung zu geben. Gleich stieß man in dem Urtexte der Bundes-Acte auf eine Differenz. Der zuerst bekannt gewordene Wortsatz des oft genannten Art. 30. sagt: „les dettes propres à *chaque Prince*, *Comte* ou *Seigneur etc.* und nun soll es heißen: „à *chaque Principautè*, *Comté*, ou *Seigneurie*." Da erblickte man geschwind den Grund darin, daß die persönliche Schulden der mediatisirten Standesherren sich nicht zu der Theilung eignen! Man sehe des Grosherzogl. Badenschen Herrn Geheimen Raths Brauer Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rh. B. Staaten XXXIX Satz.

Es sey mir aber hierüber die Frage erlaubt, warum sollen die persönliche Schulden der ehmaligen Reichsfürsten und Grafen geradezu von der Theilung ab, und ihnen allein zugewiesen werden? waren sie denn nicht befugt,

Schulden zu machen? Sie, die selbst regierende Herren und unmittelbare Reichsstände gewesen, sollen weniger Recht haben, als jeder anderer Staatsbürger? Sind es unredliche, leichtsinnige Schulden darum, weil sie nur persönlich, das ist, weil sie durch einfache Anerkenntniß oder Handschrift des Contrahenten allein gedeckt, ihre Abzahlung und Verzinsung nicht insbesondere auf die Rentkammer angewiesen, sogenannte Currentposten sind, und keine Real-Hypothek haben? Ist es nicht vielmehr ein Zeichen, daß sie während ihrer Regierung bei dem Publikum in großem, unbeschränktem Credite gestanden! Wo findet sich in dem Inhalt des, in den allgemeinsten Ausdrücken abgefaßten 30. Art. der Wi. B. Acte, den Souverains das Recht zugesprochen, wie bei einer Vergantung, die Schulden zu klassificiren! und, ohne einmal die Interessenten rechtlich zu vernehmen (wozu doch bei Ganten ex officio ein Contradictor massae aufgestellt wird) zum eigenen Cameral-Vortheil auszuscheiden. Muß nicht, wenn ein Erbschafts-Fall sich ergiebt, der Erbe nach natürlich, und positiven Gesetzen, die persönliche Schulden des Erblassers, in der Regel, wie die übrigen erkennen?

Kann man nicht die Souverains als Erben der politisch getödteten Standesherren, in jenem Theile ihres Vermögens mit allem Rechte betrachten, welchen diese, als erledigt, der Oberherrlichkeit anheimgefallen erklärt haben? Waren die mediatisirten Standesherren von Rechtswegen nicht auch schuldig, und gehalten, ihre persönliche Schulden ebenfalls aus den Revenüen ihrer Herrschaften, wie die Realschulden zu bezahlen? Tritt hier nicht der Satz des natürlichen und positiven Rechtes ein „res transit cum onere.“ Ich bin überzeugt, wenn alle diese Rücksichten rechtlich unpartheyisch erwogen, und den Allerhöchsten, und höchsten Souverains in der wahren Gestalt vorgelegt würden; Sie würden aus Gerechtigkeit und Großmuth gewiß mildere Gesinnungen über diesen Gegenstand schon angenommen haben,

und noch anzunehmen geruhen. Niemand wird mich anderst bereden, als daß eben dieses der ächte Sinn, und die wahre Absicht bei dem Abschlusse der Rheinischen Föderations-Acte gewesen seye!

§. 7.

Herr Geheimerrath Brauer behauptet aber ferner, daß die Landes- und Kammerschulden nicht abgesondert, und erstgenannte dem neuen Landesherren nicht voraus zugeschieden seyn sollen, sondern daß sie in einander geworfen verbleiben, und so pro rata der Revenüen, sowohl der Landessteuer- als der Rentkammer-Casse, zwischen dem Landes- und dem Standesherren eine verhältnißmäßige Theilung gemacht werden müsse. Dies mag der Fall bei jenen mediatisirten Fürsten und Grafen zwar seyn, wo die Landes- und Cammer-Cassen vermischt geführt, und also eine Ausscheidung der eigentlichen Landes- und Cammerschulden nicht wohl getroffen werden kann; aber bei jenen ehmals Reichsständischen Häusern, wo diese Cassen von langer Zeit her getrennt, und in Ordnung geführt, wo die Landesschulden auf der Steuer-Cassa allein fundirt sind, da kann von einer abermaligen Vermischung keine Rede seyn, sondern nur von Theilung der eigentlichen Cammer-Schulden nach Verhältniß der, dem Obersthern zugeeigneten, und dem Patrimonial-Herrn übrig bleibenden Einkünften; dahingegen mit dem Steuer-Rechte auch die besondere Landes-Cassa mit ihren eigenen Schulden und Einkünften dem Landesherrn unzweifelhaft zufällt. Dies ist auch, meines Wissens, noch von keinem Souverain bisher in Zweifel gezogen worden.

§. 8.

Von den Cammeralschulden der mediatisirten Fürsten und Grafen allein, sey hier die Rede!

In der bekannten Winkopp'schen Zeitschrift „der Rhei-

nische Bund" wird im 16. Heft Nro. 7. das Nämliche gründlich behauptet, was ich bisher von dieser Schuldentheilung gesagt habe. Es wird daselbst durch einen neuen Beweis bekräftiget, wie sehr bedächtlich das Interesse der Gläubiger durch die Bundes-Acte gewährt worden seye, indem sogar gleich in ihrem Eingange Art. 2. ausdrücklich bestimmt sich befinde, daß zwar alle vormalige teutsche Reichsgesetze aufgelößt seyn sollen „*sans néanmoins des droits acquis* „à des *créanciers* et *pensionaires* par le Recès de „1803." und daraus wird die Schlußfolge gezogen, daß die dermalige Gläubiger der Mediatisirten ihre, auf die Revenüen der Lezteren erlangte Rechte, auch gegen den Souverainen, *pro rata* der auf ihn übergehenden Einkünfte zu verfolgen befugt seyen, und daß daher die Lesart des Art. 30. (oben §. 6.) der Bundes-Acte, nichts, sondern lediglich die Schuldverschreibung entscheide!

Gleichfalls hat in der nemlichen Zeitschrift der Verfasser des 39ten Aufsatzes im 24ten Heft, kurz und bündig bewiesen, daß auch nach dem Verhältniß, nach welchem die sonst Steuerfreie Güter der Standesherren den öffentlichen Abgaben unterworfen werden, die Repartition der Schulden nicht minder abgewogen werden müsse.

Herr Geheimerrath Brauer in seiner oben §. 6. erwähnten Abhandlung, vertröstet zwar die Gläubiger in Bezug auf die Landesschulden, daß sie ihren eigenen unveränderten Schuldner immer finden können. Aber die Kammergläubiger macht er auf das Beispiel der ehemaligen Schulden der vereinten Landschaften Elsaß, Sundgau und Breisgau aufmerksam. Diese hätten zwar nach dem XI. Art. §. 84. des Münsterischen Friedensschlusses richtig bezahlt werden sollen, allein, in dem Wortsatze heißt es unglücklicher Weise: „debet inter eos, qui in ditionem re„gis (Galliae) veniunt, atque illos, qui sub dominio

„Gnade und Barmherzigkeit, Geduld und Langmuth Gottes

Trost und Hoffnung, Liebe und Gemeinschaft Gottes

Trübsal und Leid, Verlassenheit und Gottesferne

Gericht und Verdammniß, Hölle und ewiger Tod."

Die Predigt ist nicht nur Verkündigung, sondern auch Lehre, Ermahnung, Trost, Warnung, Strafe und Bekenntniß. Sie ist Gesetz und Evangelium, Gesetz und Gnade, Gesetz und Verheißung.

Sie ist Gottes eigene Rede, sagt er. Sie ist eine Gabe Gottes, ein Geschenk, eine Offenbarung, ein Wunder, ein Werk des Heiligen Geistes.

Sie ist Gottes eigene Predigt

auf Reichs- Kreis- und Collegial-Tägen, mit Landesherrlichkeit, Civil- Criminal- Forst- und Polizei-Gerechtigkeit verbunden, hatten für ihre Besitzer einen überaus großen, und weit mehr als Cameralistischen Werth. Es ist bekannt, daß sie, wenn sie zum Verkaufe kamen, um $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$, mindestens um 3 pro Cento ihrer Jahrs-Erträgniß gern bezahlt wurden. Hievon sind selbst noch aus den neuesten Zeiten Fälle genug aufzuweisen.

Nach meinem angenommenen Beispiele eines $\frac{100}{m}$ fl. ertragenden Reichsgebiethes, war also dessen Werth nach dem Mittelanschlage à $2\frac{1}{2}$ p. C. gegen die mit 5 vom Hundert zu Capital gerechneten Jahrs-Revenüe, das alterum tantum, und weniger nichts als 4 Millionen. Um diesen Werth hatte der Besitzer auch Credit, und es war ihm nicht schwer, nöthigenfalls wenigst für eine Million, und zwar, da genugsame Versicherung vorhanden war, um geringe Zinse, und unter vortheilhaften Bedingnissen zu erhalten.

Nun aber trat plötzlich, und wie aus den Wolken gefallen, der Umsturz der teutschen Reichs-Verfassung ein. Durch diesen Schlag verschwand mit der Landeshoheit der zur Mediatisation bestimmten Standesherren, auch ihr kostbares, auf ihren Gütern radicirtes Kleinod, und mit diesem, in Folge aller der Beschränkungen, die ihnen die Rh. Bundes-Acte vorschrieb, verlor der Werth ihrer Güter, der nunmehr nur Cameralistisch zu schätzen blieb, die Hälfte, und sank bei dem angenommenen Beispiele auf 2 Millionen herab.

Noch möchte sich wenigstens dieser Werth erhalten haben, da man Anfangs sich Hoffnung machte, daß die Kammer-Einkünfte der Standesherren ihnen ungeschmälert belassen werden würden; allein, der Erfolg zeigte sogleich das Gegentheil. Man darf sicher den 4ten Theil der baaren Einnahme rechnen, der durch die Einziehung der bestimmten Souverainitäts-Gefälle, durch die Fortdauer aller, nicht

abgenommener Staats-Lasten, durch die Auflage neuer, directer und indirecter Steuer den Standes-Herren, die überdies in steter Sorge sind, noch mehr zu verlieren, entzogen wird, so, daß der Werth der zum Beispiele angenommenen Güter dermal wohl auf höher nicht, als Eine Million fünfmal hundert tausend Gulden, die jährliche Erträgniß aber kaum mehr auf 75000 fl. berechnet werden kann.

Welch' ein ungeheurer Verlust für diesen Standesherrn, der zugleich nach dem nemlichen Verhältnisse am Credit, und allen günstigen Folgen desselben auf eine nicht zu berechnende Weise beschädiget wird!

Der so lang angedauerte beispiellose Krieg, Familien-Verhältnisse, angeerbte Schulden, politische, aus den vormalig Reichsständischen Verhältnissen erzeugte Ausgaben, nothwendige Gebäude, Oeconomische Einrichtungen, nützliche Erwerbungen, und andere unvermeidliche Depensen — setze ich ferner nach dem gezeichneten Idealischen Bilde fort — hätten diesen Standesherren veranlaßt, würklich seinen Credit anzustrengen, und für eine volle Million Schulden zu Contrahiren, wovon die Zinse, seines guten Credits wegen, nicht 6, sondern $3\frac{1}{2}$, höchstens 4 vom Hundert betragen, und also im Durchschnitte Jährlich kaum 40000 fl. erfordert haben mögen; es blieben ihm folglich noch an reinen jährlichen Revenüen in seinem Reichsständischen Verhältnisse wenigstens 60000 fl. übrig, und nach dem großen Werthe seiner Güter, auch mehr als hinlängliche ressources, seine Gläubiger zu beruhigen.

Aber, seit der Mediatisations-Epoche verliert er, schon gesagtermaßen, gegen den Souverain 25000 fl. seiner ehemaligen Einnahme; er verliert ferner seinen Credit, und muß seinen Creditoren nun wenigst 5 vom Hundert Jahres-zinse bezahlen, deren also mindestens, nun 10000 fl. Jährlich mehr entrichten; es bleiben ihm für sich und seine Familie folglich alle Jahre kümmerlich 25000 fl. übrig, mit

denen er nicht nur ſtandesmäßig leben, ſondern auch ſeine Creditoren, die hie und da ihre Anleihen aufkünden, aus eigener Kraft und Erſparniß befriedigen ſolle, da ihm durch die Herabwürdigung ſeiner Güter, und durch Alles das, was mit ihm durch die Mediatiſirung unglücklicher Weiſe vorgegangen, auch der vormalige Credit benommen iſt, mit dem er ſich ſonſt in derlei Verlegenheit leicht hätte helfen, und wieder empor ſchwingen können.

Selbſt dieſe ihm bleibende Jahres-Rente muß er von ſeinen Patrimonial-Unterthanen aus den ihm noch belaſſenen Grund- und Lehen Gebühren erheben, oder aus dem Ertrage ſeiner Kammer-Güter ſchöpfen; allein, die erſte ſind gröſtentheils durch Kriegs-Unglück, und Auflagen aller Art erſchöpft, und können ihre Schuldigkeit an den Patrimonial-Herrn nur langſam, kärglich, oft gar nicht leiſten, die Producte der Kammer-Güter, Zehenden u. ſ. w. aber können wegen gehemmtem Handel und Wandel, Accis, Mauth, und anderen Hinderniſſen nur in ſehr niedrigen Preiſen zu Geld gemacht werden, ſo, daß auch da noch ein Beträchtliches an der Einnahme des Standesherrn geſchmälert wird.

§. 10.

Niemand kann zweifeln, daß die, von Selbſt-Regenten in die Claſſe gemeiner Staats-Bürger herabgeſetzte Standes-Herren unſchuldige Staatsopfer geworden ſeyen. Sie wenigſtens gaben zu dieſem harten Looſe ihres Orts nicht den entfernteſten Anlaß. Keine falſche Speculation, keine irrige Politik, keine Intrigue lag ihrer Seits zum Grunde; dem Willen und der Macht der höchſten Bundesſtifter, und ihrer Politik allein iſt ihr Unglück und Verfall zuzuſchreiben; darum fragt es ſich, ob nach ſo vielem und unerſetzlichem Verluſte ſie dann gar keine Rückſicht verdienen, und als Glieder und Bürger des Staats, dem ſie nun unterworfen ſind, ſich nicht milder Behandlung, Unterſtützung, und Schutzes zu vertröſten haben ſollen!

§. 11.

Wir kennen zwar alle die großmüthigen Edikte, Verordnungen und Instruktionen, und Organisationen, welche die höchsten Souverains der Rheinischen Föderation verschiedentlich erlassen, und den mediatisirten Standesherren über manche wichtige Gegenstände, vollkommene Entschädigung, und Erleichterung der Lasten, besonders auch Abnahme der Schulden, zufolge des Art. 30. der Rheinischen Bundes-Acte versprochen haben; allein dieses ist bisher, kündiger dingen, nur zum Theil, manchmal sehr unvollkommen, und oft noch gar nicht in Erfüllung gegangen. Beinahe jeder der Oberst-Herren hat andere Grundsätze aufzustellen für gut befunden, und was bis jetzt, so viel mir wissend, geschehen ist, bestand in einzelnen Uebereinkommnissen durch Bausch und Bogen, über welche sich, aus Mangel hinlänglicher Kunde der Special-Verhältnisse, wohl nicht raisonniren, indessen aber doch wünschen läßt, daß allgemein gleiche billige Grundsätze zur Richtschnur angenommen, die Gegengründe der Standesherren gehört, und Jenes, was in der Bundes-Acte je zweideutiges angetroffen werden sollte, durch den Allerhöchsten Bundes-Protektor gerecht entschieden, oder gütlich vermittelt werden möge!

Es ist eine unendlich traurige Ahndung, daß die Erfüllung dieser frommen Wünsche, so dringend und gerecht sie auch immer ist, noch lange sich verzögern kann, indessen die mediatisirte Fürsten und Grafen mit jedem Tage einem drükkendern Loose entgegen gehen, den empfindlichsten Verlust leiden, alte und neue Staatslasten forthin tragen, und nun dem Ungestüme ihrer Kammergläubiger Preis gegeben werden, von denen sie, durch den Staat selbst ausser Stand gesetzt, zur Zins- und Capitalien-Zahlung aufgefordert, und mit Rechtsklagen und Executionen vielfach bedroht werden! Hr. Ghr. Rath Brauer in seiner oft erwehnten Abhandlung verweist die Kammer-Gläubiger ohne weiteres mit ihren

Forderungen so lange an den Standesherrn, als den Hauptschuldner, so lange die würkliche Schulden-Theilung zwischen demselben und dem Oberstherrn nicht geschehen sey. Wenn aber, wie mir mehrere Fälle bekannt sind, diese Schulden-Theilung von dem Oberstherrn selbst verzögert, indessen aber doch die sich zugeeignete Souverainetäts-Revenüen genossen werden, also die Einkünften-Theilung in der That selbst schon erfolgt ist — wer kann mit Recht dem Standesherrn, der schon so unendlich viel verliert, zumuthen, daß er diesem ungeachtet die Theilungs-Einrede den Anforderungen seiner Gläubiger nicht solle entgegen setzen können? Nicht von ihm, dem Ohnmächtigen — sondern von dem Souverain kann es abhängen, diese Schulden-Theilung zu vollziehen; und mit welchem Grunde kann man behaupten, daß der Schwächere allein hircus pro peccato bleiben, und den Vorschuß aus seinen so sehr geschmälerten Kammer-Einkünften leisten solle, da indessen der Oberstherr den sich zugeeigneten Revenüen-Antheil würklich, und zwar nach eigener willkührlicher Extension, z. B. mit Zoll, Accis u. s. w. schon Jahre lang genießt?

§. 12.

Auch die Gläubiger der nunmehr mediatisirten Fürsten und Grafen, haben ihren Credit auf die ganze Masse des Vermögens geleistet, wie es diese als Reichsstände ehemals besessen haben. Wenn nun die Schuldner, wie der §. 9. das Beispiel zeigt, so ungemein viel an ihrem Vermögen verlieren, so verlieren nach dem nemlichen Verhältnisse auch die Creditoren an ihrer Sicherheit. Unvermeidlich muß der Widerschlag auch auf diese zurückwürken, denn das Interesse der Creditoren ist hier mit jenem der Debenten unzertrennlich verbunden. Es ist evident, daß dieser harte Schlag durch keine Veranlassungen der Debenten, auch durch keinen Zufall, sondern durch die Staats-Maxime und Gewalt des Oberstherren lediglich nur zur Vermehrung seiner Einkünfte,

Aufsätzen sind, und hat ein jeder sein Recht, das
Kaufmann verkaufen. An Handwerk ist es nicht
gut, wenn einer mehr als zwei Lehrjungen hält,
und wenn er sie hält, so muß er sie nicht mehr als
zwei Jahre halten, sonst werden sie faul.

Item wer in der St. N. N. Straßen Häuser
oder Buden hat, der soll sie nicht vermieten an
Leute, die Handwerk treiben, sondern an Leute,
die Kaufmannschaft treiben, und soll auch nicht
gute Leute, die Handwerk treiben, auf ihre Häuser
und Buden nehmen, sondern Leute, die Kaufmann-
schaft treiben, und soll sie in Ansehung der Miete
billig, und soll sie in Ansehung der Zahlung
nicht drängen, sondern ihnen Zeit lassen, wenn
sie nicht zahlen können, und soll sie nicht pfänden
lassen, wenn sie nicht zahlen können, und soll sie
nicht pfänden lassen, wenn sie nicht zahlen können,
und soll sie nicht pfänden lassen, wenn sie nicht
zahlen können, und soll sie nicht pfänden lassen,
wenn sie nicht zahlen können, und soll sie nicht
pfänden lassen, wenn sie nicht zahlen können, und
soll sie nicht pfänden lassen, wenn sie nicht zahlen
können, und soll sie nicht pfänden lassen, wenn sie

Gläubiger, als Mit-Interessenten ins Verderben geschleudert werden sollen. Der Vortheil des Staates selbst erfordert dagegen dienliche Maßregeln, und gleichwie durch das verbundene gemeinsame Interesse zwischen Schuldner und Gläubiger eine natürliche Genossenschaft entsteht, so muß die Last dieser ausserordentlichen Staatsheischung den Creditoren nicht minder nachtheilig werden, und sie directe und indirecte in würklichen Schaden mit verwickeln.

§. 14.

Wir sehen oft den Fall, wenn ein angesehenes Handlungs- oder Wechselhaus, welches sich ehemals durch seine Rechtlichkeit und Pünktlichkeit im Credit bestens zu erhalten gewußt hat, entweder seine Schiffe zur See verliert, oder durch die Banqueroutte anderer Häuser mit erschüttert wird, oder durch andere merkantilische Unfälle, unschuldiger Weise in Verfall geräth: wie ihre Freunde Alles anwenden, denselben wieder aufzuhelfen, wie Zahlungs-respiro gestattet, wie Compositionen angetragen werden, und selbst manchmal vom Staate Einschreitungen geschehen, die zur Erhaltung derselben günstigst mitwürken. Bei diesen Häusern haben jedoch alle Bemühungen und Operationen nur Gewinn zum Gegenstande, der ihnen, ohne Wucher, auch gerne zu gönnen ist; allein, im Gegensatze der mediatisirten Fürstlichen und Gräflichen Häuser haben diese gewiß nie einen kaufmännischen Vortheil in ihrer Reichsständischen Existenz zum Zwecke gehabt. Selbst Landesherren und Reichsstände, glaubten sie sich unter dem Schutze der Reichsverfassung vollkommen sicher, das Beste ihrer Landes-Unterthanen war ihre Regentenpflicht und Angelegenheit. So war ihr Ansehen auf die Liebe, den Dank und die Ergebenheit derselben, nicht minder auf die Achtung ihrer, auch mächtigsten Reichs-Mitstände gestützt, ihr Privat-Credit aber auf die festeste Grundlage — wie man hätte glauben sollen — gestellt!

Wenn nun das bekannte harte Urtheil, ja aus Staatsgründen ihrer weit mächtigeren Mitstände, plötzlich unabwendbar über sie ergangen — sollen diese Verunglückte dann weniger Rücksicht als Handlungs- und Wechselhäuser hoffen dürfen? Sollen die höchsten Souverains, die sich dieselbe untergeordnet haben, nicht auch an Ihnen jene Beweise von Gerechtigkeit und Großmuth ausüben, die sie doch jedem Andern Ihrer Unterthanen so wohlthuend fühlen lassen?

§. 15.

Wenn ich die gegenwärtige unglückliche Periode mit Teutschlands älterer Geschichte vergleiche, so stellt der Zustand sich in auffallender Aehnlichkeit mit jenem dar, wie er nach dem dreißigjährigen Kriege in der Mitte des 17ten Jahrhunderts beschaffen war. Nur Brand und Pest bisher — durch Gottes Güte! — ausgenommen nähern sich die Verhältnisse ganz den damaligen Ereignissen, und wenn es so fortdauert, werden sie bald den Grad der engsten Verwandschaft mit jenen erreilt haben. Auch damals befand sich das Verhältniß der Gläubiger und Schuldner in der höchsten Crisis und Verwirrung. Man werfe nur einen Rückblick auf die Ausdrücke des bekannten Art. VIII. N. 5. des Osnabrücker, und des gleichlautenden Art. V. N. 66. im Münsterischen Friedens-Instrument, und man findet eine Zeichnung der damaligen Verhältnisse in den Worten:

„*de indaganda aliqua ratione, et modo aequitati*
„*conveniente*, qui persecutiones actionum contra
„debitores, *ob bellicas calamitates Fortunis lap-*
„*sos*, aut *nimio usurarum cursu aggravatos mode-*
„*rate* terminari, indeque *nascituris incommodis*
„etiam *tranquillitati publicae noxiis* obviam iri
„possit — — — interea tamen temporis in hujus-
„modi causis ad judicia — — — delatis *circum-*

„stantiae a partibus allegatae bene ponderentur,
„ac nemo executionibus immoderatis praegrave-
„tur etc.“

Die Modalitäten sind bekannt, welche in der Folge der Reichs-Schluß vom Jahre 1656. §§. 170 bis 177. in dieser Materie vorgeschrieben hat, und die den damaligen Zeitbedürfnissen so angemessen waren, daß Schuldner und Gläubiger doch neben einander bestehen, und nach und nach bei dem getheilten Verluste sich wieder empor schwingen konnten.

§. 16.

Ich leite wieder auf meinen Gegenstand, nemlich den Art. 30. der Rheinischen Bundes-Acte ein, und glaube, durch die hier zu Papier gebrachte Betrachtungen über seinen Inhalt gezeigt zu haben, daß die Schulden-Theilung zwischen den Souverains und Standesherren, auf eine, für die letztere, als den immer verlierenden Theil, günstig auszulegende Weise, allerdings geschehen solle, oder, daß ihnen auf eine andere billige Weise Hülfe, Unterstützung und Schutz gegen ihren bevorstehenden Ruin gewährt werden möge, der nicht nur viele andere ins Verderben mitreißen, sondern, als Folge, auch den Staat selbst in hohem Grade benachtheiligen würde. Großmüthige Gefühle, und politische Gründe werden auch, ohne Zweifel, die höchsten Monarchen, und Oberstherren hiezu selbst bewegen, so wie ihre erhabene Ministerien, und ihre, die Gerechtigkeit verwaltende weise Dinasterien nicht versäumen werden, hierauf unpartheiische Rücksicht zu nehmen.

23.

Einige Bemerkungen über den Modeton teutscher politischer Schriftsteller, nebst einer Friedenspredigt an ihre Partheyen.

In der Zeitschrift: der Rheinische Bund, steht im Dezemberstück unter Nummer 39. ein Aufsatz, die Auslegung des 27. Artikels der Bundes-Akte betreffend, der zu dem gegenwärtigen nicht die Ursache, sondern die Gelegenheit giebt und über dessen Inhalt nur weniges zu erinnern ist. Selbst dieses Wenige fällt nicht dem Verfasser sondern dem Zeitalter zur Last, dem wir alle eine Schuld bezahlen, welche niemanden insbesondere zum Vorwurfe gemacht werden darf. So sehr auch die Philosophie alles aus sich selbst erschafft; so bleibt sie doch immer von den Verhältnissen abhängig, welche aus der wirklichen Welt das Nachdenken des Philosophen veranlassen. Werden diese Verhältnisse plötzlich umgestaltet, so sollte auch die Philosophie erst durch Fleiß und Genie wiedergeboren werden, ehe sie sich ein Urtheil anmaßt. Sonst wird man ihr dann Schweigen gebieten, wenn sie mehr gesprochen hat, als sie verantworten kann. In unsern Tagen sind die Staatsveränderungen so rasch erfolgt und fortgeschritten, daß es nicht Wunder nimmt, die Philosophie hinter ihnen im Rückstande und eben deswegen hundert gefährlichen Täuschungen ausgesetzt, zu erblicken. Unsere Versuche, im Zeitgeiste fort zu wollen, werden verunglücken, so lange wir aus der Schule, die uns wissenschaftlich bilden muß, früher kommen, als die Flügel ausgewachsen sind, und unsere Lichtprahlerei ist leider nur Hahnengeschrei.

Der Verfasser beweiset, daß die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der Macht der Regenten stehe und daß sie in dieselbe eingreifenden Staats-Reformen, weder von innen, noch von aussen eingeschränkt seyen. Wer ihm diese Sätze streitig macht, spricht unseren Regenten die Souverainität ab, und verdient keine Widerlegung. Denn das Kleinod der Souverainität, was ist es anders als die Macht, die Verfassung des Staats zu verbessern, welche das gemeine Wesen nie an Formen, selbst an die wohlthätigste nicht so binden darf, daß sie sich dadurch alle Fortschritte zum Bessern versagt? Auch ist die Welt längst von dem Irrthume zurückgekommen, daß man der Staatsgewalt Zäune anlegen müsse, die doch bei eigentlichen Potentaten wenig zu bedeuten gehabt haben; und wir sind weit entfernt die Garantie irgend eines Privatrechts auch nur theoretisch auf das Unvermögen desjenigen zu bauen, der es zu beschützen hat.

Wenn indessen Unterthanen, welche zur Sicherung ihrer Rechte gegen den Regenten mit auswärtigen Mächten im Bunde stehen, ein Widerspruch; wenn Privatrechte, welche, obgleich in die Staatsverfassung verwebt, dennoch keiner Reform unterliegen, ein Unding sind; wenn der Regent niemanden zu fürchten hat: so folgt daraus noch lange nicht, daß es nichts gebe, was der Regent im Staate oder ausser dem Staate zu achten habe. Denn das hieße: der Regent könne überhaupt nicht Unrecht thun, welches unser aufgeklärter Verfasser gewiß nicht hat behaupten wollen.

Er sagt, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit habe Privilegien-Natur. Ueber diesen Vordersatz mag ich nicht streiten und frage nur, ob dann Privilegien nach Willkühr genommen werden können? — Ich kann mir bei unserm Gegenstande nur drei rechtliche Wege denken. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann zur Strafe entzogen werden, wenn es Factum ist, daß sie nicht gehörig verwaltet oder mißbraucht

werde, ein Fall, der, seiner Natur nach, immer nur Einzeln, nie den Unschuldigen für den Schuldigen darf entgelten lassen. Der Staat kann von den Gerichtsherrn fordern, daß sie ihre Gerichte nach einer zweckmäßig befundenen organischen Verfügung gehörig besetzen, oder wenn diese Besetzung ihnen zu kostspielig fällt, auf dieselben verzichten; ein Fall, der schon allgemeiner, doch aber, da er besonders die mediatisirten Herren größerer Territorien nicht betreffen wird, nicht so allgemein ist, um einer gänzlichen Aufhebung nach dem Grundsatze Jura generaliter constituuntur, zuzusagen. Findet endlich der Staat Gründe zu einer solchen durchgreifenden Maasregel, die wir bei unsern erhabenen Regenten immer zu ehren Ursache haben werden, so sollte sie auf eine Art verwirklicht werden, welche weder für den Gerichtsherrn noch für die Gerichts-Unterthanen beleidigend ist, und ich fürchte, unsere Regenten setzen zuviel voraus, wenn sie das Geschrei einiger unberufenen Sprecher für die Stimme des von der Nothwendigkeit dieser Maasregeln nicht nur überzeugten, sondern auch vom Zwecke derselben hinreichend unterrichteten Publikums halten. Daß aber Aufklärung und Ueberzeugung des Publikums über einen solchen Gegenstand eine Angelegenheit der Regierung seyn müsse, das wird jeder zugeben, der nicht in den Grundsatz ausschweift, „das Volk sey unmündig, und müßte von der Obrigkeit als unmündig behandelt werden.“

Es ist ja von keiner blos administrativen Stelle die Rede, die allenfalls der Regent nach eigener Einsicht und ohne sich durch peinliche Erwägungen, was andere dazu sagen werden, irre machen zu lassen, für den raschen Gang der Geschäfte vereinfachen mag.

Die geographische Symetrie, welche eine gleichere Aemter-Eintheilung auf der Landcharte giebt, ist es wohl schwerlich werth, dasjenige zu zerreissen, was Natur und Geschichtsverhältnisse zusammengefügt haben, und ohne Nach-

theile ja zu festerer Verbindung des Ganzen bestehen bleiben kann, bis es die Zeit so auflöset, wie sie es gebildet hat. Das allgemeine Staatsrecht verdammt alle Cabinetsjustiz und sagt, das Volk soll sich selbst richten, d. h. die Rechtspflege soll so eingerichtet werden oder bleiben, wie sie die unerzwingliche öffentliche Ueberzeugung erzweckt. Patrimonial-Gerichte sind einmal; der Staat hat sie von Alters her gut geheißen, ja bei den neuesten Staatsveränderungen als das Medium gebraucht, Unterthanen verschiedener Länder so unanstößig und geräuschlos wie möglich in ein Volk zu verschmelzen und politische Katastrophen durch das Ansehen einer freiwilligen Unterwerfung, welche zwischen zwei Uebeln das kleinste wählt, völkerrechtlich zu legalisiren. Sie sind durch eine strengere Verantwortlichkeit, als selbst die unmittelbaren Staatsbeamtungen haben, mit der Rechtsverfassung ausgesöhnt, dem Staate mehr nützlich. Der Gedanke, daß in diesem Schatten alter Herrlichkeit im Innern des Staats eine Macht verewigt werde, welche die höchste Gewalt lähme oder gar mit ihr sich messe, ist ein Gespenst politischer Geisterseher, welche nicht zu Hause sind und den Souveränen nur ein Compliment machen wollen, wofür sich aber diese kaum bedanken werden. Aus Staatsgründen *) kann also die Auflösung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nach mei-

*) Die Provinzen, aus denen das Königreich Westphalen gebildet wurde, waren erobertes Land, und so vielartig, daß eine neue und gleiche Verfassung nun das wohlthätigste Geschenk war. Im Königreiche Würtemberg geschah die Aufhebung in den Zeiten des Kriegs aus einer besondern Veranlassung, ohne welche sie mit dem Willen seines erhabenen Beherrschers wahrscheinlich noch am heutigen Tage bestehen würde. Wir reden überhaupt nur im Allgemeinen von der Sache, so weit es einem Schriftsteller ziemt, und verbitten alle Anwendung.

nen geringen, gerne beſſere Belehrung annehmenden, Einſichten im Allgemeinen durchaus nicht gerechtfertigt werden, ſondern es kömmt einzig auf die Frage an, ob ſie bei den Gerichts-Untergebenen noch Glauben und Reſpekt haben. Eine Geſchichtsfrage, deren Beantwortung noch zur Zeit ſchwerlich zum Nachtheil der Patrimonial-Herren ausfällt. Denn gewiß giebt es wenig mediatiſirte Territorien oder Herrſchaften, wo ſich die Unterthanen gerne an neue Juſtizſtellen überweiſen ließen. Man giebt alſo den Staatsbürgern Beneficien, wie Mundtoden, die für ihr Beſtes blind ſind und raddirt über Rechtsungleichheit im Geiſte der Revolutions-Männer, und als wiſſe man nicht, daß Gleichheit nie auf Koſten der Freiheit befördert werden dürfe. Eine Ungleichheit, welche ſo gut wie die Ungleichheit des Eigenthums ſich aus Freiheits-Akten erklären läßt, und mit der zuletzt gedachten Ungleichheit gleichen Urſprung hat, gilt auf der Wage der Themis, für keine Ungleichheit, ſobald ſie unter den Betheiligten mit dem Charakter eines ruhigen, zugeſtandenen und öffentlichen Beſitzſtands (nec vi, nec clam, nec precario) gegeben iſt.

Indeſſen bin ich weit entfernt, mit einer Apologie für eine verlorne Sache auftreten zu wollen. Ich möchte vielmehr unter den gegenwärtigen Conjunkturen allen Patrimonialherren rathen, dem Beiſpiel des Fürſten Fugger von Babenhauſen zu folgen. Das Band zwiſchen dem Patrimonialherrn und den Gerichts-Unterthanen, welche in Beziehung auf einander ſo ungleich, vor einem Höhern wieder gleich ſeyn ſollen, iſt und bleibt ein Misverhältniß, das, nur durch temporäre, keine ewige Dauer verſprechende Umſtände im Geleiß erhalten, zulezt in Mishelligkeiten endigen wird. Nicht vergeblich hat Friedrich II. unſer Geſchlecht eine verfluchte Raſſe genannt. *)

*) Vous ne connaisses pas assez, ſagte er zu Sulzern, der ihm den Rouſſeauiſchen Grundſaz: der Menſch ſey von

Die Unart der menſchlichen Natur verdirbt jeden Subordinations-Nexus, der nur irgend verderbbar iſt, und ſie wird mit der Zeit jede bedingte Herrſchaft, ſo wohlthätig auch ihre Zwecke ſeyn mögen, zerſtören, bis an der Mauer einer unbedingten Macht ihr die Luſt vergeht, ſich den Kopf zu zerſchmettern. Ich will nur ſo viel ſagen, daß jede Sache zwei Seiten hat, daß man für Beurtheilung des praktiſchen Lebens ſich den Standpunkt nicht durch die finſtere Brut einer dürren ſeelenloſen Metaphyſik anweiſen laſſen, ſondern die Augen öffnen ſoll, und ſehen, was gegeben iſt, daß die Patrimonial-Gerichte dermalen vielleicht zur Unzeit aufgehoben werden, daß dem Staate daran gelegen iſt, daß Frieden und Treue im Lande wohnen, und daß er alſo zu überlegen hat, ob nicht durch einen Machtſpruch, der von oben herab, ohne förmliche Verabſchiedung, ohne die Gerichtsherrn zu hören, und ohne die Unterthanen zu fragen, jene Gerichte aufhebt, vielleicht die Begriffe von Recht und Ehre mehr verrückt und verwirrt werden, als man ſich vorgeſtellt hat, und dem Staate lieb ſeyn kann. Baiern hat ein Muſter aufgeſtellt, daß man durchgreifende Reformen mit großer Schonung des Beſtehenden verwirklichen kann. Sind aber die innern Angelegenheiten unſerer Staaten dahin gediehen, daß ſie eines Dictators bedürfen, dann wird freilich alles neu geſchaffen und ich verliere kein Wort mehr für die Patrimonial-Jurisdiction, deren Vernichtung in der nothwendigen Zerſtörung alles herkömmlichen am wenigſten gefühlt wird, und die einmal zu Grunde gegangen, nicht werth iſt, daß man ſie in der neuen Ordnung der Dinge herſtelle. Nur ſey dieſer Dictator in jedem Staate Einer, der Kopf und Vollmacht zugleich hat. Soll jeder Reformenprediger dabei ſeine Stimme geben, ſo wird eintreffen, was Hobbes ſagt.

Natur gut, auftiſchen wollte, la maudite race, a la quelle nous appartenons.

Concurrunt enim *stultitia* et *eloquentia* ad subversionem civitates, commodo, qui conspiraunt quondam (ut est in fabula) filiae *Peliae* Regis Thessaliae cum *Medea* contra patrem suum. Volentes illae decrepito sani restituere adolescentiam, consilio *Medeae* in frustra concisum igni coquendum imponunt, exspectantes frustra dum revivisceret.

Nichts von allem dem sey auch gegen unsern Verfasser gesagt, dem wir in dem Hauptsatze, daß die Patrimonialgerichte durch die Bundesakte nicht gegen jede nöthige Reform geheiligt seyen, gerne Beifall geben. Dagegen steht pag. 482. eine Note, die mit der ruhigen und gesezten Fassung, welche die Feder im Texte geführt hat, in einem so auffallenden Contraste steht, daß sie zu dem Glauben versucht, sie sey von einer fremden Hand. Es sey einem Manne, der sich nie in die neuesten gelehrten Händel gemischt hat, erlaubt, diese Note zu seinem Texte zu wählen.

„Es ist nicht mehr zu läugnen, heißt es, daß es in „Teutschland eine geheime Verbindung gebe, die „sich unter der Aegide der Teutschheit und unter dem „Vorwande falscher Selbstständigkeit der Einführung, Fran„zösischer Einrichtungen widersetzen will. Die Unwis„senden oder die Boshaften, sie verkennen, als Sarmaten, die verklärte Natur des Germanismus „in den Einrichtungen des unerreichbaren Französischen Kai„sers.“

Es existirt also eine geheime Verbindung, welche Staatssachen betrift. Ist dieses wahr, so ist der Verfasser als Patriot schuldig, die Gründe seiner Ueberzeugung und die verdächtigen Personen zur Kenntniß der Regierungen zu bringen. Denn es ist das Amt der lezteren keine Verbindung von einer solchen Tendenz und über Gegenstände, worüber den Regenten das entscheidende Urtheil gebühret, zu dulden. Sie könnten unter Umständen dem Rechtszustande

und selbst dem Ansehen der höchsten Gewalt weit gefährlicher werden, als die alten Zunftmisbräuche, deren Ausrottung der Reichsgesetzgebung so viel zu schaffen gemacht hat, beit den geworden sind. Ja ihre Auflösung beschlöße sich nicht einmahl in der Competenz einzelner Staaten. Die Verbindung scheint so weit umgreifend zu seyn, daß sie, wie neue Religions-Sekten, ein Gegenstand des Völkerrechts wird. Sie verdient auf einem Staatencongreß verhandelt zu werden, und wenn Kaiser und Pabst in ihre uralten Rechte wieder eintreten, so ist dies einer der Fälle, wo sie als Häupter der Christenheit ihr Ansehen zu interponiren haben.

Ist das Wort Deutschheit das Feldgeschrei jener gefährlichen Sekte, so sollte der Gebrauch dieses Worts gänzlich untersagt, oder er sollte nur in offenbar unschuldiger Bedeutung und auch dann nur mit einer Verwahrung, etwa mit dem Beisatze salva Venia gestattet werden. Wie vorsichtig man hierin zu seyn Ursache hat, zeige folgendes Beispiel. Was scheint wohl unverfänglicher, als wenn ich sage, Lessing hat s. v. teutsch geschrieben.

Aber leider hat Lessing:

a) Gespräche über Freimauerei drucken lassen und jener unschuldig klingende Satz könnte also gar leicht zum Sinnspruch gewählt worden seyn, an dem sich die Brüder des geheimen Bundes verstehen und erkennen;

b) Hat er manches über die Französische Schaubühne und Litteratur gesagt, was eine leidige Brut der sich sonnenneuden teutschen Art und Kunst ist, und was unsere Nachbarn über dem Rhein, noch nicht wollen gelten lassen.

Was den lezteren Punkt betrift, so gereicht es den Franzosen zur Ehre, daß sie von andern profitiren, ohne ihre Eigenthümlichkeit aufzugeben und Theorien nicht annehmen wollen, so lange man ihnen keine Werke aufweiset. Wenn nun die Rede davon ist, was Teutsche geleistet haben, so mag uns zwar niemand abstreiten, daß wir klassische Werke

besitzen; fragen wir aber, ob eine hell und scharfsehende Kritik Gehör findet und ob in dem Reiche unserer Literatur grade das Klassische sich den lautesten Beifall erwirbt, so zweifle ich, ob die Antwort zu unserer Ehre ausfällt. In keinem Lande sind die Gecken, welche durch Uebertreibung der Modesisteme aufzufallen suchen, so gewöhnlich, in keinem Lande werden sie allen kritischen Blättern zum Trotze mehr geduldet, und hört man in Urtheilen über gelehrte Sachen den Ruf: über das geht nichts, so ist er wahrscheinlich die Stimme derjenigen, welche die Mode am Narrenseile führt. Nirgends endlich ist die hohle Kraftsprache derer lauter, welche den Mantel nach dem Winde hängen *) und es paßt noch immer des rauhen Hallers Vers:

Die Gasse schnarrt von feilen Leyern,
Ganz Deutschland quillt von nüchtern Schreyern.

Wir müssen es wahrlich der Discretion unserer geistreichen Nachbarn danken, daß sie, die unser Gutes zu schätzen wissen, noch so viele Achtung für uns haben, und diesen Dank sollten wir dadurch bethätigen, daß wir uns durch ihre oft sehr gesunde Urtheile belehren ließen, ohne sie jedoch als Orakelsprüche zu verehren. Man wird laut über den Ketzer schreyen, aber ich kann es den Franzosen nicht übel nehmen, daß sie Schillers Trauerspiele nicht so ganz nach ihrem

*) Ich habe mich mit dem Anacharsis Cloots trösten, und die Farçe dieses sich so nennenden Redners des Menschengeschlechts als Beispiel anführen wollen, daß es jenseits des Rheins auch Menschen dieses Gelichters gegeben hat. Aber leider ist mir eingefallen, daß er, der größte Narr der Revolution, ein teutscher Edelmann war. Gallophyle de tout tems, sagte er einst, mon coeur est Français et mon ame sans culotte. Ein andermahl: je suis atheiste; Tout homme, qui a la foiblesse de croire en Dieu etc.

Geschmack finden. Sein Genius hat so unendlich viel Schönes hervorgebracht, daß freilich in der Wirkung, womit er seine Sprachgenossen trift, keine Fehler bemerkt werden können. Allein es fragt sich, ob er in hundert Jahren sich noch so erträglich lesen läßt, als der Franzose noch heut zu Tage seinen Racine genießt? — Mit dem Auge eines Ausländers betrachtet, dürfen wir den bescheidenen Zweifel eines französischen Kritikers nicht so befremdlich finden, ob sein Genie gerade zum Theaterdichter bestimmt gewesen sey. Daß das Urtheil dieses Kritikers nicht durch solche Vorurtheile und Partheilichkeiten, wie sie diesseits des Rheins die Mode-Urtheile diktiren, bestochen worden ist, davon überzeugt uns, daß der nemliche Kritiker Schillers lyrische Gedichte, als klassisch verehrt.

Doch wir kehren von dieser Abschweifung zu der Note zurück, welche wir zu unserm Texte gewählt haben.

Wäre blos von einer *nicht verabredeten* Uebereinstimmung freyer Urtheile die Rede, welche, ohne werkthätig zu seyn, nur eigener Ueberzeugung folgt, so bedeutete dies nichts Gefährliches; vielmehr sollte herzliche Verachtung denjenigen treffen, der sich des kleinsten Kunstgriffs bediente, die Denk- und Redefreiheit zu unterdrücken, um desto bequemer in der gelehrten Welt entgegengesezte Ueberzeugungen geltend zu machen. Aber es handelt sich von einer *geheimen Verbindung*, sich gewissen Staats-Einrichtungen, so gut man kann, *zu widersetzen* und diese muß nothwendig verabredet seyn, und ist sträflich, so arm sie auch an Mitteln seyn mag. Nun aber ist es Einsendern dieses auffallend, und ich glaube, es wird andern Lesern eben so gehen, daß er in seiner geringen Bekanntschaft mit der Welt noch nicht das Geringste wahrgenommen hat, was eine solche Verbindung nur ahnden ließ. Eine geheime Gesellschaft muß Logen haben, oder bestimmte Orte, wo sie sich versammelt, sie muß Häupter oder Anführer haben,

unter ihren Gliedern wird wahrscheinlich eine gewisse Rangordnung bestehen, und sie wird Proselyten machen. Und von dem allem sollte niemand nichts gewahr werden? — Es sollte, bis Privat-Personen außer dem Bunde Zeit gewinnen, davon Kenntniß zu nehmen, nicht längst die Aufmerksamkeit der Obrigkeit erregt haben, deren verbesserte Polizei heut zu Tage in alle Winkel sieht? — dies alles ist mir ein Räthsel, wenn sich nicht etwa der Bund in die Zwischenwelten Epicurs versteckt, welche bekanntlich überall und nirgends sind.

Sehen wir dem unbedachtsam oder vorsetzlich erregten Lärmen auf den Grund, der wie der kreißende Berg in der Fabel imponirt, was kommt wohl heraus? — Der Berg gebahr eine poßierliche Maus und jener Lärm ist am Ende nur ein Hirngespenst, das für eine Einschreitung unserer Regenten viel zu unbedeutend, desto dringender aber die Satyre auffodert, ihre Geißel zu schwingen. Vergessen ist längst die Jesuitenriecherei, noch im frischeren Gedächtnisse leben die Jakobiner-Riecherei und die wechselseitigen Mishandlungen in politischen Diskussionen durch die Schimpfwörter Aristokrat oder Demokrat.

Sollte unsere Zeit, die bei allen Außerordentlichen so manches gebar, was an alte Zeiten erinnert, nicht auch eine eigene Riecherei und eigene Schimpfwörter gebähren? — Eine kräftigere Staatsgewalt hält glücklicherweise den Parteigeist so in den Schranken, daß er dem bürgerlichen Leben nicht unmittelbar gefährlich werden kann. Sein Tummelplatz wird, so lange er sein Wesen grob treibt, sich in gelehrten Zänkereien beschließen und wir haben ihn nur von dieser Seite zu würdigen.

Zu allen Zeiten gab es in den Fächern der Physik, Politik und Theologie Gespensterseher, welche sich Kinder des Lichts nannten, obgleich ihre Einsichten andern so verdächtig schienen, als das Licht der weiland sogenannten clair voyants

in den Experimenten des thierischen Magnetismus; zu allen Zeiten gab es Ruhmsüchtige, welche in der gelehrten Welt eine Figur spielen wollten, und erhitzt durch die Sorge, die abgelegten Proben ihres wahren oder eingebildeten Talents möchten durch die Erinnerungen litterarischer Gegner verdunkelt werden, sich Gegner in Teufelsgestalt vorstellten, die sie, gleich Kindern, die im Dunklen allein gelassen, ihre Angst oft durch ein Geschrei ausdrücken, das andre fürchten machen soll, durch gewisse Beschwörungsformeln zu verscheuchen suchten; zu allen Zeiten gab es gewisse Eckelnahmen, womit die Privatrache solcher Ehrgeitzigen, die sich durch Einwürfe oder Widersprüche getroffen fühlten, anders Denkende zu brandmarken wußte.

Dieses Unwesen wird überhand nehmen, wenn Einsicht und Wissenschaft auf die Neige gehen. Denn es ist ein abgenuzter Kunstgriff, daß diejenigen, die ihre Meinungen nicht durch deren Gültigkeit geltend machen können, und ohne selbst zu denken, die Posaunen auswendig gefaßter Systeme sind, sich hinter die Gewalt zu stecken suchen, als seyen sie, die Unberufenen, die Verfechter ihres Ansehens und ihrer Ehre; und in den Zeiten einer precairen Gewalt, die noch von andere zu fürchten hatte, und Parthei halten mußte, ist dieser Kunstgriff oft geglückt. So artet ein Muthwille in der Bosheit aus, aus der kleinlichsten Privatleidenschaft, rechtschaffene Männer und gute Bürger der Obrigkeit verdächtig zu machen, und in ihrer bürgerlichen Existenz zu gefährden. Die Retorsionen solcher ehrlosen Angriffe bringen endlich die Diskussionen in der gelehrten Republik in eine solche Verwirrung, die nur damit endet, daß der Staat alle Preßfreiheit unterdrückt, — ein Schicksal, das unser Tollsinn früher oder später herbeiführen muß.

Das Bild, das ich gezeichnet habe, ist allgemein, es ist nur die Idee, in der sich jene Unart nach ihren Quellen und Folgen darstellt. Ich habe niemanden gemeint, aber

ich kann nicht dafür, wenn diejenigen, welche sich getroffen finden, in diesem unschuldigen Spiegel erkennen, wes Geistes Kinder sie sind. Mögen sie davor erschrecken, und statt sich beleidigt zu finden, in ihm ihr besseres Selbst wieder finden.

Besonders gebe ich dem Herrn von Hellersberg meine feyerliche Ehrenerklärung, daß ich es nicht auf ihn habe sagen wollen. Er hat zwar eine Modephrase gebraucht, die ihrem Wortsinne nach Tadel verdient; aber ich bin überzeugt, er, der achtungswürdige Gelehrte, hat so wenig dabei etwas Arges im Schilde geführt, als wir etwas Verbindliches dabei denken, wenn wir sagen, gehorsamer Diener, oder am Schlusse eines Briefs von oft fast contrastirenden Inhalte in vollkommenster Hochachtung verharren. Es giebt dergleichen Zwischenwesen in der Moral genug, die wir zwar tadeln, aber nicht aus der Idee richten müssen. Denn wenn jeder Fluch in die Hölle brächte, so wäre die halbe Welt des Teufels, und es heißt hier, wer von euch von verborgenen Fehlern böser Angewohnheit rein ist, der hebe den ersten Stein auf.

Sogar die Tendenz jener Note, welche daraus hervorleuchtet, daß der Verfasser gewisse Selbstständigkeits-Träume bekriegen will, ist edel und muß jeden Patrioten, nicht nur versöhnen, sondern auch Achtung für sein Genie einflößen. Er will nicht nur die Vereinzelung der besondern Staaten in Patrimonial-Gebiete aufgehoben wissen, sondern, abgeschreckt durch das Beispiel der alten Reichsverfassung, in welcher aller Gemeingeist in Einzelheiten zerfiel, mögte er der besorglichen Recidiven in der neuen Ordnung der Dinge theoretisch aus dem Standpunkte des Völkerrechts entgegenwirken. Er gehört also gewis nicht zu denen, welche den lächerlichsten Nazarethismus durch eine Unterscheidung des Süden und Nordens begünstigen wollen, und das Genie für eine Pflanze halten, die nur im Süden blüht, im Nor-

den aber — wo es bekanntlich entsetzlich kalt ist, nicht gedeihen kann.

Selbstständigkeit von Dingen gerühmt, denen sie der Schöpfer versagt hat, und die, wie die Hollunternännchen, womit die Kinder spielen, allein gestellt, sich auf den Kopf stellen müssen, ist freilich eine lächerliche Sache und ich glaube, folgendes ist der Vereinigungspunkt unserer Ueberzeugung.

Es ist eine verächtliche und rechtlose Maxime, kleine Staaten verachten zu wollen, weil sie klein sind. Sie sezt, da der Territorial-Umfang, der zu einem geschlossenen Staate gehört, von so äußerst schwankender Bedeutung und Anwendung ist, die politische Welt in eine Unruhe, deren Ende unabsehlich ist, und zielt auf nichts anders ab, als auf sogenannte Universal-Monarchie. Griechenland und das teutsche Reich haben uns aus der alten und neuen Geschichte das Beispiel gegeben, welches, wenn wir nicht blind sind, die überzeugende Erfahrung giebt, wie ersprieslich für Fleiß, Wissenschaft und Humanität, eine Coexistenz vieler, ja kleiner einzelner Staaten ist; obgleich wir weder läugnen können, noch wollen, daß es Zwecke der menschlichen Gesellschaft giebt, welche nur durch größere Verbindungen verwirklicht werden können. Das Reich der alten Römer stellt uns die Erfahrung auf, was bei einer Universal-Monarchie herauskommt. Sollte man ja einen Zeitpunkt aussuchen, wo die alte Welt hätte volkreicher seyn müssen, so würden es die Zeiten des Trajans und der Antonine seyn. Damals war das ganze römische Reich gesittet und angebaut; damals hatte es von Innen und Aussen Frieden, und lebte unter einerlei regelmäßiger Polizei und Regierungsart. Aber man will uns wohl berichten, daß große Reiche, durch eine unumschränkte Monarchie regiert, die Bevölkerung verhindern, und ein geheimes Gift enthalten, welches die

Wirkungen eines viel versprechenden Anscheins vernichtet. *)

Hingegen die Zeugnisse über die Volksmenge und den Wohlstand jener Zeiten sind schwach. Sie bestehen zum Theil in Deklamationen einiger Schmeichler, oder Enthusiasten. Plutarch beklagt die Abnahme Griechenlands, das nicht mehr so viel Mannschaft stellen könne, als im goldenen Zeitalter der Nation eine einzige Stadt gestellt habe, und das Verstummen der Musen scheint kein unerheblicher Beweisgrund, daß den Menschen der Muth vergangen war, den wenigstens die römische Monarchie nicht neu belebt hat. Und hat diese je einigen Nutzen gestiftet, so rührt er daher, daß ein großer Theil der bezwungenen Völker vorher in einem sehr rohen und ungesitteten Zustande gelebt hatte.

Im allgemeinen sind Universal-Monarchien schädlich und nachtheilig, sowohl in ihrer Gründung und Dauer als in ihrem Falle, der niemals von ihrer Gründung weit entfernt seyn wird.

Der Staat ist ein Rechtsbegriff, dessen Gründe und Zweck wir kennen, und hier nicht weiter definiren wollen. Weil aber kein Staat ohne höchste Gewalt sich denken läßt, der wesentliche Bestandtheil der leztern aber sowohl im publicistischen, als völkerrechtlichen Sinne im Waffenrechte besteht, so schließt sich an jenen Rechtsbegriff etwas Geschichtliches an, nemlich die Macht, Mächte, welche mit einander in möglicher oder wirklicher Berührung stehen, theilen sich in Mächte vom ersten, zweiten, und dritten Range. Mächte vom ersten Range sind solche, die sich durch ihre eigenen Streitkräfte gegen den mächtigsten Nachbar vertheidigen können. Mächte vom zweiten Range solche, die in einem Kriege zwischen zwei Mächten vom ersten Range durch ihren Beitritt den Ausschlag geben, und denen Mä-

*) Esprit des loix. Liv. 23. Chap. 19.

chiavell räth, in einem solchen Kriege nie neutral zu bleiben. Die Behauptung ihrer Selbstständigkeit ist zwar künstlich, aber der Staatsklugheit nicht unmöglich, weil diejenigen, welche ihrer Existenz ein Ende machen könnten, Ursache haben, ihre Freundschaft zu suchen. Mächte vom dritten Range endlich müssen ihr politisches Heil mehr auf Bündnisse, als auf eigene Streitkräfte gründen, und so lange kein Völkerrecht gilt, sind sie von prekärer Existenz.

Staaten vom zweiten und dritten Range haben besonders in alten Zeiten den Nachtheil gehabt, daß sie steten Veränderungen von Innen und von Außen ausgesezt waren. In neuern Zeiten sind sie durch das freilich schwankende System des politischen Gleichgewichts ziemlich gegen solche Wechsel garantirt worden, dafür aber sind andere Nachtheile eingetreten. Nicht zu gedenken, daß manche kleineren Länder dadurch heruntergekommen sind, daß ihre Herrn es den Größern haben gleich thun wollen, so haben sie, — weil sie mehr belli et pacis appendices, als Socii waren, sich immer unverhältnißmäßig angreifen müssen, und sind in den Welthändeln oft am Ende das Opfer gewesen.

Die Idee des politischen Gleichgewichts war in ihrem Ursprunge vortrefflich. Sie entwickelte sich, als der Zufall übermächtige Reiche gebildet hatte, welche nach dem Phantome der Universal-Monarchie strebten, und hatte zum Zweck, dem Umsichgreifen dieser Staaten zu steuern, zur Basis aber den Status quo, den Bestand der einmahl bestehenden politischen Existenzen und zwar der kleinsten, wie der größten. Diejenigen Staaten, welche dieses System adoptirten, entsagten ipso facto dem verderblichen Eroberungsgeiste und es hatte in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts einen für das Völkerrecht vielversprechenden Anschein, als sich die Minister der europäischen Höfe in dem Haag zusammenfanden und ihre Beschwerden zum Versuch eines gemeinschaftlichen Austrags anbrachten. Weil aber

dieser Anfang zu einem permanenten Staatenkongreß gedieh, so artete der schöne Gedanke bald aus, und aus dem Systeme des Gleichgewichts wurde eine Tendenz zum Gleichmachen, welche die geringeren Mächte, weil sie sich nicht durch sich selbst behaupten konnten, den Großen zum Opfer der Politik weihte, und so zu den Gewaltthätigkeiten denen man Anfangs hatte vorbeugen wollen, gleichsam methodisch zurückführte.

Dabei kann nun in Ewigkeit nichts herauskommen. Denn nicht zu gedenken, daß solche planmäßige Gewaltthätigkeiten, so fern sie sich weder aus dem Loose des Kriegs, noch aus freiwilliger Unterwerfung rechtfertigen lassen, Unrecht sind, und daß das Unrecht durch einen verborgenen Rächer mit Unsegen bestraft wird, so ist das, was wir heute gleich machen, in noch weniger, als einem Menschenalter wieder ungleich — ein Schicksal, dem niemand gebieten kann.

Da nun auch Universalmonarchieen nicht die Bestimmung unsers Geschlecht scheinen, da es ziemlich ausgemacht ist, daß der Ehrgeitz des Eroberers, der nach diesem unnatürlichen Phantome strebt, blindlings arbeitet am Untergange seiner Nachkommen und aller der Dinge, die ihm angelegen und werth sind: sollte dann nicht endlich einmahl eine Zeit kommen, wo die Staaten, gewitzigt und belehrt durch die Erfahrungen aller Zeiten, in den Postulaten des Völkerrechts ihre Politik fänden und ihre gegenseitige Existenz auf ein Fundament bauten, das durch die aeterna rerum ratio garantirt wird? — Sollte nicht eine Zeit kommen, wo die Segnungen eines nützlichen Wetteifers vieler selbstständiger Staaten, klein oder groß, vereinigt werden mit dem reichlichen Gewinn und der größeren Sicherheit, welche die Menschheit von größeren Verbindungen hat? —

Was die Vernunft aller Mächten Europens räth, ist für die Mächte des rheinischen Bundes gebieterische Nothwen-

digkeit und vielleicht ist ihm die Bestimmung gegeben, durch eine Verwirklichung völkerrechtlicher Ideen im Kleinen, womit oft große Dinge angefangen haben, ein Muster für die ganze Christenheit aufzustellen, worüber sich auch die Barbaren freuen werden.

Andere Staaten werden zu völkerrechtlichen Verhältnissen zunächst bestimmt durch das, was sie von einander zu fürchten haben. Beim Rheinischen Bunde kommt ein zweiter weit dringenderer Antrieb hinzu. Er besteht aus Mächten vom zweiten und dritten Range, welche einzeln auswärtigen Mächten nicht widerstehen können, sondern nur dadurch, daß sie unter der Aegide ihres mächtigen Beschützers fest zusammenhalten.

Das Gesetz der Selbsterhaltung diktirt ihnen also in dem Bedürfnisse der wechselseitigen Hülfe alles, was auf innige Vereinigung abzweckt.

Aber andere Staaten haben nur dadurch einander zu fürchten, daß sie einander mit gewaffneter Hand überfallen, wozu nicht immer reizende Antriebe da sind und wogegen jeder Staat sich durch zweckmäßige Vertheidigungs-Anstalten decken kann. Sie vergleichen sich dem Publikum großer Städte, das in einer Entfernung lebt, die der Achtung und dem Wohlstande günstig ist. Dagegen gemahnen mich die Bundesstaaten wie die Menschen in kleinen Städten, welche sich so nahe sind und alles bis auf das kleinste Detail so durchschauen, daß der Ton verderben muß, wenn sie keine Grundsätze haben. Sie haben Reiz und Gelegenheit zu unzähligen Neckereien, und ihre innern Angelegenheiten sagen keineswegs jenem verderblichem Separatismus zu, dessen warnende Folgen, wir erlebt haben, der das gute Vernehmen stört, und auch im Frieden eine beständige Spannung unterhält, statt daß der Engländer und Franzose sich in Frieden geachtet, und Kriege ohne Haß geführt haben. Keiner unserer Mächte bildet einen geschlossenen Staat, im

philosophischen Sinne des Worts, der überhaupt Stille, an ihnen sich am auffallendsten widerspricht. Ihre Selbstständigkeit ist nur gesetzt im gleichzeitigen Bestehen und Mitwirken ihrer Genossen und gehört zu einem Ganzen, das Sprache, Sitten und Verkehr aus vielen zu einem gebildet haben. Und der Wahn einer falschen Selbstständigkeit sollte sie abhalten, völkerrechtliche Verbindungen über tausend Gegenstände einzugehen, welche grade ihre Selbstständigkeit erst befestigen müssen.

Aber ist dieses nicht alles längst gewesen, und was ist dabei herausgekommen? — Ich will der alten Reichsverfassung keine Lobrede halten, welche die Folgen der Reformation überlebt hat, wodurch Deutschland in zwei Partheien von abwechselndem Kampfe gespalten worden ist. Aber fragen wir, warum hat diese Verfassung nicht mehr geleistet, so liegt wohl eine Ursache in dem schwankenden Verhältnisse des Haupts zu den Gliedern und der Glieder untereinander. Sie war von einer eingeschränkten Monarchie abgefallen, und in der Hinneigung zu einem Bundesgenossen-System auf halbem Wege stehen geblieben. Einzelne Stände nahmen sich viel heraus und wollten andere nicht für voll ansehen. Dies machte alte Verhältnisse peinlich und lähmte die Kraft und die Eintracht der Nation durch eine Eifersucht auf Rechte, die man weder behaupten, noch verloren geben konnte. Da wurde der Scharfsinn der Staatsmänner in Formen verschwendet und die Sache verabsäumt unter Verwahrungen und Discussionen, die um des Kaisers Bart gälten.

Alles dieses hat sich geändert. Die Rechte der Bundesglieder sind bestimmt, zugestanden und gleich, und jedem ist eingeräumt, was Ehre, Zeitgeist und das Beste der einzelnen Staaten erfordern. Keinem sind die Hände gebunden, die Gerechtigkeit zu handhaben und seine Völker nach bester Einsicht glücklich zu machen, und unter einander achten sich

alle als Brüder, die nur im Range und nicht im Rechte unterschieden sind. Die Sorge sich etwas zu vergeben, darf keine Staatshandlung verfälschen, von keiner liberalen Uebereinkunft zurückhalten und wir sollten also nicht erwarten, daß das, was zum gemeinen Besten teutscher Nation geschehen wird, in einem Pelzwaschen, und nicht naß machen bestehen werde.

Man würde mich sehr unrecht verstehen, wenn man glaubte, daß ich auf Herstellung einer neuen Reichsverfassung abzielte. Es giebt im eigentlichen Sinne des Worts kein Staatsrecht des Rheinischen Bundes. Denn der Bund ist kein Staat, so wenig die Regenten Unterthanen desselben sind und so wenig ihre Staaten als untergeordnete Territorien ein publicistisches Ganzes bilden.

Die Souveraine sind keine Unterthanen, denn sie haben neben allen wesentlichen Theilen der Obristhoheit das Waffenrecht, das der Unterthan dem Staate hingeben muß *). Sie stehen vor dem Protektor und vor dem Bunde als Freie, die nur dem huldigen, was Achtung und Ueberzeugung einflößt; und der Bund hat keine ausübende Gewalt, welcher der Begriff einer Staatsgewalt wesentlich ist. Wollen sie sich den Schlüssen desselben nicht unterwerfen, so steht es bei ihnen, sich vom Bunde loszusagen und sie können alsdann nur durch eine Kriegserklärung in den Formen des Völkerrechts überzogen werden. Sie mögen auch nach den Rechten des Kriegs ihrer Staaten beraubt werden, aber ihre Personen sind als gesalbte Häupter heilig. Ihre Staaten sind keine untergeordnete Territorien mit mittelbaren Unterthanen. Der Protektor und der Bund bekümmern sich um nichts, was Sache der innern Angelegenheit ist, außer so ferne diese Angelegenheiten, dadurch daß

*) Dies war vielleicht eine contradictio in adjecto in unserer alten Reichsverfassung.

ihre Wirkung auch bei den Nachbar um sich greift, ein Gegenstand des Völkerrechts werden, wie wenn der Regent gefährliche Sektirer duldete.

Es läßt sich über den völkerrechtlichen Verein, der uns im Rheinischen Bunde gegeben ist, noch wenig erhebliches sagen; aber wenn jene Sätze, wie wir nicht zweifeln, feststehen und hinlänglich gegen die Rückfälle in die alte Reichsverfassung bewahren, sollten dann nicht die Souveraine um so williger sich zu jenem permanenten Staatenkongresse vereinigen, der wahrscheinlich in dem Bundestage verwirklicht wird? Sollte eine falsche Selbstständigkeit sie abhalten, diesem Congresse so viel Ansehen und Einfluß zu geben, als zum gemeinen Besten teutscher Nation dient, ohne ihrer Souverainität den mindesten Eintrag zu thun? —

Noch zur Zeit kennen wir, soviel das Innere des Bundes betrifft, keinen andern Zweck der Bundesversammlung, als Vermittelung der Streitigkeiten unter den Bundes-Souverainen unter Direktion des Protektors, welche consequent nur durch Vergleiche oder *Compromisse* geschehen kann. Aber Feindschaft, sagt ein Philosoph, ist negative Freundschaft. Wir müssen Freunde seyn, wenn wir nicht Feinde werden wollen, und es ist noch kein Beweis, daß wirs sind, wenn wir einander nicht in den Haaren liegen. Es ist nicht genug, Streitigkeiten beizulegen, wenn sie entstanden sind, sondern darum gilts, die Wurzel der Feindseligkeit auszurotten und allem vorzukehren, was Neigung zu Feindseligkeiten erzeugt. Und das geschieht unter denen, die sich aus freiem Willen, auch ohne daß sie eine ausübende Gewalt dazu zwingt, zu der Idee jenes gemeinen Wesens erheben, in dem jedes seine eigene Angelegenheit findet. —

Für den Bürger, der seine Freiheit mißbraucht hat, hat der Staat Zuchthäuser gebaut, aber für die Gewalthaber giebt es eine unholde und rächende Nemesis, welche höher ist als Menschengewalt, und straft, wenn sie ihre Freiheit uns

nicht zum Besten anwenden. Ja diese Rächerin straft oft ohne Schuld.

Verehrt darum, beneidet und richtet unsere gesalbten Häupter nicht. Es ist ihre Sache, dem Bundestage seine Bestimmung zu geben, und wir wollen weder vorlaut noch vorwitzig seyn, sondern mit Ergebung abwarten, was geschieht. Aber es giebt etwas, was auch sie nicht erzwingen können, obgleich es ihre Staatsanstalten unterstützen muß, und das ist der Nationalgeist; diesen laßt uns durch eine politische Moral befördern, welche allen Separatismus verachtet, jeden Stolz demüthigt, der sich durch Absonderung oder Verkleinerung seines gleichen groß machen will und vom niedrigen Hasse unzertrennlich ist, und nur denjenigen Stolz erhebt, welcher aus einem Wetteifer nach Vorzügen, die das gemeinschaftliche Beste bezielen, hervorgeht. Unsere Vereinzelung hat große Vortheile; durch sie wird das Lebens-Prinzip, das Industrie, Wissenschaft und Humanität gedeihen macht, vervielfältigt. Der Wohlstand, statt einer Hauptstadt zuzuströmen, wird gleicher vertheilt. Die Einsichten der Wissenschaften werden vielseitiger, die Künste mannichfaltiger, und es ist Gewinn für beide, wenn sie nicht nach dem Leisten einer Akademie oder nach dem Geschmacke eines einzelnen Beschützers gemodelt werden. Jedes Land hat seine eigenen Gewerbszweige, bei denen es halten wird, und es ist nicht zu fürchten, daß einzelne Gewerbszweige nach Modesystemen begünstigt, oder gedruckt werden. In einem so vielköpfigen Staate kann nie die Denkfreiheit unter dem Alpdrucke einer despotischen Gewalt erliegen.

Aber auch alle diese Vortheile gehen verloren durch Separatismus, und, soll dieser sein Unwesen treiben, so hat unstreitig ein großer Staat vor kleinen unendliche Vorzüge. In letzteren entsteht, da der Stoff zur Originalität zu arm ist, je nachdem sie das Fremde, auf das sie alsdann eher, als auf das Nationelle verfallen, nachäffen

oder verachten, Barbarei oder Kleinmeisterei in allen Fächern, besonders in der Staatswirthschaft, welche entweder zurückbleibt, oder durch stete, das Grosse im Kleinen nachmachende Reformen mißhandelt wird. Es ist der Fluch jenes Separatismus, daß er mehr vorstellen will, als er kann, und indem er sich das physisch unmögliche vorsetzt, sich über die Kräfte anstrengt, bis er, wie der Frosch in der Fabel, berstet.

Völkerrechtliche Verbindungen können durch nichts so sehr erleichtert und befördert werden, als durch Gleichheit des bürgerlichen Rechts. Denn grade in diesem Punkte sollen wir nicht originell seyn, sondern einer wie der andere. Wir dürfen es nicht läugnen, daß in der Verschiedenheit statutarischer Rechte, deutsche Originalität eine falsche Richtung genommen und der Achtung gründlicher Wissenschaft Eintrag gethan hat, indem sie Routine zu einem Verdienste erhob, auf das man sich mehr zu gut that, als auf Einsichten.

Das Element unseres bürgerlichen Rechts haben wir indessen mit allen civilisirten Nationen gemein, und es hängt mit dem classischen Boden unserer Lettern-Cultur zusammen; daher ich hier weder den wahren, noch den verklärten Galvanismus suchen oder finden kann. Man versteht, es ist vom Römischen Rechte die Rede, welches im Conflikte mit vaterländischen Rechten durch seine Einfachheit und Consequenz das Uebergewicht behaupten mußte. Aber wenn wir dasselbe nicht als Nahrung des philosophischen Geistes, sondern als Gesetzbuch betrachten, so ist es unvollkommen, unpassend und zu exoterisch. Richter und Sachwalter deuteten daran, und nur wenige sahen auf den Grund. Wir müssen nicht nur ein Gesetzbuch haben, sondern es ist auch kein Schade, wenn den Laien jene ehrwürdige Urkunde weggenommen und dafür ein anderes Buch gegeben wird, das, ihren Fähigkeiten, wie den bekannten Bedürfnissen der Rechtspflege, angemessen und den-

noch mit tiefem Scharfsinne gefaßt ist. Trauert nicht Patrioten! über den Schmerz, womit die Individualitäten der Nation von ihrem gewohnten Rechts-Organismus scheiden; sondern freuet euch, daß der Code Napoléon der buntscheckigen Geburt der Privatlegislationen zuvorkommt, welche in diesem kritischen Augenblicke an die Stelle der Reichsgesetzgebung getreten wären. Sie hätten gewiß viel Treffliches hervorgebracht, aber schwerlich etwas, was alle für trefflich oder unübertrefflich gehalten hätten, und am Ende hätte sich an den Deutschen das sic vos non vobis wieder bewährt.

Bis dahin bin ich also wahrscheinlich mit Herrn von Hellersberg einverstanden. Wenn er aber von Einführung französischer Einrichtungen spricht, so sind das freilich Sarmaten, welche sagen, wir wollen sie nicht, weil sie französisch sind. Aber jene ehrliche Leute verdienen einen bessern Namen, welche der Meinung sind, daß wir sie nicht geistlos nachahmen, sondern blos zu Mustern nehmen, und mit Verstand nachahmen sollen *).

Staats-Einrichtungen sind die Sache eines jeden Souverains, dessen Auge das individuelle Bedürfniß seines Staats am besten sieht und beurtheilt. Sie können nie ein Gegenstand des Völkerrechts werden, und von Außen aufgedrungen, reimten sie sich schwerlich mit jener ächten Selbstständigkeit, bei der jeder Staat halten muß. Der Nachahmungsgeist der die Formen des Preußischen Staats für unvergleichlich annahm, hat, obgleich minder Dissonanz mit dem Herkömmlichen, nicht überall Segen gebracht. Jeder Staat wird wissen, was er zu thun und zu lassen hat.

Schließlich noch einige Worte über das artige Compliment, das unser Verfasser dem Kaiser Napoleon macht.

Wahrlich, bald haben wir Ursache, uns des deutschen

*) Die Franzosen unterscheiden gar wohl unter Contrefaire und imiter.

Namens zu schämen. Der wahrhaft große Monarch hört euch nicht, aber was würde er dazu sagen, wenn ihm berichtet würde, un Allemand vous fait le modèle du Germanisme transfiguré? doch Er im kleinsten Zuge Original würde vielleicht nur lächeln, wie ein Beobachter *) bemerkt haben will, daß Er beim Vive l'Empereur der Berliner gelächelt habe, halb bitter und halb mitleidig.

Großer Kaiser! Dein Genius ist die Hand des Herrn, welche fühlbar auf seinen Völkern ruht. Mögen die Hoffnungen in Erfüllungen gehen, wozu uns die Wunder deines Schicksals berechtigen. Möge durch dich dem Völkerrechte wahr werden, was die Welt sonst, was selbst Friedrich II. für philosophische Träume hielten. Es braucht zu deiner Verherrlichung keines nach Schulstaub riechenden Weihrauchs deutscher Gelehrten.

Aber auf deinem Altar deutsches Vaterland! lege ich diese Blätter. Möge, was von Herzen kam, zu Herzen gehen.

---

*) In den vertrauten Briefen über Berlin im ersten Theil.

25.

Nachtrag zu der im vierzigsten Heft mitgetheilten Organisation des Grosherzogthums Baden und zwar zu der daselbst S. 32. abgedruckten Beilage A.

Das Grosherzoglich Badische Regierungsblatt vom 3ten Februar d. J. Nr. V. liefert nachstehende höchste Verordnung:

Durch die seit Erscheinung der neuen Organisation von den betreffenden Unterthanen selbst sowohl als von den einschlagenden Behörden eingelaufenen Anträge und geäusserten Wünsche sind S. k. Hoheit bewogen worden, in der neuen Kreis- und Aemter-Eintheilung folgendes nachträglich zu genehmigen.

Im Wiesen-Kreis

wird Feldberg statt dem Amt Kandern dem Amt Müllheim zugetheilt.

Im Freisam-Kreis

wird 1) demselben das dem Kinzig-Kreis hiemit abgenommene Amt Kenzingen einverleibt.

2) Werden diesem Amte Kenzingen die Orte Weisweil mit Herdern, sodann Broggingen, Wogenstatt und Tutschfelden abgenommen, dagegen aber die Orte Ober- und Niederhausen zugegeben.

3) Wird der Ort Weisweil mit Herdern zu dem Amt Endingen geschlagen.

Im Kinzig-Kreise

kommen 1) die Orte Broggingen, Tutschfelden und Wagenstatt zu dem Amt Ettenheim.

2) Wird demselben Kreise statt des abzugebenden Amts Kenzingen das dem Murgkreise hiedurch abgenommene Amt Oberkirch, mit Zuschlagung des Gerichts Ulm einverleibt.

3) Das zweite Landamt Offenburg erhält seinen Sitz in Appenweier und nimmt davon seinen Namen, auch wird zu demselben noch das Gericht Renchen geschlagen und unterbleibt daher die im Plan gewesene Einrichtung eines neuen Amtes in letzterem Orte.

Im Murg-Kreise

wird das Gericht Kappel und der Ort Kroschweier mit dem Amt Achern vereinigt. Ottersweier bleibt bei dem Amt Bühl, so wie Oos mit Oosscheuern und der Schweigrotter Mühle bei dem Amt Baaden.

Im Pfinz- und Enz-Kreise

bleibt der Ort Sollingen bei dem Amt Durlach.

Diese Anordnungen werden hiemit nachträglich zur Beilage A der neuen Organisation zur Kenntniß gebracht.

Freiherr von Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

25.

Neue Territorial-Eintheilung des Innkreises im Königreiche Baiern.

Nach der unterm 21. Juni 1808 bekannt gemachten Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern, welche wir im 20ten Hefte S. 242. abdrucken ließen, bestand der Innkreis, der einen Theil des merkwürdigen Tirol enthält, aus der Hauptstadt Innsbruk und 8 Landgerichten, welche zusammen 202751 Seelen auf $176\frac{1}{4}$ Quadratmeilen zählte. Nach der neuesten Eintheilung ist die Zahl der Landgerichte des Innkreises auf folgende 24 Landgerichte bestimmt worden, nämlich:

1) Kitzbühel	. . . . .	$11\frac{1}{2}$	Q. M.	15306 Seelen.
2) Kufstein	. . . . .	10	=	14719 =
3) Rattenberg	. . . . .	$10\frac{1}{2}$	=	14868 =
4) Schwatz	. . . . .	10	=	14279 =
5) Hall	. . . . .	$6\frac{1}{2}$	=	14372 =
6) Innsbruck, ohne die Stadt		14	=	16096 =
7) Steinach	. . . . .	$7\frac{3}{4}$	=	8674 =
8) Telfs	. . . . .	9	=	11941 =
9) Silz	. . . . .	$14\frac{1}{2}$	=	11925 =
10) Imst	. . . . .	$13\frac{1}{4}$	=	11267 =
11) Reuti	. . . . .	$13\frac{1}{4}$	=	16162 =
12) Landeck	. . . . .	$15\frac{3}{4}$	=	12927 =
13) Nauders	. . . . .	$16\frac{1}{2}$	=	12652 =
14) Glerus	. . . . .	$17\frac{3}{4}$	=	18337 =
Zusammen		$169\frac{1}{4}$	Q. M.	193526 Seelen.
Hiezu noch nach S. 254 im 20. Hefte die Stadt Innsbruck	. .	$\frac{1}{4}$	=	9306 =
Für den ganzen Kreis		$169\frac{1}{2}$	Q. M.	202831 Seelen.

Vergleicht man dieſe mit den im 20ten Hefte S. 254 angegebenen Zahlen; ſo fanden ſich jetzt weniger 7 Quadrat-Meilen aber 30 Seelen mehr. Erwägt man die Vorfälle in Tirol im Jahre 1809; ſo ſcheint, daß bei der neuen Eintheilung blos die alten Zahlen beibehalten worden ſind. Eine neue Zählung nach nun hergeſtellter gänzlicher Ordnung in Tirol muß wohl ganz andere Zahlen geben.

26.

Zweiter Reichstag des Königreichs Weſtphalen.

Am 28ten Jänner d. J. hatte die feierliche Eröffnung des zweiten Reichstags zu Kaſſel ſtatt. Für Weſtphalen muß dieſes Ereigniß doppelt erfreulich ſeyn; aber auch für uns übrigen Deutſchen. Wen ſollte nicht freuen hier die alte Sitte der Deutſchen wieder aufleben zu ſehen, wo ihre Fürſten ſich freundlich mit den gewählten Repräſentanten des Volks unterhielten, über die Bedürfniſſe des Landes, über die Opfer, die gebracht werden müſſen, um jene zu befriedigen, über die Mittel, dem Reiche Ehre, Glanz und Wohlſtand zu verſichern. Welchen Deutſchen ſollte nicht freuen, hier wieder berührt zu finden, daß alle vom Kaiſer Napoleon geſtiftete Reiche zur ſichern Baſis, jenes Repräſentativ-Syſtem haben, das die Stelle unſrer alten Landſtändiſchen Verfaſſung vertritt, die ſo viel Gutes für Deutſchland geſtiftet hat, wenn auch hie und da Mißbräuche, die bei allen menſchlichen Anordnungen, ſelbſt den beſten ſtatt fin-

den, eingeschlichen waren, und so manches lobenswürdige und thunliche nicht geschah, oder so manche Privatabsichten einzelner Klassen durchgesetzt wurden.

Wir übergehen die großen Feierlichkeiten, mit welchen dieser denkwürdige Tag begleitet war; aber wir wollen jene Aktenstücke, die zu unserer Kunde kommen, in unserm Archive der Zeit mittheilen. Sie sind lehrreich für Zeitgenossen, und auch unsere Nachkommen werden sie gern lesen.

Zuerst findet man nun in Anlage 1. die Rede, welche der König vom Thron herab an die Stände des Königreichs am Tage der Eröffnung des Reichstags hielt. Sie ist im 13ten Stücke der Kasselschen allgemeinen Zeitung Nr. 13 in französischer und deutscher Sprache abgedruckt. Wir geben hier blos den deutschen Text.

Am 1. Februar wurde der Präsident der Stände *) in Begleitung seiner Mitstände durch den Großzeremonienmeister in das Thronzimmer des Königs eingeführt, wo derselbe die unter 2 abgedruckte Addresse ablas.

In der schon angeführten allgemeinen Kasselschen Zeitung Nr. 3. ist auch ein anonymer Aufsatz abgedruckt, der in mehr als einer Hinsicht sehr merkwürdig ist. Wir lassen ihn daher unter Anlage 3 abdrucken.

1. Rede der Königs.
2. Addresse.
3. Gutgemeinte Bitte.

Gegen diese gutgemeinte Bitte erschien im 18ten Stücke der nämlichen Zeitung von Herrn Wachler im Namen vieler Mitstände eine Antwort, die wir in der Anlage 4 abdrucken lassen.

*) Durch ein Königliches Dekret vom 31. Jänner hat der Präsident fürs künftige den Titel Exzellenz erhalten.

Rede des Königs.

Meine Herren Reichsstände! Ein süßes Gefühl ist es für Mich, in dem Augenblicke, wo dem größten Theile des Kontinents der Friede wieder gegeben ist, und die Souveraine mit der Wohlfahrt ihrer Staaten und dem Glücke ihrer Unterthanen sich ruhig beschäftigen können, Sie von Neuem um Mich vereinigt zu erblicken. Der Krieg, welcher seit Ihrer letzten Versammlung Teutschlands Ruhe während einiger Monate störte, hat nur dazu gedient, es noch kundbarer zu machen, wie mächtig die Rhein-Confoderation, wie groß das Genie ihres erhabenen Protektors sey. Alle Entwürfe des Feindes, vereitelt durch den Sieg, konnten unserer politischen Existenz keine Gefahr bringen; auf bewährten Grundlagen ruhet dieselbe, und Alles, was das Föderatif-System des westlichen Europa's Mächtiges und Unwandelbares darbietet, ist ihre Schutzmauer.

Der Kaiser, Mein erhabener Bruder, hat, um diesem Königreiche, welches seine Schöpfung ist, einen Beweis von seiner besondern Zuneigung zu geben, demselben eben jetzt Vortheile von hoher Wichtigkeit bewilligt. Sobald es vergönnet seyn wird, dieselben bekannt zu machen, werden Meine Völker diese neuen Wohlthaten zu schätzen wissen, und deren glückliche Folgen ahnen.

Unter gleichförmigen Staatseinrichtungen sehen Meine, vormals zerstückelten, Provinzen einen öffentlichen Geist sich bilden, der mit jedem Tage mehr die eine an die andere knüpft. Allgemeine Wohlfahrt wird die gewisse Frucht dieser Vereinigung seyn! Nur auf einem ausgedehnten Staatsgebiete und mit Hülfe einer zahlreichen Bevölkerung können

Künste, Handel und große Unternehmungen, kurz Alles, was den Nationen Reichthum und Ruhm verspricht, mit Erfolg sich entwickeln.

Gleich im Anfange des nunmehr beendigten Krieges suchten hinterlistige Agenten des Feindes durch eitle Versprechungen und unsinnige Hoffnungen die Völker zu verleiten; aber nur wenige Meiner Unterthanen vermochten sie irre zu führen. Mit einer wahrhaft väterlichen Freude sah Ich, wie meine ganze Armee und der vernünftigere und zahlreichere Theil Meiner Nation unerschütterlich fest seinem Könige, und seinen Pflichten blieb. Die besondern Beweise von Ergebenheit und Anhänglichkeit, welche Ich bei dieser Gelegenheit erhielt, haben einen tiefen Eindruck auf Mein Herz gemacht.

Indessen weiß ich sehr wohl, daß es noch jetzt Menschen giebt, welche unruhig aus Unwissenheit oder boshaft aus Ueberlegung sind, und in dem Wahne stehen, ihre Besorgnisse oder treulosen Entwürfe Mir dadurch verbergen zu können, daß sie dieselben mit einem Scheine von Liebe für Meine Person, die sie von Frankreichs Sache zu trennen vorgeben, umschleiern. Dieser völlig grundlose Unterschied beleidigt zu gleicher Zeit alle Meine Gefühle und Meine Politik. Als Bruder des Kaisers der Franzosen werde Ich unveränderlich die Empfindungen der Dankbarkeit und Anhänglichkeit, welche alle Meine Unterthanen mit Mir theilen müssen, für Ihn hegen; als König kann Ich Mich von dem großen Systeme nicht entfernen, welches er geschaffen hat, und wovon die Sicherheit Meines Königreichs und das Wohl Meiner Völker abhängt.

Um geleistete Dienste zu belohnen, und Meine Achtung für die Talente, welche Westphalen Ehre machen, an den Tag zu legen, habe ich es für dienlich erachtet, einen Ritterorden unter der Benennung:

„Orden der westphälischen Krone“

zu stiften. Er ist zugleich für Civil- und Militairpersonen bestimmt. Er wird, denke Ich, unter Meinen Unterthanen eine edle Nacheiferung erregen, um sich würdig zu machen, denselben zu erhalten: und dieser löbliche Wettkampf des Eifers, der Ergebenheit, und der Thätigkeit im Dienste, wird vortheilhafte Folgen für den Staat hervorbringen.

Mein Minister des Innern wird Ihnen die Darstellung von der Lage des Königreichs vorlegen. Was geschehen ist und was zu thun noch übrig bleibt, werden Sie daraus ersehen.

Redner Meines Staats-Rathes werden Ihnen gleichfalls verschiedene Gesetzes-Entwürfe zur Berathschlagung übergeben. Ich schmeichle Mir mit der Hoffnung, daß von Ihnen, da Sie, gleich Mir, nur das öffentliche Wohl vor Augen haben, die Nothwendigkeit der zur Erreichung dieses Zweckes vorgeschlagenen Maasregeln werde erkannt werden.

Bei dieser Gelegenheit, wie bei der vorhergehenden, erwarte ich, meine Herren, alles von Ihren Einsichten und Ihrer Anhänglichkeit an Meine Person und den Staat.

2.

Addresse an den König, welche der Präsident der Stände, als er in Begleitung seiner Mitstände am 1. Febr. in das Thronzimmer Seiner Majestät abgeführt worden war, ablas, und Antwort des Königs.

Sire!

„Die Stände des Königreichs, zum andernmal auf den Befehl Ew. königl. Majestät versammelt, fühlen sich glücklich, vor einem Monarchen zu erscheinen, dem ihre Liebe wie ihre Verehrung angehört; Empfindungen, welche die

Ereigniſſe ſeit der Zeit ihrer erſten Sitzung nur vermehren und befeſtigen konnten. Dankbar ſegnen ſie die Vorſehung, welche von dem Vaterlande die Drangſale des Krieges entfernt hielt, indeß ſeine Geiſſel über Deutſchlands Süden ſchwebte, und dem Königreiche Weſtphalen ſeinen Beherrſcher bald zurück gab, als Ihn die Vertheidigung des Rheinbundes einem Feinde entgegengeführet hatte, welcher auch unſere Gränzen zu bedrohen ſchien.

Von den unruhigen Bewegungen im Innern, die nur wenige Augenblicke dauerten, iſt keine andere, als die Erinnerung an Ew. königl. Majeſtät Milde zurückgeblieben, und nichts mehr ſtört die Hoffnungen auf neue Vortheile, welche der unſterbliche Stifter der Monarchie ihr ſelbſt beſtimmt hat. Ihre Unterthanen, Sire, dürfen ſich der frohen Erwartung überlaſſen, durch die ſicherſten Maasregeln das gegenſeitige Wohl eines geliebten Königs und eines treuen Volks täglich mehr befeſtigt zu ſehen, eines Volks, welches alles aufbietet, ſich der väterlichen Liebe ſeines Monarchen würdig zu machen.

Indeß die Stände hoffnungsvoll und ruhig die wohlthätigen Folgen des Syſtems, welches das Schickſal Weſtphalens an das große Intereſſe Frankreichs kettet, erwarten, eilen ſie jetzt, am Fuße des Throns eine doppelte Huldigung niederzulegen: Den Ausdruck des allgemeinen Vertrauens, womit die huldvollen Erklärungen Ew. königlichen Majeſtät die Nation beſeelen, und der perſönlichen Dankbarkeit, für die aufmunternde Rückſicht, welche Ew. königliche Majeſtät auf die vormals geäußerten Wünſche zum Beſten derer, welchen die Gerechtigkeitspflege anvertraut iſt, zu nehmen geruht haben.

Das bürgerliche wie das militairiſche Verdienſt ſoll eine glänzende Belohnung durch die Stiftung eines neuen Ritterordens erhalten, deſſen bloßer Name an das enge Band, welches den Monarchen mit der Nation verknüpft, erinnert.

Die Stände von gleichem Eifer für den Ruhm und das dauernde Glück der Westphälischen Krone beseelt, fühlten sich gedrungen, im Namen der Nation zuerst vor Ew. königl. Majestät den lauten Beifall auszusprechen, mit welchem sie diese königliche Stiftung empfangen wird. Die Zufriedenheit, welche Ew. Majestät den sichtbaren Fortschritten des Gemeingeistes bezeigt haben, kann nur den Wetteifer, ihn zu befördern, noch allgemeiner machen. Ganz vorzüglich wird dieser Geist die Stände des Reichs durchdringen, deren Pflichten ihnen aufs Neue vorgezeichnet sind.

Geruhen Sie, Sire, den erneuerten Ausdruck dieser Gesinnungen und ihres brennenden Eifers für das gegenseitige und unzertrennliche Interesse des Königs und des Reichs gnädig aufzunehmen. Genehmigen Ew. Majestät zugleich das Opfer der tiefsten Verehrung und der lebhaftesten Dankbarkeit für die königliche Auszeichnung, welche sie in der Bestimmung und Anordnung eines ihrer Prachtgebäude zu den ständischen Versammlungen verehren; Versammlungen, die keinen höhern Zweck erkennen, als zu den weisen Absichten einer wohlthätigen Regierung so mitzuwirken, daß auch die künftigen Geschlechter in die Segnungen der jetzigen Bewohner Westphalens, welche sich unter Ew. königl. Majestät Szepter glücklich fühlen, einstimmen mögen.“

Se. Majestät antworteten in folgenden Ausdrücken:

„Meine Herren Mitglieder der Stände! Ich bin gerührt von den Gesinnungen, welche Sie mir so eben geäussert haben. Mein ganzes Bestreben ist auf das Wohl meines Volkes gerichtet. Bei dieser Gelegenheit, wie bei allen frühern, erwarte ich alles von Ihrem Eifer und von Ihrer Redlichkeit.“

8.

Gutgemeinte Bitte, an die Herren Stände des Königreichs.

Ihr Herr Präsident, der Herr Graf von Schulenburg, hat in einer Ihrer letzten Versammlungen, Sie, meine Herren, aufgefordert; diese Zusammenkünfte durch eine nähere Mittheilung über gemeinnützige Gegenstände mehr zu beleben, dadurch den etwa hier und da schlafenden Funken zu wecken und den schönen Sinn für Gemeinwohl immer mehr zu erwärmen. Diese Aufforderung verdient gewiß jedes redlichen Westphälischen Bürgers Beifall und innigsten Dank. Mögen mehrere wackere Männer aus Ihrer Mitte derselben folgen! Mögen sie sämmtlich dann durch die That beweisen, daß Sie den Geist der Worte bei der Eröffnung des ersten Reichstages von unserem allgeliebten Monarchen zu Ihnen geredet, verstanden haben! O! gewiß tönen solche bei dieser Gelegenheit in allen Herzen wieder.

„Dans cette occasion solemnelle“ — so hieß es in dieser denkwürdigen Rede — „vous prouvérez votre attachement à Ma personne, en secondant mes vues pour „le bien du Royaume, que nous devons tous avoir à „coeur. Nous y travaillerons de concert: Moi en Roi „et en Père, vous en sujets fidèles et affectionnés.“

Könnte man kalt bleiben bei solchem Aufruf, seine Pflicht verkennen bei solcher huldreichen Erinnerung? müßig stehen bei solcher dargebotenen Hülfe?? scheu noch fragen: ob man dürfe, bei solcher wahrhaft väterlichen Mahnung? Gewiß werden Sie, meine Herren, die Erwartungen des Publikums erfüllen, nur vergönnen Sie mir eine Bitte, und zwar diese:

„Daß Sie das Gemeinwohl, im eigentlichsten Sinne des Worts, beherzigen: thätigen und kräftigen Antheil

„an Allem, alſo auch an dem nehmen wollen, was Sie „(oder Ihren Stand) nicht perſönlich betrifft. Ein jeder „hat gleiche Anſprüche auf Ihre Aufmerkſamkeit; alle Unter„thanen unſeres guten Königs haben gleiche Rechte auf Ihre „Fürſorge, und viele würden gegen den Willen des Regen„ten, unverdient leiden müſſen, wenn Sie nicht alle dahin „ſtreben: daß Keiner, durchaus Keiner leiden dürfe.“

Wohl fühle ich den Vorwürf, welcher in dieſer Bitte zu liegen ſcheint. Nicht jeden kann er, ſollte er aber nicht Manchen treffen? Prüfen Sie, meine Herren, ob die Erinnerung überflüſſig war. Vergeben Sie übrigens dieſe Einmiſchung, und urtheilen Sie mit der Nachſicht, welche ein reiner und guter Wille immer verdient.

4.

Bemerkungen über die gutgemeinte Bitte an die Stände.

Da die Reichsſtände, ſo viel mir bewußt iſt, ſeit ihrer erſten Zuſammenberufung immer das Gemeinwohl des Staates im Auge behalten und nie ſich des Vorwurfs, für ein individuelles Intereſſe mit Hintanſetzung des öffentlichen Wohls zu ſorgen, ſchuldig gemacht haben, ſo iſt es vor allen Dingen Pflicht, dieſes öffentlich zur Kenntniß der wahren Freunde des Vaterlands zu bringen, um alle von dem Bittſteller gewiß nicht leiſe geahndete Misdeutungen und verkehrte Auslegungen zu verhüten.

Uebrigens iſt die Bitte und Auffoderung überflüßig; denn ehe dieſelbe abgedruckt war, iſt ſie erfüllt geweſen,

und auch fernerhin wird ein jeder seines Berufes und seiner Pflicht eingedenk, sprechen, wie es Wahrheit und Recht gebieten.

Was aber in den Konferenzen der Reichsstände vorgeschlagen und diskutirt wird, gehört nicht für das Publikum. Entweder kann es nicht angenommen, und in Gemäsheit der Konstitution zur öffentlichen Gültigkeit erhoben werden, und dann ist es nicht zur öffentlichen Mittheilung geeignet, oder es wird genehmigt und auf konstitutionellem Wege sanktionirt, dann bleibt die Bekanntmachung der Regierung überlassen.

Der Bürger Westphalens hat bei der ihm überlassenen Wahl der Reichsstände sein Stimmenrecht diesen anvertraut und damit die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Gewählten ihn vertreten und pflichtmäßig für das wahre Interesse des Vaterlands sorgen werden. Die Reichsstände werden das in sie gesezte Vertrauen stets rechtfertigen.

Kassel den 7ten Februar 1810.

Wachler,

im Nahmen vieler seiner Mitstände.

27.

Aktenstücke die Ergreifung bürgerlicher Berufswahl durch die Israelitische Jugend im Grosherzogthum Baden betreffend.

Mit Vergnügen hört man von den rühmlichen Bemühungen mehrerer Regierungen in den Staaten des Rheinischen Bundes, einem seit so vielen Jahrhunderten verachteten, verwahrloßten ja zum Theil verdorbenen Volke, das nun einmal einheimisch bei uns geworden ist, Mittel an die Hand zu geben, sich aus dem Elende herauszuarbeiten, indem es sich theils durch eigne, theils durch unsre Schuld befindet. Wir haben schon einmal erinnert, daß es zwar eine sehr leichte Sache sey, das große Wort: ihr seid, ihr werdet Bürger auszusprechen, und dieses Volk aller bürgerlichen Rechte, Freiheiten und Ehre theilhaftig zu machen, so wie dasselbe allen bürgerlichen Lasten zu unterwerfen. Aber, wir haben auch erinnert, daß es bei dem Zustand, in welchem sich nun einmal dieses Volk befindet, mit diesem Worte noch nicht gethan sey, und daß sich in Praxi hier Hindernisse entgegenstellen, die der Theoretiker nicht kennt. Die Hauptsache bleibt hier immer, der Jugend eine bessere Bildung zu geben und vorzüglich derselben jene Liebe zur Arbeit, jenen Hang zum stätigen Leben einzuflößen, und bei derselben lebendig zu machen, deren Mangel, unsers Bedünkens, am meisten zu der Tiefe beigetragen hat, in welcher sich dieses Volk befindet.

Im Grosherzogthum Baden hat die Regierung diesen Gesichtspunkt ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit unterworfen, wie aus den beiden Anlagen hervorgeht, die wir hier dem Publikum mittheilen.

Carl Friedrich
Grosherzog von Baden.

Ministerium des Innern.

Nro. 1000.

Auf den Bericht Nro. 90 bis 92. vom 7. Sept. d. J. über die in Gemäßheit §. 17. des höchsten Edicts vom 13. Januar d. J. zu befördernde bürgerliche Berufswahl der Jugend und hierauf sich beziehende Unterstützung der Armen;

In Erwägung der gründlichen Vorschläge und rühmlichen Aufbringung der erforderlichen Geldmittel durch gemeinschaftliche Beiträge, wird:

1) dem Oberrath und den ganzen Landes-Gemeinden mosaischer Konfession das besondere höchste Wohlgefallen über diese thätige und ehrenvolle Verwendung andurch bezeigt.

2) Die Aussetzung der angetragenen jährlichen Summe von 10,000 fl. — auf 6 Jahre durch allgemeine Gemeinds-Umlagen genehmigt.

3) Die möglichste Gleichheit als Grundlage bei der Vertheilung dieser Summe dergestalt festgesezt, daß das Verhältniß des Bedürfnisses den Maasstab abgibt.

4) Zu diesem End sollen ohne Rücksicht auf Provinz- und Distrikts-Eintheilungen aus sämmtlicher armer Jugend der Judenschaft des Grosherzogthums, welche sich zur Unterstützung für Erlernung eines Gewerbes befähiget, alljährlich 50 Lehrlinge durch das Loos ausgewählt, und ihnen die Unterstützungen ertheilt werden.

5) Daher sind vor allem durch die Orts-Vorstände mit Rücksichtenahme auf die noch weiter in der Folge bezeichneten Grundsätze tabellarische Verzeichnisse sämmtlicher Bewerber um die Unterstützung unter Anzeige des einzelnen Bedürfnisses zu fertigen, und diese Verzeichnisse mit Gutachten an die Provinz-Vorstände, von diesen aber mit ihrem weitern Gutachten an den Oberrath einzusenden.
Dem dahiesigen Oberrath mosaischer Religion.

6) Dieser hat seine definitive Vorschläge über die Bestimmung der Competenten-Zahl an Uns zu erstatten, und nach erhaltener Entschließung die Verlosung vorzunehmen, auch das Resultat derselben anher anzuzeigen.

7) Wer eine Unterstützung zur Handwerks-Erlernung verlangt, muß so arm seyn, daß er die Kosten derselben nicht aus seinen eigenen Mitteln bestreiten kann. Er meldet sich mit seinem Gesuche bei dem Orts-Aeltesten, der unter Zuziehung des Distrikts-Aeltesten und einiger Gemeindsglieder Gutachten darüber an den Provinz-Vorstand erstattet, wobei darauf zu sehen ist, ob der Junge 14 Jahre alt und zu Erlernung eines Handwerks fähig sey, der Provinz-Vorstand berichtet die Sache an den Oberrath, der über die Verwilligung nach eingeholter höchster Genehmigung entscheidet. Die Kosten der Lehre, der Lehrmeister und das Handwerk, dem sich der Junge widmet, müssen in dem Berichte genau angegeben werden.

8) Die Wahl der Profession, die ein armer Junge erlernen will, soll zwar diesem und seinem Vater oder Pfleger anheim gestellt seyn, jedoch soll die aus dem Distrikts- und Orts-Aeltesten auch einigen angesehenen Gemeindsgliedern bestehende Commission sich darüber gutächtlich äussern, ob es rathsam sey, daß der Junge zu der gewählten Profession zugelaßen werde, wobei vorzüglich darauf gesehen werden soll: ob die Kosten der Lehre nicht so groß sind, daß sie den Fond allzusehr beschweren, und ob der Junge keine übersezte

Profession gewählt habe, ob nemlich nicht allzuviele dieneme liche erlernen, weil als Regel anzunehmen ist, daß in einem Orte nur zwei einerlei Handwerk ergreifen dürfen, und nach Möglichkeit jeder sich zu einer andern Profession zu verstehen hat.

9) Das höchste Lehrgeld soll in 300 fl. bestehen.

10) Kein Dorfbewohner soll durchaus verlangen können, daß sein Sohn das Handwerk in der Stadt erlerne, in Fällen aber, wo dieses nicht anders thunlich ist, soll die näher gelegene Stadt vorzüglich vor der entferntern zur Lehre ausersehen werden. Nebst dem sind, wie sich von selbst versteht, hierin, so wie in allen hier vorkommenden und dahin einschlagenden Punkten, die bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und die vorgeschriebene Geschäftsformen und Behörden Verhältnisse genau zu beobachten.

11) Armen Eltern, welche ihre Söhne während der Lehre verköstigen und kleiden, soll nach dem Ermessen der Distriktskommißion eine gewisse Unterstützung, die jedoch nicht über 25 fl. jährlich betragen darf, verwilliget werden. Auch kommt solche nur ganz armen Leuten, d. h. solchen, welche durchaus unvermögend sind an Kosten der Handwerks-Erlernung ihrer Kinder etwas zu bestreiten, zu statten. Diejenigen aber, welche zum Theil hierzu beitragen können, sollen nichts erhalten.

12) Die Zeit, in welcher die Bewerber sich zu melden haben, ist Weynachten, damit die Unterstützungs-Verwilligung von da bis Ostern, wo die Jungen der Schule gewöhnlich entlassen und in die Lehre gegeben werden können, berichtigt werden kann. Die Provinz-Vorstände haben daher die Unterstützungs-Gesuche jedes Jahr auf einmal und zwar längstens bis Ende des Jänners an den Oberrath einzusenden, damit bis Ostern von diesem die höhere Genehmigung eingehohlt seyn kann.

13) Die Jünglinge, welche bereits 17 bis 18 Jahre

alt, mithin noch in einem solchen Alter sind, daß sie ein Handwerk erlernen können, werden zum Empfange der Unterstützung für fähig erklärt, sie haben aber nur alsdann einen Vorzug vor den Jüngern anzusprechen, wann sie sich dem Ackerbau widmen, oder das Maurer- Schmidt- Zimmermanns- oder anderes schweres Handwerk erlernen.

14) Der arme Jüngling, welcher den Landbau bei einem geschickten Gutsbesitzer ordentlich erlernt, und sich darüber gehörig ausweiset, soll ein Geschenk von 300 fl. erhalten, von welchem unter Aufsicht des Orts-Aeltesten Feldgüter für ihn erkauft werden müssen, die er von seiner häuslichen Niederlassung an, zehen Jahre lang weder verkaufen noch verpfänden darf und selbst bauen muß. Falls er diese Bedingungen nicht erfüllt, soll er des Geschenkes verlustig seyn.

15) Jeder Lehrjunge, der Unterstützung erhält, soll die Verpflichtung haben, einen armen Jungen das Handwerk unentgeldlich zu lehren, wenn er einst Meister wird.

16) In Gemäßheit des Edicts vom 13ten Jänner d. J. §. 17. hat der Oberrath durch die Provinz- und Orts-Vorstände dahin zu wachen, daß auch jeder zur Unterstützung nicht geeignete Hausvater angehalten werde, seine Söhne, sobald sie 14 Jahre erreicht, und die Schule verlassen haben, irgend einem bürgerlichen Gewerbe zu widmen.

17) Um der Vollziehung hierin sicher zu seyn, haben die Provinz-Vorstände alljährlich gleichfalls im Jänner ein durch sie von den Ortsvorständen zu erhebendes Verzeichniß sämmtlicher im vorstehenden §. 17. begriffenen Jünglinge an den Oberrath einzusenden, und in demselben zu bemerken, welchem Stande und Gewerbe sich jeder einzelne gewidmet hat.

18) Auch werden diese Vorstände dafür verantwortlich gemacht, daß die Zöglinge wirklich diesem Berufe folgen, daher hierüber der Oberrath in besonders einzuführenden

Jahrsberichten sich genaue Kenntniß zu verschaffen, und diese, so wie den ihnen zum Grunde liegenden ersten Bericht, über die Berufswahl anher vorzulegen hat.

19) Damit aber auch die wirklich bereits zwischen dem 14ten und 20ten Jahre stehenden welche etwa noch keine Berufsbestimmung erhalten haben, nach diesen Grundsätzen behandelt werden, so ist das Verzeichniß derselben binnen möglichst kurzer Zeit zu erheben und einzusenden, auch sind Eltern und Pfleger anzuhalten, sich schleunig deßfalls und wegen der Auswahl des künftigen Berufs zu erklären, und die erforderliche Maaßregeln deßfalls zu ergreifen, die nöthige Aufsicht wird alsbald einzutreten haben.

20) Die Provinz-Regierungen werden von diesen sämmtlichen Verfügungen in Kenntniß gesetzt, um selbst und durch die Ober und Aemter zu deren Vollziehung mitzuwirken, und die polizeilichen Maaßregeln, und Unterstützung bestehenden Gesetzen zufolge eintreten zu lassen.

21) Der Oberrath hat nunmehr seiner Seits das in seinen Wirkungskreis einschlagende weiter Nöthige alsbald zu besorgen, und wie vorher schon ihm aufgetragen worden, Anzeige und Bericht zu erstatten.

Uebrigens wird demselben eröffnet, daß wegen den von ihm geschehenen Anzeigen über Gewerbshinderung in Alt-breisach und Wangen die nöthige Verfügung an die betreffende Regierung erlassen worden.

Auch daß wegen der in dem Berichte gebetenen Erlassung der Ein- und Ausschreibgebühren für die aus dem Lehrgelderfond unterstützte arme Jünglinge der Bericht der Regierungen über diese in dem Verhältnisse des Ganzen zu ermessende Befreiung erfordert worden.

Carlsruhe, den 8ten Nov. 1809.

Freihert v. Hacke.

Vdt. Büchler.

28.

Anfrage.

Unter die sonderbaren Rechtsfälle, die die Rhein. Bundes-Akte herbeigeführt hat, gehört wohl auch folgender. Ein vormals Reichsfürstliches nunmehro Souveraines Hauß war im Besitze eines beträchtlichen, in mehreren Ortschaften bestehenden, von einem anderen Reichsstande relevirenden Lehens. Eine andere vormalige Reichsgräfliche und mediatisirte Familie hatte auf dieses Lehen die Anwartschaft und das eventuelle Successions-Recht, auf den Fall, wenn das Fürstliche Hauß in seinem Mannsstamme erlöschen würde. — Da dieses Lehen meistens von den übrigen Besitzungen des Vasallischen Fürstenhaußes umgeben war, und die Staaten des Lehenherrn nirgendwo berührte; so verlohr dieser durch die Rheinische Bundes-Akte seine Lehenherrschaft darüber, und das dominium directum und utile wurde nun in der Person des vormaligen Vasallen konsolidirt.

Nach dieser Voraussetzung fragt es sich, welche Rechte sind der Gräflichen mit der Anwartschaft versehenen Familie auf dieses Lehen geblieben, und welches dürften die Wege seyn, sich das dereinstige Successions-Recht in mehrgedachtes Lehen zu sicheren? Da das neue Staatsrecht des Rheinischen Bundes dergleichen in dieser Zeitschrift bekannt gemachten Fragen schon mehrere schöne, zu dessen näherer Entwickelung beitragende Abhandlungen verdankt; so wünscht man auch über diesen vielleicht nicht ganz einzigen Fall von sachkundigen Männern belehrt zu werden.

Mit Vergnügen werden wir jede Beantwortung dieser Frage in unsrer Zeitschrift einrücken. W.

29.

Miszellen.

1.

Unterm 3. Februar d. J. ist im K. Baierischen Regierungsblatte eine Königliche Verordnung vom 28. Jänner bekannt gemacht worden, vermöge welcher keinem Königlichen Staatsdiener ferner gestattet ist, ohne Vorwissen des Königs, in auswärtige literarische Sozietäten zu treten, oder sich als korrespondirendes, oder Ehren-Mitglied derselben in öffentlichen Ausfertigungen zu nennen. Weit entfernt, heißt es in dieser Verordnung, den wissenschaftlichen Verkehr und die darauf berechneten sozialen Verbindungen erschweren zu wollen, finden wir Uns doch aus mehreren Rücksichten bewogen, Unsern Staatsdienern aufzugeben, daß sie nie ohne unser Vorwissen neben ihren Dienstpflichten auch noch Verbindlichkeiten gegen dergleichen Sozietäten übernehmen und ihrem verliehenen Dienstkarakter fremdartige Prädikate beifügen sollen.

2.

Das K. Würtembergische Regierungsblatt vom 3. Febr. dieses Jahrs enthält nachstehendes Königl. Dekret:

Se. Königliche Majestät haben sich bewogen gefunden, gleich andern benachbarten Staaten die Gefälle der Malteser-Komenthureien in dem Königreiche zu inkammeriren und aus denselben eine Dotation des Königlichen Militair-Verdienstordens zu bilden.

Allerhöchstdieselben haben daher beschlossen, daß der Fond dergestalt verwendet werden soll, daß in Zukunft

2. Großkreuze des gedachten Ordens jährlich 2000 fl.
4. Kommandeurs erster Klasse, jeder jährlich 1200 fl.

12. Commandeurs zweiter Klasse jährlich 1000 fl. und
52. Ritter jeder jährlich 300 fl. erhalten.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nur auf diejenige Mitglieder des Ordens, die wirklich in Königlichen Diensten stehen. Diese ganze Dotation für den Orden beträgt mithin 36400 fl.

3.

In der von uns mitgetheilten Grosherzoglich Würzburgischen Steuer-Verordnung vom 1ten April 1809. ward verfügt, daß jeder Gulden der Einkünfte der adelichen Gutsbesitzer des Grosherzogthums, mit 25 zu Kapital erhöht, und hiernach die Steuer der adelichen Gutsbesitzer erhöhet werden sollen. Vermöge Grosherzoglicher Entschliessung vom 16. December 1809. aber soll für das Etatsjahr $180\frac{2}{3}$ jeder Gulden der zu versteuernden Einkünfte für dieses Jahr nur mit 20. zu Kapital in den Fassionen erhöht werden.

4.

Der regierende Fürst von Schwarzburg-Sondershausen hat nach dem Vorgange der meisten übrigen Mitglieder des Rheinischen Bundes durch ein Patent vom 5 Dezember v. J. von der Oberlehnsherrlichkeit der in seinem Lande gelegenen und seither von auswärtigen Staaten und Territorien abhängigen Lehen Besitz ergriffen. Alle welche daher im Umfange des besagten Fürstenthums Lehen der vorbemerkten Art besitzen, werden nun aufgefodert, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, aufs neue bei den Fürstlichen Regierungen zu Sondershausen und Arnstadt zu muthen.

5.

Nach einer Bekanntmachung im Grosherzoglich Badischen Regierungsblatte Nro. 6. von diesem Jahre betrug der

Anschlag sämmtlicher Gebäude bei der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft für 1809. überhaupt 105,085,900 Gulden, und der Brandschaden im nämlichen Jahre überhaupt 41,359 Gulden 43 kr.

Druckfehler im Heft 39.

S. 435. Zeile 6. statt dies l. aus
Ebend. = 26. statt vollkommenes l. unvollkommenes
S. 438. = 19. statt jedesmal l. zumal
S. 441. = 8. statt Unsitte l. Ursitte.
S. 442. = 13. statt würde l. wurde
Ebend. = 15. statt würden l. wurden
S. 444. = 1. setze man noch: nur, durch
Ebend. = 2. bleibt: haben, hinweg
S. 415. = 5. statt Vorstellung l. Verstellung
S. 417. = statt Anrecht l. Unrechts
S. 419. = 16. so sehr l. zu sehr
S. 418. = 2. bedeutet l. deutet

Im Heft 40.

S. 105. = 4. statt 54000 l. 540000.
S. 73. = 5. statt einem Prozent l. einem und einem halben Prozent.

Der Rheinische Bund.

Zwei und vierzigstes Heft.

30.

Vertheilungs-Vertrag der Aktiven und Passiven des bisherigen Schwäbischen Kreises.

Zu wissen: Nachdem zu Folge der Auflösung der teutschen Reichs- und Kreiß-Verfassung und zu Vollziehung des Articuli 29. der Rheinischen Confoderations-Acte unter den allerhöchst und höchsten Souverains der zu dem vormaligen Schwäbischen Reichs-Kreiße gehörigen Lande diejenige Bestimmungen festgesezt werden mußten, unter welchen die bisherige Schwäbische Kreiß-Verbindung, und die daraus entstandenen Social-Verhältnisse aufgehoben, der Activ- und Passiv-Stand dieses Kreises verhältnißmäßig vertheilt, auch für die bisherigen Kreiß-Civil- und Militair-Diener, ingleichem die Pensionairs gesorgt werden sollte:

Als sind über diese wichtige Angelegenheit Bevollmächtigte sämmtlicher Souverains hier zusammen getreten, und haben nunmehr nach Maasgabe ihrer Instructionen und zwar:

Von Seiten der Krone Baiern:

Der Königl. Baierische General-Major und ausserordent-

liche Gesandte und bevollmächtigte Minister an dem Königlich Würtembergischen Hofe.

Herr Johann Baptist Anton von Berger, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Baierschen Krone,

und:

Der Königliche Legations-Rath

Herr Ignaz von Müllern, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Baierischen Krone.

Von Seiten der Krone Würtemberg:

Der Königlich Würtembergische wirkliche adeliche Geheime Rath und Kammerherr auch Tutelar-Raths-Präsident:

Herr Carl Georg von Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, des Königl. Würtembergischen Civil-Verdienst-Ordens-Großkreuz;

Der Ober-Consistorial-Vice-Director auch Ober-Justiz-Rath:

Herr Johann Friedrich von Schmidlin, J. U. D., Ritter des Königl. Würtembergischen Civil-Verdienst-Ordens;

und

Der Gemeine Legations-Rath:

Herr Johann Peter von Feuerbach, Ritter des Königlich-Würtembergischen Civil-Verdienst-Ordens.

Von Seiten des Großherzogthums Baden:

Der Grosherzogl. Badensche Geheime Rath und ausserordentlich bevollmächtigte Gesandte am Königl. Würtembergischen Hofe:

Herr Franz Conrad Baur von Heppenstein.

Von Seiten des Grosherzogthums Hessen:

Der Grosherzogl. Hessische Regierungs-Rath,

Herr Jacob Ludwig Hollwachs.

Von Seiten des Fürstenthums Hohenzollern Hechingen:

Der Hof- und Regierungsrath
Herr Johann Nepomuk von Giegling.

Von Seiten des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen:

Der Hof und Regierungs-Rath
Herr Carl Honorat von Huber.

Fürstlich Lichtensteinischer Seits:

Der Grosherzogl. Badensche Kammerherr und Fürstl. Hohenzollern Sigmaringensche Geheime Rath:
Herr Eduard Freiherr von Schmitz Grollenburg,

und

Fürstlich von der Leyhenschen Seits:

Der Hohenzollern Hechingensche Hof- und Regierungs-Rath von Giegling,

unter Vorbehalt allerhöchster und höchster Genehmigung folgenden Vertrag über sämmtliche hier zur Frage gekommene Verhältnisse und Normen des Abtheilungs-Geschäfts geschlossen.

I.

Die bisherige Kreißgemeinschaft hört mit dem lezten April 1808. gänzlich auf.

Es werden demnach

II.

Mit Ausnahme derjenigen Puncte wegen welcher man besondere Bestimmungen in gegenwärtiger Convention festzusetzen für nöthig erachtet hat, alle bei gegenwärtiger Auseinandersetzung zur Frage kommende Verhältnisse und Prästationen hiernach bestimmt, die von dem ersten May 1808. an noch in Rechnung kommenden Einnahmen und Ausgaben der Kreiß-Casse aber unter die betheiligten Souverains nach den in gegenwärtiger Convention festgesezten Normen vertheilt.

III.

Da alle liquiden und zur Zahlung geeigneten Ausgabs-Posten der Kreiß-Kasse, welche vor der obengedachten Epo-

che fällig waren, entweder unmittelbar aus derselben bezahlt oder den einzelnen Souverains, von welchen sie auf Rechnung der Kreiß-Casse bestritten wurden, bei Bestimmung ihrer Beitrags-Quote in Aufrechnung gebracht worden sind, oder noch werden; so ist in Ansehung der noch in der Kreiß-Einnehmerei-Rechnung laufenden wenigen — größtentheils seit langer Zeit gar nicht mehr geforderten — auch eben so wenig von den Rechnungs-Behörden der ehemaligen Kreiß-Stände aufgerechneten Passiv-Posten, im allgemeinen festgesezt worden, daß nach erfolgter gänzlicher Auflösung der Kreiß-Verhältnisse jeder Prätendent, welcher etwa noch Forderungen zu machen sich für berechtigt halten könnte, damit an seinen Souverain verwiesen werden solle.

IV.

Ist der bisherige Kreiß-Matrikular-Fuß als Regel und Grund-Lage der Vertheilung sowohl in Hinsicht auf die Activ-Posten, als in Ansehung der — auf die Kreiß Gemeinschaft fallenden Lasten allerseits angenommen und festgesezt worden, daß derselbe in allen Fällen, insofern nicht zu Vermeidung der dagegen erhobenen Anstände in gegenwärtiger Convention bei Bestimmung von Aversal-Uebernahms-Summen einer Abweichung besonders Statt gegeben worden, zur Norm der Abtheilung dienen solle.

Zu diesem Ende hat man:

V.

Die in der Anlage Lit. A. *) angeschlossene Matrikular-Tabelle, worin zugleich auf die bei den eingetretenen Territorial-Veränderungen den Souverains von ehe-

*) Diese Beilage ist uns, so wie die in der Folge angeführten nicht mitgetheilt worden, so wünschenswerth auch wäre, solche dem Publikum besonders jene von B — E. wenigstens im Auszuge mittheilen zu können.

W.

maligen Kreiß-Ständischen Besitzungen zugefallene Parzellen Rücksicht genommen worden ist, entworfen und allerseits genehmigt, wobei zwar:

VI.

Der gegenwärtige Besitz-Stand für die Bestimmung des Concurrenz-Verhältnisses zu Grund gelegt, zugleich aber ausdrücklich bedungen worden ist, daß ein etwa dabei eingetretener Irrthum keinem Theile zum Präjudiz gereichen, und insbesondere die Annahme des Grundsatzes vom Besitz-Stande bestrittener Parzellen durchaus nicht als eine Anerkenntniß desselben oder des Rechts selbst gelten — sondern jedem Souverain seine allenfallsigen Ansprüche an diesen oder jenen Gebietstheil vorbehalten bleiben sollen.

So viel hiernach die Abtheilung selbst und die zu deren Bewerkstelligung angenommenen Normen anbelangt, so ist:

VII.

In Ansehung der Kreiß-Militair-Diener und der in diese Cathegorie gehörigen Pensionärs, Invaliden, Officiers-Wittwen und Gratialisten, von sämmtlichen Souverains diejenige Uebereinkunft genehmigt worden, welche von den zu Vorbereitung dieses Auseinandersetzungs-Geschäfts schon früher hier zusammen getretenen Bevollmächtigten der drei Höfe: Baiern, Wirtemberg und Baaden den 2ten Sept. 1808. zu Stande gekommen, und Sub Litt. B. der gegenwärtigen Convention als ein ergänzendes Acten-Stück mit der Bestimmung beigefügt ist, daß dieselbe eben die verbindliche Kraft haben solle, als wenn sie von Wort zu Wort dieser Convention eingerückt worden wäre.

Gleiche Beschaffenheit hat es:

VIII.

Mit der unterm 22ten Sept. und 22. Dec. 1808. von den damals anwesend gewesenen Bevollmächtigten geschlossenen Sub Litt. C. und D. hier beigefügten Uebereinkunft

wegen Entschädigung der Kreiß-Civil und derjenigen Kreiß-Militair-Diener, welche nicht an die einzelne Souverains zur Uebernahme ohne Aufrechnung verwiesen worden sind, so daß dieser Uebereinkunft so wie auch der hiernach zu Stand gekommenen Sub Litt. E. beigeschlossenen Vertheilung der Gehalte, Pensionen und Gratialien an die Souverains nach allen ihren Puncten und Bestimmungen beigetreten, und deren Beobachtung verbindlich zugesichert worden ist.

Was sodann den Activ- und Passiv-Stand der Kreiß-Casse, dessen Herstellung und Vertheilung betrift, so ist vor allen Dingen:

IX.

Das gesammte Kreiß-Rechnungs-Wesen sowohl von der Haupt- als den Neben-Cassen bis zum 1ten Mai 1808. mittelst der gewöhnlichen Prob, Abhör, und Justifikation berichtiget, sofort in Ansehung der bisher abgesondert geführten Quintuplums-Reluitions — der Heu- und der Englischen Subsidien-Casse beschlossen worden, Activum und Passivum derselben in die allgemeine Kreiß-Kasse einzuwerfen, und demnach alles als Eine Masse zu behandeln.

X.

Da sich bei Entwerfung eines, das Ganze umfassenden Abtheilungs-Plans eine solche Verschiedenheit in den Ansichten und Grundsätzen gezeigt hat, daß man sich eine Vereinigung über dieselbe und eine sich hierauf gründende Behandlung des Geschäfts und Abtheilung der Schulden nicht versprechen durfte, auch sich diese Verschiedenheit sowohl in Ansehung der Activ-Forderungen der Kreiß- und Heu-Casse an die vormaligen Kreiß-Stände wegen unberichtigter Kreiß-Umlagen und anderer Kreiß-Schlußmäßiger Prästationen, als auch und noch mehr in Hinsicht auf die vielen Ständischen, zum Theil noch gar nicht, zum Theil in Ansehung ihres Belaufs, vom Kreiß nicht anerkannten Gegenforderungen an die Kreiß-Casse auf mannigfaltige Weise

geäussert hat; so ist man zu Abschneidung dieser der Vollendung des Geschäfts entgegenstehenden Schwierigkeiten übereingekommen, zwar jedem Souverain zu gestatten, nach dem für ihn am meisten günstigen Abtheilungs-Plane, mithin auch mit Rücksicht auf seine besonderen Ansprüche an die Kreiß-Gemeinschaft, seine Uebernahms-Summe zu bestimmen, hingegen nur die in die Classe obgedachter gegenseitiger Forderungen der vormaligen Stände und der Kreiß-Casse nicht gehörigen unbestrittenen Activa und Passiva des Kreises und das hienach sich ergebende reelle Deficit der Casse in den definitiven Abtheilungs-Plan aufzunehmen, und sofort dieses Deficit mittelst Uebernahme von Aversal-Summen im Wege gütlicher Uebereinkunft von Seiten der Souverains zu decken.

XI.

So wie in Gemäsheit dieser Uebereinkunft das Activum und Passivum des Kreises nach dem Stande vom 1ten Mai 1808. in Berechnung genommen, und sofort jedem Souverain die ihm hienach zufallende Quote an den Kreiß-Schulden zugeschieden worden ist; so wurde zugleich festgesezt, daß diejenigen Ausgaben, welche nach der, mit dem 30ten April 1808. erfolgten Aufhebung der Gemeinschaft neu entstanden, und auf deren Rechnung noch zu bestreiten seyn würden, sodann nach dem Matrikular-Fuße von den concurrirenden Souverains mit alleiniger Ausnahme der Krone Bayern und des Fürstlichen Hauses Lichtenstein, wegen welcher weiter unten Art. XVII. und XXIV. das nähere bestimmt ist, übernommen werden sollen.

So viel nun hienach die noch in Berechnung kommenden *Activa* des Kreises und deren Vertheilung betrift, so fallen:

XII.

Die Forderungen des Kreises an die vormalige

Reichs-Operations-Casse nach aufgelößtem Reichs-Verbande als erloschen von selbst hinweg; hingegen ist:

XIII.

In Ansehung der Forderungen des Kreises an Frankreich und Oestreich beschlossen worden, daß dieselbe nach dem Matrikular-Fuße unter sämmtliche Souverains vertheilt werden sollen.

XIV.

Hat man die vorhandenen Kreiß-Arsenal-Vorräthe mit Einschluß der in dem Inventarium der vormaligen Kreiß-Canzlei und Kreiß-Casse verzeichneten Instrumente und Effecten an die Krone Würtemberg um die Summe von Fünfzehen Tausend Gulden überlassen, welche ihr deßhalb im Passiv-Stande weiter zugeschieden werden wird.

XV.

In Ansehung der Kreiß-Capital-Forderungen, welche die Kreiß-Casse an ehemalige Kreiß-Stände, Landschaften, oder Unterthanen der in gegenwärtigem Vertrage begriffenen Souverains zu machen hat, ist der Grundsatz angenommen worden, daß jede solche Capital-Forderung als Activum mit einer gleichen Summe von Passiven dem Souverain des Schuldners überwiesen werden solle.

Hiervon ist jedoch

XVI.

Das der Fürstlich Oettingen Spielbergischen Hof-Kammer dargeliehene Capital, welches nach Abzug der daran bereits geleisteten Fristen-Zahlungen mit Einschluß der rückständigen Zinße ꝛc. à 30325 fl. von 292,325 fl.

und mit Einrechnung des durch Unterlassung der stipulirten Fristen-Zahlungen der Kreiß Casse wegen des erhöhten Zinßfußes zugegangenen Schadens à 4,800 fl. in der Epoche vom 1ten Mai 1808. die Summe von

Zweimal Hundert Sieben und Neunzig Tausend

Ein Hundert fünf und zwanzig Gulden

betrug, in der Maße ausgenommen worden, daß diese Capital-Forderung nach dem Matrikular-Fuße an sämmtliche Souverains vertheilt werden solle, wogegen man sich Königlich Baierischer Seits anheischig gemacht hat, nicht nur das, der Oettingen-Spielbergischen Landschaft geliehene Capital, das nach geleisteten Fristen-Zahlungen den 1ten Mai 1808. mit Ausschluß der Zinße ꝛc. noch die Summe von

Fünf und Sechzig Tausend Gulden

betragen hat, mit einer gleichen Summe von Kreis-Passiven sich zuweisen, sondern auch die ganze Capital-Forderung an die Oettingen-Spielbergische Hofkammer mit Einschluß der oben berechneten Interessen durch den Königlich Baierischen Fiscal bei der wegen des Oettingen-Spielbergischen Debit-Wesens niedergesezten Commission einklagen, liquidiren und für Betreibung der mit gleichen Vorzugs-Rechten begabten Quoten der übrigen Souverains auf eben die Weise, wie für den Königl. Baierischen Antheil, Sorge tragen zu lassen, und ist darum die Krone Baiern von den übrigen Souverains ausdrücklich ersucht, und hierzu kraft gegenwärtiger Convention bevollmächtiget worden. Wie dann zu diesem Ende dem Königlich Baierschen Fiskal aus dem Kreis-Archiv alle zu Begründung und Ausführung der Forderungen dienlichen Acten-Stücke und Notize werden mitgetheilt werden.

In Hinsicht auf:

Die Herstellung des Kreis-Passiv-Standes und dessen *definitive* Vertheilung sind sofort:

XVII.

wegen desjenigen Capitals, welches von dem Fürstlich Lichtensteinischen Hause für dessen Aufnahme auf die Fürstenbank des Schwäbischen Kreises demselben anfänglich mit 250,000 fl. unverzinßlich dargeschossen, und nachher gegen Substituirung eines verhältnißmäßigen Matricular Fundi

bis auf die Summe von 175,000 fl. zurückbezahlt worden ist, um der hier eintretenden besondern Verhältnisse willen unterm 7ten Febr. 1809. die Sub Litt. F. angeschlossene Convention geschlossen worden, wornach von dem hergeschossenen Capital von 175000 fl. noch die Summe von

Fünf und Neunzig Tausend Gulden

bei definitiver Abtheilung der Kreiß-Schulden, als ein, gleich der übrigen Kreiß-Capitalien aufkündbares, sofort mit vier Prozent verzinßliches Capital des Fürstlichen Hauses in das Kreiß-Passivum und dessen Vertheilung aufgenommen, dagegen aber dieses Fürstliche Hauß von aller und jeder weitern Theilnahme an den, von den übrigen Souverains zu übernehmenden Lasten der Gemeinschaft auch in Ansehung der vormals Kreiß-Collectablen Herrschaft Vaduz frei gesprochen, und sich nur eine verhältnißmäßige Uebernahme an dem Deficit der französischen Contributions-Casse von Seiten des Fürstlichen Hauses vorbehalten worden ist.

Was sofort

Die französische Contributions-Casse und das noch zu deckende Deficit derselben

betrift, so hat zwar:

XVIII.

Diese Angelegenheit nach der Natur des Gegenstands, und um der dabei eintretenden Separat-Verhältniße willen, ganz abgesondert behandelt werden müssen.

Nachdem man aber, zu Folge dieser Verhandlungen, sich vereiniget hat, von der bis jezt noch in Frage gestandenen, von einem Theile der vormaligen Kreiß-Stände verlangten von einem andern aber beharrlich widersprochenen Peraequation der vermöge des Waffenstillstands-Vertrags vom Jahr 1796 geleisteten Contributionen und Requisitionen gänzlich abzustehen, und allein das noch vorhandene wirkliche Deficit der Contributions-Casse verhältnißmäßig von Seiten der Souverains zu übernehmen, auch in dieser Ge-

mäßheit eine Uebereinkunft über die Quoten eines jeden Souverains zu Stande gekommen ist; so kann nun auch dieses Deficit in die übrigen Passiva des Kreises eingerechnet, und zugleich mit der Total-Masse der Kreis-Schulden vertheilt werden.

XIX.

Als wirkliches Deficit dieser Contributions-Casse wurden nach der getroffenen Uebereinkunft nur diejenigen

Dreißig tausend Gulden,

zu deren Bezahlung an Buob und Compagnie man sich wegen einer von den vormaligen Kreiß-Ständen Kaisersheim und Fugger nicht berichtigten Assignation der Contributions-Casse verstanden hat, sodann diejenige

Zwei und Dreißig tausend Gulden,

welche der Schifferschaft in Wolfach und Schiltach Straub und Compagnie wegen beträchtlicher zur französischen Armee im lezten Reichs-Kriege in den Jahren 1796. und 1797. geleisteter in der Folge zum Ersatz an den Kreiß verwiesener Requisitionen an Holz, als eine Aversal-Ersatz-Summe bewilligt worden sind, unter die nach zu berichtigenden Passiva der Contributions-Casse aufgenommen.

Hingegen wurde:

XX.

Das vom Kreise der Contributions-Casse vorgestreckte mit Einschluß der rückständigen Zinse auf:

Einmal Hundert vier und sechzig Tausend Ein Hundert Ein Gulden 24 kr.

sich belaufende Capital theils durch Compensation getilgt, theils hat man Königlich Würtembergischer und Grosherzoglich Badischer Seits auf den diesen beiden Höfen, um ihrer vormaligen Separat-Verhältnisse willen zufallenden privativen Antheil an diesem Capital und den Zinsen, im Wege gütlicher Uebereinkunft Verzicht geleistet, so daß obgedachte Summe sowohl aus dem Activ-Stande der Kreiß-Casse,

als aus dem Passiv-Stande der Contributions-Casse ausgelassen worden ist.

XXI.

Sind sofort an dem noch bestehenden Deficit der Contributions-Casse à

Zwei und Sechzig Tausend Gulden

a) von der Krone Baiern . . . 20,000 fl. -
b) von der Krone Würtemberg . . 16,000 fl. -
c) von dem Grosherzogthum Baden . 4,500 fl. -
d) vom Grosherzogthum Hessen . . 1,806 fl. 37 kr.
e) von Hohenzollern Hechingen . . 5,892 fl. 10 kr.
f) von Hohenzollern Sigmaringen . . 11,146 fl. 37 kr.
g) Fürstl. Lichtensteinischer Seits . 2,500 fl. -
h) Fürstl. von Leyenscher Seits . . 1,165 fl. 36 kr.

62,000 fl. -

übernommen worden, durch welche Summen mithin die Schulden-Uebernahms-Quoten der Souverains bei der Abtheilung des Ganzen erhöht werden.

So wie nun:

XXII.

nach diesen Grundsätzen und Bestimmungen der gesammte, wirklich noch zu vertheilende Activ- und Passiv-Stand der Kreiß-Casse in beikommender detaillirter Berechnung Sub Litt. G. verzeichnet ist; so sind hienach die Uebernahms-Quoten jedes Souverains nach bestimmten Aversal-Summen im Ganzen ausgemittelt, und in Hinsicht auf Activ- und Passiv-Posten berechnet worden.

In dieser Gemäsheit nun wird:

XXIII.

Von der Krone Baiern an Kreiß-Activen übernommen:

a) von dem noch nicht abbezahlten Theile des Oettingen-Spielbergischen Kammer-Capitals und zwar am Haupt-Stock . . . . . 93,330 fl. = -

an den rückständigen Zinsen und dem Zins-Nachtrage, ingleichem Administrations-Kosten bis zum 1ten Mai 1808. . . . . 13,327 fl. ‘ ‘

b) Der Rest des Oettingen-Spielbergischen Landschafts-Capitals mit . . 65,000 fl. ‘ ‘
Zins-Rate . . . . . 2,600 fl. ‘ ‘
Administrations-Kosten-Rückstand . . 675 fl. ‘ ‘

c) von Bally in Augsburg . . . . . 200 fl. ‘ ‘
Zins-Rückstand und Rate von den Jahren 1806. 1807. und 1808. . . 30 fl. ‘ ‘

d) von der Stadt Nördlingen . . . 9,000 fl. ‘ ‘
Zins-Rate . . . . . 250 fl. 57 kr.

e) von Königsegg Rotenfels . . . 6,400 fl. ‘ ‘
Zins-Rate . . . . . 28 fl. 30 kr.

f) von Fugger Kirchheim . . . . 30,000 fl. ‘ ‘
Zins-Rückstand und Rate . . . 3,223 fl. 33 kr.

g) von Fugger Boos . . . . . 5,000 fl. ‘ ‘
Zins-Rückstand und Rate . . . . 133 fl. 7 kr.

zusammen:

Zweimal Hundert fünf und zwanzig Tausend achthundert acht und neunzig Gulden 27 kr.

An Kreis-Passiven:

a) am Deficit der Kreiß-Casse . . 1,389000 fl. ‘ ‘

b) Matricular-Quote am Lichtensteinischen Kapitale, das mit Einrechnung der Lichtensteinischen Concurrenz für Vaduz im Ganzen:
die Summe von 107,957 fl. 25 kr. 1 hlr.
beträgt . . . . . 38,748 fl. 15 kr.

c) Am Deficit der französischen Contributions-Casse . . . . . 20,000 fl. ‘ ‘

d) Für die oben überwiesenen Activa eine gleiche Summe an Passiven mit 225,898 fl. 27 kr.

Zusammen:

Eine Million sechsmal Hundert vier und sechzig Tausend sechs Hundert sechs und vierzig Gulden 42 kr.

Hierbei wurde jedoch:

XXIV.

ausdrücklich bedungen, daß mittelst dieser Schulden-Uebernahme die Krone Baiern von aller weitern Theilnahme an dem Passiv-Stande der Kreiß-Casse und insbesondere an den, seit dem ersten Mai 1808. neu entstandenen Ausgaben der Kreiß-Gemeinschaft frei gesprochen seyn, dagegen aber auch hieran nichts unter dem Titel von Zahlungen zur Kreiß-Casse und geleisteter oder etwa noch zu leistender Auslagen, welche Königlich Baiersche Unterthanen und Ingesessene bis zum 1ten Mai 1808 zu fordern hatten, in Abzug gebracht werden solle.

XXV.

Uebernimmt die Krone Würtemberg an Activ-Posten:

a) ihren Matrikular-Antheil am Oettingen Spielbergischen Kammer-Capital und zwar am Hauptstock . . 110,779 fl. — kr.
Zins-Rückstand und Zins-Nachtrag auch Administrations-Kosten-Rückstand bis 1ten Mai 1808. . . . 15,819 fl. — kr.

b) den Werth von 16000 fl. für die Kreiß-Arsenal-Vorräthe ꝛc. . . . . 15,000 fl. — kr.

Zusammen:

Ein Hundert ein und vierzig Tausend fünf Hundert neun und achtzig Gulden.

Sodann an

Kreiß-Passiven

und zwar:

a) am Passiv der Kreiß-Casse 1-407,364 fl. 22 kr. 2 hlr.

b) Matrikular-Quote am Lichtensteinischen Kapital . . . 45,989 fl. 26 kr. — —

c) am Deficit der französischen Contributions-Casse . . . 15000 fl. " " " "

d) Für die, von der Krone Würtemberg übernommene Arsenal-Vorräthe . . . . . 15,000 fl. " " " "

e) Für den Antheil am Oettingen Spielbergischen Capital 126,589 fl. " " " "

zusammen:

Eine Million sechsmal Hundert neun Tausend neun Hundert zwei und vierzig Gulden 48 kr. 2 hlr.

XXVI.

An das Grosherzogthum Baden wird überwiesen an

Activ-Posten:

die Matricular-Quote am Oettingen Spielbergischen Kammer-Kapital, und zwar

Hauptstock . . . . . 45,990 fl.

Zins und Zins Surplus ꝛc. . . . . 6,565 fl.

zusammen:

Zwei und fünfzig Tausend fünf Hundert fünf und fünfzig Gulden.

An Passiven

hingegen wird von dem Grosherzoglichen Hofe übernommen:

a) an dem Deficit der Kreiß Kasse 483,693 fl. 31 kr.

b) vom Lichtensteinischen Kapital . . 19,994 fl. 49 kr.

c) an dem Deficit der französischen Contributions-Kasse . . . . 4,599 fl. " "

d) Compensation für obiges Activum 52,655 fl. " "

zusammen:

Fünfmal Hundert neun und fünfzig Tausend acht Hundert acht und vierzig Gulden 20 kr.

XXVII.

Dem Grosherzogthum Hessen wird überwiesen an Activ-Posten:

Die Matrikular-Rate am Oettingen-Spielbergischen Kammer-Capitale am Haupt-Stocke	890 fl. — kr.
Zins Rückstand und Zins-Surplus	127 fl. — kr.
zusammen:	

Ein Tausend siebenzehn Gulden

Dagegen übernimmt dasselbe:

a) am Deficit der Kreiß-Kasse	11425 fl. 29 kr. 4 hlr.
b) am Lichtensteinschen Kapital	372 fl. 24 kr. — hlr.
c) am Deficit der französischen Contributions-Kasse	1,805 fl. 37 kr. — hlr.
d) Compensation für obiges Activum	1,017 fl. — kr. — hlr.
zusammen:	

Vierzehen Tausend sechs Hundert zwanzig Gulden 30 kr. 4 hlr.

XXVIII.

Wird dem Fürstenthum Hohenzollern Hechingen überwiesen:

a) von dem Oettingen Spielbergischen Kammer-Capital Haupt-Stock	2920 fl. — kr. — hlr. in
Zinße ꝛc.	415 fl. — kr. — hlr.
b) die Kapital-Forderung an Hohenzollern-Hechingen, von	13,500 fl. — kr. — hlr.
Zinß-Rückstand und Rate	1914 fl. 22 kr. — hlr.
zusammen:	

Achtzehn Tausend sieben Hundert neun und vierzig Gulden 22 kr.

Dagegen übernimmt dasselbe an Passivis:

a) am Deficit der Kreiß-Casse . 81,493 fl. 36 kr. 4 hlr.
b) am Lichtensteinischen Capital . 1215 fl. 13 kr. ; ;
c) am Deficit der französischen Contributions-Kasse . . . . . 5892 fl. 10 kr. ; ;
d) Compensation für obiges Activum 18749 fl. 22 kr. ; ;

zusammen:

Einmahl Hundert sieben Tausend drei Hundert neun und vierzig Gulden 48 kr. 4 hlr.

XXIX.

Fürstlich Sigmaringischer Seits wird übernommen an Activen:

a) die Matricular-Quote am Oettingen-Spielbergischen Kammer-Kapital:

am Haupt-Stock . . . . . 5,530 fl. ; ;
Zins und Zins Surplus . . . . 789 fl. ; ;

b) das Hohenzollern Sigmaringensche Kapital . . . . . 8,000 fl. ; ;
Zins-Rate . . . . . 214 fl. 53 kr.

zusammen:

Vierzehen Tausend fünf Hundert drei und dreissig Gulden 53 kr.

Dagegen werden diesem Fürstlichen Hause zugeschrieben an den Kreiß-Passivis,

und zwar:

a) an dem Deficit der Kreiß-Casse 98,455 fl. 55 kr. 7 hlr.
b) an dem Lichtensteinischen Kapitale 2298 fl. 58 kr. 1 hlr.

c) am Deficit der französischen Contributions-Casse . . . . . 11,146 fl. 37 kr. - -

d) Compensation für obiges Activum . . . . . 14,533 fl. 53 kr. - -

zusammen:

Einmal Hundert sechs und zwanzig Tausend vier Hundert fünf und dreißig Gulden 24 kr.

XXX.

Fürstlich von der Leyenscher Seits wird an Activen übernommen:

a) am Oettingen-Spielbergischen Kammer-Kapitale:

Haupt-Stock . . . . . 570 fl. = =

Zins und Zins Surplus . . . . . 83 fl. = =

zusammen:

Sechs Hundert drei und fünfzig Gulden.

An Passivis

und zwar:

a) am Deficit der Kreiß-Casse. . . 6470 fl. 11 kr.

b) am Lichtensteinischen Kapital . . 238 fl. 20 kr.

c) am Deficit der französischen Contributions-Casse . . . . . 1155 fl. 36 kr.

d) Compensation für obiges Activum 653 fl. = =

zusammen:

Acht Tausend fünf Hundert siebenzehn Gulden 7 kr.

Endlich hat man sich:

XXXI.

Fürstlich Lichtensteinischer Seits, da vermöge der oben Articulo XVII. erwähnten Convention jede Concurrenz bei dem Kreiß-Activ- und Passiv-Stande, mit Ausnahme des Deficits bei der französischen Contributions-Casse, hinwegfällt, noch zu Uebernahme von:

Zwei Tausend fünf Hundert Gulden;

an dem Deficit der französischen Contributions-Casse und zu Abschreibung dieser Summe an dem überbleibenden Theile des Lichtensteinischen Kapitals anheischig gemacht.

XXXII.

Nach dieser das Ganze umfassende Abtheilungs-Uebereinkunft werden nun alle in gegenwärtiger Convention nicht besonders ausgedruckte oder vorbehaltene Forderungen und Ansprüche der Kreis-Gemeinschaft an die vormaligen Kreis-Stände und die — an ihre Stelle getretenen Souverains, so wie im Gegentheile alle Forderungen der Leztern an die Gemeinschaft, welche aus dem ehemaligen Kreis-Verbande noch hergeleitet werden wollten oder könnten, für gänzlich aufgehoben und erloschen erklärt.

XXXIII.

So wie übrigens nach den hier vorliegenden Bestimmungen die wirkliche Abtheilung der Kreis-Passiven im Detail vorgenommen werden wird; so behält man sich vor, über die Vollendung des Geschäfts und die Deckung der seit dem 1ten Mai 1808. entstandenen neuen Ausgaben nach den bereits festgesezten Bestimmungen das weiters Erforderliche noch zu beschließen.

XXXIV.

Das Kreis-Archiv bleibt, wie bisher in der Verwahrung der Krone Würtemberg, man wird aber Königl. Würtembergischer Seits den betheiligten Souverains die Einsicht und abschriftliche Mittheilung derjenigen Actenstücke, welche etwa künftig zu ihrem Gebrauche erforderlich seyn sollten, mit aller Bereitwilligkeit zugestehen.

XXXV.

Sollten wider Vermuthen über die Auslegung gegenwärtiger Convention Zweifel und Anstände entstehen, so wird dieselbe und die Entscheidung hierüber zunächst aus den

Verhandlungen und dem Inhalt der Kreiß-Acten geschöpft werden.

So geschehen, Stuttgart, den 4ten Mai 1809.

von Seite	von Seite	von Seite	von Seite
Baiern.	Würtemberg	Baden.	Heſſen.
K. B. Legationsrath und Charge d'affaires von Müllern.	w. Geh. Rath. Tut. R. Präſid. v. Riedeſel.	Grosherzogl. Badiſcher geh. Rath und Geſandter Freih. Baur v. Heppenſtein.	Regierungsrath Hollwachs.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	(L. S.) Ober-Conſiſtorial-Vice-Director, Ober-Juſtiz-Rath von Schmidlin. (L. S.) Geheimer Legationsrath v. Feuerbach.		

von Seite	von Seite	von Seite	von Seite
Hohenzollern-Hechingen	Hohenzollern-Sigmaringen.	Lichtenſtein.	Leyen.
Hof- und Regierungsrath v. Giegling.	Hofrath v. Huber.		Hof- und Regierungsrath. v. Giegling.
(L. S.)	(L. S.)		(L. S.)

31.

Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Mandat die Aufhebung der Steuerfreiheiten betreffend.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Marggraf zu Meißen, Landgraf zu Thüringen, souverainer Fürst von Coburg und Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg:

Haben Uns seit dem Antritte Unserer Regierung, unausgesetzt bestrebt, Unsern Unterthanen die drückenden und traurigen Folgen des Krieges möglichst zu erleichtern, Wir haben bei dem Mißverhältnisse der Einkünfte des Staats zu dessen, theils durch den gegenwärtigen Krieg, theils durch die gänzliche Umänderung der innern und äussern Staatsverhältnisse, großentheils fortdauernd vermehrten Bedürfnissen, die dringendsten Staatsausgaben mit möglichster Schonung Unserer Unterthanen, mit nicht geringen Aufopferungen aus Unserm Privatvermögen zu decken gesucht, zugleich aber konnte Uns die Bemerkung nicht entgehen, daß die wesentlichste Erleichterung in der möglichst gleichen Vertheilung der Staatslasten unter sämmtliche Mitglieder des Staats, ohne irgend eine Ausnahme, zu suchen seyn.

Es wird zwar, um diesen Grundsatz vollkommen in Anwendung zu bringen, eine umfassende Verbesserung des, in manchen Stücken mangelhaften Steuerwesens Unserer Lande, eine allgemeine und gründliche Steuerrevision nach richtigen, den gegenwärtigen Zustande der Staatswissenschaften angemessenen Principien, unumgänglich nothwendig seyn, und Wir werden auch, so bald es die Umstände erlauben,

unverzüglich dieses wichtige und kostspielige Geschäft vornehmen lassen, theils aber würden die wohlthätigen Folgen desselben, wegen des damit unzertrennlich verbundenen Zeitverlustes, Unsern Unterthanen für die Forderungen des gegenwärtigen Augenblickes zu späte Hülfe leisten, theils wird das Geschäft selbst schon dadurch unendlich erleichtert, wenn das jetzt bestehende und zu verbessernde Steuersystem, so wenig wie möglich Ausnahmen unterworfen und gleichmäßig im ganzen Lande angewendet ist; Wir wollen daher für jetzt nun alle mit dem Wohl des Staats durchaus unerträgliche Steuerfreiheiten und Exemtionen aufgehoben, und alles und jedes nutzbare Eigenthum Unserer Unterthanen gleichmäßig besteuert wissen.

Wir setzen demnach fest, und verordnen hiermit bis zur dereinstigen gänzlichen Regulirung des Steuerwesens folgendes:

I. Grundsteuer.

§. 1. Alles bisher unbesteuerte Grundeigenthum, die Güter fremder Souverains und Standesherren in Unsern Landen, ingleichen die Rittergüter, Freyhöfe, Freyhäuser, die Liegenschaften der Städtischen und Dorfcommunen, so wie der Kirchen, insofern sie nicht zu Besoldungen geistlicher inländischer Diener bestimmt sind, nicht weniger alle grundherrlichen Gerechtsame, wie sie nur Namen haben oder hergebracht seyn mögen, als: Zehnten, Gülten, Erbzinsen, Lehnschaften, Frohnen, Huthen und sonstige Rechte werden, was das Grundeigenthum betrift, nach eben denselben Grundsätzen und Taxations-Principien der Ordinär- und Extraordinär-Steuer unterworfen, welche bei der jüngsten Steuerreguliruug, für die Flur, in welcher diese Grundstücke gelegen sind, aufgestellt wurden; was aber die nutzbaren Rechte betrift, so ist die Besteuerung derselben, nach den weiter unten vorgeschriebenen Grundsätzen, vorzunehmen.

§. 2. Obgleich Wir zur Erreichung einer völlig gleichen Vertheilung der Staatslasten durchaus keinen Anstand nehmen würden, auch Unsere Domänen- und Staatsgüter, so wie die Besitzungen derjenigen öffentlichen Institute, welche vom Staate fundirt worden, und denselben wesentlich nützlich sind: als des Gymnasiums und Waisenhauses allhier, und in Rücksicht ihres wohlthätigen Endzwecks, auch der Scheres-Zieritzischen Stiftung zu Wiesenfeld, insoweit solche nicht schon besteuert sind, der allgemeinen Besteuerung zu unterwerfen; so hält Uns doch die Betrachtung hiervon ab, daß, da der Ertrag Unserer Domänen gleich den übrigen Staatseinkünften, zu den Ausgaben des Staats mit verwendet wird, und es, wenn das Vermögen der genannten Institute durch die Besteuerung geschmälert würde, die Pflicht und der Vortheil des Staats wäre, den Abgang an Einkommen durch Zuschüsse aus den Staatskassen wiederum zu ersetzen, um diese nützlichen Anstalten der Gefahr des gänzlichen Unterganges zu entreißen, folglich der Vortheil, den der Staat durch die Besteuerung dieser Gegenstände auf der einen Seite gewänne, auf der andern Seite durch Minderung der bisherigen Einnahme oder durch neue Ausgaben wiederum verschlungen würde.

Wir wollen daher, um unnöthigen Arbeiten und Weitläuftigkeiten vorzubeugen, daß, so lange die jetzige Einrichtung des Finanz- und Rechnungswesens besteht, die Besteuerung Unserer Domänen- und Staatsgüter, so wie die Besitzungen der genannten drei Institute suspendirt bleiben soll.

§. 3. Wir nehmen ferner von der allgemeinen Besteuerung aus

a) Unsere Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gebäude und Gärten, wohin jedoch keinesweges die von Unsern Agnaten oder sonstigen Personen Unsers Hauses pri-

vatim besessen werdenden Wohn- und andern Gebäude, und Gärten zu rechnen sind.

b) Alle zu gemeinnützigen Staatszwecken angelegten öffentlichen Gebäude, als: Dicasterial-, Festungs- und Militairgebäude, Zucht- und Arbeitshäuser, Gefängnisse u. dgl. m.

c) Kirchen, Pfarr- und Schulwohnungen, so wie die als Besoldungsstücke der inländischen geistlichen Staatsdienern angewiesenen Grundstücke und nutzbaren Rechte; Hospitäler, Waisen- und Armenhäuser.

d) Die Wohnungen und Castra der Rittergutsbesitzer, nebst den dazu gehörigen Hofrechten und eingehegten Baum- und Gemüsgarten.

Auch behalten Wir Uns vor, wegen ausserordentlichen Unglücksfällen, nach Befinden der Umstände, temporelle Befreyungen und Erlasse zu bewilligen.

§. 4. Ausser diesen in den vorhergehenden §. §. 2. und 3. genannten Ausnahmen, sollen aber künftig durchaus keine Befreyungen oder in frühern Zeiten concedirten fortdauernden Minderungen irgend einer Steuer oder allgemeiner Landesabgabe in Unsern Landen mehr statt finden, es mögen solche auf frühern Privilegien, oder auf bloßes Herkommen gegründet seyn, und Wir verordnen hiermit, daß dergleichen Steuerfreiheiten einzelner Staatsbürger, als unverträglich mit ihren Ansprüchen auf den Schutz und die Wohlthaten des Staats, ausdrücklich aufgehoben und dadurch die nöthige Gleichheit aller Unserer Unterthanen in Rücksicht auf die Theilnahme an den Kosten des Staats bezwecket werde.

§. 5. Was nun aber insbesondere die Rittergüter Unserer Lande betrift, so wollen Wir, um den Adel und den übrigen Besitzern derselben, so weit es Unsere Pflichten für Unsere übrigen Unterthanen gestatten, einen besondern Beweis Unsers Wohlwollens zu geben und ihnen das Opfer,

welches ſie durch die Verzichtleiſtung auf eine, ihrer älteſten Vergünſtigungen, den durch die gänzliche Umwälzung der Staatsformen herbeigeführten Bedürfniſſen des Staats bringen müſſen, möglichſt zu erleichtern; nicht minder in Erwägung, daß den Beſitzern Mann- oder Söhn- und Töchter lehnbarer Rittergüter allerdings nicht gleiche Rechte über ihr Eigenthum, wie den übrigen Grundbeſitzern über den ihrigen zuſtehen; folgendes in dieſen proviſoriſchen Steuerreglement zu Gunſten derſelben erklären und feſtſetzen:

a) Geben Wir Unſern getreuen Vaſallen hiermit die Verſicherung, daß Wir Uns auf ihr geziemendes Anſuchen ſtets geneigt finden laſſen werden, die Grundſtücke aller Art, Zehnten, Gülten, Frohnen, Erbzinſen und andere nutzbaren Rechte, welche Zubehörungen der Uns zu Lehn rührenden Rittergüter, und im Umfange Unſerer Lande gelegen ſind, gegen Entrichtung eines Bezeigungs-Quanti von 2 Procent des nach unpartheyiſcher Taxation ſich ergebenden Werthes nach den gegenwärtigen Mittelpreiſe der Dinge, und wenn ſonſt keine beſondern Hinderniſſe vorwalten, in freyes Eigenthum zu verwandeln, ſolche von der Belehnung, wie auch von dem Heimfallsrechte gänzlich zu befreyen, und ſolchergeſtalt den Lehnsverband zum Vortheil der Lehnbeſitzer aufzulöſen.

b) Dagegen ſollen aber die Wohnungen und Caſtra der Rittergüter nebſt den dazu gehörigen Hofrechten und eingehegten Baum- und Gemüsgärten, der Jurisdiction oder Vogteylichkeit, Dorfs- und Gemeinde-Herrſchaft, Patronatgerechtigkeit, Jagdgerechtigkeit und andere in Gemäßheit des §. 1. hinführo nicht ſteuerpflichtigen nutzbaren Rechte, wo ſelbige hergebracht, und zum geſammten Inbegriffe des Rittergutes gehörig ſind, auch nach erfolgter Allodification der übrigen Zubehörungen, als wahres ſteuerfreyes Rittergut, und in den zeitherigen Lehnverbande, nach wie vor, erhalten werden.

c) In Erwägung, daß die Lehnpferde, so wie die sogenannten Präsentgelder Unserer Saalfeldischen Rittergüter, der Natur der Sache nach ein, wiewohl unzulängliches Aequivalent für die ordentlichen Beiträge zu den Ausgaben des Staats seyn sollten, welches, nachdem die Besitzungen der ordentlichen Steuer unterworfen sind, wegfallen muß, wollen Wir, daß von dem Augenblicke, wo die würkliche Entrichtung der zu regulirenden Steuer anfängt, die Zahlung der zeitherigen Lehnpferde und Präsentgelder gänzlich aufhören solle.

d) Bis die Allodification, so weit sie unter littera a) dieses §. gestattet worden, und die zu besteuernden Zubehörungen der Rittergüter betrift, würklich erfolgt ist, oder auf den Fall, daß selbige gar nicht bewerkstelligt würde, wollen Wir, daß auf die Lehnsqualität der steuerpflichtigen Gegenstände billige Rücksicht genommen, und daher bey mannlehnbaren Gütern 6, bei Söhn- und Töchterlehnbaren aber 3, vom Hundert des auszumittelnden Steuer-Capitals abgerechnet, und mithin weniger versteuert werden, als bei den mit der bestimmten allgemeinen Landessteuer belegten Gütern.

§. 6. Damit die Grundstücke der oben §. 2. genannten Güter, und sonstigen noch nicht besteuerten Liegenheiten, vorläufig nach demselben Maaßstabe besteuert werden, wie es die übrigen Grundstücke der treffenden Flur, bereits seit der jüngsten Steuer-Revision sind, so sollen durch verpflichtet und mit zweckmäßiger Instruction versehene Schätzer die zu besteuernden Grundstücke vor allen Dingen unter diejenige Classe gebracht werden, wohin sie nach Maaßgabe des Steuer-Catasters der treffenden Flur, sowohl in Rücksicht auf die Güte des Bodens, als in Rücksicht auf die darauf haftenden Abgaben gehören. Wenn alsdann entweder aus dem Vorberichte des Steuer-Catasters, oder in dessen Ermangelung aus einigen Normal-Ansätzen des Catastri

ſelbſt, entnommen worden iſt, nach welchem Maaßſtabe jede Bonitätsklaſſe der Grundſtücke mit Rückſicht auf ihre Laſten und Abgaben bei der jüngſten Steuer-Reviſion zu Capital angeſchlagen worden, ſo ſind die Taxen der neu zu beſteuernden Grundſtücke auf eben dieſelbe Art zu bewürken, und die terminlichen Steuern nach demjenigen Fuße auszuwerfen und anzuſetzen, welcher ſowohl im Coburgiſchen, als Saalfeldiſchen und Themariſchen Landes-Antheile von jeher nach Ausweis der jüngſten Steuer-Cataſter zur Richtſchnur angenommen worden iſt.

Da ſich die Bonitätsclaſſen in den Steuer-Cataſtern häufig nach der größern oder mindern Erbzinslaſt, welche auf den Grundſtücken haftet, richten, ſo ſind da, wo ſich keine beſondere Claſſe für die ganz erbzinsfreien Grundſtücke vorfindet, dieſelben, wenn ſie jetzt erſt beſteuert werden ſollen, in die erſte der vorhandenen Claſſen, wenn ſonſt die gleiche Beſchaffenheit des Bodens es zuläßt, zu rechnen.

§. 7. Zwar iſt eine allgemeine und möglichſt genaue Vermeſſung aller und jeder zu beſteuernden Grundſtücke zur definitiven Beſtimmung der Steuer und Feſtſtellung des Eigenthums durchaus erforderlich, da aber in Unſern Landen die Steuer von den Feldern nicht nach dem Ackermaaß, ſondern nach der Simmern- oder Scheffel-Ausſaat regulirt iſt, und um das Taxationsgeſchäft ſobald als möglich zu beendigen: iſt für den gegenwärtigen Zweck keine vollſtändige Vermeſſung der Felder, ſondern nur eine, von den Pachtern oder ſonſtigen Bewirthſchaftern derſelben zu bewürkende, und von den verpflichteten Schätzern ihrer Pflicht gemäß zu prüfende Angabe der darauf fallenden Ausſaat erforderlich, um das terminliche Steuerquantum, unter Berückſichtigung der Güte des Bodens und der ſonſtigen Umſtände zu beſtimmen; wo aber die Felder bereits auf frühere Veranlaſſung der Beſitzer vermeſſen ſind, iſt nach den Vermeſſungs-Regiſter das Areal eines jeden Stückes mit der zu

erhaltenden Angabe der Aussaat gehörig zu vergleichen, und nach Befindung der Richtigkeit in das Steuer-Cataster einzutragen. Alle Wiesen, Gärten, Waldungen, Huthungen u. s. w. hingegen, deren Steuer sich unter Berücksichtigung der Qualität nach dem Ackermaaß richtet, sind, wenn von denselben noch keine glaubwürdige und genaue Vermessung, die wenigstens in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vorgenommen worden seyn muß, vorhanden ist, von den in Unsern Landen angestellten Conducteurs und verpflichteten Geometern, unter Aufsicht der Steuer-Commissarien, auf die möglichst kurze und kostenersparendste Art auszumessen, ehe und bevor die Taxation derselben geschehen kann. Das hierbei zu gebrauchende Feldmaaß muß durchaus eben dasselbe seyn, welches bei der Vermessung zum Behuf der jüngsten Steuer-Revision in Anwendung gekommen ist.

§. 8. Zur Beurtheilung der natürlichen Beschaffenheit des Bodens sind drei Feldverständige zu gebrauchen, deren einer, der jedesmalige verpflichtete Landtaxator von Unserer Landesregierung beigegeben, der andere, welcher entweder aus dem Orte, in dessen Flur das zu besteuernde Grundstück gelegen, oder aus einem angrenzenden Dorfe seyn muß, von den Steuer-Commissarien, und der dritte, welcher aber nicht gerade aus dem Orte selbst oder der nächstliegenden Gegend seyn muß, von dem Eigenthümer des Grundstücks ernannt wird. Die beiden letzten Taxatoren müssen zu diesem Geschäfte von dem treffenden Amte besonders verpflichtet werden.

§. 9. In Rücksicht der zeither steuerfreien Waldungen haben Uns die mannigfachen Schwierigkeiten, welchen, bei der geringen Anzahl von Hülfsmitteln, die völlige Beibehaltung der alten Besteuerungsmethode unterworfen seyn würde, nicht entgehen können, so wie auf der andern Seite eine förmliche Detaxation und Betriebsregulierung nach forstlichen Grundsätzen zu weitläuftig und zeitraubend für

den jetzigen Zweck wäre; Wir glauben daher einen, den Forderungen der Billigkeit und Zeit- und Kostenersparniß gleich entsprechenden Mittelweg zu treffen, indem Wir verordnen, daß der Flächeninhalt aller zu besteuernden Waldungen zwar auf die §. 7. vorgeschriebene Art erforscht, wenn aber dieses geschehen, anstatt einer förmlichen Detoration, die gesammte Forstfläche in Rücksicht der Bonität unter diejenigen drei Classen gebracht werden müsse, welche sie ergeben, indem man für einen Acker des besten Waldbodens nach forstwirthschaftlichen Erfahrungen im Mittel $\frac{1}{2}$ Clafter, mittlern Bodens $\frac{1}{3}$ Clafter und schlechten Bodens $\frac{1}{4}$ Clafter als jährlichen Ertrag annimmt. Um nun zu bewürken, daß bei zeither üblichen Anzahl von Terminen die ganze Summe der jährlichen Steuerentrichtung, nicht mehr als ohngefehr 5 Procent desjenigen Ertrages ausmache, der sich ergiebt, wenn man den als Mittelsumme angenommenen Naturalertrag nur zu Brennholz, und zwar nach den sehr gemäßigten Ansätzen Unserer Forsttage berechnet; so ist jeder Ackerwaldboden der ersten jener drei Bonitätsklassen, mit 1 fl. 10 gr. 6 pf., der zweiten Classe mit 1 fl., und der dritten mit 15 gr. 9 pf. Steuercapital in Ansatz zu bringen, welches nach dem §. 6. erwähnten Fuße terminlich zu versteuern ist. Für Unsere Saalfeldische Landesportion sind diese Summen auf die bei der dortigen Steuerentrichtung üblichen Alten Schocke zu reduciren. Die Feststellung der Bonitätsklassen einer jeden Waldung, geschieht unter Aufsicht des treffenden Forstmeisters als von Unserer Landesregierung bestellten Taxators, durch zwei verpflichtete sachverständige Männer, welche auf eben die Art wie im vorigen §. für die Taxatoren der übrigen Grundstücke vorgeschrieben ist, zu ernennen sind.

§. 10. Was die zu den Rittergütern und Freigütern gehörigen Gebäude betrift, so sollen zwar die für den landwirthschaftlichen Betrieb nöthigen Stallungen, Scheunen, Getraideböden und andere Oeconomiegebäude von der Besteue-

rung verschont bleiben, dagegen aber sollen die Wohnungen der Pächter, Jäger, und sonstigen Offizianten, ingleichen die Brau- und Malzhäuser und andere Fabrikgebäude, wenn dieselben nicht unwidersprechlich innerhalb des zu den Castris gehörigen Hofrechtes gelegen sind, in Steueransatz kommen, dergestalt daß ihre Grundflächen nebst den Hofrechten dem besten Felde gleichgeachtet, und der fünfte Theil des eingeschätzten Werthes als Steuercapital festgesetzt wird.

§. 11. Im Fall ein Gutsbesitzer sich genöthiget findet, dergleichen besteuerte Gebäude wegen ihrer Baufälligkeit von neuem wieder herzustellen, so wollen Wir demselben, wegen des neu aufgeführten Gebäudes eine sechsjährige Steuerfreiheit verwilligen. Wenn aber derselbe ein steuerbares Gebäude abreißen läßt, um sich dadurch mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, oder die Grundfläche auf eine andere Art zu benutzen, so ist derselbe verbunden, die darauf gelegte Steuer, nach wie vor, zu entrichten.

II. Viehsteuer.

§. 12. In Ansehung der in Unsern Landen bereits in der Vorzeit eingeführten Viehsteuer, wollen Wir zwar daß dieselbe hinsichtlich der Kühe, Schaafe und Schweine auch auf die Ritter- und sonstigen zeither steuerfreien Güter ausgedehnt, und für jetzt von jedem Vieh der genannten Gattungen die Hälfte der bei der letzten Steuerrevision für die damals steuerpflichtigen Güter festgesetzte Summe, nemlich von jeder Kuh in den Städten Coburg und Rodach, den ehemaligen Gerichten Lauter und Itzgrund, Rodach, Gestungshausen mit Hassenberg und einem Theile des Gerichtes Neustadt 3 pf., in der Stadt Neustadt und den übrigen Theilen des dasigen Gerichtes aber nur $2\frac{1}{2}$ pf., von einer Schweinsmutter $1\frac{1}{2}$ pf. und von einem ausgewachsenen Schaaf oder Hammel $\frac{1}{2}$ pf. zur terminlichen Steuer entrichtet werde; Wir wollen aber daß zur bessern Aufnahme des

Viehstandes und zur Beförderung der Landeskultur in Zukunft rücksichtlich dieser Abgabe, überhaupt ein billiger Maasstab und die möglichste Schonung eintrete, und behalten Uns vor, über diesen Gegenstand ein besonderes Regulativ, entwerfen zu lassen, welches in Unsern sämmtlichen Landen zur Vollziehung gebracht werden soll.

III. Besteuerung der grundherrlichen Revenüen und Gerechtigkeiten.

§. 13. Die grundherrlichen Revenüen und Gerechtigkeiten, welche zeither zum empfindlichen Nachtheil des Staats steuerfrei geblieben sind, müssen um so mehr zur Mitleidenheit an den Staatsbürden gezogen werden, da sie auf steuerbarem Grund und Boden haften, welcher in Rücksicht dieser grundherrlichen Abgaben und Lasten ungleich geringer in Steueransatz gekommen ist.

Der Staat ist also dadurch um ein beträchtliches verkürzt worden, und es liegt in unsern Regentenpflichten, diesen in der Vorzeit eingeschlichenen Mißbrauch abzustellen und auch diesen Theil des Nationalvermögens mit verhältnißmäßigen Steuern zu belegen.

§. 14. Wir verordnen demnach, daß von Zeit der Publikation dieses Mandats an alle Feld-, Obst- und Blutzehnten, Getraidegülten, Erbzinsen, Lehnschaften, Frohnen, Huth- und andere Grundgerechtigkeiten, es mögen solche einem fremden Souverain oder auch den Kirchen, Gotteskästen und andern piis corporibus, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche zu Besoldungen inländischer geistlichen Staatsdiener bestimmt, oder dem Gymnasio, dem Waisenhause allhier und der Scheres-Zieritzischen Stiftung zu Wiesenfeld eigenthümlich sind; ferner den Städtischen oder Dorfscommunen, inn- oder ausländischen Gutsbesitzern als Lehen oder Eigenthum zuständig seyn, der Besteuerung unterworfen seyn sollen.

§. 25. Bei diesen Steuerobjecten ist entweder der reine Ertrag dergestalt auszumitteln, daß die erweislichen Administrations- und andern Kosten vom ganzen Ertrage abgezogen, und der Ueberrest mit 4 Procent zu Capital erhöhet werde, oder wenn solches nicht zu bewirken ist, der Werth des Objectes nach gegenwärtigem Mittelpreise durch pflichtmäßige Einschätzung zu bestimmen. Da aber die Taxen nach gegenwärtigen Mittelpreisen verhältnißmäßig um sehr vieles höher ausfallen müssen, als es bei den bereits besteuerten Objecten nach den Mittelpreisen in den Jahren 1719 bis 1730 der Fall seyn konnte, Wir jedoch für jetzt die neu zu besteuernden Gegenstände nicht höher anlegen wollen, als die bereits längst steuerpflichtigen angelegt sind; so soll allenthalben, wo Taxen nach dem gegenwärtigen Werthe vorliegen, nur der funfzehnte Theil desselben als Steuercapital festgesetzt, und mit 1 Pfennig vom Gulden fränkisch terminlich versteuert werden. Da ferner die Ausmittlung der Administrationskosten für eine jede dieser einzelnen Renten, als Zehnten, Gülten, Erbzinsen u. s. w. größtentheils vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn wird, weil sie gemeiniglich nur als Theile eines Ganzen, zu welchen auch Grundstücke u. s. w. gehören, administriret werden; so wollen Wir, daß allenthalben wo dieser Fall eintritt, $\frac{1}{12}$ des ganzen Ertrages für die Administrationskosten in Abrechnung komme, und nur die übrigen $\frac{11}{12}$ nach Abzug der ausserdem noch erweislichen Kosten, mit 4 Procent zu Capital erhöhet werden sollen.

§. 26. Der Werth aus den Zehnten wird aus den Zehntregistern nach einer Fraction der 12 jüngsten Jahre, und mit Berücksichtigung der in jedem Jahre in den nächstgelegenen inländischen Städten statt gefundenen Durchschnitts-Marktpreise der ausgezehnten Früchte, oder wo die Register fehlen, nach einer gewissenhaften Schätzung ausgemittelt, zu welchem Behufe die Schätzer auf die §. 8. vor-

geschriebene Art zu ernennen sind. Von dem auf eine oder die andere Art ausgemittelten Werthe wird der zehte Theil als Steuer-Capital in das Cataster eingetragen.

§. 17. Was die auf den Grundstücken haftenden Zinsfrüchte, Getreide-, Gülten und andere Naturalabgaben betrift, so soll der Geldwerth derselben zwar ebenfalls nach einem, aus den letzten 12 Jahren gezogenen Marktpreise bestimmt, jedoch aber für die insgemein geringere Qualität dieser Gült- und Zinsfrüchte, und für die in alle Fälle unbestimmbaren Administrations- und andern Kosten, $\frac{1}{3}$ des Marktpreises ausser Rechnung gelassen, und von dem sich hiernach ergebenden Capitalwerthe der funfzehnte Theil als Steuer-Capital in das Cataster eingetragen werden.

§. 18. Ueber die beständigen Erbzinsen haben die Empfänger glaubwürdige Verzeichnisse aus den Erbzinsbüchern oder sonstige Urkunden bei der Steuer-Commission einzureichen, und dabei die, auf die Erhebung zu verwendenden Kosten anzugeben, nach deren Abzug der funfzehnte Theil des Capitalwerths dieser Rente zur Besteuerung gezogen werden soll.

§. 19. Von sämmtlichen Lehnschaften, welche entweder fremden Souverains, oder auch andern inn- und ausländischen Privatpersonen in Unsern Landen zuständig sind, sollen aus den Lehnbüchern glaubwürdige Verzeichnisse mit Bemerkung der bei Lehnsveränderungen hergebrachten Procente gefertigt und selbige binnen 4 Wochen von Publikation dieses Mandats an, bei Unserer Landesregierung eingereicht, zugleich aber auch von den Lehnsgefällen, Ab- und Zuschreibgebühren u. dgl. m. mit Ausnahme der den Gerichtspersonen zufallenden Gebühren, aus den letzten 20 Jahren ein gewissenhafter und auf den Grund der Acten gefertigter Durchschnitts-Ertrag beigefügt werden. Die nach Abzug der Administrationskosten bleibende Fractions-Summe, wird gleich den andern Renten mit 4 Procent zu Capital erhöhet, und

hiervon der funfzehnte Theil als Steuer-Capital in das Cataster eingetragen.

§. 20. Auf gleiche Art sollen auch, was die Frohnen betrift, von den Frohnsberechtigten aus den vorhandenen Frohnregistern auf 20 Jahre zurück, über die geleisteten Spann- und Handfrohnen richtige Verzeichnisse gefertigt, und der Werth derselben nach einem billigen, mit der örtlichen Lage und Fuhrlohn in Verhältniß stehenden Maaßstabe ausgemittelt, auch der funfzehnte Theil des hiernach auf die vorbeschriebene Art zu berechnenden Capitalwerthes, als Steuer-Capital festgesetzt werden.

§. 21. Alle übrigen Revenüen, welche den ehemaligen steuerfreien Gutsbesitzern an Huth-, Gemeinde-, Wasser- und andern Rechten zu Theil werden, sollen, insofern sie nicht auf einem Grundstücke ausgeübt werden, dessen Steuer bereits in frühern Zeiten ohne Rücksicht auf diese Grundgerechtigkeiten festgesetzt ist, von Unserer Steuer-Commission genau recharchirt, und nach vorgängiger Ausmittelung des Geldwerthes, mit Berücksichtigung der §. 15. aufgestellten Grundsätze, zur Steuer gezogen werden.

§. 22. So bald als über die bisher unbesteuert gebliebenen Güter und grundherrlichen Gerechtsame die nöthigen Steuer-Cataster hergestellt seyn werden, sollen die Besitzer derselben jährlich zwei ordinäre Steuern, ingleichen die von Uns nach dem Verhältnisse der Staatsbedürfnisse auszuschreibenden Extrasteuern entrichten, und erstere zu den beiden Terminen Trinitatis und Andreas in die treffenden Cammerämter, letztere aber in den zu bestimmenden Terminen an die Landessteuer-Casse ohne Restenwürkung abliefern.

§. 23. Wir haben zwar die Anordnung getroffen, daß das Geschäft der Herstellung sämmtlicher neuer Steuer-Catastra längstens bis Ende des laufenden Etatsjahres gänzlich vollendet seyn muß, das Wir jedoch dem Staate, bis

dahin nicht die ihm in Gemäßheit dieses Reglements gebührenden Revenüen entzogen wissen wollen, so sind bis zum Schlusse dieses Etatsjahres 180⅞ von den bisher steuerfrei gewesenen Gütern und Besitzungen einstweilen diejenigen Beiträge zu leisten, welche deren Besitzer, in Gemäßheit der zufolge Unsers Kriegs-Entschädigungs-Reglements vom 16ten November 1806 aufgenommenen, und in der Folge nach den bewahrheiteten Angaben der Besitzer berichtigten Renten-Catastern, zeither zu entrichten gehabt haben.

§. 24. Insofern einzelne Freihöfe und sonstige Grundstücke, oder auch grundherrliche Gerechtsame bisher zu ausserordentlichen Beiträgen noch nicht gezogen worden sind, so sollen solche jetzo nach dem nemlichen Maasstabe, wie solcher bei den nur erwähnten Renten-Catasteis befolgt worden, mit in Ansatz gebracht werden. Wir befehlen daher Unserer Landesregierung diese Gutsbesitzer zur gewissenhaften Angabe ihrer Gutseinkünfte aufzufordern, und von selbigen so lange, bis der Steuerfuß regulirt seyn wird, die bestimmten Beiträge zum Staatsbedarf zu erheben.

§. 25. Insofern aber in Folge der vorhergehenden 23. und 24. Yphen Einer oder der Andere mehr an provisorischen Beiträgen vom Tage der Publikation dieses Patents an, bis Ende des laufenden Etatsjahres gezahlt haben sollte, als sich dessen Schuldigkeit, nach erfolgter Berichtigung der Steuer-Catastern ausweisen wird, wollen Wir daß denselben im Laufe des künftigen Etatsjahres völliger Ersatz durch Gutschreibung der erforderlichen Steuer-Summe geschehe, so wie im entgegengesetzten Fall, das mittelst der provisorischen Beiträge zu wenig gezahlte, in jenen Zeitraum nachgezahlt werden muß.

§. 26. Es versteht sich hiernächst von selbst, daß nach dem Geiste der gegenwärtigen Verfassung, keine in Unsern Landen gelegenen Güter und grundherrlichen Gerechtsame

einem fremden Souverain steuerbar seyn dürfen, und daß dergleichen Staatsservituten, daferne solche noch irgendwo in Unserm Herzogthum statt finden sollten, für aufgehoben zu achten sind.

Wir befehlen daher Unsern Justiz- und Cammerämtern, die Besitzer von solchen Grundstücken, deren Steuern bisher in fremde Cassen geflossen sind, bei Strafe der, mit der Wiederholung der Contraventionsfälle in gleichem Verhältniß wachsenden Nachzahlung, ernstgemessenst anzuweisen, solche fürs künftige in Unsere Steuercasse zu liefern.

§. 27. Da Wir übrigens bei den gegenwärtig getroffenen Anordnungen, vorzüglich eine durchaus gleiche Vertheilung der Staatslasten, und die Erleichterung der ursprünglich steuerbaren Classe zum Zweck haben, so versehen Wir Uns auch zu denjenigen Staatsbürgern und ausländischen Gutsbesitzern, deren Steuerbefreiungen in frühern, nunmehr aber sehr wesentlich veränderten innern und äußern Staatsverhältnissen gegründet waren, daß sie in der von Uns beschlossenen Aufhebung jener Befreiungsrechte, lediglich die Erfüllung Unserer Regentenpflichten erkennen werden, die Wir der Erhaltung des Staates und dem Wohl Unserer Unterthanen schuldig sind. Wir erwarten daher, daß jeder Gutsbesitzer zur Erreichung Unserer gerechten und wohlwollenden Absichten, ohnweigerlich das Seinige beitragen, und gegenwärtigem Landesherrlichen Mandate überall die schuldige Folge leisten werde.

Gegeben in Unserer Residenz Coburg zur Ehrenburg, den 21. December 1809.

(L. S.) Ernst, Herzog zu S. C. S.

v. Röpert.

32.

Darstellung der Lage des Königreichs Westphalen *).

Rede des Ministers des Innern Herrn Grafen von Wolfradt gehalten in der öffentlichen Sitzung der Stände des Reichs am 2ten Februar 1810.

Meine Herren Reichsstände!

Seit ihrer vorigen Sitzung ist ein Zeitraum von mehr denn sechszehn Monaten verflossen. Se. Majestät der König, stets geneigt, billigen und auf das Wohl seiner Unterthanen abzweckenden Wünschen Gehör zu geben, hat Ihre Sitzung für das Jahr 1809 in eine Jahrszeit verlegt, in welcher die Mehrsten von Ihnen, mit minderer Beschwerde sich von ihrem Hauswesen und ihrem Gewerbe auf kurze Zeit entfernen können.

Der König hat mir befohlen, Ihnen einen Abriß der Lage des Reichs in diesem Zeitraume vorzulegen.

Indem ich diesem Befehle gehorche, habe ich Ihnen keine neue, Ihnen noch unbekannten Wahrheiten, vorzutragen. Der stets offene und freie Gang der Regierung hat sogar die Absichten und Beweggründe ihrer Handlungen und und Verfügungen stets bemerkbar seyn lassen, und Sie, meine Herren, sind von einer zu regen und feurigen Vaterlandsliebe beseelt, um nicht diesem Gange eine ununterbrochene Aufmerksamkeit gewidmet zu haben.

Eine einfache Zusammenstellung aller dahin gehörigen Thatsachen wird jedoch Ihnen die Uebersicht erleichtern, und Ihre Herzen mit desto größerer Liebe zu einem Monarchen

*) Die Darstellung bei Gelegenheit des ersten Reichstags findet man Heft 20. S. 325.

erfüllen, der von dem ersten Augenblick seiner Regierung an, mit unermüdeter Sorgfalt für das Wohl seines Volks, im Ganzen so wie im Einzelnen, thätig war.

Vor allen Dingen lassen Sie uns das Glück beherzigen, das diesem Reiche, als eine Folge des großen Staatenbundes, zu Theil ward, dem es angehört.

Während der Süden von Deutschland abermals durch einen der blutigsten Kriege erschüttert ward, genossen wir unter der Aegide des erhabenen Genies, das mit jenem System die Aussicht auf einen immerwährenden Frieden schuf, der beglückendsten Ruhe von Außen, und Sie haben, meine Herren, aus dem Munde des Königs selbst gehört, welche erfreuliche und beglückende Aussichten dem Königreiche eröffnet worden.

Zwar ward jene Ruhe auf kurze Zeit im Innern durch die Plane einiger undankbarer, Ehr- und Schwurvergessener Unterthanen, gestört. Kühne Abentheurer suchten das Elend des dreißigjährigen Krieges in unsern Zeiten zu erneuern.

Doch die brave westphälische Nation verabscheuete diese Unternehmungen. Einige der Schuldigsten erhielten die verdiente Strafe; die Milde des Königs verzieh den Uebrigen, so wie allen Verführten, und hemmte jede weitere, auch noch so gegründete Untersuchung. Dieses erhabene Beispiel berechtiget uns, unsere Augen von diesen Szenen abzuwenden, und sie der Vergessenheit zu übergeben.

Nichts hemmte unterdessen die raschen Schritte unsers Königs auf der Bahn, die er sich bei seiner Thronbesteigung zum Glücke seines Volks, diesem erhabenen Ziele seiner rastlosen Bemühungen, vorgezeichnet hat. Lassen Sie uns diesen Schritten im Einzelnen folgen.

Mit Recht fange ich von der Justiz an. Sie ist die sicherste Stütze der Thronen, ihre freie und unpartheiische

Handhabung die erste und unerläßliche Bedingung des Glücks der Völker.

Die Wohlthat der Einheit in der Gesetzgebung ward uns durch das Meisterwerk unseres Zeitalters, Napoleons Gesetzbuch zu Theil.

Sie ward jedem erst recht einleuchtend durch die Vergleichung mit dem Chaos der älteren Gesetze, nach welchem noch die ältern Rechtshändel entschieden werden müssen. Bald werden diese durch den ununterbrochenen Fleiß der Tribunäle verschwinden, und die neue Gesetzgebung wird in ihrer ganzen ungetrübten Klarheit und Majestät da stehen.

Die Ihnen bei Ihrer vorigen Sitzung angekündigte Uebersetzung dieses Gesetzbuches ist wenige Monate nach jener Sitzung erschienen, und hat Gesetzeskraft erhalten. Der innere Werth derselben hat ihr die Aufnahme im Großherzogthum Berg verschaft.

Es war noch übrig, die Ueberbleibsel der Barbarei der mittlern Jahrhunderte, die sich bis auf unsere Zeiten erhalten hatten, und jener Einheit der Gesetzgebung im Wege standen, zu zerstören. Dies ist in dem zwischen Ihren beiden Sitzungen verflossenen Zeitraume geschehen.

Durch das Dekret vom 28sten März vorigen Jahrs ist die Lehnbarkeit im ganzen Königreiche aufgehoben, und alle Lehen sind für freies Eigenthum erklärt. Bei diesem wichtigen Schritte zur Herbeiführung des Wohlstandes und der freien Disposition, ist man gleich entfernt geblieben, von dem Revolutionsgeiste, der alles zertrümmert, ohne Achtung für Eigenthum und wohlerworbene Rechte, und auf der andern Seite von der zu großen Aengstlichkeit, die, indem sie alles berücksichtigen will, das Uebel nur zum Theile hebt, und die Wurzeln zum künftigen neuen Aufkeimen übrig läßt.

So sind durch Ausnahme der Lehne, die auf den Fall stehen, und durch Bestimmung eines mäßigen, jährlich von

den Vasallen zu entrichtenden Kanons die Rechte der Krone erhalten. Durch die Disposition, welche die nächsten Lehnsfolger noch zur Lehnssukzession zuläßt, sind Verwirrungen und Unbilligkeiten in den Familien verhütet, indem die, in Rücksicht auf die bisherige Vererbungsart getroffenen Verträge und Familien-Einrichtungen dadurch aufrecht erhalten werden.

Man hat verschiedentlich geäußert, daß die Entrichtung eines Kanons unbillig scheine, indem vermöge der Konstitution alle sonst eximirte vormalige Rittergüter anjetzt der Grundsteuer unterworfen wären, an deren Statt die Nutznießer dieser Güter sonst zu Ritterdiensten verbunden waren. Man hat jedoch dabei außer Acht gelassen, daß, wenn die Grundsteuer auch an die Stelle der ehemaligen Ritterdienste trat, der vormalige Vasall seinen Lehnherrn annoch eine Vergütung für den erlassenen Rückfall des Guts, für die Laudemien und Lehnwaaren, und für die erlangte freie Disposition schuldig blieb. Diese Vergütung selbst ist durch das königliche Dekret mit äußerster Billigkeit bestimmt.

Der Konstitution des Königreichs gemäß waren bereits durch das Dekret vom 23sten Januar 1808 alle Leibeigenschaft, und alle Dienste und Abgaben, die darin lediglich ihren Grund hatten, aufgehoben.

Die Gerechtigkeit wollte jedoch, daß solche Dienste, die anstatt eines Zinses für das überlassene Benutzungsrecht geleistet wurden, erhalten blieben.

Die Anwendung dieser Grundsätze in einzelnen Fällen fand indessen Schwierigkeiten. Chikane und Processucht trieben ihr gewohntes Spiel. Der König, von diesem Uebel unterrichtet, ließ diese wichtige Angelegenheit durch den Staatsrath abermals bearbeiten, und das neueste königl. Dekret hob die Anstände, die die Erfahrung gezeigt hatte, und stellte die Harmonie zwischen den wohlthätigen Absich-

ten der Konstitution, und den Rechten des Eigenthums wieder her.

Eine wohlgeordnete und weise Staatswirthschaft hat längst über den entschiedenen Werth einer freien Benutzung des Grundeigenthums zur Vervollkommnung des Ackerbaues, des wichtigsten Gewerbzweigs von Westphalen, entschieden. Vorzüglich nachtheilig sind in dieser Hinsicht die Zehnten angesehen, indem sie den Zehntpflichtigen zugleich eines Theils dessen beraubten, worauf er die Hoffnung einer künftigen seegensreichen Erndte gründen mußte. Das Gesetzbuch Napoleons erklärt alle Belastungen des Grundeigenthums abkäuflich; mit der Feststellung dieses Grundsatzes war schon viel gewonnen. Es kam nur noch darauf an, die Art dieses Abkaufs auf eine Weise zu bestimmen, die dem Pflichtigen nicht zu drückend, und auf der andern Seite dem Berechtigten nicht zu nachtheilig ward.

Das königliche Dekret vom 18ten August v. J. hat dieses Problem auf eine Weise gelöset, deren Billigkeit sich schon hie und dort in der Anwendung bewährt gezeigt hat.

Jedem, der die Früchte des Grund und Bodens, den er anbauet, durch Leistungen und Abgaben mancher Art mit einem andern theilen muß, ist die Aussicht eröffnet, sich davon auf eine gerechte Weise zu befreien. Der Berechtigte hingegen bleibt, wenn er diesen Abkaufungspreis sogleich wieder in Grundstücke anlegt, schadenfrei, und sieht seinerseits wiederum die Zahl seiner freien Grundstücke vermehrt.

Ich habe bei Ihrer vorigjährigen Sitzung die Ehre gehabt, zu Ihnen, meine Herren, von der Wichtigkeit der Prozeßformen zu reden, und Sie mit dem Geiste des neuen Verfahrens in Civilsachen bekannt zu machen. Sie haben die drei ersten Bücher der Prozeßordnung, die Ihnen damals nur vorgelegt werden konnten, angenommen. In eben diesem Geiste ist der noch übrige Theil dieser Prozeßordnung gleichfalls bearbeitet, und durch königliche Dekrete

provisorisch eingeführt. Es wird derselbe bei dieser Sitzung Ihrer Prüfung vorgelegt werden, die desto reiflicher und fruchtbarer seyn wird, jemehr die Erfahrung schon dabei zu Rathe gezogen werden kann.

Verdiente Männer, sowohl in den Tribunälen, als auf den Lehrstühlen der Universitäten, haben sich beeifert, mit lobenswerthem Fleiße in größtentheils sehr schätzbaren Schriften die neue Prozesordnung zu erläutern, und dadurch ihre Anwendung zu erleichtern. Es ist ein Verdienst, das, was als gut und nützlich anerkannt worden, wenn auch auf fremden Böden erzeugt, auf den unsrigen zu verpflanzen, und uns zuzueignen.

Das öffentliche Verfahren in peinlichen Sachen, und das Urtheil durch Geschworne über den Thatbestand des Verbrechens, und die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, haben sich besonders ausgezeichnet, und die Zweckmäßigkeit des bei Ihrer vorigen Sitzung sanktionirten Gesetzes gezeigt. Es hat sich durch die Erfahrung ergeben, wie sehr dies Verfahren dem Nationalgeiste angemessen ist, und nicht leicht wird es mehr einen Westphalen geben, der nicht den in dieser Verfahrungsart enthaltenen Schutz gegen Willkühr und Unterdrückung zu schätzen wissen sollte.

Wenn das Verfahren in peinlichen Sachen, und das der Munizipalpolizei-Gerichte bei Ihrer vorigen Sitzung ihre Organisation erhielten, so blieb noch eine Lücke übrig, die Bestimmung der Prozedur vor den Korrektional-Tribunälen.

Das königliche Dekret vom 18. März 1809 hat provisorisch dieses Verfahren bestimmt. Es wird Ihnen, meine Herren, anjetzt in der Form eines Gesetzes vorgelegt werden, um durch Ihre Bemerkungen vervollständiget zu werden, und Gesetzes-Kraft zu erhalten.

Der allgemeine Kredit eines Landes hängt vorzüglich von der Einrichtung seines Hypothekenwesens ab. Zwei

königliche Dekrete haben daſſelbe organiſirt. Durch dieſe verordnete allgemeine Eintragung aller, auch der ältern ſtillſchweigenden Hypotheken iſt jeder, der zu ſeinem Gewerbe fremder Kapitalien bedarf, in den Stand geſetzt, überzeugende Beweiſe der Sicherheit zu geben, und jeder Kapitaliſt kann ſelbige mit Gewißheit beurtheilen.

Es iſt zu erwarten, daß hierdurch manche, aus Mißtrauen bisher unbenutzt gebliebene, Kapitalien zur neuen Belebung der Nationalinduſtrie werden in Umlauf geſetzt werden.

Nach dem Syſtem der neuern Geſetzgebung ſind die Notarien mit allem, was zur willkührlichen Gerichtsbarkeit gehört, beauftragt. Sie ſind die Rathgeber der Familien und Bewahrer ihrer Geheimniſſe. Es war eine neue Geſetzgebung nöthig, die ihre Pflichten gegen das Publikum beſtimmte, und dieſes gegen Unkunde und Unwiſſenheit in Sicherheit ſetzte. Das königliche Dekret vom 17ten Februar vorigen Jahrs enthält die dazu nöthigen Vorſchriften, und eine Taxe, die ihre Gebühren beſtimmt, wird anjetzt entworfen.

Eine Sporteltaxe für die Friedensrichter iſt bereits durch das Dekret vom 21ſten Julius vorigen Jahrs publicirt, die für die höhern Inſtanzen wird vom Staatsrathe bearbeitet.

Se. Majeſtät der König haben ſich des, Ihnen, meine Herren, bei Ihrer vorjährigen Sitzung gegebenen gnädigen Verſprechens erinnert, die Beſoldungen der Richter zu erhöhen. Die Sorge für eine unpartheiiſche Gerechtigkeitspflege erfordert, daß der ehrwürdige Stand der Richter nicht nur von drückenden Nahrungsſorgen befreiet, ſondern auch der Verſuchung zur Ungerechtigkeit enthoben ſey.

Ein Dekret des Königs hat den Friedensrichtern durch Beilegung der Sporteln eine beſſere Exiſtenz verſchaft, und

dessen auch in seiner Abwesenheit mit dem Wohl seines Volks beschäftigen Wachsamkeit hat unterm 29sten November eine Summe von 12,000 Franken zur Verbesserung der Gehälter der Mitglieder des Appellationshofes, der Criminalhöfe, und der Distrikts-Tribunäle angewiesen.

Indem auf solche Weise die Unabhängigkeit der Richter gesichert ward, ist die Regierung zugleich bemühet gewesen, zu verhindern, daß keinem Ungeweiheten das Priesterthum in dem Tempel der Themis anvertrauet werde. Das königliche Dekret vom 29ten November v. J. enthält die nöthigen Bestimmungen in Ansehung des Alters der Richter, und der Prüfungen, denen sie, sowohl gleich Anfangs, als bei weiterer Beförderung, unterworfen werden.

Es ist dabei dafür gesorgt, daß das Glück einer einfachen und gleichförmigen, in unserer Sprache publizirten Gesetzgebung keine Gleichgültigkeit gegen die Quelle erzeuge, woraus die Gesetzgeber aller neuern Völker geschöpft haben. Ich meyne das römische Recht, und das davon unzertrennliche Studium der Geschichte, der Institute, und der Sprache dieses großen Volks des Alterthums.

Kultus.

Religiöse Toleranz war schon längst eine der schönsten Früchte, welche die Beförderung der Wissenschaften und ächte Aufklärung in dem Norden von Deutschland hervorgebracht hatten. Allein dennoch existirte in jeder Provinz desselben eine herrschende Religion. Hier und dort ward jeder, der einen andern, auch noch so nahe verwandten Glauben bekannte, von allen, auch den geringsten öffentlichen Aemtern ausgeschlossen.

Es war unserer Konstitution vorbehalten, diese Schranken gänzlich niederzureißen, und jeden Westphalen nur nach seinen Handlungen, nicht nach seinem Glauben zu beurtheilen.

Mit Vergnügen bezeuge ich öffentlich, zur Ehre unsers

Zeitalters, wie leicht der Regierung die Ausführung dieses herzerhebenden Grundsatzes geworden. Durch sonderbare Vorsehung, die Zeiten der unseligsten Barbarei sind vorüber, und ächt christlicher Geist erfüllt die Herzen der Westphalen.

Eine Religionspartei trat an Orten, wo für ihre Volkszahl der Tempel zu viel waren, ihren bisher bloß tolerirten Brüdern einer andern Konfession Kirchen ab, und in andern Gegenden wird noch gleiche Willfährigkeit erwartet.

Die Regierung hat die für den Kultus ausgesetzte Summe bedeutend vermehrt, um den Religions- und Schullehrern dasjenige zu ersetzen, was sie durch die Ereignisse, die eine Folge des Krieges gewesen sind, verloren haben.

Die verschiedenen Konfessionen der christlichen Kirche hatten bereits ihre religiöse Organisation. Das dringendste Bedürfniß war, eine gleiche den Israeliten zu geben, um sie des Genusses gleicher Rechte mit den übrigen Staatsbürgern fähig zu machen.

Zu dem Ende ist in Gemäßheit des königlichen Dekrets vom 31. März 1808, ein israelitisches Konsistorium hierselbst errichtet, zu dessen Mitgliedern würdige und gelehrte Männer berufen worden. Das Königreich ist nach dem Bedürfniß der Population der Israeliten in Diözesen eingetheilt. Ueberall sind Synditen angestellt, es ist für Schulen und Synagogen gesorgt, und ein königliches Dekret vom 23ten August v. J., bestimmt die Beiträge, und die Art der Erhebung derselben, zur Aufbringung der Kosten, welche diese religiöse Anstalten nothwendig erfordern.

Künste und Wissenschaften.

Oeffentlicher Unterricht.

Se Majestät der König haben nicht nur bei jeder Veranlassung sich als einen Beschützer der Wissen-

schäften erklärt, Sie haben Sich auch als solchen thätig bewiesen.

Die Universität Göttingen hat von der Freigebigkeit des Monarchen ein neues Gewächshaus erhalten, und Se. Majestät haben bereits die Absicht erklärt, dieselbe im nächsten Jahre mit einer neuen Sternwarte, die dieses mit Recht so berühmten Instituts würdig sey, zu beschenken.

Der König hat das Museum daselbst mit der großen und seltnen Sammlung von Gegenständen der Naturgeschichte, welche Se. Majestät einst auf Ihren Reisen in verschiedenen Welttheilen gemacht hatten, so wie mit den astronomischen Instrumenten bereichert, deren Sie Sich vormals selbst bedient haben.

Das vormalige Kollegium Karolinum in Braunschweig, das seinem Zwecke nicht mehr entsprach, ist in der dorthin verlegten, und neu organisirten Militair-Schule wieder neu aufgeblüht. Mehr als sechszig junge Leute von allen Ständen werden daselbst nicht nur in den für ihre Bestimmung nothwendigen Wissenschaften, sondern auch in allen denjenigen unterwiesen, die einem Krieger zur Zierde gereichen.

Schon bei ihrer vorigen Zusammenkunft hat mein Vorgänger Sie, meine Herren! unterrichtet, daß Se. Majestät in nähere Erwägung ziehen würden, ob es rathsam und zur Beförderung der Wissenschaften nützlich sey, die für das Königreich und dessen Bevölkerung verhältnißmäßig große Anzahl von fünf Universitäten sämmtlich zu erhalten, oder ob es nicht vielmehr zweckmäßiger seyn dürfte, mehrere derselben zu vereinigen.

Jeder der vormaligen Regenten der Staaten, welche jetzt das Königreich bilden, setzte einen Werth darauf, eine eigene Universität zu haben, theils um seinen Unterthanen Gelegenheit zu verschaffen, im Lande selbst die nöthigen Kenntnisse zu erwerben, theils zugleich um Fremde herbeizuziehen. Diese Gründe sind auch für das Königreich noch

vorhanden; aber ihr Gegenstand hat sich verändert. Die Eifersucht dieser Provinzen gegen einander existirt nicht mehr.

Mehrere dieser gelehrten Anstalten befinden sich in einem Zustande der allmäligen Auflösung, weil die Mittel, die vormals zu ihrer Unterhaltung bestimmt waren, zugleich mit den Domainen verloren gegangen sind. Unter diesen Umständen hat es geschienen, daß wenigere Universitäten, zu deren Flor die noch übrigen Mittel verwandt würden, für das Bedürfniß des Königreichs genügen, und zugleich die Aufnahme der Wissenschaften befördern würden.

Se. Majestät haben Sich über diese wichtige Angelegenheit einen umständlichen Bericht erstatten, und selbige in Ihrer Gegenwart im Staatsrath erörtern lassen.

Durch das königliche Dekret, gegeben zu Paris den 10ten Dezember, ist hierauf entschieden, daß nur drei Universitäten, Göttingen, Halle und Marburg erhalten, die andern beiden aber, so wie die Schule zu Klosterbergen, mit jenen vereint werden sollten.

Die Ausführung dieses Beschlusses ist auf den 1sten Mai bestimmt, wo die halbjährigen Vorlesungen geschlossen sind, und die neuen anfangen.

In dem 6ten Artikel dieses Dekrets hat der König das im vorigen Jahre gegebene Versprechen erfüllt, daß nemlich die Lehrer der aufgehobenen Instituts auf denjenigen, welche erhalten worden, wieder angestellt werden, oder in den Fällen, wo nicht thunlich ist, ihre Gehalte lebenslang behalten sollten.

Wir alle, meine Herren, betrauern noch den Verlust, den das Königreich in dem vergangenen Jahre durch den Tod des so verdienten General-Direktors des öffentlichen Unterrichts, Herrn Staatsraths von Müller, erlitten.

Der König hat diesen Verlust durch einen andern, Ihnen schon längst rühmlichst bekannten Gelehrten ersetzt, der

aus dem Schooße einer der berühmtesten Universitäten des Königreichs hervorgegangen, mit verdoppeltem Eifer für die Aufnahme dieser Westphalen zur Ehre gereichenden Institute sorgen wird.

Der Zustand der Litteratur hängt in Deutschland stets mehr oder minder von dem des Buchhandels ab, und es hat nicht fehlen können, daß nicht dieser noch die Folgen eines erschöpfenden Krieges und des verminderten Wohlstandes empfunden hat.

Wenn indessen die Summe der literarischen Produktionen auch der der vorigen Zeiten nicht gleichkommt, so hat dagegen die Literatur Westphalens offenbar eine gemeinnützlichere Tendenz genommen. Ein sehr großer Theil der erschienenen Schriften hat die Napoleonische Gesetzgebung und unsere neue Prozeßordnung zum Gegenstande. Ein anderer Theil beschäftiget sich mit der Statistik und Verfassung des Königreichs.

Das große Wörterbuch der deutschen Sprache des Herrn Campe, das, an Reichthum und Reinheit der Sprache, alle seine Vorgänger übertrifft, rückt nach vieljährigen Bemühungen seines Verfassers mit starken Schritten seiner Vollendung näher, und wird in gewisser Maße für die deutsche Sprache das seyn, was das Dictionaire de l'Académie für die französische ist.

Das Werk unsers berühmten Astronomen, des Herren Professor Gauß, welches die Theorie der Bewegung der Himmelskörper enthält, ist bereits in den Händen der Astronomen von ganz Europa, und macht seinem Verfasser, so wie dem menschlichen Verstande überhaupt gleiche Ehre.

Oeffentliche Bauten.

Der König hat durch das Dekret vom 1sten August 1809 das Departement der Brücken und Chausseen, so wie das der öffentlichen Bauten, organisirt, und dasselbe mit dem

des Berg- und Hüttenwesens verbunden. Der öffentlichen Baue können, der Natur der Sache nach, in einem erst entstandenen Staate, der noch mit seiner Organisation beschäftiget ist, nicht viele seyn. Dem ungeachtet ist auch hierin in dem zwischen Ihren beiden Sitzungen verflossenen Zeitraume sehr viel geschehen.

Wir befinden uns, meine Herren, in einem Lokale, das ein immerwährendes Denkmal der Güte und Freigebigkeit unsers geliebten Monarchen seyn wird.

Nie wird sein erhabener Name in diesem Heiligthum der Nation verhallen, und jede neue Sitzung des Korps der Stände wird die Dankbarkeit erneuern, die die Nation dem Monarchen, der sie so hoch ehrt, von ganzem Herzen zollt.

Ein neues Hauptgebäude des Meßhauses ziert die Residenz —

Der König gab der Stadt Braunschweig einen Theil der Kommunaleinnahme zurück, die sie im 17ten Jahrhundert verlohren hatte. Von Dankbarkeit für diese Wohlthat durchdrungen, wandte die Stadt diese Einnahmen zur Sicherheit des Fonds an, den sie durch die Beiträge ihrer Einwohner zur Ausbauung und Verschönerung des dortigen königlichen Schlosses zusammenbrachte, um sich dadurch die Hoffnung zu verschaffen, ihren geliebten Monarchen einen Theil des Jahrs hindurch in ihren Mauern zu besitzen, und zugleich vielen ihrer Bewohner, die durch die Zeitumstände gelitten hatten, Verdienst und Unterhalt zu gewähren.

Es fehlte bisher im Königreiche nicht an mehr oder minder guten Chausseen. Jeder der vormaligen Landesherrn hatte jedoch dieselben bloß nach dem Bedürfniß seines Landes angelegt. Ueberall vermißte man also Einheit des Plans im Ganzen.

Der König hat diesem Mangel in Ansehung der Hauptstraßen, die durch das Königreich führen, durch Verbindung der einzelnen Bruchstücke abzuhelfen befohlen, so daß

fast ununterbrochene Chausseen auf den vorzüglichsten Handelsstraßen von Holland nach Sachsen, und von dem nördlichen Deutschlande nach dem südlichen führen werden.

Verwaltung des Gemeindewesens.

Die Konstitution, meine Herren, überträgt die Administration des Gemeindewesens den Mairen. Welchen Händen konnte dasselbe auch besser anvertraut werden, als einem Mitgliede der Gemeinde selbst, der durch seine Kenntnisse, durch seine Erfahrung, und seinen Charakter sich vor andern auszeichnet, der, da er das Wohl und Wehe aller übrigen Gemeindeglieder theilt, die Summe von jenem zu vermehren, und von diesem zu mindern suchen wird. Sein Ansehen ist das eines Vaters, oder eines ältern Bruders, der den gemeinschaftlichen Familienangelegenheiten vorsteht. Seine Kenntniß der Lage und Verhältnisse eines jeden Mitgliedes dieser großen Familie macht ihn geschickt, das Werkzeug in der Hand der Regierung zu seyn, da, wo es auf gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten, oder auf die Ausführung anderer von ihr beschlossener Maaßregeln zum Besten des Ganzen ankommt. Sein schönster Lohn ist dieser ehrenvolle Beruf, das Vertrauen und die Liebe seiner Mitbürger, und endlich die Achtung, die der König selbst der Würde eines Maire beilegt. Es giebt, meine Herren, mit Vergnügen bezeuge ich es, keine kleine Anzahl von Mairen im Königreiche, die diesem schönen Ideale entsprechen. Aber ein großer Theil derselben ist noch nicht genug von dem Gefühle der Wichtigkeit ihrer Pflichten, dem Zwecke und der Würde ihres Berufs durchdrungen.

Bei den vielen Geschäften, die, zumal bei der allmäligen Organisation des Königreichs, den Mairen obliegen, und bei dem beträchtlichen Aufwande von Zeit, den die Ausrichtung dieser Geschäfte erfordert, fand der König es gerecht, in dem Dekrete vom 21ten Januar 1808 den Mai-

ren eine Entschädigung zuzubilligen. Diese ist durch das Dekret vom 13ten Dezember desselben Jahrs provisorisch bestimmt, bis das Vermögen der einzelnen Gemeinden näher bekannt seyn würde. Nicht selten ist jedoch diese königliche Vergünstigung gemißbraucht worden. Man hat hin und wieder die Stellen der Maire als Bedienungen angesehen, die ein gemächliches Auskommen gewähren, nur allein ihre Besitzer ernähren sollten. Dieses ist zuweilen in Gemeinden der Fall gewesen, deren arme Mitglieder bei Ermangelung eines Gemeindevermögens alle Gemeindelasten haben aufbringen müssen.

Noch haben sich bei weitem nicht allenthalben solche Personen zu diesen Stellen gefunden, welche die Fähigkeit besitzen, ihren ehrenvollen Ruf zu erfüllen.

Der König hat die zweckmäßigsten Mittel gewählt, diesen Mängeln abzuhelfen. Es sind Kantonmaire ernannt. In jedem Kanton sollte der vorzüglichste Munizipalitätsmaire das Muster der übrigen seyn, und diese anweisen und leiten.

Durch diese Einrichtung ist den Präfekten und Unterpräfekten die Administration ungemein erleichtert. Indessen ist nicht zu läugnen, daß durch die Entschädigungen und Bureaukosten, welche diesen Kantonsmairen haben zugestanden werden müssen, die Lasten sehr vermehrt worden, zumal, da theils der Mangel an dazu tüchtigen Subjekten im Kanton selbst, theils der unrichtige Begriff, den man oft, aller Instruktion ungeachtet, sich von den Kantonsmairen machte, veranlaßt haben, daß Personen, die dem Kanton fremd sind, zu diesen Stellen ernannt worden, welche nun einzig von denselben ihren Unterhalt erwarten.

Man wird darauf bedacht seyn, allmählig mehrere Kantone einem einzigen Kantonsmaire anzuvertrauen, wie dies bereits im Werradepartement geschehen, dessen 54 Kantone unter 15 Kantonsmaire vereinigt worden.

Von einer andern Seite hat der König, um die Mis-

griffe zu verbessern, die bei der ersten Ernennung der Maire unvermeidlich waren, durch ein Dekret befohlen, daß alle bisherige Ernennungen nur als provisorisch angesehen werden, und die Präfekten mit dem Anfange des Jahrs verbesserte Listen der Maire zur königlichen Bestätigung vorlegen sollen.

Die Gemeinden, meine Herren, stehen unter der besondern Tutel der Regierung. Die Erhaltung, Vermehrung und zweckmäßige Verwendung des Kommunalvermögens ist eine ihrer vorzüglichsten Sorgen.

Zu diesem Zwecke haben zwei königliche Dekrete vom 13ten Mai die zu beobachtenden Erfordernisse bei der Erwerbung, Verpachtung und Veräußerung der Gemeindegüter, so wie die Art und Weise der Erhebung ihrer Einnahmen, und die Bestreitung ihrer Ausgaben bestimmt. Ein anderes Dekret vom 13ten März ordnet die Autorisirung der Gemeinden an, welche als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen haben, um selbige gegen die hierbei so thätige Intrigue und Verhetzung zu sichern.

Es sind hierauf sämmtliche Munizipalräthe des Königreichs zusammenberufen, welche sich mit Abfassung der Budgets für die Kommunen auf das Jahr 1809 beschäftigt haben.

Diese Budgets, von dem Gutachten deß Präfekten begleitet, werden im Staatsrathe geprüft, und durch eigene königliche Dekrete bestimmt.

Dieses Verfahren zeigt, wie sehr dem Könige eine gute und gesetzmäßige Verwaltung des Gemeindevermögens am Herzen liege. Eine abermalige Versammlung der Munizipalräthe hat, in Gemäßheit des königlichen Dekrets vom 11ten Januar 1808, bereits den 15ten November statt gehabt, um die Budgets für das Jahr 1810 zu entwerfen.

Die Ungewißheit, wie hoch sich der Betrag mancher Departemental- und Kantonalausgaben belaufen würde,

hatte es unmöglich gemacht, darauf in dem fürs Jahr 1809 entworfenen Staatsbudget eine ganz bestimmte Rücksicht zu nehmen.

Dahin gehören die Kasernirung der Gendarmerie, die Bekleidung und Besoldung der Departemental-Kompagnien, die Büreaukosten der Friedensrichter, das Lokale für ihre Audienzen, und die erste Einrichtung desselben, die Entschädigung für die Kantonsmaire und deren Büreaukosten, und endlich die Einrichtung der Kantongefängnisse.

Bei den mehrsten dieser Ausgaben kann eine weise Benutzung der Lokalumstände sehr vieles zu deren Verminderung beitragen, und es war zu erwarten, daß diese Oekonomie alsdann vorzüglich eintreten würde, wenn die Departements die dazu nöthigen Kosten selbst aufbrächten. Dies schien um so eher, ohne eine neue Belastung der Unterthanen möglich, als die Grundsteuer mit in diesem Betrachte nicht ganz erhoben wurde.

Der Erfolg hat indessen der Erwartung nicht ganz entsprochen. Man war an die Partikularabgaben nicht gewöhnt, man fand ihren Belauf zu hoch, weil man nicht erwog, daß ein Theil derselben für die Jahre 1808 und 1809 zugleich erhoben werden mußte; auch klagte man hin und wieder über die ungleiche Vertheilung.

Der König, von diesen Beschwerden unterrichtet, hat auch ihnen abgeholfen, indem nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1810, welches Ihnen vorgelegt werden wird, alle diese Ausgaben von dem öffentlichen Schatze werden bestritten werden, ohne deshalb die Abgaben zu vermehren.

Wohlthätigkeits-Anstalten.

Daß der wirkliche Arme Arbeit und Gelegenheit sein Brod zu verdienen erhalte, im Fall er aber dazu unfähig seyn sollte, des nothwendigen Unterhalts nicht entbehre, ist eine der vorzüglichsten und zugleich schwersten Sorgen der

Regierung. Die Unterdrückung des Vagabondenlebens, und der muthwilligen Bettelei ist dagegen nicht minder wichtig.

Der König hat auch hierauf von Anfang seiner Regierung ein vorzügliches Augenmerk gerichtet.

Durch das Dekret vom 24sten März vorigen Jahrs ist der natürliche Grundsatz erneuert, daß da, wo die Hülfe derjenigen, die nach den Gesetzen zur Unterhaltung eines armen Verwandten verbunden sind, nicht statt findet, jeder Arme von der Gemeine wozu er gehört, ernähret werden müsse.

Auf diese Weise wird dem Mißbrauche der Wohlthaten am leichtesten vorgebauet, und verhütet, daß selbige keinem Unwürdigen zu Theil fallen, zugleich aber der Zweck der nothwendig dabei zu beobachtenden Sparsamkeit am ersten erreicht werden.

In der Residenz selbst fährt die von Seiner Majestät errichtete Wohlthätigkeitskommission fort, die königliche Geschenke, und die Beiträge der Einwohner auf eine zweckmäßige Weise unter die Hausarmen zu vertheilen.

Das vormalige Gebäude der Menagerie ist von Sr. Majestät zu einem edleren Zwecke bestimmt. Es ist zu einem Arbeitshause umgeschaffen worden.

In dem Hospitale der Charité werden auf öffentliche Kosten Kranke aller Art verpflegt und geheilt.

Das zweckmäßig eingerichte Arbeitshaus zu Großensalza ist aufs neue organisirt, und durch ein königliches Dekret sind die Beiträge des Elbe- und Saal-Departements, für welche beide es bestimmt ist, festgesetzt worden.

Der Maire der Stadt Hildesheim hat sich durch die gute Einrichtung der dortigen Wohlthätigkeitsanstalten verdient gemacht, und die Stadt Braunschweig hat bereits die Entwürfe zur Erhaltung der dortigen musterhaften Armenanstalten und des Hospitals zur königlichen Sanktion übergeben, und dabei auch die beträchtlichsten Aufopferungen nicht

gescheut. In denjenigen Departements, wo noch keine Arbeitshäuser vorhanden sind, werden bereits die Anstalten zu deren Errichtung getroffen.

In einem großen Theile des Königreichs giebt es eine Menge wohlthätiger Stiftungen, die dem Alter und der Gebrechlichkeit zu Zufluchtsörtern dienen. Sämmtliche Präfekten sind aufgefordert, hievon ein genaues Verzeichniß mit Angabe der Fonds und der Art ihrer Administration einzusenden, um beurtheilen zu können, in wie ferne letztere, ohne der wohlthätigen Absicht der Stifter zu nahe zu treten, einer Verbesserung und mehreren Vereinfachung fähig seyn dürften.

Das königliche Dekret vom 13ten August 1808 hat den Eifer für die Ausbreitung der Vakzination von neuem belebt. Nach den deshalb eingegangenen Berichten der Präfekten, die sich auf den der Medizinalkollegien gründen, sind mehr als dreißig tausend Kinder und erwachsene Personen vakzinirt worden.

Ist es zwar noch nicht in allen Departements auf gleiche Weise gelungen, den Aberglauben und die Vorurtheile in dieser Hinsicht zu überwinden, so ist doch zu hoffen, daß die vereinten Bemühungen der obrigkeitlichen Personen, der Religionslehrer und der Aerzte, vor allem aber durch die Erfahrung selbst hierin die wohlthätigen Absichten des Königs bald völlig werden erreicht werden.

Handel.

Es ist eine natürliche Folge der Zeitumstände, meine Herren, daß auch der Handel Westphalens sehr empfindliche Beschränkungen hat erdulden müssen. Seine Lage zwischen der Elbe und der Weser, und die Natur seiner Hauptproduktionen, Getraide, Leinewand und Garn, für welche erleichterte Ausfuhr Bedürfniß ist, haben ihm diese Hindernisse sehr fühlbar werden lassen.

Der König hat dagegen die vorhin bestehenden Beschränkungen im Innern des Königreichs aufgehoben, und dadurch dem Absatze jener Produktionen neue Auswege eröffnet. Der Leinewand- und Garnhandel hat daher in dem verflossenen Zeitraume mehreren Departements nicht unbeträchtliche Summen zugeführt.

Wenn es indessen nicht zu läugnen ist, daß auch Westphalen die Beschränkung eines Handels, mehr durch den verminderten Absatz seiner Erzeugnisse, als durch das Entbehren überflüssiger Luxusartikel empfunden hat, so lassen Sie uns dagegen in Betracht ziehen, daß schon dieses Entwöhnen ein Nationalgewinn ist, und die ohnehin schon vortheilhafte Bilanz unsres Handels noch erhöhen muß, daß unsere inländischen Manufakturen und Fabriken dadurch nothwendig gewinnen müssen, und daß endlich selbst die Beschränkungen, worüber man klagt, nur das temporelle Mittel zur Erreichung des großen Zwecks sind, den Handel der Welt von dem schädlichen Monopole zu befreien, das eine Nation allein zu usurpiren unablässig bemühet ist.

Die Erreichung dieses großen Zweckes ist nicht mehr ferne, und noch die gegenwärtige Generation wird die Früchte der Maasregeln in reichem Maaße erndten, die ihr jetzt drückend scheinen.

Oeffentlicher Schatz und Finanzen.

Ich habe nicht nöthig, meine Herren, Sie von der Wichtigkeit eines soliden und wohlgeordneten Finanzsystems zu überzeugen, das, indem es der Regierung die zur Erreichung der großen Zwecke des Staats erforderlichen Mittel liefert, den Beitrag der Einzelnen im Verhältniß zu dem Privatvermögen auf die am mindesten drückende und dennoch sichere Weise, zugleich aber mit dem möglichst geringen Kostenaufwande ordnet und erhebt. Sie alle sind durchdrungen von der Wahrheit, daß ohne ein solches System keine

Wohlfahrt, kein Glück, weder für das Ganze, noch für die Einzelnen denkbar ist.

Jenes große Problem ist eins der schwierigsten, mit deren Auflösung sich der menschliche Verstand je beschäftiget hat.

Die in der Natur der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten sind im Königreiche Westphalen noch vermehrt, durch die verschiedenartige Beschaffenheit der Provinzen, die dasselbe bilden, und die der Ausführung des Grundsatzes der Konstitution, Einheit des Besteuerungs-Systems, große Hindernisse in den Weg legen.

Zu der natürlichen Verschiedenheit dieser Provinzen, gesellen sich noch die Folgen der vormaligen politischen.

Die Macht der Gewohnheit über die Gemüther aller, vorzüglich aber der ungebildeten Menschen, ist bekannt. Jede neue Einrichtung, wäre ihr Nutzen, ihr Vortheil selbst für den Einzelnen, auch noch so klar erwiesen, mißfällt und findet Widerspruch, schon bloß aus dem Grunde, weil sie neu ist.

Die Regierung darf sich schmeicheln, diese Schwierigkeiten großentheils überwunden zu haben, und sie hofft von Ihrem Beistande, meine Herren, und Ihren Einsichten unterstützt, dies System immer mehr und mehr zu vervollkommnen.

Die Uebersicht der Verwaltung des öffentlichen Schatzes vom Jahr 1808, so wie der Bericht des Finanzministers sind gedruckt und öffentlich bekannt gemacht. Die günstige Bilanz dieses Rechnungsjahrs liegt vor Ihren Augen.

Es ist vorauszusehen, daß die des Jahrs 1809 vielleicht nicht ganz so vortheilhaft ausfallen wird.

Die Kriege Frankreichs in Spanien und Oesterreich haben auch für Westphalen die Kompletirung der Kriegsmacht und außerordentliche Anstrengungen erfordert, und nur die bei der Kriegsadministration eingeführte strenge Ord-

nung und Oekonomie haben es möglich gemacht, diesen Aufwand ohne Vermehrung der Abgaben zu bestreiten.

Dennoch, meine Herren, kann ich Ihnen im Allgemeinen die erfreuliche Versicherung geben: Es ist auch für das Jahr 1809 kein Defizit im öffentlichen Schatze zu decken. Es ist keine auswärtige Anleihe gemacht.

Sie sind nicht zusammenberufen worden, um neue Auflagen zu bewilligen, sondern nur die nach dem von Ihnen im Jahre 1808 genehmigten Finanzgesetze bestehenden und eingeführten, zu modifiziren, und die möglichst gleiche Vertheilung derselben zu befördern.

Lassen Sie uns, meine Herren, uns einen Augenblick umhersehen. Kaum werden wir, Frankreich ausgenommen, einen Staat finden, der dasselbe von sich sagen dürfte?

Nothwendig muß dieser Gedanke unser Nationalgefühl erhöhen, und alle Herzen mit Liebe und Dank gegen einen Monarchen erfüllen, von dessen Administration, selbst unter ungünstigen Verhältnissen, nach zwei Regierungsjahren dies gesagt werden kann.

Ich habe Ihnen bereits bemerklich gemacht, daß zur Bestreitung der unerwartet vermehrten Staatsbedürfnisse keine auswärtige Anleihe gemacht worden.

Der König entsagte derselben, weil die Bedingungen, unter welchen sie nur zu erhalten war, für seine Unterthanen zu drückend geworden seyn würden.

Er zog es vor, nach dem Beispiel anderer wohl regierter Staaten, die Güter, welche die fromme Einfalt finsterer Jahrhunderte der Staatsgesellschaft entzogen, und dem Müßiggange und der Beförderung eines unthätigen contemplativen Lebens gewidmet hatte, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu verwenden. Außer der Erleichterung, die dadurch den Unterthanen verschafft wurde, wird zugleich die bessere Benutzung dieser Güter in den Händen, völlig-

freier Eigenthümer befördert, mithin die Summe der Produktionen vermehrt werden.

Nach dieser voraufgeschickten allgemeinen Uebersicht, lassen Sie uns die Fortschritte der Regierung in den einzelnen Zweigen der Finanzverwaltung durchgehen.

Die Grundsteuer ist in Ermangelung eines allgemeinen Katasters, welches erst das Werk einer Reihe von Jahren seyn kann, verhältnißmäßig auf alle Departements vertheilt, und da, wo noch keine Abgabe der Art existirte, für eine provisorische Katastrirung gesorgt.

Zur Ausführung des Grundsatzes der Gleichförmigkeit dieser Abgabe, sind die Grundstücke der vormals Eximirten durch die dazu verordneten Kommissionen geschätzt, und der von denselben zu leistende Beitrag in ein Verhältniß mit dem der übrigen Grundbesitzer gebracht. Die Schwierigkeit dieses Geschäfts kann keinem Kenner entgehen; eine völlige, keinen gegründeten Reklamationen ausgesetzte Gleichstellung wird erst die Folgezeit bewirken können.

In dem Staats-Budjet für das Jahr 1809 war die Grundsteuer auf 10 Millionen, nebst 700,000 Fr. Zulags-Centimen angesetzt. Diese Summe ist jedoch nicht ganz ausgeschrieben und erhoben. Eine billige Rücksicht auf manche Departemental- und Kantonnal-Lasten hat Se. Majestät vermocht, jene in Verhältniß zu diesen zu vermindern.

Außerdem sind da, wo die Umstände es erforderten, bedeutende Remission ertheilt.

Die Patentsteuer hat, außer der dadurch bewirkten Freiheit der Nahrung und des Gewerbes, ihre Zweckmäßigkeit auch in finanzieller Hinsicht bewährt, und die Erwartung von ihrem Ertrage übertroffen, wenn gleich dabei nicht ausser Acht gelassen werden darf, daß auf der andern Seite der öffentliche Schatz nicht nur die vormaligen Gewerbe-Steuern, sondern auch die Abgaben, welche vormals für den ausschliessenden Betrieb mancher Zweige der Industrie

in bestimmten Bezirken entrichtet würden, eingebüßt hat. Die Erfahrung hat hierbei noch manche Modifikationen an die Hand gegeben, daher das Ganze, in Gesetzesform gefaßt, zu Ihrer abermaligen Prüfung und Sanktion wird vorgelegt werden.

Vorzüglich wünsche ich Ihre Aufmerksamkeit auf die indirekten Abgaben zu richten. Ihre Einsichten in die Staats-Oekonomie haben Ihnen, meine Herren, längst die Ueberzeugung gegeben, daß, so sehr auch Simplifizirung der Abgaben in jeder Hinsicht empfehlungswerth ist, es dennoch mehrere Arten derselben geben müsse, um die Staatslasten gleichförmiger zu vertheilen, und sie nicht größtentheils auf das Grund Eigenthum allein zu wälzen. Sie haben daher in dem Finanz-Gesetze für das Jahr 1809 die Arten der indirekten Abgaben bestimmt, und ungefähr die Summen angegeben, bis zu welchen ihr Ertrag mit Wahrscheinlichkeit sich belaufen konnte. Der Regierung ward es überlassen, die nöthigen Verwaltungs-Reglements und Tarifs zu entwerfen, welche anjetzt Ihrer nähern Prüfung werden vorgelegt werden.

Durch das königliche Dekret vom 15ten Februar 1809 ist eine Konsumtionssteuer vom 1ten Juni an eingeführt, die ungeachtet des Widerspruchs und der Widersetzlichkeit sogar, die sie hin und wieder im Königreiche gefunden, sich dennoch in mancher Hinsicht sehr bewährt gezeigt hat. Unvermeidlich ist es, daß eine Abgabe der Art auch die ersten Lebensbedürfnisse auf eine mäßige Weise treffen muß, weil nur dadurch allein ein großes Erforderniß derselben, Gewißheit der Einnahme, erreicht werden kann. Die erforderliche Kontrolle macht Förmlichkeiten nöthig, die, wenn gleich oft dem Einzelnen lästig, dennoch zur Erreichung des Zwecks unerläßlich sind.

Aus diesen beiden Eigenschaften, die von jeder Steuer

der Art unzertrennlich sind, Gründe gegen diese Auflage hernehmen wollen, hieße die Auflage selbst verwerfen.

Durch die Erfahrung eines halben Jahrs geleitet, und von den Resultaten dieser Abgaben unterrichtet, werden Sie, meine Herren, anjetzt im Stande seyn, das Gesetz, daß Ihnen dieserhalb vorgelegt werden wird, gründlich zu beurtheilen.

Es liegt, wie ich schon bemerkt habe, in der Natur der Sache, und der Verschiedenartigkeit der vormaligen Verfassungen der Provinzen des Königreichs, daß die Konsumtionssteuer nicht überall einen gleichen Effekt hervorgebracht hat. Da, wo die vormalige preußische, oder eine derselben ähnliche Accise statt fand, hat man sich bedeutend erleichtert gefühlt. Und dieß ist in dem gröss en Theile des Königreichs der Fall: da hingegen dort, wo keine Abgabe der Art eingeführt war, man auch die mäßigste, irgend eine Unbequemlichkeit mit sich führende, drückend finden wollte. Nie darf uns jedoch hierbei, wie überall, die Rücksicht auf das Ganze verlassen, und es ist eine erfreuliche Bemerkung, daß selbst noch vor dem Eintritt der jetzigen niedrigen Getreidepreise, nach den dieserhalb eingekommenen Vergleichstabellen, in dem größern Theile des Königreichs nach der eingeführten Konsumtionssteuer die Preise der ersten Lebensbedürfnisse eher gefallen, als gestiegen sind.

Keine Staatsabgabe darf mit den Privatschulden des Pflichtigen in Kollision kommen. Die durch Gesetze begründeten Ansprüche des Staats auf das Vermögen seiner Bürger sind die ersten und heiligsten aller Schulden. Sie sind die Bedingung, unter welcher allein der Staat einem jeden Schutz, und die Vortheile der Staatsgesellschaft gewähren kann. Es wird Ihnen, meine Herren, ein Gesetz zu Ihrer Sanktion vorgelegt werden, das in dieser Hinsicht das Napoleonische Gesetzbuch, wie dieses auch in Frankreich geschehen ist, ergänzt, und das Eingehen der Abgaben sichert.

Das Douanensystem kann erst nach gänzlicher Feststellung aller politischen und kommerziellen Verhältnisse reguliert werden. Bis dahin hat manches, das demnächst aufhören wird, beibehalten werden müssen, um die Summe, worauf in dem Staatsbudjet des Jahrs 1809 unter diesem Artikel gerechnet worden, nicht zu sehr zu vermindern. Unterdessen ist durch das königliche Dekret vom 1ten Mai vorigen Jahrs dafür gesorgt, daß dadurch weder der Handel im Königreich zu sehr belastet werde, noch unter dieser Rubrik mehrfache Abgaben gefordert werden können.

Die Stempelfälle machen einen bedeutenden Theil der Einnahme des öffentlichen Schatzes aus, und müssen dies nach dem Staatsbudjet für das J. 1809. Ihren Wünschen gemäß, meine Herren, ist kein Einregistrement eingeführt.

Die Regierung hat gesucht, die guten Zwecke dieser Einrichtung, Konstatirung des Datums der Verträge, durch die Organisirung des Hypothekenwesens und des Notariats zu erreichen.

Dahingegen sind manche dahin gehörige Abgaben, an welche man größtentheils ohnehin im Königreich schon gewöhnt war, in die königlichen Dekrete vom 11. März und 1. Mai vorigen Jahrs welche diese Abgabe provisorisch reguliren, aufgenommen. Das in dieser Hinsicht entworfene Gesetz wird noch in dieser Sitzung Ihrer Sanktion unterworfen werden.

Das Königreich besitzt einen großen Reichthum an Salzquellen. Eine weise Staats-Oekonomie erfordert die möglichst beste Benutzung dieses Geschenks der Natur. Außer dem Ertrage, den das Salz als Handlungsartikel gewährt, gehört dahin die Besteuerung der Konsumtion desselben, die von Ihnen, meine Herren, bei Ihrer vorigen Sitzung bereits genehmigt worden.

Das königliche Dekret vom 17ten Januar v. J. hat beide Benutzungsarten zu vereinigen gesucht, und der Erfolg

hat der Erwartung entsprochen. Die gewählte Einrichtung ist vorzüglich in der Hinsicht empfehlungswerth, daß sie dem Staate eine sichere Einnahme gewährt, ohne daß man nöthig gehabt hat, zu einer gehässigen und für den Einzelnen drückenden Maaßregel zu schreiten, die wir gewöhnlich mit dem Namen der Salzkonskription belegen. Die bisherigen provisorischen Verfügungen werden verbessert, in Gesetzes-Form gefaßt, Ihrer Prüfung unterworfen werden.

Ich komme auf einen der vorzüglichsten Gegenstände Ihrer diesmaligen Berathschlagung, die Amortisationskasse und die Tilgung der öffentlichen Schuld.

Beseelt von einem wahrhaft patriotischen Geiste, der die Bewohner Westphalens von jeher auszeichnete, und durchdrungen von dem stärksten Gefühle für Recht und Billigkeit, erklärten Sie bei Ihrer vorigen Sitzung die Staatsschulden der einzelnen Provinzen, welche jetzt das Königreich bilden, für eine gemeinschaftliche Schuld des Königreichs. Sie beschäftigten sich mit den Mitteln, die Interessen dieser Schulden zu decken, und einen Amortisationsfonds zur allmäligen Abtragung des Kapitals zu erübrigen. Seine Majestät der König bewilligten dazu eine Summe von 500,000 Franken aus den Fonds der Ekonomatskasse.

In Gemäsheit dieses Gesetzes vom 14ten Julii 1808 bestimmte ein königliches Dekret vom 27sten Oktober desselben Jahrs die Vertheilung der bewilligten 4,040,000 Franken vermittelst einer klassifizirten Personensteuer auf die 8 Departements des Königreichs, und ein anderes Dekret vom 17ten November enthält die nähern Bestimmungen der Geschäfte und Operationen der Amortisationskasse.

Ungeachtet des rastlosen Eifers, womit diese so wichtige Nationalangelegenheit betrieben worden, hat dennoch der Erfolg der Erwartung bisher nicht ganz entsprochen.

Der König hat eine Kommission von drei Staatsrä-

chen niedergesetzt, welche die Ursachen davon untersucht haben. Der Bericht dieser Kommission wird Ihnen vorgelegt werden.

Das Resultat dieser Untersuchung hat mehrere Entwürfe zu einer verbesserten Vertheilung dieser Abgabe veranlaßt, die sämmtlich mit größter Sorgfalt im Staatsrathe diskutirt worden, und wovon dasjenige, welches das zweckmäßigste geschienen, Ihrer Prüfung vorgelegt werden wird.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Bestimmung des Maximum und Minium in der Erhebung dieser Abgabe nicht Spielraum genug übrig ließ, den Beitrag, nach den so sehr verschiedenen Vermögens-Umständen der Besteuerten, gehörig zu modifiziren.

Der Wunsch, das gewisse Einkommen der Beiträge übersehen zu können, veranlaßte die Vertheilung des Ganzen nach bestimmten Summen auf die Departements. Mußte gleich hierbei vorzüglich mit auf die Bevölkerung Rücksicht genommen werden, so war es doch ein Fehler der Departements- und Distrikts-Räthe, daß sie sich bei der, ihnen überlassenen Subrepartition, lediglich an diesen Maaßstab hielten, da doch der Artikel 6 des königlichen Dekrets vom 27sten Oktober ihnen vorschrieb, zugleich auf die mehr oder minder günstige Lage eines Distrikts, oder einer Gemeinde, vor den übrigen des Departements, oder des Distrikts Rücksicht zu nehmen, und mit Zuziehung des Präfekten den Beitrag eines solchen Distrikts, oder einer solchen Kommune entweder zu erhöhen, oder zu vermindern.

Diese Fehler scheinen Mitursachen der Unmöglichkeit gewesen zu seyn, den nöthigen Fonds zur Erfüllung der Verbindlichkeit der Armortisations-Kasse auf diese Weise ganz aufzubringen, und Se. Majestät haben sich zur Schonung ihrer Unterthanen veranlaßt gesehen, nicht nur für das Jahr 1808, da, wo es nöthig war, beträchtliche Remissionen zu bewilligen, sondern auch für das Jahr 1809

provisorisch nur die Hälfte der Personensteuer heben zu lassen. Dennoch wird vermittelst der noch ausstehenden Beiträge von 1808 die Abführung der noch unbezahlten Zinsen für das gedachte Jahr gedeckt werden.

Die Tendenz des neuen Projets, daß ihrer Prüfung übergeben worden, und wovon ein von Sr. Majestät ernannter Redner ihnen die näheren Motive auseinandersetzen wird, geht vorzüglich dahin, die Last mehr den Kräften jedes Einzelnen angemessen zu machen, und den wohlhabenden und reichern Theil der Nation in dem Verhältnisse mehr herbeizuziehen, in welchem es den ärmern verschont.

Man ist vorzüglich darauf bedacht gewesen, dabei das Gehässige einer Inquisition in das Vermögen der Individuen zu vermeiden, so lange nicht offenbare Anzeigen einer böslichen Verheimlichung diese Maaßregel nothwendig machen werden.

Von Ihnen, meine Herren, von Ihrem Patriotismus, und von Ihren Kenntnissen erwartet der König und das Vaterland die Prüfung und Sanktion der Mittel, die die zweckmäßigsten scheinen werden, die Schuld der Nation zu tilgen, und dadurch ihre Ehre und ihren Kredit zu erhalten. Sie hatten, meine Herren, durch das Gesetz vom 27ten Julli 1808 eine Anleihe von 20 Millionen bewilliget, um die dem französischen Reiche noch schuldigen Rückstände an außerordentlicher Kriegssteuer, und an gewöhnlichen Revenüen des Königreichs, in Gemäßheit der Konvention vom 2ten April desselben Jahrs abzutragen.

Um den im Königreich in Zirkulation vorhandenen Geldstock zu erhalten, ist die Regierung zwar bedacht gewesen, dies Anlehn auswärts eröfnen zu lassen. Allein, wie ich schon bemerkt habe, die Bedingungen, unter welchen dazu Aussicht ward, waren von der Beschaffenheit, daß Seine Majestät, ohne seine Unterthanen zu sehr zu

drücken, sie nicht genehmigen konnten. Der König, als Vater seines Volks einzig für dessen Beßtes besorgt, erhielt von seinem erhabenen Bruder eine Verlängerung der Zahlungs-Termine, und beschloß nun zu versuchen, was die Kräfte des Reichs selbst erlaubten.

Eine Anleihe ward im Innen desselben eröffnet, wozu ein jeder nach dem Maaßstabe seines Vermögens beitragen sollte. Mit Vergnügen erwähne ich des ehrenvollen Eifers der Westphalen, dem Vertrauen ihres Monarchen zu entsprechen.

Das Resultat enthält der Bericht der von Sr. Majestät ernannten Kommission zur Untersuchung des Zustandes der Amortisations-Kasse, der zugleich mit dem Berichte des Finanz-Ministers abgedruckt worden.

Die Sorgfalt des Königes hat nicht weniger alle andere Zweige der Finanz-Verwaltung belebt, und zum Theil neu organisirt. Durch die General-Direktion der Domainen, Forsten und Gewässer werden die schon vor Ihrer ersten Zusammenkunft festgestellten Grundsätze dieser Administration mit regem Eifer, zugleich aber mit weiser Rücksicht auf Lokalität in Ausführung gebracht.

Die Administration des Bergbau- und Hüttenwesens, das als ein Regal in Westphalen zum Finanz-Departement gehört, hat durch das königliche Dekret vom 27ten Januar v. J. in so ferne eine neue Organisation erhalten, als es nöthig war, diesen Theil der Administration mit den übrigen in Harmonie zu bringen. Die Vorzüglichkeit des Bergbaus im Königreiche Westphalen ist längst auch von Ausländern anerkannt, und verspricht die befriedigensten Resultate.

Konskription.

Es ist mir noch übrig, meine Herren, zu Ihnen von einem Haupt-Gegenstande unser Konstitution, ich meine die

Konskription, zu reden. In Gemäßheit des königlichen Dekrets vom 4ten Februar v. J. sind 7,000 Mann aus der Konskription des Jahrs 1788 ausgehoben worden.

Die Anwendung des Dekrets vom 25ten April 1808 hatte manche Mängel desselben entdecken lassen. Seine Majestät haben daher diesen so wichtigen Gegenstand aufs neue der Diskussion Ihres Staatsraths unterworfen, und das königliche Dekret vom 16ten November enthält nunmehr die verbesserte und näher bestimmte Vorschrift des zu beobachtenden Verfahrens. Zugleich sind darin alle diejenigen Erleichterungen gegeben, die mit dem wahren Geiste dieses, zur Erhaltung und Vertheidigung des Staats und alles dessen, was jedem theuer und werth ist, so nothwendigen Instituts nur immer vereinbarlich sind.

Ich kann hierbei eine Bemerkung nicht übergehen, die dazu dienen wird, manche Mißverständnisse zu entfernen.

Als Grundsatz ist die allgemeine Freiheit, einen Stellvertreter zu stellen, angenommen. Dagegen ist der König desto sparsamer mit Exemtions-Dekreten gewesen, in der richtigen Ueberzeugung, daß eine jede Exemtion, ohne hinlänglichen und vollgültigen Grund ertheilt, eine Ungerechtigkeit gegen denjenigen ist, der, ohne durchs Loos berufen zu seyn, anstatt des Eximirten eintreten muß. Der erklärte Wille Sr. Majestät, da wo der Dienst der Religion, der öffentliche Unterricht, die Beförderung der Künste und Wissenschaften eine Ausnahme erheischen, diese statt finden lassen zu wollen, hat hin und wieder die irrige Meinung veranlaßt, daß es hinlänglich sey, sich diesem oder jenem Stande gewidmet zu haben, um diese Ausnahme für sich in Anspruch nehmen zu können. Es fällt nothwendig einem jeden auf, wie sehr dieses zum Nachtheil aller übrigen Stände gereichen würde. Nur vorzügliche Talente und Kenntnisse, und der Mangel an Vermögen einen Stellvertreter zu stellen, können eine solche Ausnahme von der allgemeinen Ver-

bindlichkeit rechtfertigen; und hierzu haben sich Se. Majestät noch in dem jüngsten Dekret geneigt erklärt.

Im Allgemeinen verdienen die Bewohner Westphalens das Lob, dem Rufe des Gesetzes und der Ehre treu gefolgt zu seyn. Sie haben, vereint mit den Heeren des unüberwindlichen Kaisers, in Spanien sich mit Ruhm bedeckt, und gezeigt, daß der alte kriegerische Geist, der sie von jeher auszeichnete, nicht unter ihnen erloschen sey.

Jede Autorität, meine Herren, hat mit Eifer und Treue die wohlthätigen Absichten des Monarchen zu unterstützen und zu befördern, und sich der Gnade und des Vertrauens desselben würdig zu machen gestrebt.

Aber auch kein Verdienst, keine Beweise von Treue und Anhänglichkeit an seine Person entgehen dem Scharfblicke des Königes; keines entfällt seinem Gedächtniß, keines bleibt zu seiner Zeit unbelohnt. Ehren-Medaillen zieren diejenigen seiner Krieger, die Er wegen ihrer Tapferkeit, oder wegen ihres musterhaften Betragens dieser Auszeichnung würdig fand.

Vorzüglich aber stiftete Er am Schlusse des vorigen Jahrs, in der Absicht Verdienste zu belohnen, den Ritterorden der Westphälischen Krone. Das Band desselben wird ein ehrenvolles Symbol der Treue seyn, die die Herzen derer, die desselben gewürdiget werden, dem Könige und seinem Reiche bis in den Tod verbindet. Die Ehre, meine Herren, ist eine der vorzüglichsten Triebfedern der monarchischen Staaten. Heil dem Regenten, der sich ihrer zum Wohl seines Volks weise zu bedienen versteht! Heil dem Volke, dessen Herz für diesen edlen Sporn zu guten und großen Handlungen empfindlich ist!

Zu welchen Aussichten, zu welchen Hoffnungen berechtiget nicht, meine Herren, eine so schöne Morgenröthe dieses aufblühenden Staats, bei der weisen Thätigkeit eines Herrschers, der unablässig für das Wohl seiner Unterthanen

wacht, und sein größtes Stück in der Beförderung des ihrigen findet. Vereinigen Sie Sich mit mir, die Vorsehung um die Erhaltung und das Glück seines Lebens, um Segen für seine Regierung anzuflehen.

33.

Sammlung der Controversen über die rheinische Bundesacte. *)

Zum neunten Artikel,

Durch diesen Artikel erhält die Bundesversammlung das Recht, die unter den Verbündeten entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

Wird dadurch die Fülle der Souverainität, welcher die Verbündeten genießen sollen, gefährdet? — Diese Frage ist von uns schon vorläufig berührt und deren ausführlichere Erörterung hieher verwiesen worden. **)

Man muß auch hier wieder Unabhängigkeit und Uneingeschränktheit der Souveraine unterscheiden. Die letztere schließen schon die in der Natur des Bundes nothwendig liegenden Verpflichtungen aus, und noch mehr die in der Bundesakte enthaltenen ausdrücklichen Bestimmungen. Zu diesen gehört dann auch das der Bundesver-

---

*) Fortsetzung der im 28. Hefte Nro. 4. S. 97. angefangenen Abhandlung.

**) Heft 37. S. 135.

sammlung in Streitigkeiten unter den Verbündeten übertragene Entscheidungsrecht — eine Verfügung, die dem Zwecke des Bundes vollkommen entspricht und ohne die die Dauer des Bundes, sobald das quos ego! des Protectors nicht mehr wirksam wäre, keinen Augenblik garantirt werden könnte. Denn sollte das Kriegsrecht auch unter den Verbündeten statt finden; so würde es um die innere Ruhe bald gethan seyn. Eine der schwierigsten Aufgaben für das künftige Fundamental-Statut wird es übrigens immer bleiben, die Vollstreckung der Entscheidungen der Bundesversammlung dergestalt zu sichern, daß nicht ein unglückliches Gegenstück zu der Kraftlosigkeit der ehemahligen Reichsjustiz herauskomme. Von den in dieser Hinsicht zu treffenden Einrichtungen wird es aber vorzüglich abhangen, in wiefern man auch die Unabhängigkeit der Bundesfürsten dadurch für gefährdet erachten dürfte, indem freilich die Unterwerfung unter fremden Zwang sich mit derselben nicht wohl verträgt, und die Freiwilligkeit dieser Unterwerfung nicht alle Bedenklichkeiten hebt, da auch sie, nach der gewöhnlichen Theorie, selbst bei der Staatsunterthänigkeit vorausgesetzt wird.

Der Stifter und Beschützer des Bundes hat indessen die Natur des der Bundesversammlung im 9. Art. der Bundesacte gegebenen Auftrages bereits so deutlich bezeichnet, daß auf alle Fälle die Idee einer eigentlichen Gerichtbarkeit gänzlich entfernt bleiben muß. „La diète, sagt er in dem bekannten Schreiben an den Fürsten Primas vom 11. Sept. 1806. *), est le *tribunal politique* conservateur de la paix entre les differens souverains qui composent la confédération, und dieß sagt er in Beziehung auf den unmittelbar vorhergehenden Grundsatz, daß

*) Heft 2. S. 243. die Rheinische Conföderationsacte, herausgegeben von Winkopp S. 110.

die Fürsten des rheinischen Bundes ganz unabhängige Souverains seyen. Es ist zwar wahr, daß diese Regel nach dem Gange der Politik wohl auch Ausnahme leiden zu können, angenommen werden dörfe; allein dieß ist doch der Fall nicht, wenn man nur die Vorschrift der Bundesacte nicht über die ihr bestimmte Grenze ausdehnt.

Die verbündeten Fürsten haben ihre Streitigkeiten der Entscheidung der Bundesversammlung, keinesweges aber sich selbst und ihre Staaten der Hoheit der Gesammtheit des Bundes unterworfen. Eben daher ist das hierdurch begründete Verhältniß nicht staatsrechtlich, sondern völkerrechtlich, die Bundesversammlung kein bürgerliches, sondern ein politisches Tribunal, das seine Anordnung nicht einer höchsten Gewalt im Staate, sondern einer vertragsmäßigen Uebereinkunft verdankt.

Die Mitglieder des Bundes sind daher unter sich als erwählte Schiedsrichter zu betrachten, die sich gegen einander zur Befolgung der von der Bundesversammlung (ihrem gemeinschaftlichen Vereinigungspunct zur Beförderung des gemeinsamen Interesse) abzugebenden Entscheidungen verpflichtet haben — eine Einrichtung, die der älteren völkerrechtlichen Praxis sehr gewöhnlich war und nie für — der Unabhängigkeit eines Volkes nachtheilig angesehen wurde. *) „L'arbitrage, sagt Vattel **), est un moyen très-raisonnable et très-conforme à la loi naturelle, pour terminer tout différend, qui n'intéresse pas directement le salut de la nation. Si le bon droit peut être méconnu des arbitres, il est plus à craindre encore qu'il ne succombe par le sort des armes. Les Suisses ont eu la précaution dans toutes leurs alliances entre eux, et même dans celles, qu'ils ont contractées avec les

*) v. Martens Europäisches Völkerrecht §. 172.

**) Le droit des gens L. 2. ch. 18. §. 329.

puissances voisines, de convenir d'avance de la maniere en la quelle les différends devront être soumis à des arbitres, au cas qu'ils ne puissent s'ajuster à l'amiable. Cette sage précaution n'a pas peu contribué à maintenir la republique helvetique dans cet état florissant qui assure sa liberté et qui la rend respectable dans l'Europe." Die Zeiten haben sich seitdem freilich geändert; aber was vormahls in dem Schweizer-Bunde, ohne die Souverainität seiner Mitglieder zu gefährden, statt fand, kann wenigstens in der Hinsicht auch im rheinischen Bunde unbedenklich geschehen.

Wenn daher die verbündeten Souverains in Streitigkeiten, welche unter ihnen entstehen könnten, sich die schiedsrichterliche Entscheidung der Bundesversammlung gefallen lassen wollen, und dazu in der Bundesacte sich gegenseitig verpflichtet haben; so kann man nicht sagen, daß dadurch auch nur der kleinste Theil ihrer Unabhängigkeit aufgegeben sey, obgleich das von selbst in die Augen fällt, daß dadurch ihre Souverainität (als Inbegriff der Rechte der höchsten Gewalt) eingeschränkt ist, indem sie sich eines der wichtigsten Souverainitätsrechte, des Rechts des Krieges, gegen einander nicht bedienen dürfen.

Eine andere, weit erheblichere Streitfrage ist in Beziehung auf den neunten Artikel der Bundesacte erhoben worden, die nämlich:

Ob ein Bundestribunal auch für Streitigkeiten zwischen den Regenten und ihren Unterthanen zu errichten sey?

Viele Stimmen haben sich für eine solche Erstreckung der der Bundesversammlung übertragenen Gerichtbarkeit erklärt, haben sie für entsprechend dem Geiste des Bundes, für unnachtheilig der Souverainität, für nothwendig und

heilsam gehalten *), und obgleich man verschiedene derselben beschuldigen wollte, daß sie von betheiligten Personen herrühren: **) so sind doch mehrere unter ihnen, die ein solcher Verdacht auch nicht entfernt treffen kann. Ueberhaupt aber scheint die Manier, die Person der Gegner in den Streit zu mischen, der doch nur der Sache gelten soll, ernsten Tadel zu verdienen, und hier um so mehr, wo man es mit Männern zu thun hat, welche die gegründete Vermuthung für sich haben, daß sie aus wahrer Ueberzeugung und nicht um persönlicher Vortheile willen ihre Stimme erhoben haben. Es waren die Beisitzer des ehemahligen Reichs-Cammergerichts, von Stein***) und von Kamptz, ****) welche die Errichtung eines allgemeinen Bundestribunals zuerst zur Sprache brachten — Männer, denen ein neuer ehrenvoller Wirkungskreis nie fehlen konnte, und die daher nicht nöthig hatten, für sich gleichsam die Wiedergeburt des Reichs-Cammergerichts zu wünschen. —

Wir glaubten, eine in Teutschland nur zu gewöhnliche Unart hier rügen zu müssen, weil wir von Controversen handeln, und die Art, wie sie geführt werden, in unserer Berichtserstattung nicht ganz übersehen werden darf.

Zuförderst darf hier die Vorfrage nicht unberührt bleiben: soll zu dem durch die Bundesacte ausdrücklich bestimmten Zweck, der Entscheidung der unter den Bundesfürsten entstehenden Streitigkeiten, ein eigenes, von der Bundesversammlung verschiedenes Bundesgericht angeordnet werden? Denn es fällt in die Augen, daß die Erweiterung des Geschäftskreises eines solchen Gerichtes an sich schon viel leichter wäre, als bei der Bundesversammlung selbst. Al-

---

*) S. v. Kamptz Literatur des Rheinbundes §. 15. dieser Zeitschr. Heft 20. S. 278. vergl. Heft 19. S. 32. f.

**) S. Heft 21. S. 386.

***) Dieser Zeitschrift Heft 6. Nro. 38. Heft 7. Nro. 8.

****) Germanien B. 1. Nro. 9.

lein nach den Worten der Bundesacte und nach der derselben von dem Protector gegebenen Erklärung soll die Bundesversammlung das politische Tribunal seyn, von welchem die Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Bundesgenossen erwartet wird, und je mehr die Idee eines eigentlichen Gerichtszwanges von dieser Einrichtung entfernt seyn soll, desto weniger wird man die Errichtung eines eigenen Bundesgerichts für angemessen halten können. Auch wird dieselbe durch den Umfang der Geschäfte schwerlich nöthig werden. *)

Anders würde sichs freilich verhalten, wenn die Bundesgerichtbarkeit auf alle und jede gegen einen Bundesfürsten, es sey von Bundesgenossen, oder Fremden oder Unterthanen zu erhebende Klagen erstrecket werden sollte; dieß aber ist die Absicht derjenigen, welche die Errichtung eines obersten Tribunals für die Staaten des rheinischen Bundes wünschen. Ja! dieses Tribunal soll dadurch einen noch weiteren Wirkungskreis erhalten, daß man es zugleich zum Cassationshofe für die höchsten Tribunale der Bundesfürsten und zum Ober-Appellationsgericht für die Staaten derjenigen Bundesglieder, welche der Errichtung einer ihrer Würde angemessen besetzten dritten Instanz nicht gewachsen sind, bestimmt. **)

Daß ein solches Tribunal durch die Bundesacte oder den Zweck des Bundes geboten, folglich ein nothwendiger Theil der Bundesverfassung sey, wird im allgemeinen nicht behauptet. Die Hauptgründe für dasselbe werden aus dessen Gemeinnützigkeit genom-

---

*) Vergl. Behr das teutsche Reich und der rheinische Bund; in dieser Zeitschrift Heft. 21. S. 387. f.

**) v. Kamptz über die Errichtung eines obersten Tribunals für die Staaten des rheinischen Bundes; Germanien B. I. S. 201. 202.

men, und, diese vorausgesetzt, wird dann nur zu zeigen gesucht, daß es mit dem Geiste des Bundes vereinbar sey.

Blos in einigen besondern Rücksichten ist dafür gehalten worden, theils, daß die Errichtung eines obersten Bundestribunals wirklich nothwendig sey, theils, daß auch Unterthanen gegen ihre Souveraine der Recurs an die Bundesversammlung als Bundesgericht, frei stehen müsse.

Jene Nothwendigkeit hat man zu finden geglaubt:

1) In Ansehung der bei den vormahligen Reichsgerichten gegen die conföderirten Souverains anhängigen Rechtsstreitigkeiten der ihnen nicht untergebenen Mediatpersonen. *)

2) In Ansehung obwaltender Rechtsstreitigkeiten zwischen teutschen Souverains, die dem rheinischen Bunde nicht beigetreten, und solchen, die Mitglieder desselben sind. **)

Man sieht, daß in beiden Fällen nur ein vorübergehendes Bedürfniß das Daseyn eines obersten Gerichtshofes wünschenswerth, aber deßwegen noch ein beständiges Bundesgericht nicht nothwendig macht. Es ist nicht zu läugnen, daß der plötzliche Stillstand der Reichsgerichtbarkeit für Manchen, der durch sie sein Recht zu erhalten hoffte, höchst unangenehme Folgen haben mußte. Allein dieß war unvermeidlich, so bald die Souverainität der Bundesfürsten erklärt war, indem diese von dem Augenblick an keine höhere Gewalt mehr über sich erkannten, und daher auch selbst die gegen sie bei den für sie nicht mehr vorhandenen Reichsgerichten anhängige Processe, als erloschen betrachtet werden mußten. Die Mittel, gegen sie Rechte geltend zu machen, und allenfalls gerichtlich zu verfolgen, konnten nunmehr

*) v. Stein, in dieser Zeitschrift Heft 6. S. 404.

**) Das. S. 406.

nicht anders, als nach Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts ermüßiget werden, so fern sie nicht durch eigene positive Bestimmungen den Weg Rechtens auch gegen sich selbst zu erleichtern für gut fanden. Waren sie in einem streitigen Rechtsverhältnisse als Privatpersonen zu betrachten; so mußten sie vor ihren eigenen Gerichten Recht nehmen und geben. Hatte man als Regenten mit ihnen zu thun; so blieb freilich nur der Weg der Gesuche und Unterhandlungen, für fremde Souveraine allenfalls der Weg der Gewalt übrig. In jenem Fall war freilich bisweilen Partheilichkeit, in diesem Härte, vielleicht auch Störung der Ruhe zu besorgen. Aber darf man denn gegen unbescholtene Gerichte die Vermuthung der Pflichtwidrigkeit, gegen rechtschaffene Fürsten die Vermuthung des Eigennutzes, der Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit geltend machen? Und auf alle Fälle — wenn es auch ein Unglück war, daß nun eine gewisse Rechtslosigkeit eintrat: mußte man es nicht, so wie die Sachen standen, als das kleinere Uebel ansehen. Die alte Reichsjustiz mit der neuen Souverainität in Verbindung zu setzen, wär nun einmahl unmöglich, und so konnte es nur eine petitio principii seyn, wenn man, ohne das neue Verhältniß zu nehmen, wie es war, die Nothwendigkeit eines Bundesgerichtes behauptete, da doch eben dieses Verhältniß auf eine ganz andere Ordnung der Dinge hindeutete. Erwog man dabei, daß, bei der alten Verfassung, möglicherweise, Processe, deren Ende jetzt schlechterdings herbei geführt werden soll, vielleicht mehrere Menschenalter überlebt und endlich doch, wegen mangelnder Execution, keinen reellen Ausgang gehabt hätten; so durfte man darin zwar keinen Rechtsgrund gegen das vorgeschlagene — vielleicht wirksamere Bundesgericht finden, aber doch einen Trost für die, die es bis jetzt vergeblich wünschten.

Damit soll jedoch nicht gesagt seyn, daß es nicht gut

und löblich gewesen wäre, wenn man bei der Errichtung des Bundes für dergleichen Fälle gesorgt und eine zweckmäßige Einrichtung zur Erledigung solcher einmahl anhängigen Streitigkeiten getroffen hätte, was, unbeschadet der Souverainität, auf mancherlei Weise, hätte geschehen können. Und wer weiß, was geschehen wäre, wenn der Bundestag bald nach Errichtung des Bundes statt gefunden hätte? wer weiß aber auch, ob damahls nicht verbündete teutsche Souveraine in Ansehung ihrer Streitigkeiten mit verbündeten Souverainen sich die Einrichtungen des Bundes, und selbst ein Bundesgericht würden haben gefallen lassen? Jetzt ist freilich dieser Zweifel in demselben Grade vermindert, als der Bund erweitert ist: aber eben dadurch verliert auch der zweite oben bemerkte Grund der Nothwendigkeit eines Bundesgerichtes an Gewicht, indem die meisten teutschen Souverains nunmehr in dem Falle sind, ihre gegenseitigen Streitigkeiten vor die Bundesversammlung bringen zu können.

Aus der Bundesacte selbst hat man gewissen Classen von Unterthanen das Recht des Recurses an die Bundesversammlung gegen ihre Souverains beilegen zu können geglaubt, und zwar den sogenannten Standesherren in Beziehung auf die Artikel 26. und 27, den Landständen nach dem Art. 6. der Bundesacte. Jenen soll dieß Recht in dem Falle zustehen, wenn die Bundesacte von den Souverains oder deren Gerichten zu ihrem Nachtheil erklärt werden will, und eine authentische Interpretation nothwendig wird, und hieraus soll nun abermahls die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts sich ergeben. *) Allein so gegründet auch die Befugniß der Standesherren ist, gegen einseitige, ihnen nachtheilige Erklärungen der Bundesacte eine authentische Interpretation derselben bei dem Protector

*) S. dieser Zeitschrift Heft 23. S. 190. f.

und der Bundesversammlung nachzusuchen: so wenig folgt doch daraus die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts. *) Die authentische Interpretation ist ihrer Natur nach keine gerichtliche Handlung und sie kann, in dem hier angenommenen Falle, nur von den Urhebern des Bundesvertrags, nicht als Richtern, sondern als Contrahenten, erfolgen. **) Weit gefehlt also, daß in dieser Hinsicht ein Bundesgericht nothwendig seyn sollte, würde sogar ein wirklich vorhandenes der authentischen Auslegung der Bundesacte sich nicht unterziehen dürfen.

Was die Landstände betrift; so ist die Ableitung des ihnen beigelegten Rechtes aus der Bundesacte so auffallend unrichtig, daß wir uns bei einer ausführlichen Widerlegung nicht aufzuhalten brauchen. Der Vertheidiger dieser Meinung ***) glaubt hauptsächlich im 6. Art. der Bundesacte einen Grund für dieselbe zu finden, weil, nach diesem, in der Bundesversammlung die Interessen der verbündeten Staaten, also, meynt er, nicht blos die Angelegenheiten der Regierungen, sondern auch die Verhältnisse der Nation oder der Landstände mit den Regenten, verhandelt, und, nach dem Art. 9. die Streitigkeiten der verbündeten Staaten, folglich, glaubt er, auch die zwischen Herrn und Land, entschieden werden sollen. Allein man darf nur die Bundesacte ansehen, um sich zu überzeu-

---

*) Vergl. Heft 23. S. 255.

**) Heft 28. S. 108. v. Berg Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte I. 14. f.

***) Zufällige Gedanken eines teutschen Mannes, insonderheit über die Frage: ob durch die rheinische Bundesacte vom 12. Juli 1806. den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt sey, als sie über dieselbe vorhin gehabt haben? S. 31. f.

gen, wie sogar nichts von all' diesem in ihr zu finden ist. *)

Die Gemeinnützigkeit eines Bundestribunals mit der oben angegebenen Bestimmung wird folgendermaßen ausgeführt:

1) Indem es die innere Ruhe der Staaten erhalte und sichere, mithin einen Hauptzweck des Bundes befördere, sey es dem ganzen Bunde nützlich; aber auch:

2) Jedem einzelnen Bundesfürsten und jedem regierenden Hause, weil es, durch die Erhaltung der inneren Ruhe, den Thronen der Fürsten eine unerschütterliche Stütze gewähre, die Beobachtung der Hausgesetze für den Wohlstand der Fürstenhäuser sicher stelle, den öffentlichen Credit erhöhe, und fremder Einmischung in die innere Verhältnisse vorbeuge.

3) Indem es Sicherheit unabhängiger, grade durchgehender, selbstständiger, unpartheyischer Gerechtigkeitpflege gewähre, äussere es auch auf die Justizverwaltung in den einzelnen Territorien den wohlthätigsten Einfluß.

4) Durch Sicherung und Befestigung der innern Staatsruhe und des wohlerworbenen Eigenthums, durch Erhaltung des Staatsglaubens, des Staatswohlstandes, des Regentenhauses, der Staatsfinanzen, durch unabhängige Gerechtigkeitspflege werde es für die Unterthanen der Bundesfürsten nicht nur die Quelle wahren, bürgerlichen Glückes, sondern es wirke auch höchst vortheilhaft auf bürgerliche Selbstständigkeit, auf Freiheit des Denkens, auf Wissenschaften und Künste, auf alle Eigenschaften, welche den Bürger dem Staate schätzbar und nützlich machen.

Aus allem diesem wird nun:

---

*) Vergl. Heft 25. S. 128. f.

5) Die Nützlichkeit des Bundesgerichts für jeden einzelnen Bundesstaat gefolgert. *)

Diese Gründe werden sodann noch dadurch verstärkt, daß zu zeigen gesucht wird, wie kein anderes Surrogat zur Erlangung der dargestellten Vortheile hinreiche — weder das Protectorat, für welches solche Details nicht passen, noch der Bundestag, welcher als diplomatische und gesetzgebende Behörde zu gerichtlichen Geschäften nicht geeignet sey, noch endlich die Gerichtshöfe der einzelnen Staaten, vor welche die reinsten Gegenstände des Bundestribunals an sich nicht gehören, und welchen auf alle Fälle die so nothwendige gänzliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit fehlen würde. **)

Die Vereinbarkeit eines Bundesgerichts mit dem Geiste des rheinischen Bundes wird im wesentlichen einzig darauf gegründet, daß ein solches Gericht kein den Bundesfürsten fremder Gerichtshof seyn würde, indem übrigens eingeräumt wird, daß es mit der Unabhängigkeit unvereinbar sey, wenn der unabhängige Monarch vor einem fremden Gerichtshofe zu Recht stehen müsse. Aber „ein höchstes Bundestribunal, gegründet auf dem eigenen Gesammtauftrag und auf der Gesammt-Repräsentation des rheinischen Bundes und nur von seiner Gesammt-Staatsmacht abhängig, sey kein dem Bunde fremder Gerichtshof. ***)"

Gerade aber diese Vereinbarkeit eines solchen Tribunals mit dem Geiste des Bundes läugnen die Gegner der bisher entwickelten Grundsätze unbedingt, und sie schließen daraus, daß, selbst wenn die gerühmten Vortheile desselben einge-

---

*) v. Kamptz in der Zeitschrift Germanien B. 2. S. 205 — 222.

**) Das. S. 223. f.

***) Das. S. 228. Vergl. v. Stein im Heft 6. dieser Zeitschrift S. 402.

ſtanden werden müßten, die Errichtung eines Inſtituts dennoch nicht ſtatt finden könne, welches dem Weſen der gegenwärtigen Verfaſſung völlig fremd ſey. Auſſerdem aber wollen ſie auch jene Vortheile keinesweges einräumen. *)

Der Geiſt des rheiniſchen Bundes, ſagen ſie, fordere eine vollkommene äuſſere Unabhängigkeit der verbündeten Souveraine; deshalb ſeyen ſie aus Mitgliedern eines Bundesſtaats, Genoſſen eines Staatenbundes, aus Unterthanen des Kaiſers und Reichs, Allirte des Protectors geworden. Die Unterwerfung unter eine andere Gerichtbarkeit, als ihre eigene, ſey immer Unterwerfung unter eine fremde Gewalt, und wenn gleich ein Bundesgericht auch von ihnen beauftragt würde; ſo ſey es doch nicht vermöge der ihnen zuſtehenden höchſten Gewalt angeordnet, und noch weniger von dieſer allein abhängig. Die Wendung, das projectirte Bundesgericht als ein den einzelnen Souverainen nicht fremdes Tribunal darzuſtellen, ſey verkehrt. Dem unabhängigen Regenten ſey jeder Gerichtshof, auſſer den in ſeinen eigenen Staaten etablirten, fremd, weil eine Unterwürfigkeit unter die auf einem fremden Gebiete ausgeübte Richtergewalt ihm den Charakter der Unabhängigkeit rauben würde. In dem bekannten Schreiben des Protectors an den Fürſten Primas ſey die Bundesverſammlung nur als ein politiſches Tribunal unter den Bundesfürſten dargeſtellt. Dieſe ſelbſt aber ſeyen ſowohl von einander, als von der Geſammtheit des Bundes völlig unabhängig; es würde folglich ein von dem Bunde conſtituirtes und in deſſen Nahmen über einzelne

*) Vergl. Behr Darſtellung des Rhein. Bundes §. 141, und dieſer Zeitſchrift Heft 29. S. 254. f. inſonderheit aber: Reflexionen über die Errichtung eines oberſten Bundestribunals für die rheiniſche Conföderation, in Germanien B. 3. S. 187. f.

Souverains richtendes Tribunal einen Widerspruch in sich selbst darstellen. So lang daher der Bund bleiben soll, was er ist, könne von der Errichtung eines solchen, mit seinem Wesen durchaus unvereinbaren Tribunals nicht die Rede seyn. Auch der Protector habe sich dahin entscheidend geäußert, daß, in Folge der Unabhängigkeit der Bundesfürsten von jedem Oberherrn, die Streitigkeiten derselben mit ihren Unterthanen vor kein fremdes Tribunal gebracht werden können, und der Zusammenhang zeige deutlich, daß die Worte: tribunal étranger nichts anders bezeichnen sollten, als den allgemeinen Gegensatz von den eigenen Gerichten des Souverains. Denn, da die Tribunale anderer Bundesfürsten oder gar fremder Souveraine nicht hätten gemeynt seyn können; so sey die Erklärung des Protectors nur in Beziehung auf die ehemahlige reichsgerichtliche Verfassung Teutschlands zu verstehen, und wenn der Protector bei Streitigkeiten gegen den Souverain jeden fremden Gerichtshof als unzuläßig verwerfe; so spreche er eben dadurch die Unmöglichkeit des Wiederaufstehens eines Gerichtshofs, nach dem Muster der Reichstribunale geformt, aus."

„Da nun, fahren sie fort, ein so organisirter oberster Gerichtshof mit der Grundverfassung des Bundes im völligsten Widerspruch stehe: so sey dessen Errichtung, wäre sie auch noch so gemeinnützig, ohne eine Revolution unmöglich. Aber auch die Gemeinnützigkeit sey schwerer zu erweisen, als die Gemeinschädlichkeit. Nach dem Plane des Herrn von Kämpfz würde das Bundestribunal eigentlich der Sitz der dem Bundessysteme beigelegten Souverainetät seyn, und in dem ganzen Umkreise des Bundes würde man keine Souveraintität, als in der Mitte des obersten Gerichtshofes antreffen, der, allein unabhängig, unabänderliche Normen aussprechen, und über die Souveraine wie über deren Unterthanen zu richten, in letzter Instanz zu gebieten bestimmt

ſey — erhaben über Alle, der eigentliche Suzerain der Souveraine. Für dieſe würde alſo ein ſolcher Gerichtshof gefährlicher ſeyn, als für ihre Unterthanen der Mangel deſſelben. Willkühr und Rechtloſigkeit ſey ja von dieſem ſo wenig nothwendige Folge, daß vielmehr unſere Souveraine vor ihren eigenen Gerichten in allen dazu geeigneten Fällen ſich belangen ließen, wie dieß in jedem unabhängigen Staate geſchehe. Unpartheilichkeit ſey auch hier zu erwarten, da kein Fürſt Despot genug ſeyn werde, die Richter zu verfolgen, die auch gegen ihn ihre Pflicht erfüllen. Bei der alten Reichs- und Landesverfaſſung ſeyen freilich der Verwickelungen mehrere geweſen, die häufigen Stoff zu Zwiſtigkeiten zwiſchen Herrn und Unterthanen, und zu verderblichen Landesproceſſen dargeboten hätten. Das ſey aber jetzt, bei den weit einfacheren Verfaſſungen, ganz anders, und ſelbſt die von den meiſten Souverainen vorgenommenen Veränderungen, wegen welchen man ſo oft einen höheren Richter wünſchen zu müſſen, geglaubt habe, gäben dazu keine gegründete Veranlaſſung, da die großen politiſchen Veränderungen unſerer Zeit auch jene nothwendig gemacht hätten, und die hin und wieder aufgehobenen althergebrachten Rechte deßhalb nicht immer wohlerworbene geweſen ſeyen. Auch Cabinetsjuſtiz und willkührliches Eingreifen in die Rechtspflege ſey bei der in allen civiliſirten Staaten ſo wohl geordneten Juſtizverwaltung nicht zu fürchten, und wenn man die Möglichkeit einzelner Mißbräuche nicht läugnen könne: ſo könnten ja auch bei dem oberſten Bundestribunal ähnliche Mißbräuche: faktiſches Verfahren, Juſtizverzögerung oder Verweigerung, Partheilichkeit u. ſ. w. ſich einſchleichen. Das Daſeyn eines Bundestribunals würde aber überdieß im höchſten Grade ſtörend ſeyn für die Staatsadminiſtration, indem es durch ſeine Einſchreitungen alle Zweige der öffentlichen Verwaltung lähme und jedes Fortſchreiten mit dem Geiſte der Zeit unmög-

lich machen würde. Für die Erhaltung des Staatscredits endlich würde es nur ein unzuverlässiges Mittel seyn.“

Dies sind kürzlich die Gründe und Gegengründe in einem Streite, der mit vieler Lebhaftigkeit geführt ist, und dessen Gegenstand von der äußersten Wichtigkeit für alle verbündete Staaten seyn würde, wenn man irgend noch erwarten dürfte, daß die Errichtung eines obersten Bundestribunals in der angegebenen Art je im Ernste zur Sprache kommen würde. Es kann seyn, daß es auf einem ganz andern Wege und auf eine ganz andere Weise wirklich zu Stande kömmt, was aber eine wesentliche Abänderung der Bundesverfassung voraussetzen würde. So aber, wie der Bund jetzt ist, wird an die Ausführung des so wohlthätig scheinenden Plans nie zu denken seyn. Möchten doch die Urheber und Freunde dieses Plans an die Geschichte der reichsgerichtlichen Justizpflege und ihrer Wirksamkeit, an die innere Ausbildung der Landeshoheit, an die Tendenz der deutschen Regierungen gegen die Reichsgerichtsbarkeit sich recht lebhaft zurückerinnern, und dann sich fragen: werden dieselben Fürsten und Räthe, die selbst den Schein des alten Gerichtszwanges nur mit Ungeduld trugen, und nie gehorchten, wenn sie es ungestraft konnten, werden diese, im Vollgenuß der Souverainetät, sich selbst eine neue und weit stärkere Fessel anlegen? Was wollen wir aber mit Planen uns ermüden, deren Unausführbarkeit vor Augen liegt?

In dieser Ueberzeugung würden wir die gegenwärtige Controverse nur mit zwei Worten historisch berührt haben, wenn wir glauben dürften, daß alle unsere Leser sie mit uns theilten. Da wir aber dieß nicht dürfen; so müssen wir auch die einmal übernommene Verbindlichkeit erfüllen, und folglich hier nach unserer Meinung, in rechtlicher und politischer Hinsicht, anfügen:

1. Durch die Errichtung eines obersten Bundestribunals für alle und jede Klagsachen gegen Bundesfürsten, zur

Oberaufsicht über die höchsten Tribunale aller Bundesstaaten, und zur Annahme der Appellationen aus den kleinern Bundesstaaten, muß die Souverainetät der Bundesfürsten nothwendig beeinträchtiget werden. Nicht zu gedenken, daß dieß aus der Ansicht der Herren v. Stein und v. Kamptz von selbst folgt und als durch sie, die doch das Gegentheil erweisen wollen, zugegeben erscheint: so liegt es auch nur allzu deutlich in der Sache selbst. Hr. v. Stein sagt: die Handlungen des Gericht würden die Souverainetät des Bundes aussprechen; Hr. v. Kamptz: es würde nur von der Gesammt-Staatsmacht des Bundes abhängig seyn. Nun kann aber die Souverainetät der Bundesfürsten, über deren Personen, Gerichte und Unterthanen, ein oberster Gerichtshof, der von der Staatsmacht des Bundes abhängig ist, die Souverainetät des Bundes ausspricht, unmöglich eine volle, wahre Souverainetät seyn. Doch diese Ansicht rührt von einer irrigen Beurtheilung der Verhältnisse des Bundes zu den verbündeten Staaten, und von der Verwechslung eines Staatenbundes mit einem Bundesstaate her, und kann folglich, nachdem die eigentliche Beschaffenheit der rheinischen Conföderation allgemein erkannt ist, nicht weiter in Betrachtung kommen.

Die Vereinbarkeit eines obersten Bundestribunals mit der Souverainetät der Bundesfürsten kann nur damit scheinbar gemacht werden, daß man sagt, das Bundesgericht habe seine Vollmacht von sämmtlichen Bundesfürsten und repräsentire sie. Aber hieß es nicht auch vom Reichs-Cammergericht: „daß die Assessores von kaiserlicher Majestät auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. röm. Reichs an solche hohe Justition verordnet und an ihrer Statt sitzen, auch sie, tanquam perpetui togati senatores in senatu Imperii repräsentiren?“ — Es leuchtet nur allzu deutlich in die Augen, daß die verbündeten Souveraine eines bedeutenden

Theils ihrer Souverainetät sich entäussern müßten, wenn in der angegebenen Art ein höchstes Bundestribunal errichtet werden sollte, weil sie sich einer höhern, unabhängigen und unwiderstehlichen Gewalt unterwerfen müßten. Daß dieß mit ihrem guten Willen, auf ihren Auftrag oder wie man es nennen will, geschähe ändert nichts in der Sache. Bleibt denn ein freies Volk souverain, wenn es sich freiwillig einen Herrn giebt?

Noch mehr müssen wir uns hiervon überzeugen, wenn wir die besonderen Verhältnisse, in welchen das projektirte Bundestribunal wirken soll, näher betrachten. Durch ein Bundestribunal als Gericht erster Instanz über die Souveraine würde immer der größere Theil der Bundesfürsten über seinen Genossen, der vor dasselbe gefordert würde, Gerichtsbarkeit ausüben, und der kleine Antheil, den sein Präsentatus (um im cammergerichtlichen Styl zu reden) vielleicht daran nehmen könnte, würde die verletzte Souverainetät nicht retten. Als Cassationshof würde das Bundestribunal die Rechte der Oberaufsicht, die dem Souverain zustehen, ausüben, dieser müßte sich folglich nicht nur dem enthalten, sondern auch sich gefallen lassen, daß sie unabhängig von ihm in seinem Staatsgebiete ausgeübt würden. Als Ober-Appellationsgericht für kleinere Bundesstaaten würde das Bundestribunal in diesen: Namens des Bundes, die höchste Gerichtsbarkeit verwalten, eben dadurch aber der Souverainetät der einzelnen Fürsten wesentlichen Eintrag thun.

2. Sollten aber nicht die Vortheile eines höchsten Bundestribunals so groß seyn, daß sie selbst durch Entäusserung eines Theils der Souverainetät nicht zu theuer erkauft würden? Dieß ist eigentlich der Punkt, auf welchen der ganze Streit zurückgeführt werden muß. Nach der Wendung, die nun einmal die Politik der größeren Bundesstaaten genom-

men hat, müssen wir die Frage verneinen, weil wir überzeugt sind, daß alle jene Vortheile, selbst wenn jetzt noch ein Bundesgericht, wie es hier vorausgesetzt wird, zu Stande käme, niemals erreicht werden würden. Soll aber der Bund, wie er ist, bestehen; so müssen in Ansehung der mindermächtigen Mitglieder desselben nothwendig Einrichtungen getroffen werden, die für und gegen sie und in ihren Staaten den Gang einer partheilosen Rechtspflege sichern. Ohne das wird das neue politische Institut ewig Bruchstück bleiben. Wäre Einheit im Bunde, Einheit im deutschen Vaterland zu erzielen gewesen: so würden wir ein oberstes Bundestribunal höchst wünschenswerth gehalten haben, um des einzigen Vortheils willen, den der Triumph einer Gerechtigkeitsliebe gewährt.

34.

Fortsetzung der Beilagen zu dem im 40sten Hefte Nro. 2. S. 17. abgedruckten Grosherzoglich Badischen Organisations-Edikte.

Beilage D.

Einrichtung und Geschäftskreis der Kreis-Direktorien und Oberforstämter.

1. Kreis-Direktorien.

1) Das Personal der Kreis-Direktorien soll bestehen: aus dem Kreis-Direktor, wenigstens zwei Räthen, einem aus dem Rechts- und Staatspolizeilichen und dem andern aus dem Staatswirthschaftlichen Fach, sodann aus den nöthigen Kreis-Sekretairs, Registratoren, Revisoren, Kanzlisten oder Scribenten, und einem Kanzlei-Diener.

2) Die Stellen der Kreis-Direktorien, der Kreis- und Rechnungs-Räthe, der Revisoren und Sekretairs werden auf die sub Lit. E. Nro. 38. v. w. bemerkte Art besezt. Der Kreis-Direktor ernennt den Kanzleidiener und die Scribenten, leztere aus den approbirten Subjekten, und entläßt sie. So lange noch brauchbare Kanzlisten im Quiescenten-Stand sind, werden den Kreis-Direktorien statt den Scribenten Kanzlisten zugegeben.

3) Alle bei den Kreis-Direktorien einkommende Geschäfte werden theils von dem Kreis-Direktor selbst zur Bearbeitung übernommen, theils unter die Kreis- und Rechnungsräthe auch Revisoren nach den Materien, so wie er gut findet, vertheilt. Diese referiren dem Direktor, dessen Mei-

nung, wo wir nicht eine ausdrückliche Ausnahme machen, (Nro. 8.) allein entscheidet, und der daher auch für die Behandlung und den Betrieb der Geschäfte Uns vorzüglich verantwortlich ist.

Bei kurzer Verhinderung des Kreis-Direktors besorgt der erste Kreisrath dessen Geschäfte, jedoch ist von demselben den Unterschriften der Verfügungen und Berichte über seine Namens-Unterschrift immer beizusetzen: „Bei Verhinderung und aus Auftrag des Kreis-Direktors"; wo hingegen bei längerer Verhinderung von der Central-Stelle auf die bei derselben davon zu machenden Anzeige, jedesmal bestimmt werden wird, wer die Stelle des Kreis-Direktors einstweilen versehen soll.

4) Den Kreis-Direktorien sind alle im Kreis befindliche weltliche und geistliche Bezirks-Diener unmittelbar, die Local-Diener aber mittelbar in ihrer ganzen Amtsführung, so weit sie auf den Staat Bezug hat, untergeordnet.

Sie verpflichten die Bezirks-Diener, sorgen für die Stellung und Aufbewahrung ihrer Dienst-Cautionen, treffen, unter Rücksprach mit den geeigneten Stellen, die provisorische Vorkehr wegen Versehung unbesorgter weltlicher und geistlicher Dienste, ertheilen den Dienern im Kreis Urlaub bis auf vier Wochen, beschließen über die Gesuche der Subaltern-Diener aller Bezirks-Stellen und der Schulmeister um Heurathe Erlaubniß, visitiren nach Gutfinden die Dienste der Bezirks- oder Localdiener, veranstalten nach Befinden summarische Untersuchungen und erkennen bei Dienstnachläßigkeiten oder Unordnungen die gesetzliche Strafe, ohne Beschränkung, arbitrare Strafen aber bis zu 25 Rthlr. Geldbuße gegen dieselbe.

Sie sind befugt die Subaltern-Diener des Kreises, der Bezirks- und Local-Stellen bis zu 14tägigem Arrest zu strafen, auch die Gerichtsleute und Polizei-Bediente der Ortschaften, die den Dienst neben einer bürgerlichen Nah-

rungsquelle versehen, sofern die Aemter darauf antragen, wegen Dienst-Untauglichkeit oder Dienst-Unordnungen gegen ihren Willen zu entlassen; gegen Bezirksdiener aber können sie, doch nur in eilenden Fällen, bis zur Suspension vom Amt, nicht aber vom Gehalt, und gegen katholische Geistliche bis zur Temporaliensperre schreiten.

5) Die Kreis Direktorien haben, unter Hülfeleistung der Bezirks-Stellen und besonders der Verrechner (Lit. O. Nro. 56. q.) über die Dienst-Einkünfte sämmtlicher im Kreis angestellten Diener und ihre Quellen, vollständige Tabellen, mit Bemerkung der jeweils vorgehenden Veränderungen zu führen. Hievon sind fürs erste Jahr Duplikate im Jenner des folgenden Jahrs an diejenigen Departements der Ministerien einzusenden, unter welchen die Diener nach ihren Geschäftskreisen stehen; für die spätere Jahre aber sollen die vorgegangenen Veränderungen jedesmal im Jenner nachgetragen werden.

6) Die Kreis-Direktoren sind den Ministerien unmittelbar untergeordnet. Sie berichten an dieselbe in allen Fällen, welche:

a) Weder durch Herkommen, noch durch Gesetze und Instruktionen, noch durch Analogie ihre Erledigung erhalten,

b) Wo ihre Vollmacht ausdrücklich beschränkt ist,

c) Wo sie selbst anzufragen gut finden,

d) Wo sie höhern Orts zum Bericht aufgefordert werden.

Sie sind den Ministerien für den pünktlichen Vollzug der ihnen ertheilten Weisungen zunächst verantwortlich.

7) Der Geschäfts-Kreis der Kreis-Direktorien begreift alle zur Staatsverwaltung in den ihnen angewiesenen Kreisen gehörige Gegenstände, so weit sie nicht hierunten namentlich ausgenommen sind. Er fängt indessen erst da an, wo der Geschäfts-Kreis der Bezirksstellen aufhört, so daß

die den leztern zur Erledigung überlassene Geschäfte nur durch die Berufung gegen ihre Entschließungen an die Kreis-Direktorien gelangen können, es wäre dann, daß die Erledigung versagt oder verzögert würde, in welchem Fall dieselbe Promotorial-Verfügungen erlassen, und Termine nöthigenfalls mit Androhung und Vollzug von Strafen, anberaumen können.

8) Rücksichtlich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit beschränkt sich in der Regel der Geschäfts-Kreis der Kreis-Direktorien blos darauf, die Beschwerden gegen die Aemter wegen verzögerter oder verweigerter Gerechtigkeits-Pflege durch die geeigneten Weisungen zu erledigen.

Ausnahmsweise steht den Kreis-Direktorien bei entstehenden Streitigkeiten die Entscheidung zu:

a) Ueber Erfüllung der Accorde zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten, an Straßen, Flüssen, Brücken, öffentlichen Gebäuden einer, und dem Staat oder den betreffenden Gemeinheiten andererseits.

b) Ueber die zu solchen Einrichtungen abzugebenden Plätze oder sonst abzutretende Berechtigungen, welche dritten Personen zustehen, und über die dafür zu leistenden Entschädigungen.

c) Ueber die Schuldigkeit, Art und Größe des Beitrags der Unterthanen und Interessenten zu direkten und indirekten Steuern, Contributionen, Personal- und Real-Staats- oder Gemeinds-Lasten, Vergütungen von Kriegsschäden, öffentlichen Baulichkeiten an Gebäuden, Wegen, Brücken, Flüssen, gemeinnützigen vom Staat verordneten Unternehmungen, nach den darüber bereits festgesezten oder noch festzusezenden höhern Vorschriften.

d) Ueber die Bestimmung des Betrags der Alimenten-Gelder für uneheliche Kinder (nicht aber über die Schuldigkeit zur Alimentation) auf entstehende Be-

schweben über die richterlichen Ansätze eines Amtes.

In allen diesen Fällen werden die Verhandlungen bei dem einschlagenden Amte gepflogen, auch hat dasselbe, so viel nöthig, im Wege des Informativ-Verfahrens von Amtswegen die nöthigen Aufklärungen zu erheben, sodann die Akten an das Kreis-Direktorium abzuschicken, woselbst die Sache von dem Kreis-Direktor und den Räthen, welche hiebei entscheidende Stimmen haben sollen, collegialisch zu erledigen ist.

In dem Falle d. findet keine Berufung statt. In den Fällen a. b. und c. aber geht sie an dasjenige Ministerial-Departement, zu dessen Geschäfts-Kreis die Sache ihrem Gegenstande nach gehört, und von diesem an das General-Direktorium, welches leztere in höchster Instanz, also ohne Zulassung einer weiteren Berufung, zu entscheiden hat.

In Fällen, wo ein Kreis-Direktorium die Geschäfte, worüber Streitigkeiten entstehen, selbst abgeschlossen hat, entscheidet dasjenige benachbarte Kreis-Direktorium, dessen Sitz dem Amte, das die Verhandlungen gepflogen hat, zunächst liegt, in erster Instanz.

9) Die Straf-Gerichtsbarkeit betreffend, kommt den Kreis-Direktorien zu:

a) Der Ansatz von Forst- und Jagdfrevel-Strafen, welche die Summe von 30 fl. für einen einzelnen Fall übersteigen, gemeinschaftlich mit den Oberforst-Aemtern.

b) Die Erkennung der Legal-Strafen wegen polizeilicher Vergehen der Grundherrn und der von Uns selbst oder von den Ministerien patentisirten oder bestätigten Diener, so weit sie in Geld zu leisten sind, und der arbiträren Strafen bis zu 25 Rthlr.

c) Die Bestrafung der Vergehen der zu obiger Kategorie nicht gehörigen Landesherrlichen Diener in Standes-

und grundherrlichen Besitzungen in dem Umfang, wie sie den Beamten über ihre Amts-Untergebene zusteht. (Lit. O. Nro. 14.)

d) Die tarifmäßige Verwandlung der von den Aemtern angesezten Leibes-Strafen, in Fällen, wo das Direktorium diese Verwandlung nicht als zweckwidrig ansieht.

e) Die Ermäßigung der von den Aemtern und Forst-Aemtern angesezten Strafen, höchstens bis auf die Hälfte, jedoch bei Forst- und Jagd-Freveln mit Einstimmung der Oberforstbehörde.

f) Das Erkenntniß über Strafe und Privatsatisfaktion bei Injuriensachen, in Recursfällen, von amtlichen Urtheilen.

g) Die Suspension amtlicher polizeilicher oder forstamtlicher Strafen, in Fällen, wo das Direktorium sie für ganz unbefugt oder mehr als um die Hälfte zu hoch angesezt erachtet; wo alsdann gleichbalden an das betreffende Departement zu berichten ist.

h) Die Erkennung auf Vermögens-Confiscation und Landesverweisung gegen ausgetretene Unterthanen.

i) Die Bestrafung des Ungehorsams oder anderer Vergehen der Unterthanen gegen das Directorium in Ausübung seines Amts, sofern sie sich nicht zum hofgerichtlichen Erkenntniß eignen.

10) Die einzelnen staatsrechtlichen, staatspolizeilichen und staatswirthschaftlichen Geschäftszweige betreffend, besorgen die Kreis-Direktoren:

Im Regiminalfach:

a) Die Wahrung der landesherrlichen Rechte in weltlichen und geistlichen Sachen gegen In- und Ausländer, besonders gegen Standes- und Grundherrn, Gemeinheiten und einzelne Unterthanen, mit der Befugniß, in eilenden Fällen das zweckdienliche vorzukehren.

b) Die Handhabung der verfassungsmäßigen Verhältnisse der Unterthanen und ihrer Stände gegen einander.

c) Die Entschließung über Grenzberichtigungen in so weit nicht dadurch ein bisher streitiger Punkt erledigt, oder etwas abgetreten werden soll.

d) Die Erlaubniß-Ertheilung zu Verains Erneuerungen von Gülten, Zinsen, Gefällen, für Kirchliche, Kommun- und Privatgüter und die Bestätigung der Verraine.

e) Die Erledigung der amtlichen Ruggerichts-Protokolle.

f) Die Prüfung der von den Aemtern zu erhebenden Bevölkerungs-Tabellen. Die Einsendung derselben an das Regiminal-Departement des Ministeriums des Innern.

g) Die Vertheilung der vom Ministerium des Innern jeweils auf den Kreis ausgeschriebenen Rekrutenzahl auf die Aemter nach den bestehenden Verordnungen. Die Anweisung der Aemter zum Vollzug der Conskription. Die Erledigung der desfallsigen Anfragen und Beschwerden, oder Berichts-Erstattung darüber.

h) Die Berichts-Erstattung wegen Militär-Dispensationen in Fällen, welche durch die Gesetze nicht bereits entschieden sind, an das Regiminal-Departement des Ministeriums des Innern.

i) Die Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens bei Truppen-Durchmärschen durch den Kreis.

k) Die Besorgung der cartelmäßigen Auslieferungen und die Requirirung solcher Auslieferungen.

l) Die Ernennung oder Bestätigung der ersten städtischen Vorsteher. Die Entschließung über die amtlichen Anträge wegen Bestellung solcher Subjekte zu Ortsvorstehern, die gar keine, oder doch weniger als ein Viertheil der Wahlstimmen haben. (Lit. B. Nro. 6.)

m) Die Burger = oder Hintersassen-Annahme von In- und Ausländern, gegen den Willen der Gemeinden, wenn sie sonst die nöthigen Erfordernisse haben.

n) Die Gestattung eines ständigen Aufenthalts im Kreis an Ausländer, die sich nicht als Bürger oder Beisassen an eine bestimmte Gemeinde anschließen.

o) Die Annahme nachgeborner Judensöhne am Wohnort ihrer Eltern, wenn sie das nöthige Vermögen haben, um nicht vom Nothhandel leben zu müssen, und wann die Gemeinde darinn einwilligt.

p) Die Gestattung von Auswanderung außer Lands, so lange die Zahl der in einem Zeitraum von drei Jahren auswandernden Familien eines Orts nicht den zwanzigsten Theil aller daselbst lebenden Familien beträgt.

q) Die Dispensation vom Heurathe-Alter bei Mannspersonen vom zurückgelegten 20sten bis 21sten, und bei Weibspersonen vom zurückgelegten 15ten bis 16ten Jahr.

r) Die Dispensations-Ertheilung zur Heurath mit der verstorbenen Frau Schwester, mit des verstorbenen Manns Bruder, und mit der Nichte aus Blutsverwandschaft oder Schwägerschaft.

s) Die Prüfung der amtlichen Dispensations- und Rezeptions-Protokolle.

t) Die Censur der im Kreis herauskommenden Drukschriften, oder deren Anordnung mit Ausnahme der im Aufenthaltsort der Ministerien erscheinenden Zeitung und des Regierungsblatts.

uu) In Hinsicht auf Kirchen und Schulen:

a) Die Aufsicht auf die kirchlichen Corporationen und Diener des Kreises, so weit ihre Handlungen den Staat berühren, die Wachsamkeit darauf, daß sie die ihnen angewiesenen Schranken (Lit. C, Nro. 45 bis 49) nicht überschreiten, und daß überhaupt nichts im Kreise

geschehe, was die Rechte des Staats auf die Kirche beeinträchtigen könnte.

b) Die Anordnung der Prüfung der dem Schulfache sich widmenden Personen.

c) Die Annahme der Schulpräparanden und Schul-Candidaten.

d) Die Anstellung der untern Schulmeister in Städten und aller Landschulmeister und Mößner, so weit die Besetzung der Landesherrschaft zusteht, nach erhobenen Amts- und Dekanats-Berichten.

e) Die Einsendung der Listen über sämmtliche im Kreis befindliche Schulpräparanden, Schul-Kandidaten und Schullehrer an die Kirchen-Departements, worin ihre Namen, ihre Lebens-Annahms und Dienst-Alter, die Dienste, welche sie vorhin bekleidet haben und jezt bekleiden, ihre Fähigkeiten, Aufführung und Dienstfleiß, ihr lediger oder verheuratheter Stand, und ihre Vermögens-Umstände zu bemerken sind.

f) Die Einsicht und Prüfung, auch nach Befinden Erledigung der Kirchen und Schulvisitations-Protokolle, die Berichts-Erstattung oder Communication wegen derjenigen darinnen enthaltenen Gegenstände, die von andern Stellen zu erledigen sind.

g) Die Aufsicht über die im Kreis befindliche Pädagogien, Gymnasien und Lycäen, rücksichtlich ihrer äussern und innern Polizei. Die Anordnung öfterer unvermutheter Visitationen derselben. Die Obsorge besonders darüber, daß die Lehrer ihren Pflichten in pünktlicher Haltung der Lehrstunden nachkommen.

h) Die Aufsicht über die kirchlichen Bezirks Fonds und größere geistliche Stiftungen, (Lit. C. Nro. 58.)

i) Die Leitung des Kirchen, Pfarr- und Schulhausbauwesens, mittelst Repartition der desfallsigen Lasten

und Beiträge (Lit. D. Nro. 8.) und Anweisung der Bezirksstellen zum Vollzug.

12) In Ansehung der willkührlichen Gerichtsbarkeit:

a) Die Anordnung der Prüfung der Incipienten im Schreibereifach und der Scribenten, und ihre Annahme.

b) Die jährliche Einsendung der Tabellen über sämmtliche im Kreis befindliche Schreiberei-Incipienten und Scribenten, worin ihr Lebens- und Annahmsalter, die Stellen, bei welchen sie gedient haben, und jezt dienen, ihre Fähigkeiten, Aufführung und Dienstfleiß, ihr lediger oder verheuratheter Stand zu bemerken sind, an das Justiz-Ministerium, und eines Duplikats an das Kassen-Departement des Finanz-Ministeriums.

c) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Aemter und Amts-Revisoren, rücksichtlich aller Lit. C. Nro. 20. und 39. bemerkten hieher gehörigen Gegenstände. Die Erledigung amtlicher Anfragen hierüber.

d) Die Selbstbesorgung der Lit. C. Nro. 20. e. f. g. und h. benannten Geschäfte in eben dem Umfang, in welchem sie den Aemtern zusteht, rücksichtlich der Grundherrn und des Landesherrlichen Dienstpersonals in Standes und Grundherrlichen Besitzungen. Die Aufsicht über die Vormundschaften solcher Personen und die Leitung derselben.

e) Die Prüfung der jährlich von den Aemtern einzusendenden Depositentabellen.

f) Desgleichen der Pflegschafts-Tabellen.

g) Die Entschließung über Liegenschafts-Veräusserungen und Kapital-Aufnahmen der Pflegschaften, wo die amtliche Ansicht von der des Pflegers, oder des Waisengerichts abweicht.

h) Die Erlaubniß-Ertheilung an Pflegschaften zu Prozeßführungen bei inländischen Gerichten in zweiter In-

stanz, oder bei einem ausländischen Gerichte, wo Anwälde anzustellen sind, nach vorher erhobenem schriftlichem Gutachten eines Kreisraths.

In Mundatodt Erklärungen und Wiederaufhebung derselben.

13) In Hinsicht auf Gewerbe- und Zünfte.

a) Die Ertheilung von Gewerbs-Concessionen so weit die Aemter nicht dazu befugt sind (Lit. C. Nro. 21. e.) jedoch nur von persönlichen und ohne besondere Privilegien, mit Ausnahme der Mühlen- und Wasserwerke, auch Apotheken, in Ansehung welcher die Conzession bei der höhern Stelle nachgesucht werden muß.

b) Die Durchgehung der von den Aemtern einzusendenden summarischen Extrakte der Zunftrechnungen, auch jeweilige Abrufung der wichtigen Zunftrechnungen zur Selbsteinsicht.

c) Die Durchgehung der Protokolle und amtlichen Strafansätze über die Mühlen-Maas- und Gewichts-Visitationen (Lit. C. Nro. 21. c.)

14) In Hinsicht auf Sicherheits-Polizei:

a) Anordnungen, die hieher gehören, im ganzen Kreis oder in einzelnen Aemtern, nöthigenfalls unter Communication mit den Nachbarn, und unter Requisition des Militairs. Verhaftnehmung der Sicherheitsstörer.

b) Die Paßertheilung an Fremde, die ohne Paß ins Land kommen, aber sich gehörig legitimiren.

c) Die Bestellung der niedern Polizeidiener, als Amtsdiener, Hatschiers und dergleichen, aus den vom Militair vorzuschlagenden Subjekten, nach erhobenem Amtsbericht.

d) Die Sorge für die zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse. Die Anordnung öfterer unvermutheter Visitationen derselben und der im Kreise befindlichen Zuchthäußer.

e) Die Durchgehung der von den Aemtern einzusendenden vierteljährigen Tabellen über die lanfitzende Gefangene und Anordnung des nöthigen zur Erledigung.

f) Die Durchgehung der amtlichen Protokolle über plötzliche Todtes- oder Unglücksfälle, die Anordnung der desfalls etwa nöthigen nähern Untersuchungen.

g) Die Aufsicht über die im Kreise befindlichen Zucht- und Arbeitshäuser und Vornahme öfterer Visitationen derselben.

h) Die Dispensations-Ertheilung vom Bauen mit Steinen und Deckung der Dächer mit Ziegeln, wegen der Localität, auch Berichts-Erstattung über ganze Ortschaften, welche in dieser Hinsicht etwa von dem Gesetz auszunehmen wären.

i) Die Sorge für die Handhabung aller Anstalten gegen Feuer- und Wasserschaden, die jeweilige Einforderung der Feuerschau-Protokolle von den Aemtern, und deren Durchgehung. (Lit. C. Nro. 22. e.)

k) Die Erhebung der Tabellen über das jährliche Ab- und Zuschreiben der Brandversicherungs-Anschläge und über den Einzug der Brandentschädigungsgelder von den Aemtern, und die Einsendung derselben an das Landespolizei-Departement.

15) Rücksichtlich der Gesundheitspolizei:

a) Die Aufsicht auf alle dahin gehörige Gegenstände, die Wachsamkeit, daß die Aemter und Physikate ihren darauf Bezug habenden Obliegenheiten nachkommen (Lit. C. Nro. 25. 43. 44.)

b) Die Sperr-Anlegung bei Menschen- oder Viehseuchen.

c) Die Bestellung der Unterchirurgen und Thier-Aerzte aus der Zahl der dazu geprüften und approbirten Subjekte, nach erhobenen Physikats-Berichten.

d) Die Fertigung der Tabellen über die Sanitäts-Beam-

ten und ihre Gehülfen im Kreis, nach zuvor in Gemäsheit der Physikats-Ordnung §. 28. erhobenen Berichte der Physikate. Die jährliche Einsendung eines Duplikats dieser Tabellen an das Landespolizei-Departement.

16) In Hinsicht auf die Armen-Polizei:

a) Die Aufsicht auf die desfallsige Geschäftsführung der Aemter. (Lit. C. Nro. 24.)

b) Die Anweisung von Unterstützungen aus Orts-Cassen, oder andern milden Local- oder kleinen Distriktsfonds von mehr als 24 fl. für eine Person jährlich.

c) Die Unterstützung aus solchen Fonds, welche zu diesem Ende den Kreis-Direktorien werden angewiesen werden. Lit. F. Nro. 18. e.).

d) Die Einsendung von Tabellen über sämmtliche Unterstützung genießende Personen im Kreis, nach Aemtern und Ortschaften, über die Umstände, welche bei jeder die Unterstützung motiviren, und die Art und den Betrag der Unterstützung an das Landes-Polizei-Departement im Jenner nach dem Schluß jeden Jahrs.

e) Die Anordnung öfterer unvermutheter Visitationen der im Kreise vorhandenen Waisen, Siechen, Irrenhäußer und anderer milder Anstalten.

17) Rücksichtlich der Staatswirthschaft im Allgemeinen:

a) Die Beförderung der Landes-Cultur und Industrie, mittelst Urbarmachung öder Plätze, Austrocknung der Sümpfen, Veredlung und Vermehrung des Viehstands, Einführung der Stallfütterung, Verbesserung und Vermehrung der angebauten Produkte durch Einführung neuer Cultur-Arten und Geräthschaften, Aufhebung der Brache, Anlegung und Wässerung von Wiesen, Anlegung von Baumschulen; Einführung neuer nützlicher Produkte und Gewerbe mit Rücksicht auf den Gang des Handels. Sorge für die Aufsuchung noch unent-

deckter Naturprodukte als Salzquellen, Mineralien.

Die Tabellen über die Landeskultur und über den Viehzustand sind von den Aemtern jährlich zu erheben, durchzugehen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, und summarische Auszüge unter Anzeige des Verordneten an das Landes-Oekonomie-Departement einzusenden;

b) Förderung der bestehenden Gewerbe, Manufakturen und Fabriken; der Industrie und Realschulen.

c) Jährliche Erhebung der Tabellen über die Ein- und Ausfuhr, Durchgehung derselben, und Einsendung eines summarischen Auszugs daraus an das Landes-Oekonomie-Departement.

d) Jährliche Einsendung einer Uebersicht nach Ortschaften über sämmtliche im Kreis befindliche Gewerbe, Manufakturen und Fabriken in eben dasselbe Departement.

e) Dispensation von Ausfuhr-Verboten von Holz, unter Rücksprache mit dem Oberforstamt, Potasche ꝛc. so weit sie dispensabel sind, gegen die geordnete Taxen und Gebühren.

f) Aufsicht auf die Flötzerei und Schiffahrt; auf die Erhaltung und Förderung der hieher gehörigen Anstalten und der hierüber bestehenden Verhältnisse mit Auswärtigen.

g) Anordnung und Leitung der Anstalten des Landstraßen-, Brücken-, Damm- und Wasserbaues durch die zu diesem Ende angestellte exekutive Behörden, mit der Vollmacht, wegen Unterhaltung der bereits bestehenden Bauten das nöthige selbst vorzukehren, auf jedes neue Bauwesen aber, wenn es von den dazu aufgestellten Sachverständigen für nothwendig und dabei für unverschieblich erachtet wird, bis zu 500 fl. ohne Anfrage zu verwenden. Erstattung eines Hauptberichts im An-

fange jeden Jahrs über die ausgeführten und im Laufe des Jahrs auszuführenden Bauten an das Landes-Oekonomie-Departement.

b) Ueberschlag der in Ermangelung oder bei Unzulänglichkeit anderer Fonds und Beiträge zu diesem und andern gemeinnützigen Anstalten bestimmten jährlichen Contributionen zu den Amts-Cassen, nach erhobenen Amts- und Verrechnungs-Berichten (Lit. C. Nro. 57.) Einsendung dieses Ueberschlags zur Einzugs-Genehmigung an das Landes-Oekonomie-Departement zu Anfang jeden Jahrs.

i) Aufsicht über das Frohndwesen, dessen ordnungsmäßige Austheilung und zweckmäßige Anwendung; Erledigung der desfalls entstehenden Beschwerden. Bewilligung persönlicher Frohndfreiheiten wegen körperlichen oder Altersgebrechen.

k) Rücksichtlich der Gemeinds-Oekonomie insbesondere:

a) Die Gestattung auf den Antrag der Gemeinden;

α) Von Liegenschafts-Veräusserungen derselben,

β) Von Holzverkäufen aus Gemeindswaldungen, mit Einwilligung des Oberforstamts, wenn die Abgabe dringend ist, nach den unter Nro. 23. enthaltenen Bestimmungen.

γ) Von Aenderungen der Gemeindsgüter-Cultur,

δ) Von Aenderungen im Burgergenuß,

ε) Von Capital-Aufnahmen oder Ablosungen nicht wieder anzulegender Gemeinds-Kapitalien bis zum Betrag der Hälfte des jährlichen Gemeinds-Einkommens;

ζ) Von neuen Bauwesen und andern nützlichen ausserordentlichen Ausgaben, auf Gemeindskosten bis zu eben demselben Betrag.

b) Die Einleitung zu Vertheilung der mehreren Orten ge-

meinschaftlichen Güter, Waldungen und Allmenden unter die Bürgerschaft.

c) Die Prüfung der von den Beamtungen jährlich im Jenner des folgenden Jahrs einzusendenden Kommuns-Rechnungs-Extrakte mit angehängter Uebersicht über das Vermögen jeder einzelnen Gemeinde an Realitäten und Capitalien, dessen Zu- oder Abnahme. Die jährliche Durchgehung einiger Kommunrechnungen, besonders der größern und vorzüglich gewerbsamen Städte des Kreises.

d) Die Ertheilung der Erlaubniß zu Prozeßführung an Gemeinden auf Kosten ihrer Kassen in den gesetzlichen Fällen, nach erhobenem schriftlichem Gutachten eines Kreisraths.

e) Die Einleitung zu Fertigung zweckmäßiger Saal- und Lagerbücher.

f) Anträge über Abänderungen in den von neu angenommenen Burgern oder Beisaßen an die Gemeinden zu leistenden Abgaben.

19) In Hinsicht auf Finanz-Gegenstände umfaßt der Geschäftskreis der Kreis-Direktorien die Aufsicht über die Amtsführung der Bezirks-Verrechnungen in ihrem ganzen Umfang, nur mit Ausnahme desselben, was unmittelbar zur Rechnungsabhör gehört.

Eine vorzügliche Obliegenheit der Kreis-Direktorien ist es daher, die Bezirks-Verrechnungen in Erhebung und Verwerthung der Gefälle auf alle Art zu unterstützen, und auf alle Mittel zu Verbesserung und Vereinfachung des Finanzwesens in ihren Kreisen bedacht zu seyn. Insbesondere kommt ihnen zu:

a) Die Bestellung der niedern Dienststellen bei den Bezirks-Verrechnungen, als Diener, Boten, Kastenknechte, Kiefer, Zoller, Zoll-Aufseher, Ohmgelder u. dgl. nach erhobenen Verrechnungsberichten, und mit Rück-

sicht auf die bestehende Verordnung in Ansehung derjenigen Dienste, wozu Militairpersonen vorgeschlagen werden sollen.

b) Die Aufsicht auf die ordentliche Führung der Gefäll- und Dienstbücher der Bezirks-Verrechnungen; auf die Anwendung der nöthigen Sorgfalt in den Gefäll-Einzügen.

c) Die Anordnung unvermutheter Kassen- Keller- und Speicher-Stürze bei den Bezirks-Verrechnungen zu jeder beliebigen Zeit; ferner derjenigen Stürze, welche jährlich zur Zeit der Rechnungsstellen über die Geld- und Natural-Vorräthe und Inventarien-Stücke gehalten werden müssen.

d) Die Einsicht und Prüfung der monatlichen Kassen-Etats der Bezirksverrechnungen, ihre genaue Vergleichung mit den zur Controlle dienenden, bei dem Finanz-Ministerium zu fertigenden Etats (Lit. F. Nro. 27. d. e.) die Untersuchung und Berichtigung der hiebei etwa sich zeigenden Anstände. Die Einsendung jener Etats an die geeignete Departements.

e) Die Aufsicht und Anordnung wegen zeitlicher und nützlicher Verwerthung der Natural-Vorräthe der Bezirks-Verrechnungen.

f) Die Genehmigung von Güter- und Zehend- auch andern Gefällverpachtungen der Bezirks-Verrechnungen, wenn sie in öffentlicher Versteigerung geschehen.

g) Die Führung eines Haupt-Verzeichnisses über sämmtliche im Kreis befindliche Domainen und ihren Durchschnitts-Ertrag, nach eingezogenen Partikular-Verzeichnissen, der herrschaftlichen Bezirks-Verrechner (Lit. C. Nro. 56. h.) die jeweilige Eintragung der vorgehenden Veränderungen. Die Einsendung eines Duplikats an das Staatswirthschafts- und Domainen-Departement.

h) Die Aufsicht auf die gute Verwerthung der zum Verkauf ausgesezten herrschaftlichen Domainen, Gülten, Zinse ꝛc. und die Berichts-Erstattung hierüber.

i) Die Führung der Haupt-Verzeichnisse über die der Herrschaft oder öffentlichen Fonds gehörigen gemeinen Guts- oder Erb- auch Schupflehen nach eingezogenen Partikular-Verzeichnissen der Verrechner (Lit. C. Nro. 56. i.) Die jeweilige Eintragung der vorgehenden Veränderungen in dieselbe, die Einsendung von Duplikaten derselben an die betreffenden Departements.

k) Die Ausfertigung und Ertheilung der Erblehenbriefe bei Erblehens-Erneuerungen an die zur Lehens-Nachfolge berechtigte Personen. (Lit. C. Nro. 56. k.)

l) Die Genehmigung von Kapital-Aufnahmen auf Erblehen, bis zu höchstens einem Drittheil ihres Anschlags.

m) Die Autorisation der öffentlichen Verrechnungen zu Führung von Prozessen in erster Instanz bei den Aemtern, und ihre Berathung in den geeigneten Fällen.

n) Die Nachlässe an Pachtschuldigkeiten der Guts-Zehnd- und anderer Pächter in öffentlicher Kassen, wegen zufälligen Unglücksfällen, z. B. Hagelschaden u. dgl., höchstens bis zu einem Viertheil des jährlichen Pachts, oder wenn derselbe 2000 fl. übersteigen sollte, bis zu 500 fl. nach ordnungsmäßig erhobenen Schadensbetrag.

o) Die Durchgehung der jährlichen Baurelationen der Bezirksstellen, die Anordnung der von den Bauverständigen als nöthig erklärten Reparaturen; die Berichts-Erstattung wegen aller blos für nützlich erachteten Reparaturen, sofern ihr Anschlag mehr als 100 fl. beträgt und wegen aller neuen Bauwesen, auch wegen aller derjenigen, wobei das Direktorium selbst betheiligt seyn könnte.

p) Die Bestimmung des jährlichen Weinschlags in den verschiedenen Kreis-Distrikten.

q) Die Classificirung der bei den Verrechnungen aufgespeicherten Weine.

r) Die provisorische Dekretur der unständigen Rechnungs-Einnahmen und Ausgaben der Bezirks-Verrechnungen, unter Vorbehalt der endlichen Dekretur bei der Rechnungs-Abhör.

s) Die vierteljährige Durchgehung und Berichtigung der Zoll-Abschlüsse der Herrschaftlichen Verrechnungen.

t) Die Dekretur der Diäten- und Kostenzettel der Diener auf die Bezirks-Kassen, namentlich auch auf die Jurisdiktions-Gefälle, mit Rücksicht auf die in einigen Gegenden noch bestehende Centverfassung.

Die eigenen Diäten der Kreis-Direktoren sind von den einschlägigen Departements zu dekretiren.

u) Die Durchgehung der vierteljährigen Ausstands-Verzeichnisse der Bezirks-Verrechnungen. (Lit. C. Nro. 56. d.) und Abgangs-Dekretur der inexigiblen Ausstände.

20) Die Taxen und Sporteln von den Kreis-Direktorial-Geschäften werden bei den Kreis-Direktorien zwar angesezt, aber nicht von denselben, sondern von den Bezirkskassen, an welche die Geschäfte gehen, gleich bei Ablieferung derselben an die Interessenten erhoben.

Die Kreis-Direktorien haben vierteljährig Tax- und Sportel-Auszüge an die herrschaftlichen Bezirks-Verrechnungen zu übersenden, durch deren Vergleichung mit den Tax- und Sportel-Verzeichnissen der Bezirkskassen jene von der richtigen und vollständigen Erhebung der Taxen und Sporteln sich überzeugen.

II) Oberforstämter.

1r) In jedem Kreis wird der Regel nach, ein Oberforstmeister zur Oberaufsicht über alle darin befindlichen Waldungen aufgestellt. Wo die dahin gehörige Gegenstände für

einen Kreis einen Diener nicht hinlängliche Beschäftigung geben, da kann seine oberforstamtliche Aufsicht auf mehr als einen Kreis ausgedehnt werden.

22) Die Oberforstmeister werden von Uns ernannt, und erhalten ihre Besoldungen aus der herrschaftlichen Kasse. Bei Localgeschäften aber ziehen sie ihre Diäten aus herrschaftlichen Genossenschafts- Gemeinds- oder Stiftungs- auch Privat-Cassen, je nachdem ihre Geschäfte herrschaftliche oder andere Waldungen betreffen. Die gehörig zu beurkundende Kostenverzeichnisse werden, wenn sie zuvor von der geeigneten Centralbehörde durchgegangen und vidirt sind, von den Stellen dekretirt, welchen die Dekretur auf die geeigneten Kassen zusteht. (Lit. C. Nro. 25. a. Lit. D. Nro. 19. s. t.)

23) Die Oberforstmeister bereisen jährlich gegen den Monat August hin die sämmtlichen Waldungen ihrer Kreise, untersuchen bei dieser Gelegenheit den Vollzug der Forstwirthschaftsplane des laufenden Jahrs, erheben diejenigen, die für das künftige Jahr zu entwerfen sind, beurtheilen hierbei an Ort und Stelle wiefern die Vorschläge zur Ausführung gebracht werden können, geben die nöthigen Anweisungen, wie sie zu vollziehen, in welcher Art insbesondere die Hiebe zu ordnen sind, führen ein von den Distriktsforstmeistern und Inspektoren für die betreffenden Distrikte mit zu unterzeichnendes Diarium über diese ganze Bereisung, senden die Plane, jedoch so viel die Kommun- und Stiftungswaldungen betrift, nach genommener Rücksprache mit dem Kreisdirektor, mit ihrem Gutachten an dasjenige Ministerial-Departement unter welchem die Waldungen stehen, und geben dieselbe seiner Zeit mit den erfolgten Resolutionen an die Forstämter und Inspektionen zur Vollziehung zurück.

Alle in die Wirthschaftsplane aufgenommene und höhern Orts genehmigte Hand oder Steigerungs-Verkäufe werden, bei ihrem wirklichen Vollzug von den Oberforstämtern nach

den Beschaffenheiten der Waldungen allein oder gemeinschaftlich mit den Kreis-Direktorien ratifizirt und die Beiträge an die geeigneten Verrechnungen überwiesen, sofern die von der Centralstelle festgesezten Taxationspreiße erreicht und die übrigen gesetzlichen Erfordernisse beobachtet sind.

Die außerordentlicher Weise im Laufe des Jahres vorkommende Holzverkäufe und Holzabgaben können von den Oberforstämtern bei herrschaftlichen Waldungen allein, bei andern Waldungen aber mit Beiwirkung der Kreis-Direktoren provisorisch nur alsdann genehmigt werden, wenn die Abgabe so dringend ist, daß sie den Verzug der Einholung höherer Entschließung nicht zuläßt.

In jedem andern Fall ist diese abzuwarten, auch ist eine allgemeine Anzeige der in einem Jahre vorgegangenen derartigen außerordentlichen Verkäufe und Abgaben, als Nachtrag zum Wirthschaftsplane desselbigen Jahrs an die höhere Stelle einzusenden.

24) In allem übrigen behalten die Oberforstämter einstweilen mit der Lit. C. Nro. 61. bemerkten Erweiterung denjenigen Wirkungskreis, welcher in der Forstorganisation von 1808. §. 11. bezeichnet ist, den Punkt wegen den Frevelthädigungen ausgenommen, der durch spätere Verordnungen näher bestimmt ist.

24) Die über landesherrliche Jagden abzuschließende Pachtkontrakte sind von den Oberforstämtern zur Genehmigung berichtlich an das Staatswirthschafts- und Domainen-Departement einzusenden.

25) Die Diätenzettel der Forstmeister und Forstinspektoren sollen bei den Oberforstämtern durchgegangen und visirt werden, ehe sie von den geeigneten Stellen dekretirt werden können.

26) Die von den Geschäften der Oberforstämter fallenden Taxen und Sporteln werden bei denselben zwar angesezt, aber nicht von den Oberforstämtern, sondern von denjenigen

Stellen, an welche ihre Verfügungen zum Vollzug gehen, eingezogen. Die Verrechnungen sind mittelst monatlicher beurkundeter Tax- und Sporteln-Auszüge von dem Angesezten zu benachrichtigen.

27) In allen zum Geschäfts-Umfang der Kreisdirektorien gehörigen staatsrechtlichen, staatswirthschaftlichen und staatspolizeilichen Gegenständen, welche nicht die Amtsführung der Oberforstmeister betreffen, haben sie von den Kreisdirektorien Weisungen anzunehmen und zu befolgen.

Der Beschluß folgt im nächsten Hefte.

35.

Rechtliche Entscheidung des Grosherzoglich Hessischen Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt, die pünktliche Bezahlung der Pensionen der Geistlichen der sekularisirten Abtei Ilberstadt betreffend.

Der Herr Graf Karl Christian von Leiningen Westerburg ältere Linie erhielt bekanntlich nach dem Haupt-Entschädigungsplane und dem Regensburger Deputations-Hauptschlusse von 1803. die in der Wetteran gelegene Prämonstratenser Abtei Ilberstadt und zwar mit Landeshoheit. Durch die rheinische Bundesakte wurde derselbe wegen dieser Herrschaft der Souverainität des Grosherzogs von Hessen unterworfen. Da in der rheinischen Bundesakte bei Aufhe-

bung aller Reichsgesetze die Rechte der Pensionisten, welche sie durch den Hauptdeputations-Schluß erhalten hatten, ausdrücklich noch ferner geltend bleiben sollen; so folgt hieraus unwidersprechlich, daß die Besitzer ehemaliger Abteien und Klöster, sie mögen nun durch die Bundesakten mediatisirt geworden, oder in den höhern Rang der Souveraine getreten seyn, die nämlichen Verbindlichkeiten noch auf sich haben, wie bei bestehender Reichsverfassung.

Nach erfolgter Mediatisation versuchten hie und da verschiedene Besitzer solcher Abteien und Stiftungen unter dem Vorwande der Verringerung des Kapitalwerths ihrer erhaltenen Entschädigung, uneingedenk der temporären sich jährlich vermindernden Pensionslasten, die man Anfangs so freudig übernahm, theils die Pensionen zu vermindern, theils unter der Behauptung, daß die an den Souverain übergegangene Landeshoheit diesen bereichert habe, einen verhältnißmäßigen Theil der Last auf den Souverain zu werfen. Beide Versuche mislangen überall, und hie und da werden nur im stillen noch ähnliche Versuche gewagt, die gewis aber auch bei allen Regierungen mislingen werden, wenn die schuldlosen Opfer der Zeitumstände eben solche Maasregeln ergreifen, wie die Konventualen der Abtei Ilberstadt.

Nach den Verfügungen der Reichsdeputation hatte sich nämlich der Herr Graf von Leiningen nach erlangtem Besitze von Ilberstadt mit dem Abt und Konventualen dahin verglichen, jedem der letzten eine jährliche Pension oder Alimentation — nicht Leibrenten, wie man jetzt diese heilige Schuld taufen will — von 500 fl. und zwar in vierteljährigen Raten anticipative ohne allen Abzug zu bezahlen. Diese Summe war dem Ertrage der Abtei nach dem Sinne der Reichsdeputation ganz angemessen. Die Abtei war schuldenfrei; ihr jährliches Einkommen, das man um noch andere Entschädigungen zu erhalten nur auf 20000 fl. ge-

schätzt hatte, belief sich auf 40000 fl. und überdies erhielt der Herr Graf an Rückständen u. s. w. eine Summe von 60000 fl.

Zwar mag allerdings ganz richtig seyn, daß der Herr Graf verhältnißmäßig für seinen Verlust auf dem linken Rheinufer nicht ganz entschädigt wurde; es ist nicht zu bezweifeln, daß eine Schuldenlast von 254000 fl., die auf den Besitzungen jenseits Rheins ruhten, und nun auf Ilberstadt mit herüber genommen werden mußten, den Herrn Grafen sehr drücken mochten; auch das ist nicht zu läugnen, daß derselbe durch die Mediatisirung nicht wenig verloren haben mag. Aber das alles kann und darf die Pensionen der Kloster-Geistlichen nicht schmälern. Sie sind durch den Deputations-Rezreß, sie sind durch die Bundesakte unwiderruflich verbürgt, geheiligt durch die Stimme und die Ehre der Nation. Beschwert sich der Herr Graf über diese drückende Veränderungen, so muß er sich mit dem Looſe der übrigen Fürsten und Grafen, mit dem Schicksale der Geistlichen trösten, die noch weit größere Opfer dem Geiste der Zeit bringen mußten, und was der gesammten katholischen Geistlichkeit Ehre bei der Nation macht, mit Ruhe und Gelassenheit überall brachten, aber nicht angehalten werden können, von ihren ausgesetzten Alimentationsgeldern noch mehrere Opfer zu bringen.

Der Herr Graf von Leiningen hielt aber mit der anticipativen Bezahlung dieser Alimentationsgelder nicht nur oft ein, sondern wollte davon auch wegen der im Grosherzogthum ausgeschriebenen Vermögenssteuer für 1808, 5 pCt. und wegen aufgehobener Steuerfreiheit in 1809 sogar 10 pCt. abziehen. Abt und Konventualen des aufgehobenen Klosters traten daher bei dem Großherzoglich Hessischen Oberappellations-Gericht zu Darmstadt klagbar auf. Sie legten das Factum ganz kurz vor, und bemerkten sodann, der Herr Graf wolle die Rechtfertigung des Prozenten-Abz

zugs zu der Großherzoglichen Verordnung vom 5ten Oktober suchen, vermöge welcher §. 42 die mediatisirten Fürsten und Grafen ermächtigt seyen, von den an ihre Familien zu bezahlenden Appanagen, Deputat-Auszugs- und Wittumsgeldern den Empfängern, für 1808 fünf, und für 1809 zehn vom Hundert als Entschädigung für die von ihrem Vermögen zu entrichtenden Steuern um deswillen abzuziehen, weil ihnen bei Berechnung ihres zur Steuer gezogenen Vermögens nicht gestattet werden, dergleichen an ihre Familien zu bezahlende Appanagen u. s. w. als passiva in Abzug zu bringen. Sie bemerkten ferner ganz richtig, schon der buchstäbliche Inhalt dieser Großherzoglichen Verordnung beweise, daß hierunter die Pensionen der Ilbenstädter Geistlichen nicht begriffen seyen, noch auf dieselben angewendet oder gefolgert werden könne, denn:

1) der mit dem Herrn Grafen Leiningen abgeschlossene Vertrag sey ausdrücklich mit Rücksicht auf die §. 66. und 67. des Reichsdeputations-Hauptschlusses abgeschlossen, vermöge welchem alle Pensionen als wahre Alimentationsgelder betrachtet, und in dieser Eigenschaft behandelt werden sollen. Nun seyen aber Alimenten in Gesetzen und Rechten so privilegirt, daß solche weder mit einem Abzuge beschwert, noch mit Arreste bestrickt werden können, wie solches auch der Deputations-Receß, bestätigt, durch die Bundesakte ausdrücklich besage.

2) Sage die angeführte Großherzogliche Verordnung kein Wort von der Befugniß der Mediatisirten, den Pensionisten einen Abzug zu machen, und diese Pensionen könnten in jeder Hinsicht nicht in eine Kategorie mit Appanagen u. s. w. gesetzt werden. Wenn man aber auch

3) dieses annehmen wollte, so sey ja im Großherzoglichen Steuer-Edikte ausdrücklich festgesetzt, daß Appanagen ꝛc. von Entrichtung der 5 und 10 pCt. in dem Falle

frey seyen, wenn im Mittel liegende frühere Verträge dergleichen Gelder von allem Abzuge freisprechen.

Die Kläger setzten noch hinzu, sie wollten zwar glauben, daß obgleich bereits 7 Konventualen gestorben, und hierdurch dem Herrn Grafen jährlich bereits 3500 fl. Pensionen heimgefallen, dennoch beim Eintritte des Quartals oft in der Gräflichen Kasse eine Verlegenheit wegen Auszahlung der Pensionen eintreten möge; allein die Schuld liege bloß in den vielen Veräußerungen der Klostergüter. Der Herr Graf habe bereits für 126000 fl. verkauft, und stehe im Begriffe, noch ein Gut für 150000 fl. zu verkaufen. Aber eben diese ansehnliche Veräußerungen bildeten für die Kläger eine weitere Beschwerde. Hierdurch nämlich werde das auf diese Güter vermöge §. 66. des Reichsdeputations-Rezesses den Pensionisten konstituirte privilegirteste Unterpfands-Recht nicht nur geschmälert, sondern sie laufen auch Gefahr, ihre Pensionen ganz oder zum Theil zu verlieren, wenn nicht diesen Veräußerungen Einhalt geschehe, und nach dem §. 66. des Deputations-Rezesses eine bestimmte Rezeptur zur Bezahlung der Pensionen angewiesen werde. Sie baten daher in dieser causa privilegialissima um ein mandatum sine clausula nach dem Inhalte der Klagschrift. Dieses wurde nicht erlassen, sondern die Klagschrift dem Beklagten ad excipiendum mitgetheilt.

In der eingereichten Exceptions-Schrift vermeinte der Beklagte, diese Pensionen seyen nichts anders als Leibrenten, da nun in dem schon erwähnten Großherzoglich Hessischen Steuer-Edikt namentlich Leibrenten, welche an dem Vermögen des Zahlenden nicht als Passiva in Abzug gebracht, dagegen aber dem Empfänger 15 pCt. abgezogen werden sollen; so sey der Abzug billig gewesen. Weil aber nach einem neueren Großherzoglich Hessischen Ministerial-Reskript jene Pensionslast bei Regulirung der Vermögenssteuer vom Beklagten berücksichtigt werden soll; so habe

man nun auch keinen Anstand gefunden, vom Abzuge zu abstrahiren, das bereits Zurückbehaltene zurückzuzahlen und nun auf jeden Fall die Gerechtsame des Herrn Grafen zu reserviren.

Der Beklagte läugnet nicht, daß seit 1807 die Pensionen nicht pünktlich bezahlt worden seyen. Die Schuld liege aber nicht am Beklagten, sondern in den ausserordentlichen Steuern und Abgaben.

Die Einwendungen der Kläger gegen die Veräußerungen seyen unbefugt, indem sie ihr Recht gegen jeden dritten Besitzer wenigstens in subsidium verfolgen könnten. Aber auch diese Rechtsverfolgung könnte hier nicht statt finden. Denn vermöge §. 31. des Deputations-Rezesses müssen die persönlichen sowohl als die auf den Besitzungen der Reichsstände jenseits des Rheins haftende Schulden auf die zur Entschädigung erhaltene Domänen und Renten übernommen werden. Die Schulden auf den jenseitigen Besitzungen des Herrn Grafen haben ohne die persönlichen 253115 fl. 33 kr. betragen; welche auf die diesseitige Besitzungen radicirt werden.

Von diesen hafteten aber gegenwärtig nur noch 54000 fl. auf den Ilberstädter Gütern. Von denselben seyen nun nur für 126948 fl. 56 kr. veräußert worden. Diese beiden Summen betrügen mithin 180948 fl. 56 kr. bei weitem also noch nicht so viel als die herüber getragene Schuld; folglich sey die Sicherheit der Pensionisten nicht gefährdet, die ohnehin durch den Gräflich Leiningen-Westerburgischen Familien-Vertrag und das darin enthaltene Veräußerungs-Verbot gesichert wären. In Ansehung der Zumuthung, daß wegen aufgehobener Steuerfreiheit die Pensionisten einen Abzug sich müßten gefallen lassen, so sey unverkennbar, daß die Pensionen nur nach Maasgabe der Einkünfte eines jeden Klosters seyen regulirt worden. Damals seyen die Ilberstädter Güter steuerfrei gewesen. Aber durch die Auf-

Hebung der Steuerfreiheit seyen die Einkünfte ausserordentlich geschmälert worden. Ohne Einquartierung, ohne die von Pächtern geleistete Fuhren seyen 6886 fl. 68 kr. ausserordentliche Lasten aus der Kasse bestritten worden. Weder die Regierung zu Hanau noch das Großherzogliche Ministerium wollen die Pensionslasten berücksichtigen. *)

So wenig nun noch von Entrichtung der Pensionen die Frage seyn könnte, wenn alle Ilberstädter Güter verloren giengen, so wenig sey auch zu bezweifeln, daß eine unverschuldete Verminderung der Einkünfte auch eine Verminderung der Pensionen zur rechtlichen Folge haben müsse. Die bekannte clausula rebus sic stantibus finde hier ihre volle Anwendung. Die Verfügungen des Deputations-Rezesses und die Worte des Vertrags, welche einen Abzug oder Arrest verbieten, können hier nicht im Wege stehen. Alles dieses sey, wie die Regulirung der Pensionssumme selbst, auf den damaligen Zustand der Dinge berechnet gewesen, und könne mithin einem auf einen veränderten Zustand gegründeten Abzug nicht mit Wirkung entgegengesetzt werden. Schon nach der Großherzoglich Hessischen Besteuerung *in ordinario* würde hiedurch nach Maasgabe der den Steuer-Rectificatoren ertheilten Instruktion ein Abzug von 5 Procent begründet. Hiebei könne man aber aus dem Grund nicht stehen bleiben, weil die Lasten im Fürstenthum Hanau weit beträchtlicher seyen, die außerordentlichen Steuern ebenfalls berücksichtigt werden müßten, und endlich auch im Grosherzogthum Hessen der von den Steuer-Rektifikatoren ausgemittelte reine Ertrag denjenigen, welchen ein Eigenthümer wie der Herr Graf oder vorhin die Abthei davon gezogen, übersteige.

Um aber hierüber alle weitere Diskussionen zu vermei-

---

*) Der Beklagte legte hier der Exzeptionsschrift die unter Beilage 1. und 2. abgedruckte Reskripte bei.

den, sey man erbötig, den Klägern einen der gesammten Pensions-Summe gleichkommenden Betrag an Pächter anzuweisen, diese durch den Gräflichen Rentmeister erheben und zur Disposition Betheiligten verwenden zu lassen. Baukosten, Nachlaß wegen Mißwachs und alle andere Ausgaben würden ohne Aufrechnung bestritten, und nur Steuern und vorhin nicht vorhandene Abgaben auf Rechnung der Kläger entrichtet, und hiedurch also von diesen pro rata ihren Pensionen zu dergleichen Lasten beigetragen.

Des Beklagten Anwald gründete hierauf die rechtliche Bitte,

„Die Kläger mit ihrer ungegründeten Klage abzuweisen, zur Erstattung der Kosten und auch dazu zu verurtheilen, daß sie sich einen Abzug von den Pensionen von 1807 an auf eine oder die andere Art gefallen lassen müßten.“

In der hierauf eingereichten Replic und übergebenen Duplic wurde in Hinsicht auf das Factum nichts neues vorgebracht, sondern jeder Theil suchte nur noch mehr seine Grundsätze in Ansehung der hypothekarischen Sicherheit und des Abzugs wegen aufgehobener Steuerfreiheit zu begründen. Nach geschlossenen Verhandlungen erfolgte nun unterm 19ten Jänner 1810 das unter Beilage 3 abgedruckte Urtheil des Grosherzoglich Hessischen Oberappellations-Gerichts, und dadurch wurden diese Pensionisten des ruhigen Fortgenusses ihrer Pensionen ohne allen Abzug versichert. Wichtig ist allerdings dieser richterliche Ausspruch, da hierdurch der Hauptdeputationsschluß in einer für so viele tausende höchst interessanten Sache nicht nur bestätigt, sondern auch der hie und da bestrittene Grundsatz geheiligt wird, daß durch die aufgehobene Steuerfreiheit diese unglückliche Opfer des Zeitgeistes nicht dem Hungertode ausgesezt werden dürfen.

Beilage

Auszug des Regierungs-Protokolls dd. Hanau den 15. Febr. quoad passum:

„Da diese Güter (die Ilberstadter Klostergüter) in Ansehung ihrer Zuziehung zu den Kriegslasten den übrigen und namentlich den inländischen milden Stiftungen zustehenden Freigütern völlig gleich gehalten werden, und insbesondere auch bei Abgaben, die auf dem Grund und Boden selbst liegen, auf zufällige Verminderung ihres Ertrags für den Eigenthümer keine Rücksicht genommen werden kann; so findet eine Verringerung der auf die ehemaligen Kloster Ilberstädter Güter im hiesigen Fürstenthum ausgeschriebenen Beiträge zu den Kriegslasten keine Statt."

Beilage 2.

Grosherzoglich Hessisches Ministerial-Reskript.

Dem Herrn Grafen von Leiningen eröffnet man auf sein Gesuch um weitere Verminderung seiner nach Abzug des Standesherrlichen Nachlasses verbleibenden Steuer-Schuldigkeit in ordinario von der Herrschaft Ilberstadt, in Rücksicht der darauf haftenden reichsschlußmäßigen Pension zur Nachricht und Resolution, daß da diese Pensionen keine ständige Real- und Grundlasten, sondern höchstens als eine auf der Herrschaft hypothezirte Schuld zu betrachten seyen, gegen deren Uebernahme der Herr Graf den Besitz der erstern erhalten; die auf steuerbaren Gegenständen haftenden Schulden aber auf die ordinäre Steuerpflichtigkeit und Regulirung der Steuer-Kapitalien keinen Einfluß haben könnten; ansonsten viele verschuldete bäuerliche Güter in ordinario gar nichts contribuiren würden — dem obbemeldtem Su-

chen nicht zu deferiren stehe, dahingegen bei Regulirung der Herrn Grafen dermaliger außerordentlicher Vermögenssteuer auf die mehrberegten Pensionen-Lasten billige Rücksicht werde genommen werden.

Darmstadt den 23ten Jänner 1809.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Grosherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Lichtenberg; Coulmann; Schmidt.

vdt. Verdier.

Beilage. 3.

In Sachen Abts, Priors und Conventualen der vormaligen Abthei Ilberstadt Kläger an einem gegen den Herrn Grafen Carl Christian von Leiningen Westerburg ältern Linie zu Ilberstadt Beklagten am andern Theil —

Entrichtung und Sicherung der Pensionen und einem davon zu machenden Abzug betreffend, wird auf gepflogene Verhandlungen und erstattete Vorträge durch

Urtheil

hiemit zu Recht erkant:

daß Herr Beklagter die fälligen und rückständigen Pensionen den Klägern binnen 14 Tagen zu zahlen schuldig, sodann aber für die Zukunft in Gemäsheit des Deputations-Hauptschlusses §. 66. eine gewisse Receptur, bei welcher die Kläger ihre Pensionen zu empfangen haben, zu bestimmen und nicht allein dieselbe anzuweisen, solche Sustentationsgelder, als welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landes-Einkünfte haben, bei Eintritt jeden Quartals-anticipative in dem vierteljährigen Betrage nach Inhalt der vorliegenden Convention unverzüglich abzuführen, sondern auch auf die in diese Receptur fließende Gefälle ein spezielles Unterpfand zu constituiren, verbunden, endlich aber Herr Beklagter

einen adjudicirten Grundeigenthums-Theil, ohne daß die Bestimmung der Grenzen zu setzen, Grundmaaß, Lage, Qualität und andere Umstände zu nennen, und zu beschreiben sind, wie es in den Verordnungen vom 1. Juli 1811 und 7. Juni 1817 vorgeschrieben ist, und wie es auch in den Verordnungen vom 7. Juni 1817 und 30. Dezember 1818 vorgeschrieben ist.

Die Verordnungen vom 7. Juni 1817 und 30. Dezember 1818 sind Abänderungen der vorhergehenden Verordnungen vom 1. Juli 1811 und 7. Juni 1817.

Die gedachten Verordnungen vom 7. Juni 1817 und 30. Dezember 1818 sind folgende:

Verordnung, wegen Abänderung der Art. 82 und 83 der Verordnung vom 1. Juli 1811, über die Verfassung der Hypotheken-Bücher, und die Art und Weise, wie die Eigenthums-Titel, Hypotheken-Bescheinigungen und Löschungen ausgefertigt werden sollen. Vom 7. Juni 1817.

30.

Ueber den größten Theil und Zeitverlust, der durch Ausfertigung neuer Hypotheken-Scheine entsteht, wenn Grundstücke, die mit Hypotheken belastet sind, getheilt werden, oder wenn Grundstücke, die mit Hypotheken belastet sind, zu einem Grundstücke vereinigt werden, oder wenn Grundstücke, die mit Hypotheken belastet sind, ihre Lage, Qualität, Benennung, Grenzen, Grundmaaß, oder andere Umstände verändern, und wenn Grundstücke, die mit Hypotheken belastet sind, ihre Besitzer

die Art, wie man von da an einander, von der einen, wie von der andern Seite, behandelte, konnte ohnmöglich gute Art machen; es wurde zulezt, ohne noch über den Mittelpunkt der Angelegenheit im Reinen zu seyn, scheinbare Versöhnung erkämpft, wobei die eine Parthei sich stets im Stillen schmeichelte, sie habe es dann doch bis dahin gebracht, daß man ihr nachgeben müsse, und werde schon noch weiter kommen; die andre aber dachte: Mag's geschehen, es kommt doch die Zeit, wo die Ketzer wieder zurückkehren müssen. Was anfänglich bei ächten Protestanten aus Drang des Herzens ohne menschliche Vermittlung mit Gott umzugehen, und Gottes Gabe die Vernunft vor allem, zu ehren und zu achten entsprungen ist, und sich bis auf unsere Tage in mehreren auch erhalten hat; dieß ist durch die Erschlaffung, in welche der Protestantismus nach seiner öffentlichen Anerkennung allmählich gesunken, ganz verkehrt worden, und hat von da an, weniger das Herz und den Geist des Menschen als seinen Verstand und zwar den von höhern Mächten verlassenen Verstand, die Klugheit und Schlauheit, in Uebung gesezt. Viel wurde zwar geredet vom Geist, doch im verborgenen nicht selten gierig hingeblickt nach den irdischen Schätzen, welche die Kirche und ihre Freunde besaßen.

Wie sich diese Begierde am Einzelnen, wie am Allgemeinen, ja sogar politisch systematisch an Tag gelegt, wie vom Individuum aus bis zum Staate alles ein vielfach bewegtes System von Erwerbsucht gewesen, haben wir bei der im Verlauf des 18ten Jahrhunderts allmählich sich bildenden Concentration des Protestantismus im preußischen Staate zur Genüge gesehen. Wo Himmel und Erde minder begünstigen, steht natürlich der Mensch mehr auf sich selbst; sein ganzes Leben rührt und bewegt sich, es kann etwas aus ihm werden; aber er ist auch auf eine gefährliche Spitze gestellt, wo er nur in einer Richtung Ruhe findet, und

Gleichgewicht. Bis dahin versucht er alle Richtungen, übt sich vielfach, verübelt sich auch vielfach, trozt auf die eigene Kraft, und greift doch allerwärts nach aussen hin, und lehnt sich an. Jener Ruhepunkt ist schwer zu treffen. Unterdessen aber macht sich, was man Kultur nennt, täglich mehr; Schulanstalten wachsen, es verbreitet sich die Aufklärung nach allen Seiten; man glaubt zulezt, das gerathenste sey, nur dem zu vertrauen, was man mit allen Sinnen prüfen könne; man dringt wie politisch, so szientifisch und schriftstellerisch nach einem nahrhaften Boden, und materieller Fülle. — Betrachten wir dagegen den ächten Deutschen Katholiken, (wir reden nicht von römischen oder auf irgend eine Art pfäffischgesinnten; denn da wäre wohl eben so wenig ein Ende der Verstoktheit und Verfinsterung, Ketzer-Macherei und Verfolgung abzusehen, wie dort ein Ende der Auflockerung, und hellen glatten Leerheit) so war ihm, wie dieß aus so vielen Aeußerungen in der Zeit der Reformation erhellet, alles an der Einheit der Kirche, an der Eintracht der Christen gelegen; jeden, der sich von ihr schied, sah er mit mitleidigem Herzen als einen verirrten an; kein Wunder, daß einen solchen Katholiken oft heiliger Eifer ergriff, alles aufzuwenden, zur Abwendung der Gefahr, wie dies ja auch in der neuesten Zeit bei des Grafen Stollberg Uebertritt zur kathol. Kirche von Protestanten nicht ohne ähnlichen Eifer geschah. Gerade diese, vom Gefühl des unvermeidlichen Untergangs bei verlezter Eintracht wirklich Ergriffene, waren es, die eben nicht am Pabstthum und allem, was es mit sich führte, blindlings hingen, sondern freimüthig sprachen, und thaten, mit Anerkennung jedoch, daß ein Sinnbild der Einheit etwas sehr ehrbares sey, und dem heiligen Vater als solchem Achtung gebühre. Dieß war der Sinn der Altkatholiken, welcher jezt noch bei einigen wohnt, oft miskannt, oder ganz verkannt, vom Protestantismus (wie sich in Erscheinungen der lezten Tage

gezeigt). dieß ist aber nicht mehr der Sinn der neuern Katholiken nach jener scheinbaren Versöhnung mit den Protestanten. Meist auf gesegnetem Boden aufgewachsen, rief sie die Noth in weit geringerem Grade zur Industrie auf; die innerliche Kraft ruhete verborgen, unbehülflich, träge, aber in kaum geachteter Fülle; darum waren die ersten Näherungen so schwer zwischen Katholiken und Protestanten d. h. zwischen Nord- und Süddeutschen (denn die kleinen protestantischen Fürstenthümer und Herrschaften im Süden kamen gegen die Masse der Katholischen nicht in Anschlag, haben auch mit den Nordischen nichts gemein, als den Glauben und ein lebendigeres Interesse, als die Katholiken, das zuerst nachzuthun, was jene vorgethan). Als aber diese Näherungen zwischen betriebsam und klug gewordenem Protestantismus und vom Stachel der Aufklärung geplagten Katholizismus geschehen, wie es dann einmal geschehen mußte, da war es auch um das ruhige, männlich-offene und fröhliche Wesen der Süddeutschen auf lange gethan. Wie der keusche und mäßige Norddeutsche früher sich verführen ließ von der Schlange fremdartiger Reflexion und klugen Betriebs, so verleitete er, nun, vielleicht noch mehr durch Beispiel als durch absichtliches Benehmen die südlichere Kraft. Das weibliche, schmiegsame und gefügige Wesen an ihm gefiel, eben so die Reinheit und Gelenkigkeit der Sprache, die vielseitige Bildung, die Gewandheit in allen Theilen der Gelehrsamkeit. Was auf einer Seite mit vieler verschämtthuenden Eitelkeit als rechter Ton und Geschick verkündigt und dargebothen wurde, nahm man auf der andern mit gewohnter Gläubigkeit (die hier nur auf etwas anderes gerichtet wurde) an; man ging in sich, fühlte bald seine ganze Tölpischkeit, und daneben nichts dringenderes als die protestantische Bildung vors erste nach zu bilden. Wie konnte da nur der Gedanke kommen, diese Bildung möge Lücken haben, oder gar armselig und verkehrt

seyn? war sie doch so mannigfaltig, so reich, man sah den Wald vor lauter Bäumen nicht! Ohnehin, wer an Autorität gewöhnt ist, wie mag der widerstehen, wo er im öffentlichen Treiben so viel Streben nach Licht, so viel Humanität in der Literatur erblickt, so etwas mildes, schonendes, — da muß viele Liebe seyn, wo die Gebildetsten sich mit so vieler Süßigkeit einander öffentlich begrüßen. Kurz die Galanterie, Eleganz bestrickte; die Verschwisterung des preussischen Hofes mit nicht dem besten aus Frankreich, hatte jene Galanterie und Eleganz noch mehr verbreitet, man war eminent darin geworden, und was nun weiter galante Frauen über den unbefangenen, eben aufstrebenden, annoch tölpischen Mann vermögen, ist bekannt, wie sollte ihm vorerst einfallen, dieselbe im Unterrock zu sehen, wie sie um eitler Dinge Willen sich mit Pantoffeln schlagen, wie sie da nach abgezogenen Kleidern voller Mängel und Blößen sind. — Gehe man in die Jahre 1770 — 1790. etwa, zurück, — dieß war überall das Verhältniß zwischen Nord- und Süddeutscher Bildung, daß jene nämlich mehr und mehr aufs äußere strebte, diese annoch unentwickelt, ihr nachstrebte, daß diese von jener als gar nichts geachtet, da sie noch verschlossen im Keime lag, jene aber von dieser weit über den Werth geschäzt wurde, wie die Kinder und noch nicht weltlich und verständig gebildeten Männer zu schätzen pflegen. Ich sage noch einmal, dieß war der öffentliche und verbreitete Stand der Dinge. Ohne jene Eitelkeit und Weltlichkeit hatte der ächte Protestantismus indessen wohl im stillen gewirkt, und herrliches gethan zur Weiterführung der Menschheit, ohne diese Gläubigkeit und Verführbarkeit hatte der ächte Katholizismus sich bewahrt in seiner Altväterlichen Einheit, um einst das, was er erwirbt und eine vernünftige Haushaltung ihm erhält, in sich aufzunehmen, und das Siegel der Vollendung darauf zu drücken. Es ist hier für unsre Absicht nur von den Ver-

führten und Verführern (ursprünglich eben auch verführten) die Rede. Was gegen ein solches Treiben in der angegebenen Zeit der alte, ehmals so redlich wirksame, jezt verfinsterte Geist der katholischen Priesterschaft und besonders des Mönchthums einzuwenden hatte, wurde je eifriger und fanatischer er sich vernehmen ließ, nur um so mehr verlacht; man glaubte wohl zu wissen, wie man das zu nehmen habe. Im Gegentheil grade in den alten Zuchtschulen der katholischen Bildung sah man die frühesten Regungen des Unmuths von einzelnen Gliedern; eben an ihnen hatte man die empfänglichsten Schüler und die wärmsten Vertheidiger. Wir erinnern uns der Beispiele genug, die dieß klar beweisen. Der kleineren, zerstreuten zu geschweigen, welche Aufnahme fand nicht die Protestantische Bildung an einem mächtigen geistlichen Hofe des südlichen Deutschlands? Wie längst ersehnte Freunde wurden protestantische Gelehrte, unter ihnen manche von reichen Kenntnissen, da aufgenommen, und doch wird man nicht etwa sagen wollen, daß der Rhein unfruchtbar an Geistern gewesen? Hier aber war es, im himmlischen segenreichen Lande, mehr die Lust und Fröhlichkeit eines lebendigen Umganges, das Streben nach freierer, geistigerer Gemeinschaft, was jene Aufnahme so günstig machte, und noch so vieles und schönes Ebenmaaß darin bewahrte. So wenigstens, weiß der Verf. dieses aus eigner Erfahrung, war die Sache von den Rheinländern gemeynt. Anderwärts, wo mehr Unbehülflichkeit herrschte, war alles mehr nachahmerisch, nicht selten tölpisch und fratzenhaft. Die Norddeutschen ließen sich ein solches Leben, von dem ihnen kaum geträumt, wohl behagen. Wie bei Befriedigung so mancher ihrer unruhigen Neigungen nun der erfinderische Geist sich nach ganz andern Dingen gewandt, als wozu man sie berufen, wie mancher unter ihnen sich gegen die Sitten des Landes, die Bildung der Jugend und die Wohlthaten des Fürsten benommen, davon

zeigt die Geschichte der schweren Tage, die über den Rhein gekommen.

Wenden wir unsern Blick nach andern Gegenden des südlichen Deutschlands, — dorthin etwa, wo in Kraft und Wärme ein zwar in vielen Dingen noch nicht ganz geschicktes, in einem aber, d. h. in alter Treue und Ehrlichkeit gar geschicktes Volk, der Stamm von Baiern wohnt, so sehen wir eben in jenen Zeiten ein Aufstreben, eine innerliche Gährung, die den fliegenden Funken aus Norden nur zu entzündlichem Geist darboth. Man wollte das Beste der Menschheit, nicht besonnen genug, was diese Menschheit noch alles zu thun habe, um zu ihrem Besten zu kommen. Die Verführung hatte die Sache viel zu leicht dargestellt. Selten war der Eifer für Aufklärung, und Entfeßlung des Menschen so hoch aufgelodert; von einem Brennpunkte aus gingen zündende Strahlen nach allen Richtungen des katholischen Deutschlands hin; entzündet wurde vieles, und manche Kraft verzehrt. Man darf es nun wohl sich gestehen, daß die Sache auf diese Weise noch nicht gelingen konnte: sogar zeigt es sich aus einigen öffentlichen Aeußerungen, daß man nach so vielfacher Anstrengung nach so hellem Auflodern einen neuen Rückfall in die Finsterniß befürchtet; man sieht also ein, daß das, was hier geschehen, nur erst ein geringes war gegen das Ganze was geschehen muß; was aber nur ein Werk weit tieferer Bildung ist, als man in jenen Zeiten begreifen und fodern konnte. Wir achten so sehr als möglich, was damahls und bis jezt zur Vorbereitung und Aufnahme jener tiefern Bildung gethan worden, zweifeln aber, daß diejenige, welche es thaten, die Sache im wesentlichen noch weiter fortzuführen vermögen, weil nach jenem ersten Rausch von ächt katholischem Gemeingeist, die Gemüther alsbald von jenem Neuprotestantischen klügelnden und industriösen Prinzip ergriffen, statt aus der Quell des Lebens den Menschen

frisch auferstehen zu lassen, sie sich vielmehr zu einer Manier hinwandten, welche nicht geeignet war, die Theilnehmer fest und dauerhaft zu verknüpfen. Sie lernten nicht genug entsagen und in der höchsten Noth das Höchste ergreifen. Die höchste Noth war noch nicht da, und alles noch zu sehr ein Spiel. Man wollte eine Umgestaltung der Menschheit, aber viele vermogten nicht die alte Bequemlichkeit zu opfern, und einkehrend in ihr Innerstes sich selbst zu erkennen und zu erbauen. Schien ja doch die erweckte Betriebsamkeit genugsame Mittel darzureichen, durch vielseitigen Geistesverkehr dem Zweck zu nahen. Hiedurch wurde Mancher in der That verkehrt, und brauste toll genug gegen die finsteren Vorurtheile im Katholizismus an. Es gab Zetergeschrei; man verfolgte, verbannte, und die Sache schien untergegangen zu seyn in den Stürmen der jüngsten Zeit. Aber es schien auch nur: das wohlgemeinte, sofern es das ist und bleibt, kann nie vergehen, wenn es gleich noch nicht das vollständige ist, es führt dennoch sicher dahin, freilich später als man anfangs erwartete. Auch jezt zeigt sich diese Erwartung noch in einigem Irrthum begriffen, und in der That sich vergriffen zu haben, da sie mehr nach Außen sich richtet, als nach Innen. Es geschah nämlich, daß nach einiger Erholung und Sammlung von der Verwirrung und Verfolgung der vorigen Zeit man auch zu der vorigen Anhänglichkeit an das gleisende, verführerische Wesen des neuern Protestantismus zurückkehrte, indessen dieses durch eine vor kurzem noch ganz unerwartete Wendung in jüngeren Gemüthern, welche an den frühern Bestrebungen keinen Theil hatten, eine Gährung anderer Art hervorbrachte. Mannigfach geübt und gebildet, aber oft leer im Innersten, und ohne Einigkeit der Kräfte erstaunten mehrere der unter die Katholiken gemischten Protestanten ob der Fülle und des bedeutsamen im katholischen Kultus. Nach der Gewohnheit

aber zu vollziehen, wenn sie keine Lust dazu haben.
Ich habe es in meinem Leben nicht gethan, und
ich werde es auch nicht thun. Ich schreibe nur, was
ich selbst gesehen habe, und was ich selbst gethan
habe. Ich will nicht, daß man mir Dinge zutraue,
die ich nicht gethan habe, und die ich nicht thun
würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge zutraue,
die ich nicht gesehen habe, und die ich nicht sehen
würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge zutraue,
die ich nicht gehört habe, und die ich nicht hören
würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge zutraue,
die ich nicht gedacht habe, und die ich nicht denken
würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge zutraue,
die ich nicht gesagt habe, und die ich nicht sagen
würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge zutraue,
die ich nicht geschrieben habe, und die ich nicht
schreiben würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gelesen habe, und die ich nicht
lesen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gewußt habe, und die ich nicht
wissen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht geglaubt habe, und die ich nicht
glauben würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gehofft habe, und die ich nicht
hoffen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gefürchtet habe, und die ich nicht
fürchten würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gewünscht habe, und die ich nicht
wünschen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gewollt habe, und die ich nicht
wollen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gesollt habe, und die ich nicht
sollen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gemußt habe, und die ich nicht
müssen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gekonnt habe, und die ich nicht
können würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gedurft habe, und die ich nicht
dürfen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gemocht habe, und die ich nicht
mögen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gelassen habe, und die ich nicht
lassen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gemacht habe, und die ich nicht
machen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht getan habe, und die ich nicht
tun würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gegangen habe, und die ich nicht
gehen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gekommen habe, und die ich nicht
kommen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gestanden habe, und die ich nicht
stehen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gesessen habe, und die ich nicht
sitzen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gelegen habe, und die ich nicht
liegen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gehangen habe, und die ich nicht
hängen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gefallen habe, und die ich nicht
fallen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gefangen habe, und die ich nicht
fangen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gehalten habe, und die ich nicht
halten würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gelassen habe, und die ich nicht
lassen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gemacht habe, und die ich nicht
machen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht getan habe, und die ich nicht
tun würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gegangen habe, und die ich nicht
gehen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gekommen habe, und die ich nicht
kommen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gestanden habe, und die ich nicht
stehen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gesessen habe, und die ich nicht
sitzen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gelegen habe, und die ich nicht
liegen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gehangen habe, und die ich nicht
hängen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gefallen habe, und die ich nicht
fallen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gefangen habe, und die ich nicht
fangen würde. Ich will nicht, daß man mir Dinge
zutraue, die ich nicht gehalten habe, und die ich nicht
halten würde.

zu der Noth, welche in diesen neuen Tagen den Genius von Baiern aus seinem Schlummer geweckt, und mehr zu sich selbst gebracht hat. Wir halten uns überzeugt, daß er nun nicht leicht mehr entschläft, auch vom Dämmerungslichte sich nicht so leicht mehr blenden läßt, woraus bisher nichts anderes kam, als daß man bei etwas fortgerücktem Tage sich selbsten schon für hinlänglich klug gehalten, um nun mit einemmale das Fremde auszustoßen, welches man früher als unentbehrlich angesehen. Indessen ist eine mächtige Kraft in diesem Volk und hiebei dürfen wir für jezt uns beruhigen. Wie viele Mißbildung und Verkehrung wird aber diese Kraft noch erdulden müssen, bis jene Ausartung der Prinzipien ins Klügelnde und Phantastische gänzlich geschmolzen ist, und die Kraft sich wahrhaft kehrend zu sich selbsten kehrt.

Man ist in diesen Tagen der Duldung und Schonung, oft einer unbegreiflichen Nachgiebigkeit und Mißkenntniß der Prinzipien, gewohnt, das, was ursprünglich alles aus der Spaltung des Katholizismus und Protestantismus gekommen, nicht mehr ferner als auf solche Weise gekommen, zu betrachten, sondern wie etwas ganz neues, das etwa so mit einemmal aus den Wolken gefallen; wir haben bisher versucht diesem Wahne zu begegnen und wenigstens in den kenntlichsten Zügen zu bezeichnen, wie diese Sache einen Anfang und ein Wachsthum gehabt habe und wir halten dafür: es möge gegenwärtig der Kulminationspunkt dieses Wachsthums und die Zeit der höchsten Spannung nicht mehr ferne seyn, wo sich dann unausbleiblich vernichten und aufreiben wird, was aus seinen Schranken über das rechte Maaß gewichen. Dazu mögte vor allem die feindse Bildung gehören, welche einer Nazion aufgedrungen werden soll, die man, wie dieß dem ganzen Süddeutschland von Norddeutschland her oft genug geschah, so lange als ih-

cherlich, ja verächtlich ansah, so lange als Tölpel oder Hanswurst in den gebildeten Dißkursen und Assembleen anführte, bis man endlich selbst unter sie verpflanzt und imponirend mit dem ganzen Apparat neu protestantischer, psychologischer und sonst nach aller Art aufklärerischer Bildung näher einwirken, und das längst von ferne her begonnene Werk der Kultur des Verstandes nun in der Nähe leiten konnte. Die Belege hiezu sind überall zu finden, wir sollen deren sehr wichtige auch aus Baiern noch öffentlich erhalten. (Intellg. Bl. d. Oberd. L. Z. 1810. Nro. IV.). Die Süddeutschen schieben solches wahrlich den Norddeutschen nicht unter; leztere haben es in so vielen literärischen Machwerken an Tag gelegt, ja noch zulezt vor dem Sturze Preußens, da so viel Rühmens war von Nordischer Kraft (eben als ob sie Schweden oder Normänner wären) und südlicher Sklaverei und Fügsamkeit unter ein fremdes Joch und hierüber so vielerlei gefabelt, gejubelt und gehöhnet wurde, hat man dieß, wie nie zuvor, gleichsam als ein offizielles Wort ausgesprochen. —

So heißt es in der Schrift: Deutschland und Preußen oder das Interesse Deutschlands am Preußischen Staate. Berlin 1806. „Im südlichen Deutschland prädominire offenbar der Körper über „den Geist, im nördlichen aber der Geist über den Körper“ (wobei denn doch wenigstens die Frage entsteht, ob der Körper nicht natürlich nach dem Geist verlange und der Geist nach dem Körper, aus welchem Verlangen und dessen mancherlei Aeußerungen wohl vieles vom beiderseitigem Betragen zu erklären wäre) — „dort reize die Güte des Landes, der Reichthum an Produkten, der Ueberfluß an Lebens„mitteln aller Art zum Luxus und zur Schwelgerei; hier „zwinge ein strenges Klima, ein wenig ergiebiger Boden zu „Fleiß, Mäßigkeit und Nüchternheit. Dort verzehre ein „Einwohner mehr als zwei in Norddeutschland, und Wien

„allein konsumire vielleicht mehr Fleisch und Geflügel als die „ganze Mark Brandenburg mit ihrer Königsstadt.“ — (Indessen ließen die Norddeutschen sich das alles jederzeit wohl behagen. Es erinnert dies alles an jenes Göthe'sche: da hatt' ich einen Herrn zu Gast u. s. w.) „Dort herrsche Finsterniß, Aberglauben, Unempfindlichkeit für das Gute, Unbehülflichkeit des Geistes; hier Licht, eine vernünftige praktische Religion, Sinn für das Bessere und hohe Fertigkeit und Bildung des Geistes. Dort schwingen noch die Priester ihren Scepter, nähren noch den Zunftgeist, dessen Mittelpunkt der Vatikan sey, wachen über jeden neuen Gedanken, verderben durch einen ganz verkehrten Schulunterricht die künftige Generation im Keimen, und können sich noch immer nicht von der Wahrheit überzeugen, daß Kultur der Bürger die sicherste Stütze der Regierung sey. Hier seyen Priester ein sehr achtungswerther Stand, seyen, was sie sollen, Lehrer der Religion und Tugenden, voll von Interesse für ihren Staat, der das Gute schätze, hier seyen die Schulen, wenn auch noch nicht vollkommen, doch unausgesetzt im Fortschreiten zum Besten begriffen, hier herrsche keine geheime Polizei und stelle sich zwischen Regenten und Unterthanen, hier unterdrücke man nicht die Geister, um über Körper zu herrschen, sondern sey überzeugt, daß eine gute Regierung nichts von gebildeten Unterthanen zu befürchten habe. Dort lebe man fast immer in der vielleicht ganz vergeblichen Besorgniß einer Empörung und klage die Staatsdiener öfters des Verraths an, hier scheine sogar der Gedanke an eine Empörung unmöglich und Verrath sey bei dem Patriotismus der Deutschen nicht denkbar.“ Es war dieses vorher auch nicht im südlichen Deutschland; da aber das falsche protestantische Prinzip sich einmischte und hiedurch ein sehr natürlicher Kampf zwischen dem neuen Unglauben und dem alten Aberglauben entstand; so hat überall, wo letzterer auf schwache Regierungen einfließen konnte,

argwöhnische Aufsicht und Spüreret erzwungen werden müssen). — „Dort spreche und schreibe man die Muttersprache „so elend, daß man glauben sollte, sie sey nicht die Mutter„sprache jener Völker. Hier habe man sich längst bemüht, „der Muttersprache die Vollendung zu geben, der sie fähig „sey. Dichter, Philosophen und eine groſse Zahl Gramma„tiker haben sich die größten Verdienste um Feinheit und Ele„ganz derselben erworben und gewiß der gemeine Soldat zu „Breslau, Berlin und Dresden sprechen besser, als viele „österreichische Generäle.“ (So wahr das letzte ist, so problematisch sind die übrigen Aussagen von der Vortrefflichkeit und Reinheit der Sprache und den hohen Verdiensten der Dichter ꝛc. ꝛc. — von dem Verlust an Kraft und wahrem Ebenmaaß in der Sprache, welche als sogenannte Schriftsprache von Norddeutschland ausgegangen, zeigt am bestimmtesten dasjenige, was für die philosophische Sprachlehre geschehen, oder vielmehr nicht geschehen — nichts ist dabei mehr vergessen und vernachlässigt worden, als das Ursprüngliche. Und selbst die als wahre und sichere Beispiele eines hohen Ebenmaaßes in der Sprache da stehen: Göthe, Schiller, Schelling u. a. wo sind sie her? Allerdings haben sie im nördlichen Deutschlande sich aufgehalten, haben da sich mehrfach üben können; aber von Mispeln hätten niemals Orangen kommen können. Man dürfte sagen: Lessing, Winkelmann — schweiget doch nur von ihnen! solche Männer gehören dem neuern aufklärerischen Unwesen nicht an; altdeutsche Kraft und altdeutsches Studium hat den einen, südliche Wärme und antike Kunst den andern gereift; — was aber das Berufen auf zierliche Redensart des gemeinsten preußischen Soldaten betrift, so haben diese zierlichen Redner sehr vielen unzierlichen Unfug in den Rheingegenden getrieben, mehr als die für plump verschrieenen Oesterreicher und Baiern und andere Völker zusammen genommen.) „Dieſes alles,“ sagt der

wohlgesinnte Recensent dieser Schrift in der Jenaischen Allg. Lit. Zeitung 1808. Nr. 236, „will jedoch der Verfasser nicht „vom protestantischen Schwaben und von Franken, sondern „vorzüglich von Baiern, dem katholischen Schwaben und „den österreichischen Ländern gesagt haben. Recensent muß „auf diesen harten Ausfall erwiedern, daß man in deutschen „katholischen Landen so ziemlich hierüber, besonders über die „Gewalt des Vatikans, gelächelt und gemeint hat, der Vf. „kenne diese Länder etwa nur aus Nikolai's berühmter Rei„sebeschreibung. Diese Katholiken bitten ihn, selbst zu ihnen „zu kommen und zu sehen, ob das Gemälde dem Original „gleiche. Wir aber können den Wunsch nicht bergen, daß „man besonders in unsern verhängnißvollen Tagen doch nicht „die Gemüther noch mehr erbittern, sondern dahin arbeiten „mögte, sie zu nähern, sie zu erinnern, daß sie alle germa„nischen Ursprungs seyen. Nie that das wohl mehr Noth, „als grade jetzt. Wir gehen in die Geschichte zurück und „finden, daß grade diese geflissentlich unterhaltne Sonde„rung alle die Schmach über Deutschland gebracht hat, „welche wir erdulden. Uebrigens mußten wir ungern jene „ganze Stelle ausheben. Sie ist die Basis der ganzen „Schrift. Aus diesem so ganz durch Katholizismus verdor„benen stolzen Süden, der den protestantischen Norden nur „als einen geduldeten Ketzer, nicht als eingebornen Bruder „betrachtet, ist, nach des Verfassers Sage, der treffliche „Stamm der Germanen ganz untergegangen. Nur an den „Ufern der Oder, Elbe und Weser blühe er noch in unge„schwächter Kraft, in Einheit der Sprache, der Sitten, „des Charakters, der Cultur und Aufklärung, in Einheit „der politischen Bande und deutschen Sinnes; und auch „die Völker an den Ufern des Mayns, des Neckars und „der Lahn seyen seinem Geiste verwandt. Die Hauptver„bindung dieser Germanen bestehe im Protestantismus, „denn nur der Protestant sehe auf den Nutzen seines Staats

„und die Bewahrung der Religionsfreiheit, der Katholik „hingegen habe nur die Ausbreitung seines Glaubens, die „Vertilgung der Ketzer, die Aufrechthaltung des heiligen „Stuhls im Auge. Da nun der Protestantismus von die„sem stolzen Süden, besonders durch den wieder aufgeleb„ten Jesuiterorden, bedroht sey: so müsse er einen starken „Stützpunkt haben, an den er sich fest und sicher anlehnen „könne. Dieser Punkt sey Preußen, ein rein deutscher „Staat. Bis jetzt habe im Norden Deutschlands noch ein „fremdes Interesse die politische Einheit gestört: aber durch „die glückliche Besitznahme von Hannover sey nun auch „dieses verbannt, und der deutsche Norden stehe nun als „ein gegründetes und befestigtes Ganzes in Sprache, Cha„rakter, Cultur und politischer Tendenz da. Bei Preußen „finde sich alles beisammen, was einen Staat zum Beschüz„zer von Deutschland und Protestantismus qualifizire. Preu„ßen sey der geborne Beschützer des nördlichen Deutschlands „und habe Kraft genug die etwaigen Angriffe von Rußland „und Frankreich zu vereiteln.“ —

— „Der Erfolg ist bekannt. Die großen Hoffnungen „wurden in einem Tage vernichtet. Und nun erschien ein „Heer inländischer Schriftsteller, die mit unbarmherziger „Härte alle wirklichen oder vermeintlichen Gebrechen des „Staats, alle wirklichen oder geglaubten Fehltritte des Ca„binets und Ministeriums, die ganze Nichtigkeit dieser für „unüberwindlich gehaltenen Armee dem Publikum in vielen „Bänden vorlegten. Welch ein Contrast! Als Deutsch„lands Verfassung gesprengt wurde, da erschien kaum hie „und da eine vernehmliche Stimme, die schonend von den „Ursachen dieses Falles sprach. Bei dem großen Unglück, „das die österreichische Monarchie traf, gaben inländische „Schriftsteller den Hof, die Großen und die Regierung der „Verachtung nicht Preis. Man war gerührt vom Unglück, „und schloß sich nun um so inniger an die Regierung Wie

„ganz anders im preußischen Staate! Hier hatte man bis-
„her nichts als Vollkommenheit gesehen, jetzt fand man
„nichts als Mängel; man griff Regierung und Militair,
„alle Stände und viele einzelne Personen an. Die Nach-
„kommen werden Mühe haben zu glauben, daß hier von
„demselben alten preußischen Staate die Rede sey, der vie-
„len als Muster gegeben wurde und war. Da jetzt so viele
„unter dem Namen preußischer Patrioten nichts als Män-
„gel sahen; so werden unsre Enkel in Versuchung gerathen,
„zu zweifeln am alten Patriotismus, der bei aller Preßfrei-
„heit so lange schwieg, oder aber zu glauben, daß diese
„Preßfreiheit nicht für das Innere galt. Und was ewig
„merkwürdig, alle diese Schriften wurden im Preußischen
„verschlungen; und wenn es nicht zu wilden Ausbrüchen
„kam, so ist dies mehr der französischen Polizei, als dem
„guten Willen zuzuschreiben. Jetzt hätte man denken sollen,
„der so oft verachtete und so tief herabgesetzte Süden werde
„sich für alle erlittene Schmach rächen und Theil nehmen
„an diesen Lästerungen. Aber es freut, sagen zu können,
„daß der preußische Staat niemals — die Zeiten von 1786
„— 1795 ausgenommen — mehr Theilnahme im südlichen
„Deutschland fand, als jetzt. Keine einzige Stimme ließ
„sich zu Verunglimpfungen gegen einen Staat herab, dessen
„Politik man den Umsturz der deutschen Verfassung zuschrieb.
„Mit Unwillen wurden jene Pamphlets weggeworfen. Man
„trauerte über das Unglück, wie über eignes, und wenn
„diese Stimmen nicht lauter wurden, so lag es in der Zeit,
„die Schweigen gebot.

So weit der Recensent in besagter Literatur-Zeitung. — Aber so wie früher die innere Geisteskraft der südlichen Deutschen (sie seyen Katholiken oder Protestanten) verkannt wurde im nördlichen Deutschland wegen der fatalen Scheidung, welche aus dem Mißbrauch der Reformation gekommen, so nun auch die stille Theilnahme im Gemüthe des

süddeutschen Bruders. Wie oft hatte sich dieser verrechnet, da er bei annoch günstigerem Schein der Sache, Hülfe von dort erwartete, wo man zuletzt sich selbst nicht mehr helfen konnte! Worte, gesprochene und gedruckte, gabs genug, nicht selten auch zweideutig genug; wenn die Gefahr am größten war, kamen die gesprächigen Frauen gar sehr in Bewegung, wußten zu rathen, zu korrigiren, zu hofmeistern; große gewaltige Vorschriften und Gebrauchzettel folgten einer dem andern — die hülfreichen Mittel werde man nachsenden. Aus allem dem hätte man doch ermessen können, wie es um die Wissenschaft und Kunst und die ganze Lebenskraft des aufgeklärten aber sich selbst nicht mehr verstehenden Protestantismus stehe, wie sehr man sich täuschte, wenn man glaubte mit alten tüchtigen ächten Protestanten zu thun zu haben. Die wirkten und arbeiteten im Stillen fort, und nur in kleinen Kreisen; wo einer oder der andere von innerm Berufe getrieben hervortrat, da kannte ihn seine Zeit nicht mehr. Das gelindeste Urtheil über einen solchen war: er ist ein Schwärmer oder ein grober Geselle: zu dem sind es auch weit weniger norddeutsche Protestanten gewesen, welche so barsch eingriffen in die Leier des Tages, meistens Süddeutschgeborne; darum haben auch sie an den literarischen Toiletten des nördlichen Deutschlands wenig Gnade gefunden, und die neueste Zeit hat insbesondere gezeigt, daß die recht eigentlich also zu nennende neuprotestantische Sippschaft aus Norddeutschland, welche auch in mehreren Ländern des südlichen Deutschlands verbreitet, jedem Aufmerksamen genugsam bekannt ist, mit nicht geringerem Eifer, wie der ausgeartete Katholizismus oder das Pfaffenthum gegen jeden Keim besserer Zukunft und tieferen Sinnes zu Felde gezogen ist. Man erinnere sich nur des Schreiens und Höhnens und der Giftigkeit gegen die Philosophie, welche doch bis jetzt nur einige wenige kennen und in der That zu schätzen wissen. Es thut wohl, wenn man den

Blick abwendend von jenen traurigen Sippschaften hinschaut auf die in allen Theilen von Norddeutschland befindlichen wackern und gründlich gelehrten Männer, denen Wissenschaft und Kunst so vieles und auf lange Zeit zu verdanken haben wird. Wir kennen solcher Männer eine ansehnliche Zahl. Wer von ihnen das südliche Deutschland besucht hat, ist mit Zufriedenheit heimgekehrt, und hat gewiß einen andern Begriff mit sich genommen, als ihm in der Kindheit von katholischen Ländern eingebildet worden, aus ganz natürlichen Vorurtheilen. Solche Männer haben und erhalten sich Freunde genug im südlichen Deutschland, wie bei fremden Nationen; auf sie darf auch der Süddeutsche als ewige Freunde rechnen; hier macht die Religion keinen Unterschied, sondern innerliche Vereinigung. Wo auch dergleichen Gelehrte ins südliche Deutschland zur Bildung eines jungen Geschlechts gezogen werden, da wirken sie als redliche Bildner, wohl erkennend wie lebensreich und fest der Grund sey, auf den sie bauen. Und welchem Katholischen in Süddeutschland wird es nicht wohlthun mit so biedern Freunden umzugehen, mehr und lieber wie mit jedem andern, ohne Vergleich lieber als mit dem Glaubensgenossen, der auf jene schlechte Wege gerathen ist. Aber jene Sippschaft dünkte sich das Licht nach den katholischen Ländern zu bringen; wie natürlich, daß sie, den ächten Katholizismus nicht berührend, mit der Finsterniß im katholischen Kultus in den Kampf gerieth, aus dem wir eben jene Possen- und Fratzenspiele der Klügelei und Phantasterei haben hervorgehen und zum Theil innerhalb des Katholizismus selbst sich haben gestalten sehen; jede Parthei angethan mit eignen Siegstrophäen und jede die andere lästernd, wie Marktweiber und Gassenbuben zu thun pflegen. Wir erinnern uns an die Produkte der sogenannten Klassiker gegen die sogenannten Romantiker, und von Seite der erstern an die feine Manier von

Lustigmacherei nicht blos über das exzentrische der Lehre, sondern auch über das, was dem Süddeutschen und insbesondere dem Katholiken immer auch als Sinnbild und Ritus, ehrwürdig bleiben wird; eine Manier, wie sie kaum in den lästerlichen Zeiten des französischen Terrorismus einigen Aufklärlingen auf dem linken Rheinufer erlaubt war. Dazu noch mit fortgehenden beißenden Witzeleien auf süddeutsche Art und Sitte; mit unaufhörlichen persönlichen Anfeindungen derjenigen, welche es mit der alten Weise so aufklärerisch nahmen; sie mogten nun zu den Katholiken oder Protestanten gehören. Von Seiten der Romantiker erblicken wir ein loses Getümmel ganz anderer Art; von frömmelnder und witzelnder Christlichkeit, Alterthümlichkeit und Katholizität sprang man über in den gröbsten, ja nicht selten schlüpfelhaften Ton; von sehnsüchtigem Herumtreiben um den Karfunkel (das am Ende auf den Karfunkel im Ofenloch führt) fiel man in ein niedriges Verschmähen und Verfolgen alles dessen, was durch die Reformation für die Erziehung des Menschengeschlechts geschehen; und die Romantiker, d. h. eben jene phantastischen Helden, welche aus dem Verderben des Katholizismus entstanden sind, waren nahe zu bereit und sind es zum Theile noch, dem groben und feinen Mönchthum, der verhaßten Obskuranz Gehör zu geben, und derselben thätig beizustehen. Diese Seuche hat viele ergriffen.

In Baiern haben sich diese Gegensätze falscher und verderbter Lehren scharf getroffen. Die Rede bei Eröffnung der Akademie und sonst noch andre Dinge haben die Sache dem Ausbruche näher geführt. Man wird nicht läugnen wollen, daß diese Rede in Betreff der Würdigung vergangener und gegenwärtiger Zeiten viele Blößen gab, daß sie allzusehr das Gepräge jener lückenhaften Aufklärerei und Protestantizität des vorigen Jahrhunderts an sich trug. Es sollte durch eine Einweihungsrede vor allem eingeschärft werden, wie man

durch verständige, männliche und tüchtige Arbeit jene Lückenhaftigkeit, welche anderwärts so viel geschadet, vermeiden und der Nation gleichsam einen Mittelpunkt von Einsicht und Wissenschaft verschaffen könne; wie dies nur durch Bauen auf die innerste Haltung aller Wissenschaft und Kunst in der Einfachheit und selbstständigen ungebrochenen Kraft unsrer Seele geschehen könne, und man nur nach der vollen Sicherung einer solchen Wirkungsweise das, was die Bestrebungen der neuern und ältern Zeit geleistet, benützen und verarbeiten solle. Statt dessen aber wurde der ganze unverdaute Stoff mit allen Exuditäten, welche die schwachen Eingeweide derjenigen, die ihre Augen in dem Aufklären und Lichten zu sehr angestrengt, daran hinterlassen hatten, aufgetischt. Wars da ein Wunder, daß junge brausende Gemüther, denen, durch die neuere Mystik verführt, alle Aufklärung von aussen anekelte, heftige Ausbrüche nahmen, und das Kind sammt dem Bade ausschütteten? daß sie gereizt hiedurch und im aufgeregten Gefühle des Bessern (wie oft dies auch in Unverstand und Ungeschick sich äusserte) das oft Wiedergekaute mit Verachtung von sich stießen, und, wie öffentlich geschah, den Norden, von daher sie alles dergleichen herleiteten (so nahe auch in manchen Stücken und Stückchen, beim verdorbenen und erschlafften Katholizismus selbst, der stinkende Pfuhl gelegen war) nun zuerst poetisch herausfoderten. Indessen ist die Poesie wirksam geworden, und der Mythus in die Historie eingegangen, und es scheint auch hier, wie in den Geschichten der Menschheit im Allgemeinen das historische Zeitalter das schlimme und eiserne werden zu wollen, wie das Mystische noch im Vergleich damit das gute und goldne war. Die Aufgeklärten, erwägend, daß ein chemisches Mittel, wenn es irgendwo die Gährung erregt, von dieser wieder ausgestoßen werde, benutzen diesen exzentrischeren Schwung der Geister und bringen im Vertrauen auf das Selbstge-

fühl der Nation die Sache zum öffentlichen Bruch. Unbewegt dieser Kampf das Herz; wir ahnen nichts Gutes von der Sache. Dahin aber, sagt uns der Geist, mußte es kommen, daß alles Unmäßige sich selbst vernichte, wie es dann bei der gewiß noch wachsenden Erbitterung der Gemüther nicht ausbleiben wird; die eigentliche deutsche Wissenschaft und Kunst kann allerdings hierunter in ihrem Wesentlichen nicht leiden, sie ist allzu innerlich, als daß sie durch irgend eine Macht der Erde vernichtet werden mögte; wer diesen innerlichen Sinn hat, würde sich verstehen, wenn auch jede praktikable Art der Aeusserung abgeschnitten wäre; aber eben die Freiheit der Aeusserung, wodurch unter dem manchfaltigsten Gedränge von Mittelmäßigem, Ausschweifendem, Schlechtem doch auch das Rechte sich offenbarte; diese Freiheit, welche eben die kostbarste Errungenschaft der Reformation war, wodurch die Tiefen der Spekulation sich in ungehemmter Bewegung aufschlossen und im heiteren Aether sich einander zu erkennen gaben, diese Freiheit, sage ich, kann beengt werden, und wird es um des vielen hervorgetriebenen Unkrauts willen fast müssen. Und die Geister hingegangener großer Protestanten, sollten sie nicht zürnen dem Verderben, in welches man ihre bedeutsame Lehre gezogen? Sicher eben so sehr, wie jener längst abgeschiednen ächt katholischen Männer, selbst aus dem Schooß der Kirche, die vor der Reformation den Drang der Verklärung schon im Herzen trugen. Dahin haben es nun die Nachkommen gebracht, daß sie lebend auf Erden von jedem wahren Katholiken und Protestanten ausgeschlossen sind, und sich einen donquixotischen Kampf und Schranken ersonnen haben, die sie das südliche und nördliche Deutschland nennen, und wir ihnen leider! es nachnennen müssen, wenigstens hier, weil die Thorheit so traurige Folgen gehabt hat, daß es Pflicht ist

zu ergründen, wie der fatale Unterschied sich gemacht, und wie weit er noch getrieben werden mag. Ists im großen Mittelalter auch so gewesen? Es zogen da die Helden von Süden und Norden zu Hülfe, es sangen im Süden und Norden die Sänger beider Gegenden, man wußte nur von einem Deutschland, und die herrlichen Männer der Reformation — wandten sie sich nur nach Norden? und waren sie allein im Norden? — Ueber einzelne Verunglimpfungen, Provinzialismen u. s. w. verstand man Scherz; jetzt, wo die Ehre so oft verletzt worden, macht man auch dasjenige, was besser im Stillen abgethan würde, zur öffentlichen Ehrensache. Wir haben freilich gesehen, zur Oeffentlichkeit mußte es kommen, aber nun nehme man auch hin, was diejenigen, welche nur nach dem Schein des Oeffentlichen uns beurtheilen können, zuletzt mit der Sache anfangen werden. Ist doch uns Deutschen selbst oft so vorgekommen, und in den Tausenden von fliegenden Stimmen und Blättern erschollen: jener öffentlich gewordne Gegensatz des Klügelnden und Phantastischen sey in der That die Sache selbst, und der eigentliche Zustand der jetzigen deutschen Gelehrsamkeit. Man denke nur an jene oben bestimmte Zeit mit Hinzufügung der neuesten zurück. Alles innerlich Gediegene und Vortreffliche der Poesie, Philosophie, und jeder Wissenschaft und Kunst, dessen besseres Bestreben man nun im Stillen mehr und mehr erkennet, wurde mit in den Strudel gezogen: das Ausschweifende daran zog sich selbst hinein. Wie haben die Deutschen sich doch selbst zerfleischt! — Nun wollten wir den Fremden verübeln, daß sie uns mißverstehen und mißkennen, da wir uns selbst so lange nicht verstanden, so vielfach mißkannt haben? Und solche Bewegungen, solche Streitigkeiten, wie die jetzt eben ausgebrochenen, wobei man einander sogar denunzirt und verdächtig macht, sollten von Auswärtigen, welche deutsche Art und Entwick-

lung nicht gehörig auffaſſen können, richtig ausgelegt werden? Der Erfolg wirds zeigen, wenn man ihn nicht mit kräftigem Sinne zu lenken weiß. Es ſteht noch manches Vermeidliche ſelbſt bei denjenigen, die die Sache aufs Aeuſſerſte getrieben haben, wie manche Ehevergeſſene auch die ganze deutſche Wiſſenſchaft und Kunſt bei den Machthabern angeſchwärzt haben mögen. Bei rechtem und männlichem Betragen, bei weiſer Mäßigung, und Beſchwichtigung ſelbſtiſchen Weſens werden wir dieſe Machthaber gar bald eines Beſſern überzeugen. Auch ſcheint die Sache, wie ſie jetzt ſteht, ſo fügen zu wollen, daß ſie von der Totalität der Nation gleichſam abgewälzt, ſich zum Stuhl des Gerichtes gewendet hat: da möge die Gerechtigkeit urtheilen, und Jedem das Seine zuerkennen: ſo iſt es billig, denn dieſer Unfug rührt nicht von Deutſchland und ſeiner Sitte, Wiſſenſchaft und Kunſt; ſondern von einigen ſeiner ausgearteten Kinder her. Diejenigen, die auſſer dem Streite ſind, jedoch aus den bisher entwickelten Gründen da oder dorthin neigen, ſollen in ſich ſelbſt gehen, erkennend, wie wenig der Menſch bedürfe, wenn er äuſſere und zufällige Dinge zu opfern wiſſe, ſie ſollen endlich einmal erkennen, wie wenig es fruchtet mit beiden: dem Verfinſtern und Aufklären, wie ſehr auch jenes durch eine ſinnbildernde, erbauliche Myſtik, dieſes durch Vorſpiegelung von Erwerb und Nutzen ausgeſtattet wird. Die älteſte und menſchlichſte Lehre iſt: Alles nach ſeiner Art — was alſo der Menſch ergreife, das ſey ſicher ergriffen, werde in ihm ſelbſt erforſcht, und nach ſeiner Natur behandelt, ſo wird nicht fehlen, daß man wieder zur alten deutſchen Einfalt und Gründlichkeit gelange, und was davon übrig iſt, bewahre. Der Kampf von Licht und Finſterniß wird ſich dann von ſelbſt ſchlichten. Merket aber: Ohne dieſe Sicherheit und Gründlichkeit iſt Alles Nichts — des Deutſchen Heil iſt

allein die Heiterkeit und sittliche Kraft des Gemüthes, welche am sichersten auf die Wissenschaft und Kunst sich stützt. Hieran allein darf er sein Leben setzen, nicht aber an Hofart und Niederträchtigkeit, an Freiheitstrotz und Kriecherei, wie's an der Tagsordnung ist. Rede man doch nicht von Freiheit, wann und wo die Gesinnung noch eine Magd der eignen Leidenschaften ist, und lerne man doch auf der andern Seite einmal das Menschliche in höherm Werthe halten, als daß man es der Knechtschaft an schmuziges Interesse hingebe. Wehe uns, wenn einst unsre Nachkommen uns verachten und als Ausgeartete verwerfen müßten, wenn uns in ihrem Andenken keine Theilnahme gestattet würde am heiligen deutschen Namen. Heilig, sage ich mit guter Besinnung, denn er hat von Alters her nichts anders ausdrücken wollen, als Ehrlichkeit, Treue, Besonnenheit und Festigkeit. Wer hierauf Anspruch macht, ehre auch die Einheit dieses deutschen Namens. Was im Anfang der Reformation geschieden wurde, wurde es nur, um sich schärfer und bis zum Aeussersten auszubilden — dieses Aeusserste ist wohl erreicht, sobald die Sache selbst im Begriffe steht, ein Erwerb der Klugheit, oder ein Spiel der Phantasie zu werden und zum Theil schon für Beides in Anspruch genommen worden ist. Solches verkehrte Treiben muß niedergeschlagen werden und nichts ist sicherer, als daß dieses geschieht. Alles muß fertig werden, in der Welt, was immer fertig werden kann. Nur erkennet, daß Katholizismus und Protestantismus, Eintracht des Herzens und Klarheit des Geistes von Ewigkeit her beisammen sind, daß sie sich nur anfeindeten, wo sie mißkannten, wo das Herz bis zum Eigensinn und zur Verstockung auf seinem Gefühl allein bestehen und der Geist nie Unrecht haben, oder einen Mißgriff in Licht und Farbe eingestehen wollte. Was beide verlangen, muß mit deutschem Ernste, aber auch mit

deutſcher Freundſchaft und Aufrichtigkeit unterſucht werden. Der Erfolg einer ſolchen Unterſuchung, wie ſie wegen den Leidenſchaften und Abſichtlichkeiten bis auf dieſen Tag nicht geſchehen iſt, wird uns beweiſen, daß durch eine höhere Fügung, dem Herzen nach ſo mancher Angſt und Verſtockung, ſo manchem wilden und phantaſtiſchen Ausbruch zuletzt Ruhe und ein zuverſichtliches heiteres Leben, dem Geiſte nach ſo vielerlei Umtrieb, Verkehrtheit, ins Leere Greifen, und am Vollen Anſtoßen endlich Klarheit und Maaß und Verſtand beſchieden ſey, daß ein zum vollſtändigen Menſchenleben nothwendiges innerliches Verhältniß und wahre Freundſchaft und Einigung zwiſchen beiden, ein Herz, das im Geiſte ſich verklärt, und ein Geiſt, der im Herzen ſich ſammelt und bewahrt das Urſprüngliche geweſen, und ſo ſicher auch die Frucht von ſo vielen Kämpfen unſrer Entwicklung und Erziehung ſeyn werde, als nur ein ſehr entſchieden umgränztes deutſches Vaterland und eine deutſche Sprache iſt.

Dieſe Betrachtungen legen wir im Vertrauen auf deutſches Herz und deutſchen Geiſt der Wahrheit, allen Mächtigen und allen Gebildeten vor Augen, nichts dringender empfehlend, als daß man das Aufleben eines ernſten Geiſtes der Wiſſenſchaft und Kunſt, eines Geiſtes von ganz andrer Art als jener obſkure oder aufklärereiſche geweſen, nicht verkenne oder gar verwechsle mit den Auswüchſen, welche in der Rinde gleichſam des deutſchen Lebens ſo groß gewachſen ſind, aber mit der innerlichen Reifung dieſes Lebens von ſelbſten abfallen. Wahrlich! diejenigen, welche eine ſolche Verwechslung begiengen, würden weniger der deutſchen Bildung als ſich ſelbſt den größten Schaden thun.

37.

Erhebung des Primatial-Staates zum Grosherzogthum Frankfurt, und Ernennung des künftigen Souverains.

Le Senat s'est réuni aujourd'hui à une heure après midi, sous la présidence du prince archichancelier de l'Empire. S. A. S. a fait donner lecture des pieces suivantes:

Message de S. M. au Senat.

Sénateurs!

Les principes de l'Empire s'opposant à ce que le sacerdoce soit réuni à aucune Souveraineté temporelle, nous avons dû regarder comme non avenue la nomination que le Prince Primat avait faite du Cardinal Fesch pour son Successeur. Ce prélat si distingué par sa piété et par les vertus de son état nous avait d'ailleurs fait connaitre la répugnance, qu'il avait à être distrait des soins et de l'administration de ses diöcèses.

Nous avons aussi voulu reconnaitre les grands services que le Prince Primat nous a rendus et les preuves multipliées que nous avons reçues de son amitié. Nous avons ajouté à l'etendue de ses Etats et nous les avons constitué sous le tître de *grand duché de Francfort*. Il en jonira jusqu'au moment marqué pour le terme d'une vie consacré à fair le bien.

Nous avons en même tems voulu ne laisser aucune incertitude sur le sort de ses peuples et nous avons en consequence cédé à notre cher fils le prince Eugene Napoléon tous nos droits sur le grand duché de

Francfort. Nous l'avons appelé à posséder héréditairement cet Etat après le décés du Prince Primat et conformement à ce qui est établi dans les lettres d'investiture dont nous chargeons notre cousin le prince archichancelier de vous donner connaissance.

Il a ete doux pour notre coeur de saisir cette occasion de donner un nouveau témoignage de notre estime et de notre tendre amitié à un jeune prince dont nous avons dirigé les premiers pas dans la carrière du gouvernement et des armes; qui, au milieu de tant des circonstances ne nous a jamais donné aucun motif du moindre mécontentement. Il nous au contraire secondé avec une prudence au dessus de ce qu'on pouvait attendre de son age et dans ces derniers tems il a montré à la tête de nos armées autant de bravoure que de connaissance de l'art de la guerre. Il convenait de le fixer d'une maniere stable dans le haut rang ou nous l'avons placé.

Elevé au grand duché de Francfort nos peuples d'Italie ne seront pas pour cela privés de ses soins et de son administration; notre confiance en lui sera constante, comme les sentiments qu'il nous porte.

Donné en notre palais des Tuilleries le 1e Mars 1810.

Signé Napoléon.

Par l'Empereur.

Le Ministre Secretaire.

Signé H. B. Duc de Bassano.

2.

NAPOLEON par la grace de Dieu et les Constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Mediateur de la Confédération Suisse :

A tous presens et à venir, salut :

Les actes de la confédération du Rhin et les traités existans, ayant mis à notre disposition le grand duché de Francfort pour former un état héréditaire au jour du décès du Prince Primat, nous avons jugé ne devoir laisser aucun doute sur l'intention où nous sommes que nos Etats directs ne depassent pas le Rhin.

Nous avons voulu en même temps fixer le sort des habitans du grand duché de Francfort en les confiant à un prince, qui nous a donné des preuves multipliées de toutes les qualités, qui doivent garantir la durée de leur bonheur.

Nous avons en conséquence resolu de ceder et nous cedons, par des presentes, à notre cher fils le prince Eugene Napoléon, tous nos droits sur le grand duché de Francfort.

Nous entendons qu'au jour du décès du Prince Primat, il entre immédiatement et de plein droit dans la pleine et entiere possession des principautés, seigneuries, domaines et terres formant le grand duché de Francfort pour en jouir en toute propriété et souveraineté aux mêmes droits, charges et conditions que le prince actuel et avec les mêmes prérogatives, notamment celle qui lui est attribuée par l'art. 10 de l'acte de confédération.

Le grand duché de Francfort sera Leseditaire dans

la descendence directe naturelle et legitime de notre cher fils le prince Eugene Napoléon de mâle en mâle par ordre de primogeniture et à l'exclusion perpetuelle des femmes.

Venant à s'éteindre, ce que Dieu ne veuille, la dite descendance, ou le dit prince Eugene Napoléon, comme prince d'Italie, venant a être appelé à la couronne de ce royaume, nous reservons, et à notre couronne, d'exercer de nouveau la prerogative qui nous appartient en vertu de l'article 12. de l'acte de confédération.

Donné en notre palais des Tuilleries le 12ten Mars 1810.

Signé Napoléon.

Vu par nous	Par l'Empereur
archichancelier de l'Empire.	le ministre Secretaire d'Etat.
Signé. Cambacéres.	Signé. H.B. Duc de Bassano.

38.

Ueber die Erhardiſche Ueberſetzung des Code Napoleon.

Gegen Germanien Band 3. Heft 3. XVIII.

Se. Hoheit der Durchlauchtigſte Fürſt Primas haben, als Sie den Code Napoleon in ihren Staaten einzuführen beſchloſſen, bei der Publication dieſes Entſchluſſes zu-

gleich vorläufig der Erhardischen Uebersetzung dieses Gesetzbuches gesetzliche Kraft ertheilt.

Diese getroffene Wahl rechtfertigt sich durch den vorzüglichen Werth der Erhardischen Uebersetzung, die in ganz Deutschland als ein Meisterwerk anerkannt ist. Selbst sehr strenge, und für andere Uebersetzungen absichtlich gestimmte Critiker haben ihr das Zeugniß gegeben, daß sie unter allen bisher erschienenen die beste sey. Keineswegs mag es diesem erhabenen Fürsten, als er diesem Urtheile der Sachkenner beitrat, entgangen seyn, daß die Erhardische Uebersetzung nicht von Fehlern, am wenigsten von Fehlern des Drucks frei sey. Es hatte aber Herr Erhart bereits öffentlich angekündigt, er fodere Jedermann angelegentlichst auf, ihm die Mängel seines Werks anzuzeigen, und werde, wenn er diese Urtheile gesammelt habe, Verbesserungen seiner Uebersetzung liefern.

Herr Erhard hatte auch schon in öffentlichen Blättern eine Critik aller Uebersetzungen des Code Napoleon angekündigt, und seine Berichtigungen nebst den Cartons zur Abhelfung der Omissorum und Sinnentstellenden Druckfehler sind, wie man hier aus sichern Ankündigungen weiß, bereits unter der Presse. Indeß hatte sich Erhard, in Ansehung seiner Vorgänger, so viel er auch hier zu berichtigen und abzuändern fand, keine hämischen Ausfälle erlaubt, vielmehr fremdes Verdienst in der Vorrede zu seiner Uebersetzung des Code Napoleon anerkannt, ohne die vielen von ihm verbesserten Mängel mit Einem Worte zu rügen.

Aber nicht so edel verfährt man mit ihm. — In dem von den Herren Crome und Jaup im Heyerischen Verlage in Gießen herausgegebenen Journal Germanien steht im dritten Hefte des dritten Bandes ein Aufsatz: Zweifel, veranlaßt durch das Fürstlich-Primatische Edikt, die Einführung des Code

Napoléon betreffend, in welchem Sr. Hoheit dem Fürsten Primas nicht undeutlich zum Vorwurf gemacht wird, daß er die Erhardische Uebersetzung eingeführt habe, weil in derselben allerlei den Sinn entstellende Fehler sich befanden. — Das würde denn nun verdienstlich seyn, wenn es den Zweck hätte, Berichtigungen zu veranlassen. Allein die Art, wie sogar die offenbarsten Druckfehler als Uebersetzungsfehler und Ungereimtheiten dargestellt werden, zeigen den Geist, in welchem diese Rüge geschrieben ist.

Man hat Herrn E. zu veranlassen gesucht, auf diesen Aufsatz zu antworten. Er hat sich aber dessen standhaft geweigert.

„Ich danke“ (so schreibt der bescheidene Mann an einen Freund,) „dem Herrn Verfasser jenes Aufsatzes, so „wie jedem, der mir Gelegenheit gegeben hat, die Fehler „meines Werks zu verbessern, denn die Nachläßigkeiten des „Abdrucks, der zum Theil während meiner Abwesenheit von „Leipzig vollendet ward, waren wir genugsam bekannt. Jener namenlose Herr Recensent that ja also nichts, als „wozu ich selbst das Publikum dringend aufgefodert habe. „Daß er es mit Haß und Bitterkeit that, ist seine Sache nicht die Meinige. Ich will, ich kann einen „solchen Ton nicht erwiedern. Meine Antwort liegt in meinen bereits vollendeten Berichtigungen, in welchen alles „was jener Aufsatz mit Grund tadelt, und noch so manches was der Aufmerksamkeit der Critiker entgangen ist, „bereits vor vier Monaten abgeändert war, wiewohl der „Abdruck selbst durch Umstände verspätet wurde, deren Hinwegräumung nicht in meiner Gewalt war.“

Indeß erfodert es die Gerechtigkeit, daß man öffentlich das Uebelwollende dieses Ausfalles rüge, besonders weil er einen Mann betrift, der nie einen von denen, die mit ihm um denselben Preis rangen, auch nur mit Einem Worte

beleidigt hat, so viel er auch Gelegenheit zu bittern Ausfällen gehabt hätte.

Daß nicht rein gute Absicht die Feder des Ungenannten beim fraglichen Aufsatze geführt habe, läßt sich aus folgender Stelle deutlich erkennen:

Im 911 Artikel steht folgendes: „Jede zum Vortheil „eines Unfähigen gemachte Verfügung ist nichtig, wenn sie „auch unter der Form eines lästigen Vertrages versteckt, „oder die Namen anderer Personen dabei bloß zum Scheine „gebraucht worden wären. Für bloß zum Scheine benannte Personen sind zu achten, die Aeltern, Kinder und Descendenten, und der Ehegatte der unfähigen Person."

Herr Erhard war gewiß die Discussion über diese Stelle, eben weil sie ihm auffiel, nachzusehen unvergessen gewesen; ihm schien jedoch der Sinn dieser Stelle, wie man ihn aus jener Discussion lernt, eine große Härte gegen alle unbedingt ausgeschlossene Personen zu enthalten. Er kleidete aber aus Bescheidenheit seinen Tadel in die Form eines Zweifels, und sagte in einer Note:

„Doch wohl nur, wenn sonst noch hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß die Schenkung der Erbschaft eigentlich nicht diesen Personen, sondern dem Unfähigen bestimmt sey?" —

Was sagt nun hierüber der Verfasser des angeführten Aufsatzes?

„Der 911te Art. nennt Eltern, Kinder und Ehegatten, als personnes interposées, und aus den öffentlichen Verhandlungen über dies Gesetz erhellt deutlich, daß „diese Personen, ohne allen weitern Beweis, bloß vermöge „einer gesetzlichen Vermuthung, als zum Schein genannt „immer angesehen werden; (C. c. suivi des motifs IV. „331. 369;) demungeachtet will Herr Erhard (Not. *) „nur, wenn sonst noch hinlängliche Anzeigen vorhanden „sind, die gesetzliche Verfügung eintreten lassen."

Sollte man hieraus nicht schließen, wenn man die Stelle nicht selbst aufschlägt, die Anmerkung enthalte die bestimmte Behauptung, daß dem so sey, also eine irrige Erklärung der Stelle? — Mißverstand kann hier nicht statt finden, denn die Worte doch wohl zeigen genugsam, daß die Erhardische Anmerkung einen Zweifel oder Einwurf, nicht aber eine Erklärung enthalte. Der Ungenannte hat kein Bedenken getragen, hier eine gehässige Darstellung anzubringen, und vorzuspiegeln, diese Stelle verstelle den Sinn des Textes! — Wer so tadelt, beweißt wenigstens, er tadele nicht rein aus Wahrheitsliebe, sondern wolle, so viel möglich, den Gegner herabsetzen. Uebrigens hätte er Druckfehler, wovon einige noch dazu nur den deutschen Abdruck betreffen, wie z. B. bei Art. 2148, wo das o von dem oder fehlt, bei Art. 2160 u. a. m. anzeigen können, ohne Herrn Erhard einen Uebersetzungsfehler anzudichten, wie dies auch beim 2032, 2148 und 2002ten Artikel auf eine wirklich empörende, spöttische Art geschehen ist.

Die Zweifel des Herrn Verf. würden sich selbst gehoben haben, wenn er unpartheiisch gewesen wäre; denn er würde sich selbst haben sagen können, diese Stellen können und müssen berichtigt werden. Da nun dies wirklich geschehen ist, ja die Besitzer aller der Auflagen wegen der Sinnentstellenden Omissōrum, und anderen Fehler, Cartons erhalten: so geht es damit so zu, wie bei der Uebersetzung des Herrn Daniels, welche auf dem linken Rheinufer auch officiel ist, und deren erste Ausgabe viele Irrthümer, Druckfehler und Uebersetzungsmängel enthält, denen Herr Daniels in der zweiten Ausgabe abgeholfen hat, wobei das Verfahren des Verlegers der Erhardischen Uebersetzung den Vorzug hat, daß es den Besitzern die Anschaffung einer neuen Auflage erspart.

Die Zweifel des Ungenannten sind also beseitigt. Er

Hat übrigens in seinen Bemerkungen, wo er besonders nicht Druckfehler gerügt hat, nicht einmal überall Recht, und bedarf der Zurechtweisung. Doch dieses sey Herrn E. selbst überlassen. In seiner Critik aller Uebersetzungen des Code Napoléon wird er sein fortgesetztes mühsames Studium der Sprache desselben benutzen, um den Irrthümern der andern Uebersetzer zu begegnen, und in seiner eigenen Uebersetzung Stellen zu berichtigen, die ihm zum Theil von seinen Nachfolgern treulich nachgeschrieben worden sind.

Wollte man aber, um die Zweifel des Ungenannten zu heben, ohne weiteres statt der Erhardischen die bei Heyer erschienene Uebersetzung einführen, so würde man diese wenigstens zuvor von mehreren bedeutenden Fehlern, insonderheit auch von denjenigen reinigen müssen, in Ansehung welcher sie durch einen sonderbaren Zufall sogar mit den Druckfehlern der Erhardischen Uebersetzung übereinstimmt. So ist zum Beispiel im 63sten Artikel bei den Worten: il sera inscrit *sur un seul* registre, doch wohl nur von einem einzigen Register die Rede. In der Erhardischen Uebersetzung hatte der Setzer für ein einziges ein eigenes gesetzt. In der Heyerschen Ausgabe lies't man ebenfalls im angeführten Artikel diesen Druckfehler, und *seul* registre heißt dort gleichfalls ein eigenes!!

Der Einsender des gegenwärtigen Aufsatzes hat Herrn Erhard selbst zu sehr wichtigen und erheblichen Bemerkungen und Berichtigungen veranlaßt, zu welchem ihm indeß die Heyersche Ausgabe größtentheils den nemlichen und hin und wieder vermehrten Stoff darbietet.

G. *

39.

Königlich Würtembergisches Ministerial-Reskript: den Aufenthalt der mediatisirten Fürsten und Grafen zu Stuttgard betreffend.

In mehrern Zeitungen *) hat man bereits die Nachricht gelesen, Se. Majestät der König von Würtemberg habe befohlen, daß die Höchst Ihnen subjicirte vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen in jedem Jahre wenigstens drei Monate in der Haupt- und Residenzstadt Stuttgard wohnen sollen, die übrige Zeit aber gleichwohl auf ihren Besitzungen zubringen könnten. Man hat die Ursachen verschiedenlich angegeben und daraus sind allerlei zum Theil sich widersprechende Gerüchte entstanden. Es ist daher nothwendig, aus dem deshalb an Verschiedene erlassenen Ministeral-Reskripte, dasjenige hier abdrucken zu lassen, was besagten Fürsten und Grafen in dieser Hinsicht zugegangen ist. Hier folgt also der Eingang:

Se. Königliche Majestät haben in Erwägung, daß die Fürsten und Grafen des Königreichs nach den vorliegenden organischen Gesetzen sich mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen nicht mehr zu befaßen haben, die ihnen bevorbleibenden Revenüen aber, deren Verwaltung durch ihre Rentbeamte besorgt wird, in dem Königreiche zu verzehren gehalten sind, ferner in Betracht, daß durch den ununterbrochenen Aufenthalt auf den bisherigen Wohnsitzen in ihren Besitzungen die Königlichen Unterthanen einer In-

*) Auch im Journal de l'Empire und aus diesem im Moniteur.

fluenz ausgesetzt bleiben, welche bei dem schon statt gehabten Misbrauch, Se. Königliche Majestät ein für allemal beseitiget und vermieden wissen wollen, endlich in der weitern Rücksicht, daß es vor allen Königlichen Unterthanen den Fürsten und Grafen zieme, Sr. Königlichen Majestät ihre Devotion selbst persönlich zu bezeugen, mehrere derselben aber einer — auf allerhöchsten Befehl neuerlich an sie ergangenen ministeriellen Aufforderung hierzu wider alles Erwarten keine Folge geleistet haben, und ihre dagegen gemachten Einwendungen ganz unstichhaltig sind, — der unterzeichneten Stelle nunmehr allergnädigst aufgetragen, dem Herrn N. N. den unabänderlichen allerhöchsten Willen zu eröffnen, daß der Herr N. N. von nun an des Jahrs wenigstens drei Monate den Aufenthalt in der Königlichen Residenz zu nehmen, und sich zu diesem Ende um eine konvenable Wohnung allhier umzusehen habe.

Se. Königliche Majestät werden sofort auf jeweiliges geziemendes Ansuchen nicht abgeneigt seyn, dem Wunsche des Herrn N. N. die übrige Zeit auf den Besitzungen zuzubringen, allergnädigst zu entsprechen, versehen sich aber um so mehr, daß dieser allerhöchsten Anordnung in Zeiten pünktlich werde nachgelebt werden, als die Nichtbefolgung den Einzug des 4ten Theils der sämmtlichen Jahres-Revenüen des Herrn N. N. für die Königliche Staatskasse unfehlbar zur Folge haben würde. — —

40.

Aufhebung des Maltheser-Ordens im Königreiche Westphalen.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Der Maltheser-Orden des heil. Johannes von Jerusalem, soll in dem ganzen Umfang Unseres Königreichs aufgehoben seyn.

Art. 2. Alle Güter, Domänen und Einkünfte dieses Ordens, von welcher Natur sie auch seyn mögen, sollen zur Dotation des Ordens der westphälischen Krone geschlagen werden.

Art. 3. Die Besitzergreifung dieser Güter, Domänen und Einkünfte soll noch vor dem 1ten März d. J. durch Kommissarien, welche Unser Minister der Finanzen Uns zu diesem Zweck vorschlagen wird, bewirkt werden.

Art. 4. Die Ordensglieder, welche irgend eine rechtmäßige Einnahme, entweder als Ertrag ihrer Kommendarien oder als Gehalt beziehen, sollen gleich den im Dienste des Ordens stehenden Personen, wenn sie in dem Königreiche ihren Wohnsitz haben, den Genuß derselben, bis zum 1ten März beibehalten.

Art. 5. Diejenigen von Unsern Unterthanen, welche sich in dem, im vorhergehenden Artikel erwähnten Falle befinden, sollen von dem genannten Tage an eine Pension erhalten, die jedoch nicht die Hälfte ihres vorherigen Einkommens übersteigen darf.

Art. 6. Diese Pensionen sollen aus den Domänen und Gü-

tem des aufgehobenen Ordens und insbesondere aus jeder vormaligen Kommendarie bezahlt, auch durch eine Hypothek auf diese Güter gesichert werden.

Art. 7. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes wird mit der Vollziehung dieses in das Gesetzbülletin einzurückenden Decrets beauftragt.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Kassel den 16ten Febr. 1810; im vierten Jahre Unserer Regierung.

41.

Die Geldstrafen des Civil- und Criminal-Rechts mögten jezt, in den mehrsten deutschen Ländern, wenigstens um die Hälfte zu mindern seyn.

Geldstrafen stehen, nach den Grundbegriffen einer weisen und gerechten Gesetzgebung, mit dem Privatvermögen der Landeseinwohner in gleichem Verhältniß: Je größer dieses, um so höher müssen jene gesetzt werden, und umgekehrt, bei kleinem Privatvermögen genügt es an geringen Strafquanten. Die Sache ist so klar, daß sie kaum einiger Erläuterung bedürfen mögte. Der Zweck aller Strafen ist, Warnung; Abhaltung von Verbrechen. Ersatz des entzogenen Eigenthums ist keine Strafe. Kleine Geldstrafen würden in einem Staate, wo das Privatvermögen groß, und im Zunehmen ist, das Ziel verfehlen; sie können den bemittelten Ungerechten nicht abschrecken; den reichen Frevler wohl noch anreizen, Verbrechen zu begehen. Eben so verhält es sich im umgekehrten Falle: Mittellose, arme Leute,

werden durch geringe Strafen hinlänglich abgeschreckt. Das Uebermaas der Geldbusen würde nicht nur zwecklos, folglich fehlerhaft seyn; es ist auch offenbar zweckwidrig, und führt geraden Weges zur Verhehlung der Verbrechen, zur Straflosigkeit. Ohne Zweifel befanden sich die mehrsten Provinzen Deutschlands vor 10 bis 20 Jahren in dem Falle der blühenden Opulanz. Eine Behauptung die keines Beweises bedarf, da sie keinen gegründeten Widerspruch zu besorgen hat. Geldstrafen durften also damals nicht geringe angesetzt werden, wenn sie zweckmäßig, wenn sie nicht zweckwidrig seyn sollten. Man kann, ohne alle Uebertreibung annehmen, das Privat-Vermögen der Deutschen sey, während dieser Periode, wenigstens um die Hälfte herabgesunken: Nicht blos die viele Millionen, welche die immerwährende Kriege zertreten, verschlungen und ausgeführt, sondern auch die — zwar nicht in forma, jedoch in aller Wesenheit erfolgten Staatsbankerotte haben dieses Phänomen auch in den besten deutschen Ländern veranlaßt. Diese Schläge des Schicksals, die zunächst den Reichen, den Kapitalisten treffen, theilen sich wie electrisches Feuer, allen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft mit: Künstler, Handwerker, Taglöhner und Bettler, alle verlieren und werden endlich brodlos, wenn die Quellen des Reichthums schwinden und versiegen. Ist dieses, so sind alle Geldstrafen, die ein Alter von 10 bis 20 Jahren erreicht haben, um die Hälfte zu hoch. Sollen sie ihren Zweck erreichen, so müssen sie in denjenigen deutschen Ländern, auf welche die Prämissen anwendbar sind, herabgesetzt, und mit dem Privat-Vermögen der Bürger in das erforderliche Gleichgewicht gebracht werden. J. q. e. d. 1810. im Febr.

42.

Dubia Rhenana, oder: Beitrag zu den Zweifeln gegen das Gedeihen des dem Rheinischen Bunde nachgerühmten Einheits-Prinzips.

Unter den vielen Abweichungen und Verschiedenheiten, welche wir bei den verschiedenen Anstalten in Hinsicht der Gesetzgebung, der Polizei und anderer Gegenstände in den verschiedenen Staaten des Rheinischen Bundes finden, zeichnen sich die Anstalten zur öffentlichen Sicherheit in den Königreichen Baiern und Würtemberg durch direkten Widerspruch vorzüglich aus.

Der König von Baiern glaubt die Sorge für die öffentliche Sicherheit im Innern seiner Staaten niemand besser, als den Unterthanen selbst anvertrauen zu können. Er hat deswegen im ganzen Königreich ein ordentliches Bürger-Militär errichtet, und selbiges dem regulären Militär beinahe ganz assimilirt; auch muntert er seine Unterthanen zu Wiedereinführung der hie und da in Abgang gekommenen bürgerlichen Schießen auf, und thut mit einem Worte alles, was einen kriegerischen Geist erzeugen und nähren kann, und der vielen unruhigen Auftritte, in einigen seiner Provinzen ungeachtet findet er an der Bewaffnung seiner Unterthanen sogar nichts gefährliches, daß er vielmehr von dem traulichen Ausspruch eines unserer Fürsten voriger Zeiten, innig überzeugt zu seyn scheint, welcher sagte:

„Wenn der Unterthan wacht, kann der Fürst ruhig „schlafen.“

Als Gegenstück von diesen Anstalten im Baierischen finden Wir in dem Königl. Würtemberg-Staats- und Re-

gierungsblatt Nro. 4. vom Jahr 1809. eine Verordnung vom $\frac{12}{13}$ Jan. d. J. welche die Unterthanen von den ihnen in älteren Zeiten zur Pflicht gemachten Anschaffung von Wehr und Waffen und Uebung im Schießen gänzlich befreit, sie somit der lästigen Sorge für die öffentliche und ihre Privat-Sicherheit enthebt, und all dieses lediglich dem dafür besoldeten regulären Militär, den Landbataillonen und Landdragonern überläßt. Neuere noch ungedruckte Verordnungen befehlen sogar die nöthige Entwaffnung der Unterthanen, und die Ablieferung der bei ihnen befindlichen Schießgewehre an die Ober- und Kreis-Aemter.

Die auf einzelnen Höfen wohnende, die öfters auf Reisen gehende Kauf- und Gewerbsleute, welchen auch die — in der oben allegirten gedruckten Verordnung noch erlaubt gewesene Waffen abgenommen worden, haben hingegen, jedoch ohne Erfolg Vorstellung gemacht.

Erstere insbesondere stellten vor, daß ihre Schießgewehre ihnen vorzüglich zu Noth-Signalen bey Feuersbrünsten, Diebs- und andere Gefahren gedient haben, und daß ihnen nun schwer werden dürfte, ein gleich gutes Mittel zu finden, um ihre entfernte Nachbarn zur Hülfe aufzufordern. Allein, man kann sie hierauf mit Recht auf die Zeiten vor Erfindung des Schießpulvers und die damals in Gang gewesene Mittel zur Herbeibringung entfernter Hülfe verweisen.

Welche von diesen beiden einander so ganz entgegengesetzten Verordnungen entspricht nun wohl ihrem auf die öffentliche Sicherheit berechneten Zweck am besten? Diejenige, welche das Volk bewaffnet, oder diejenige, welche es entwaffnet.

Wo ist wohl der Grund ihrer Verschiedenheit zu suchen, im Karakter der Regierungen, oder im Karakter des gegenseitigen Volks? Welche Resultate wird wohl die eine und die andere Regierung von ihren Anstalten erndten? u. s. w.

Fragen, die mir von einem geprüften Staatsmann, der aber auch zugleich genaue Kenntniß von allen eintretenden individuellen Rücksichten haben müßte, beantwortet sehen möchten!

43.

Erzherzoglich [illegible]ogliche Verordnung die Entschädigung [illegible] vormaliger Kammergüter welche steuerfrei vererbt worden sind, betreffend.

Seine K. K. Hoheit der Erzherzog Grosherzog haben sich über die Frage, ob und welche Entschädigung den Besitzern vormaliger Kammer- und anderer Güter, welche steuerfrei, oder mit einer vertragsmäßigen Steuer vererbt worden sind, Vortrag erstatten lassen, und hierauf folgendes zu beschließen geruht:

1) Die ehemaligen Kammer- und andere Güter, welche steuerfrei, oder mit Darauflegung einer vertragsmäßigen Steuer vererbt oder verkauft worden sind, sollen wie alle andere Güter und Gründe, jedoch gegen Aufhebung der vertragsmäßigen Steuer, wo solche bisher statt gefunden hat, in die Schatzung gelegt werden.

2) Diese — alle Güter und Gründe mit möglichster Gleichheit besteuernde Verfügung gibt keinem Besitzer vormals steuerfrei oder mit einer vertragsmäßigen Steuer vererbter oder verkaufter Güter, ein Recht auf eine Entschädigung, das gerichtlich verfolgt werden könnte.

3) Wenn diese Güter gleich andern Steuer- und Schatzungsbaren Gründen angelegt seyn werden, wollen Se. K. K. Hoheit, daß dieselben mit andern Gütern von gleicher Güte und gleicher Steueranlage verglichen werden. Kommen die auf jenen haftenden Dominical- und Lehensabgaben den Lasten gleich, womit andere Güter von gleicher Güte und gleicher Steueranlage belegt sind, oder werden diese von jenen nicht merklich übertroffen, so hat eine Minderung der Dominical- und L[illegible]aben nicht statt.

4) Kommt aber eine beträchtli[illegible]eichheit heraus, und ergiebt sich nach der neue[illegible]lage ein grosses Misverhältniß zwischen den eher [illegible] oder mit einer vertragsmäßigen Schatzung [illegible] oder verkauften Gütern, und andern Gütern von gleicher Güte und Steueranlage rücksichtlich der Dominical- oder Lehensgefälle, so befehlen Se. K. K. Hoheit in der Erwägung, daß ein höherer Gesichtspunkt den Druck ungleicher Abgaben untersage, daß die bisherigen Dominical- und Lehens-Gefälle verhältnißmäßig gemindert, und die Dominical- und Lehensabgaben solcher Güter den Dominikal- und Lehnsabgaben anderer Güter von gleicher Güte und Schatzungsanlage nach Billigkeit gleichgestellt werden.

5) Diese gesetzliche Anordnung ist auch auf die vormals von Edelleuten oder milden Stiftungen steuerfrei vererbten Güter anwendbar. Wenn demnach die Besitzer solcher Güter nach der Steueranlage darzuthun vermögen, daß sie mit Dominical- und Lehensabgaben gegen die Besitzer anderer Güter von gleicher Güte und Schatzungsanlage verhältnißwidrig angelegt seyen, so sollen die adeligen Gutsbesitzer und milden Stiftungen in der Erwägung, daß die bisherigen gutsherrlichen Abgaben als Surrogat ihrer vormals vererbten Güter zu betrachten, — und wären sie noch jezt Besitzer derselben, ohne Zweifel die Schatzung hievon zu entrichten schuldig seyen, zur billigen Minde-

derung der Domanial- und Lehensabgaben von der grosherzoglichen Landes-Direction angehalten werden.

6) Da aber diese Handlungen nicht von dem Richteramte, sondern von der obersten Polizeigewalt ausgehen, welche nicht zugeben kann, daß einzelne Unterthanen durch unverhältnißmäßige gutsherrliche Abgaben unterdrückt werden; so wollen Se. K. K. Hoheit, daß weder die Frage, ob eine Minderung der gutsherrlichen Abgaben Platz habe, weder die etwaigen Differenzien über die Quantität derselben im Rechtsweg eingeleitet, sondern alle eintreten könnenden Fragen von der Großherzoglichen Landes-Direktion erörtert, und ohne weitern Rekurs entschieden werden sollen.

Würzburg den 6ten September 1809.

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers.

F. M. v. Seuffert.

F. L. v. Hartmann

44.

Miszellen.

1.

Durch ein zu Paris am 1ten Februar 1810. vom Könige von Baiern unterzeichnetes organisches Edikt ist die bisherige Thierarzneischule zu München zu einer Central Veterinär-Schule für das ganze Königreich erhoben worden. Das Edikt selbst zerfällt in 5 Titel, deren Ueberschriften wir hieher setzen. I. Bestimmung, Verhältniße und Zweck dieser Schule. Der lezte ist, daß nach Verlauf von einigen Jahren, ein jeder Gerichtsbezirk wenigstens mit einem tauglichen Thierarzt, und das Militär mit der benöthigten Anzahl Pferdeärzte versehen werden könne. II. Professoren und Lehrpersonal, Lehrplan, Attribute der Schule. Die lezten sind ein anatomische Theater, eine anatomische und pathologische Präparaten-Sammlung, ein kleiner Garten zum Anbau der nöthigen Kräuter, ein pharmaceutisches Laboratorium und eine Apotheke, eine Bücher und Instrumenten-Sammlung, ein Thierspital, und eine zum Hufbeschlage wohl eingerichtete Schmiede, wozu für Anlegung und Erörterung jährliche Exigenz-Summen festgesezt sind. III. Klassen der Hörer der Central-Veterinärschule, Auswahl der Veterinär-Eleven und ihre Aufnahme, Dauer des Unterrichts, Prüfung, Zeugniße und Absolutorien. IV. Oekonomische und polizeiliche Einrichtung der Central-Veterinär-Schule. V. Obliegenheiten und Rechte der Thierärzte, ihre Emolumenten-Taxe für ihre Verrichtungen, Instruktion, Verhältniß zu den Gerichtsärzten, zu den Polizei- und Gerichtsstellen.

2.

Im Herzoglich Nassauischen Verordnungsblatte Nro. 8. vom 3. März 1810. findet man ein Ausschreiben den Ausschlag der Savice-Gelder für 1810 betreffend. Dieses beträgt überhaupt 10006 fl. 57 kr. welches nach dem taxirten Werthe der Gebäude im ganzen Umfange des Herzogthums ausgeschlagen sind. Auf 100 fl. Kapitalwerth komme 2 Kreuzer. Diesem Ausschlage ist eine detaillirte Angabe des Taxations-Betrags sämmtlicher Gebäude nach den 50 bestehenden Aemtern beigefügt, woraus man ersieht, daß sämmtliche Gebäude auf 30,021116 Gulden taxirt sind. Das Amt Wiesbaden allein beträgt 2,234,260 Gulden mithin weit mehr als $\frac{1}{14}$ des ganzen.

3.

Vermöge eines Königlichen Dekrets dd. Cassel vom 25. Februar 1810. soll auf dem Königs-Platze der Stadt Cassel eine Statue von Erz des Kaisers Napoleon mit folgender Inschrift errichtet werden:

Das dankbare Westphalen errichtete dieses Denkmal im Jahre 1812. seinem Stifter, Napoleon dem Ersten, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinischen Bundes, Vermittler des Bundes der Schweizer.

Die Statue soll am 15. November 1812. als dem Jahrtage, wo Westphalens Verfassungs-Urkunde unterzeichnet wurde, vollendet seyn und aufgerichtet werden. Der Königs-Platz heißt dann von diesem Tage an: Napoleons-Plaz. Zur Statue soll nur Metall aus den Königlichen Bergwerken genommen werden.

Inhalt des vierzehnten Bandes.

Vierzigstes Heft.

1) Ideen zu einem Staatsrecht des Rheinischen Bundes . . . . . Seite 3
2) Organisation des Großherzogthums Baden . — 27
3) Auch Etwas über die Ansprüche der Standesherren auf Steuerfreiheit . . . . . — 44
4) Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg . . . . — 58
5) Neue Steuer-Verordnung im Großherzogthum Würzburg . . . . . — 67
6) Nähere Bestimmungen bei Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Baden — 82
7) Antwort eines Deutschen auf die Epître Lycurg's die Einführung des Code Napoléon betreffend. (Heft 37. Nro. 12.) . . . . — 96
8) Bemerkungen über die in der Zeitschrift: Germanien dritten B. 2tes Heft, Nr. VIII. unter dem Titel: Reflexionen über die Errichtung eines obersten Bundes-Tribunals für die rheinische Konföderation, abgedruckte Abhandlung . . — 104
9) Einige statistische und geographische Nachrichten von der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein . . . . . — 125
10) Nähere Nachrichten von den am 26. Junius 1809 in der K. Bairischen Stadt Nürnberg vorgefallenen Unruhen . . . . . — 155

11) Königliches Dekret vom 10. December 1809 die Vereinigung einiger Universitäten und anderer Unterrichts-Anstalten im K. Westphalen betreffend . . . . . Seite 140
12) Berichtigung des Druckfehlers in den Nachrichten von dem Lande der Fürsten Salm-Kyrburg und Salm-Salm im 38sten Hefte des rheinischen Bundes . . . . . — 143
13) Soll man Rheinische Konföderation, Rheinischer Bund oder Rheinbund schreiben? . . — 144
14) Ueber den künftigen Zustand des rheinischen Bundes . . . . . — 147
15) Bestand des Königreichs Westphalen . . . — 149
16) Miszellen . . . . . — 156

Ein und vierzigstes Heft.

17) Ueber Steuerwesen und Steuerfreiheiten . — 161
18) Fortsetzung der Beilagen zu dem im 40sten Hefte Nro. 2. S. 17 abgedruckten Großherzoglich Badischen Organisations-Edikte . . . — 192
19) Theatrum praetensionum der durch die Bundesakte mediatisirten Reichsstände, mit berichtigenden Anmerkungen . . . . . — 226
20) Gutachten des Staatsrathes im Königreich Westphalen, wodurch das am 9. Januar 1808 über die Fideicommissarischen Substitutionen vom Staatsrathe abgegebene Gutachten erklärt wird . . . . . — 249
21) Beitrag zur Kenntniß von den verschiedenen Schicksalen der einzelnen Dispositionen des Art. 27. der Rheinischen Bundesakte . . . . . — 253

Durch ein Versehen in der Druckerei haben vorstehende fünf Nummern irrig die Ueberschriften 1. 2. 3. 4. und 5.

22) Betrachtungen über den Art. 30. der Rheinischen Bundesakte . . . . . Seite 257
23) Einige Bemerkungen über den Modeton deutscher politischer Schriftsteller, nebst einer Friedenspredigt an ihre Partheien . . . . . — 273
24) Nachtrag zu der im vierzigsten Heft mitgetheilten Organisation des Großherzogthums Baden und zwar zu der daselbst S. 32 abgedruckten Beilage A. . . . . — 298
25) Neue Territorial-Eintheilung des Innkreises im Königreiche Baiern . . . . . — 300
26) Zweiter Reichstag des Königreichs Westphalen — 302
27) Aktenstücke die Ergreifung bürgerlicher Berufswahl durch die Israelitische Jugend im Großherzogthum Baden betreffend . . . . . — 311
28) Anfrage . . . . . — 317
29) Miszellen . . . . . — 318

Zwei und vierzigstes Heft.

30) Vertheilungs-Vertrag der Aktiven und Passiven des bisherigen Schwäbischen Kreises . . . . — 321
31) Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Mandat die Aufhebung der Steuerfreiheiten betreffend . . . . . — 341
32) Darstellung der Lage des Königreichs Westphalen . . . . . — 357
33) Sammlung der Controversen über die rheinische Bundesakte . . . . . — 389
34) Fortsetzung der Beilagen zu dem im 40sten Hefte Nro. 2. S. 17. abgedruckten Großherzoglich Badischen Organisations-Edikte . . . . — 408
35) Rechtliche Entscheidung des Großherzoglich Hessischen Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt, die pünktliche Bezahlung der Pensionen

der Geistlichen der sekularisirten Abtei Ilbers-
stadt betreffend . . . . . Seite 429
36) Ueber den zwischen Nord- und Süddeutschen
Gelehrten neuerlich ausgebrochenen Streit . . — 439
37) Erhebung des Primatial-Staates zum Groß-
herzogthum Frankfurt, und Ernennung des
künftigen Souverains . . . . . — 464
38) Ueber die Erhardische Uebersetzung des Code
Napoléon . . . . . — 467
39) Königlich Würtembergisches Ministerial-Re-
skript die mediatisirten Fürsten und Grafen zu
Stuttgard betreffend . . . . . — 473
40) Aufhebung des Maltheser-Ordens im König-
reiche Westphalen . . . . . — 475
41) Die Geldstrafen des Civil- und Criminal-
Rechts mögten jetzt, in den mehrsten deut-
schen Ländern, wenigstens um die Hälfte zu
mindern seyn . . . . . — 476
42) Dubia Rhenana, oder: Beitrag zu den
Zweifeln gegen das Gedeihen des dem Rheini-
schen Bunde nach gerühmten Einheits-Prinzips — 478
43) Erzherzoglich, Großherzogliche Verordnung
die Entschädigung der Besitzer vormaliger Kam-
mergüter, welche steuerfrei vererbt worden
sind, betreffend . . . . . — 480
44) Miszellen . . . . . — 483

Der
Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Vierzigstes Heft. — Jänner 1810.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

1) Ideen zu einem Staatsrecht des Rheinischen Bund..... Seite 3
2) Organisation des Grosherzogthums Baden..... — 27
3) Auch Etwas über die Ansprüche der Standesherrn auf Steuerfreiheit..... — 44
4) Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg..... — 58
5) Neue Steuer-Verordnung im Grosherzogthum Würzburg..... — 67
6) Nähere Bestimmungen bei Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Baden..... — 82

7) Antwort eines Deutschen auf die Epitre Lycurg's die Einführung des Code Napoléon betreffend. (Heft 37. Nro. 12.) ..... Seite 96
8) Bemerkungen über die in der Zeitschrift: Germanien dritten B. 2tes Heft, Nr. VIII. unter dem Titel: Reflexionen über die Errichtung eines obersten Bundes-Tribunals für die rheinische Konföderation, abgedrukte Abhandlung..... — 104
9) Einige statistische und geographische Nachrichten von der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein. — 125
10) Nähere Nachrichten von den am 26. Junius 1809. in der K. Bairischen Stadt Nürnberg vorgefallenen Unruhen..... — 135
11) Königliches Dekret vom 10. December 1809. die Vereinigung einiger Universitäten und anderer Unterrichts-Anstalten im K. Westphalen betreffend. — 140
12) Berichtigung des Druckfehlers in den Nachrichten von dem Lande der Fürsten Salm-Kyrburg und Salm-Salm im 38sten Hefte des rheinischen Bundes..... — 143
13) Soll man Rheinische Konföderation, Rheinischer Bund oder Rheinbund schreiben?..... — 144
14) Ueber den künftigen Zustand des rheinischen Bundes..... — 147
15) Bestand des Königreichs Westphalen..... — 149
16) Miszellen..... — 156

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, dessen Preiß auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich

an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Fürst Primatische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — oder fl. 14. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 15ten October 1809.

J. C. B. Mohr.

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach dem Plane, welcher in der Einleitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder an mich unmittelbar mit der reitenden Post unfrankirt, oder auch an die Verlagshandlung senden. Der kleine Aufsatz: über den travestirten Code Napoléon kann aus besondern Gründen, so wie er ist, in der Zeitschrift nicht abgedruckt werden. Inzwischen enthält derselbe so viel vortreffliches, daß es Schade wäre, ihn ganz zu unterdrücken. Vielleicht liegen die Abänderungen selbst im Plane des Herrn Verfassers, und so wäre dem Herausgeber lieb, wenn dieselben die Gefälligkeit haben wollten, sich ihm zu nennen, damit er denselben seine Bedenklichkeit, Abänderungen, Zusätze u. s. w. eröfnen könnte.

Aschaffenburg am 20. Jänner 1810.

P. A. Winkopp.

Anzeigen.

1) Die rühmlichst bekannte Zeitung für die elegante Welt wird im Verlage von Georg Voß in Leipzig auch für 1810. fortgesetzt.
2) Im nämlichen Verlage ist von Herrn Oberfinanzrath Erhard die schon längst gewünschte Uebersetzung der Supplimente zum Gesetzbuche Napoleons und zur Civilgerichts-Ordnung

des französischen Reichs, welche unter andern die Notariats-Ordnung, die Taxordnung und die Verordnungen über die Organisation des Cassationsgerichts enthalten — erschienen. Mit diesen Supplimenten ist das für die Besitzer aller Uebersetzungen der französischen Gesetzbücher ganz unentbehrliche vollständige Register über den ganzen Code Napoleon und die Civilgerichts-Ordnung so wie die neuen Gesetze verbunden. Der Preiß der verschiedenen Ausgaben ist der nämliche, wie jener des Code Napoléon selbst.

3) Herr Weizel gibt ein rheinisches Archiv für Geschichte und Literatur seit diesem Jahre heraus, von dem man sich viel zu versprechen allerdings das Recht hat. Eine vollständige Anzeige gibt die Andreäische Buchhandlung in Frankfurt am Main, so wie jene des Herrn Kupferberg in Mainz aus.

4) System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Politik) von Dr. W. J. Behr Prof. zu Würzburg. Erste Abtheilung; die allgemeine Einleitung und die Staatsverfassungslehre. Frankfurt am Main in der Andreäischen Buchhandlung. 1810. 2 fl. 24 kr.

Ueber dieses merkwürdige Buch wird in einem der folgenden Hefte der Zeitschrift eine eigene Abhandlung abgedruckt werden.

Der
Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Ein und vierzigstes Heft. — Februar 1810.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

17) Ueber Steuerwesen und Steuerfreiheiten..... Seite 161
18) Fortsetzung der Beilagen zu dem im 40sten Hefte Nro. 2. S. 17. abgedruckten Grosherzoglich Badischen Organisations-Edikte..... — 192
19) Theatrum praetensionum der durch die Bundes-Akte mediatisirten Reichsstände, mit berichtigenden Anmerkungen..... — 226
10) Gutachten des Staats-Rathes im Königreich Westphalen wodurch das am 9ten Januar 1808. über die Fideicommissarischen Substitutionen vom Staates-Rathe abgegebene Gutachten erklärt wird. — 249
12) Beitrag zur Kenntniß von den verschiedenen Schicksalen der einzelnen Dispositionen des Art. 27. der Rheinischen Bundesakte..... — 253

Durch ein Versehen in der Druckerei haben vorstehende fünf Nummern irrig die Ueberschriften 1. 2. 3. 4 u. 5.

22) Betrachtungen über den Art. 30. der Rheinischen Bundes-Akte ..... Seite 257

23) Einige Bemerkungen über den Modeton teutscher politischer Schriftsteller, nebst einer Friedenspredigt an ihre Partheyen ..... — 273

24) Nachtrag zu der im vierzigsten Heft mitgetheilten Organisation des Grosherzogthums Baden und zwar zu der daselbst S. 32. abgedruckten Beilage A. ..... — 298

25) Neue Territorial-Eintheilung des Innkreises im Königreiche Baiern ..... — 300

26) Zweiter Reichstag des Königreichs Westphalen — 302

27) Aktenstücke die Ergreifung bürgerlicher Berufswahl durch die Israelitische Jugend im Grosherzogthum Baden betreffend ..... — 311

28) Anfrage ..... — 317

29) Miszellen ..... — 318

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, dessen Preiß auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Fürst Primatische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8.— oder fl. 14. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 25ten October 1809.

J. C. B. Mohr.

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach dem Plane, welcher in der Einleitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder an mich unmittelbar mit der reitenden Post anfrankirt, oder auch an die Verlagshandlung senden.

Aschaffenburg am 20. Jänner 1810.

P. A. Winkopp.

Anzeigen.

1) Laurop, C. P. Grundsätze der Forstbenutzung und Forsttechnologie. gr. 8. Heidelberg Mohr Zimmer. 2 fl. 24 kr.

Der Verfasser ist als einer unserer kundigsten Forstmänner bekannt, und hat sich als solcher bereits durch seine Anleitung zur natürlichen und künstlichen Holzzucht bewiesen. Die vorliegende Schrift schließt sich an jene frühere an, und enthält ohne Weitschweifigkeit, aber mit Klarheit und Präcision alles zur Forstbenutzung und Forsttechnologie gehörige, wodurch das Werk ein schätzbares Hand- und Hülfsbuch für den practischen Forstmann, wird, der überall einen sichern Führer findet, welcher ihn nicht mit einseitiger Theorie entläßt, sondern ihm vielmehr die Anwendung erleichtert.

2) *Dümgé, C. H., Geographiae et Historiae Ducatus Magni Badensis primae lineae.* Pars I. *Heidelb. Mohr et Zimmer.* 8 maj. 45 kr.

Noch immer fehlte es an einem bequemen Handbuche der badischen Geschichte. Die Geographie und Statistik des Großherzogthums waren ebenfalls nur noch in einem einzigen Werke von lexicalischer Form bearbeitet. Der Verf. sucht diesem Bedürfnisse zu begegnen, und vereinigt in seinem Werke, das historische mit dem Geographischen, Statistischen und Naturhistorischen. Dadurch erhält der Leser nicht blos eine Uebersicht von den Ereignissen, welche dem Lande nach und nach seine Cultur und polit. Gestalt gaben, sondern er lernt zugleich auch den Schau-

platz selbst nach seiner natürlichen und artificiellen Beschaffenheit kennen, das Werk ist mit sichtbarem Fleiße und mit Benutzung der besten Hülfsmittel ausgearbeitet.

8) Schlegel, A. W., Vorlesungen über dramatische Kunst und Literatur 2r Thl. 1te Abtheilung. Heidelberg. Mohr und Zimmer. 8. geh. 2 fl. 24 kr.

Mit dem reinen Sinne, der sich so leicht dem Schönen aller Zeit befreundet, mit dem heitern und feinen Urtheile, wie es nur aus der höchsten innern Bildung hervorgeht, mit der Ruhe und Klarheit, wie sie seit Lessing nur selten mehr in der deutschen Kritik erscheinen, verfolgt der Verfasser in diesem Bande sein Ziel, erörtert das Wesen dramat. Dichtarten, und zeigt, wie sich der Begriff derselben in verschiedenen Zeiten durch Genialität und Nationalität oder auch durch das Leben und die Convention modificirt, und in den vorzüglichsten dramat. Dichtern aller Völker anders gestaltet habe. In diesem Bändchen verbreitet er sich über das römische, ital. und französische Theater.

4) Studien. Herausgegeben von C. Daub und Fr. Creuzer V. Bandes 1s Stück. gr. 8. Heidelb. Mohr und Zimmer. 1 fl. 54 kr. o. 1 Rthlr. 6 gr.

Inhalt: I. Einleitung in die Dogmatik: 1) vom Interesse am Studium der Dogmatik. 2) Begriff des Inhalts der christl. Dogmatik; von C. Daub. II. Ueber das wahre Verhältniß des Katholizismus und Protestantismus und die projectirte Kirchenvereinigung. Von Marheinecke. III. Ueber Jakob Böhm. Von D. Bochmann.

5) Handbuch des französischen Civilprozesses mit seinen Abweichungen von der Prozeßordnung des K. Westphalen und dem Teutschen gerichtlichen Verfahren. Von Carl von Dalwigk Herz. Nassauischen auch Fürstlich Fuldaischen geheimen Rath und des Gesammt Ober-Appellationsgerichts Präsident 1. B. 2. Th. Hadamar im Verlage der neuen Gelehrten Buchhandlung. 1810.

Der
Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Zwei und vierzigstes Heft. — März 1810.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

30) Vertheilungs-Vertrag der Aktiven und Passiven des bisherigen Schwäbischen Kreises..... Seite 321
31) Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Mandat die Aufhebung der Steuerfreiheiten betreffend..... — 341
32) Darstellung der Lage des Königreichs Westphalen. — 357
33) Sammlung der Controversen über die rheinische Bundesacte..... — 389
34) Fortsetzung der Beilagen zu dem im 40sten Hefte Nro. 2. C. 17. abgedruckten Grosherzoglich Badischen Organisations-Edikte..... — 403
35) Rechtliche Entscheidung des Grosherzoglich Hessischen Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt, die pünktliche Bezahlung der Pensionen der

Geistlichen der sekularisirten Abtei Ilberstadt betreffend..... Seite 430
36) Ueber den zwischen Nord- und Süddeutschen Gelehrten neuerlich ausgebrochenen Streit..... — 459
37) Erhebung des Primatial-Staates zum Grosherzogthum Frankfurt, und Ernennung des künftigen Souverains..... — 464
38) Ueber die Erhardische Uebersetzung des Code Napoléon..... — 467
39) Königlich Würtembergisches Ministerial-Reskript die mediatisirten Fürsten und Grafen zu Stuttgard betreffend..... — 473
40) Aufhebung des Maltheser-Ordens im Königreich Westphalen..... — 475
41) Die Geldstrafen des Civil- und Criminal-Rechts mögten jetzt, in den mehrsten deutschen Ländern, wenigstens um die Hälfte zu mindern seyn..... — 476
42) Dubia Rhenana, oder: Beitrag zu den Zweifeln gegen das Gedeihen des dem Rheinischen Bunde nachgerühmten Einheits-Prinzips.... — 478
43) Erzherzoglich-Großherzogliche Verordnung die Entschädigung der Besitzer vormaliger Kammergüter, welche steuerfrei vererbt worden sind, betreffend — 483
44) Miszellen..... — 483

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, dessen Preiß auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Fürst

Primatische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — oder fl. 14. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 15ten October 1809.

J. C. B. Mohr.

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach dem Plane, welcher in der Einleitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder an mich unmittelbar mit der reitenden Post unfrankirt, oder auch an die Verlagshandlung senden.

Aschaffenburg am 20. Jänner 1810.

P. A. Winkopp.

Anzeigen.

Von dem Herausgeber des allgemeinen Kameral-Korrespondenten Herrn Professor ꝛc. Dr. Harl sind bis jetzt folgende Schriften in meinem Verlage erschienen:

Grundlinien einer Theorie des Staates (der Staatswissenschaftslehre), des Geldes und der Staatswirthschaft, wie auch der Erziehung und des Unterrichts. gr. 8. 1805. 9 gr. 36 kr.

De genuina politices ac politicorum indole. gr. 8. 1805. 4 gr. 15 kr.

Encyclopädie der gesammten Geldswissenschaft 1r Thl., welcher die Geschichte und eine allgemeine Theorie desselben enthält. gr. 8. 1806. 1 Rthlr. 16 gr. 2 fl. 30 kr.

Welches sind die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues? Eine im Jahr 1804 von der Leipz. ökonomischen Societät gekrönte, nunmehr mit vorzüglicher Rücksicht auf die ökonomische Litteratur bearbeitete und sehr vermehrte

Preisschrift. Nebst einer gleichfalls neuen Einleitung, welche den großen Werth und die Nothwendigkeit der Beförderung der Landwirthschaft zur Abwendung der drückenden Theuerung und des daraus entstehenden Elendes, wie auch das Verhältniß des Ackerbaues zur Fabrikation und zum Handel historisch und politisch darstellt, für Staatswirthe, Oekonomen, Kameralisten und Polizeibeamte. gr. 8. 1806. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 15 kr.

Allgemeiner Kameral-, Oekonomie-, Forst-, und Technologie-Korrespondent für Deutschland; 1r Jahrgang für 1806 in 2 Bänden. gr. 4. sonst 5 Rthlr. oder 9 fl. — jezt im herabgesetzten Preis 2 Rthlr. 20 oder 5 fl. netto.

dessen 2r 3r 4r Jahrgang für 1807, 1808, 1809. 1810. (in Commission).

Systematisches Handbuch der sämmtlichen Staats- und Kameral-Wissenschaften 1r Theil, oder vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Litteratur der Polizei. gr. 8. 1809. 2 Rthlr. 16 gr. 4 fl.

Erlangen den 12ten Januar 1810.

Joh. Jac. Palm.
Universitäts-Buchhändler.

Google

Digitized by Google

BRITTLE DO NOT
PHOTOCOPY

943
.04
M

RITTLE DO NOT
HOTOCOPY

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY
0035543418
943
R34
14

JUN 22 1964
Digitized by Google